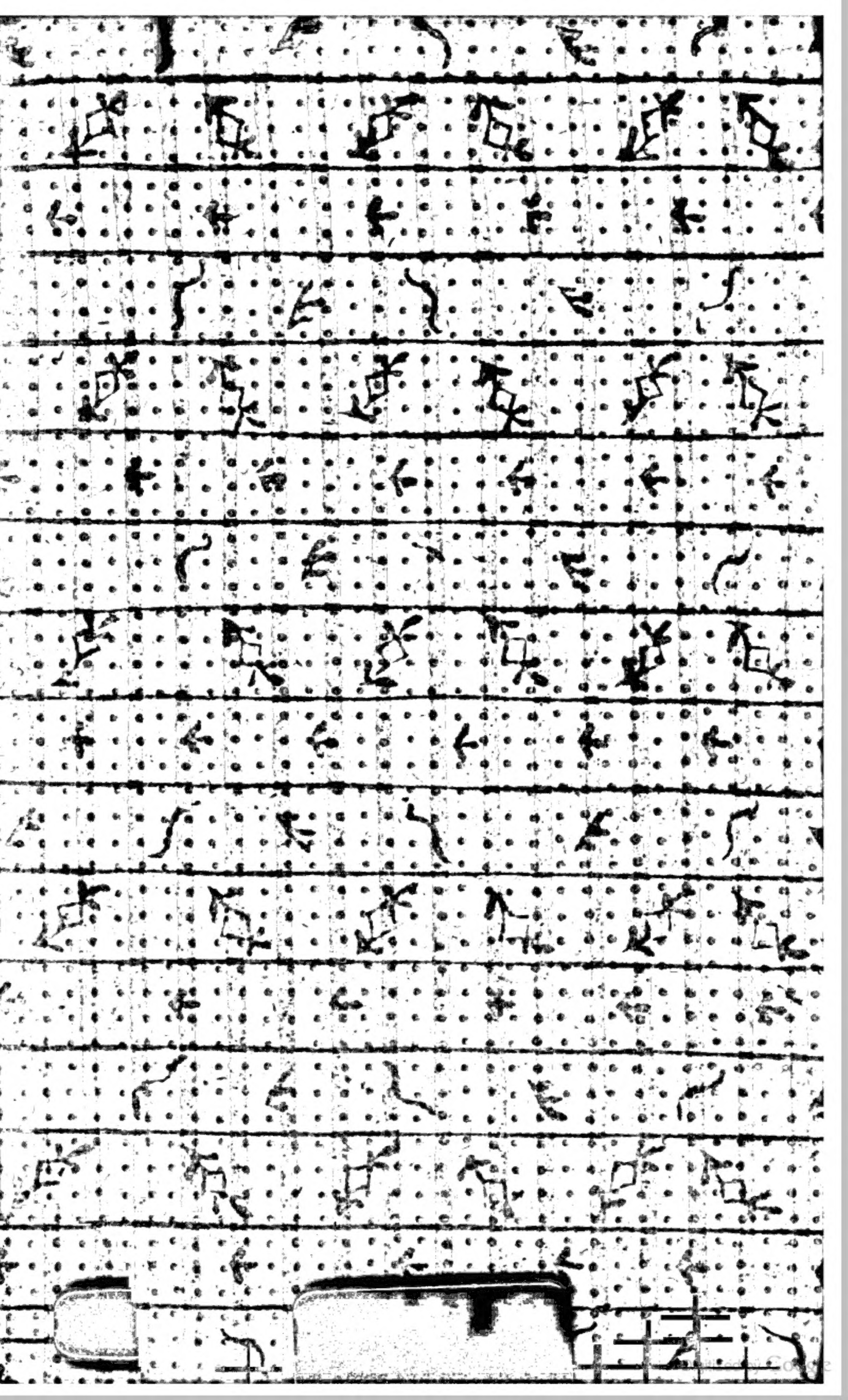
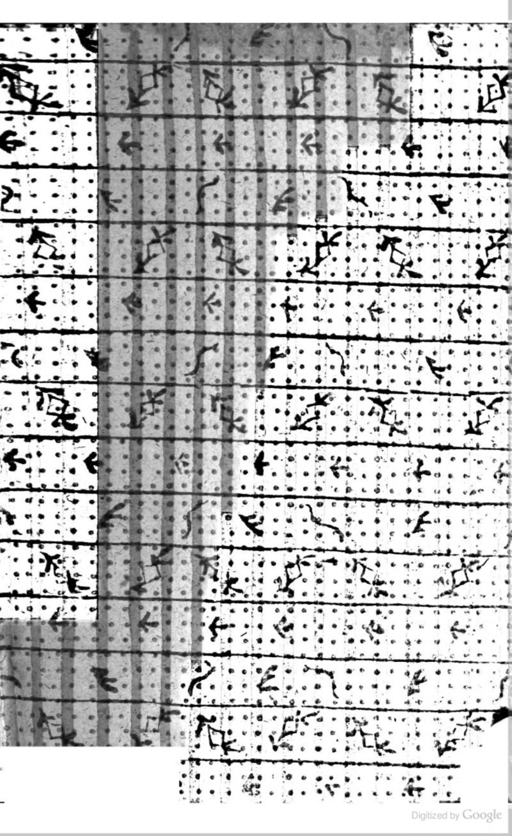






Urkunden

und

Materialien

zur

näheren Kenntniß

der

Geschichte und Staatsverwaltung
Nordischer Reiche.

R

1786.

Vorrede.

Während meines Aufenthalts in den Königl. Dänischen Staaten habe ich häufige und mannichfaltige Gelegenheit gehabt, Schriften zu erhalten, die mir durch ihren Inhalt für den Freund der Politik, der Staatswirthschaft und der Geschichte nützlich und unterhaltend schienen. Ich sammelte als Liebhaber, ohne damals von der Absicht geleitet zu werden, sie öffentlich bekannt zu machen. Das Beyspiel; meine Liebe für jene Staaten, worin ich so viele vergnügte Stunden durchlebt habe; die Betrachtung, daß andere sie vielleicht besser nutzen könnten, als ich in meiner gegenwärtigen Lage im Stande bin, bewogen mich, einige davon, da sie weder Geheimnisse irgend eines Staates, noch sonst Odiosa enthalten, in gegenwärtiger Sammlung heraus zu geben. Es ist möglich, daß etwa Ein oder das andere Stück schon irgendwo gedruckt ist; auch habe ich mit Vorsatz einige in Dänischer Sprache gedruckte aufgenommen; ich hoffe aber, dieß soll dem Werthe dieser Sammlung, wenn sie sonst in den Augen des Kenners einigen Werth hat, nichts entziehen, und ich bin wenigstens gewiß, daß es nicht das beträchtlichste Stück derselben seyn wird.

Nur zwey Grundsätze leiteten mich beym Sammeln: **erstlich**, der Authenticität der Stücke versichert zu seyn, und **dann**, auf eine ehrliche Art zu ihrem Besitz zu gelangen.

Der Stempel der Authenticität ist, wie mich däucht, so unverkennbar auf jedes einzelne Stück gedrückt, daß es wohl eben so wenig Jemandem einfallen wird, mit mir darüber zu hadern, als Jemandem in die Gedanken kommen kann, solche Schriften in müssigen Stunden, oder auch zur Leibes-Nahrung und Nothdurft aufzusetzen. Indessen, gestehe ich, könnte mich eine Frage im Vertrauen (denn auf öffentliche Fragen werde ich mich nie einlassen) nicht selten in Verlegenheit setzen, indem ich von vielen Stücken dieser Sammlung nicht mehr genau angeben kann, auf welche Art ich dazu gekommen bin, da ich kein Tagebuch darüber geführt habe: genug, daß sie für ihre Glaubwürdigkeit so viele Kennzeichen an sich haben, daß sie den Kenner hoffentlich überzeugen werden. Was meine Ehrlichkeit betrifft: so ist dies eine Gewissenssache, welche mich allein, und allenfalls meinen geistlichen Vater angeht; denn diejenigen, welche mich eines ungerechten Gebrauchs ihres Eigenthumes bezüchtigen möchten, muß ich wohl selbst suchen mir vom Halse zu schaffen, ohne meine Leser um Hülfe rufen zu dürfen.

Die Aufnahme, welche diese Sammlung beym Publico findet, wird es entscheiden, ob dieser Band mit einem zweyten vermehrt werde, oder nicht.

Ich würde wenig Achtung für die Beurtheilungskraft meiner Leser verrathen, wenn ich ihnen bey jeder einzelnen Schrift den Gebrauch angeben wollte, den sie davon machen könnten; daß z. B. das Eine diene, den Character

Character dieses Mannes besser kennen zu lernen; das andere zur Aufklärung eines historischen Umstandes; daß dieses den Vorhang ein wenig zurückschiebe, hinter welchem man die Geschäfte der Staatsverwaltung bisher so ängstlich verbarg; jenes vielleicht nur den Neugierigen befriedige, der gerne wissen möchte, wie sich ein Staatsmann geberdet, wenn er in Verlegenheit ist; u. s. w. Ich will es mit Vergnügen den Urtheilen der Critik überlassen, hiervon ein Mehreres und so Gott will Gründlicheres einem geehrten Publico bekannt zu machen. Sie mögen **vor der Hand** gebraucht werden, wozu sie wollen und können; so dürfte doch wohl **dereinst** eine Zeit kommen, da sie zu einem, meiner Meinung nach, höhern und edlern Zweck gebraucht werden möchten.

Man hat manchen Geschichtschreibern mit Recht den bittern Vorwurf gemacht, daß sie mit den **Belegen** zu ihren Geschichten allzukarg sind, oder daß sie wohl gar überall keine Belege haben. In keiner Gattung der Geschichtschreiberey ist diese heillose Mode mehr eingerissen, als bey den sogenannten *Vies privées*, *Mémoires secrettes* und den *Histoires de la Cour* sine die & consule. Wie, wenn einmal ein Beispiel vom Gegentheil gegeben würde? wie, wenn einmal diese und eine ähnliche Sammlung zu Beweisen einer **wahren** Hof- und Regierungs-Geschichte diente? Ich räume zwar ein, daß diese Sammlung dazu noch lange nicht hinlänglich ist; allein daß sie eine beträchtliche Menge von Materialien, die dahin gehören, enthalte, wird Niemand leugnen.

Vielleicht sind die fehlenden Nachrichten schon in den rechten Händen, vielleicht schon unter der Verarbeitung, vielleicht schon würklich verarbeitet. Da ich mehrere angesehene Herren, die alle zu einem solchen Geschicht-schreiber erforderlichen Talente und Hülfsmittel besitzen, theils persönlich, theils aus guten Nachrichten, zu kennen die Ehre habe: so müßte ich mich sehr irren, oder man darf mit Grunde hoffen, von dem einen oder andern derer, die an der Quelle sitzen oder gesessen haben, mit der Zeit Werke zu sehen, die den Nebel zerstreuen, welcher jetzt noch auf einer Menge Begebenheiten ruhet. Freylich kann erst die spätere Welt dieß Glück geniessen; denn in der Geschichte wird wohl, aus leicht zu begreifenden Gründen, der Grundsatz des seel. Böhme in Leipzig ewig wahr bleiben: historiam novissimam esse omnium incertissimam. Bis dahin mag denn diese Sammlung so viel Nutzen stiften, als man aus ihr zu schöpfen versteht.

Da ich Stücke aus den Zeiten Friedrichs des IV. und aus den neuern Zeiten aufgenommen habe: so fand ich es schicklich, das Ganze in zwey Hauptheile, in den **ältern** und in den **neuern Zeitraum** zu theilen. Man erlaube mir, über jeden etwas weniges zu sagen.

Die hier vorgelegten Stücke aus dem ältern Zeitraume werden jeden verständigen und unpartheyischen Leser überzeugen, mit wie vielem Rechte man **Friedrich den IV** einen vortreflichen König, einen wahren Vater seiner Unterthanen,

nen-

nennen dürfe. Denn jetzt mißt man nicht mehr die Regenten-Größe nach der Menge der Siege und der Beute, die Regenten-Güte nicht nach der Menge fromm seyn sollender Stiftungen und unverdienter Gnaden-Bezeugungen. Friedrich führte seine Kriege mit einem Feinde, welcher nicht ihm allein seine Macht, seine Kühnheit, seine Kriegskunst und, was das meiste that, sein Kriegsglück empfinden ließ. Und doch nahm er in eigener Person eine ganze Schwedische Armee mit ihrem Feldherrn gefangen. Unter seinen Officieren zur See thaten sich **Tordenschiold** und **Gabel**, der nachmalige Kriegsminister, besonders hervor, und unter seinen Generalen wurden der Herzog von **Wirtemberg** und der Graf von **Reventlow** selbst von dem großen **Eugen** geschätzt. Die Erwerbung des Herzogthums Schleswig war um desto wichtiger, da durch den Besitz desselben zu dem in neuern Zeiten geschehenen Erwerb des ganzen Herzogthums Holstein, woran ohne jenes nicht zu denken gewesen wäre, der Weg geebnet wurde. Durch ansehnliche Flotten und Armeen, wie durch seine Staats- und Regierungskunst, erwarb er sich jenes Ansehen bey auswärtigen Mächten, welches ihm eine große Rolle in Europa zu spielen erlaubte, und selbst mächtigern Staaten eine Verbindung mit ihm wünschenswerth machte.

Hält man seine Einkünfte gegen den Aufwand auf Armee und Flotte; bedenkt man, daß, nach einem so langwierigen und verderblichen Kriege, nachdem er seine abgebrannte Hauptstadt ex propriis wieder erbauen

lassen, seinen durch Krieg und Pest herunter gekommenen Unterthanen viele Abgaben erlassen, sie unterstützt und ihnen aufgeholfen; nachdem er Schlösser und öffentliche Gebäude zum allgemeinen Nutzen auf seine Kosten aufführen lassen, auch als König Reisen nach Italien gemacht und einen glänzenden Hofstaat unterhalten hat, Er doch bey seinem Absterben nicht nur keine Schulden, sondern im Gegentheil drey bis vier Millionen Rthlr. in der Schatzkammer hinterließ; nicht nur alle im Kriege gemachten Bank-Noten wieder eingelöset und verbrannt, sondern im Gegentheil sein Land blühend gemacht und mit klingender Münze reichlich versehen hatte: so wird man ihm wohl den Namen eines guten Finanziers und strengen Oekonomen nicht streitig machen.

Freylich hatte er auch würdige Diener. Im Felde gebrauchte er am meisten die Generale **Scholten** und **Dewitz**; im Cabinete wurden seines Vertrauens vorzüglich gewürdiget sein Großkanzler und die Herren **Vibe** und von **Lente**; als Staatssecretaire von **Hagen** und von **Münch**; in auswärtigen Geschäften von **Lente**, Bruder des vorher genannten, von **Jessen** und von **Rosencranz**. Allein sehr vieles that er doch selbst, und nichts geschah ohne ihn. An einem bestimmten Tage in der Woche wurde allen, welche Memoriale eingeben wollten, freyer Zutritt gestattet; der König sahe sie alle sorgfältig durch und gab sie jedes an das Departement, wohin es gehörte, zur Abthuung und Bericht-Erstattung. Dies waren die damaligen Cabinets-Ordres und

nichts

nichts weiter. Er revidirte auch selbst die Kammer-Rechnungen und versah sie mit gehörigen Anmerkungen. Er erkannte und belohnte jedes Verdienst, das er fand, fremdes und eingebohrnes, und das Indigenat-Recht war ein Eigenthum aller Herzen, die seinem Dienst ergeben waren; daher war er wohl bedient. Doch sah er die öffentlichen Zeichen der hohen Geburt und des ausserordentlichen Verdienstes als eine Sache an, mit der man, schon um ihrer Absicht und um der Würde willen, die sie geben sollen, sparsam umgehen müsse. Sogar ein Prinz von Geblüte, nachmaliger Herzog von Augustenburg, mußte das weisse Band zwey Jahre tragen, eh er das blaue bekam. Auch setzte er einen solchen Werth auf den Kammerherrn-Schlüssel, daß er ihn, ausser den Lehns-Grafen, nur drey bis vier Personen vom ersten Adel gab, und mit demselben dem Herrn von Gabel eine große Belohnung zu verleihen glaubte, als dieser eine Seeschlacht gegen die Schweden in der Kieler Bucht gewonnen hatte.

In seiner Freundschaft war er eben so beständig, als standhaft in seinen Entschlüssen, die er aber auch wohl überdachte, ehe er sie faßte, sich von allem unterrichten ließ, und dann mit Eifer ins Werk setzte. Er kannte die Leute wohl, die er gebrauchte, und verstand die Kunst zu unterscheiden, wozu sie ihm nützlich seyn konnten, daher jeder an dem seinen Kenntnissen angemessenen Platz stand. Da er auf der einen Seite die Einkünfte der Bedienungen nicht unter allerley Namen schmälerte, weil er wollte, daß die, welche ihm dienten, ihr reichliches Aus-

kommen haben sollten: so war er auf der andern Seite auch sehr aufmerksam auf sie, und gegen diejenigen, welche sein Vertrauen misbrauchten, oder unerlaubten Gewinnst machten, sehr ernsthaft und scharf, gleich gerecht gegen Hohe und Niedere, wie er an Rustegaard, Staatssecretair der Dänischen Kanzley, ein Beyspiel gegeben hat.

Aus seinen vertrauten Briefen in dieser Sammlung leuchten Gottesfurcht, Eifer in Staatsgeschäften, Liebe zu seinen Unterthanen, Gerechtigkeit, alle seine würklich königlichen Tugenden hervor. Da er sie an einen Mann *) schrieb, dem er als seinem Freunde die Geheimnisse seines Herzens, und als seinem ersten Minister die Geheimnisse des Staates anvertrauete: so erhalten sie durch die liebenswürdigste und unverstellteste Offenherzigkeit ein so eigenthümliches Gepräge von Wahrheit und Originalität, daß ich mich unmöglich entschliessen konnte, ihnen dieselbe auch nur durch die kleinste Verbesserung eines Schreibefehlers zu vermindern. Man wird es dem Monarchen, dem es einzig drum zu thun ist, sein Volk glücklich zu machen, gerne verzeihen, wenn er in seinem Cabinet ein Wams trägt, dem hie und da ein Knopf fehlt, hie und da die Naht aufgerissen ist, daß man den

*) Der Großkanzler, Graf von Holstein, hatte den König als Kronprinzen erzogen, ihn, als solchen und als König, auf seinen Reisen nach Italien begleitet, besaß dreyßig Jahre lang die Liebe und das Vertrauen des Königs und hatte an allen Geschäften den größten Antheil. Gleich nach des Königs Tode legte er sein Amt nieder.

den Menschen dadurch sieht. Uebrigens schrieb der König eine deutliche feste Hand, so wie er bestimmt und planmäßig handelte; und war im Aufwande des Papiers eben so sparsam, als in der Staatswirthschaft.

Man wird unter diesen Briefen auch einen Brief des Kronprinzen Christian finden, und sich über die Unähnlichkeit seines Inhalts mit dem Betragen des Königs **Christian des VI**, welches aber ohne Veranlassung des Oberkammerherrn von P. wahrscheinlich unterblieben wäre, um so mehr verwundern, da dieser König sonst mildthätig und fromm, und daher seine Regierung sehr glimpflich war: ein strenger Verehrer der Religion, deren Gesetze zu befolgen er sich äußerst angelegen seyn ließ, daher auch in den letzten Jahren seines Lebens ein gewisser Hofprediger B. großen Einfluß hatte. Er hatte in der Person des **Ludewig von Plessen** einen guten Financier; an dem Herrn von **Mörner**, der die dänischen Truppen am Rhein commandirte, einen sehr guten General; und einen ganz vortreflichen Minister an dem **Grafen von Schulin**, der kein Edelmann und so wenig als der General Mörner ein Indigena war.

Die unter dieser Regierung entstandene Asiatische Compagnie und Bank (letztere aber nach andern Grundsätzen, als in neuern Zeiten) kommen vorzüglich auf Rechnung des Grafen von **Güldenstein**, vormaligen Buchführers **Hügetan**, eines einsichtsvollen Mannes, der schon in Frankreich unter der Regentschaft sich bekannt gemacht hatte.

Obgleich die Einkünfte der Krone sich merklich vermehrten, reichten sie doch nicht zu, die großen Kosten zu bestreiten, welche der Bau eines prächtigen (nach Wraxall zu prächtigen) Residenzschlosses in der Hauptstadt, und eines andern fast eben so prächtigen auf dem Lande erforderte. Dieß war die Ursache, daß der König bey einer ordentlichen und eingeschränkten Oekonomie seinem Nachfolger doch einige Millionen Schulden hinterließ und dadurch den ersten Grund zum dänischen Staatsschulden-System legte.

Auf diese folgte **Friederichs des V**, eines Herrn von guten Einsichten und einem menschenfreundlichen Herzen, sanfte und Ehrenvolle Regierung. Er war vorzüglich glücklich in der Wahl seiner Minister und Freunde; denn wer erinnert sich wohl der Namen **Bernstorf** und **Moltke** ohne Ehrerbietung? Jener von **Sturz** und **Ahlemann** geschildert: dieser der Schildederung eines würdigen Mannes noch entgegen reifend — möchte doch ein höchstbeglücktes Alter jene Reise zur Schilderung noch lange entfernt seyn lassen! — beyde weit über mein Lob erhaben, wage ich es eben so wenig von Ihnen etwas zu sagen, als überhaupt über den neuern Zeitraum mehr, als eben zu den hier vorgelegten Schriften nöthig, wenigstens nützlich ist.

Nach einem langwierigen tiefen Frieden, den Dänemark bey allen Unruhen in Europa zu erhalten gewußt hatte, ward es von **Peter dem III** aufs fürchterlichste

bedro-

bedrohet. Die Grafen von **St. Germain** und **Schmettow** giengen mit den dänischen Truppen der Russischen Armee bis in Mecklenburg entgegen, um sie, so lange als möglich, von den Holsteinischen Grenzen abzuhalten. Indessen sollten zu Berlin die Herren von **Korf** und von **Saldern** von Russischer, von Dänischer Seite aber die Geheimen Räthe von **Juel** und **Hofmann** und der gelehrte Kanzler **Kay Ranzow** zusammen treten, um einen Vergleich zu stiften. Peters des III Tod kam den Unterhandlungen und dem Kriege zuvor *). Jenes Manifest der größten Monarchin unter allen, die je geherrschet haben, für deren allumfassenden Verstand und unbeschränkte Güte des Herzens selbst das größte Reich der Welt noch zu klein zu seyn scheinet, war als Grundlage zu einigen folgenden Verhandlungen in diesem Zeitraume zu wichtig, als daß ich ihm hier nicht eine Stelle hätte anweisen sollen. Die nahe Gefahr war dem Staatsminister, Grafen von **Bernstorf**, eine neue Ermunterung, die schon längst gewünschte Eintauschung des Herzoglichen Holsteins gegen die entlegenen Grafschaften aus allen

Kräf-

*) Juel und Ranzau waren mit dem Grafen Bernstorf auf dessen Gute Borstel im Holsteinischen, wo er den Morgen mit ihnen und dem alten Minister John aus Hamburg conferirt, und ihre Instruction abgefasset hatte, als er eben durch einen Courier aus Schwerin von dem dasigen Dänischen Minister, Grafen von Holstein, eine Depesche empfieng, die ihn von der Dethronisirung Peter des III benachrichtigte und eine Copie der deshalb ergangenen Ukase überbrachte, worauf er es ihnen bekannt machte, mit dem Beyfügen: "wir hätten uns die heutige Arbeit ersparen können."

Kräften zu betreiben, und dadurch allen dergleichen Zufällen zuvor zu kommen. Die glückliche Beendigung dieses Entwurfs ist ein ewiges Monument für diesen großen Mann, ob sie gleich desselben Neffen vorbehalten war, welcher schon damals zeigte, daß auf ihm der Geist seines Onkels ruhe, wie Er zum Seegen Dänemarks jetzt wieder zeigt.

Ueberhaupt war um Bernstorf ein Zusammenfluß von geschickten Männern, ob er gleich in der Wahl der Leute zu Ausführung gewisser Unternehmungen auch zuweilen unglücklich war. An auswärtigen Höfen thaten sich besonders hervor von **Asseburg**, von **Rosencranz**, Graf **Lynar**, von **Osten** und von **Diden**. Als Chef der deutschen Kanzley hatte er die aufgeklärtesten Männer in seinem Departement: einen **Carstens**, einen **Stemann**, einen **Sturz**; als Kanzler in beyden Regierungen: zu Gottorp einen **Kay Ranzow**, und zu Glückstadt einen **Eyben**, die beyden größten Rechtsgelehrten im Lande. In allen Departements nannte man mir Männer von Verstand und Kenntnissen; nur keinen großen Finanzier hat man mir nahmhaft machen können oder wollen. Doch wurde der Graf von **Schimmelmann**, unstreitig ein Mann von sehr geschwinden Begriffen, schneller und richtiger Urtheilskraft, großer Arbeitsamkeit, und in allen Handlungsgeschäften höchst unternehmend, in allen Angelegenheiten, die Handlung und Geldoperationen betrafen, in den letzten Jahren dieser Regierung zu Rathe gezogen.

Frie-

Friederich der V. hinterließ bey seinem Tode noch weit mehr Schulden, als er beym Antritte seiner Regierung fand, ungeachtet er jene gleich in den ersten Jahren tilgte, und die Einkünfte sich ansehnlich vermehrten. Die Ursachen, die man mir angab, waren folgende: die Kosten zum Unterhalt einer Observations-Armee im Holsteinischen, von 1758 an bis zum Hubertsburger Frieden; die Vorrückung der dänischen Armee ins Mecklenburgische, welche ungeheure Summen, vielleicht mehr als nöthig war, viele Millionen gekostet haben soll; der Versuch des Maroccanischen Handels; die Anlegung vieler Colonisten-Plätze für deutsche Familien, die man zu Cultivirung der Haiden kommen ließ, welche Absicht aber schlecht erreichet wurde; und endlich die Errichtung kostbarer Fabriken, die sich durch ihren Absatz nicht selbst erhalten konnten. Alle diese Summen betrafen Artikel, auf welche man im Finanz-Etat nicht gerechnet haben muß, und die deshalb Anleihen erforderten. Es wurde keine neue Last, als blos die Kopfsteuer zu Bezahlung der Schulden, dem Lande aufgelegt, mit der Zusage, solche nach erreichter Absicht sogleich wieder aufhören zu lassen.

Es ist wohl gewiß, daß die Armee große Kosten verursacht habe. Auf des Grafen von **Schmettow** Rath war **St. Germain** berufen worden, von dem man sich Wunderdinge versprach. Ohne Zweifel hätte der verewigte Schmettow wenigstens das leisten können, was St. Germain, vielleicht mehr; aber er war zu bescheiden, und ohne alle Ansprüche. Die vorigen Kriegsminister unter Friede-

rich

rich dem V waren rückwärts die Grafen von Ahlefeldt, sehr beliebt bey der Armee, von Schulenburg und Lerche gewesen. St. Germain war unleugbar ein Genie: wohin er kam, war ihm alles nicht recht, was er fand, er mochte es finden wie er wollte. Als aus dem Kriege mit Rußland nichts ward, fieng er seine militairische Reformation an. Er errichtete ein General-Kriegs-Directorium, dessen Beysitzer waren: der berühmte General Fink, ein ehemaliger Liebling eines der größten Feldherrn jedes Zeitalters; die Generale von Gähler, ein erfahrner speculativer Soldat, von einem scharfsichtigen Verstande und besonderer Arbeitsamkeit, auf den St. Germain ein unbeschränktes Vertrauen setzte, und dem, wie es scheinet, ein großer Theil der in diesem Werke gedruckten Entwürfe zuzuschreiben ist; von Arnstädt, der große Kenntnisse und in der Preußischen Armee große Erfahrungen in Commissariats-Sachen sich erworben hatte; der Graf Caspar von Moltke, der Feldzüge mit Nutzen gemacht und sich sehr auf die Kriegskunst gelegt hatte; Adolph von Ahlefeldt, der vor allen den Dienst in Dänemark sehr gut kannte; von Hauch, ein von unten auf gedienter alter General; und der Graf von Holstein aus dem Hause Holsteinburg, ein Enkel des letzten Großkanzlers dieses Namens, ehemals französischer Obrister, der auch den Feldzug 1757 unter Daun mitgemacht hat, nachher Amtmann zu Tondern und Oberpräsident in Copenhagen.

Bey

Bey dem, was man mir von den Operationen dieses hohen Collegii und deren Folgen erzählte, will ich, da sie weniger bekannt sind, mich etwas aufhalten. Als dasselbe errichtet wurde, bezahlte man jährlich 50000 Rthlr. Pension, welche das Directorium durch viele Officiers, die es in Pension setzte, noch vermehrte, weil ein Cavallerie-Regiment und das Grenadier-Corps incorporirt wurde. Die Cavallerie wurde zu lauter Dragonern gemacht, die Regimenter setzte man auf die Hälfte ihrer gewöhnlichen Stärke (die Hälfte der Pferde verkaufte man) und imaginirte sich Passevolants, d. i. Leute, die nirgends als auf dem Papiere vorhanden waren, um eine Zahl voll zu machen. Man bestimmte den Regiments- und Eskadrons-Chefs einen festen Gehalt und nahm ihnen die Oekonomie ab; dadurch fiel der Eifer im Dienst und die Officiers wurden gleichgültig. Man errichtete Regiments-Cassen, deren Vortheil aus jenen Passevolants bestand, wodurch man Capitalien zu sparen hoffte. Eben so verstümmelte man die Infanterie. Exercirte Soldaten waren mit jungen Recruten in großer Anzahl vermengt, berittene Reuter mit Reutern, die nicht wußten auf ein Pferd zu steigen. Die National-Miliz wurde unter die Infanterie-Regimenter versteckt, und die Leute mußten sich jährlich 6 Wochen lang zu ihren Regimentern stellen. Sonach waren die Leute weder Soldaten noch Bauern; denn die Zeit war zu kurz sie zu Soldaten zu bilden, aber lang genug sie für die übrige Zeit faul, zur Feldarbeit ungeschickt und brutal zu machen. Doch es wäre unnütz von jenen Einrichtungen

noch

noch mehr zu sagen, da sie schon lange, und seitdem auch verschiedene folgende wieder aufgehöret haben.

Es wurde noch ein viertes Departement des General-Kriegs-Directorii errichtet, wohin alle Justiz-Sachen der Armee, alles was die Wittwen-Hospitals-Cadetten-Cassen, den Ladegaard u. dergl. betraf, verwiesen wurde. Die Wittwen-Casse war für alle Einwohner im Lande vom Civil- und Militair-Stande, welche Geld hineinlegen wollten, wovon die Wittwe nach dem Tode ihres Mannes 40 Procent erhielt. Die Hospitals-Casse unterhielt ein Regiment Invaliden, den Ladegaard, ein Soldaten-Waisenhaus in der Stadt, verschiedene Schulen, und noch an 2000 Pensionairs beiderley Geschlechts. Die Capitale wurden nur auf gut Glück ausgelehnt, woraus Schaden und Proceß entstand: auf Befehl des Königs mußte sie Fabriken Geld vorschiessen, erhielt nichts wieder ꝛc. Von dem Nutzen der unter St. Germain damit vorgenommenen Veränderungen hier nur so viel: Vorher kostete die Unterhaltung eines jeden Mannes im Hospital täglich 2 ß, nachher 6 ß. Jeder Unheilbare, davon der jüngste 70 Jahr alt war, bekam ein Dtz. Rthlr., mußte das Hospital räumen und ward seinem Schicksal überlassen. Da die Pensionen nur in gewissen Städten der Königl. Staaten bezahlt werden sollten: so hatten die alten Pensionisten oft 30 bis 40 Meilen zu machen, um 3 Rthlr. zu erhalten. Die bisherige Anzahl von 50 Kadetten ward auf 30 herabgesetzt, ungeachtet ihr Inspector, Obristlieutenant Maß,

bewies,

bewies, daß man hierdurch nur 1500 Rthlr. ersparen würde, welche 50 mehr kosteten als 30. Das Knaben-Institut, wo mehrere hundert Kinder der Garnison 6 Tage in der Woche Unterricht und einmal des Tages Essen erhielten, hatte einen Oekonomen und 2 Lehrer, einen dänischen und deutschen: der gelehrte Lorch, der durch seine Bibelsammlung berühmt war, hatte es mit eben so vieler Ordnung als aller ersinnlichen Sparsamkeit angelegt. Statt dessen gab man dem Soldaten für ein Kind ½ ß täglich, den er verthat. Die Soldaten hingegen, deren Söhne schon ein gewisses Alter erreicht hatten, weigerten sich, den halben Schilling anzunehmen, und man drang ihnen die Gnade mit Gewalt auf.

Nach dem Reglement für die jährlichen Unkosten der Armee kostete im Jahr 1764 der General-Kriegscasse das erste Departement, die Infanterie, 881848 Rthlr., das zweyte Departement, unter welchem die Cavallerie stand, 291903 Rthlr. und das dritte, wozu Artillerie und Fabriken gehörten, 139007 Rthlr. Das vierte Departement, der Justiz und Cassen, kostete der großen Kriegscasse nur 2845 Rthlr. Rechnet man dazu die andern Ausgaben dieser Casse für die Pensionairs rc. so macht das Ganze in Allen in diesem Jahr die Summe von 1,742506 Rthlr. die Armee von Norwegen und die Miliz mit eingeschlossen.

Vielleicht habe ich mich schon zu lange bey diesem Theile der Staatsverwaltung aufgehalten; von dem an-

)( )(dern

dern Theilen derselben in dem neuern Zeitraume schweige ich. Was in den Jahren 1771 und 1772 öffentlich geschah, ist bekannt genug, aber die geheimen Ursachen aufzudecken und die Begebenheiten in ein helles Licht zu setzen, ist ein Vorrecht der Nachwelt. Indessen hat man mich versichert, daß über die Begebenheiten des 17den Januars die Verfasser der Annales belgiques, der Gazette de Leide von 1772, und der sonst seichte Wraxall viele wahre Nachrichten liefern. Wer die vortrefliche unglückliche Königin noch nicht kennt, frage in Zelle und Hannover nach ihr, wo man ihm mit Thränen antworten wird: er lese es auf dem freywillig, und ohne alle andere Veranlassung als die der innigsten Liebe und reinsten Ehrfurcht, errichteten Monument. Nicht die Entfernung vom Throne, nur die Entfernung von ihren Kindern, war ihr Kummer: nur das Andenken an Sie schien ihr Nahrung des Lebens zu geben: nur von Ihnen war ihr ganzes Herz voll. Wie sehr ist es zu bedauern, daß die verfolgte Königliche Mutter nicht den Tag hat erleben sollen, ihre Kinder reifen zu sehen; daß sie ihren geliebten **Friederich** an jenem merkwürdigen 14den April 1784 nicht hat können handeln sehen; daß sie nicht die Bewunderung und das Entzücken sieht, die sich ihre **Auguste** durch Schönheit, Annehmlichkeit, Geist und Herz bey aller Welt täglich erwirbt. Welche Aussichten für Dänemark! Wenn der **Jüngling** schon mit solcher reifen Ueberlegung, mit solcher klugen Vorsichtigkeit, mit solchem kalten Blute, mit solcher Unerschrockenheit und Standhaftigkeit handelt, was ist man nicht vom **Manne** zu erwarten berechtigt! Was

Was von jenen Zeiten in diese Sammlung aufgenommen ist, sind Kleinigkeiten gegen das, was bereits davon, besonders in des Herrn Ober-Consistorialraths Büsching, des Vaters der neuern Geographie und Statistik, vortreflichem Magazin, durch den Druck bekannt gemacht worden ist. Man sieht daraus, daß Dänemark damals freylich eine große Schuldenlast hatte, und daß die Regierung Ursache hatte, auf Vermehrung der Einkünfte zu denken. Daher wurde nicht allein die Kopfsteuer beybehalten, sondern es kam noch hinzu: die Gagensteuer, d. i. ein Abzug von 10 Procent von allen Besoldungen und Pensionen; die Rangsteuer, welche um desto beträchtlicher ist, je mehr man die Titel und Betitelten in den neuern Zeiten vervielfältigt hat, welche nach Stand und Würden ansehnlich contribuiren müssen *); die Erhöhung der Post-Einkünfte; die Erhöhung der Zölle und des Licents; die Stempel-Acte; der Abzug des Quart-Procents; die Einziehung vieler ehemaligen Emolumente verschiedener Departements und

*) Daß dieß nichts Geringes ausmache, ist schon daraus zu ersehen, daß jeder Kammerherr, als solcher, jährlich 70 Rthlr. entrichten muß, und daß ich vor einigen Jahren gerade 250 Kammerherren im Staatskalender zählte. Der Ritter vom Danebrog sollen viel mehr seyn, als das Institut bestimme, welches ihre Zahl auf 50 setze. Ein großer Staatsmann sagte mir einmal: Mit Orden, Titeln und Pensionen herum spielen, benimmt ihnen allen Werth: gar keine austheilen, ist eben so schädlich; denn wer Menschen kennt, der weiß, daß mit ihnen ohne Belohnungen nichts auszurichten ist. Auch hier geht eine weise Regierung die Mittelstrasse.

Bedienten des Staates. Die Herstellung einer Flotte während des Amerikanischen Krieges, und der berühmte Canal, welcher das Baltische Meer mit dem Ocean verbindet, haben solche Summen gekostet, daß man die Vermehrung der Bankzettel, welche seit mehrern Jahren auf Königlichen Credit laufen, sich einigermaßen daraus erklären kann. *) Den von der Administration eingeschlagenen Plan zur Verbesserung des Werthes der Bankzettel kann man nun mit einem andern vergleichen, der mir unter mehrern, zum Theil ältern Wünschen und Vorschlägen, mitgetheilt worden ist.

Es würde sehr unterhaltend seyn und zu vielen wichtigen Betrachtungen Gelegenheit geben können, wenn man den Zustand dieses schönen Staates, so wie ihn **Friederich der IV** seinem Thronfolger hinterließ, und so wie er **jetzt** ist, mit einander vergleichen wollte; wenn man

*) Zwey Dinge halten selbst einsichtsvolle erfahrne Dänen ihrem Lande für schädlich: die in zu großer Menge errichteten Handels-Compagnien; und, daß die Bank auf Rechnung des Königes geführt wird. Ob sie Recht haben, wage ich nicht zu behaupten; inzwischen arbeitet doch die jetzige überaus weise und patriotische Staats-Administration, die aus den aufgeklärtesten Männern in jedem Fache besteht, an der Verminderung des ersten Uebels. Vom zweyten glaubet man, daß die Bank, so lange sie in den Händen des Königes ist, vielleicht mehr Schaden als Nutzen stifte. Das Verhältniß der Bankzettel zum groben Courant, sagte man mir, sey wie 7 zu 1, nämlich 21 Millionen gegen drey.

man die Mittel zur Beförderung der allgemeinen Wohlfarth, deren jener Monarch sich bediente, und diejenigen, welche man seit ohngefähr 12 Jahren für gut fand, beurtheilen und gegen einander abwägen wollte. Allein es gehört eine so große Menge von Datis; eine so genaue Kenntniß des gesamten Staates, der innern und äußern Lage und Verhältnisse desselben im Ganzen und in jedem einzelnen Theile; eine so tiefe Einsicht in die Bewegungsgründe der handelnden Personen; eine so richtige Beurtheilungskraft der bessern gegen die minder guten Mittel zur Erreichung eines politischen Zwecks, der wahren Folgen gegen die geglaubten, der größern gegen die geringere Sicherheit des richtigen Erfolges bey dem Gebrauche eines Mittels, der rechten oder unrechten Anwendung desselben; eine so vieljährige practische Einweihung in die Geheimnisse der Staatswissenschaft dazu, eine vollständige unbestreitbare Parallel zwischen beyden Zeiträumen zu ziehen, daß ich den Versuch, den ich darin gemacht, (denn man kann manches enträthseln, ohne ein Oedipus zu seyn, weil es zu klar am Tage liegt,) gerne für mich behalte.

Dänemark hat allerdings große Hülfsmittel zu Erhaltung eines blühenden Zustandes; eine glückliche Lage, und einen Reichthum an den nothwendigsten Producten. Es scheint aber, als ob man sich bisher nicht sehr bemühet habe, die letztern durch eine genaue Untersuchung des Landes kennen zu lernen. Die Nachricht vom Amte Tondern habe ich aus einer sehr ausführlichen Beschrei-

bung dieses ansehnlichen Amtes ausgezogen, welche ohne Befehl, ohne Auftrag, ohne alle Veranlassung von Seiten des Finanz-Departements, von dem damaligen Herrn Amtmann freiwillig, aus einem ruhmwürdigen Bestreben, von dem anvertrauten Amte Localkenntniß zu erhalten, und dadurch nützlich zu werden, verfertigt und der Rentekammer und deutschen Kanzley zur Probe vorgelegt wurde, um von den übrigen Districten des Reiches ähnliche Beschreibungen machen zu lassen. Es war derselben ein Plan beygelegt, welcher sich über mehrere Theile der Landes-Policey im weitern Verstande erstreckte, und ganz aufs Local gegründet war. Einer Note zufolge, die ich bey der Beschreibung fand, muß dieser Plan im Archiv des Amtes Tondern Not. 84 Correspondenz-Protocoll von den Jahren 1768 bis 1771 zu finden seyn. Die Vorschläge betrafen besonders die Benutzung der unbebaueten Haiden, die in Gemeinschaft lagen, zu Pflanzung weichen Holzes; Hopfenbau; Verbesserung der Torfmööre; Anlegung von Oelmühlen in den Marschländern und mehrere ökonomische Vorschläge, so wie auch zu Abkürzung der Processe, Verbesserung der Schul- und Armen-Anstalten ꝛc. Es erfolgte aber keine Antwort darauf. Ueberhaupt dient dieses Amt zu einem Beyspiel, was ein Mann von Wissenschaft, Thätigkeit und Vaterlandsliebe in kurzer Zeit zu Stande bringen könne: in weniger als vier Jahren wurden hier 52 große Dörfer, ohne Zwang, ohne Klagen und Processe, bloß durch die kluge Veranstaltung des damaligen Herrn Amtmanns, Grafen von Holstein, zur Aufhebung der Gemeinheiten

und

und Vertheilung der Ländereyen gebracht. Die Verschiedenheit der Jurisdiction hinderte sie in vielen Gegenden des Amtes. Auf der Insel Föer wurden in derselben Zeit 7000 Demath Marschland abgegraben und abgetheilt, wovon die jährlichen Einkünfte auf 5 Rthlr. das Demath betragen, die vorher nur 4 ßl. werth geschätzt wurden, und wovon sich die Unkosten für die Eingesessenen auf wenig mehr als 30000 Rthlr. beliefen.

Vielleicht könnten **Provinzial-Kammern**, welchen die Polizey zugleich untergeben wäre, dazu dienen, das Land in allen seinen Theilen nach seiner wahren Beschaffenheit kennen zu lernen, der Regierung die dienlichsten Mittel zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes nach eines jeden Ortes und Bezirkes Gelegenheit an die Hand zu geben, und die von der Regierung zum Besten des Landes getroffenen Anstalten sicherer und zweckmäßiger auszuführen, als sonst nicht wohl möglich ist. Die Geschäfte dieser Provinzial-Kammern würden mit den Geschäften der Preußischen Landräthe einige Aehnlichkeit haben, und man könnte bey Entwerfung ihrer Instruction die neulich bekannt gemachte Instruction jener Landräthe, in gewissen Puncten und mit Rücksicht auf Localverschiedenheit, mit Nutzen vor Augen haben. In so ferne sie der Regierung die genaue Kenntniß des Landes, welche ihr doch unentbehrlich ist, erleichtern sollten, würden sie ohngefähr nach folgendem Plan zu arbeiten, und darüber zu gewissen Zeiten, oder nach Gutbefinden der Regierung, Bericht abzustatten haben. Es wird z. B. von einem Dorfe zu wissen verlangt:

1. Name des Dorfs, Ursprung und Alter, kurz, ohne viele Conjecturen, oder historische Erläuterungen.

2. Angabe der Häuser und Einwohner: wovon sind die Häuser gebauet? womit gedeckt? Wie ist das Verhältniß zwischen Seelen und Familien, dem männlichen und weiblichen Geschlechte, ledigen, Verheyratheten, Wittwen und Kindern? Ganze, halbe Bauern, Tagelöhner, Häusler. Wird fleißig geheyrathet? Sind die Ehen fruchtbar? Sehr hohes Alter: häufiges Sterben der Kinder.

3. Größe der Flur des Dorfes (des Rittergutes; dessen Werth nach dem Pacht- oder Kauf-Anschlage;) wie viele Aecker (Morgen) werden auf die Hufe gerechnet? das Ackermaas, landüblich und auf ein bekanntes geometrisches reducirt.

4. Natürliche Beschaffenheit des Bodens: fruchtbar oder unfruchtbar, nach gewissen Grundsätzen classificirt; sandig, lettig, thonartig, naß, sumpfig, mergelartig, steinicht: die Trivial-Berechnungen mineralisch ausgedrückt.

5. Ackerbau: die verschiedenen Getreide-Arten und andere Kräuter, als Rübsen, Flachs, Hanf, Taback, Kümmel, Kartoffeln, Kohl, Rüben, Klee ꝛc. Welche Arten werden bloß zur Comsumtion, und welche vorzüglich zum Verkauf und Handel erbauet? Welches ist der gewöhnliche Dünger? bloß Mist, oder auch Düngesalz, Kalk, Mergel, Schlamm, Asche ꝛc. Wie viel Dünger giebt man einem Acker von einem Scheffel Aussaat, und wie oft? Wird mit Pferden, Ochsen oder Kühen gepflügt?

6. Wie:

6. Wiesewachs, Gräserey, Viehweide: wie viele Aecker (Morgen) werden dazu genutzt? sind die Wiesen ein- oder zweyschurig? Ueberschwemmungen ausgesetzt? Wie viel Heu und Grummet wird gewöhnlich erbauet? welches ist der Preis in Mitteljahren? Ist Holzgräserey vorhanden?

7. Viehzucht: Pferde, Ochsen, Kühe, Schaafe, Ziegen, Schweine, Federvieh, Bienen: die Anzahl von jeder Art; Krankheiten und Seuchen. Was sind für Triften und Weideplätze vorhanden? auch Hütung in Hölzern? Ist Stallfütterung versucht worden, und mit welchem Erfolge? wird Vieh zum Verkaufe gemästet? gelingt die Pferdezucht? Ist das Vieh von guter Art und Eigenschaft? Wie hoch rechnet man die Nutzung einer Kuh? Ist die Bienenzucht beträchtlich und einträglich?

8. Holz und Waldung: hat das Dorf dergleichen als Eigenthum? Wird Stroh zur Feuerung gebraucht? oder woher und in welchem Preise erhält der Bauer sein Bau- und Brennholz? Holzflößen.

9. Gewässer, Flüsse, Bäche, Teiche, Moräste: schiffbar, fischreich oder nicht. Gesundes Trinkwasser für Menschen und Vieh.

10. Obst- und Garten-Nutzung: wird diese mit Eifer und Erfolg getrieben? Welche Sorten von Obst gerathen am besten, oder könnten eingeführt werden?

11. Mineralien und Fossilien: hat das Dorf Sand, Kies, Thon, Lehm, Steinbrüche? welche Arten von Steinen? wie theuer die Ruthe und das Brecherlohn? Finden

den sich Versteinerungen, Steinkohlen, Torf? wie werden letztere benutzt? Salzwerke: deren Ertrag. Mineralische Quellen. (Von eigentlichen Bergwerken gehört hieher nur die erste Notiz; die nähere Beschreibung gehört in ein anderes Fach.)

12. Ist das Dorf und die Flur gewöhnlich Unglücksfällen ausgesetzt, z. B. Ueberschwemmungen, Wetterschaden, Raupen, Mäusen, unterirdischen Quellen, Mehlthau, Brand im Getreide ꝛc.?

13. Hat es gemeinschaftliche Besitzungen (Gemeinde-Theile)? worin bestehen sie, und wie werden sie benutzt? Gemeinde-Anger oder Triften. Haben sie keine Lust sie zu theilen, und nie Veranlassung dazu erhalten?

14. Müssen sie fremde Hut und Trift leiden, oder können sie ihre Felder alljährlich und vollständig benutzen? (Sömmern.) Sind etwa Beschwerden oder Processe darüber gangbar?

15. Wem steht die Jagd in der Flur zu, und ist sie von Bedeutung?

16. Wie ist der Nahrungsstand der Bauern? Haben sie ihr Auskommen? sind Reiche unter ihnen, oder viel Arme, Bettler? Ist Gelegenheit auf dem Tagelohn zu arbeiten? wo, und um welchen Preis? Wie hoch ist das Arbeitslohn (sämtliche Bestellungs- und Erndte-Kosten) und das Gesindelohn? Welches sind die Marktpläze des Dorfs? Ist der Handel frey oder eingeschränkt?

17. Sind Handwerker oder Manufacturisten im Dorfe, und erstreckt sich ihr Vertrieb auch auswärts?

18. Was sind für Einwohner, ausser dem Bauren-stande, im Dorfe? z. E. Miliz: hält man sie dem Nahrungsstand vortheilhaft? Aerzte, Chirurgen, Advocaten, Schreiber: haben diese Leute zu leben? Schenken und Gasthöfe. Landesherrliche Diener: wie hoch rechnet man ihre Besoldungen?

19. Geistlichkeit und Schule: wie sind sie versorgt? Sind mehrere Dörfer eingepfarrt? Hat die Kirche Vermögen?

20. Abgaben der Bauren

a) an den Landesherrn: 1) Gewöhnliche Grundsteuern; 2) Gewerbe- und Consumtions-Abgaben; 3) Kopfgeld. (Lehnen, Zinsen, und dergleichen Neben-Gefälle, Abzugsgeld.)

b) an andere Privat-Personen: Lehnen und Zinsen, in Naturalien und in Gelde.

c) zu Bedürfnissen der Gemeinde: der ganze Fond und Bestimmung ihrer Gemeinde-Casse.

21. Frohndienste dem Landesherrn, dem Gerichtsherrn und andern. Wie viel Tage kommen im Durchschnitte jährlich auf einen Mann, auf ein Pferd? Sind die Dienste drückend? wünscht man keine Verwandlung in Geld? Kann der Bauer etwas dafür bezahlen, und viel ohngefähr für jeden Tag Hand- oder Spann-Dienste? Hat er Gelegenheit, in der gewonnenen Zeit sonst etwas zu verdienen?

22. Wie sind die jetzigen Preise der Grundstücke gegen vorige Zeiten? Beyspiele davon: Ursache der Abnahme oder des Steigens.

23. Welcher Mühlen bedient sich das Dorf?

24. Ist das Brauwesen bey dem Dorfe, oder bey dem Rittergute, von Wichtigkeit? Welche Art von Bier wird vorzüglich gebrauet, und wohin ist der Absatz?

25. Was für Straßen gehen durch das Dorf, oder dessen Flur? Sind sie gepflastert, oder sonst in gutem Stande? Wer hat sie zu unterhalten? Hat das Dorf einige Nahrung von Reisenden und Fuhrleuten?

26. Sittlichkeit: besonders gewöhnliche Laster oder Tugenden; Luxus; Branntewein, Kaffee, Spielen, Lustbarkeiten; besondere Gebräuche bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen rc. Aufwand dabey.

27. Schulden der Gemeinde. Sind einzelne Bauern sehr verschuldet? Hat die Commüne Processe? Sind die Bauern zum Processiren geneigt?

28. Krankheiten und Medicin. Herrschen öfters Epidemien, Ruhr, Faulfieber, Blattern? Wie hilft sich der Bauer? Quacksalber, Empyriker. Ist für Unterricht der Hebammen gesorgt? Kennt man venerische Krankheiten?

29. Dorfpolicey: Feuer-Armen-Sicherheits-Anstalten.

30. Gewöhnlicher Tisch und Küchenzettel des Bauern von mittlern Umständen, der weder reich noch ein Bettler ist, weder schwelgt noch darbt. Speise des Gesindes.

In

In diesen Fragen wird wenig Wissenswürdiges übergangen seyn, ob sie gleich nach Verschiedenheit der Orte und Gegenstände einer größern Vollständigkeit fähig sind.

Von den im Jahr 1771 zu Kopenhagen vorgenommenen Veränderungen und der damaligen mustermäßigen Einrichtung der Policey, wird folgende Nachricht, zur Erläuterung der hieher gehörigen Schriften, hinlänglich seyn. Die zwey Repräsentanten der Bürgerschaft, die in die Stelle der 32 Männer traten, hatten zur Absicht, daß sie allen Rathsversammlungen beywohnen sollten, damit in denselben nichts geschehen könnte, was dem Publico unbekannt bliebe, und daß sie dessen Wohl darin wahrnehmen sollten. Daher hatten sie Sitz und Stimme. Sie sollten die Rechnungen nachsehn, und von allen Ausgaben und Einkünften am Ende des Jahres die Rechnungen formiren, und solche durch den Druck bekannt machen. Die Geschäfte waren abgetheilt, und jedes Mitglied des Raths hatte sein besonderes Departement zu besorgen. Alle Streitsachen, auch Armen- und Gesinde-Sachen, die gratis abgemacht werden, wurden erst bey Rathe vorgenommen, um die Parthenen zu vergleichen: kam der Vergleich nicht zu Stande, so wurden die Sachen an das eigends dazu angeordnete Hof- und Stadtgericht verwiesen, damit der Rath durch keine Processe an seinen andern Geschäften verhindert würde.

Mit der Verbesserung des Stadtpflasters ward von der Policey der Anfang gemacht, und es sollte jährlich damit fortgefahren werden. Zur Erleuchtung der Stadt

wurden Laternen à la réverbère angeschaft. Die Häuser wurden numerirt und die Stadt in Quartiere getheilt, in deren jedem ein Policey-Commissarius, ein Policeydiener, und ein Policey-Controlleur auf die Vollziehung der Befehle achten mußten. Die Reinigung der Straßen war an Fuhrleute bedungen, so daß in jedem Quartier eine Stunde festgesetzt war, in welcher jeder Hausbesitzer allen Unrath bey seiner Thüre mußte zusammen gefegt haben, wenn die Wagen, die zu Verhütung des Gestankes, alle bedeckt waren, solches aufzuladen kamen. Zu Versorgung der Stadt mit Holz wurde ein Accord mit dem damaligen Königl. Preußischen Minister, Herrn von Arnim, geschlossen, um solches aus Pommern wohlfeil zu erhalten. Die Aufhebung der Zünfte und das Begraben der Leichen ausserhalb der Stadt war beschlossen, wurde aber aufgeschoben.

Zuletzt erlaube man mir noch ein paar Worte von dem Aeusseren dieses Werkes. Ich gestehe, daß es von dieser Seite wenig oder nichts empfehlendes hat. Der Uebelstand, der aus der Vermischung der deutschen und lateinischen Lettern entstehet, würde wenigstens weggefallen seyn, wenn das Werk, meinem Wunsche gemäß, ganz mit lateinischen Lettern gedruckt worden wäre. Allein Herausgeber, Verleger und Drucker sind gar selten unter Einen Hut zu bringen. Die beträchtlichern Druckfehler sind angezeigt; die noch übrigen werden, wie ich hoffe, keinen Misverstand verursachen.

D. H.

Ver-

Verzeichniß des Inhalts.

Aelterer Zeitraum.

Briefe Friedrichs des IV. Königs in Dännemark.

Sie sind insgesammt unmittelbar von den Originalen genommen. Wo ich eine Addresse fand, habe ich sie zur Ueberschrift behalten. Die Herzogin, von welcher der König in einigen Briefen spricht, ist die nachherige Königin Anna Sophia, welche er vorher zur Herzogin von Schleswig erhoben hatte.

Diese Dame, eine gebohrne Comtesse von Reventlow, und Schwester der Königin Anna Sophia, war eine der vollkommensten ihres Geschlechts, an Schönheit, Verstand und Herzen. Sie brachte ihr Alter sehr hoch und stand bis an ihren Tod in der größten Hochachtung. Beyde, ihr Vater und ihr Mann, sind die letzten gewesen, welche die wichtige Großkanzler-Stelle in Dännemark bekleidet haben.

Instructionen und Verordnungen.

unter-

Auswärtige Angelegenheiten.

Zur Erläuterung dieses Briefes, den ich theils seines Inhalts wegen, theils weil es ein förmliches Kanzlerschreiben und kein bloßer Handbrief des Königs ist, nicht unter die obige Sammlung von Briefen gestellt habe, diene folgende Anekdote: Der König liebte ein Fräulein von Vieregg, welches nur unter der Bedingung seine Freundin seyn wollte, wenn er den Grafen von seiner Person entfernte. Sie verlangen viel von mir, sprach der Monarch zu ihr: meinen Erzieher, meinen einzigen und besten Freund zu entfernen. Der König gab ihm das Amt Flensburg, fragte ihn während seiner Abwe-

)( )( )(sen-

X.

Schriften, die Königin Anna Sophia von Dännemark, gebohrne von Reventlow, betreffend.

Meistens Originale, oder vidimirte Copien, so wie sie hier abgedruckt sind. Das Schicksal einer so erhabenen Dame muß nicht nur einer der ersten und ausgebreitetsten Familien des Königreichs, sondern jedem Freunde der vaterländischen Geschichte, jedem Beobachter des Hoflebens so wichtig seyn, daß ich einer kleinen Sammlung dahin gehöriger Schriften Beyfall versprechen darf.

Anhang.

Neu-

Neuerer Zeitraum.

Staatsverhandlungen.

Finanz = Sachen.

XI.

Militair-Sachen.

Die in dieser Instruction erwähnte Fundation und deren Extension führen folgende Titel:

Fundation til en Nye Pensions-Casse for Land-Militair-Etatens Enker og Börn, Som i Kiöbenhavn skal oprettes, og med den forrige Land-Officier-Enke-Casse combineres. Hirschholms Slot, den 22 Maji Ao. 1739.

Extension og Forbedring af den sub Dato Hirschholm den 22de Maji Ao. 1739 udgivne Allernaadigste Fundation til en nye Pensions-Casse for Land-Militair-Etatens Enker og Börn. Friderichsberg, den 25 Aprilis Ao. 1780.

Zur Dänischen Landwirthschaft.

III.

Schriften, die Stadt Copenhagen betreffend.

Projecte.

Wirth-

Anhang.

Nachtrag zu den Schriften die Stadt Copenhagen, und insbesondere deren Policey betreffend.

Durch einen besondern Zufall kamen diese Stücke ohne Schuld des Herausgebers nicht unter die Rubrik, worunter sie gehören, daher sie hier nachgeholt werden.

Aelterer Zeitraum.

Briefe Friedrichs IV.
Königs in Dänemark.

I.

An den Großkanzler, Grafen von Holstein.

Monsieur,

Nachdemmahlen die Sachen mit RosteGaad *) so weit gekommen, das er Ueberzügt werden kan, Geschenke und Gaben angenommen zu haben, Ja solches Selbsten durch sein an uns Eingerichtetes Memoriahl klargenuch gestehet, und nicht leuchnen kan, So Sehen wir nicht, das ein solcher seinen Eidt, und Honneur vergeßener mensch, welcher sich wieder unßer außgegangenen Edicht, ohder Verordnung in Anno 1700 so Gröblich versehn lenger dulden ohder Tulleriren können. Und ob er schwar nach vohrhero Allegirter verornung seiner Ehre, Hab, und Gütter verlustig sein würde: So dennoch wollen wir Aus besondern Genaden und in Considerathsiohn vohr seiner Frau und Kinder, ihm in so weit seiner Ehre, und Mittellen, ihme vohr selbe sonsten wohl verdinten Straffe der Confiscassiohn, und Ehre befreien, so er sonsten verlüstig sein würde, Aber in Dinsten zu behalten, und hinfüro zu hoffe zu Erscheinen. Können wir

*) Staats-Secretair der deutschen Canzley.

wir gar nicht verstadten. Wollen dem nach, das er Als Großkantzer dem dieses zukömpt sogleich den Rustegaard zu sich kommen laße und ihme nicht nur Obiges alles zu unßern Nahmen; anTeuhte, besondern auch das man ihme von seiner Scharschen hirmit abgesetzet, und das er innerhalb 24. Stunden auf seine Gütter sich begeben solle, und sich weder zu hoffe sehen, noch jemals in Copenhagen sich finden laßen solle, bey verlust unßerer höchsten ungenade und Andung. Auch das er das Argiff in foller Richtigkeit, an Beykommende sowohl das Geheime Argiff an Arnes Mangnussen mit allen darzu gehörigen Pappirschafften, und Schlüßels von sich Livire als auch in der deuschen Kantzelley alle Argiffen, und Brifschafften mit denen schlüßels, vors Ehrste an denen Beden Cantzeleyverwalters, bis wir einen in seiner Stelle werden Ernant haben, der solches hinwider von denen Cantzelleyverwalters hinwider wirt Empfangen können. Ich vermeine auch, das er unter Ablegung seines Eides beschweren müße, das nicht nur keine von denen Brifschafften, aus denen Argiffen, oder Cancelleien außgenommen, und so er Einige bey sich ohder anderstwohr, verwahret, selben sofort, wieder, die Originaldocumenten einLiffern, und keine Copeien von keinerley ahrt brifschafften, bey sich ohder sonsten wech Practiciren wolle. besondern selbe mit bekrestigung eines Eides Redlich alzufort innerhab 24. Stunden an jeden ohrt wieder gegen Revers außlifern wolle. Dießes ist soden Selbes so wir nicht zweiffeltragen er mit aller Excactitude ins werk setzen wirt, und wir vebleiben ihm Stehts wohl Affecionnirt

Friderich R den 17 Janu.

II.

II.
An Denselben.

Mon Cher Amis

Je viens par set peou des linnie, vous assures que je souis, non aubstant laucasiont, et les temps mampesjent, des vous ecrire, et des vous estre Euttile a quelque schosent, toujour le maime, et prest de vous faire plaissir, si bien de mon panjant naturelle, que par Recognessence maime, Quant laucasion se presanteras, Sertenement vous esje Grandessime Aubligasion que vous aves bien voulleou vous Scharges et prander tans bessoins pandent mon Malheureux Absence poursselle quil me tient si si fortement Au Coeur, quil ma estes, assurement une tres grande Consolasion pandent ma Crouelle Ellonjement de savoir ma tres Emable Espouse, antre des si bonne meins, je vous an supplye de bien voulluer Continuer des maimes, et faire tout vostre Effort, de tenir toujour selle an bonne Humeur qui seule peut render ma viee Fortunes, et mes procures toujour la Continuasion des son Amittie, cet tous que je vous ayes a pries, et des bien voulouer etre perssouades que je seres toutte ma viee

Monsieur

vostre tres Affecionnes Amis

FriderichR

P. S. Nous marschions aufchourdevis vers lenemis et je crois que la battallg se donneras an for peou

 des

des ſchours ſi le bondieux nous abandonnera pas, i faut eſperes ancore que toùt iras bien par ſon edent, nous pouvons Comptes nautres Armee ſurement 30000. Combattans, Quil Conſiſtent an 103. Esquadrons et 44. Battaljons et aſſurement tout des braves ſchans le Reouſſent donnent grande Eſperances Car il ont un Err du ſoldas des Norvegen, an fains il promettent baucoup, et ſil ſavent ſi bien Combattre Comme il ſavent Piljes et rouines un pejes il noront aſſurement pas leours pareile, Car il ont disjas rouines tout les pejes de Hoſten par tout ou il ſont paſes tellement, quil ne foreſt ſe remettre an plouſieur Annee, et lenemis maimes noreſt aſſurement pas fait tan des mall commes il ont fait an ſi peou des temps ſet aſſurement un pittie de voir, et antander les pleintes des ſe pauvre ſchans, quil ſont tout a fait Rouines, par ſes proſedeoures, et il ni a poin de ſchouſtiſe Car il vivent des leour Piljaje parceque le Sarr ne donne ni os Officie ni au Comoeun la moinder ſchoſent ſet pourquois on nan veout poin les pouinis, Car il volent pas ſeoulemement pour eus mais pour leurs Officies et Generos, et Comsla tout i eſt intereſſe. Je vous priee ancore mon Chere Amis, des faire mes Complimans a Madame voſtre Eſpouſe, et Mille Remerſiment de ma part pour tans des bontes et Ammitties quelle a temonjes a ſa Soeur.

III.

III.

An das geheime Staats-Ministerium.

Wir senden unßern Geheimen Rehten undt Ministris des Consseils zugleich hirnebenst wieder dehren auf Unßerm Gnädigsten Verlangen Gehaltenen 3. Commissiones, die Ehrste, Angehent umb Ettablirrung eines künftigen Schloßlov: in unßerem Reiche Norwegen, die andere Angehent umb mittel auszufinden wohrdurch die Freien Fuhren hinskünftige können Abgeschafft werden, und die dritte durch was Mittel und wege man die Neüwe Enrollitte National Soldahten so wohl vor jetzo Gleich als auch hinskünftige ein bestendiger fong allemahl haben und behalten kontte ihnen die Muntirrung darvor anschaffen zu können was nuhn den Ehrsten punkt anlanget So haben wir die Instruction vor das Schloßlov Excaminirt und selbe hin und wieder in kleinnichkeitten verendert, und noch mit 5. Punckten vermehret, welche uns vor nöhtig hin beyzufügen annoch vür Guht Erachtet hat die meiste verEnderung so wir hir innen Gemachet besteht vürnemlich darinnen, das wir vor beßer verminnen zu sein das die Semptliche Committirte des Schloßlaw: Ihre Rellassiohns Sämptlich zugleich mit dem vitze Stadthalter wenn sie nicht Contrerer meinung seindt. Parafiren so sie aber von anderer Meinnung wehren an uns solches a part auch einsenden. Als verlangen wir dennoch des Conseils Santiment hir über zu foderst zu wißen Ob sie Annoch etwas hirbey zu erinnern haben möchten alsdan so sehen wir Gerne das solches je ehr je lieber zur Perfeciohn möchte Gebracht werden.

Was die andere Commisſiohn anlanget, ſo haben wir der Semptlichen Committirten Sentiment über dehm Projet ohder Frage, ob es guht ſey die Freien Fuhren eins vor alle abzuſchaffen ohder nicht nachgeſehn und durch was Mojen ſolches zu Excequiren ſey. So befinde das ſie unter ihnen deßfahls, von ſehr Differanter meinnung geweßen ſeindt. So Gahr das ich auch mühe haben würde, wen man Solche Freien Fuhren Abſchaffen wolte, nach der meiſten über einsſtimenden vottis abzufaßen, dennoch ſo befinde, das Werck nach der meiſten Sentiment, alſo das ſie es Generalliter vor ſer nöhtig erachten, und alſo, wen die Freien Fuhren ſolten abgeſchafft werden das ſie ſemptlich vermeinnen das man den Bauren, vor einem wagen, die Meille des Sommers 24 ß DC. und des Winters 2 mg: D: als auch vor ein jeder Pahr vorſpann Pferde beſahlen müſte, Und umb dieße unkoſten nuhn zu erſetzen, vermeinnen ſie das Generalliter auf die Tonne hartkorn 8. ohder 12 ß denſch Gelecht und verhöhert werden müſte dennoch aber diejenigen ſo nur man Anderthalb Meille von der Ruhte man am lenſten legen die Helffte von derſelben auflage von der Tonnen hartkorn, zu Ertragen haben könten, Was dießer leßterer Poſten anbetrifft ſo ſolte ich wohl befürchten das ſolches eine Gahr zu Große Chaloſsie Erwecken würde wen Einnige, nur man die Helfte bezahlen dürfften ohne die Abuſis ſo doch darunter vorfallen würden, und Schwerlich zu evittiren ſeindt. Als gehet Unßere meinnung Ehr dahin das man lieber, vor jeder Meille, etwas mehrs beſahlen müſte wie des Ober Secretarie Seſters meinnung auch darhin Gefallen, und das ſie ſemptlich alle durchgehens auf einen Gewißen und Egalen Taxt

als

als nemlich auf jede Tonne hart Korn 8. ohder 12 ßd C. Gesetz würden, könte aber wohl nicht anders als in friedens Zeiten verstanden werden den in Fahll unrue ohder weitleüstigkeitten entstehen konten, das die Armee margiren müste sie Alsdan von den freien Fuhren nicht würden können, als ein Extra ordinerer casus befreiet bleiben den dießes nur in friedenszeiten zu Practisiren wehre, und in Stadt die Jahrlichen Ordineren Reveouen, Reißen. Eigentlich zu verstehn sein könte den es sonsten ser Prejudicirlich sein würde, Uebrigens wen dieses Resolviret, und auf solcher Ahrt Geschen solte, so müste eine rechte Ordonnantze, Gemachet werden, und also eine Publication ergehn, so wohl vorhero mit fleis, Ehrstlich Ausgearbeittet und Excamminirt werden müste. Wie ein jeder sich hinskünftig auf den Reißen zu verhalten hette, Ich kan nicht finden, das mans auf anderer Ahrt, wens seinen fohrtganck behalten soll, es zu veranstalten sein könnte Ohder das mans bis weitter Außeste. Als verlangen wir hir über des Conseils Sentiment zu wißen welche man von diesen beyden Wegen am füglichsten zu folgen habe, Sonsten wirts doch nöhtig sein, Eine Ordonnantze zu machen die bisherige mißbreüche abzuschaffen und übrigens was ich von den 8. ohder 12 ßd C. Erwehnung getahn, habe, so ist meine Meinung wohl das es mit den 8. ßd. so man auf die Tonne hart korn Gedenckt zu legen Genunck sein könte. wen solche Generalliter hirzu Contribouirten, umb das man die Freiefuren darhingegen abschaffen könnte, Alleinne da man noch nicht Rechte Messeoures genommen hat. Woher die Montirrungs Gelder hinkünftige hergenommen werden können haben wir vermeinet das durch diesen schein,

Beydes

Beydes zu Gleich, unter den Nahmen, Von abschaffung der Freyen Fuhren, konte begriffen und verstanden werden, alwor die 4. ß d C. dar das Commissariaht von wehnet, herkommen könte. Wen man sonsten nicht zu einem Generahlen Kopfschatzung Resolviren wolte.

Zum dritten, nach demmahlen wir auch mit Großem fleis, und bedacht der Semptlichen Comitten, ihr Sentiment, in der Commissiohn so sie Gehalten haben nachgesehn, und Ueberleßen, und befunden das im Gleichen ein jeder auch fast von Gantz Differenter Meinnung geweßen ist wohr das Fon herkommen solte, sowohl vorjetzo, als ins künfftige die Neue Enrollirte Nattiohnnahll Soldahten Montirren zu können So befinden wir hirzu fast keinen beßern weg, als das man eintz vor Alle, Ein General Vermögen Auflage, Ausschreiben tähte, welches wohl etwas im anfang würde schreien, ohder klagen veruhrsachen welches aber zum lengsten 2. ohder 3. Wochen wehren würde, so würde sich solches wohl vergeßen sein, und würde dießes hernacher vor allezeit, ein hestendiges Werck, und Ettablissement, also sein, und verbleiben können Alwohr nicht Alleinne vors Ehrste. Gleich die 70000. rtl. d C. herzunehmen wehren, wovon sie semptlich sofohrt in neuer Montur könten Gesetzt werden sondern nachdehm solche Anlage Schatzung sich nicht weit von 300000 rtl. d C. betragen würde noch also 200000 rtl. d C. übrig verblieben, welche wen selbe Allemahl auf Renten aus Gesetzt würden, a 5. procento Gerechnet Jahrlich 10000 rdC. zu erheben von den Renten sein würden, wehren also alle 7. Jahrre 70000 rtl. d C. zu erheben, umb sie wieder Neu Montiren zu können, und könte hir aus ein doppelter nutzen uns undt dem

Lande

lande zuwachßen, das man durch diese 200000 rtl. d C. Capital eine Banco, anfangen könte zu Formiren. Und auch die Mannoufactur dardurch konten im stande ge-Gesetz werden alwor das Capitahl gar nicht durch Gesertet sein könnte Sondern sicher ausgesetzet, und man allemahl von den Renten, richtig könte versichert sein. Sonsten find wohl das das Hartkorn nicht wohl, mit mehr auflagen könne beschwert werden und weillen dießes eins vor Alle Gegeben wirt, undt ein doppelter Nutzen hir aus enstehen konte in Stadt das das andere ein perpetuirliches Onus auf das Landt sonsten hafften würde, und es dem Landmann alleine nur treffen würde, welcher doch ohnedem, genung von andern ausgaben Charchiret ist. So hat es uns billiger Gedeucht das es Ressonnabler sey das hirzu das Gantze Landt Contribuiren, müste, weillen es zu ihrem Schutz, und Flor, so wohl als dem Landtman gereichte. Als Gehen unßere Gedanken und Jntenssiohn, darhin das sie Semptlich vom Consseill mit einander überzulegen hetten wie man ein solchen Vermögen ohder anlag schatz am besten und Egalsten Repartirren und Regulliren könte. Das ein jeder Proportionalliter nach seinem Vermögen zu dießen 300000 rtl. dC. etwas mit beybrächte, man könte solen Kopschatz deücht uns ja den nahmen Geben als Fortificattiohns Schatz ohder sonsten einen andern Nahmmen beylegen, Gott ist übrigens mein seüge, wie ungerne ich zu dießer Extremitet Ressolvirt, wen ich durch ein eintziges mittel sonsten zu dem Vor Gesetzen schweg, zu erreichen, und zu gelangen Gewust, Wordurch die Muntirrung könne angeschaffet werden, Welches die Umbgengliche Nohturfft doch erfodert. Zum beschluß So haben wir auch

das

das Feste Vertrauen zu unßere Lieben Getreüwen Rehten, das sie uns in dießen Conjunturen als sie uns sonsten in fielen andern begebenheiten, Erwisſenen Treuw, Geleisteteten Eiffer in unßeren Diensten, Sich fernerhin befleißigen und Continuiren werden Also Gehet unßere meinung Jetzo darhin, das wir dero Sentiment Gerne wißen möchten was in dießen Conjunturen uns vor Ressollutiohnes ohder Mesſoures Am Proffitablisten bey diesen begebenhefften derzeitten zu Ergreiffen sein könten, Alwohr wir eintzig und alleine, Dero Gutten Raht, und Conseill, mit Ehrsten, uns Ueber Gewertig seindt.

Und wir verbleiben ihnen

Jederzeit Wohl Affeciohnnirt

FriderichR.

Auf unßerm Schloß, in Copenhagen,
den 7. February. 1704.

IV.

A Monsieur le Compte Holsten.

Mon Cher Amis.

Ich danke zu voderst, vohr dero bede angehmes schreiben, so ich wohl erhalten habe, Sonsten berichte, das wir anjtzo schwischen Hußum, und Friderichsstadt stehn, und alßo Flensburg und Berstedt bedecken, Solte meine Libe Hertzogin mit Ihnen es gut finden hir zu uns zu kommen, würde mir solches sehr angenehm sein welches ich ihr auch mit dießen beyfolgenden Brif Gemeldet

so

so ich bitten wil, die Gutheit zu haben selbsten zu über-
reichen und würde mir auch ein Sonderbares Vergnügen
Geschen wan es seine Gelegenheit Leiden könnte mit seiner
Libsten zu uns zu kommen, Ich bitte dießes alles bester
maßen zu Cecretiren, dar mit es nicht vohr der Zeit al-
soviehl Eclattiren möge, ich sende auch zu dem Ende mei-
nen Leüfer mit, die vonnöhtenen Reiße Rolle, vohr die
vonnöhtene Wagens mit, im fal das selbe verlanget wirt,
der ich übrigens bin mit aller Ergebenheit

Monsieur

vostre tres Affecionnes Amis

Friderich R.

Zu Hußum den 10. February.

V.

An Denselben.

Mon Cher Amis

Ich habe bey dießer Gelegenheit nicht unterlaßen wohlen, zu foderst ihme noch vohr dieleste so Gutte bewirtung bestermaßen zu danken, und kan er von mir Versichert sein, das ich mir allemahl ein Sensibles plaissir, machen werde, Gelegenheit zu Erlangen meine Ergebenste Reconnessence vühr alle die bezeügte willferrigkeiten am Tage legen zu mögen, Wir haben übrigens Gott sey gelobet die Dessente von beden Enden über die Elbe Glücklich und woll verrichtet, und nicht nur, keinen wiederstandt, als wir zu Lande Gekommen vohr gefunden,

sonden

sonden sint den andern Tag nach Bocstahude gegangen, und die Tohre offen vohr gefunden, und noch keinen Feint Gesehn, als das 10. Disserteurs von ihren Dragonnen auf einmahl heüte mit ihre Pferde, und voller Muntirung zu uns gekommen sint, und sehr Malcontent von ihnen geweßen, welches auch Semptliche untertahnen vom Gantzen lande sint, und haben sie auch kein ander uhrsache darzu den sie sehr Miserabel Trachtirt geworden sint von den Schweden bishero den sie alles aus ihnen Erpreßet haben was sie an der Sehlen haben, und weillen sie zu lest nichtes mehrs zugeben Gehabt haben sie nicht nur ihr Fie von ihnen genommen sondern ihnen die heüßer verbrant das Korn auf dem Felde verbrant, und wie sie soden Desperaht geworden und sich zusammen Rottirt so ist die Schwetsche Cavallery auf ihnen loß gegangen und haben 150. Bauren, so kein ander Gewer als mist Forken hatte alle Toht gemacht, Ich Glaube Türken und Tartern könten es nicht schlimmer Anfangen man mus recht mitleiden haben, wen man es von den armen Einwoners Erzelen hört, ich Schliße übrigens dießen hir bey folgenden brif an derjenigen welche ich mehr als mich selbsten libe, in deren bestendige Grasieeouse Amittie, ich ime nur umb bitten wil, mir bestermaßer zu Conserviren, zu suchen, und bey über reichung des biffes, meine Recommendasiohn zu machen, Bitte übrigens Taußentmahl zu dancken, seine Gemahlin vor alle das Gutte so sie mir Temonjert und die ungelegenheit die sie, so wohl als er, bey meinem darsigen Schour haben gehabt und das ich mir nur wünsche so Glücklich zu sein ihnen hinwieder Einige Gefellige Tienste Erweißen zu mögen, darmit ich nicht vohr Jrreconnesent pas-

siren

siren möge, der ich übrigens mit vihlen Plaisſir bin, und Zeit lebens verharren werde.

Monſieur

vostre tres Affecionnes Amis

FriederichR.

Bocſtahude, den 4. Auguſty.

VI.

An die Großkanzlerin, Gräfin von Holſtein.

Ma ſchere Comptesse,

Je vous ſouis fort Aublyes, desque vous maves volleous avertis des lettad de ma tres Emable Duchsse, je ſouis au desespor, et bien malheureux deſtre abſante, et ſavoir an maimetemp celle que jeaime plous que moymaime, ſi mall, et en tell ettadt, dont les ſouites ſont fort perriljſcheous. Je vous Recommande davor un peou des ſouin pour elle, pouis que je ſais, et ſouis perſouades, quelle vous Aimes ausſis, veritablement, et an ca des nesſesite que Dieux preſerf, faitte que Docter Clasen, ne tarde trop long temp, pour la Medesſine, je la Conſeljes a Elle des nanprandre que Marckgrafen poulver, Medesſine fort bone, et Jnnosſante, et dont ma Chere Douchesſe, ſet toujors bien portes, quant elle ſeſervis, et ſi les medesſeins les a provent je ne ſeres pas Contre pour

 unne

unne seinjes, au bras, Dieux mes Concerve set bien in Estimable et me fasse viffre set heureux Schour: de faire voir a la Duchesse, et a tous le monde que je souis veritablement Schenttilsjomme, et des faise ancore plous Commes je nes a promis, et de vous Conveincre, que jes souis

Madame

vostres tres Affeciones Amis.

Friderich R.

VII.

An den Großkanzler, Grafen von Holstein.

Mon Cher Amis

Ich habe vohrnöhtig befunden, die bewuste Sache wegen des zukünftigen Trachtast mit Franckreich noch einmahl Ehrstlich neher vohr mich durch zu gehen, Eher dan dießes von uns gemachte Conter Projecht Coumuniciret wirt, wesfals wir verlangen, das dießes von dem Ober Chekreter Gemachte Contre Projecht, uns morgendes tages noch ein mahl zur weittern nachsicht zugestelet werde Klocke 10. Uhre, und wirt es auch nicht darauf ankommen ob es einen Posttag, Ehender ohder Spatter Coumuniciret wirt, den die sache von der Importance ist, das man wohl und reiflich selbe Ehrst überlegen muß, und im fall man schon dem Cammelly solte Hof-

Hofnung gemacht haben als morgen ihme das Conter Projecht zu zustellen, so müste man doch suchen mit bone grase, solches ihme zu Declariren das es aus gewißen uhrsachen unmöchlich hate fertig werden können solte aber mit Ehrsten geschen, der ich übrigens mit aller Ergebenheit bin

Monsieur vostre tres

Affeciones Amis.

le 25. October. Friderich R.

VIII.

An Denselben, damals in London.

Mon Cher Amis

Ich habe nicht unterlaßen können durch dieße wenige Seihlen, ihme mein Beständiges Andencken zu versichern, und anbey mein Großes Verlangen ümb zu wißen ob noch hofnung sey die vihr Haupt Punckten von seiner Comisiohn bey dortigen Hoffe Föllich zum stande zu bringen, ohder nicht, wohran mir dan sehr vihl gelegen liget, den so dar nichts aus werden kan, ohder soll, so ist es doch uns högstnöhtig solches zu wißen, den so müste man Gantz andere Mesures nehmen, und liber in einen Sauren appel beißen, als sich lenger so vergeblich, von einer Zeit zur andern Amusiren zulaßen, und sich bey der Naßen herümbsihen zu laßen Ich fürchte, daß unßere Eigene Ministers zu weillen selbsten mit den hißigen Engelschen Ministris die Negotsasiohn verderben

mit sampt der Hern Dewitz welcher sich fast aus Fünen mit gewalt, aus Propern Mouvument hat hirher bingen laßen, ümb dischen zu Bruljeren den sonsten ich nicht begreiffen kan, warümb ein so betlegerichter Man, so vom Podegra, und Giragra Gantz Contracht ist, sich in dießer Sesson hirher sans ordre ohder Comissiohn, begeben solte, Jch schlisse auch hirbey Eine Copey von einer Ordre so mit vohriger post schon Gantz fertig wahr, ümb von mir untergeschrieben zu werden, wen ich so Toll geweßen währe ümb solches zu thun, alleine a's ich leicht gedenken küntte das solches von D. und S. geschmidet sein müste ümb die Englische Negossatsiohn zu verderben und ich auch aus vihlen ümbsten mein Conto nicht darbey fant so habe ich solches auch zu untterschreiben Refusirt, ich sende ihm auch hirbey Copey von das P. S. so in Schiffer heütte mit dießer Post an ihm Geht welches ich nicht begreiffe warümb selbes in Schifre gesetz worden. Jch verlaße mir übrigens Antierement auf seine ihme von Jeh here, bewißene Treüwe, und Seelle, vohr mein Jnteresse, und des landes besten, nicht schweifflent, er werde alles so vihl an ihm ist, und von ihm Geschen kan, Suchen zu einem Gewünschten Stande zu bringen. Der ich ihm übrigens der sichern Obhut des aller Högstens Empfehle, und Zeit lebens verharre

Monsieur mon Cher Amis

Vostre tres Affecionnes

Copenhagen den 4. Arilis 1719.

Friderich R.

IX.

IX.

A Monſieur, le Compte, de Holſtenburg.

Mon Cher Amis, jen ſouis au disispoire, de voire par vostre Relasſiont que nostres Negosſiasions vont tout an Recullant et Commes je aſteoure tout, presques accordes quon i pourest pretander des nous, commes vous veres par la Reponce que je vous eyes donnes ſur vostre Relasiohn, je man doutte dotemps moins, ſur unne heoureose fain dans ſette Affere pour veoue que ſla ſet toutebon, lintansion du Roy dangeltere de voulluer Conclure le trettes a vect nous ou nong, Je ſouhaiteres fort que vous pouisſies bientot Reouisir et apres ſla, venir, vous maime, a vect le trettes Rattifie aupres des nous, an Norwegen, ou vous ſeries les biens veneous, et trouveries an core un peyes quil nest pas encore tant Barbare ou mauves, comme on les depeints. Au reste je ſouis tout ſchours le meme.

Monsieur,

vostre tres Affecionnes Amis

Bragenes le 5. de Jullyet 1719.

Friderich R.

X.

An Denselben nach Dresden, als er den Cronprinzen auf Dessen Reisen begleitete.

Mon Cher Amis,

Ich habe so wohl aus sein, als meines Sohns Schreiben mit Sonderbarem Vergnügen ersehen, wie das Entlich nach des Allerhöchtens Providens mein liber Sohn eine Prinsesin Gesunden, mit welchere er mir aufs Teüreste versichert nicht nur zu friden, besondern mit derselben Ressolvirt zu leben und zu sterben, und derhalben deßfals meine Aprobasiohn verlanget, hat, so ich ihme auch mit dem Expressen, in Gottes Nahmen Erteillet, und mit gegeben, habe, Gott der aller höchste wolle ferner seinen segen und Benedeyung darzu Geben, Ich habe ihm auch frey gestelt, ob er die Mariage Bey uns ohder liber aldorten bey der Königin von Pollen so er solches Convennabel erachtet in Gottes nahmen zu follen sihen, und wan solches geschen, und Glücklich follenzogen, So wünschte ich sehr, gegen dem wen wir nach Schleswig kommen so doch lengstens nicht über 4. Wochen weren dürffte, das wir unßere Reiße durch Jütlandt bis nacher Schlesvig zubringen werden mit der Genade Gottes, das wir darauf balt, meinen liben Sohn, mit sambt seiner Gemahlin mögen bey uns sehn, Uebrigens berichte ihm,

das

das die 5. verschreibunge, so mein Sohn durch seinen Leibdiener mir zugesandt, ich auch Ratificiret habe, doch habe die Beden Ehrsten ümb einige wenige wöhrter, und Expresiohnes halber ümbschreiben laßen müßen, welche doch zu der hauptsache an sich nichtes Geben noch vermindern besondern nur aus Redtlicher Precausiohn von mir Geschiet, alle künftige Brulgerien und Mes Jntelligencen zu vermeiden. Jch hätte ihm Gerne Ehender Geschriben, alleine wir sint, seitter deme das sie von uns Gereist sint so occupiret geweßen, mit der Königin ihren Einzug, das wir fast nichtes anders haben vürnehmen können, und Ginck derselbe ser Ordentlich und wohl ab, die bürgers haben sich in Copenhagen auch ser Distingirt, in dem sie sich wohl ausgeputzet auch haben alle die meisten, ihre Heüßer so es haben tuhn können ser wohl mit Moblen von außen außgesiehrt wohr die Prosessiohn durch ohder vorbey kam, das also dieser Actus Gantz wohl ohne Ambera ohder Disordre, abging, den mittag wart eine Große Taffel von 80. Persohnen gehalten und den abent Trachttirte die Königin, hinwieder mich in ihrem hauße bey einer Taffel allwor 20. von denen vohrnehmen mit aßen. Darauf sint wir den folgenden Tach nach Friderichsburg gereist, und habe ich meine Haußhaltung bestelt, Gott Sey Gedanckt, wir werden ein gesegnetes jahr an heüw: dieses jahr bekommen, wen der Libe Gott uns nur Gut wetter Geben wil, das es wol und Trocken einkommen kan, die Stuttereyen haben sich auch recht wohl wieder Erholt, Jch wünsche von Hertzen, das wir ihm mit unßern Sohn balt Frisch und gesundt

 wieder

wieder mögen bey uns seyn, der ich übrigens mit aufrichtigen Hertzen bin

Monsieur,

vostre tres Affecionnes Amis

Friderich R.

Odense den 27. Jully Anno 1721.

P. S. Ich Recomendire ihm meinen Sohn fleißig zu Erinden, das er sich nicht in die Ehrsten 8. tage also sehr Angreiffe mais quil fasse feu qui dure.

XI.

An Denselben in Dresden.

Mon Cher Amis.

Ich habe nur mit dießen wenigen Seillen berichten wollen, das ich seine briffe alle, und mit vihlen vergnügen woll erhalten, ich Erfreüe mich, das mein Sohn so wohl und vergnücht ist, und das er sich auch wohl befindt, ich bin alhier in Jütlandt mit Einrichtung, der Regimentz Districhten Occopiret Morgen Reißen wir von hir, nach Chlasholm und werden so den auf der rückreiße die Regimenter munstern, ich verhoffe mit der Genade Gottes lengstens als den 20. dießes in Schleswig zu sein, ümb minen Sohn mit seiner Gemahlin Empfangen, und bewirten zu können, ich verhoffe sie werden uns wohl eine acht a zen tage Zeit laßen, den ob ich schon sehr nach ihnen verlange, so mus doch Zeit zu allen Dingen, Ich habe

habe auch Lautrup Ordre beygelecht 1. a 2. Monats Apointementsgelder bey Wesselly Credit zu machen, welches außer die 2 Monatten vom Jullyus und Augusty. so Secher Taußent Reichstahler sint und sie schon werden bekommen haben annoch andre Secher Taußent Reichstaller abfolgen zu laßen so sie alle vonnöthen; Wenichstens verhoffe, das sie mit der Rückreiße, und allen außzugebende Presenten nichtes mehres werden vonnöthen haben der ich übrigens mit aller Sinseritet bin.

Monsieur,

vostre tres, Affecionnes Amis.

Friderich R.

P. S. Ich vermeine Conferentzraht Blome und Madame Janstoen zu Hofmeister und Hofmeistrinen zu setzen Eine Cammer junffer bringt sie mit, so wirt man ihr noch 2 Junffern außuchen,

Schanderburg den 8. Augusty
Anno 1721.

XII.

An Denselben vom Cronprinzen Christian.

Monsieur,

Vos deus Letre me sont bien rendue & je vous suis fort oblige que vous m'aves informe de la continuation de la bonne sante de Sa Majeste le Roy

 comme

comme aufi deu deſſein pris que Sa Majeste veut aler aus bain d'Ais la Chapelle Dieu donne ſa benediction que Sa Majeſte en tire tout le bien quelle ſe puisſe ſeulement ſauhaiter & La conduisſe bientot en bonne ſante au logis. aureste Monſieur je vous remercie des bonne ſouhait que vous faite pour ma ſante & celle de mon epouſe, je vous prie de continuer de m' ecrire comment Sa Majeste le Roy ſe porte & d'aſſurer Au Roy & ala Rayne le treshumble respect de moi & mon epouſe quand l'occaſion ſe preſante comme auſſis de ſouvenir Sa Majeste La Rayne de Son tres gracieü promeſse touchant l'acha du maiſon den le quell je loge apreſant je ſerais toujour

Monſieur

Coppenhaque le 26 Maj l' an 1724.

Votre tres affectione
Christian

XIII.
An Denſelben.

Mon Cher Amis,

Jch Wünſche zu foderſt, das dießes ihme bey beßerer, Geſundheit antreffen möge, als er Geſtern, nicht ſol geweßen ſein, wie man mir berichtet hat Sonſten habe ich ihm bitten wollen, und Schwar ſo es ümmer möchlich währe mit dießer heüttigen Poſt, dem Bißſchop Lintrup in Unßerem Nahmen zu Schreiben wie das wir aus beſeſonderer Estime vohr ſeiner Perſohn ihme zu unße-

unßereren Confessionnario Erwehlet, in des Seeligen Herren Lemvigs Stelle, und das man Wünschte, das er jo Ehender jo liber zu uns kommen möge, Und das seine Bestallung vom 1 January 1725 Solte Expedirt und Datirt werden, und das wir ümb so vihl Ehender seiner Gegenwart verlangten, weillen es sehr lange Zeit wehre das wir nicht Comounicirct hätten. Die Bewuste Sache Monsieur Blom angehent, habe ich Gestern dem Geheimbten Raht Holstein und dem Herren Rusttegaard über Tragen sich bey dem Geheimbten Raht Lenten zu versamblen, und die Sache Genaue zu untersuchen, ihme nemlich Blome auch so sie es nöhtig befinden selbsten zu hören, ob sie ihme auf andere Gedancken bringen, können, ohder auch Entlich, wie das Comisforium Lautten Solte, und von welchen Personen selbiges Bestehen solle ihr Schrifftliches bedenken abzustadten Gott weiß wie ich über dieße sache Ambrasirt bin den ich Monsieur Blome nicht Gerne Schagreniren wolte noch weniger etwas tuhn so ihme Graf Des Agreabel ohder zu wiedern, Am wenigsten aber so wieder der Justisee, und mein Eigenes Gewißen Liffe Decidiren, Ich wil hir mit schlissen und ihm in Gottlicher Obhut, Getreülichst Empfohlen haben, und ich verharre

Monsieur

vostre tres Affeciones Amis

Friederichsberg, den 23 December 1724.

FriderichR.

P. S. Uebrigens grüßet, die Königin, ihnen und ihre Gemahlin, mit mir, und wünschen auch das es balt mit ihm, möge beßer werden.

Au

XIV.

Au Grant Changellye le Compte de Holstein.

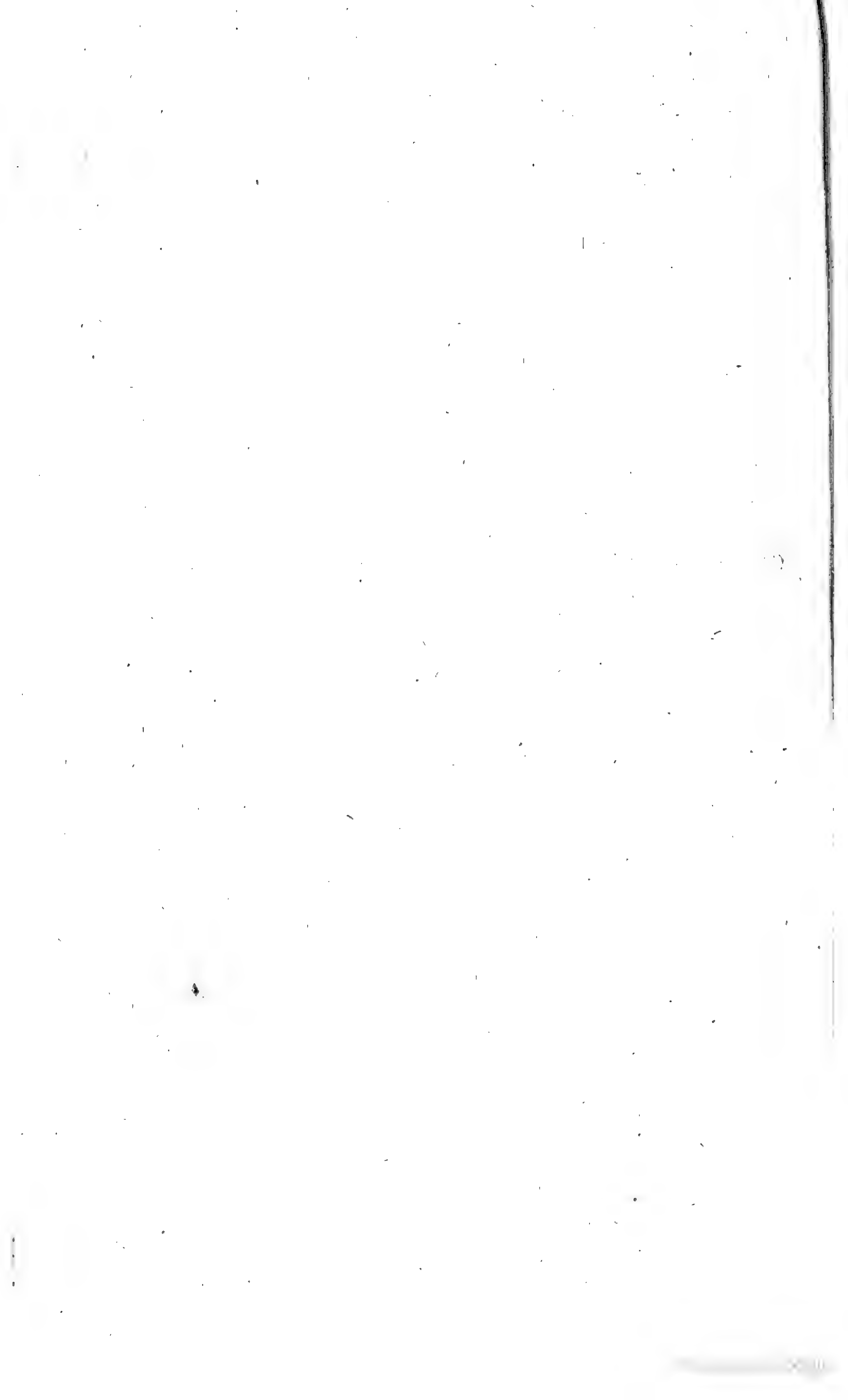
Ich habe nur, die Schöne hir neben folgende Gedruchte verse so, so viehle Allarm gemacht, und zum fondament dienen sollen, die außgestreüten Callumnien und Lügens Glaubscheinent zu machen ihnen zu senden wollen, darmit wan er mit Conrady dießerwegen sprechen wirt man ihm selbe leßen laßen da mit er selbsten dar aus Ersehen kan auf was fohr ein sicheres Fondament die gantze sache von der Intrige gestellet ist, der ich übrigens mit aller Estime und Affeciohn Zeit lebens verharre

vostre tres Affecionnes Amis.

den 23 Aprilis 1727. Friderich R.

In-

Instructionen und Verordnungen.



I.

Instruction

wornach diejenigen, so jetzo und künftig, Unserm Conseil mit beyzuwohnen, von Uns werden berufen werden, sich allerunterthänigst zu achten haben sollen.

I.

Nachdem Unser in Gott glorwürdigst ruhender Herr Vater, König Friderich der Dritte, anno 1665 eine sogenannte legem regiam oder Konge Low verfassen und publiciren lassen, so von allen Dero Königl. Erb-Successoren in der Regierung, als ein ewig währendes Fundamental-Gesetz, und unwiderrufliche Grundfeste der Königlichen souverainen Erb-Regierung, geachtet und gehalten werden solle: So wollen Wir allergnädigst, daß Unsere zum Conseil berufene, und welche hinführo dazu werden berufen werden, besagte legem Regiam oder Konge-Low zum vornehmsten Richtschnur und Regul Ihrer Consilien und Conduite setzen, und soviel an ihm ist, äußersten Vermögens dahin trachten und angewandt seyn sollen, damit sothane lex Regia in allen ihren Puncten, Clausulen und Inhaltungen heiliglich und unverbrüchlich observiret, und da etwas dagegen, auch in dem allergeringsten gehandelt werden möchte, solches sofort geahndet und redressiret, mithin die dadurch befestigte Souveraine Erb-Regierung dieser Königreiche und Landen, als deren höchstes Kleinod, auch nächst Gott einzigste und beste Stärke gegen der Benachbarten besor-

besorgende oder anwachsende Macht, für Uns und Unsere Königl. Erb-Successoren, nach Verordnung mehr besagter legis Regiae unveränderlich und unverletzet conserviret und beybehalten werde.

II.

Zu solchem Ende sollen Unsere jetzige und künftige Geheime Räthe, welche ad Consilium gefordert werden, samt Unsern Ober-Secretairen, oder denen sonsten die Expeditiones der Ein- und Ausheimischen Affaires anbetrauet werden möchten, auf diese oft ernannte legem Regiam, und deren genaue observance, specialiter beeydiget, auch damit sich ein jeder deren Inhalts desto besser bekannt machen, auch vorfällig erinnern könne und möge, Soll selbige auf Ostern und Michaelis und also zweymal des Jahrs in Unserer Gegenwart öffentlich in Conseil verlesen werden.

III.

Wie demnächst zu Beybehaltung guter Ordnung, sowohl im Conseil als sonsten nöthig seyn will, daß ein jeder wisse, worauf er vornehmlich sein Absehen zu richten, und woraus er zu referiren habe; So soll Unserm p. t. Canzler, oder demjenigen, dem Wir die Beobacht- und Verrichtung solcher Function allergnädigst auftragen werden, samt Unsern Ober-Secretariis, nach Beschaffenheit der Sachen, alles was die Administration der Justitz, die Handhabung guter Policey, und die Observance Unserer ausgelassenen Verordnungen concerniret, wie auch was mit denen fremden Ministris zu negotiiren, und sonsten weiter in des Canzlern, oder desjenigen, so solche Charge auf Unsere Ordre verwaltet, instruction enthal-

enthalten, vornehmlich beobachtet, und was davon ins Conseil zu bringen nöthig, Uns allerunterthänigst referiret werden. Wie dann derselbe auch nebst den Ober-Secretarien dahin sehen soll, daß was in dergleichen Sachen resolviret, und ad Protocollum notiret worden, nachgehends gebührlich zur Expedition befördert werde.

IV.

Von Unserm p. t. Schatzmeister, oder dem Wir solche Function und die Direction Unserer Finances aufgetragen, oder hinführo auftragen werden, soll auch seiner particulieren Instruction nach, in regard Unserer intraden, und die Cammer concernirenden Sachen, so viel Uns davon ad Consilium zu referiren die Nothdurft erfordert, ein gleiches geschehen.

V.

In Kriegssachen zu Lande und zu Wasser, verrichten solche relation, respective Unser General Feld Marscholk und General Admiral, oder General Feld Marschalk Lt. und General Admiral Lt. samt dem Ober-Kriegs-Secretario, so ofte Wir für nöthig oder gut befinden, Sie deshalben ad Consilium zu convociren.

VI.

Die Nordische Civil-Sachen in specie betreffend, so beobachtet solche Unser p. t. Statthalter in Norwegen, wann Er in Consilio gegenwärtig, in dessen Abwesenheit aber, würde es damit, wie mit andern Civil-Sachen, woraus Uns zu referiren nöthig, gehalten.

VII.

In den Commerce-Sachen soll uns im Nahmen der desfalls verordneten, und hinführo weiter zu verord-

 nen

nen stehenden Commission, von demjenigen Unserer Geheimen Räthe, dem Wir die Ober-Inspection über das Commerce-Wesen insonderheit anbetrauet, und hinführo anbetrauen werden, die Nothdurft nach und nach referiret, und auch der Commission allerunterthänigste Vorschläge und Bedenken zu weiterer Verordnung allerunterthänigst überliefert werden.

VIII.

Wann nun solchergestalt, Ein oder der andere Uns eine Sache, in oder außerhalb des Conseils, allerunterthänigst vorgetragen, worüber Wir, aller oder einiger, der zum Conseil verordneten und Berufenen, allerunterthänigste Meinung und Gedanken, bevor darauf zu resolviren, zu erfordern für gut befinden; So soll Uns ein jeder, alles so er bey der Sache vorzustellen, und zu erinnern haben möchte, nach den Pflichten, womit Er Uns verwandt, ohne passion, offenherzig eröffnen, und darunter sein Absehen auf nichtes anders, als zuförderst auf Gottes Ehre, sodann auf unsern Respect, gloire und Dienste, und Unsers Königl. Erbhauses Nutzen und Aufnehmen, womit Unserer Königreiche und Landen Wohlfarth unzertrennlich verknüpfet ist, wie auch auf Recht und Gerechtigkeit, nach einer jeden Sache Bewandniß, gerichtet seyn lassen, und wann solchergestalt, ein jeder seine Meinung münd- oder schriftlich, wie Wir es verlangen, entdecket, und Wir darauf einen Schluß gefasset, Er habe der Sache zugegen gesprochen, oder solche eingerathen, solchen von Uns formirten Schluß als einen Befehl achten, und so viel von ihm dependiret, mit aller einem getreuen Ministro und Rath geziemenden Constance und fermeté, bewerkstelligen helfen.

IX.

IX.

Wie auch die Verschwiegenheit die Seele der Affairen billig genannt wird; So wollen Wir einen jedweden, so Theil an Unserm Conseil hat, und hinführo haben würde, gleichfalls bey dem Eyde und Pflichten, womit er Uns verbunden, allergnädigst ermahnet, auch befohlen haben, von demjenigen, so im Conseil vorgekommen, und sich zu verschweigen gebühret, wohin alle importante Affairen gehörig, mit keinem Menschen, wer der auch sey, außer denen, welche Wir in oder extra Consilium zu dergleichen Sachen gebrauchen, zu sprechen, vielweniger sich merken zu laßen, was vor Meinung einer oder der andere in dieser oder jener Sache gewesen sey.

X.

Wir wollen auch ferner alle und jede, so Theil an Unserm Conseil haben, und hinführo haben werden, allergnädigst erinnert haben, alle simultæten, Mishelligkeiten und Jalousies, gegen einander, in Beobacht- und Verrichtung unserer Dienste an die Seite zu setzen, hingegen darinnen, wie rechtschaffenen Ministris und Räthen gebühret, einer dem andern beförderlich zu erscheinen, und de Concert zu gehen, da Sie aber zu Zeiten in den Consiliis auf discrepante Meinungen fallen sollten, um deswillen einander nicht abgeneigt zu werden, sondern ein Weg wie den andern, in exequirung dessen, so Wir darauf resolviren, gleichsam für einen Mann zu stehen.

XI.

Was Wir wegen referirung der zum Conseil zu bringen von Uns nöthig befundenen Sachen art. 3. dieser Instruction, und in einigen der folgenden allergnädigst

angeordnet, wollen Wir von denen ordinarie vorfallenden affaires und Geschäften verstanden haben, doch ist und bleibet keinem benommen, dasjenige, so einem oder dem andern extraordinarie angetragen, oder offenbaret würde, oder er selbst zu proponiren hätte, so von Importance und Uns zu wißen nöthig wäre, obgleich die Sache zu seiner function oder departement eigentlich nicht gehörig, Uns davon in oder extra consilium allerunterthänigsten Bericht zu thun.

XII.

Gleichfalls ist unter demjenigen, so Wir Art. 9. der Verschwiegenheit halber allergnädigst verordnet, nicht mit begriffen, was den fremden Ministris zu insinuiren und anzuzeigen nöthig; welches, so viel die Estats-Affaires angehet, von Unserm Canzler, oder demjenigen, so dessen function und charge verwaltet, nebst dem Ober-Etats-Secretario, oder welchem sonsten noch die Expedition der Geheimen Estats-Affaires anbetrauet, allein verrichtet, und die fremde Ministri und Bediente jederzeit an selbige Dero Behuef gewiesen werden sollen: Wann aber eine solenne Conference mit den fremden Ministris zu halten, Wollen Wir, nach Befindung, dazu noch ein oder mehr, aus Unserm Conseil specialiter allergnädigst committiren.

XIII.

Wie Wir nun der allergnädigsten Zuversicht seynd, es werden alle und jede, so itzo Theil an Unserem Conseil haben, oder hinführo von Uns dazu werden berufen werden, Ihre Uns schuldige Pflichte hierunter in Acht nehmen, und allem vorgeschriebenen getreulichst nachzukommen, von selbsten willig und geflissen seyn; Also wollen

Wir

Wir auch ihre Getreue Dienste, Mühe und Sorgfalt für Unsere, und Unsers Königl. Hauses respect, gloire und Aufnehmen, wie auch Unserer Reiche und Landen Wohlfarth, als wodurch Sie Uns die Last der Königl. Regierung, zu Unserem allergnädigsten Vergnügen, erleichtern helfen, gegen Sie samt und sonders, und die Ihrige, in Königl. Gnaden würcklich zu erkennen unvergessend seyn, auch Unseren Königl. Erb-Successoren an der Regierung ein gleiches zu thun, hiemit väterlich ermahnet haben. Uhrkundlich ꝛc. ꝛc.

II.

Instruction

Wornach sich alle diejenigen zu richten haben werden, welche Wir in Unserm Conseil jetzunder verordnet, oder auch ins-künftige verordnen werden.

I.

Sollen Sie sämtlich, vermöge Ihrer allerunterthänigsten Schuldigkeit und des Uns geleisteten theuren Eydes, bedacht seyn, alles hiebey zu tragen, was zu Beybehaltung Unserer Souveraineté, Erbgerechtigkeit und absoluti dominii vor Uns und Unsere Posteritæt gereichen könne, Schaden hingegen abwenden und alles, was Ihnen directe oder indirecte könne kund gethan werden, und zu Unserm Vortheil oder Nachtheil gereichen, ohne Scheu offenbahren; wie Unsere Ihnen allergnädigst mitgetheilte Bestallung weiter mit sich führet.

 II.

II.

Wollen Wir allergnädigst, daß Unsere Geheime-Räthe von Unserm Conseil und Ober-Secretarius bey den Ausländischen Affairen, so bald die Post des Montags und Freytags wird angelanget seyn, und Unser Groß-Kanzler, oder in deßen Abwesenheit der Erste von Unserm Conseil, Sie ansagen läßet, in der Rathsstube oder anderswo zu erscheinen, sich alda einfinden sollen, und wann Sie alle sämtlich versammlet seyn, alsdann die mit der Post angekommene Briefe zu eröffnen, durchzusehn und zu deliberiren, was aus gedachten Briefen, Uns vorgetragen zu werden meritire, da dann Unser Ober-Secretarius solches Extracts-weise in die Feder zu fassen hat.

III.

Wann solches geschehen, und Wir Sie in Unserm Conseil rufen laßen, um Dero Meinung über das mit der Post eingekommene zu hören, wollen Wir allergnädigst, daß die von Unserm Ober-Secretario gemachte Extracten zugleich mit den Briefen, so etwan von Wichtigkeit, vor Uns verlesen werden sollen. Da dann ein Jeder sein Sentiment über dasjenige, so von Uns oder Unserm Groß-Canzler, oder etwan von Unseren Geheimen-Räthen proponiret wird, frey und ohne Affecten heraussagen soll, hinneben setzend alle jalousies, preventions, entetements, und sein intent bloß allein richtend, was zu Gottes Ehren, Unserm Respect, Unsers und Unsers Königl. Erb-Hauses Gloire und interesse, samt Unserer Königreiche und Länder Gedeyhen und Aufnehmen gereichen könne.

IV.

IV.

Damit auch alles in desto besserer Ordnung und Richtigkeit gesetzet, und Wir anjetzo nicht allein, sondern auch inskünftige Gelegenheit haben mögen, Uns der von Unseren Geheimen-Räthen treugeleisteten Dienste zu erinnern; Als wollen Wir allergnädigst, daß sowohl Ihre Vota über Sachen von importance, als Unsere auf Dero gethane Vorschläge allergnädigst gefaßte Resolutiones, alsobald in Unserm Conseil von Unserem Ober-Secretario in Unserer Gegenwart protocolliret werden sollen, damit man wissen könne ins künftige, wie die Vota ausgefallen, und was Wir darüber allergnädigst resolviret haben.

V.

Wann nun dergestalt alle Briefe von Wichtigkeit, so mit der Post gekommen, Uns vorgelesen, oder deren Contenta Uns referiret worden; So hat Unser Ober-Secretarius, nach der in Unserm Conseil genommenen Resolution, die Expedition abzufassen, und solche, so von importanz, Unserm Groß-Canzler, ehe und bevor sie Uns zur Unterschrifft praesentiret werden, zu zeigen, worauf Er selbige Uns allerunterthänigst in Beyseyn Unsers Conseils nochmahlen vorzulesen hat, damit, falls noch etwas von Uns befohlen, oder von Unseren Geheimen-Räthen dabey erinnert würde, solches in Zeiten geschehen könne.

VI.

Da auch die Verschwiegenheit die Seele von allen Affairen billig genannt, und das Secret niemals zu viel menagiret werden kann; Also wollen Wir nicht allein alle und jede von Unserm Conseil, bey dem Eyde, womit

Sie Uns verbunden, allergnädigst erinnern, daß Sie zu Keinem in der Welt, es sey dann unter sich selbst, von demjenigen, so im Conseil vorkommt und verschwiegen gehalten werden soll, reden, noch an Jemand sich vermerken lassen, wohin die Sentiments in dieser oder jenen Sache gegangen, sondern anneben Unsern In- und Ausländischen Ministris Ernstlich anbefohlen haben, alle Sachen von importance, so zu Dero Kundschaft kommen möchten, an Niemand, als Uns Selbst, sowohl schrifft- als mündlich gelangen zu lassen.

VII.

Wann auch öfters vonnöthen, daß ein Theil desjenigen, so in Unserm Conseil, ja gar das allergeheimeste, so vorfällt, den fremden Ministern insinuiret und bekannt gemacht werden muß; Als wollen Wir allergnädigst, daß solches von Unserm Groß-Canzler, in Beyseyn Unserer Geheimen-Räthe und des bey den Ausländischen Affairen gesetzten Ober-Secretarii, geschehe, und falls gedachte fremde Ministri über ein und andere proposition in Conferenz zu treten verlangen, hat Unser Groß-Canzler Uns solches allerunterthänigst anzuzeigen, da Wir dann Unsern allergnädigsten Befehl darüber ertheilen wollen, außer den Conferenzen aber wollen Wir nicht, daß Unsere Geheimde-Räthe sich mit den fremden Ministris im Discours von Affairen einlassen, sondern solches so viel möglich zu decliniren suchen. Was für propositiones die fremde Ministri etwan thun möchten, hat Unser Ober-Secretarius gleichfalls zu notiren, damit solche Uns folgends in Unserm Conseil allerunterthänigst referiret werden können.

VIII.

VIII.

Indem nun, wie erwähnet, Wir allergnädigst angeordnet, welchergestalt die Ausländische Affaires vorgenommen und tractiret werden sollen, und wir Uns gleichfalls höchstangelegen seyn lassen, den Innerlichen Staat Unserer Königreiche und Länder dergestalt zu regliren, daß alles zu Gottes Ehren, zu Beybehaltung der reinen Evangelischen Lehre, Administration der Justice und Policey, wodurch ein Jeder in der ruhigen rechtmäßigen Possesion des Seinigen mainteniret, samt Unserer Gesetze und Verordnungen Observirung gereichen könne; Also seindt Wir allergnädigst entschlossen, allen und jeden Unseren Getreuen Unterthanen, so Mündlich oder Schrifftlich bey Uns etwas allerunterthänigst anzutragen verlangen, freyen Acceß zu gönnen und Dero Anbringen anzuhören; Weiln aber, wegen Menge anderer vorfallenden Sachen, in allem und jedem detail hineinzugehen und Selber eine exacte connoisance davon zu nehmen, Uns unmöglich fällt, Wir aber dennoch einem Jeden in seinem Gesuch, so weit es dem Recht und der Billigkeit gemäß, gerne wollen geholfen sehen, und zwar ohne einzigen Aufschub, oder Aufenthalt der Sachen; Als wollen Wir allergnädigst, daß Unsere Geheime-Räthe von Unserem Conseil alle Donnerstags Morgens um Neun Uhr in der Rath-Stube sich einfinden, woselbst des Vormittags der Ober-Secretarius von der Dänischen Canzelley, und wann solches vorbey, der Ober-Secretarius von der Teutschen Canzelley alle bey Ihnen eingekommene Memorialien und an Uns geschriebene Briefe, die Inländische Affairen betreffend, in Gegenwart Unserer Geheimden-Räthe, zu eröffnen und zu verlesen haben;

da dann bemeldete Unsere Geheimde-Räthe die Sachen, welche von geringer importance seind, und keiner Untersuchung bedürfen, an die Canzeleyen remittiren, und aldar die Expedition darüber ausfertigen lassen können, diejenigen Memorialien und Briefe aber, welche von einiger Wichtigkeit seind und Uns vorgetragen zu werden meritiren, sollen von Unserm Ober-Secretario, in so weit solches eines Jeden departement angehet, und zwar am Dienstag die Dänische, und den Sonnabend die Teutsche Sachen, nachdem wir Uns erstlich die Concepten von denen Ausländischen Sachen zur Expedition haben vorlesen lassen, Uns gleichfalls, in Beyseyn Unserer Geheimen-Räthe, in Unserm Conseil vorgelesen, oder deren Contenta Uns allerunterthänigst referiret werden, damit eine Resolution hierüber genommen werden möge, und nach solcher die Expedition ausgefertiget werden könne.

IX.

Wann auch etwas Wichtiges von Unsern Generalen, Commandanten der Festungen, oder anderen Officieren Unserer Armee In- oder Außerhalb Landes einkommen sollte, oder an Unsern Ober-Kriegs-Secretarium geschrieben würde, hat Er Uns, falls die Sache von importance und keinen Aufschub leidet, alsobald anzuzeigen, und Unsern Willen in Unserm Conseil darüber zu vernehmen, diejenigen Sachen aber, so von minder Wichtigkeit, und dennoch Unsere allergnädigste Resolution erfordern, wollen Wir bis zu den Tagen, wann von Uns unterschrieben wird, aussetzen.

X.

Dieweil Wir nun über diese vorangeführte Posten gerne sehen und versichert seyn möchten, daß selbe stets und unbrüchlich gehalten werden möchten; Als haben Wir zu mehrerer Versicherung für nöthig befunden, und wollen allergnädigst, daß diese Instruction von Ihnen Sämtlich in Unserer Gegenwart, von denen, so jetzunder zugegen seind, die Abwesende aber, bis zu Ihrer Wiederkunft, Eigenhändig solche unterzuschreiben und damit zu bestätigen; Imgleichen alle diejenige, so Wir ins künftige zu Unserm Conseil berufen werden, solches zu thun haben und verpflichtet seyn sollen, in allem nachzuleben. Gleichwie Wir nun die gnädigste Zuversicht haben, es werden alle diejenige, so Wir zu Unserm Conseil berufen, mit Dero treumeinenden Rath an die Hand gehen, und Uns Unsere schwere Regierungs-Last und Bürde, so viel an Ihnen ist, zu Unserm Vergnügen, erleichtern helfen; Also wollen Wir auch Dero getreue Dienste, Mühe, Fleiß und Vorsorge, vor Uns und Unser Königl. Erb-Haus, Unsere Reiche und Länder, in keine Vergessenheit stellen, sondern solche jederzeit gegen Sie und die Ihrigen mit würklicher Königlichen Gnade zu erkennen beflissen seyn.

Uhrkundlich unter Unserm Königlichen Hand-Zeichen und fürgedrücktem Insiegel. Geben auf Unserer Residenz zu Copenhagen den 9ten Januarii Anno 1703.

Friderich R.

(L. S.)

III.

Instruction

Wornach sich Unser Ober-Secretarius Christian Sehestedt, bey denen Ihme in Unserer Teutschen Canzley anvertrauten und aufgetragenen Verrichtungen allerunterthänigst zu verhalten.

I.

Es soll derselbe zuforderst, nach Inhalt Unserer Ihme bereits ertheilten Bestallung, dasjenige, so Wir Ihme allergnädigst, entweder Selbst mündlich, durch Unsern Groß-Kanzler, oder sonsten Jemand, wann Er nicht zur Stelle, befehlen werden, in ermeldter Unserer Canzeley beobachten, und mit aller ersinnlichen Treue nnd Verschwiegenheit bewerkstelligen; Sollte Ihme auch in einem und andern, so Ihme solchergestalt Unsertwegen aufgetragen wird, einiger Zweifel beywohnen, hat Er Uns selbst solches allerunterthänigst zu erkennen zu geben, und Unsere rechte und wahre Meinung darüber einzuholen.

II.

Soll Er sich vier Tage in der Woche, als nehmlich Montag und Dienstag, Freytag und Sonnabend, Vor- und Nachmittag (auch sonsten, so ofte Wir es allergnädigst befehlen und für gut befinden werden) auf besagter Canzeley bey Zeiten einfinden, auch die Ihme untergebene subalterne Bediente anhalten, sich ebenermassen täglich bey

bey rechter Zeit einzustellen, damit sowohl bey ankommenden und abgehenden Posten, als andern Begebenheiten, die Chiffres, samt allen benöthigten Documenten und Nachrichten, ungesäumt bey der Hand seyn und gebrauchet werden können.

III.

Was in Unserm Conseil, sowohl Etats- als andere private affaires betreffend, nach und nach resolviret und für gut befunden wird, hat Er fleißig zu notiren und anzuzeichnen, die Concepten darnach einzurichten, und für allen Dingen dahin zu sehen, damit gegen Unsere allergnädigste Meinung nicht in praejudicium tertii, in denen expeditionen sub- et obreptitie, weder hinzugethan, noch ausgelassen werden möge; zu welchem Ende berührte Concepten Uns in Gegenwart Unseres Conseils von Wort zu Wort vorgelesen werden, und die mundirte Abschrifften, ehe und bevor selbige Uns zur Unterschreibung vorgeleget werden, von Ihme zu mehrerer Sicherheit paraphiret seyn müssen.

IV.

Sollte es sich auch wider Vermuthen zutragen, daß irgend durch Uebereilung oder ungleichen Bericht, etwas Widerrechtliches aus Unserer Canzeley ausgefertiget würde, so hat Er, so bald solches offenbar, und darüber, es sey über lang oder kurz, geklaget worden, Uns davon vollenkommenen Bericht (wann es auch gegen Ihn selbst seyn sollte) abzustatten, damit solches fordersamst redressiret, und einem Jeden zu seinem Rechte verholfen werden möge; Maßen Unsere allergnädigste Meinung nicht ist, daß Jemand durch dergleichen erschlichene expeditiones, in seiner Bosheit oder unrechtem Verfahren gestärket

stärket, viel weniger der Unschuldigen Recht und Gerechtsame geschmälert oder auf einerley Art und Weise gekränket werden soll.

V.

Würde nun solcher Fehler von denen Subalternen (derer Er sich in Untersuchung so vieler und differenten Materien, nothwendig bedienen muß) herrühren; So soll derjenige, so dergleichen veranlasset zu haben befunden wird, zum erstenmal, nach vorhergehender scharfer correction, in praesenz der übrigen Bedienten, Eines Quartals seiner Gage verlustig seyn; Würde Er aber zum andernmal dessen überwiesen, so soll Er als ein ungetreuer Diener aus der Canzeley verwiesen, mithin Unserer Dienste inskünftige unfähig und unwürdig gehalten werden. Sollte es sich auch zutragen, daß die Briefschaften und Documenta nicht gebührend menagiret, Fremden communiciret, oder wohl gar weg practiciret werden möchten, so soll derjenige, so hierinnen ertappet wird, straks arrestiret, sein Gut versiegelt, und Er, nach Befinden des Verbrechens, als ein Meineydiger, Gewissenloser und nichtswürdiger Mensch, entweder an Ehre, Leib und Gut, anderen zum Beyspiel und Abscheu, abgestrafet, oder nach Befindung der Sache, des Landes auf Ewig verwiesen werden.

VI.

Alles, was in Unserer Teutschen Canzeley expediret wird, hat Er in einem mit seydener Litzen durchgezogenen, und mit Unserm Cammer-Sigill verwahrten Protocoll, worinnen die Blätter richtig numeriret, durch Unseren dazu verordneten Secretarium, nach den Jahren, Monaten und datis, umständlich einführen zu lassen.

VII.

VII.

So soll Er auch von allen expeditionen, so in Unserer Teutschen Canzeley ausgefertiget worden, wie die Nahmen haben mögen, einen kurzen jedoch deutlichen Extract verfertigen, und durch obberührten Unsern Secretarium, in fidem Protocolli, unterschreiben und attestiren lassen, damit solcher allemal, bey jedem Monats-Ausgang von Ihme in Unserer eigenen Cammer eingeliefert, und Wir daraus Nachricht haben können, was bey jedem Posttage und von Monaten zu Monaten ausgefertiget wird.

VIII.

Weiln Ihme die Tractaten und Geheime Alliancen mit denen Auswärtigen Puissancen, wie auch die an Uns einkommende Kayser- König- Chur- und Fürstliche Briefe, samt denen von Unseren außerhalb Landes sich befindenden Ministris und Bedienten, oder sonst von andern einlangende Relationes und Berichte zu verwahren, anbetrauet werden; So hat Er solche, wie auch die Concepten der Königlichen Rescripten und Canzeley-expeditionen, so wegen Vielheit der Sachen noch nicht zu Buche geführet seyn möchten, durch die dazu verordnete Bediente, in guter Ordnung und Richtigkeit zu halten, nach den datis zu rubriciren, und dergestalt beylegen zu lassen, damit auf erfordernden Fall, dasjenige, so etwa davon verlanget werden möchte, gleich bey der Hand seyn und gefunden werden könne.

IX.

Und wie insonderheit viel daran gelegen, daß Unsere Arcana und in Unserm Geheimen Conseil, über die nach und nach vorkommende Geheime und Etats-affaires ge-

nom-

nommene resolutiones und darüber gehaltene Protocolla wohl menagiret und verschwiegen gehalten werden; Also hat Er auch selbige, durch die dazu bestellte Bediente, in guter Obacht nehmen, und solche in dem Geheimen Protocoll, und dem monatlichen Extract mit einführen, auch dergestalt verwahren zu lassen, daß niemand einige Wissenschaft davon erlangen möge. Ein gleiches hat Er auch, wegen der in denen, zwischen Unserem und fremden Ministris vorkommenden Conferenzien gehaltenen Protocollen zu observiren. Und weil Wir in Erfahrung gebracht, welchergestalt verschiedene Ordres und Briefschaften aus Unserer Teutschen Canzeley, durch das Absterben Unserer Ministrorum außerhalb Landes, in Verwilderung gerathen, und in denen Sterb-Häusern wenige Richtigkeit oder Nachricht deßwegen zu erlangen; So wollen Wir hiemit Unserem Ober-Secretario anbefohlen haben, daß Er bey Zurückkunft oder Absterben eines jeden solchen Ministri dahin sich bemühe, damit die Ihm mitgegebene Instruction, samt denen Ihme nach und nach zugesandten Ordres und Canzeley-Rescripta, nebst seinem Journal und alle dessen Negociation concernirende Documenta, in Unserer Teutschen Canzeley ungesäumt eingeliefert werden mögen, wofür demselben alsdann, oder dessen Nachgelassenen aus der Teutschen Canzeley der gehörige Schein gebührend soll gereichet werden.

X.

Hat Er sich die Claves Chiffrorum wohl bekannt zu machen, auch derer dazu verordneten Bedienten hierinnen sich fleißig zu gebrauchen, damit sie im chiffriren und dechiffriren fertig werden, und also auch darinnen Unsere Dienste gebührend verrichten können.

XI.

Wann auch in oftbesagter Unserer Teutschen Canzley viele Sachen publique und particulier, Inländische und Ausländische Briefe, Manuscripten, Tractaten, Recessen, Patenten, Diplomata, Protocolla von verschiedenen importanten Schrifften &c. in großer Menge sich befinden, ohne daß ein Repertorium oder richtige Specification darüber vorhanden sey, und man folglich keine vollenkommene Sicherheit haben könne, was von obgemeldten alda befindlich oder nicht? So finden Wir allergnädigst für gut, daß Unser Ober-Secretarius nach diesem jede Woche Ein oder zween Tage, durch gewisse, mit Unsers Groß-Canzelers Gutbefinden, dazu verordnete Bediente, alle und jede Documenta und Briefschaften nachsehen, rubriciren, numeriren, die Materien separiren, und an seinen Ort ordentlich hinlegen lasse, und so ferner damit continuire, bis über alles und jedes, eine richtige speciale Designation verfertiget, und von obberührten dazu Committirten gebührend attestiret werde.

XII.

Schließlich hat Er insonderheit, und so viel möglich, sich zu bemühen, und die Ihme untergebene Subalterne Bediente dahin anzuhalten, daß sowohl die resolutiones, als nach und nach emanirende expeditiones richtig ad Protocollum und zu Buche geführet, auch die Canzeley nicht mit gar zu vielen Concept-Papieren und Zetteln angefüllet oder überhäufet werden möge, und zwar solchergestalt, daß niemalen über acht oder vierzehn Tage besagte expeditiones unprotocolliret zurückstehen oder befunden werden mögen. Uhrkündlich unter Unserm Königlichen Hand-Zeichen und fürgedrückten Insiegel.

 Geben

Geben auf Unserm Schloß Copenhagen den 27 Januarii Anno 1703.

Friderich R.

(L. S.
R.)

Instruction für den Hrn. Ober-Secretaire Sehestedt.

D. Wibe.

IV.

Verordnung Welchergestalt in Unserer hiesigen Königlichen Teutschen Canzeley vorkommende Sachen hinführo vorgenommen und expediret werden sollen.

I.

Alle aus Unseren Fürstenthümern Schleswig, Holstein, wie auch aus Unseren Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, einlaufende Suppliquen oder Memorialien, worinn Jemand um einen besondern Rang, allerunterthänigste Ansuchung thut, sollen zuförderst, nebst denen nachspecificirten, Uns Selbst allerunterthänigst überreichet werden; Worauf Wir sodann Unserem p. t. Ober-Secretario in besagter Unserer Teutschen Canzley, Unsern allergnädigsten Willen und Befehl ertheilen wollen.

Alle

Alle Memorialien, die Geistliche und Civil-Aemter und Chargen betreffende, so weit deren Expedition zur Teutschen Canzeley gehörig;

Naturalisations- und Legitimations-Briefe, für Uneheliche Kinder von Bürgern und Bauren;

Alle Begnadigungen, so aus der Teutschen Canzeley expediret werden, und in der vierten Classe nicht befindlich;

Privilegia, welche denen Ständen, Städten, Capitulis, oder etwa einer Societæt, Compagnie, Participanten, Consorten, oder Gemeinschafft, allergnädigst bewilliget werden;

Bewilligungen des Armen-Rechts, wordurch armen Leuten vergönnet wird, Ihre Sachen ohne Entgeld gerichtlich auszuführen.

II.

Designation derjenigen Expeditionen, so in Gegenwart Unserer Geheimden-Räthe Unseres Conseils, zuförderst vorgenommen, und worüber Uns deren Bedenken und Meinung allerunterthänigst referiret werden soll.

Represalia;
Protectoria;
Moratoria;
Arrestatoria;
Facultates testandi;
Testamenta, so eben nicht nach der ordinairen form eingerichtet seind;
Adoptations-Briefe;

Alle Instructiones für die Collegia, sowohl für Geistliche, als Civil-Bediente, so nichts mit Unseren Intraden zu thun haben;

Alle Verordnungen, in so weit solche Unsere Intraden nicht angehen;

Alle Relationes, so von Unseren beeden Regierungs-Canzeleyen zu Glückstadt und Oldenburg, item: von denen Land- Ober- Amt- Consistorial- und Ober-Appellations-Gerichten in den Fürstenthümern und Grafschafften allerunterthänigst abgestattet werden.

Alles, was auf Unsern allergnädigsten Befehl in Conferences und Commissionen (in so weit selbige aus Unserer Teutschen Canzley verordnet werden) vorgehet, und von den Commissarien nachgehends eingesandt oder geliefert wird.

Dispensationes von der offenbahren Kirchen-Buße;

Restitutiones in integrum, für Geist- und weltliche Personen, contra peccatum sexti praecepti, in verbotenen gradibus.

III.

Relationes und Memorialien, so von Unseren beeden p. t. Ober-Secretarien, bey der Kriegs- und der Teutschen Canzeley, zuförderst durchgesehen, und woraus Uns nachgehends der Inhalt allerunterthänigst referiret werden soll.

Alles, was von denen Committirten, über die Land-Milice in denen Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst, der Sessionen halber, und sonsten eingesandt wird;

Die Relationes und Memorialien, so die Enrollirung der Seeleute oder Matrosen im Herzogthum Schleßwig angehen.

IV.

Designation derjenigen Expeditionen, so täglich vorfallen, und nicht wohl von einer Zeit zur andern verscho-

verschoben werden können, dahero dann auch solche ohne Verzug hinführo vorgenommen, und Uns daraus die Beschaffenheit der Sache, bey der Expedition allerunterthänigst referiret werden soll.

Ordres zur Beförderung der Justiz und Policey, wann die Sache pressant ist, und bis das Conseil sich versammlet, nicht verschoben werden kann;

Ordres, um zu inquiriren, Erklärung zu geben, oder Uns über ein und anders allerunterhänigste Relation abzustatten.

Ordres, um Jemanden, denen Rechten nach, oder auf andere billige Weise, zu seiner Befugniß zu verhelfen;

Ordres an Unsere außerhalb Landes sich befindliche Ministros, um sich Unserer Unterthanen, es sey in Ihren Process-Sachen, oder andern Angelegenheiten, wie auch wegen Ihrer durch die Kaper aufgebrachte Schiffe, anzunehmen, und solche Schiffe zu reclamiren;

Promotorial- oder Intercessional- Schreiben an Auswärtige Puissances, wodurch Unserer Unterthanen Sachen pro justitia recommendiret werden;

Commissiones auf gute Männer, um Streitigkeiten beyzulegen, wann beede Theile selbst darum anhalten;

Concessiones veniae aetatis, falls der Impetrant beglaubte Attestata seines Wohlverhaltens halber, beygebracht oder eingesandt;

Ordinaire Copulations- Begräbniß- und Collecten-Briefe;

Dispensationes in verbothenen Gliedern, in so weit kein Zweifel dabey vorfallen kann;

Ordres, um über ein und anderes, Unser und das allgemeine Beste angehend, zu deliberiren;

Confirmationes der Priester-Wahlen und Vocationen, so von den Proprietarien, oder denen, so das jus patronatus, vocandi & eligendi Pastores vel Diaconos, exerciren, und dazu berechtiget seind, conferiret werden;

Ordres zur Praesentation dreyer Canditatorum, auf die Wahl, bey den Gemeinen, die das jus vocandi & eligendi haben.

Confirmationes der Bestallungen, so die Magistraten der Städte denen Bedienten in den Städten conferiren;

Holz-Ausweisungs-Ordres;

Reise- und Schiffs-Pässe;

Restitutiones in integrum, contra lapsum fatalium, daferne nicht über drey Jahre, seit der abgesprochenen Sentenz verfallen;

Confirmationes Testamentorum, so nach der ordinairen Form, mit allen behörigen Requisitis eingerichtet seind.

Project eines Placats, so zu Jedermänniglichses Nachricht auf die Thüre der Teutschen Canzeley zu affigiren.

Es wird hiemit Allen und Jeden, so in der Königlichen Teutschen Canzeley etwas zu suchen, und darin einige Expedition zu erwarten haben, kund und zu wissen gethan:

1. Daß Ihre Königl. Majestät die feste Entschliessung genommen, daß hinführo weder einige Expectanzien an Geist- oder Weltliche Personen ausgegeben, noch auf die einkommende Sollicitationes um Adjunctos oder Substitutos, mehr reflectiret werden soll, weswegen dann

dann die etwan anwesende Sollicitanten die Zeit und Mühe, um dergleichen Begnadigungen zu suchen, nur ersparen können.

2. Daß keine Collecten-Briefe, oder Concessiones, zu Sammlung einer Almose, mehr bewilliget werden, es sey dann, daß die Sollicitanten mit beglaubten Documenten beweisen, daß Sie durch See-Schaden oder Feuersbrunst ruiniret worden.

3. Daß keinem Fremden, oder Ausheimischen, bis zu weiterer Allergnädigsten Verordnung, einige Collecten-Briefe allergnädigst bewilliget werden.

4. Diejenige, so ihre allerunterthänigste Suppliquen, an Ihro Königl. Mayestät Selbst, oder zur Canzeley geliefert, können sich einige Tage darnach deßfalls, bey denen dazu verordneten Secretariis anmelden, und von Selbigen die darauf gefallene Resolution erfahren, und wann dann die Sollicitanten, auf Ihr Gesuch schriftliche Antwort erhalten, sollen Sie sich damit begnügen lassen, da zumahlen, wann eine Sache einmal abgeschlagen worden, selbige nicht weiter vorgenommen werden soll, es wäre dann, daß dabey ein neues Gesuch oder neue Beweißthümer beygebracht worden.

5. Diejenige Sollicitanten, deren Gesuch allergnädigst bewilliget worden, und hier gegenwärtig sind, haben sich in der Teutschen Canzeley, an die dazu verordnete zu addresiren, um Ihre Expeditiones abzuholen, welche Ihnen solche, in conformiter nachfolgender Specification der Expeditions- oder Canzley-Gebühr, extradiren sollen: Für eine jede Expedition, so nach Inhalt Ihro Königl. May. Anno 1699. ausgelassenen Verordnung, wegen des gestempelten Papiers, auf gestem-

 pelt

pelt Papier geschrieben worden, soll an Canzeley-Gebühr eben so viel, als die Sorte oder Taxa des Papiers in sich hält, und über dem noch viertehalb Reichsthaler bezahlet werden.

Für eine geschlossene Königl. Ordre, oder Rescript, vier Reichsthaler, Ein Mark Lübsch.

Für einen Reise-Paß, vier Reichsthaler.

Wornach Männiglich sich allerunterthänigst zu achten. Uhrkundlich unter unserm Königlichen Handzeichen und fürgedrücktem Insiegel. Geben auf Unserer Residenz zu Copenhagen den 19den Januarii, Anno 1706.

FriderichR.

(L. S. R.)

Sehestedt.

V.

Sr. Czaarischen Mayestät General-Reglement,

wornach die Collegia, wie auch die sämtlichen Bedienten in denen dazu gehörigen Canzeleyen und Contoiren nicht nur in der äußerlichen und inwendigen Ordnung, sondern auch in ihren Amtsverrichtungen sich unterthänigst zu verhalten haben.

Demnach Sr. Czaar. Mayestät, Unser Allergnädigster Herr, nach den Exempeln anderer Christlichen Puissancen

lancen in Gnaden resolviret, zur ordentlichen Administrirung Dero Reichs-Affairen, zu richtiger Disponirung und Berechnung Dero Revenüen, auch zur Verbesserung der heilsamen Justice und Policey, zur müglichen Conservation Dero getreuen Unterthanen, zu Aufrechthaltung Dero Kriegs-Macht zu Wasser und zu Lande, zu Beförderung der Commercien, Künste und Manufacturen, auch guter Einrichtung Dero See- und Landzölle, zu Aufnahme und Aufwachs Dero Bergwerken und anderer Reichs-Angelegenheiten wegen folgenden hiezu dienlichen und erfordernden Reichs-Collegiis, als

1. Das Canzeley-Collegium,
2. Das Cammer-Collegium,
3. Das Justice-Collegium,
4. Das Revisions-Collegium,
5. Das Kriegs-Collegium,
6. Das Admiralitäts-Collegium,
7. Das Commerz-Collegium,
8. Das Staats-Contoir-Collegium,
9. Das Berg- und Manufactur-Collegium

aufzurichten, und solche mit Praesidenten, Vice-Praesidenten und andern gehörigen Membris, Canzeley- und Contoir-Bedienten, meistens von Dero eigenen Vasallen und Unterthanen zu besetzen, auch die nöthige Canzeleyen und Contoiren dabey zu reguliren. Als haben Allerhöchstgedachte Se. Czaarische Mayestät für nöthig erachtet, allen in oberwähnten Reichs-Collegiis sich befindenden hohen und niedrigen Bedienten insgemein, und einem jeden insbesondere, durch gegenwärtiges General-Reglement zur vorhergängigen Nachricht und Anstalt

einer Generalen Instruction Dero Gnädigsten Willen kund zu machen in nachstehenden Puncten.

Art. I.
Vom Eyde.

Derer Reichs-Collegiorum Glieder als auch alle Civil-Bediente insgesamt und ein jeder insbesondere, sollen vor allen Dingen Jhro Czaar. Mayestät, der Czaarin May. und hohen Leibes-Erben getreue, redliche und rechtschaffene Leute und Diener seyn, Dero Nutzen und Wohlfahrt auf alle Wege und nach allem Vermögen suchen und befördern, Schaden, Nachtheil und Gefahr abwenden, und in Zeiten zu erkennen geben, wie solches redlichen Männern und Unterthanen Sr. Czaar. May. eignet und gebühret, und sie es vor Gott, Sr. May., ihrem eignen Gewissen und der ganzen honetten Welt verantworten können, zu welchem Ende ein jeder hoher und niedriger Bedienter in specie sowohl schrifft- als mündlich mit folgendem Eyde sich dahin verbinden soll:

Jch N. N. gelobe und schwöre bey dem Allmächtigen Gott und seinem heiligen Evangelio

1. Daß ich will und soll für meinen Angebohrnen und Rechten Czaaren und Herrn, Herrn PETER den I. Czaaren und aller Reußen Selbsthaltern &c. und nach Jhro Mayestät tödlichem Hintritt Dero hohe und ächte Leibeserben, welche Se. Groß-Czaar. May. nach Dero hohem unumschränkten und souverainen Macht bereits denominiret oder künftig zur Succession verordnen und zur Besteigung des Throns tüchtig erklären werden.

2. Deßgleichen will und soll ich ein getreuer, redlicher und gehorsamer Knecht und Unterthan seyn von Sr. Groß-Czaar.

Czaar. May. Dero Höchst-Geliebten Gemahlin der Czaarin Catharina Alexowna, und alle Dero hohe Czaar. Souverainité, Macht, Gewalt, sowohl bishero zugehörige als auch hinkünftig zugehörende Gerechtigkeiten und Praerogativen nach äußerstem Verstand, Kräften und Vermögen in acht nehmen und vertheidigen, auch desfalls, wenn es sich eräugnen sollte, mein Blut daran zu setzen, ungesparet seyn, demnächst auch aufs höchste mir angelegen seyn lassen zu befördern alles, was Se. Czaar. May. in ein oder anderer Maaße zum getreuen Dienst und Nutzen gereichen kann, Schaden und Nachtheil aber, wenn ich dergleichen vermerken sollte, nicht allein in Zeiten entdecken und zu erkennen geben, sondern auch äußerst suchen zu verhindern und abzuwenden.

Wenn zu Sr. Czaar. May. Dienst und Nutzen mir ein Geheimniß anvertrauet wird, soll ich still und verschwiegen seyn und solches Niemand offenbahren, dem keine Wissenschaft davon zu haben gebühret.

Das mir anvertraute Amt sowohl nach dieser General- als auch nach der special-emanirten und von Zeit zu Zeit von Sr. Czaar. May., oder in Sr. Czaar. May. Nahmen künftig herauskommenden Instruction, Reglement und Ordres will ich gebührend und nach meinem besten Wissen und Gewissen versehen, und aus Eigennutz, Freund- oder Feindschaft wider meine Schuldigkeit und Pflicht nicht handeln, sondern mich dergestalt bezeigen und aufführen, wie es einem ehrlichen Knechte und getreuen Unterthanen Ihro Czaar. May. wohl ansteheet und gebühret, und wie ich es vor Gott und seinem strengen Gerichte verantworten kann, so wahr mir Gott hilft

hilft an Leib und Seele. Zu Bekräftigung dieses meines Eydes küsse ich das heilige Creuz meines Erlösers. Amen.

Art. II.

Von der Praerogativ der Collegien.

Ein jedes Collegium gehöret immediate und lediglich unter Sr. May. und des hohen Senats Ordres und Befehlen. Sollte nun der Senat etwas befehlen und das Collegium würde wahrnehmen, daß solches Sr. Groß-Czaar. May. Verordnung und hohem Interesse zuwider liefe, so ist ein Reichs-Collegium nicht schuldig, sothane Ordre sogleich ins Werk zu richten, sondern muß bey dem Senat deßfalls gebührende schriftliche Remonstration thun. Da nun diesem ungeachtet der Senat bey dessen ersterer Meinung verharren würde: So ist der Senat es zu verantworten schuldig, von denen Collegiis aber muß zwar der schrifftlich gegebenen Ordre des Senats nachgelebet, jedoch hernach aber solches Jhro Groß-Czaar. May. vorgetragen werden. Bey Unterlassung dessen aber, soll sothanes Collegium nach Beschaffenheit der Sachen und Schaden gestrafet werden. Dahero dann wollen Jhro Groß-Czaar. May., daß alle Dero Ordres an den Senat und die Collegia, deßgleichen auch aus dem Senat an die Collegia schriftlich ausgefertiget werden sollen, allermassen es nicht gebühret, daß mündliche Ordres weder im Senat noch in denen Collegiis zum Effect gebracht werden.

Art. III.

Von denen Sessions-Tagen und Stunden.

Die Collegia sollen ihre Sessiones jede Woche, ausser den Sonn- und andern Feyer- auch Czaaren-Namens-Tagen,

Tagen, halten des Montags, Dienstags, Mittwochs und Freytags, sintemal am Donnerstag die Praesidenten der Gewohnheit nach im Senat zusammen kommen, und müssen die Sessiones fünf Stunden dauern, so daß in denen kurzen Tagen des Morgens Glocke sechs, in denen langen aber Glocke acht die Zusammenkunft geschehe. Sollte sichs aber eräugnen, daß Sachen von Wichtigkeit, die keinen Verzug leiden wollten, sondern schleunigst abgemacht werden müßten, sich hervor thäten; So ist nach Befinden der Sachen und Umstände entweder das ganze Collegium zusammen zu kommen, und nicht aus einander zu gehen schuldig, bis solche völlig ausgemachet, oder es kann das Collegium Jemanden aus dessen Membris die Vollenziehung der Sachen auftragen. Die Canzeley-Bediente aber müssen, ausser oberwähnten Fest- und Feyer-Tagen, Täglich sitzen und sich eine Stunde früher einfinden. Wegen Einfindung der Canzeley-Bedienten aber ins Collegium und Ausgang aus demselben, machet der Praesident die Verfügung nebst denen andern Gliedern des Collegii, und setzet nach Beschaffenheit der Sachen auf derselben Ausbleibung und frühzeitigen Weggehen gebührende Strafe, nemlich vor jede Stunde eine wöchentliche und vor jeden Tag eine monatliche Abrechnung der Gage.

Art. IV.

Von Erfüllung derer Ordres.

Ein jeder Praesident ist schuldig, alle Ihro Groß-Czaar. May. wie auch des Senats schrifftlich-unterschriebene, nicht aber mündliche Ordres zu erfüllen, und über solche zwey Annotations-Bücher zu halten, in welcher einem diejenige, so abgethan und zum Effect gebracht worden,

worden, in das andere aber diejenige, so entweder noch nicht abgethan, oder auch abgethan und noch nicht zum Effect gebracht worden, eingetragen werden müssen, jedoch, daß aus dem lezteren eine Specification allezeit auf dem Tische liege, damit es allezeit im Gedächtniß bleibe.

Explicatio dieses Articuls.

Es sind aber diejenigen Sachen, welcher wegen schrifftliche Befehle erfordert werden, solche, die einer Vollziehung bedürfen, nicht aber solche, die zur Vollziehung aufs Tapet gebracht werden: als z. E. Wenn Geld oder Proviant angeschaffet werden soll, so kann wohl mündlich Befehl ergehen, daß man deliberire, wie solches am füglichsten geschehen könne. Wann nun der Schluß gemachet, muß selbige vorgetragen werden, ob es dabey bleiben sollte, und wenn die approbatio erfolget, alsdenn muß ohne schrifftliche Ordre es nicht effectuiret werden; daferne auch in den Reichs-Geschäfften einige Notice aus denen Gouvernementen und Provincien eingeholet werden müßten, soll zu Ueberbringung derer Ordres an die Gouvernements und Provincien auf jede 100 Wiorst zwey Tage hin, zwey Tage zurück gerechnet werden. Die Gouvernements und Provincien aber sollen dasjenige, so verlanget wird, ohne allen Aufschub so bald möglich und aufs längste in eines Monats Zeit expediren. Daferne aber in bestimmter Zeit ein solches nicht expediret werden kann, so soll das Gouvernement oder die Province vor verflossener vierwöchentlicher Frist ausführlich Bericht erstatten, warum die Expedition unmöglich gewesen, da denn der Termin noch auf zwey Wochen verlängert werden kann, eine

längere

längere aber als sechswöchentliche Frist wird in keiner Sache verstattet. Wenn nun die Notice eingelaufen, soll die Affaire bey Vermeidung einer Strafe nach Beschaffenheit der Sache und des Verbrechens, als Galeeren, Confiscation, und Verlust des Lebens, wie schon gemeldet, in Zeit von einer Wochen abgethan werden. Die Civil-Sachen aber sollen nach genugsam-eingezogener Notice nach dem Register ohne einiger Confiscation so bald als möglich abgeurtheilet, und wie in Ihro Groß-Czaar. May. Anno 1714. den 8. December ergangener Verordnung enthalten, nicht über sechs Monat bey Strafe prolongiret werden. Daferne aber Jemand dergleichen Sache ohne rechtmäßige Ursachen über bestimmte Zeit länger verschleppen würde, derselbe soll, daferne er dadurch Niemand in Schaden und Unkosten gesetzet, vor jeden Tag 30 Rubel, hat er aber dadurch Jemand Schaden und Unkosten verursachet, vor das erste und andere mal gedoppelt so viel zur Strafe erlegen, kömmt er aber zum dritten mal wieder, so soll er als ein Widerspenstiger gegen Ihro Groß-Czaar. May. gestrafet werden.

Art. V.

Vom Vortrag im Collegio.

So bald das Collegium in obgesetzter Zeit und Stunde, es mögen die Membra sämmtlich zusammen seyn oder nicht, wenn nur der meiste Theil gegenwärtig sich gesetzet, so träget und lieset der Secretarius in gehöriger Ordnung alles vor, und zwar folgender Gestalt: Erstlich die publique Reichs-Angelegenheiten und Sr. Czaar. May. hohes Interesse concernirende Affaires, hernach die private Affaires. Bey beyderley muß des Secretarii

tarii Pflicht darinnen bestehen, daß er alle einkommende Schriften und Memorialen numerire, und das Praesentatum darauf setze, und solche ohne einiger Absicht und Passion nach dem Numero und Dato vortrage, es sey denn, daß Sachen darunter vorhanden, welche keinen Verzug leiden, sondern schleunige Abhelfung erfordern, in welchem Fall die Ordnung überschritten und diese zufoderst vorgetragen werden müssen. Desgleichen sollen der Sollicitanten Sachen, wann die Partheyen praesentes sind, zu Abthuung denen vorgezogen werden, welche absentes, obgleich diese dem Numero und Dato nach älter wären als jene, wie denn dergleichen Affairen gleich nach den publiquen Reichs-Angelegenheiten laut obgemeldter Ordnung ohne Wahl vorgenommen werden sollen, damit sie nicht vergeblich aufgehalten, sondern so bald es geschehen kann, abgefertiget werden mögen. Wer nun hierwider handeln wird, der soll mit Geldstrafe beleget werden, im Fall aber hiedurch Jemanden Schade und Unkosten entstehet, derselbe soll, wie im 4. Punct gemeldet, von demjenigen so solches verursachet, Satisfaction erhalten, in Reichs-Sachen aber wird dieses vor ein würklicher Schade gerechnet, wenn nur selbiger hätte entstehen können, obgleich er nicht erfolget.

Art. VI.

Vom Votiren im Collegio.

Wenn der Vortrag geschehen ist, so wird in der vorigen Ordnung vom Notario eines nach dem andern ad Protocollum genommen, und vom Collegio jede Sache wohl überleget, darüber deliberiret und endlich von unten auf, ohne sich einander in die Rede zu fallen, votiret und

und den meisten Votis gefolget; da nun die Vota gleich seyn würden, wird denenselben gefolget, welchen der Praesident beypflichtet. Es ist ein jedes Membrum seinem Eyd und Gewissen nach verbunden, währender Deliberation seine Meynung frey und deutlich von sich zu geben, nach seinem besten Wissen und Gewissen, ohne Ansehn der Person, wie es vor Ihro May. und künftig vor Gott selbst verantwortet werden kann; Dahero denn Niemand auf seine Meynung aus Eigensinn, Hochmuth oder andern Neben-Absichten beharren, sondern folgen muß, wenn er eines bessern durch anderer Meynung, welche mit guten Gründen und Raisons begleitet wird, überzeuget ist, wie denn einem jeden Membro die Freyheit gelassen wird, wenn sein Votum, welchem nicht gefolget wird, gegründet, und vor das Interesse Sr. Czaar. May. streitend findet, solches durch den Notarium ad Protocollum bringen zu lassen. Insonderheit ist auch dahin zu sehen, daß, wenn die Sachen dunkel und einige Erklärung oder nähere Information vonnöthen haben, man nicht sogleich zum Schluß eile, sondern nach Befinden der Sachen und Umstände vorhero entweder beym Senat eine Befragung thue, oder aber vom gehörigen Orte Notice darüber einziehe. Wenn nun dieses alles geschehen, votiret und die Vota colligiret sind, so wird ein Urtheil daraus gemacht und solches deutlich von Wort zu Wort von dem Notario protocolliret, und nach diesem zur Expedition in die Canzeleyen und Contoiren, wohin jede Sache gehöret, gebracht, wovon an seinem Orte Erwähnung geschehen soll. Uebrigens werden die Vota von unten auf gegeben, und die Resolution von allen unterschrieben, nach solchen aber die Befehle, welche nur von denjenigen, so im Collegio zuge-

gen seyn, unterschrieben werden, ausgefertiget. Wer aber im Votiren einige Unordnung verursachet, soll vor jeden Fehler nach dem dritten Punct gestrafet werden; dasern auch Jemand aus Opiniatrité oder Ungerechtigkeit denen rechtmäßigen Votis nicht folgt, oder aber wenn Jemand seinem gegründeten Voto nicht folget, und er daßelbe ins Protocoll nicht verschreiben lässet, die sollen im Fall es eine Peinliche Inquisitions-Sache, mit gleicher Strafe als die Schuldigen beleget werden: Ist es aber in Ihro Groß-Czaar. May. Affairen, so Geld-Schade betreffen, so soll er den Schaden in duplo ersetzen: In Criminal-Sachen aber wird er nach der Wichtigkeit der Sachen criminaliter gestraft.

Art. VII.

Von Abwesenheit der Glieder.

Wenn die Præsidenten oder einige Membra der Collegiorum aus legal-Ursachen abwesend, so liegen desfalls die Affaires nicht, sondern behalten ihren ordinairen Fortgang, und wird nur, wenn etwas wichtiges vorfällt, der Schluß vor der Publication und Expedition denselben bekannt gemacht und ihre Meynung darüber eingeholet. In Abwesenheit des Præsidenten vertritt dessen Vices und Stelle der Vice-Præsident und nach ihm der älteste Rath.

Art. VIII.

Von Vertheilung der Arbeit.

In dem Collegio haben die Præsidenten keine speciale Arbeit oder Aufsicht, sondern die generale und Ober-Direction. Die Arbeit aber wird unter den Räthen und Assessorn dermassen vertheilet, daß einem jeden

jeden sowohl von denen in dem Collegio vorkommenden Affairen was gewisses, als auch über die Canzeleyen und Contoiren, und derer Arbeit und Verrichtungen eine speciale Auf- und Einsicht beygeleget werde, wie solches in denen special-Instructionen derer Collegien umständlicher zu ersehen seyn wird. Hiebey gebühret auch dem Præsidi und Vice-Præsidi genaue Aufsicht zu haben, daß die andern Glieder des Collegii in denen ihnen anvertrauten Sachen, in Inspection derer Canzeleyen allen Fleiß und Sorgfalt anwenden mögen. Wenn nun ein Præsident observiret, daß einer von selben nicht verständig genug oder wegen seiner Incapacité seinem Amte nicht vorstehen kann, so soll der Præsident ein solches mit dazu gehörigen Umständen im Senat kund thun, damit in dessen Stelle ein tüchtiger employret werden könne. Wenn aber der Præsident wahrnimmt, daß einer von denen Gliedern des Collegii bey denen ihm committirten Sachen und demandirten Canzeley-Inspection nicht gnüglichen Fleiß und Sorge anwendet, so kann er denselben mit höflichen Worten seiner Pflicht und Schuldigkeit erinnern und bestrafen, daß er ins künftige Ihro Groß-Czaar. May. Dienste sorgfältiger und fleißiger vorstehen möge. Sollten aber sothane Worte nichts bey demselben fruchten, und er sich nicht corrigiren, so kann er es im Senat melden, und da auch von seiner Nachläßigkeit denen Sachen einiger Schade und Aufschub zuwächset, so kann der Præsident nach dem 25ten Punct verfahren.

Art. IX.
Von Ferien.

Die Collegia haben mitten im Sommer samt denen Canzeleyen und Contoiren Ferien und zugleich die Frey-

 heit,

heit, auf vier Wochen nach ihren Gütern zu reisen und der Sommer-Lust zu genießen. Doch sollen nicht alle Membra zugleich abwesend seyn, damit Sr. Groß. Czaar. May. Dienst nicht zu stutzen und zu leiden komme, sondern nur der dritte Theil: die Zeit über, in welcher sie reisen können, ist der Junii, Julii und August Monat. Imgleichen sollen die Collegia als vom 25ten Decembr. bis den 7ten Jan. in der großen Fastenzeit die erste und lezte, als Marter-Woche, die Butter- und Oster-Woche, von ihrer Arbeit ruhen, es sey dann, daß die höchste Nothwendigkeit ein anderes erfordere.

Art. X.

Von Permißion zur Reise.

Wenn ein Præsident oder Vice-Præsident, außer denen gewöhnlichen Ferien, eine Reise, so über acht Tage erfordert, vorzunehmen gesonnen, so sollen Sie desfalls bey Sr. Czaar. May. um Permißion anhalten. Die übrige Membra des Collegii nebst denen Canzeley-Contoir-Bedienten suchen solche Permißion bey dem Collegio und insonderheit beym Præsidenten, im Fall die Reise auf eine kurze Zeit geschiehet. Hat aber Jemand wichtige Ursachen eine Reise anzutreten, die einige Zeit erfordert, so müssen die Membra bis an den Secretarium und Cameriere die permißion bey dem Senat schrifftlich suchen; Ohne sothaner Entlassung aber ist keiner befugt wohin zu reisen, sondern ein jeder soll mit aller schuldigen Sorgfalt und Fleiß sein Amt warnehmen, und sich selbiges angelegen seyn lassen. Wann nun Jemand von denen Gliedern und Bedienten derer Collegiorum auf eine gewisse Frist wegen seiner Angelegenheiten beurlau-

bet

bet worden, auf den bestimmten Termin aber sich nicht wieder einfindet, auch nicht gnugsam darthun kann, daß er sich wegen Krankheit oder andern zugestossenen Unglückes sich nicht einstellen können, so soll ihme vor jeden Tag eine wöchentliche, und vor jede Woche eine monatliche Gage abgezogen werden.

Art. XI.

Von Vacanzen.

Wenn ein Vice-Præsident aus einem Collegio mit Tode abgehet, so muß der Præsident desselben Collegii solches dem Senat kund thun, welcher alsdenn etliche tüchtige Subjecta zu Vice-Præsidenten wählet, sie balantiren läßt, und darauf Jhro Czaar. May. solches vorträgt: die Räthe und Assessores werden durchs Ballantiren im Senat gleicher Gestalt gewählet, die Secretaires aber, Camerieres, Caßiers und Notarien, und zwar derselben unterschiedliche tüchtige Subjecta werden von dem Præsidenten und übrigen Gliedern des Collegii dem Senat vorgeschlagen und von demselbigen bestätiget, worauf Jhro Czaar. May. selbige mit Vollmachten unter Dero eigener hoher Hand und Bedruckung des Reichs-Jnsiegels zu versehen geruhen werden. Die übrigen Canzeley- und Contoir-Bedienten sollen von denen Collegiis nach bestem Gutbefinden verordnet werden, und bekommen ihre Vollmächte von denenselben. Dafern sich aber Jemand bey eräugeter Vacanze eine unwürdige und incapable Person in Jhro Groß-Czaar. May. Dienste entweder aus Freundschaft oder wegen Geschenk und Gaben unterstehet anzunehmen, und eines andern, der es meritiret, Avancement aus Vorsatz und durch falschen

Rapport verhindert oder vernichtet, derjenige soll ohne Ansehen der Person als ein untreuer Diener Jhro Groß-Czaar. May. gestrafet, und ihme entweder ein Theil oder auch dessen ganzes Vermögen confisciret, oder auch nach Wichtigkeit des Verbrechens ins Exilium auf die Galeeren gesandt werden.

Art. XII.

Von gesezter Zeit der Arbeit.

Die Membra der Collegiorum werden zu keinen andern Verrichtungen gebrauchet, als was ihnen ihrem Amte nach gebühret, und darinnen arbeiten sie auch nicht mehr als im obigen dritten Punct dieses Reglements gemeldet, jedoch sollen sie auch nach Beschaffenheit der Sachen ein mehreres arbeiten, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, oder von ihren Obern ihnen solches express befohlen wird; die übrige Stunden aber haben sie zu ihren eigenen Geschäfften, und domestiquen Affairen, auch zu ihrer Ruhe anzuwenden. Daferne aber ein oder das andere Membrum aus denen Collegiis mit andern Commissionen bebürdet würde, so wird ihme solches im Collegio vor keine Nachlässigkeit oder Versäumniß zugerechnet, dieweil er anstatt der Function, die ihm ratione des Collegii zukommet, in andern Commissionibus gebrauchet worden; Jedoch wird dieses von denen ordinairen, nicht aber wichtigen Sachen verstanden.

Art. XIII.

Vom Siegel.

Das Reichs-Insiegel, mit welchem die Briefe nach fremden Reichen, wie auch an den Cosackischen Feld-Herrn bedruckt werden, soll, wie vorhero also auch izt, bey

bey der Reichs-Canzeley verbleiben: Hingegen soll das Siegel, welches denen Briefen, Befehlen, etc. so innerhalb Reichs versandt werden, aufgedruckt wird, in dem Senat unter Verwahrung einer gewissen Person bleiben: die Zoll-Einkünfte aber von dem Siegel sollen eben wie die andern Reichs-Intraden unter der Aufsicht und Disposition des Cammer- und Staats-Contoir-Collegien verbleiben. Was aber das Admiralitæts-Collegium anbetrifft, so soll solches sein eigenes Siegel haben. Doch sollen die Briefe, Befehle, etc. von welchen der Siegel-Zoll erleget wird, mit diesem Siegel nicht bedrucket, sondern in den Senat zur Ausdruckung des alldortigen Siegels gebracht werden. Und damit hiebey keine Unterschleiffe vorgehen, so sollen der Præsident und die übrigen Glieder des Admiralitäts-Collegii darüber eine genaue Aufsicht haben. In denen übrigen Collegiis sollen gleichfalls aparte Siegel mit Ihro Groß-Czaar. May. Wapen und eines jeden Collegii Nahmen verfertiget, und damit die Sachen des Collegii gesiegelt werden; dasselbe aber hat der Secretarius unter seiner Verwahrung verschlossen. Damit nun nicht durch Verwahrlosung untergeschobene Briefe und Schrifften damit besiegelt werden möchten, so muß, wenn in Ihro Groß-Czaar. May. Affairen die Correspondencen abgefertiget werden, der Cancelist, deme die Sache anvertrauet ist, in Beyseyn des Wachtmeisters des Collegii selbige siegeln: wenn aber Jemand mit ermeldtem Siegel einigen Unterschleiff zu gebrauchen sich unterstehen würde, derselbe soll ohne Ansehen der Person als ein untreuer Diener nach Proportion seiner vorgehabten Finessen und verursachten Schadens mit Entsetzung seiner Ehre, Con-

 fis-

fiscation der Hälfte, oder aller Güter, oder, dafern die Sache von importance, am Leben gestrafet werden.

Art. XIV.

Von Correspondence der Collegien.

Demnach ein jedes Collegium seine besondern Verrichtungen und Affaires hat, wie die speciale Instructiones es ausweisen; also muß ein Collegium dem andern in seinem Amte keinen Eingrif thun, sondern, wenn zuweilen etwas vorfällt, so in eines andern Collegii Wesen mit hineinläuft, so muß das eine mit dem andern ordentlich und schrifftlich correspondiren, auch, wenn die Sache von großer, wichtigen Schwierigkeit ist, darüber zusammentreten, das Werk gemeinschafftlich überlegen, und zum Schluß bringen. Da auch die größte Correspondence der Collegiorum im Vortrage an Se. Cz. May., an den Senat, auch in Remißen untereinander selbst bestehet, desgleichen auch an die Gouverneurs und Lands-Haupt-Leuten bestehet, so sollen die Collegia in denen Relationen und Berichten, auch Vortragungen, welche an Se. Czaar. May. oder Dero Senat ergehen, alle Gründe und Umstände anführen, und ihr unmasgebliches Bedenken von der Sache zulezt beyfügen, ohne welchen weder der Secretaire im Senat was anzunehmen, noch die Collegia was vorzutragen sich unterstehen soll. Die Correspondence unter sich, welche meistens requisitoria, und mit denen Gouverneurs und Landes-Haupt-Leuten muß mit größerm Ernst und Nachdruck observiret, und deutlich mit Beyfügung aller nöthigen Circumstantien verfahren werden, damit einige Entschuldigung vorzuwenden, und durch Befragung die Sache zu

ver-

verzögern alle Gelegenheit beschnitten werde. In denen Antworts-Schreiben von denen Gouverneurs und Lands-Haupt-Leuten an die Collegia wird gleiche Ordnung und Accuratesse in Acht genommen.

Wenn nun bey sothaner Correspondence einige unnützliche Saumseligkeit vorginge, so soll davon in specie der Præsident, gleichwie die andern Glieder von denen ihnen anvertrauten Correspondencen in dergleichen Fall aparte repondiren, auch nach Beschaffenheit der verursachten Schaden und der Saumseligkeit gebührend gestrafet werden.

Art. XV.
Von der Post-Freyheit.

Alle Paqueten und Briefschaften, so aus denen Collegiis in die Provincien unter Sr. Czaar. May. verordnetem Insiegel, und aus denen Provincien unter der Gouverneurs oder Lands-Haupt-Leuten Insiegel an die Collegia, ausgenommen nach auswärtigem Reiche, auf der Post versandt werden, sollen auf dem General- und allen andern Post-Aemtern ohne Entgeld angenommen und wohl und sicher an seinen Ort spediret werden.

Art. XVI.
Von Erbrechung der Briefe.

Denen Præsidenten, wenn sie zugegen, gebühret alleine, die von Sr. Czaar. May. und vom Senat an die Collegia abgelassene Ordres zu erbrechen. Alle andere aber aus denen Provinzen und andern Collegiis eingelaufenen Berichte und Briefe etc. erbricht der nächste nach dem Præsidenten, und hernach werden solche von den Secretariis verlesen, nach Anleitung des 5ten Art. dieses

 Regle-

Reglements. Es soll sich. aber Niemand unterstehen, die an die Collegia kommende Ordres, Briefe und alle andere Sachen, sie haben Namen wie sie wollen, bey sich im Hause zu behalten, selbige zu verzögern, oder gar bey Seite zu schaffen, bey Vermeidung Sr. Czaar. May. höchster Ahndung.

Art. XVII.

Vom Secretaire und aparten Zimmern der Praesidenten.

Die Praesidenten sollen bey des Collegii Audienz-Zimmer eine aparte Cammer zu ihrem eigenen Behuf haben, damit Sie zuweilen dahin gehen und ihre weitere Verrichtungen abhelfen können, ohne sich vom Collegio zu entfernen, und damit auch die Praesidenten auch ausser dem Collegio Jemand haben mögen, der ihnen in ihrem Amte und eigener Correspondence zur Hand gehe, also bestehen Jhro Czaar. May. einem jeden einen besondern Secretaire, welcher lediglich von seinem Praesidenten und dessen Ordres dependiret, und mit dem Collegio aber nichts zu schaffen hat.

Art. XVIII.

Von In denen Häusern Niemand nachzugehn.

Und weilen Sr. Czaar. May. hoher Dienst in denen zur Versammlung destinirten Zimmern verrichtet werden soll, und sich also ein jeder daselbsten zu rechter Zeit, er seye hoch oder niedrig einfinden muß, also ist keiner schuldig den andern in seinem Hause zu suchen und die Zeit damit zu verderben, bey Verlust einer halben Monats-Gage, ausgenommen wenn die Praesidenten Krankheit oder anderer Verhinderung wegen ins Collegium nicht kommen können, so mögen dieselben einen Secretarium oder Notarium

tarium zu sich rufen und durch selbige dem Collegio ihre Meynung eröffnen lassen, welche denn auch nebst denen Gliedern des Collegii in solchem Falle schuldig sind, auf des Praesidenten Verlangen sich einzufinden; Jedennoch soll in des Praesidenten Hause niemals das Collegium gehalten oder ein Protocoll geführet werden.

Art. XIX.

Wie die Angeber ihre Angabe denen Praesidenten und denen andern Gliedern in denen Collegien übergeben sollen, und von dem Beweißthum derselben.

Damit auch kein Praesident ein ihm allein übergebenes Memorial vertuschen möge, welches so ers vorsetzlich und mit Fleiß thäte, selbiger als ein Arglistiger abgesetzet, nicht aber als ein Directeur consideriret werden soll; Als soll der ganzen Nation publiciret werden, daß ein jeder, der im Collegio einige Rechts-Hülfe zu suchen hat, sein Memorial dem Præsidenten, nicht aber in dessen Haus oder anderswo, sondern im Collegio übergebe, da denn in Gegenwart derer andern Glieder Niemand anders als der Secretarius selbiges annimmet. Ist es aber eine Sache, so keinen Aufschub leiden will, so ist der Angeber schuldig, auch einigen andern Gliedern sein Memorial zu übergeben; Derselbe aber es dem Collegio nicht communiciret, so muß der Angeber solche seine dem Præsidi beschehene Einreichung nebst denen Umständen der Sachen, so er angegeben, denen Gliedern des Collegii vortragen; der Præsident aber nebst denen andern Gliedern befraget, nachdem das Memorial angenommen, sogleich den Angeber, ob er Zeugen und genugsame Beweißthümer zur Ueberführung habe. Daferne er nun solche

solche hat, wird ihm ein Tag zu seiner Sache angesetzet; Im Fall er aber keine Zeugen oder genugsamen Beweiß hätte, soll sothanes Memorial im Collegio annotiret, und dem Angeber wieder zurück gegeben werden. Ist es aber von Importance, so wird dasselbe im Collegio beybehalten, und dem Angeber befohlen ein anderes einzugeben, und Zeugen aufzuführen; Da nun das zweyte, so er eingiebet, mit dem ersten nicht conform seyn würde, so ist leicht zu erkennen, daß sein Angeben falsch seyn müsse.

Art. XX.
Von Audience in den Häusern.

Obzwar die Præsidenten und vornehme Bediente von Sr. Czaar. May. die Geschäfte in ihren Häusern nicht tractiren sollen, und also auch nicht nöthig haben, sich von den Parten und Sollicitanten in ihren Häusern incommodiren zu lassen, sondern solche an den gehörigen Ort verweisen können; So ist es jedennoch Sr. Czaar. May. gnädigster und ernster Wille, daß, wenn ein Bedienter von Sr. Czaar. May., er sey Civil oder Militair, es sey auf speciale Ordre oder sonsten von Amts wegen bey einem Præsidenten oder andern Standes-Personen, etwas angelegenes, so keinen Aufschub leidet, zu bestellen oder anzubringen hat, er alsdenn sofort fürgelassen, ihm Bescheid ertheilet und nicht abgewiesen werde, allermaßen Sr. May. hoher Dienst alle ersinnliche Hochachtung, Promptitude und Willfährigkeit erfordert. Im Fall nun Jemand durch Unvorsichtigkeit dieses nicht inacht nehmen, und dadurch Ihro Groß-Czaar. May. Dienste einige Versäumniß oder Schaden verursachen würde, derselbe so davor Rede und Antwort geben. Daher denn ein jeder seiner Wache und Bedienten anzubefehlen hat, daß sie dergleichen Leute vorlassen mögen. Wird aber

Je-

Jemand Sachen von keiner Wichtigkeit vor sich kommen lassen und tractiren, so soll er nebst den Sollicitanten mit Geld-Strafe beleget werden.

Art. XXI.

Vom Eintreten und Discouriren im Collegio.

Es ordnen und wollen Se. Czaar. May., daß Niemand sich unterstehen solle, wes Würden und Hoheit er auch sey, außer denen Bedienten, so dazu gehören, in das Audience-Zimmer einzutreten, ehe und bevor er vorhero durch den Wachtmeister angemeldet worden, sondern soll in dem Vorgemach bleiben. Alle diejenige aber, so nach geschehener Anmeldung und Erlaubniß in denen Collegiis vortreten, sind schuldig solches mit behörigem Respect zu thun; Dieweil auch Niemand erlaubet ist, im Collegio von andern Sachen zu sprechen, als welche Ihro Czaar. May. Dienst betreffen, so viel weniger gebühret einander unnütze Reden, Possen und Gelächter zu treiben; Es wird auch keinem andern ein Stuhl gesetzet, als der eine vornehme, z. E. Obristen, und hohe Charge bekleidet, sondern die übrigen müssen ihr Anbringen stehend verrichten; Wenn nun der Præsident oder welcher dessen Stelle vertritt, dieses nicht inacht nimmet, und, diesem verordneten Puncte zuwider, Jemanden einzulassen befehlet, selbst über Gebühr redet, oder auch andern zu reden nicht verbietet, der soll vor jede Uebertretung 50 Rubl. Strafe bezahlen.

Art. XXII.

Von Einlassung der Supplicanten ins Collegium.

Wenn Jemand im Collegio vorkommt, und was mündliches vorbringet, so führet der Præsident das Wort,

Wort, das Anbringen aber, wenn es gegründet und von Wichtigkeit ist, wird ad Protocollum genommen, darauf tritt der Sollicitant ab. Die Sache aber wird alsdenn im Collegio überleget, und der gefassete Schluß dem Sollicitanten, nachdem er wieder herein gerufen worden, bekannt gemacht; Im Fall nun der Præsident in seinem Discours etwas vergessen sollte, so kann der Vice-Præsident oder die Räthe Selbigen des nöthigen mit gebührendem Respect erinnern und bedeuten.

Art. XXIII.
Vom Audience-Zimmer.

Die Audience-Zimmer der Collegien müssen wohl aptiret, und mit saubern Tapeten und Stühlen versehen seyn. Die Tafel, an welcher die Membra des Collegii sitzen, muß mit sauberm Tuche bekleidet, und vor jedem Membro ein Tintenfaß mit allem Zubehör stehen. Ueber der Tafel soll ein Baldachin und in der Wand eine richtige saubere Uhr hangen; Oberwähnte Tafel stehet mitten im Zimmer, des Secretarii Tisch zur rechten, und des Notarii Protocoll-Tisch zur linken, jedoch soll in keinem Collegio ein Thron vor Ihro May. gesetzt werden, weil sich solches nur an solchen Oertern geziemet, allwo Ihro May. Selbsten præsidiren wollen.

Art. XXIV.
Vom Compliment vor den Præsidenten.

Wenn die Præsidenten in die Collegia kommen, so sollen die Membra von ihrer Stelle aufstehend selbige complimentiren, desgleichen auch, wenn Sie weggehen; doch ist ihre Schuldigkeit nicht, wenn Sie kommen,

Ihnen

Ihnen entgegen zu gehen, noch, wenn Sie weggehen, Sie zu begleiten.

Art. XXV.

Von Aufsicht auf der Bedienten Conduite.

Die Præsidenten und Vice-Præsidenten müßen darauf sehen, daß die Bediente bey denen Collegiis, Canzeleyen und Contoiren bis auf den geringsten ihre Function verstehen. Ob nun zwar das Hauptwerk darinnen bestehet, daß ein jeder sein Amt verstehe, auch selbiges treu und fleißig verrichte; So gebühret sich dennoch auch, daß die Obern auf ihrer untergebenen Bedienten Aufführung und Lebensart ein wachsames Auge haben, und jedweden zur Tugend und löblichen Ehr-Begierde aufmuntern, damit Niemand ein gottloses Leben führe, dem Sauffen und Spielen, Lügen und Triegen nicht ergeben sey, daß er in der Kleidung reinlich, und in der Conversation nicht liederlich noch frech sich aufführe. Da nun keine Erinnerung und Aufmunterung verfangen würde, auch keine Hoffnung zur Besserung vorhanden, so soll ein solcher Bedienter nach Befindung der Person und Sache entweder suspendiret oder gar casiret werden.

Art. XXVI.

Von Præsidenten-Respect.

Weilen die Præsidenten und in deren Abwesenheit die Vice-Præsidenten die Ober-Häupter sind, und Ihro May. hohe Stelle, um das ganze Werk im Collegio zu dirigiren, vertreten, auch auf eines jeden Treu, Fleiß und Aufführung ein wachsames Auge haben müssen; Als sollen denn alle Membra sowohl der Collegien als auch der Canzeleyen und Contoiren dem ihnen vorgesetzten

Præ-

Præsidenten mit allem Respect, Standesmäßiger Hochhaltung und Gehorsam zu begegnen und nach Dero Ordres in den Sachen, welche Sr. Czaar. May. hohen Dienst und Interesse betreffen, sich zu verhalten haben. Indessen sollen die Præsidenten die Grenzen dieser ihnen von Sr. Czaar. May. gnädigst conferirten Autorité nicht überschreiten, und denen membris des Collegii nichts aufbürden, anmuthen oder befehlen, was wider deren Characteur, Amts-Pflicht und Function streiten kann, vielweniger selbige mit harten Worten anfahren oder sie empfindlich reprimandiren, sondern es sollen alle Affaires denen Gliedern des Collegii auf des ganzen Collegii Gutfinden zugetheilet werden, und selbige keine Reprimanden oder Correctiones, als nach Beschaffenheit der Person und des Versehens bekommen. Daferne aber ein Membrum sich so grob versehe, daß es im Collegio offenbar, oder er vom Fiscal angeklaget worden, daßelbe soll, daferne es deswegen mit Strafe am Leibe beleget zu werden verdienet, zusamt denen Acten ins Justice-Collegium gesandt werden, wer aber übrigens nur zuweilen dieser Verordnung sich versiehet, soll nach Beschaffenheit und Größe des Verbrechens in seinem Collegio mit Geld abgestrafet werden.

Art. XXVII.

Von dem Unterscheid aller Provincien.

Und weilen außer denen Rußischen Reichen und Ländern unterschiedliche andere ansehnliche Provincien und Herrschafften dem Reussischen Scepter unterworfen sind, und unter Sr. Czaar. May. glorieusen Regierung stehen, welche ihre besondere Privilegia habeu; Als soll ein jedes Collegium schuldig seyn, sich dessen wohl zu erkundigen,

von

von ihren Privilegien die Copeyen zu nehmen, und jedes Volk nach dessen von Jhro Czaar. May. confirmirten Rechten und Privilegien zu tractiren.

Art. XXVIII.
Von denen Canzeleyen.

Die Canzeleyen müssen alles expediren, was im Collegio beschlossen wird, und gehören dazu der Secretarius, Notarius, Translator, Actuarius, Registrator, Cancelisten und Copisten, welche allerseits in folgender Ordnung ihre Amts-Verrichtungen vollführen müssen.

Art. XXIX.
Von des Secretarii Amt.

Der Secretarius, welcher den Vortrag im Collegio hat, sammlet alle Ordres, Rescripta, Briefe, Relationes, Memorialien, etc. welche an das Collegium gelanget, und träget sie dem Collegio, in der im 8ten Art. dieses General-Reglements bereits erwähnten Ordnung vor, erinnert das nöthige dabey, und besorget in gleicher Ordnung, wie der Vortrag geschehen ist, die Expeditiones der Sachen, welche, wenn sie von Wichtigkeit und Erheblichkeit sind, er selbsten entwirft, und die andere unter die Canzeley-Bediente nach eines jeden Departement, laut nächst-kommenden 34ten Art. vertheilet, wobey er genau dahin zu sehen hat, daß alle Expeditiones, denen Verordnungen und Resolutionen gemäß, deutlich und klar ausgefertiget, die nöthige Copeyen beygeleget werden, und kein Versehen dabey vorfalle, sintemalen er dafür repondiren und desfalls allen Expeditionen seinen Namen unterschreiben muß; und damit Jedermann, der Affaires im Collegio hat, die Nachricht der resolvirten

und expedirten Sachen haben könne, und das Collegium sowohl als die Canzeley deßwegen nicht überlaufen werden dörfe, so werden in der Collegien-Canzley zwey Register gehalten, eins von denen resolvirten und ins Werk gesetzten, das andere aber von denen resolvirten, aber noch nicht vollzogenen Sachen, auf welche der Secretarius das Datum und die Nummer schreiben, und selbiges durch den Wachtmeister oder die Canzeley-Knechte an gehörigen Ort anschlagen läßet, damit Jedermann, dem es zu wissen vonnöthen, sehen könne, welche Sache bereits abgeurtheilet, und welche bereits expediret worden. Und ob zwar der Secretarius im Collegio kein Votum oder Stimme hat, so muß er doch dem Collegio mit aller möglichen Nachricht und Erinnerung zur Hand gehen. Ueber das Protocol und Canzeley hat er unter der Ober-Direction des Collegii die Aufsicht. Sonsten ist auch seine Schuldigkeit, vor der Session, nach Gelegenheit der Zeit und der Affairen, allezeit viel früher als die Session angehet, im Collegio zu seyn, um die Memorialien von den Parten anzunehmen, zum Vortrag alles zu veranstalten, und die unter Händen habende Arbeit in der Canzeley zu besserer Expedirung auszutheilen und zu befördern. Im Fall nun der Secretarius seine Pflicht nicht observiret, oder etwas versiehet, woraus einiger Schade entstehet, soll derselbe, daferne es aus Faulheit oder Unachtsamkeit geschehen, gestrafet werden, das erstemal mit Ersetzung des verursachten Schadens, das andere mal aber mit zweyfacher Ersetzung und Absetzung von seinem Amt. Solte aber der Secretarius seiner Pflicht so gar vergessen, daß er seinem Eyde zuwider vorsetzlich Intriguen und Unterschleife, wie besser unten gemeldet werden wird, spielen würde, so soll derselbe als ein

Mein-

Meineydiger und untreuer Diener, nach Beschaffenheit der Sache und des Verbrechens, seiner Ehre entsetzet, am Leben gestrafet, und dessen Haabe und Gut confisciret, oder auch auf ewig auf die Galeeren gesandt werden.

Art. XXX.
Von des Notarii Amt.

Weil des Notarii Amts-Pflicht darinnen bestehet, daß er bey Versammlung des Collegii das Protocoll halte, so muß er solches folgender Gestalt einrichten. Oben zuerst muß er das Jahr und Datum notiren, hernach die gegenwärtigen Membra des Collegii benennen und dann protocolliren: 1) alle im Collegio vorkommende Sachen entweder summarisch, oder wenn die Materie von großer Wichtigkeit ausführlich und mit allen nöthigen Umständen; 2) den Inhalt aller von Sr. May., von andern Collegien, Gouvernements, Bedienten, Unterthanen &c. eingekommen- und dahin wieder abgelassenen Ordres, Rescripten, Briefen, Requisitorialen, Memorialien, Relationen &c. 3) die Discourse über wichtige Materien, auch wenn das Collegium von einer Sache mehr Nachricht nöthig hat, und die Sache desfalls differiret werden muß; 4) wenn die Glieder nicht gleiche Meynung haben, nach dem VIten Punct dieses Reglements, und die Sache zum Schluß kommen, und all. endlich darinnen votiret und resolviret werden muß. Wenn aber die Membra einig, so werden die Vota nicht protocolliret, sondern nur der kurze Inhalt, und folglich das Urtheil. Dieses Protocollum soll vom Notario monatlich eingeheftet, in der Canzeley ins Reine gebracht, foliiret, mit einem alphabetischen Register aller Materien und Personen vorne versehen und vom Buchbinder

eingebunden werden. Ueber das soll der Notarius eine Liste halten derer Sachen, die in der vorigen Woche nicht abgethan sind, solche Liste soll er auf den Tisch im Collegio an des Præsidenten Stelle legen, damit man solche im Collegio täglich sehen und der rückständigen Affairen sich erinnern könne. Er soll auch schuldig seyn, eine Liste der resolvirten und geendigten Sachen zu halten, und der Secretarius setzet am Rande dabey, welchem Canzeley-Bedienten eine jede Arbeit nach eines jeden Departement beygeleget wird. Und dieses alles muß derselbe bey oben in des Secretarii Function angeführter Strafe genau observiren.

Art. XXXI.

Von des Translatoris Amt.

Des Translatoris Amt in denen Collegiis ist, daß er alles dasjenige, was das Collegium angehet und ihm vorgegeben wird, in die Rußische aus einer fremden, oder aus der Rußischen in die fremde Sprache deutlich und klar übersetze, daß der sensus richtig und die Intention des Original-Satzes in der Uebersetzung erreichet werde, und ist genug, wenn in jedem Collegio ein Translator vorhanden, welcher nebst der Rußischen die Fertigkeit der Teutschen Sprache besitzet, die Reichs-Canzeley ausgenommen, welche mehrere Translatores, die auch anderer Sprachen kündig sind, erfordert. Wenn nun einem Translatori einige Arbeit unter Händen gegeben wird, so soll er seiner Schuldigkeit gemäß, so bald möglich ist, selbige translatiren nach Beschaffenheit und Nothwendigkeit der Sache bey Vermeidung einer Strafe und Decourtirung der Gage. Auch soll er seine Translation mit seiner Unterschrifft verificiren. Und dieses alles soll

der-

derselbe genau observiren, im Fall er der bey des Secretarii Function angefügter Strafe entgehen will.

Art. XXXII.
Von des Actuarii Pflicht.

Der Actuarius soll seiner Amts-Pflicht gemäß die im Collegio vorkommende Schrifften fleißig samlen, selbige registriren und foliiren, und darüber ein Quittungs-Buch halten, worinnen die Bedienten des Collegii über diejenige Acten und Schrifften, die sie zum Behuf ihrer Amts-Verrichtungen von ihm nehmen und gebrauchen, ihn des Empfangs wegen quittiren und die empfangene Schrifft benennen sollen, welche Quittung hernach bey Zurückgebung der Schrifften cassiret und wieder in dem Buche abgeschrieben wird. Es soll überdem Collegii Papier, Federn, Tinte, Lack, Siegel, Wachs, Holz, Licht, &c. unter seiner Besorgung und Verwahrung seyn, und überdem ihm ein gewisses Departement in der Collegien-Canzeley zu expediren beygeleget werden. In den Collegiis, in welchem Collegio nun kein Registrator vorhanden, soll der Actuarius dessen Arbeit in allem versehen, und ein gleiches soll der Registrator thun, da kein Actuarius befindlich ist, und dieses soll er genau observiren bey Vermeidung der Strafe, so des Secretarii und anderer Bedienten Pflicht beygefüget worden.

Art. XXXIII.
Von des Registratoris Amt.

Des Registratoris Amts-Schuldigkeit soll darinnen bestehen, daß er samle und in Paqueten lege, und hernacher ins reine schreiben lasse die Concepten von allen Ordres, Rescripten und Briefen, so monatlich und das

ganze Jahr durch aus dem Collegio abgegangen, und in die Collegia angekommen sind. Zu welchem Ende er folgende Bücher halten soll: 1) ein Journal, dieses soll er formiren aus denen Concepten aller das ganze Jahr durch in dem Collegio expedirten Sachen, worinnen er nach dem Alphabet, Dato und Monate kürzlich anführen soll den Inhalt jeder Materie, den Namen der dabey interessirten Personen nebst dem Ort, an wem und wohin die Sache gegangen, vermittelst welches Journals man hernach finden kann, was man in der Registratur suchet; 2) die Registratur, diese bestehet in folgenden vier Büchern: a) im ersten Buch werden alle vom Collegio an Se. Czaar. May. das ganze Jahr durch abgefertigte Briefe, Relationes, Befragungen durch einen Copisten folgender maßen eingeführet, nemlich er foliiret das Buch und setzet oben auf der einen Seite das Datum und den Monat, auf der andern Seite die Jahrzahl, und erwähnet dann kürzlich die Materie, zu wessen Behuf und an wen es abgefertiget, hernacher schreibet er das ganze Document mit dem Dato und aller Glieder Unterschrifft da hinein, und ist hernach aus diesem Buch zu ersehen, was das Collegium im ganzen Jahre für Expeditiones gehabt. Wenn man nun eins oder das andere darinnen nachsuchen und nachsehen will, so kann es durch Hülfe des Diarii leicht geschehen; b) Im andern Buche sollen alle expedirte und abgefertigte Materien, so von den Collegiis an die andern Collegia, Gouvernements, andere Bediente etc. abgegangen, desgleichen die Instructiones, Diplomata, Vollmachten etc. eingeführet werden, auf gleiche Art und Weise, wie bey dem ersten Registratur-Buch gemeldet worden; c) das dritte Buch hält in

sich

sich alle das ganze Jahr durch von Sr. Czaar. May. oder dem Senat ins Collegium gekommene Ordres und erhaltene Rapports in Originali, welche nach dem Dato geleget, registriret, foliiret und in dieser Ordnung eingebunden werden. d) Im vierten Buch sollen alle andere aus andern Collegiis, Gouvernements, von andern Bedienten und Unterthanen etc. an die Collegia angekommene Briefe, Berichte, Memorialen, Requisitiones, ertheilte Nachrichten etc. in Originali nach den Provinzen und Datis gesammlet, foliiret und registriret werden, mit Benennung der Collegien und Provincien, von wannen solche Materien eingekommen bey eben der Strafe, wie oben bey des Secretarii Function gemeldet worden.

Art. XXXIV.
Von den Cancelisten.

Denen Canzelisten lieget ob, nach Inhalt des 29 und 30ten Puncts, alles, was laut der Expeditions-Liste vom Secretario ihm aufgetragen wird, auszufertigen, ingleichen diejenige Materien, worzu sie ein general-Formular haben, als Diplomata, Vollmachten, etc. Sie sollen aber alles, was sie concipiret haben, vorhero dem Secretario zu Uebersehung und Corrigirung übergeben, bey Vermeidung der des Secretarii Function beygefügter Strafe. Wenn nun Jemand von diesen mit Geld-Strafe beleget wird und nicht zu bezahlen hat, soll er, ohne am Leibe gestrafet zu werden, auf die Galeeren gesandt werden, auf so lange, bis ihm dasjenige abgerechnet worden, was er an Strafe erlegen sollen. Vor andere geringe Verbrechen derer Notarien werden selbe vom Collegio nach Gutbefinden gestrafet; daferne aber Jemand

dieser Personen die Tortur verschuldet, oder daß er publice am Leibe gestrafet oder hingerichtet werden muß, derselbe wird ins Justice-Collegium gesandt.

Art. XXXV.
Von den Copisten.

Die Copisten sollen alles, was expediret ist, in denen Canzeleyen ins reine schreiben, zu welchem Ende dazu Leute employret werden sollen, die eine saubere Hand haben und im Schreiben accurate seyn.

Art. XXXVI.
Von denjenigen Leuten, so bey denen Canzeleyen zugelehret werden.

Uebrigens ist Sr. Czaar. May. gnädigster Wille, daß einige tüchtige Subjecta, welche künftig in den Canzeleyen und Contoiren zu dienen verlangen, nach Proportion eines jeden Collegii in Zeiten admittiret und zugelehret werden mögen, damit selbige durch fleißiges Copiren derer Sachen im Schreiben und Rechnung sich üben, und bey vorfallender Vacanz, daferne sie einige Fähigkeit erreichet, und von guter Natur und Aufführung seyn, würklich employret werden können. Wozu denn auch die von Adel freyen Zutritt haben, und unter der Aufsicht des Secretarii stehen sollen, welcher schuldig ist sie zu allerhand im Collegio vorkommenden Affaires zu employren und darauf zu sehen, daß sie sich sowohl im Schreiben als in allen andern Collegien-Sachen üben mögen, damit sie mit der Zeit zu höhern Chargen Stufenweis können gezogen werden; dahero denn keine vornehme Familien oder Edelleute solches vor eine Schande halten müssen, indem sie wissen sollen, daß Niemand durch

durch einen andern als diesen Weg avanciren, oder bis zur Charge eines Ministri gelangen wird. Jedennoch damit aus jeder Familie einige theils in Militair- theils in Civil-Bedienungen employret werden können, so wird nicht permittiret, daß aus einer Familie alle und jede in Civil- sondern auch nach Proportion einige in Militair-Dienste treten mögen.

Art. XXXVII.

Daß die Affaires in denen Collegien und Canzeleyen verschwiegen und geheim gehalten werden sollen.

Uebrigens ist Sr. Czaar. May. ernster Wille, daß alles, was in denen Collegien tractiret wird, insonderheit wenn es Sachen sind, welche Sr. May. hohen Dienst und Interesse concerniren, allerdings geheim bleiben und gar nicht vor der Zeit eclatiret werden sollen, wornach sich insonderheit diejenige unterthänigst zu richten, und für unzeitige Plaudereyen zu hüten haben, welchen in denen Canzeleyen die Expeditiones anvertrauet sind, bey Vermeidung der im 5ten Punct allegirten Strafe.

Art. XXXVIII.

Von Depositis.

Wenn es sich zutrüge, daß bey einem oder dem andern Collegio gewisse Gelder oder Documenta deponiret werden, so sollen solche von dem Collegio unter Verwahrung getreuer Personen gegeben, auch die anvertraute Deposita im Protocollo aufgezeichnet, und übrigens gebührende Vorsichtig- und Richtigkeit dabey in allen Stücken beobachtet werden.

Art. XXXIX.
Von Accidentien.

Wie weit die Collegia und insonderheit die Canzeley künftig einiger Accidentien zu geniessen haben, und worinnen solche bestehen sollen, darüber werden Se. Czaar. May. mit der Zeit Dero gnädiges Gutbefinden in einem besondern Reglement eröffnen, und erlauben Se. May. denen Collegiis selbsten geschickte und dienliche Mittel darzu im Vorschlag zu bringen.

Art. XXXX.
Von Abtheilung in denen Canzeleyen.

In denen Canzeleyen sollen die Secretarii einen verschlossenen aparten Tisch vor sich haben, die Canzelisten und Copisten können, wenn der Raum zu enge ist, zwey und zwey bey einer Lade sitzen, die Translatores, Actuarii und Registratores sollen ein jeder einen Tisch vor sich haben, und sollen alle diese Bediente, wenn gleich einige in einem Zimmer beysammen sitzen, dennoch, so viel möglich ist, separiret seyn, damit einer dem andern in seinen Verrichtungen nicht hindern möge. Es ist hiebey Sr. Czaar. May. gnädigster Wille, daß in denen Vorgemächern der Collegien keine Schreibers sitzen und Affaires expediren sollen, damit sie nicht von denen Sollicitanten gehindert werden, sondern es sollen selbige in denen Canzeleyen oder Contoiren, wohin sie gehören, ihren Sitz haben; Alle Tische sowohl in denen Canzeleyen als Contoiren sollen mit Tuch bekleidet und so eingerichtet werden, daß ein jeder auf seiner Stelle seine unter Händen habende Arbeit verschließen könne.

Art.

Art. XLI.
Von Contoiren.

Die Cammer- und andrer Collegien Contoiren, welche nur mit Rechnungs-Sachen umzugehen haben, wie in denen specialen Beschreibungen derjenigen Collegien, unter welchen die Contoiren stehen, auch besondere Meldung davon geschehen wird, bestehen aus einem Cameriere, Unter-Cameriere und sechs Cammer-Schreibern, deren ein jeder, wo möglich, ein apartes Kämmerlein, wenigstens aber einen verschlossenen Tisch vor sich haben muß.

Art. XLII.
Von des Cameriere Aufsicht im Contoir.

Des Cameriere Amts-Pflicht soll darinnen bestehen, daß er unter der Ober-Aufsicht des Collegii die Direction im Contoir führe; die übrige, als seine Gehülfen, sollen alle im Contoir vorkommende Sachen ausarbeiten. Weil er nun vor alles repondiren muß, so soll er auch wohl Acht haben, daß alles ordentlich und richtig expediret werde, dergestalt, daß die Sachen von Wichtigkeit er selbsten ausfertige. Wenn nun die Sachen, so aus denen Collegiis an die Cameriere remittiret werden, wahrgenommen, nach und nach durchgesehen und verfertiget worden, so sollen sie hernach gründliche Relationes an die Collegia von allem abstatten; Im übrigen aber, wenn Sachen sich hervorthun, wesfalls sie Amtshalber Vorstellungen thun müssen, so erfordert ihre Schuldigkeit, daß sie solches durch deutliche und wohlgegründete Memorialien bey dem Collegio verrichten.

Art. XLIII.

Von Büchern bey denen Contoiren.

Die Bücher von denen Contoiren sollen eben so sauber und ordentlich, wie in denen Canzeleyen gehalten werden, und folgen dieselbe nach ihrer Ordnung, das erste ist ein Remiss-Buch, darinnen sollen angeführet werden alle Ordres, Rescripta, Briefe, Memorialia, welche von Ihro Czaar. May. oder von dem Senat denen Collegien, Gouverneurs, Woywoden und andern Bedienten, oder auch von privat-Leuten und Unterthanen an das Collegium ein- und aus dem Collegio an die Contoiren gegeben werden. In diesem Buch werden auf der einen Seite die Personen und Sachen angeführet, auf der andern Seite wird notiret, wenn die Sache im Collegio vorgewesen, und was darüber resolviret worden. Vornen werden in einem alphabetischen Register die Namen der Materien und Personen aufgesetzet; Das andere Buch soll seyn ein jährliches Memorial-Buch, worinnen alle expeditiones, so an Se. Czaar. May., an den Senat, an die andere Collegien, Gouverneurs, Woywoden &c. abgegangen, annotiret werden. Im dritten Buch sollen alle Concepta von des Contoirs Memorialien und Relationen samt der Parten Suppliquen und dabey gelegten Documenten nach der Ordnung der Provincien und des Dati zusammen geleget, und in einem Bande eingebunden, auch unter einem Alphabet registriret werden mit kurzer Bennennung der Sollicitanten Namen und Sachen; Jedoch müssen alle Original-, Ordres und Briefe, welche Se. Czaar. May., der Senat, die Collegia, Gouverneurs und Woiewoden an das Collegium geschrieben, dem Actuario eingehändiget werden, damit

er

er selbige am gehörigen Orte registriren und einbinden lasse. Viertens soll ein Inventarium-Buch aufgerichtet werden, in welchem alle Bücher und Acten notiret werden, so im Contoir gewesen und nach gerade zukommen, und darinnen verbleiben, welche nimmermehr nach dem Cammer-Archiv geliefert werden, sondern im Contoir bleiben. Fünftens soll ein Quitungs-Buch im Contoir seyn auf die Art und Weise, wie bey denen Canzeleyen über alle Bücher und Documenta, welche zu Ihro May. Dienst aus dem Contoir auf eine Zeitlang ausgegeben werden. Endlich sechstens soll im Contoir befindlich seyn ein Resolutions-Buch, in welchem Sr. May. Verordnungen, Resolutiones, Reglements, Instructiones &c. sie seyn durch den Druck oder durch die Feder publiciret, eingebunden und bey Ausarbeitung der Sachen zur Regul genommen werden. Der andern specialen Bücher, so in diese oder jene Contoirs besonders gehören, soll in denen specialen Reglements derer Collegien, unter welchen die Contoirs stehen, Erwähnung geschehen. Nur ist dieses noch beyzufügen, daß die Cammer-Schreiber alle oberwähnte Bücher in denen Contoiren neben ihrer ordinairen Arbeit zu formiren und zu beobachten schuldig seyn sollen.

Art. XLIV.
Von denen Archiven.

Die Bücher, Documenten, Acten und gehaltene Registraturen, wenn sie drey Jahre in den Canzeleyen und Contoiren gelegen, werden hernach in die Archive gegen eigenhändiger Quitung des Actuarii abgeliefert, davon sind aber ausgenommen die absonderliche Verord-

ordnungen, Reglements und alle diejenige Documenten und Bücher, welche in denen Collegien, Canzeleyen und Contoiren zu ihrer Nachricht und Regul allezeit beybehalten werden; Und damit die Collegia und ihre Canzeleyen wissen mögen, wohin und in welchem Archiv sie die oben erwähnte Documenta abgeben sollen: So ist Sr. May. gnädigster Wille und Befehl, daß zwey Archive seyn sollen, nemlich das erste, in welches alle Sachen aus allen Collegien, so weder Einnahmen noch Ausgaben angehen, aufbehalten, und das andere, in welchem die Reichs-Affaires angehende Einnahm- und Ausgaben verwahret werden, von welchen das erstere unter der Aufsicht des Reichs-Collegii, das andere aber des Revisions-Collegii seyn wird.

Art. XLV.

Von dem Fiscal im Collegio.

Ein jedes Collegium soll seinen Fiscal haben, welcher acht haben soll, daß alles darinn recht und ordentlich nach Einhalt der Reglementen und Verordnungen zugehe, und wenn Jemand etwas versiehet, das soll derselbige im Collegio, so wie in seiner Instruction enthalten, officiose angeben; Jedennoch muß er behutsam und mit genugsamen Beweiß verfahren, damit er Niemanden ohnverschuldeter Weise in Verdacht bringe; Daferne er aber aus Furcht oder Eigennuß Jemanden, der es verschuldet, etwas übersiehet, oder aus gleichen Absichten auf Jemand etwas erdichtet, so soll er mit der Strafe, die dem Schuldigen zu tragen gebühret hätte, angesehen werden; Wenn er aber ohne obenbemeldte Ursachen Jemanden angebe, hernach aber alles falsch befunden werden würde, so wird er mit leich-

leichterer Strafe beleget; Beweiset er aber etwas, obschon nicht alles, so soll solches ihm vor kein Verbrechen ausgeleget werden, aldieweil er ohnmöglich alles so accurat wissen können. Observiret er aber etwas Widriges von dem Præsidenten oder demjenigen, der an dessen Stelle, so giebt er solches dem General-Fiscal an.

Art. XLVI.

Von Wachtmeistern und Collegien-Knechten.

Ein jedes Collegium soll zu seiner Bedienung einen Wachtmeister und Canzeley-Knechte haben. Diese müssen im Vorgemach aufwarten, und, wenn das Glöcklein gerühret wird, ins Collegium eintreten und Befehl empfangen. Es soll auch der Wachtmeister alle Morgen bey dem Præsidenten erscheinen und dessen Ordres vernehmen, ob nicht ein Gewerb außer dem Collegio bestellet werden soll. Zu Canzeley-Knechten sollen ehrliche und bekannte Leute genommen werden, welche Probe ihrer Treu und guten Aufführung von sich gegeben, auch gute Recommendationes haben, weil sie in das Collegium und die dazu gehörige Zimmer, um solche rein und sauber zu halten und des Winters zu heizen, frey ein- und ausgehen. Einer von ihnen soll wechselsweise im Vorgemach des Collegii des Nachts Wache halten, die Thüre schließen, die Briefe nach und von der Post zu tragen, und zu den Membris des Collegii gehen, wenn etwas zu communiciren oder zu schreiben ist, worzu eine verschlossene Capsul gehalten, und einem jeden Membro ein Schlüssel dazu gegeben werden muß.

Art.

Art. XLVII.
Vom Vorgemach.

Es sollen bey einem jeden Collegio entweder zwey Vorgemächer seyn, oder wenn nur eins vorhanden seyn sollte und könnte, so soll es so eingerichtet werden, daß Leute von gutem Characteur und Ansehen von den geringern separiret seyn und ihren aparten Platz haben können.

Das ganze Vorgemach wird rund herum mit Bänken versehen, wovon die Bank, so nahe an des Collegii Thüre ist, mit Tuch überzogen werden soll, damit sich reputirliche Leute darauf niedersetzen und ihre Abfertigung abwarten können; So soll auch weder in denen Vorgemächern der Collegien selbsten oder deren Canzeleyen und Contoiren nimmer gestattet werden, daß darinnen an einen Menschen, so geringe er auch sey, wegen schweren Verbrechens eine Execution oder Strafe vorgenommen werde, sintemal dieses wider den Respect des privilegirten und gleichsam geheiligten Ortes läuft, und zu dem Ende ein öffentlicher Platz seyn muß, woselbsten zu gewissen Zeiten alle Leibes- und Lebens-Strafen exequiret werden sollen, damit ein jeder sich daran spiegeln und vor allen Lastern und Verbrechen hüten möge.

Art. XLVIII.
Von Land-Carten.

Damit auch ein jedes Collegium von des Reichs- und davon dependirenden Provincien genauere Nachricht und Wissenschafft einziehen könne, so sollen in jedem Collegio generale und speciale Land-Carten, welche nach und nach verfertiget werden müssen, mit deutlichen Abzeichnungen aller Grenzen, Ströhme, Städte, Flecken, Kirchen, Dörfer, Wälder etc. angeschaffet und gehalten werden.

Art.

Art. XLIX.
Von denen Geldern, so zu kleinen Ausgaben derer Collegien erfordert werden.

Auch sollen jedem Collegio zu Canzeley-Ausgaben, an Lichte, Lack, Siegelwachs, Brennholz und dergleichen Nothwendigkeiten jährlich gewisse Gelder bestanden und im ordentlichen Staat aufgeführet werden, welche der Actuarius oder Registrator zu berechnen schuldig ist. So lange man aber dieserwegen kein gewisses Quantum aussetzen kann, soll ad Interim einem jeden Collegio das Benöthigte gereichet, und von einem getreuen Canzeley-Bedienten berechnet werden, damit man nach eines oder zween Jahren Verlauf eine Calculation machen, und was beständiges in dem ordentlichen Staat dazu anordnen könne.

Art. L.
Von denen guten Aufführungen, wie auch Belohnungen und Strafen derjenigen Bedienten, so ihrer Pflicht zuwider handeln.

Dieses ist nun dasjenige, so Se. Czaar. May. denen sämtlichen Collegiis zur generalen Nachricht gnädigst eröffnen wollen, und wie Se. May. der festen Zuversicht leben, daß allerseits Collegia und Dero Bediente ihren Eyd, unterthänigsten Treu und Pflicht sorgfältig beobachten werden; Also versichern Höchstgedachte Se. May. ihre getreue und rechtschaffene Bediente ihres besondern Schutzes und hoher Gnade, und versprechen bey allen vorfallenden Gelegenheiten nach der gegebenen Probe ihrer Treue und Capacité in höchsten Gnaden ihrer eingedenk zu seyn und ihre Dienste zu begnadigen, wie dann diejenige Bedienten, die ihrer Pflicht vergessend, sich

nachlässig oder gar untreu in ihren Bedienungen und Amts-Verrichtungen ausführen, auf folgende Weise gestrafet werden sollen: 1) Wenn Jemand aus Bosheit oder übeler Intention einige Schrifften oder Documenten entweder auf eine Zeitlang oder gänzlich aus dem Collegio heimlich wegnimmt oder austrägt; 2) Wenn Jemand unter einigem Prætext und Vorwand einen falschen Rapport oder Vortrag thut, oder aber die Circumstantien der Sachen, und was dem gleich seyn kann, vorsätzlich hinterhält oder gar verhehlet, auch die erlangte Ordres nicht exequiret; 3) Wer in denen Protocollen oder andern Documenten, etwas fälschlicher Weise corrigiret oder andere dergleichen Sachen verübet, die sollen davor, es seyn auch gleich hohe oder niedrige Personen, am Leben gestrafet, oder die Nasen ausgeschnitten, und auf ewig auf die Galeeren verdammet, und ihre Güter confisciret werden. 4) Wer einem Fremden, dem es nicht gebühret, geheime Affaires des Collegii communiciret, Resolutiones vor der Zeit kund thut, die Protocolla oder dergleichen Vota zeiget; 5) Wenn Jemand aus Freundschafft, Feindschafft, wegen Geschenk und Gaben, Eigennutz oder andern Absichten etwas unterlässet, was ihm sonsten zu thun gebühret, oder ein mehreres thut als ihm gebühret oder anbefohlen ist, und was sonst dem gleich seyn kann; diejenige sollen vor solche Verbrechen auf ewig oder auf eine Zeitlang auf die Galeeren gesandt, und ihre Güter alle oder auch nur ein Theil confisciret, zum Schelm gemacht, oder ihres Amts entsetzet und mit harter Strafe (wofern es das erste mal) nach Beschaffenheit des Verbrechens gestraft werden.

Art.

Art. LI.

Von denen Bedienten und Fiscalen des Collegii, damit dieselbigen wissen möchten, was in denen Collegien straffällig.

Damit auch sowohl die Bediente, als auch Fiscales wissen können, was für Sachen unter ein jedes Collegium gehören, deswegen haben Ihro May. hierdurch verordnen wollen, daß derjenige, so sich in Revenuë und Rechnungs-Sachen versündiget, vom Revisions-Collegio; Andere wichtige Sachen aber, so keine Einkünfte und Rechnungen angehen, vom Justice-Collegio, allwo auch alle privat-Procesß und Streit-Händel der Collegiorum Bedienten gehören, gestrafet werden; die Bediente aber des Kriegs- und Admiralitäts-Collegii werden jede in ihren Collegiis gerichtet; Was aber ihre particulaire Sachen und Processe, so alle und jede, wes Standes sie auch sind, unter sich haben, anbetrifft, dieselbe müssen im Justice-Collegio und dessen Untergerichten nach Einhalt des Reglements vom Sollicitanten debattiret werden.

Art. LII.

Von denenjenigen, so die Strafe nicht bezahlen können.

Wenn Jemand die ihme aufgelegte Geld-Strafe nicht bezahlen kann, derselbe wird auf die Galeeren gesandt und ihm alle Jahr 10 Rubl. abgerechnet.

Art. LIII.

Von denenjenigen, so zu Schelmen gemachet, und in loco publico am Leibe gestrafet worden, daß man solche zu keine Aemter lassen, oder mit ihnen die geringste Conversation haben solle.

Diejenigen, so zu Schelmen gemachet, oder in Publico am Leibe gestrafet worden, sollen in Ihro May.

Dienste nicht auf- und angenommen werden; es soll auch Niemand die geringste Conversation mit sothanen Leuten haben, nemlich 1) werden sie in keiner Sache zu Zeugen angenommen. 2) Wann ein solcher klaget, daß ihn Jemand beraubet, geschlagen, verwundet oder etwas abgenommen, dessen Supplique soll nicht angenommen, auch ihm kein Gericht eröffnet werden, es sey dann, daß ein solcher gar tod geschlagen würde, da alsdenn in sothanem Fall dem Thäter als einem Todschläger der Procesʃ gemacht wird. 3) In Compagnien soll man sie nicht dulden, auch selbsten sie nicht besuchen. Mit einem Worte: So sind sothane Personen von aller Gemeinschafft redlicher und ehrlicher Leute ausgeschlossen. Wer nun wider dieses handeln wird, der soll selbst mit Entsetzung seiner Charge gestraft und eine Zeitlang auf die Galeeren gesandt werden.

Auslegung dieses Articuls.

Gleichwie keine Belohnung die Menschen so sehr zum Guten antreibet, als die Hochschätzung und Erhebung der Ehre; also erschrecket auch keine Strafe so sehr, als die Beraubung derselben. Dahero dann einem Jeden gebühren will, sich nicht nur von solchen Leuten, so zu Schelmen gemachet, sondern auch von denen, die in loco publico am Leibe gestrafet und entblösset worden, sich zu entfremden, und sie gleichsam als unreine zu achten, allermassen solche nicht allein zu keinen Affairen zu admittiren sind, sondern auch Niemanden verstattet wird, selbige zu besuchen, noch einige Conversation mit ihnen zu pflegen, bey Strafe als oben beschrieben worden, ausgenommen, wenn Jemand wegen ihres Elendes ihnen etwas geben will, damit die Menschen die Entsetzung der Ehren für die höchste Strafe nehmen, und dadurch desto mehr

vom Bösen sich zu enthalten angetrieben werden mögen. Gestalt denn, wenn Jemand auch noch so hart gestrafet wäre, dabey aber sehen würde, daß er jedoch mit seinen Brüdern in Gleichheit stünde, so würde er das ihm angethane bald vergessen, und solche Strafe würde keinen Effect haben: anlangende als obangeführte, daß, wer einen solchen schläget, plündert oder ihm einige andere Beleidigung zufüget, vor kein Gericht zu fordern sey; dieses ist nur von denen zu verstehen, welche infam erkläret sind, nicht aber von denjenigen, die, ob sie schon öffentlich gestrafet, jedoch dabey nicht unehrlich erkläret worden. Das übrige aber ist auch auf diejenigen zu appliciren, so in loco publico am Leibe gestrafet worden, obwohl sie nicht vor infam erkläret seyn.

Art. LIV.

Wie sich sowohl die Unterbedienten derer Collegiorum gegen ihre Obern aufführen, als die Obere denen Unterbedienten begegnen sollen.

Uebrigens verweisen Se. Czaar. May. die Bediente derer Collegien, Canzeleyen und Contoiren zum gebührenden Gehorsam gegen ihre vorgesetzte Obere; und diese hingegen, daß sie ihren Amts-Gehülfen und untergebenen Bedienten einem jeden nach seinem Characteur und Achtbarkeit, die ihm nach seiner Bedienung zustehet, begegnen sollen. Und gestatten Se. May. mit nichten, daß auch die geringste Bedienten in denen Collegiis mit unanständigen Tractaments, Stössen, Schlagen und auf andere unordentliche Weise tractiret werden mögen, sondern daß selbige nach Urtheil und Recht angesehen werden sollen. Unter einander aber müssen alle sich der Einträchtigkeit, reciproquen Handreichung und gemeinschafftlicher Treue, Bemühung und fleißiger Arbeit in Sr. May. Dienste befleissigen.

Art. LV.

Daß Niemand die Collegia mit höhnischen Worten herumzutragen sich unterstehen soll.

So unterlassen auch Se. Czaar. May. nicht zu warnen alle und jede insgesamt, wes Standes, Würde und Condition sie seyn, sich an denen Collegiis mit Läster- und Schimpf-Worten nicht zu vergreifen, massen diejenige, so dawider handeln, nach Beschaffenheit der Umstände, der Sache und Personen als Störer der guten Ordnungen und allgemeinen Ruhe, auch als Widerspenstige und Feinde von Jhro May. Willen und Verordnungen, an Leib, Ehre und Guth gestrafet werden sollen; Gestalt denn derjenige, der wider der Collegien Schluß und Verfahren bey Jhro Czaar. May. eine Revision oder Gnade zu suchen willens ist, mit Bescheidenheit thun, den Respect der Collegien nimmer verletzen, auch keine Personalia, sondern die Sache selbst tractiren soll.

Art. LVI.

Wenn inskünftige etwas noch sollte hinzuzusetzen seyn, und wenn die Collegia etwas wahrnehmen, das zum Nutzen gereichen kann, daß sie solches Jhro May. und dem Senat vortragen sollten.

Endlich declariren Se. Czaar. May. daß, weil keine Affaires ohne Verbesserung sogleich vollkommen im Stande sich befinden können, wenn nach Befindung der Sachen hiezu ein mehrers gefüget, und besonders publiciret werden sollte, solchen Befehlen gleicher Gestalt wie diesem Reglement nachgelebet werden solle. Zu diesem Ende ist jedem Collegio erlaubet, wenn es zum Besten und Nutzen des Reichs etwas befinden möchte, solches Sr. Czaar. May. wie auch dem Senat mit gehörigen Umständen und des ganzen Collegii Meynung schriftlich vorzustellen.

Aus-

Auswärtige Angelegenheiten.

I.

Dem Hoch- und Wohlgebohrnen, Unserm Geheimbden-Rath, Ambtmann zu Flenßburg und Lieben Getreuen, Hn. Ulrich Adolph von Holsten, Grafen zu Holstenburg, Rittern 2c.

Slagelse. Furendahl.

Friderich der Vierte, von Gottes Gnaden, König zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleßwieg, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. 2c. 2c.

Hoch- und Wohlgebohrner Rath, lieber Getreuer. Dir ist genugsahm bekandt, mit was großen efforts und sonderbahren Abwechßlungen der Glücks- und Unglücks-Fälle Wir insonderheit diesen langwierigen bluthigen Krieg wieder Schweden geführet, durch selbigen aber nichtes anders, alß einen Uns glorieusen und Unßern Unterthanen nützlichen, auch für die posteritet sichern und beständigen einfolglich der wahren balance im Norden gemäßen Frieden zu erlangen intendiret, worzu Wir dann auch eine umb so viel mehr gegründete Hoffnung haben, alß Wir nicht allein das Schwedische Vor-Pommern biß an der Peine, nebst der Insul Rügen, besitzen, sondern auch durch den treulosen Friedens-Bruch des Gottorffischen Hoffes die possession der Herzogthümer, Fürstlichen Antheils, erhalten und Uns gegen dergleichen tückische attentata, negst Gott, auf das zulänglichste zu verwahren die gröste und befugteste Uhrsache von der Welt haben.

Da sich indeßen jetzo einige zweiffelhaffte und epineuse Conjoncturen hervorthun, indehm zwar einen Theils die Kräffte der Schweden sehr geschwächet und selbige, durch Göttlichen Beystand, gäntzlich von dem Teutschen Boden delogiret worden: Andern Theilß aber der König von Schweden durch des Gottorfischen Ministri des Baron Görtzen intrigues und Betrieb verschiedene Mißhelligkeiten zwischen denen Nordischen Alliirten zu stifften Sich bemühet, auch darin so weit reussiret, daß nicht allein daraus eine Dreyjährige der Nordischen Ligue so fatale inaction entstanden, sondern auch der Czar und der König von Engelland in ein besonderes Mißtrauen mit einander verfallen und der erstere, mit deme der König von Preußen, dem Verlaut nach, in allem de Concert gehet, öffentliche denen Tractaten schnurstrax zu wieder lauffende Friedens-Negotiationes mit dem Feinde auf der Insul Aaland vorgenommen, Der Andere hingegen Sich, wie die Erfahrung gelehret, gleichfals verschiedene heimbliche denen reciproquen Tractaten entgegen seyende Friedens-Propositiones in Schweden durch ein- und andere Emissarios thun laßen, Beede aber, ohngeachtet der von Unserntwegen durch Unsere Ministres gethanen vielfältigen instances, Unß davon biß dato keine authentique und zuverläßige Communication gegeben haben; So wird es wohl nunmehro höchstnöthig und erforderlich seyn, daß Wir, umb nicht zwischen zweenen Stühlen niederzusitzen und zuletzt der Gewalt des Feindes allein exponiret zu bleiben, Unßere Consilia nach obigen Conjoncturen einrichten und bey Zeiten, da Wir noch, Gott Lob, eine starke Cavallerie und guthe Infanterie auff den Beinen haben und eine ziembliche Flotte in See bringen können,

können, hingegen die Kräffte Unßerer Unterthanen durch die harte fast unerträgliche Krieges-Last abnehmen und die Einkünffte zu Abtragung der vielfältigen Außgaben schwerlich zureichen können, an die, negst Göttlichen Segen und Beystand zu nehmende mesures mit aller Aufmercksahmkeit gedencken.

Wir wollen demnach Allergnädigst, daß Du, nach Anleitung oberwehnter der Sachen wahren Beschaffenheit, diese an Sich hochwichtige und nichtes minder, als Unßere und des Landes Wohlfahrt concernirende affaire bey Dir Selbst, ohne sonsten an Jemanden, Er sey wer Er wolle, davon part zu geben, reifflich überlegest und sodann an Unß Dein allerunterthänigstes Bedenken, ob und auff was Weiße Wir mit Schweden und Gottorff, indehm selbige vor der Hand, alß eins consideriret werden müßen, den Frieden zu tractiren und zu schließen haben, auch was hierunter das Ultimatum und äußerste, worauff Wir endlich bestehen könten und müsten, seyn könne, sodann Wie und welchergestalt, im Fall sothaner Friede, wieder Vermuthen, nicht erfolgen sollte, Wir Uns durch ein und andere zu schließende alliances, am Besten zu verstärcken und zu verwahren, mithin der Krieg gegen Schweden, zu endlicher Erhaltung eines raisonnablen und sichern Friedens, sowohl zu Waßer alß zu Lande, auff das kräfftigste forthzusetzen, wie dann auch, woher alßdann die darzu benöthigte Geld-Mittel, ohne Unßere Getreue Unterthanen gar zu sehr mitzunehmen und zu beschwehren, angeschaffet werden können, nach Deinem besten Wißen und Gewißen und Deinem Uns bekandten Zele vor Unßer Interesse und das Gemeine Beste, nebst der Dir beywohnenden Erfahrung, auch denen Unß von

Dir

Dir geleisteten theuren Eides-Pflichten, mit dem allerforderſambſten und je ehr, je lieber, allerunterthänigſt und ſchrifftlich abſtatteſt. Wornach Du Dich zu achten und Wir verbleiben Dir mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auff Unſerer Residenz zu Copenhagen den 12ten Auguſti Ao. 1718.

FriderichR.

C. Seheſtedt.

II.

Antwort auf vorſtehenden Brief.

Sire,

J'ai reçu avec tout le reſpect que je dois, l'ordre du 12 de ce mois, qu'il a plû a Votre Majeſté de me donner, de luj dire mes treshumbles ſentiments ſur la conjonture preſente des affaires, par rapport à la guerre contre la Suede, à quoy j'obeiray avec toute la fidelité imaginable et avec la liberté et la franchiſſe que la bonté de Votre Majeſté me donne, et le commandement expres qu'elle m'en a fait. Tout le monde eſt convaincu, que Votre Majeſté a fait, pendant le cours de cette guerre, tout ce qui a eté dans ſon pouvoir pour arriver à une bonne et ſeure paix, mais de certains obſtacles pour cela ſe ſont rencontres, qu'on n'a pu prevenir, ſurtout la mesintelligence, qui ſ'eſt gliſée depuis quelques années parmi les Alliés de Votre Majeſté, et qui a cauſé le plus mauvais effet du monde, qui eſt une inaction

action de trois ans. Pendant quel tems les Alliés du Nord auroient pu contraindre la Suede à la paix, et s'il n'y a pas moyen de remettre la bonne intelligence parmi eux, Votre Majesté ne pourra plus à l'avenir tirer le moindre avantage de toutes ses Alliances. Il est certain, que si la paix doit être avantagieuse à toute l'Alliance du Nord, il faut qu'elle soit generale, et il seroit à souhaiter que tous les Alliés eussent la dessus les sentiments de Votre Majesté. La Suede y seroit bientôt reduite, mais si Votre Majesté est suffisament instruit, que Ses Alliés cherchent à faire leur paix separement chacun pour soi, sans en être convenu avec Elle, et sans Sa participation, en ce cas le dernier payeroit assurement l'amande, et pour s'en garantir personne ne pourra trouver etrange, que Votre Majesté songe aussi à Ses interets, si l'occasion s'en presente, pour ne se trouver pas à la fin abandonné de tous Ses Alliés, et seule en guerre contre la Suede. Pour les conditions de la paix, et pour une juste satisfaction d'une si longue et penible guerre, outre les conquetes, que Votre Majesté possede à cette heure, ce qui conviendroit le mieux seroit le Bahouslehn, et que les Suedois renonçassent aux franchises dans le Sond; mais si les Suedois demandoient quelqu'equivalent pour le Bahouslehn, et que Votre Majesté juge à propos de rendre quelque chose de Ses conquetes en faveur de la paix, cela ne pourroit être qu'en Pomeranie. Car le Duché de Schleswig est ce qu'il y a de plus à la bienseance de Votre Majesté, et qu'il faudra tacher de garder sur toute chose au monde. Si apres tout ce que Votre Majesté feroit, pour arriver à une bonne paix, le Roi de Suede persistat pour-

tant

tant à vouloir continuer la guerre, il feroit avantagieux que Votre Majesté put mettre l'Empereur dans Ses interets. Il n'y a point de doute que la France ne faſse tout ſon poſsible, pour que la Suede garde toûjours un pied en Allemagne, et c'est ſon interêt, mais pas celuy de l'Empereur, qui ſeul ſe peut opoſer en cela à la France, et comme il est deja reconnu pour Mediateur, il pourroit en cette qualité, et en veu de retablir la tranquillité dans la Baſse-Saxe faire exhorter ſerieusement le Roi de Suede à une paix raiſonable. Les Alliances les plus avantagieuſes pour Votre Majesté, en cas de continuation de la guerre, ſont celles du Roi d'Angleterre, et du Roi de Pruſse, qui y ſont naturellement intereſsés par les Provinces ſuedoiſes, dont ils ſont en poſseſsion, et qu'ils ne peuvent conſerver que par là. L'Alliance du Roi d'Angleterre, eſt ſur tout à considerer par le moyen qu'il a lui ſeul d'envoyer une flotte au ſecours de Votre Majesté, la quelle dans la continuation de la guerre doit neceſsairement être Maitre de la Mer pour avoir toûjours la communication libre avec la Norvege, et ſes autres Provinces, et pour reſerrer les Suedois dans leurs Ports, à fin qu'ils ne troublent point le commerce des ſujets de Votre Majesté. Le Roi d'Angleterre peut auſsi aſsister avec des ſubſides, et avec les Trouppes qu'il a dans ſes Provinces en Allemagne, outre que les Hollandois ſont toûjours obligés de ſe conformer en quelque maniere à ſes ſentimens, et il trouveroit peut etre moyen de les engager à la fin dans la cauſe commune. L'Empereur auſsi pour les fortes obligations, qu'il lui a, et à cauſe de la quadruple Alliance, ſ'intereſsera toujours de tout

tout ſon pouvoir, en tout ou le Roi d'Angleterre prend part. L'Alliance du Roi de Pruſse est auſsi fort conſiderable pour la ſituation de ſon pais, et le grand nombre des trouppes qu'il a ſur pied. Si ces deux puiſsances vouloient agir avec vigueur de concert avec Votre Majesté, la Suede ſeroit en peu obligé d'accorder une paix avantagieuſe. Pour ſubvenir aux frais de la guerre, en cas qu'il fallut continuer la guerre encore quelque tems, il est tres certain, que ce que Votre Majesté pourra tirer de Ses Royaumes et provinces, n'y ſuffiroit à la longue pas, car pour ſoutenir ſi long tems la guerre, Votre Majesté a eté obligé, ſur tout pour la flotte, de faire des depenſes immenſes, et à la fin d'une longue guerre l'argent diminuë toujours dans une Pais, comme on a veu en France et en Hollande, et ces pays ſi riches n'ont pu faire la guerre avec leur propre argent, mais ont eté obligés de chercher des moyens extraordinaires. L'Empereur de meme pour continuer la guerre a emprunté de groſſes ſommes d'argent en Hollande ſur de certains gages en Sileſie, le meilleur expedient ſeroit donc, que Votre Majesté trouvat à propos de faire negotier un fond en Hollande, et en faiſant offrir une hypoteque ſeure, ou les intereſés trouvaſsent ſeureté pour leur Capital et rentes. Je ne doute pas, que Votre Majesté ne trouvat de l'argent aupres de riches particuliers en Hollande comme d'autres puiſsances l'y ont trouvé. Je ſouhaite au reste que cette guerre reuſsiſse au gré de Votre Majesté, que Dieu Luy donne la Victoire ſur tous Ses ennemis, une ſeure et glorieuſe paix, avec une longue et heureuse vie, et à moi les occaſions de Lui bien temoigner, que je ſuis avec le plus

plus grand respect du monde et avec une fidelité inviolable

Sire
De Votre Majesté
le treshumble très obeisſant et tres fidele ſujet et ſerviteur.

III.

Concept des Engliſchen Tractats wie es abſeiten Ihr. Königl. Maytt. zu Dennemark, Norwegen ꝛc. in einigen Articuln, auf dasjenige ſo dem Herrn Geheimen Rath und Ministre Plenipotentiaire Grafen von Holstenburg in Engeland zugeſtellet, und bey ſeiner allerunterthänigſten relation vom $\frac{7}{18}$ Aprilis 1719 eingeſandt worden, geändert iſt.

Comme la guerre qui a desolé le Nord depuis tant d'années n'a pas ſeulement eté fort ruineuse aux pais des puisſances belligerantes, mais qu'auſsy les ſuites facheuſes ſ'en ſont repandues ſur les ſujets de Sa Majesté Britannique par les molestations, les dommages et les pertes conſiderables, qu'ils ont ſoufferts dans Leur Commerce, et par les grandes depences, aux quelles Sa Majesté Britannique a eté obligé pour mettre à couvert par ſes escadres leur navigation dans la mer Baltique. Et comme il est à eſperer que la mort du feu Roy de Suede apportera de nouvelles facilités à terminer une guerre ſi onereuse et à retablir la paix et la tranquilité dans le Nord, Sa Majesté Danoise et

et Sa Majesté Britannique n' ayant rien plus à coeur, que les ſuccés d' un ouvrage ſi ſalutaire pour l' aise et le ſoulagement de Leurs peuples, ont jugé neceſsaire de s'unir plus etroitement que jamais. Pour y travailler avec plus d'efficace et pour cet effet Elles ſont convenues entre Elles des conditions ſuivantes.

I.

Il y aura une amitié ferme et ſincere entre Sa Majesté Danoise et Sa Majesté Britannique, laquelle ſera cultivée de part et d'autre avec tout le ſoin poſsible, en ſorte que Leurs Majestés employeront toute sorte de moyens, pour detourner reciproquement ce qui pourroit Leur être prejudiciable, et pour ſe procurer l'une à l'autre toute sorte d' avantage.

II.

Sa Majesté Danoise et Sa Majesté Britannique ſ' obligent à ne faire ni treve ni paix avec la couronne de Suede que de Concert ensemble, et de faire tous Ses efforts pourque par la dite paix, il ſoit plainement pourveu à la ſeureté et aux interets reciproques de deux Rois.

III.

Sa Majesté Danoise s' oblige en particulier de ne point faire de paix avec la Couronne de Suede ſans qu' il y ſoit expreſsement stipulé, que le commerce dans la mer Baltique soit retabli, sur le meme pied qu' il etoit avant la rupture, et cela en quel-

ques

ques mains, que restent par la paix du Nord les ports de la dite mer, a la reserre (condition) pourtant, que la franchise dont les Suedois ont jouis depuis quelque tems avant cette guerre dans le Sond soit entierement et pour jamais abolie (par la paix), et qu'il y ait une egalité dans le commerce pour toutes les nations.

IV.

Sa Majesté Danoise s'oblige d'avoir toujours au moins douze vaisseaux de Ligne depuis 50 jusques à 70 pieces de canon en etat de s' opposer conjointement avec l'escadre de Sa Majesté Britannique aux intreprises, qu' on pourroit former dans la mer Baltique contre les interests communs des deux Roys.

V.

En cas que Sa Majesté Britannique eut besoin dans la Grande Brittagne d'un secours de quatre à cinq mille fantasins, Sa Majesté Danoise promet de les Lui envoyer en six semaines à compter du tems de la requisition faite, et de les tenir pour cet effet le plus pret, qu'il se pourra, du Port de Rypen en Jutlande, bien entendu, que depuis le jour de leur embarquement Sa Majesté Britannique leur donnera la paye Hollandoise comme Elle a faite aux 6000 Hollandois, qu'Elle payera aussy les frais du transport, et qu'Elle rendra les dites trouppes sur le pied complet comme Elle les a reçeues, ou pour chaque fantasin trente écus monoye d'Hollande. Si pourtant Sa Majesté Danoise aura besoin Elle meme de ces trouppes pour la de-

defense de ses propres pais, Elle sera entierement dispensee de cet envoy.

VI.

Sa Majesté Britannique ayant envoyé plusieurs années consecutivement une escadre dans la mer Baltique, qui s'est jointe à la flotte de Sa Majesté Danoise, et a beaucoup contribué à la seureté publique. Elle promet de continuer l'envoy d'une escadre dans cette mer pendant la durée de cette convention. Laquelle Escadre sera au moins de huit à dix (dix à 12) vaisseaux de guerre, et qui sera d'un plus grand nombre, si la necessité le requiert, Bien entendu neantmoins que Sa Majesté Britannique seroit dispensée de cet envoy, si Elle avoit besoin de ses vaisseaux pour la defense necessaire de ses propres Royaumes.

VII.

Sa Majesté Britannique s'oblige à faire payer a Sa Majesté Danoise pendant la durée de la presente Convention un subside annuel de soixante (et dix) mille livres sterling, et cela en deux payements egeaux, le premier au tems de l'echange des ratifications de la presente Convention, et le second trois mois apres.

VIII.

(Le Roy de la grande Bretagne s'oblige aussy de garantir à Sa Majesté Danoise ses conquetes.)

IX.

En cas que Sa Majesté Britannique trouve necessaire de mettre quelqu'uns de ses vaisseaux

de

de guerre dans quelque port de Norvegue, ou dans quelque autre port de Sa Majesté Danoise, Sa Majesté Danoise promet, qu'ils y feront receus, et qu'on leur donnera toute forte d'assistance.

X.

Sa Majesté Danoise s'oblige aufsy de ne recevoir ni dans fes ports ni dans fes êtats tant en Danemarc qu'en Norwegue aucun ennemy de Sa Majesté Britannique, ni aucun de fes fujets rebelles.

XI.

On conviendra au plutôt pofsible d'un traitté de Commerce entre les deux Couronnes au contentement reciproque, et en attendant on continuera à fe regler de part et d'autre sur le traitté conclu à cet egard le II de Juillet de l'année 1670.

XII.

La durée de la presente Convention fera d'un an à compter du jour de l'echange des Ratifications, et si la guerre contre la Suede dure encore après cette année ecoulée, l'on promet de la continuer fur le meme pied. (Jusqu'à la conclusion de la paix.)

XIII.

L'echange des Ratifications de la presente convention fe fera à Londres un mois (6 femaines et plustost f'il fe peut) apres la fignature. Fait à Londres le . . .

IV.

Concept des Teutschen Tractats, wie es ab Seiten Ihrer Königl. Mayestät zu Dennemark, Norwegen, in einigen Articulen, auf dasjenige, so dem Herrn Geheimen-Rath und Ministre Plenipotentiaire Graffen von Holstenburg, in Engelland zugestellet und bey seiner allerunterthänigsten Relation vom $\frac{7}{18}$ Aprilis, 1719. eingesandt worden, geändert ist.

Der Introitus von diesem Teutschen Tractat wird von Wort zu Wort, wie Er in dem letztern von Engeland eingegebenen Französischen Tractat sich findet, eingerichtet.

I.

Wird das zwischen J. Königl. Majestät in Dennemarken und J. Königl. Majestät von Groß-Brittannien, alß Churfürst zu Hannover, in anno 1715, errichtetes foedus in allen Puncten, sowohl in genere alß in specie, hiemit erneuert und confirmiret, und insonderheit wird hiedurch, gleichwie in dem 23. Articul sothanen Tractats geschehen, nochmahlen festgesetzet, daß kein Theil, ohne des andern Wißen und Mit Belieben, in einige separate Handlung von Frieden, oder Stillstand der Waffen mit Schweden sich einlaßen, vielweniger dieselbe schließen soll, und verspricht man reciproce, sich hiemit bündig nnd unwiderruflich, daß man keinen Frieden mit Schweden machen wolle, biß man sich beederseits in ruhiger und sicherer Poßession der einem jeden Theil, vermöge (gedachten) gegenwärtigen Foederis, destinirten Schwedischen und respective Schleßwigschen lan-

Landen, befinden wird, inmaßen die einander, vermöge der darin befindlichen 4, 5, 10, 11, und 13ten Articulen zu leistende Garantien, auch nach dem Frieden mit Schweden, in perpetuum continuiren und gültig bleiben sollen.

II.

Wollen beyde Höchste Compaciscenten eine aufrichtige genaue und beständige Freundschaft, Union und Vertraulichkeit mit einander pflegen, selbige mit möglichster Sorgfalt unterhalten und alles, was in Ihrem Vermögen ist, anstrecken, umb Schaden, Gefahr und Ungelegenheit einer von dem andern, auch von Dero Nachbahrschaft in dem Nieder-Sächsischen Creyße, soweit dieses nach denen Reichs-Constitutionen sich thun läßt, abzuwenden und einander so gutes und vortheilhaftes zu wege zu bringen, alß Sie immer können.

III.

Wollen Beyderseits Höchste Compaciscenten alle Kräffte dahin anwenden, damit, bey dem mit Schweden zu errichtenden Frieden, der Sicherheit und denen Interessen der beyderseitigen Crohnen und Länder, sowohl ratione des Commercii, als in andern puncten prospiciret werden möge.

IV.

Wann Se. Königl. Majestät von Groß-Brittannien in einigen Dero itztbesitzenden teutschen Lande feindlich angegriffen, vergewaltiget, beschädiget, oder beunruhiget werden, es geschehe von wem es wolle, niemand ausgenommen; so wollen Se. Königl. Majestät zu Dennemark, Norwegen, Höchstgedachter Sr. Kön. Majestät mit

mit 8000 Mann geworbenen Teutschen Trouppen, worunter 3000 Mann zu Pferde an Reutern oder Dragonern, zu Hülfe kommen und solche Hülffs-Völker innerhalb 6 Wochen, nach der deßfalls geschehenen Requisition, an Ohrt und Ende, wo es wird verlanget werden, würklich stellen.

V.

Dahingegen wann Se. Königl. Mayestät zu Dennemark, Norwegen, von der Land-Seite her, in einigem Dero zum Römischen Reiche gehörigen Lande, oder im Schleßwigschen, oder in Jüthland, es geschehe von wem es wolle, niemand ausgenommen, sollten feindlich angegriffen, vergewaltiget, beschädiget, oder beunruhiget werden: so wollen Se. Königl. Mayestät von Groß-Brittannien, alß Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg mit 6000 Mann von Dero geworbenen teutschen Trouppen, worunter 2000 Mann zu Pferde, an Reutern oder Dragonern seyn sollen, Sr. Königl. Mayestät zu Dennemark, Norwegen 2c. zu Hülffe kommen und solche Hülffs-Völker, innerhalb 6 Wochen, nach geschehener Requisition, dahin, wo es wird verlanget werden, würklich stellen, jedoch auf die Weise und mit denen Bedingungen, wie der 10. Articul obverstandenen foederis de Anno 1715. es mit sich bringet; Sollte auch die von der Land-Seite her angefangene Invadirung gegen Se. Königl. Mayestät zu Dännemark, Norwegen 2c. sich gar biß in Dero Jnsuln ziehen, so können Se. Königl. Mayestät von Groß-Brittannien alß Churfürst zwar nach solchen Jnsulen immediatè keine Hülfe leisten, Sie wollen aber dennoch, zu Rett- und Befreyung selbiger Jnsülen, sodann auf die Weise concurriren, wie es in

in itzt angezogenem 10. Articul des foederis von A. 1715. abgeredet ist.

VI.

Sollte bey entstehendem Hülffs-Schickungs Casu aus diesem jetzigen foedere, oder aus dem von A. 1715. der Requisitus dem Requirenten bereits die Bunds-Hülffe, aus einem von solchen foederibus zugesandt haben, so ist solche abgesandte Hülffs-Leistung an der Hülffs-Leistung aus dem andern foedere abzurechnen und der Requisitus nicht schuldig, dem Requirenten aus beyden foederibus zugleich und also gedoppelte Hülffe zu einer Zeit zu leisten.

VII.

Dieses jetzige foedus soll nicht allein, biß beyde Höchste Compaciscenten mit Schweden Frieden erlanget, sondern auch noch 6 Jahre, nachdem solcher Friede wird geschlossen und ratificiret seyn, subsistiren und in seiner völligen Krafft verbleiben, auch will man gegen Ablauf solcher Jahren, wegen weiterer Verlängerung dieses foederis, mit einander sich vernehmen, und nach an Hand gebung der alsdann befindenden Umbständen, sich vergleichen.

VIII.

Erklähren Se. Königl. Mayestät zu Dennemarck, Norwegen rc. sich hiemit geneigt zu seyn, daß Sie, wann Sie von denen Sämbtlichen Höchsten Bundsgenoßen darzu eingeladen werden und man Deroselben vorhero von dem Detail, von denen Conditionen des foederis, welches Se. Königl. Mayestät von Groß-Brittannien, alß Churfürst, mit Sr. Kayserlichen Mayestät und mit Sr. Königl. Majestät von Pohlen geschloßen, eine zuläng-

längliche ouverture und Nachricht wird gegeben und Deroselben anbey einige denen jetzigen Conjuncturen convenables Propositions gethan haben, in selbiges foedus mit eintreten und desfalß über ein proportionirliches Bunds-Hülffs-Quantum conveniren wollen.

IX.

Wollen Se. Königl. Mayestät von Groß-Brittannien bey Sr. Kayserl. Mayestät bestmöglichste und kräfftigste officia anwenden, daß Dieselbe Sr. Königl. Mayestät von Dennemark, Norwegen rc. in dem Besitz und der Behaltung Ihres Antheils von Vor-Pommern, nebst der Insul Rügen, wie auch des Herzogthums Schleßwig, Gottorffschen Antheils, favorable seyn und solches mit garantiren mögen.

X.

Der Höchsten Compacifcenten Ratificationes über dieses jetzige foedus, sollen zum längsten in 4. Wochen à dato dieses, an Hand gebracht und alhier zu London gegen einander ausgewechselt werden.

V.

Tractat zwischen Großbritannien, Frankreich und Dänemark.

Comme Leurs Majestés Très-Chrêtienne et le Roy de la Grande Bretagne font toujours attentifs, à remplir Leurs Engagements et à veiller au repos et à la feureté de Leurs Amis et Alliés, et comme Leurs dites Majestés ont effectivement lieu de croire,

que les Moſcovites et leurs Adherants pourront bientôt concerter le moyens, et ſe diſpoſer à venir attaquer les Etats de Sa Majesté le Roy de Dannemarc, ſoit pour ôter par la force à Sa Majesté Danoiſe le Duché de Slesvig, ou ſe preparer les moyens d' executer d' autres Projets contraires á la tranquillité du Nord et de la Basſe-Saxe et des Pays, qui interesſent les Hauts Contractants dans le Cercle de Westphalie, et d' autant que Leurs Majestés Très Chrêtienne et Britannique ſont ſi ſort interesſées à ſe precautionner contre tout ce qui pourroit, en troublant la Paix des dits Pays, donner en même tems atteinte au Traitté d' Hannovre, confirmatif specialement des Traittés de Westphalie, et à ſe mettre en ètât d' executer fidellement les Garanties données contre toute invasion, ou hostilité de la part de la Czarine, ou de quelque autre Puisſance que ce puisſe être, qui viendroit pour attaquer le Duché de Slesvig, Leurs Majestés Danoiſe, Très-Chrêtienne et Britannique ont trouvé à propos de donner Leurs Pleinpouvoirs, c' est à dire: Sa Majesté Danoiſe à Ses Ministres, ſçavoir: Le Sieur Ulric Adolph de Holstein, Comte de Holstenbourg, Chevalier de l'ordre de l'Elephant, Grand-Chancelier, Conseiller privé du Conſeil et Chambellan de Sa Majesté le Roy de Dannemarc &c. le Sieur Jean George de Holsten, Seigneur de Möllenhagen, Chevalier de l' ordre de l'Elephant, Conſeiller privé du Conseil et Gouverneur du Baillage de Tondern de Sa Majesté le Roy de Dannemarc &c. et le Sieur Christian Ludowig de

de Plesſen, Seigneur de Fusingöe, Silföe et Glorup, Chevalier de l'ordre de Danebrog, Conseiller privé du Conseil de Sa Majesté le Roy de Dannemarc &c. Sa Majesté Très-Chrêtienne au Sieur Pierre Blouet Comte de Camilly, Chevalier Grand Croix de l'ordre de Saint Jean de Jerusalem, Capitain de Vaisſeaux de Sa Majesté Très-Chrêtienne, et Son Ambasſadeur Plenipotentiaire auprès de Sa Majesté le Roy de Dannemarc, ainſi que Sa Majesté Britannique au Sieur Jean Lord Glenorchy, Chevalier de l'ordre du Bain et Envoyé Extraordinaire de Sa Majesté le Roy de la Grande Bretagne auprès de Sa Majesté le Roy de Dannemarc &c. Lesquels, ayant pesé meurement toutes les Circonstances du tems et des dangers qui menaçent les Estats de Sa Majesté Danoise et qui pourroient troubler le repos de la Basſe-Saxe et des Pays ſusmentionnées, ſont convenus des Articles ſuivants.

I.

Sa Majesté Danoise êtant pleinement perſuadée, que Leurs Majestés Très-Chrêtienne et Britannique rempliront leurs engagements et Garanties données, par rapport au Duché de Slesvig, et feront tous les efforts imaginables, pour maintenir le repos de la Basſe-Saxe, Sa Majesté Danoiſe, pour concourir à la même fin promet, de tenir ſur pied un Corps de Trouppes de Vingt quatre Mille hommes, leurs Officiers, Equipages et Artillerie, qui ſ'asſemblera, ſans aucun retardement, au lieu qui ſera le plus à propos et ſe portera par tout, ou beſoin

ſera,

ſera, ſur les premiers avis certains qu'on aura du mouvement des Trouppes Moſcovites et de toute autre Puisſance que ce puisſe être, qui viendroit pour attaquer le Slesvig et pour troubler le repos et la tranquillité de la Baſſe-Saxe et des Provinces appartenantes aux Hauts Contractants dans le Cercle de Westphalie.

II.

Sa Majesté Danoiſe ſ' oblige en outre à ce que le dit Corps de Trouppes de $\frac{24}{m}$ hommes, venant à ſe mettre en Marche, Elle auroit encore alors ſur pied un Corps de Six Mille hommes, lequel ſeroit destiné à renforcer ce Corps, ſ'il en ètoit beſoin.

III.

Et pour aider dès à present Sa Maj. Danoiſe à ſoutenir la Depenſe, qu' Elle ſera obligée de faire, pour remplir l'engagement porté par les precedens articles, Sa Majesté Très-Chrétienne promet, de faire payer à Sa Maj. Danoiſe un Subſide annuel de Trois Cent Cinquante Mille Rixdalers argént courant de Dannemarc, lequel ſera continué pendant le cours de quatre années, à compter du jour de la Ratification du preſent Traitté et payé exactement tous les trois mois par avance à Hambourg.

IV.

Sa Majesté Très-Chrêtienne promet encore pour ſoulager Sa Maj. Danoiſe d'une partie des fraix, qu' Elle auroit à faire, dans le cas que les dits $\frac{24}{m}$ hommes ſe mettent en

marche,

marche, pour ſe rendre au lieu du Rendez-vous, de prendre $\frac{12}{m}$ hommes à ſa Solde, en ſorte que ſ'agisſant premierement de la deffenſe du Roy de Dannemarc, Sa Maj. Très-Chrêtienne ne les payera que ſur le pied de Neuf Mille dans la proportion de ce que Sa Maj. Danoiſe donne à ſes Trouppes, quand elles ſont en Campagne, tant pour la Solde de chaque Regiment d'Infanterie et de Cavallerie, que pour celle de l'Estat Major de chaque Regiment, de l'Estat Major General et de l'Artillerie proportionnée au nombre de $\frac{12}{m}$ hommes de Trouppes, Officiers et autres gens necesſaires pour ſon ſervice.

V.

La Solde, ainsi qu'il vient d'être dit, ne commencera à être à la charge de Sa Maj. Très-Chrêtienne que du jour de la premiere reveuë, qui ſe fera devant le Commiſſaire general de Sa Majesté, lorsque les Trouppes ſeront asſemblées en Corps d'Armée, pour entrer en Campagne. Le premier Mois en ſera payé d'avance et ainſy de Mois en Mois, ausſy long tems que les dites Trouppes ſeront ſoldoyées par Sa Maj. Très-Chrêtienne.

VI.

Et quoique Sa Majesté Très-Chrêtienne puſt pretendre avec justice, que le Subſide ceſſeroit au jour que la Solde commenceroit à courir, cependant comme il pourroit arriver, que le payement de cette Solde viendroit avant que le Roy de Dannemarc euſt pu recevoir un ſecours effectif par le dit Sub-

Subſide, Sa dite Majesté Très-Chrêtienne veut bien conſentir à ce que ſi la dite Solde commençoit à courir avant que le Roy de Dannemarc eut pû reçevoir deux années du Subſide, alors Elle feroit continuer le Subſide autant de tems qu'il faudroit pour que le Roy de Dannemarc touchât toujours deux années de Subſide compris ce qui ſeroit êchu et ce qui resteroit à êchoir, et ſi apres les dites deux années les dites Trouppes ne restent plus à la Solde de Sa Majesté Très-Chrêtienne, alors le Subſide ſtipulé dans le IIIieme Article continuera d'être payé à Sa Majesté Danoiſe jusqu' à la fin des quatre années, qui est le terme du present Traitté.

VII.

Sa Majesté Très-Chrêtienne envoyera ſur les lieux, dès qu' Elle en ſera requiſe, un Commisſaire, pour aſſister à la Revuë, qui ſera faite de dites Trouppes, pour ſe mettre en marche, le même Commisſaire prendra le nom des Regiments, qui paſſeront ainsy à la Solde de Sa Majesté Très-Chrêtienne. Il examinera ſ'ils ſont duement equipés, montés et armés. La Collation des Charges vacantes et l'adminiſtration de la juſtice ſ'y feront comme auparavant par Sa Majesté Danoiſe. Le Commiſſaire General de Sa Majeſté asſiſtera à toutes les Deliberations pour les operations militaires, et quoy qu'il ne ſoit pas posſible de ſtatuer d'avance ſur le cas non avenu de la guerre l'on convient cependant en general, que les $\frac{12}{m}$ hommes de Trouppes à la Solde de Sa Majesté Très-

Chrê-

Chrêtienne ſur le pied de $\frac{9}{m}$ hommes feront traittées en tout dans une parfaite egalité avec les $\frac{12}{m}$ hommes entierement à la Solde du Roy de Dannemarc.

VIII.

S'il arrive que Sa dite Majesté Très-Chrêtienne ne crût plus avoir beſoin, pour le ſecours de Ses Alliés, de continuer le payement de la dite Solde, Elle ſera obligée, d'en avertir Sa Majesté Danoiſe deux mois auparavant.

IX.

Sa Majesté Britannique de Son côté tiendra prêt à marcher un Corps de $\frac{12}{m}$ hommes, pour être joint aux $\frac{24}{m}$ hommes de Trouppes Danoiſes ſusmentionnées, ſur les premiers avis certains qu'on aura du mouvement des Trouppes Moſcovites, ou de toute autre Puisſance que ce puisſe être, qui viendroit pour attaquer le Slesvig et pour troubler le repos et la tranquillité de Basſe-Saxe.

X.

Sa Majeste Danoiſe ayant fait entendre à Sa Majesté Britannique, qu' étant engagér par le present Traitté, de faire marcher un Corps de Trouppes conſiderable dans la Baſſe-Saxe, ſes provinces maritimes ſe trouveroient expoſées aux entrepriſes de ſes Ennemis, Sa Majesté Britannique, étant toujours diſposeé, à pourvoir, ſelon Ses Engagements en bon et fidele Allié, à la ſeureté des Eſtats de Sa Maj. Danoiſe, promet et ſ'engage, d'envoyer au ſecours de Sa Majesté Danoiſe, ſur les premiers avis des mouvements

vements de la Flotte Mofcovite, qui donneront de juftes fujets de crainte, une Escadre fuffifante de bons vaifseaux de guerre, pour aider à couvrir les Cotes de mer de Sa dite Majesté Danoife et empecher, que les Mofcovites ne puisfent les attaquer.

XI.

Et quoyque Leurs Majestés Très-Chrêtienne et Britannique ne foient obligées à aucun fecours fixe envers le Roy de Dannemarc, cependant comme Elles veulent èloigner des Estats de ce Prince toute Invafion, dont la fuite feroit fans doute, d'allumer le feu de la guerre, en violation du Traitté d'Hannovre ausfy bien que des Traités de Weftphalie qui Les obligeroient d'aller au foutien de Leurs garanties et au fecours de Leurs Alliés, qui feroient attaqués, ou en danger de l'être, à cette fin Sa Majesté Très-Chrêtienne f' engage, de tenir toujours prêt un Corps au moins de $\frac{30}{m}$ hommes, lequel Corps fera deftiné, dès qu' Elle en fera requife, à être porté par tout, où le befoin fera, et dont on conviendra, ou à faire les diverfions, ou autres operations neceffaires pour l'avantage commun et pour la feureté de Ses Alliés dans l'Empire, ou dans le Nord, et en même tems Sa Majesté Britannique f' engage, de tenir ausfy en état un autre Corps de Trouppes, qui ne pourra être moindre de $\frac{12}{m}$ hommes, pour être deftiné de la même maniere à être porté par tout, où le befoin fera et dont on conviendra, ou à faire les diverfions, ou autres operations neces-

neceſſaires, pour la ſeureté de Ses Alliés dans l' Empire, ou dans le Nord, ſelon que le cas l' exigera.

XII.

Comme les Moſcovites ou autres Trouppes, qui pourront ſe joindre à eux, pour venir attaquer les Eſtats du Roy de Dannemarc, pour Luy ôter le Duché de Slesvig, pourront tacher de paſſer par les pays ſujets au Roy de Pruſſe, ce que les Alliés ſe perſuadent, que ce Prince ne manquera pas, de refuſer; En cas donc que la Czarine, ou toute autre Puiſſance qui que ce puiſſe être, voudroit forcer les Paſſages par les Territoires du Roy de Pruſſe, ou l' attaqueroient, ou Luy feroient aucun tort ou dommage, à cauſe du refus que Sa Majesté pourroit faire, de laiſſer paſſer par ſes Pays les Moſcovites, ou leurs Adherants, comme cy-deſſûs, alors les Roys Contractants feront marcher Leur Armée combinée au ſecours du Roy de Pruſſe, et feront la guerre à ceux qui l' auront envahi ou troublé, jusqu' à ce que l' attaque et danger ceſſe et que tout tort et dommage ſoit reparé.

XIII.

Les Ratifications du preſent Traitté ſeront echangées à Copenhague dans ſix ſemaines, à compter du jour de la ſignature de ce Traitté, ou pluſtôt ſi faire ſe peut. En foy de quoy Nous avons ſigné ce Traitté et y fait mettre les Sceaux de Nos Armes. Fait à Copenhague ce 16e d'Avril l'An 1727.

U.A.v.Holſtein. *J.G.v.Holſten.* *C.L.v.Pleſſen*

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Articles separés et secrets.

I.

Quoyque Sa Majesté Très-Chrêtienne puisse justement pretendre, que les Trouppes, qu' Elle prend à Sa Solde, Luy dussent prester Serment, cependant Sa Majesté Danoise ayant resolu, de commander en personne l'Armée combinée, on est convenu par consideration pour Sa Majesté Danoise, de s'en remettre à sa parole Royale, pour agir conformement aux Engagements qu' Elle a pris par le Traitté signé ce jourdhuy. Mais s'il arrivoit, que Sa Majesté Danoise changeat sa resolution susdite et que les Roys Contractants trouvassent à propos, de separer le Corps de Trouppes pour l'avantage de la cause commune, alors les dites Trouppes à la Solde de Sa Maj. Très-Chrêtienne Luy presteroient le Serment en forme ordinaire.

II.

Comme Leurs Majestés Très-Chrêtienne & Britannique font des efforts extraordinaires pour les Interets du Roy de Dannemarc, Sa Majesté Danoise promet, de ne point disposer d' aucune partie de ses Trouppes, soit directement ou indirectement contre les Interets de Leurs Majestés Tres-Chrêtienne & Britannique. Et on convient, que pendant que ce Traitté durera, Sa Majesté Danoise ne donnera, ni ne vendra aucune partie de ses Trouppes à quelque Puissance que ce soit, qu'après en être concertée avec Leurs Majestés Très-Chrêtienne & Britannique, contre les Interêts desquelles Elle promet, de ne rien faire, s'engageant même de s'opposer

par

par tout, ou befoin fera, à tout ce qui pourroit être fait ou projetté de contraire par quelque Puiffance que ce foit, ce que Leurs Majeftés Très-Chrêtienne & Britannique promettent reciproquement.

III.

L'on eft convenu, que fi Sa Majefté Très-Chrêtienne defiroit employer les dits $\frac{12}{m}$ hommes, qu'Elle paye fur le pied de $\frac{9}{m}$ pour des affaires qui, n'ayant aucun rapport à la feureté du Roy de Dannemarc, n'intereſſeroient que le bien du Service de Sa Majefté Très-Chrêtienne, ou celuy de l'Alliance de Hannovre, alors le Roy de Dannemarc ne feroit aucune difficulté, de les donner au Service de Sa Majefté Très-Chrêtienne, & dont on conviendroit fix Semaines après la demande, qui en auroit été faite par Sa Majefté Très-Chrêtienne.

IV.

Et attendu que fi les Mofcovites venoient par terre pour penetrer dans le Nord & troubler la Paix de l'Empire, ils ne pourroient point avoir d'autre paffage que les Eftats de Pologne, & que l'on ne peut douter, que ce Royaume ne fe fouvienne encore des Desordres qu'y ont commis les Mofcovites il y a peu d'annés, l'on eft convenu par le prefent Article, de communiquer au Roy & à la Republique de Pologne le Concert, que l'on a formé, pour empecher leur entrée dans l'Empire, & de les inviter à prendre auffy de leur côté les mefures les plus efficaces, pour fermer aux Mofcovites les Paffages qu'ils voudroient

droient prendre ſur les terres de la Republique de Pologne. Fait à Copenhague ce 16e d'Avril, l'An. 1727.

U.A.v.Holſtein. *J.G.v.Holſten.* *C.L.v.Pleſſen.*
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

VII.

Note des Großbritannischen Gesandten.

Comme il eſt ſurvenu une difficulté qui retardoit la Concluſion de la Convention ſignée cejourduy entre Leurs Majestés Britannique, Danoiſe et Très-Chrêtienne, en ce que Sa Maj. Très-Chrêtienne offroit le payement du Subſide de $\frac{350}{m}$ Rixdalers ſtipulé dans la dite Convention en argent courant de Dannemarc, et que Sa Majesté Danoiſe l'exigeoit en argent de Banque d'Hambourg en Eſpeces; Nous ſouſſigné, en vertu du Pleinpouvoir communiqué ce même jour, declarons au Nom de Sa Majesté Britannique, qu'Elle employera ſes bons offices auprès de Sa Majesté Très-Chrêtienne, pour la porter à payer le dit Subſide en argent de Banque d'Hambourg, et que ſi Sa Maj. Britannique ne peut reuſſir à engager Sa Maj. Très-Chrêtienne de ſatisfaire le Roy de Dannemarc làdeſſus, alors Sa dite Maj. Britannique, pour contribuer à l'avantage de la cauſe commune, et par amitié particuliere pour Sa Majesté le Roy de Dannemarc, veut bien ſe charger Elle même de la difference entre l'argent courant de Dannemarc et celuy de Banque en Eſpece, qu'Elle payera en la maniere et aux termes mention-

tion-

tionnés dans la dite Convention. En foy de quoy Nous avons signé la presente Declaration et y avons apposé le Cachet de nos armes. à Copenhague le 16me d'Avril l'An 1727.

Glenorchy
(L.S.)

VIII.

Schreiben des Französischen Gesandten am Dänischen Hofe, an den Großkanzler, Grafen von Holstein.

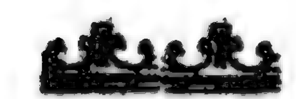
Monsieur

J'ay Chargé Monsieur de Pertheuille de Vous porter les lettres de recreance que le Roy mon Maître Ecrit à Leurs Majestés le Roy et la Reyne de Dannemark pour leur notifier le party qu'il prend de me retenir auprès de Sa personne et d'envoyer en ma place Mr. le Comte de Plesio.

Si j'aurois esté consulté en ce rencontre j'aurois retourné d'autant plus volontiers à Copenhague que je connoissois le caractére de Votre Excellence auquel j'etois accoutumé, et à qui je confesse devoir en partie l'heureux Succés de ma négociation et les agremens que j'ay receus à la Cour pendant le tems que j'y ay residé.

Quoyque nos Etoilles nous obligent à vivre separés l'un de l'autre, je supplie V. E. de me compter toujours au nombre de Ses amis et d'estre bien persuadée que si elle avoit agréable de m'honorer de Ses

 Com-



Commiſſions je m' y emploïerois avec tout le Zele et la vivacité dont je ſuis capable.

Je prens la liberté de faire les mêmes offres à Madame la grande Chanceliere pour qui j' ay une extrême Veneration et que je regarde comme le modele de la femme parfaitte dont St. Evremond nous a laiſſé le portrait, qu'il me ſoit permis de l' aſſurer icy de mon reſpect et de temoigner à Vos Excellences en meme tems la part ſenſible que je prens aux inquietudes mortelles qu' elles ont eprouvées pendant tout le tems qu' a duré l' incendie, et qui ſe renouvellent chaque jour à la Vuë d'une infinité de miſerables que le feu a reduits dans la derniere neceſſité.

Je crois que S. E. Monſieur Sehested Vous aura mandé que Monſieur Chauvelin *) vouloit redreſſer l' affaire des preſens ſur laquelle il y avoit eu du mal entendu, Mr. de Pleslo qui arrive de la Cour m' a dit que le Miniſtre l' avoit aſſuré qu' on ſe conformeroit à ce qui ſ' etoit pratiqué en Suede, il n' a pas tenu à moy que ces choſes la n' ayent eſté plustost reglées; on m' aſſure auſſy qu' on va ſe mettre au courant des Subſides et qu'ils ſeront payés exactement à l' avenir.

J'ay l'honneur d'eſtre avec un attachement bien ſincere et la plus haute eſtime

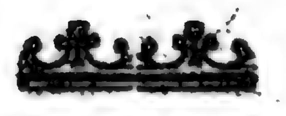
Monſieur

Votre treshumble et tres obeiſſant Serviteur
Le Ch. De Camilly.

A paris le 15me 9bre 1728.

*) qui avoit le departement des affaires étrangeres.

IX.



IX.

A S.E. le Grand Chancelier de Dannemarc.

à Londres le $\frac{2}{3}\frac{1}{0}$ Dec. 1726.

Monsieur

On ne peut etre plus surpris que je l'ai eté en recevant une Lettre de milord Glenorchy, qui me mande que Votre Excellence lui avoit dit que Sa Majesté Danoise avoit eté fort choquée de quelques discours que j'aurois tenu au Secretaire de Dannemarc qui est à Paris, au Sujet de la Convention qui est sur le tapis à Copenhague; mais mon étonnement a été encore infinement plus grand, lorsque j'ay eu lû le papier, que Votre Excellence a communiqué à milord Glenorchy, contenant les chefs de mon prétendu discours avec ce Secretaire.

Mon Caractére est si bien connu, & ma maniere de negocier est si differente de celle qu'on me prête en cette occasion, que certainement je n'ai pas besoin d'Apologie aupres des personnes dont J'ai l'honneur d'etre bien connu; mais comme il me seroit trés sensible que Sa Majesté Danoise pour qui j'ay toujours eu un respect infini, & dont les Interêts m'ont toujours eté très chers, crût avoir quelque Sujet legitime de se plaindre de moy, Et que d'ailleurs il ne m'est pas indifferent,

que Votre Excellence pût avoir lieu de penſer des-avantageuſement de moy que vous ne trouveriés pas mauvais que je vous aſſuraſſe, que lorsque le Secretaire de Dannemarc eſt venu chès moi, pour me parler ſur l'affaire qui eſt actuellement en Negociation à votre Cour, je ne lui ay rien dit qui ne fût dans toutes les regles de la bienſeance et de la moderation requiſe et uſitée entre les Miniſtres des puiſſances les plus amies; c'etoit dans ce Stile, bien different de celui qu'il m'attribue, et ſur ce principe, que j'ay taché de le bien convaincre qu'il etoit de l'Interêt du Roy de Dannemarc d'entrer dans la Convention propoſée; mais en lui en alleguant les raiſons, qu'il ſeroit inutile et ennuyeux de repeter à Votre Excellence je ne me ſuis aſſurement ſeroi d'aucune Expreſſion que je ne ſouhaitaſſe que Sa Majesté Danoiſe ou Votre Excellence euſſent entendües. Quant au papier contenant les chefs de mon prétendu diſcours avec ce Secretaire, il m'y fait tenir un langage qui m'eſt ſi peu naturel et ſi fort contre mon Caractére, que je me croirois faire tort à moi meme, ſi je m'arretois plus long tems ſur ce Sujet. Tout ce que je puis dire à Votre Excellence à cet egard, c'eſt qu'en homme d'honneur, je ne me ſouviens ſeulement pas de lui avoir dit une ſeule parole, qui pût, je ne dis pas directement, mais meme indirectement tendre à aucune des choſes qu'il a jugé à propos d'avancer dans ce papier. Quoiqu'il me ſoit très déſagreable de vous ecrire pour la premiere fois ſur un pareil Sujet, je profite cependant avec plaiſir de cette occaſion pour vous aſſurer que j'ay l'hon-

l'honneur d'etre avec tout le respect imaginable

Monsieur

de votre Excellence
Le tres humble et tres
obeissant serviteur
Walpole.

X.

Handschreiben des Königs Wilhelm *III.* an Friedrich *IV.*

A Lov ce 20 d' Aoust 1770.

Monsieur mon Frere.

J'ay tarde quelque temps a vous respondre a L'obligente lettre que vous m'aves escrit par le Sr. de Ples, En esperance que la Paix seroit conclue, Et comme elle vien d'estre heureusement faite, j'ay bien de la joye que cela me mest en estat de vous asseurer de la cincere intension que j'ay de m'unir estroitement avec vous esperant que vous y feres porter de vostre coste, Et j'aurois une tres grande joye de trouver des occasions favorables a vous donner des marques de mon amitie, Et combien veritablement Je suis

Monsieur mon Frere

Vostre bon Frere et allie

William R.

XI.

Handschreiben des Fürsten von Ostfriesland an den Großkanzler, Grafen von Holstein.

Monsieur.

La Crainte d'importuner Votre Excellence m' a fait tenir pour un temps le silence sçachant combien Elle est accablé d'affaires surtout dans la grande Crisi ou se trouvent les affaires de L'Europe, et encor je me feroit scrupule d'incommoder Votre Excellence par mes lettres si ce n' estoit la Necessité qui me forcoit à recourir à Votre Apuy dans la fatale Conjuncture ou je me trouve plongé par une rebellion des plus terribles suscitée par ma Ville d'Embden et quelques miserables degradés de Leurs Offices, par Autorité de Sa Majesté Imperiale. Cette sedition s' est étendû assés loing ainsi que les rebelles sont Maitre des 4 de mes Baillages, à sçavoir, de Leehr, Embde, Greehtsiehl et Pewsum. Votre Excellence verra par les Incluses que je prends la liberté de Luy envoyer, à quel point ces Miserables poussent Leur fureur et comme ils ruinent ce pauvre pays, et quoique Sa Majesté Imperiale aye fait publier Les Ordonances cy jointes Leur fureur ne cesse encor Nullement, mesme Leurs Menaces s' augmentent de jour à autre. C' est cette Necessité Monsieur qui m' a fait prendre la liberte d'implorer la protection de Sa Majesté Le Roy Votre Maitre par une Lettre. que j'ai pris l' hardiesse d' Addresser à Son Altesse Royale Monseigneur Le Prince Royale. Les graces toutes

toutes particulieres dont Sa Majesté m'a bien voulû honorer jusqu' icy me font esperer qu'Elle voudra bien m'accorder sa puissante protection conformement aux Loix de l'Empire. Je Vous conjure Monsieur de vouloir bien apuyer de Votre grand pouvoir ma treshumble priere, Afin que je puisse être bientôt consolé par une gracieuse resolution de la part de Sa Majesté. Votre Excellence fera par la une Oeuvre de justice digne d' Elle et augmentera par la ma parfaite reconnoissance et obligera celuy qui a l'honneur d'être avec passion et une estime tres haute

Monsieur
de Votre Excellence
Le tres humble et tres obeissant serviteur
George Albert Prince d' Ostfrise.

Aurich ce 16me d'Avril 1726.

XII.

Ebendesselben zweytes Schreiben an den Großkanzler.

Monsieur

Je ne sçaurois exprimer à Votre Excellence la joye que m'a causé sa chere lettre y voyant que Sa Majesté le Roy vôtre Maitre, prend si gracieusement à Coeur les Malheurs ou je me trouvé plongé et qu' Elle a digné accorder ma treshumble priere, en me faisant jouir de Sa puissante protection contre mes rebelles et en m' accordant de ses trouppes pour la sureté de ma Residence et de ma famille. Je me reconnois trop foible pour en exprimer ma treshumble et parfaite recon-

reconnoiſſance. Je conjure Votre Excellence de faire à Sa Majesté de Ma part mes plus-humbles et ſoumiſes remerciments et de l'aſſurer de la Veneration parfaite avec laquelle je conſerverai à jamais le Souvenir de tant de graces dont Sa Majesté m'honore; et comme Votre Excellence à bien voulu ſ'employer ſi obligeament à me procurer cette Protection Royale je Lui en rends treshumblement grace; Heureux ſi un jour je pouvois reconnoitre par quelques ſervices tant de bonté que Votre Excellence m'a temoigné jusqu'icy. Si Vous m'en trouvés capable Monſieur diſpoſes de tout ce qui depend de Moy et ſoyés perſuadé que j'embraſſerai toujours avec plaiſir toute Occaſion de Vous marquer la tres haute Eſtime que j'ai pour Vous. J'eſpere que Mes rebelles feront reflexion ſur l'admonition de Sa Majesté, et ſe rangeront à leur Devoir, mais en cas qu'on me ménaçat de continuer dans la rebellion je prendrai la liberté de me ſervir de la Permiſſion gracieuſe de Sa Majesté, et de faire venir icy la Compagnie qui m'a été accordée afin de mettre à Couvert ma famille et Reſidence. Je Vous conjure Monſieur de m'accorder toujours l'honneur de Votre Amitie, de me proteger auprès de Sa Majesté et d'être perſuadé que c'eſt avec autant de paſſion que de Zele que j'ai l'honneur d'être à jamais

Monſieur
De Votre Excellence
Le treshumble et tresobligé
ſerviteur
George Albert Pr. D' Oſtfriſe.

Aurich ce 30me Avril 1726.

Schrif=

Schriften,
die Königin Anna Sophia von Dänemark, gebohrne von Reventlow, betreffend.

I.

Gegenseitiges Vermächtniß des Königs Friedrich IV. und der Königin Anna Sophia, in einem Kuffer bestehend, nebst Verzeichniß dessen, was darin enthalten war.

Nachdem Unsere herzvielgeliebte Gemahlin May. Liebd. so viele Liebe und Sorgfalt vor mich getragen, daß ich solches nicht so erkennen und rühmen kan, als ich mir nach Schuldigkeit und par Reconnoissance sowohl als par tendresse verbindlich achte, vor dieselbe hinwieder zu sorgen, solchem nach, so declarire ich vor mich und meinen Erben, daß alles was sich in diesem Kuffert befindet, es sey an Gold oder Juwelen, sollen mir, und der Königin meiner herzvielgeliebten Gemahlin Anna Sophia ohne Einiger Wieder Rede, dem lengst Lebenden zugehören, und anheimb gefallen seyn, alles und jedes soll an dem Lengst Lebenden Einzig und alleine heimb gefallen seyn und bleiben, auch derselbe, nach seinem Gefallen darüber schalten und walten, wie es ihm selbsten beliebet, und er es gut befindet; Dieses haben Wir beyderseits aus Liebe, Einer vor dem Andern, wohlbedächtlich verabredet, und mit Unser beeden Eigenhändigen Unterschrift und Cammer-Siegel bestätiget.

Friderich R. Anna Sophia.
(L. S.) (L. S.)

Nach-

Nachfolgende Juwelen als auch an baaren Gold Münze befindet sich alhier in dieser Lade.

1) Es befindet sich, in allerley Art Gold Münze so gut als 40000 Dukaten hierinn bewahrt, Sage vierzig Tausend Dukatens.

2) Eine Tour Demanten Rosensteine, von vier und zwanzig Steine, so estimirt geworden sind, vor acht Tausend Reichsthaler.

3) Ein großer Rosenstein so 36 Gran wiegen soll, ist estimirt vor Funfzehn Tausend Reichsthaler, ist No. 2.

4) Ein Rosenstein ist estimirt vor vier Tausend Reichsthaler, ist No. 8.

5) Ein Rosenstein, ist estimirt vor drey Tausend Reichsthaler, ist No. 10.

6) Ein lenklicher Rosenstein ist estimirt vor Sechszehn hundert Rthl. ist No. 11.

7) Ein lencklicher Rosenstein ist taxirt vor vierzehn hundert Rthl.

8) Ein großer hoher spitziger Rosenstein estimirt vor zwey Tausend Fünfhundert Rthl. ist No. 17.

9) Ein kleiner platter Rosenstein estimirt vor drey hundert Rthl. No. 23.

10) Ein großes Geschmuck von vielen Tafel-Steinen ist würdirt vor Neun Tausend Sechs hundert sechs und sechzig Rthl.

11) Ein Steck Natel mit 3 große Rosensteine ist würdirt vor zwey Tausend Fünfhundert Rthl.

12) Ein Bouquet Natel bestehet von ein groß und vier kleinere Brillianten Pandelocken, so würdirt sind, vor drey Tausend Rthl.

Diese

Diese vorher beschriebene Juwelen so sich betragen 50966 Rthl. Sage Funfzig Tausend Neunhundert Sechs und Sechszig Rthl. ist nur zur Nachricht hiebey gelegt, und höret mit bey der bederseitigen beschlossenen Verabredung und Eigenhändigen unterschrifft, sowohl was des Goldes als denen Juwelen betrifft.

Friderich R.

II.

An den Groß Canzler Graffen zu Holstenburg, den Geheimen Rath, Graffen zu Ranzau und den Geheimen Rath Blome.

Odensee.

Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dennemarken, Norwegen, der Wenden und Gohten, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst rc.

Hoch- und Wohlgebohrne, wie auch Wohlgebohrner Räthe, liebe Getreue; Demnach die bißherige Königin Anne Sophie, es sey aus Trieb Ihres Gewissens oder aus dem Gefühl der Ihre vorige Gewalt beschränckenden Umbständen durch ein an Uns abgelaßenes Schreiben vom 1ten dieses sich zu Unß gewandt, darin Unßerm Willen und Wohlgefallen sich submittiret und unterworfen, in allem waß Wir, sowohl ratione Ihrer Persohn, als Ihrer Güter, Mittel und Effecten ordonniren und statuiren würden, annebst umb Vergebung Ihres alß vormahlige Duchesse geführten höchstärger-

 lichen

lichen, sündlichen und strafbahren Lebens und Wandels, bittende. Da es aber weltkündig und niemanden beßer als Ihr selbsten bekandt ist waß Sie für große Aergernüß, zuerst durch vieljährigen öffentlichen Ehebruch, und hernach durch die Unßerm in Gott ruhenden, höchstsehligen Herrn Vater abgedrungene praecipitirte und wohl nie erhörte Vermählung und darauf erfolgte sonderbahre Kröhnung gegeben; So wird auch niemand, sogar Sie selbsten sich nicht haben vorstellen können, daß Wir solche Begebenheiten, die Unß und Unserm ganzen Königl. Erbhauße nicht anders als zum allergrößesten Schimpf und Betrübtnüß gereichen könten, ohne höchstempfindliche durch Mark und Bein dringende Gemüths Bewegung jemahls solten angesehen haben, bevorab da Wir Unsere in Gott sehlig ruhende Frau Mutter dadurch in Ihrem Leben so sehr gequählet, und nach Ihrem Tode verhöhnet gesehen. Wir haben Unß aber billig erinnert, daß Uns bey Lebzeiten Ihrer Mayestät Unsers Gottsehligen Herrn Vaters, alß einem Sohn und Unterthan, nichtes dann stille Seuffzer wieder die herrschende Macht obgesagter bißheriger Königin Anne Sophie (durch welche Sie Unßern König und Vatern selbsten überwältiget und zu seinem mannigmahl eigenem Leydwesen (davon klahre Beweißthümer unter seiner eigenen Hand, wann es vonnöthen darzulegen noch fürhanden sind) sich unterthänig gemacht gehabt) zugelaßen wären. Weil nun aber es dem Allerhöchsten Gott gefallen, Unß auf den Väterlichen Trohn zu erheben, und Unß zum König, Vater und Richter Unsers Volcks in Gnaden zu bestellen; So erkennen Wir auch billig Unßers Königl. Ambts zu seyn, und Unß für allen Dingen obzuliegen,

diese

diese der bißherigen Königin Annae Sophiæ so violente alß sträfliche Conduite nicht ungeahndet zu laßen. Jedennoch da Wir zur eüßersten Schärfe von selbsten nicht geneigt sind, und durch Beystand Gottes viel lieber mit Gnade Unßere Regierung anzufangen und fortzusetzen wünschen; So haben Wir auch in diesem passu mit der gehörigen und von vielen rechtschaffenen so Geist- alß weltlichen Männern auf ernstliches Befragen höchstbillig geschätzten Strenge nicht verfahren wollen, sondern sind entschlossen, auch der bißherigen Königin Anna Sophia unverdiente Gnade zu erweißen. Wir befehlen Euch derhalben Allergnädigst und wollen, daß Ihr Euch zu offtgemeldete Königin Anna Sophia hinbegebet, und Ihr obiges alles deutlich und ausführlich vorstellet, auch so viel an Euch ist, zur Erkendtnüß und Bekendtnüß bringet, daß Sie, nach einer solchen Auffühhrung nichtes anders als die härteste Ungnade und Strafe zu gewarten haben würde, wann Wir nach Maßgebung Ihres Unß so höchstschimpflichen alß schädlichen Betragens (da Sie durch eitele Laster über Unß selbsten und das ganze Königl. Hauß sich zu erheben nicht gescheüet, der Königl. Gewalt, in dem viel-jährigen schwachen Zustande Unsers höchstsehligen Herrn Vaters, öffentlich sich angemaßet, und von dem Schweiß der bedrängten Unterthanen sich zu bereichern, und große Schätze und pretiosa so gar aus der Roßenburger Schatz-Kammer an sich zu bringen sich nicht entsehen) wieder Sie verfahren wolten: dabey aber declariret, daß Wir aus lauter Königl. Gnade, Güte und Mildigkeit, ohne hierzu gehalten zu seyn, folgender gestalt Ihr künfftiges Gehalt und Establissement reguliret und feste gesetzet haben, alß nehmlich:

Wir laßen aus besondern Gnaden ungeahndet geschehen, daß Sie, die bißherige Königin Anna Sophia diesen Titul beybehalte; doch soll Sie nicht Königin zu Dennemark und Norwegen sich nennen, auch nichtes von den übrigen Königl. Tituln annehmen, oder sich etwas davon anmaßen. Das Gutt Clausholm, so wie Ihr verstorbener Vater, der Groß Canzler Reventlau es verlaßen hatt, soll Ihr eingeräumet werden. Sie soll aber beständig Ihre Wohnung daselbst behalten, und Ihr nicht erlaubet seyn, davon ohne specielle Erlaubnüß zu reißen.

Alle Revenüen genieße Sie auch davon ad dies vitae, und über dem wollen Wir Ihr Allergnädigst jährlich 25000 Rthl. in vier Quartalen zu Ihrem Unterhalt bezahlen laßen. Nicht weniger:

Sollen Ihr zu Ihrer Einrichtung und freyen Disposition 100,000 Rthl. verbleiben.

Alle Juvelen (außer die Roßenburger taxiret 50,966 Rthl., welche bey dem Rosenburger bahren Golde in der Lade, so die Königin Anna Sophia in der von Ihr übersanten Specification sub dato den 1ten Novembris angiebet) und andere verarbeitete pretiosa, wes Nahmen sie sind, die Unßer in Gott ruhender Herr Vater Ihr geschenket, zu Ihrem Gebrauch angekauffet, oder sonst Ihr hingethan, mag Sie, so lange Sie lebet, besitzen und gebrauchen, dennoch mit diesem expressen Vorbehalt, daß ein richtiges vollständiges Inventarium, worin alles und jedes Stück für Stück specificè designiret werden muß, alsobald verfaßet, und an Unß überliefert werde von der bißherigen Königin Anne Sophie an Eydes statt unter Ihrer Hand und Siegel verificiret,

ret, auch von Ihren beeden Schwestern der Gräffin Holsten und Laurwigen, alß auch dieser ihren Männern den Hrn. Graffen Holsten und Laurwigen, zu Unßerer und Ihrer aller desto mehrer Sicherheit, zum Gezeügnüß mit unterschrieben und versiegelt.

Schließlich sollen Ihre eigene Silberne Servicen, alle Meublen Ihres Haußes hier in Copenhagen, und waß Sie sonsten hier und dar davon hatt (was in den Gemächern auf den Königl. Schlößern, alleine ausgenommen) wie auch Ihre Kutschen, Pferde, Geschirre, mit allem, waß zu Ihren Equippagen hingehöret, Ihr abgefolget werden.

Dahingegen cediret Sie in der allerbesten forma, bonis, und verbleiben Unß alle Ihre übrige Baarschafften, Mittel und Effecten, was Nahmen sie haben, oder von was Natur sie auch seyn mögen, wie nicht weniger Ihre Güter, liegende Gründe und Häußer nichts ausbeschieden: Und hatt Sie an Euch hierüber eine vollständige richtige Designation an Eydes statt zu überliefern, die Ihr Unß, so bald möglich, zu übersenden habt; Allermaßen Wir mit dieser Unß so wiederwärtigen Sache nicht ferner behelliget, sondern solche hiedurch schlechter dinges abgethan wißen wollen. Wornach Ihr Euch zu achten, und Wir verbleiben Euch mit Königl. Gnaden gewogen. Geben auf Unßerm Schloß Friederichsberg den 11ten Novembris, Ao. 1730.

Christian R.

v. Hagen.

III.

Promemoria.

Dem Justiz Rath *Hoffmann* ist von wegen Jhro Majestät des Königs anbefohlen

Erstlich ist ihme das Königliche rescript an die Herrn Graffen Holstein & Ranzau, auch Herrn Geheimbten Rath Blom behändiget, mit Befehl, morgen frühe den 13ten dieses damit nach Fyhn weg zu reysen, und alsbald bey seiner Ankunft in Odensée es besagten Herrn Graffen und Hrn. Geheimbten Rath (die alle Drey versamblet seyn müssen) ein zu liefern.

Zweytens soll er dem Herrn Groß Canzler und Frau Groß Canzlerin im Nahmen Jhro Mayestät, unsers Allergnädigsten Königs, bedeuten, wie Dieselbe Allerhöchst befehlen, daß Er, der Herr Groß Canzler, der Königin Anna Sophia, des Gottseligen Königs Sein testament, welches Sie in Händen hat, abfordern soll, so nebst allen Briefen, welche unser Jeztregierender König, Jhr, der Königin Anna Sophia, mag geschrieben haben, aushändigen, und welches alles sowohl daß testament als die Briefe, der Justizrath Hoffmann mit sich hieher zurück bringen soll.

Drittens soll er dehm Hrn. Groß Canzler und Frau Groß-Canzlerin von wegen Jhro Majestät unserm Allergnädigsten Könige andeüten, wie Dieselbe, Allerhöchst von Jhnen vermuthen wären, daß Sie die Königinn Anna Sophia dahin zu disponiren wissen würdten, allem und jeden, so Jhr sowohl schriftlich als auch mündlich, ober-

oberwehnter Maaßen angedeutet würdte ohne Wiedersprechen zu geleben, und Sich in allem Ihro May. des Königs allerhöchsten Willen, und Ihrentwegen so gar gnädig verfügten Verfaßungen mit unterthäniger Dankbarkeith zu unterwerffen, solchenfalß hat Hoffmann Ihnen, dem Herrn Groß Canzler und Frau Groß Canzlerin zu declariren, daß Ihro Mayestät der König Gnade für Sie haben würdten.

Copenhagen den 12ten 9br. 1730.

Daß auf Allerhöchst Königlichen Befehl, beyderseits Excellences, die Herren Geheimbten Räthe von Plessen und Rosencranz, obigen einhalt zu bewerkstelligen mir anbefohlen und den erwehnten Brief anbey behändiget, welches in allertiefester Unterthänigkeit bestmöglichst von mir ausgerichtet werden soll.

Allerunterthänigst
J. V. Hoffmann.

Daß die in vorstehenten Documents zwey dero Posten, auf Allergnädigsten Königlichen Befehl, erwehnt und begehrte Briefschaften, Nehmlich des Gottseeligen Königs Testament, sambt einig hier bey Handt gewesenen von Jeztregierender Königlichen Mayestät, an die Königin Anna Sophia ehemals abgelaßene Handt Schreiben, von Sr. Hochgräffl. Excellence dehm Herrn Groß Canzler und Frau Gemahlin Gnaden, mir Endes unterschriebener maaßen benahmten, unter guther deren Versiegelung, zum mit Nehmen und Allerunterthänigst getreuester einhändigung überliefert wordten seyndt, solches habe hiedurch ad interim bekräfftigen, und desfalß unterthänigst quittiren sollen. Ottensée den 24ten Nov. 1730.

J. V. Hoffmann (L.S.)

IV.

Königl. Quitung.

Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dennemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst rc. Thun kund hiermit, daß die von Unserm Schloß Rosenburg gekommene, zu 50966 Rthl. angeschlagene Juelen, nebst 40000 Ducaten an Golde, von der Königin Anna Sophia, gegen so genandte interims-Quitungen, von dem Geheimbten Rath, Graff von Ranzau und dem Geheimbten Rath und Ober Hoff Marechall Blome, seyn außgeliefert worden. Gestalth Wir denn, ermelter Königin, so wohl desfals, als wegen der dazu gehörigen, und gleichfals von Ihr extradirten original-Brieffschafften, hiedurch und krafft dieses, völlig quitiren, mithin Dieselbe also gegen diese unsere Quitung, vorerwehnte Ihr gegebene, interims-Quitungen zu retradiren hatt.

Uhrkundlich unter Unserm Königl. Hand Zeichen, und fürgedrückten Insiegel. Geben auff Unserer Residenz zu Copenhagen, d. 2ten Decembr. ao. 1730.

Christian R.

(L. S.
R.)

V. A. Holstein. *O. Blome.*

von Hagen.

V.

V.

An den Groß Canzlern Graffen zu Holstenburg, den geheimbten Rath Graffen von Rantzau, und den Geheimen Rath und Ober Hoff Marschalln Blome.

Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dannemarken, Norwegen, der Wenden und Gohten, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst 2c.

Hoch- und Wohlgebohrne, wie auch Wohlgebohrner, Rähte liebe Getreue. Wir haben aus Eurer allerunterthänigsten Relation vom 27sten des itzt verflossenen Monaths Novembris mit mehrem ersehen, welcher gestalt Ihr dasjenige, waß Wir Euch unterm 11ten sothanen Monaths wegen der von Unßernt wegen der bißherigen Königin Annae Sophien zu thuenden Declaration Allergnädigst anbefohlen, zu verrichten Euch angelegen seyn laßen. Gleich wie Unß nun die von Euch hierin erwiesene Exactitude und behörige Sorgfalt zu Unßerm allergnädigsten Gefallen gereichet, und Wir darob ein besonders Vergnügen hegen, also haben Wir Euch solches hiedurch in Königl. Gnaden zu erkennen geben und dabey ferner weit anzeigen wollen, daß Unß der bey Unßers höchstseel. Herrn Vaters Mayt. bißhero geweßener Cammer-Diener Hofmann und Unßer jetziger Leib-Diener Johann Carl Meyer die Ihnen von Euch zugestelte Kuffers, Sachen und Briefschafften zu Unßern

K 5 eigenen

eigenen Händen richtig überliefert und daran nichtes verabsäumet haben. Es hatt sich auch bey sothanen Briefschafften diejenige piece mit gefunden, die Euch die Königin Anna Sophia schrifftlich übergeben, und worin unterschiedene Petita enthalten sind, die Unß an statt daß Wir von derselben vielmehr eine gebühsrende Danksagung für alle von Unß Derselben bey so sehr gravirenden Umbständen erwießene Königl. Gnade vermuhtet hetten, nicht wenig befrembdet; Jedennoch aber und umb noch mehr Unßere Königl. Clemence und Großmüthigkeit zu bezeigen und zu erweitern, haben Wir dem ohngeachtet besagter Königin Annae Sophien diese Ihre Petita solcher gestalt, wie die Anlage es mit mehrem ausweiset, allergnädigst accordiret. Ihr habt solches von Unßernt wegen Derselben zu declariren, und darauf nach Zurücknehmung der Ihr von Euch wegen der von derselben empfangenen Sachen ausgestelten Interims-Quitung derselben dagegen Unßere hiebey folgende Quitung auszuliefern und solchem nach dieser verdrießlichen Sache Ihre leztere und endliche Maße zu geben. Wornach Ihr Euch zu achten, und Wir verbleiben Euch mit Königl. Gnaden gewogen. Geben auf Unßerer Residentz zu Copenhagen den 2ten Decembris Ao. 1730.

Christian R.

von Hagen.

VI.

VI.

Der Königin Annæ Sophiæ Petita.	Resolution des Königs Christian VI.
Diese nachfolgende Pöste, bitten Wir die Herren Committirten, den Groß-Canzler Graffen von Holstein, den Geheimbten-Rath Graffen von Rantzau und Geheimbten-Rath Blom Ihro Mayestät dem Könige Unserntwegen vorstellen zu wollen, weil Ihnen die Commission auffgetragen worden, die Sachen, so Unß angehen, in Ordnung und zur Endschafft zu bringen.	
I.	**Ad N. I.**
Wegen der 10000 Rthl. so Wir nach Unserer Seel. Frau Mutter geerbet, und sich mit den Renten, 14 biß 15000 rthl. betragen werden, welches der Justitz-Rath und Cammer Secretair Hoffmann, von der Zeith ab, da Wir sie bekommen haben, außrechnen kann, bitten Wir, daß Sie Unß	Wir accordiren der Königin Anna Sophia die 10000 rthl., sambt den Renten, welche Sie von Ihrer Mutter, der Groß Canzlerin ererbet, und, daß dieselbige Ihr auff Bramstrup von dem Justitz-Rath und Cammer-Secretair Hoffmann außgezahlet werden.

ad

Uns hier mögen ausgezahlt werden, weilen viele Außgaben vorhanden sind.

II.

Die 100000 Rthl. zu Unserer freyen Disposition, bitten Wir gleichfals, daß es von dehnen Geldern die bey dehnen Geheimbten Räthen Blome und Reventlau stehen, genommen werden mögen.

ad II dum.

Wir accordiren Allergnädigst, die 100000 Rthl. zu der Königin Anna Sophia freyen Disposition, von dehnen Geldern mögen genommen werden, die zu denen Geheimbten Räthen Blome und Reventlau stehen.

III.

Und weilen die Renten von dehnen Geldern und Revenüen von dehnen Güthern jetzund verfallen, alß bitte, daß Sie mir sowohl von dehnen in Holstein alß von der Graffschafft Wallöe gelassen werden möge.

ad III tium.

Wir accordiren allergnädigst, daß die Königin Anna Sophia, die Einkünfte aller Ihrer Güther, sowohl der Holsteinischen, als der Graffschafft Wallöe, welche itzund verfallen, haben möge.

IV.

Bitten auch, daß die, in unserm Hause zur Abzahlung der Schulden, unter Verwahrung des Justiz-Raths und Cammer-Secretair Hoffmann, zu solchem Brauch, stehende Quartal-Gelder, davon derselbe Sr. Königl. Maytt. schon vor einiger Zeit allerunterthänigsten rapport abgestattet, item

ad IV tum.

Wir accordiren allergnädigst, daß die Königin Anna Sophia, die Quartal-Gelder, welche unter Bewahrung des Justitz-Raths und Cammer-Secretair Hoffmann stehen sollen, wie auch die zum Nutzen armer nothdürftiger Leuthe, sich befindende und gewidmete Gelder, von der Cedirung der unbe-

item die, zum Nutzen armen nothdürfftigen Leuthen sich befindende und gewidmete Gelder, davon eben wohl, bemelter Hoffmann, dehme der Umbstand zur Gnüge bekand, eine allerunterthänigste Berechnung an Endes statt ablegen kann, dieweiln über solche Gelder, selber zu disponiren nicht vermögend bin, von der Cedirung der vorerwehnten unbelegten Capitalien, allergnädigst außgeschloßen seyn möchten.

unbelegten Capitalien, außgeschloßen werden.

V.

Die zwey Silberne Schirms, so in Copenhagen auf dem Schloß in der Schlaff Cammer und Audience - Gemach gestanden haben, item die Uhre, so in dem Audience Gemach stehet, wie auch das Selbst angekaufftes blau lackirtes Schapp, mit Spiegel-Gläser vor, so in der Schlaff-Cammer stehet, item, das darüber stehende Knie-Stück von unserm Höchstseel. Gemahl, des in Gott ruhenden Königs Mantr. ebenwohl ein schwartz Englisch Uhr in dem Creutz-Gemach,

ad V tum.

Daß von dem Königl. Schloße, das allergeringste weggebracht werde, können Wir nicht zustehen, behalten Unß vor, der Königin Anna Sophia davon zu schicken, was nach dem Königl. Schloße nicht hingehöret.

ad

mach, welches von dem Baron Söhlenthal auß Engelland verschrieben, und von unserm eigenen Gelde auch an Ihme bezahlt worden, dito drey Trag-Kisten in selbigem Gemach, worin allerhand Riepen sind, wie auch ein Kuffer mit Stoffen, so die Madame Sehestedt aus Paris vor Uns hat kommen laßen, und Wir nicht einmahl gewiß wißen, ob sie alle bezahlet sind, auch stehet in obbemelten Creutz-Gemach des Königs und der Königin von Schweden Portraits, welche Sie Unß geschickt haben, dito des Höchstseel. Königs Portrait über dem Camin in dem Cabinett bey dem erwehntem Creutz-Gemach, welches alles, wo es Ihro Maytt. dem Könige, allergnädigst gefällig seyn möchte, Wir unß, als unser Zeug und Sachen, außbitten wollen.

VI.

Das kleine Englische Cantor mit Spiegel Glaß vor, so in dem ganz kleinen Cabinett zu Fridensburg stehet, item ein Schirmbrett, mit

ad VI tum.

Wie vorher.

ad

mit gemahlten Posituren, so in der blauen Cammer zu stehen pfleget, wie auch unser Portrait in der neuen Cammer gesezt, welche piecen alle von uns selbsten gekaufft sind, wie auch, was sonsten, uns zugehöriges, annoch seyn möchte, von welchem der Schloßverwalter, die beste und sicherste Nachricht, wird geben können, verhoffe und bitte auch, daß wieder - bekommen möge.

VII.

Weilen auf Clausholm kein Brennholz noch Wild, wie zu Wallöe ist, also müssen Wir uns, von beeden Sorten, ein Deputat außbitten.

ad VII timum.

Wildt wird der Königin Anna Sophia accordirt, item Brennholz, und soll beydes, durch den Ober-Jäger-Meister Gramm regulirt werden.

VIII.

Und, weilen nach bewandten Umbständen, Wir nun nicht im Stande sind, Unsern itzigen Hoff-Staat, auff dehm, sich befindenden Fuß, fernerhin zu halten, und von unsern, nicht mehr behalten können, als die Ober Hoff Meisterin, ein Cammer-Fräulein, und höchstens dabey zwey Fräuleins, So müßen

ad VIII vum.

Denen Dames und Bedienthen, wird Ihre Gage biß Neü-Jahr accordiret.

ad

müßen Wir, von Ihro Maytt. Gnade vor die übrigen außbitten, daß Dieselbe allergnädigst Ihnen Ihre Abfindung geben wollen, auch recommendire, zu ferner Königl. Gnade, die Bediente, so Wir sowohl in Unsers Höchstseel. Gemahls, des Königs Maytt. zeither gehabt haben, alß auch noch itzo haben, und hoffe, daß Ihro Maytt. Ihnen die gage biß Neu Jahr genießen laßen werden.

IX.

Hoffen und bitten auch, daß Ihro Maytt. die Gnade haben werden, Uns den freyen transport zu Waßer und zu Lande, vor Unsere Domestiquen und Meublen, sowohl von Copenhagen nach Clausholm, alß auch vor Uns selbsten, Domestiquen und Zeug, hiervon nach Clausholm, wie auch den transport von Unsern Meublen, von Walloe, Billesburg, Letting, und Freudenlund nacher Copenhagen.

ad IX num.

Freyer transport wird der Königin Anna Sophia nach Clausholm accordiret, für sich und bey sich habende Bedienthe, für ihre Mobilien aber zu Waßer.

X.

Wollten Ihro Königl. Maytt. die hohe Gnade haben,

ad X mum.

Ist in dem Iten Articul resolviret.

ad

ben, und das Geld, so über die 100,000 rthl. die Ihro Maytt. Uns zugeleget haben, und bey den Geheimbten Räthen Blome und Reventlau stehen, auch annoch Uns allergnädigst behalten zu laßen, worunter 10000 rthl. sich befinden, die Wir von Unserer Seel. Frau Mutter, geerbet haben, und mit dehnen Renten, wie vermeine, zu 14 biß 15000 Rthl. sich belauffen werden, geschähe Unß dadurch eine große Hülffe, die vielfältigen schweren Außgaben, vors erste, sonder Schulden zu bestreithen.

XI.

Schließlichen bitte, wegen der Jährlichen zugelegeten 25000 rthl. umb eine allergnädigste Königl. Versicherung. Bramstrup den 18 Nov. 1730.

ad XI mum.

Hierzu wird gewöhnlicher maßen, die Ordre bey Unserer Rente-Cammer gestellet werden. Copenhagen den 2ten Decembr. 1730.

Anna Sophia.

OBlome.

Christian R.

V. AVHolstein.

von Hagen.

VII.

Inventarium der Haab und Güter der Königin.

I. So haben Ihro Mayestät, die verwittibte Königin, bey oder unter Aufsicht der Herren Geheimen Räthe von Blome und Reventlau von Schmohl, in Holstein einige von Dero dortigen revenüen erspahrte capitalien, worunter auch die Gelder, so die Königin von Ihrer Seel. Frau Mutter erErbet, mit begriffen sind, auf Zinsen außstehen, wie viel aber eigentlich unter jedes obbesagter beyden Herrn direction aussteht, kann anjetzo nicht, wohl aber wenn mit Allergnädigster Erlaubniß wieder zu meine schrifften werde kommen können, accurat sagen kann.

II. An Güthern haben Ihro Mayestät hier in Seeland

1. Die Graffschafft Wallöe, bestehende aus Wallöe, Billesburg, und Gunderup, nebst den vor ungefähr 10 Jahren Selbst darzu gekaufften Guthe Jellinge.

2. Den bekanten Lustort Freudenlund.

III. In Holstein haben Ihro Maytt. an Güthern

1. Die sogenante Außenteichs Ländereyen, wofür anjetzo jährlich an Pacht Geldern bezahlet werden ppter Cronen Rthl. 7000.

2. Den negst an obigen Außenteichs Ländereyen liegenden sogenanten Sophien Koeg, welchen der Cammer-Rath Ilbens in Erbpacht besitzet, und jährlich an Erbpacht dafür bezahlt Rthl. 1190 Cronen.

3. Die Herrschafft Hartzhorn, samt Sommer und Grünland, wovon sich die jährl. revenüen zwischen 4 biß 5000 Rthl. belauffen.

IV.

IV. An Golde hat bereits über 8 Jahre hier in Ihro Maytt. der Königin Hauße gestanden, der ungefehre Werth von $\frac{40}{m}$ Species Ducaten, wovon sich der mehreste Theil bey J. M. der Königin Selbst, der rest aber hier finden wird.

V. In der alhier in Copenhagen mir anbetrauten Cassa werden sich ungefehr 35 bis 40000 Rthl. finden, von welcher Summa aber vorerst viele Schulden, und außerdehm anjetzo die Trauer bezahlet werden müßen, wie ich dann auch allergnädigste ordre erhalten habe, einige Gelder zu täglichen Ausgaben nacher Odensée zu senden.

VIII.

Testament der Königin Anna Sophia.

Wir von Gottes Gnaden, Anna Sophia, Ihro Mayestät, des in Gott ruhenden Königs, Friederich des Vierten, Königs zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. Glorwürdigsten Andenkens, hinterlassene Königin und Wittwe, Uhrkunden und bekennen hiemit allergnädigst.

Demnach es dem Allmächtigen Herrn über Leben und Todt, nach seinem unerforschlichen Willen gefallen, Unß auff das Siech-Bette zu legen, und Wir also nicht wißen können, wie es Gott gefallen mögte, über Uns zu disponiren, Wir aber bey jetzigem Zustande kein förmliches Testament errichten können:

1) Wir gleichwol auß freyem Willen, und bey annoch guten und gesunden Begriff, auß Unsern bahren und

 reelesten

reelesten Geldern, an Unserer Cammerfräulein, Dorothea Sophia von Holstein, deren unverbrüchliche Liebe, Treue und höchstangenehme Dienste und große Vorsorge, zumal auff Unserem Kranken-Bette, Wir billig allermildest erkennen, hiemit in soweit vermachen und schenken, Funfzig Tausend Reichsthaler, mit dem Zusatz, daß solche 50000 Rthl. derselben ohne einzige Wiederrede sodann sollen außgezahlet werden, wann selbige entweder den ältern Herrn Grafen Friederich von Danneskiold-Laurwigh, oder auch dessen Bruder, Herrn Graff Christian Conrad heyrathen würde.

2) Sollte aber solches nicht baldigst vor sich gehen können, soll gleichwol besagte Unsere Cammerfräulein von Holstein, Dreissig Tausend Reichsthaler, vor allen andern, aus Unsern Capitalien bekommen.

3) Hiernechst wollen und verordnen Wir allergnädigst, daß gleichfalls auß Unsern Geldern, Vierzig Tausend Reichsthaler zu einem Wittwen-Stifft emplojiret und gebrauchet werden sollen. Und verbleibet die Disposition hierüber und dessen Einrichtung, bey der Frau Gräfin von Danneskiold-Laurwigh, alß einer gebohrnen Reventlawen, nach deren Tode aber zuforderst bey der Reventlawischen Famille, und nach deren Abgang, bey denen Gräfflich Laurwigischen Erben. Welchen Famillen auch, welches doch Gott verhüte, auff künfftigen Unglücks-Fall, hiemit die Preference vorbehalten wird. Und sollen übrigens in solchem Stiffte keine andere, alß nothdürfftige, preßhaffte, und alte Wittwen admittiret werden.

4) Gleichfalls wollen Wir, daß die Gelder, welche aus dem Kirchen-Blocke hiesiger Schloß Capelle bereits

auff

auff Zinsen außgethan sind, oder sich noch in solchem Blocke befinden, von der Frau Gräffin von Laurwigh, zu Stifftung und Errichtung eines Hospitals, an was Orthe es derselben beliebig, die Provinz Jütland außgenommen, sollen angewendet werden. Jedoch, daß in solchem Hospital, nichts alß ganz arme, bedürftige, kranke und preßhaffte, alte Mannes- und Weibs-Personen gesetzet werden sollen, und desselben genießen.

5) Wohlbesagter Frau Gräffin von Danneskiold-Laurwigh schenken und vermachen Wir hiemit Unsere Goldene Toilette und silberne Tafel-Service, darüber nach Ihrem Willen zu disponiren.

6) Wir vermachen und schenken auch, Krafft dieses Unsers letzten Allergnädigsten Willens, Unserer Frau Ober Hoff Meisterin von Grabow, zweytausend Reichsthaler, Unserer Hoff Dame Fräulein Winterfeldt zweytausend Reichsthaler, Unserer Hoff Dame Fräulein Lützow zweytausend Reichsthaler, Unserem Ober Hoff Meister Friederich Reventlow zweytausend Reichsthlr. Unserem Cammerjunker Friederich Rantzow zweytausend Reichsthaler. Nicht weniger Unserer Cammerfrau Anne Cathrine Grönwald Eintausend Reichsthaler, Unserer Cammer Jungfer Oelegard Rostrop Sechshundert Reichsthaler, Unserm Cabinets Secretair Hoffmann Eintausend Reichsthaler, und Unserm Cammer-Laquais Friederich Olland Fünfhundert Reichsthaler. Was nun noch von Unsern Capitalien übrig bleibet, wird die Frau Gräfin von Laurwigh gebethen, nach Ihrem Befinden, zwischen Unseren übrigen Domestiquen, und dem Prediger Herrn Niels Schive zu vertheilen.

Diese Unsere lezte Willens Meynung haben Wir hiemit, durch Unsere eigenhändige Unterschrifft und Königlichen beygedruckten Insiegel bestärken wollen. So geschehen Clausholm Schloß den 5ten Jan. Anno 1743.

Anna Sophia

(L. S. R.)

Daß obiges alles, von Ihro Majestät, Unserer allergnädigsten Königin, mir, in Beysein des Herrn Cammer-Junkers Rantzow, wörtlichen Einhalts zu Papier zu setzen, allergnädigst mündlich anbefohlen worden, solches auch in Höchst Dero Gegenwart von mir geschehen, und Ihro Königlichen Majestät vorgelesen worden; wird hiemit zu Steuer der Wahrheit von uns, mittelst unserer Unterschrifft und Petschafft attestiret.

Clausholmschloß anno et die vt supra.

Friederich Reventlow
(L. S.)

Friederich Rantzow
(L. S.)

Daß diese Copey der allergnädigsten Königlichen lezten Willens-Verordnung, dem Original von Wort zu Wort gleichlautend sey, wird von mir, als der es beydes eigenhändig geschrieben, hiemit attestiret. Clausholms Schloß den 6ten Januarii Anno 1743.

Friederich Reventlow
(L. S.)

Un-

Anhang.

I.

Windbeutel Müller,

ein

Muster von Niederträchtigkeit und Frechheit.

In drey Briefen

an den König Friedrich IV.

1.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Erb-König Allergnädigster König und Herr.

Demnach Eure Königliche Majestät geruhet, vermöge des mir zugefertigten allergnädigsten Rescripts vom 9ten dieses Monaths, welches bey voriger Post mit allerunterthänigstem respect wohl erhalten, in Königlichen Gnaden mir anzubefehlen, wie mich wegen des aus der Bornholmischen Gefangenschaft échappirten und gegenwärtig allhier sich befindenden Müllers allergehorsamst zu verhalten: Alß habe meiner allerunterthänigsten Pflicht gemäß erachtet, Eurer Königlichen Majestät vorgängig etwas umbständlicher anzuzeigen, was es eigentlich vor eine Bewandnüs mit demselben habe, damit Eurer Königlichen Majestät desfals etwa zu thuende fernere allergnädigste Verfügung mit aller möglichsten circumspection von mir allerunterthänigst befolget, und zu Werk gerichtet werden möge:

Es hat besagter Mensch, der nun schon über Jahr und Tag allhie gelegen, bißhero ganz still und in obscuro gelebet, auch weder bey Hofe noch dem Ministerio sich produciret, sondern, weil er seine Staats-Grillen und und projecte, umb Schutz und Geld zu erhalten, gerne bey Ihrer Kayserlichen Majestät anbringen wollen, (nachdem er bey dem Geheimen Secretario von Imbsen, weiß nicht durch was für einen canal einen Zutritt gewonnen, und durch denselben sich eine geheime audienz beym Kayser zuwege gebracht) die mit voriger Post an des Herrn Großcanzlers Excellenz gehorsamst eingesandte infame

 charte-

charteque Ihrer Kayserlichen Majestät selbst eingehän-
diget, ohne daß weder Dieselbe noch der infame autor
solche an einigen derer Conferenz-Ministres (wie mir
versichert worden) communiciret habe; Wie dann der-
selbe auch nachgehends noch mehrere mit allerhand rai-
sonnemens und projecten angefüllte memorialien, nach-
dem er öffters zur audienz bey dem Kayser admittiret
worden, demselben überreichet haben soll. Er hat aber
solchem allen ohngeachtet noch keine pension (alß womit
es hier ziemlich hart hält) erhalten können, zweifle auch
gar sehr, daß, da die absurdidæt aller seiner Anschläge
sich von selbsten zu Tage leget, Ihre Kayserliche Maje-
stät auch Selbsten solche gar leicht werden erkandt haben,
er so bald etwas erhalten dörffte: Und, weil er kein Geld
hat, auch diese Zeit her auf credit gelebet, so stehet zu
besorgen, daß er nächstens von seinem Wirth, dem er
über 600 Gulden schuldig, werde gerichtlich verfolgt
und mit arrest belegt werden; welches gewißlich schon
geschehen wäre, falls er sich nicht an den hiesigen Schwe-
dischen Residenten von Hoepken und andere gehenget,
die ihm noch dann und wann mit etwas ausgeholffen.
Es haben auch über dem schon die hiesige Preußische und
Chur-Sächsische ministri von diesem Müller und seiner
infamen Schrifft einige Wissenschafft; wie dann letzte-
rer mich versichert, daß er bereits vor vier Wochen an
seinen Hof desfalls geschrieben, biß dato aber noch keine
Antwort oder ordre deßwegen erhalten habe, wiewohl er
nicht zweiffelt, daß wenigstens der Herr Graf von Flem-
ming, dem er auch davon Nachricht gegeben, ihm näch-
stens einige instruction hierüber ertheilen werde.

Wie nun Eure Königl. Majestät aus diesem allerunterthänigsten Bericht allergnädigst zu ersehen haben, daß dieser Mensch bey denen hiesigen Ministris gar keinen Zutritt habe, Selbigen auch obbesagte charteque nicht communiciret werden: Alß stelle Dero Höchsterleuchtesten dijudicatur, unter Erwartung fernerer allergnädigsten ordre, allerunterthänigst anheim: Ob Denen selbigen annoch einige ouverture davon geben solle? weil sie zweifelsohne alsdann von mir copiam solcher Schandschrifft verlangen dörfften. So sollte ich zwar auch vermuthen, daß durch des Stadthalters Herrn Grafen von Khevenhüllers assistenz es wohl dahin zu bringen vermögte, daß der Mensch in arrest gezogen würde; weil aber leicht zu erachten, daß er durch obbesagten Canal sofort seine Zuflucht zu Ihrer Kayserlichen Majestät nehmen wird, alß dörffte etwa dem Herrn Stadthalter dadurch einige incommoditæt zugezogen, oder wohl gar ihm anbefohlen werden, den arrestatum zu relaxiren, der sich dann gar bald aus dem Staube machen würde; Sicherer aber würde Eurer Königl. Majestät allergerechteste intention, meines allerunterthänigsten unvorgreiflichen Erachtens, erreichet werden, falls Dieselbe geruheten, entweder an Ihro Kaiserl. Majestät requisitoriales zu dessen arresti- und extradirung ergehen zu lassen, oder auch (weilen doch kein periculum in morâ, und dieser Mensch auf seine verhoffte pension noch lange hier wird warten müßen) durch den Herrn von Berckentin bey deßen retour ein solches allhier mit stärkerm Nachdruck betreiben zu laßen.

Wor-

Wornächst zu Eurer Königl. Majestät allerhöchsten Gnaden mich allerdemüthigst empfehle, und in allertiefster devotion bis ins Grab beharre

Eurer Königl. Majestät

allerunterthänigster, treustgehorsamster Knecht
G. E. von Franckenau.

Wien den 29ten July 1724.

2.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Erb-König!
Allergnädigster König und Herr!

Daß zu den Gnaden Thron Eurer Königl. Mayt. ich in aller nur ersinnlichster Unterthänigkeit mich hierdurch wende, geschiehet auß noch unverwelckter Treu, und Devotion, welche in adorirung Ew. Königl. Mayt. Geheiligsten Person ich jederzeit geheget, und bis in meinen Tod unveränderlich hegen werde.

Wie dann hinwiederümb des allerunterthänigst- zuversichtlichen Vertrauens lebe: Ew. Königl. Mayt. als ein allergerechtester und allerclementester Monarch! werden mich auch in meinen allergerechtesten- und allerdemütigsten Gesuch, sub datis den 30. Octobr. und 11. Decembr. jüngsthin recta auf der Post an Ihro Königl. Hoheit dem Cronprintz abgegangen (welche Beyde aller- und unterthänigste Schreiben Ew. Königl. Mayt. zu Ihro allerhöchsten Interesse Selbsten allergnädigst durchlesen, und nach Dero allerhöchsterleüchtesten Penetration in allerhöchsten Königl. Gnaden erwegen wollen,) allergnädigst- und schleünigst- weilen ich angemahnet, und sehr

sehr pressiret werde, meinen ehrlichen Nahmen und guten Leümund zu retten, erhöhren. Denn, ich glaube nicht, daß Ew. Königl. Mayt. sonsten haben wollen, daß die itzige- und künfftige erbahre Welt eben daßjenige, was ich von ein und andern zu Copenhagen passireten geheimen- erstaunenden- Dingen, und Geheimnißen weiß, auch wißen, in Druck lesen, und erfahren soll!

Gleichwie nun in meinen so höchstbilligen- als allergerechtesten- Gesuch mir gewiße allergnädigste Erhöhrung ehestens verspreche, also wünsche auch bey diesen Jahres wechßel Ew. Königl. Mayt. langes Leben, beständige Gesundheit, und glückliche Königl. Regierung; Gott gebe Ihro, was Ihr Königl. Hertz begehret, und erfülle alle Dero gerechte- und heylsame- Anschläge, Er erhalte die Getreüen- und behüte Ew. Mayt. vor Untreüen im Lande, Er steüre allen Uebel, und wende ab Pestilentz, Kriegs- und Feuers Noth, er tilge, und vertreibe Ihro Feinde, wie der Rauch von winde vertrieben wird, Er leite ab den Seegen von Himmel über Ihro geheiligste- Person, Ihr. Königl. Hauß, und über alle Ihro Königreiche, und Unterthanen, daß die Fettigkeit seiner Fußstapffen überall mögen reichlich gespühret werden, Er gebiete dem Verderben, daß es wegbleibe, und befehle dem Seegen, daß er nimmer auffhöhre!

Dieses wünschet, und verharret mit aller nur ersinnlichsten Zele, Treüe, und Devotion

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Erb-König!
Allergnädigster König und Herr!
Ew. Königl. Majestäten

allerunterthänigster
Christian von Müller
ehemahl. Königl. Preuß. wirkl. Geheimder Kriegs Raht, General Proviant Meister und Ober-Krieges Commissarius.

Wienn
den 18. Decembr.
ao. 1728.

III.

3.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Erb-König Allergnädigster König, und Herr!

Eintzig und allein Ew. Königl. Mayt. Gerechtigkeit, Reparatur und Gnade kan verwehren, daß daßjenige nicht gedrücket, und der erbahren itzigen und künftigen Welt nicht communiciret wird, wovon in meinen allerunterthänigsten- und getreumeynenden Schreiben an Ew. Königl. Mayt. d. d. Wienn den 30. 8br. und an Ihro Königl. Hoheit: den Cron Printz untern 11 Xbr. verfloßenen Jahres in wenigen versichert, und gemeldet worden. Denn die gantze honette und kluge Welt würde mir verargen, wann ich ohne Reparatur und Satisfaction dergl. unerhöhrete an mir verübete Verbrechen so schlechter Dinges mit Stillschweigen ohne Revanche hingehen ließe!

Ich weiß zwar wohl den dänischen Schlendergan, welcher heißet: der König reflectiret nicht drauff. Doch, es soll schon so gemachet werden, daß darauff, aber hernach zu spät, reflectiret werden soll, und wann ich so ein großer Potentat wäre, wolte ich vor alles nicht, daß die itzige und kommende Welt von dergl. Dingen wißenschafft bekommen solte. Drümb werde alsdenn, wann Ew. Königl. Mayt. auff dieses Schreiben nicht bald höhren, itzige und neulich abgelassene Schrifften anbey mit drücken laßen, damit die kluge Welt sehen kan: daß nicht ich, sondern Eure Königl. Mayt. an der Publication der damahls zu Copenhagen passireten entsetzlichen Dingen Ursache sind. Das rechte tempo zum drücken werde schon

schon in acht nehmen, und sollen in hiesiger Sprache 5000., in der Schweitz Frantzöschischs 5000., und in Teutschland in einer gewißen Reichs-Stadt auff Teutschs eben so viel exemplaria zu gleicher Zeit gedrucket werden; und wann auch Gott heute oder Morgen über mich verhengen solte, so habe schon solche dispositiones gemachet, daß hie und da meine lange Defensions Schrifft, oder apologie, entsiegelt, und dennoch der Welt im Druck communiciret werden soll. Ich habe anbey seit 1700. den gantzen Nordischen Krieg, und die allergeheimesten Intriguen mit beschrieben, und die masque in vielen Dingen abgezogen, auch klar und deutlich außgeführet, was Ew. Königl. Mayt. ich vor große redliche- und getreue Dienste geleistet, und mit Zeit, Zeügen, und Uemständen erwiesen, daß ich eintzig und alleine Ursache bin, daß sich die Conjoncturen nach und nach so geändert, daß unter andern auch Ew. Mayt. mit zu der Hannöverschen Alliance haben müßen gezogen werden. Denn, nach den ersten ao. 1711. mit Schweden, der Königin Anna, und Louis XIV. errichteten Plan hätten Ew. Königl. Mayt. kein Dorff von Schleßwig, Hollstein, und Oldenburg behalten, weilen nach selben Dännemarck, ümb die Ruhe in Norden und Niedersachßen zu befestigen, tout à fait von Teutschland solte abgeschnitten werden, und dieses wäre auch gantz gewiß geschehen, wann ich nicht ao. 1712. nach Pommern gekommen. Drümb wird dieses Buch Liebhaber und Abnehmer genung finden.

Hingegen schwere ich nochmahls bey der Wahrheit Gottes, und so wahr mir Gott, und sein heiliges Evangelium helffen soll, bekomme ich reparatur und Satisfaction, will ich von denen an mir verübeten Uebelthaten, und von

des

des leichtferttigen Vogels, des Gabels*), seinen Begangenen Schandthaten, und Untreüe gegen seinen Herrn, König, und Königin, wie zeithero, also auch forthin, kein wortt über meine Zunge kommen laßen, noch viel weniger durch Feder, oder Druck der ehrliebenden Welt etwas davon communiciren, indeme gegen Ew. Königl. Mayt. geheil. Person ich noch ungemeine Zele, und Devotion hege, weilen ich wohl weiß, daß Ew. Königl. Mayt. an der gegen mich verübeten Barbarischen Procedur den mindesten Theil haben. Ein großer Potentat ist wie das Meer, das ist so lange gut, stille, und Friedsam, bis Böse, gewaltsame und gefährliche Winde drein blaßen.

Wollen aber Ew. Königl. Mayt. meine gute, auffrichtige, und redliche Intention nicht erwegen, und beherßigen, und bleiben unbeweglich, so wird, wie gedacht, die erbahre Welt mich auch nicht verdencken, daß ich meine Ehre und guten Nahmen rette, und den Leüten ein gantz anders von mir beybringe. Ich habe Pohlen, Teutschland, und Dännemarken Millionen werth Dienste geleistet, und dafür wolte mich ohne das allergeringste verschulden, und weil man gegen meine mehr als zugetreüe Person nichts finden konte, die Canaille, dieser Gabel, durch den alten Schelm, den Krieges Fiscal, gar zu einen Majestät Schänder machen! Aber ich habe in meiner Defensions Schrifft, daran ich auch hier die Carnavals Zeit über mit gearbeitet, klar und deutlich mit vielen Uemständen, und Beweißthümern Beschrieben und dargethan: daß er, (weilen er seinen Herrn, und König, auch bey einer Concubine ins Gehege gegangen, ümb, ihren Ver-

*) Kriegs-Minister.

Verlangen nach, zu ihren und ihrer Bande Soutien und Desseinen einen Printz Güldenlöw, nach welchem Ew. Mayt. selbe mahl so sehnlich gewünschet, und die Bande deßfals mit einer andern Maitresse ein changement Besorget, zu fabriciren, und als dieser nach langer Arbeit nicht gelingen wollen, er, Gabel, und sein Weib an der Gottseeligen Königin solche entsetzliche Dinge, ümb der Maitresse den Weg gar zum Thron zu bahnen, außgeübet) ein doppelter Majestät Schänder ist, und das Rad, und Geviertheilet zu werden verdienet hat.

Auffen Montag setze in Gottes Nahmen meine Reiße nach Rom fort, und so bald das merkwürdigste allda, auch, vielleicht in Neapel, besehen, gehe über Florentz, Genoua, Meyland, Turin, und Geneve nach der Schweitz zurück, wo ich bald nach den Oster Ferien zu seyn gedencke. In Genff will ich von meinen Agenten zu Wienn, Hermann Adolph Petri, in den Graff Gatteburgischen Hauße wohnend, Brieffe erwartten: Ob auff dieses mein Schreiben von Ew. Königl. Mayt. an Ihro Gesandschafft, oder sonst an jemanden in besagten Wienn, oder durch Poppe und Kroon in Hamburg meinetwegen etwas an gemelden Petri eingegangen ist, oder nicht.

Ich versichere nochmahlen allerunterthänigst, und getreümeynend, daß nichts, (weilen schon alle Præcautiones genommen, und vorgebauet worden) von meinen Vorhaben mich abhalten kan, und wird, als Ew. Königl. Mayt. schleunige Gnade, und Reparatur. Unterdeßen will mich so lange mit reisen divertiren, bis man dieses Frü Jahr absehen kan, wo es mit Krieg oder Frieden hinnauß will, ümb nach ereigenden Conjoncturen meine Dinge anzustellen, Denn nun raste noch ruhe nicht eher,

M der,

der, bis mir Satisfaction gegeben worden, oder in Entstehung deßen, mir solche selber genommen habe.

Allerdurchlauchtigster. Großmächtigster: Erb-König! schlüßlichen muß doch auß Zele, und Devotion noch dieses getreümeynend berühren: Ich habe so wohl in Teutschen- als Welschen Avisen zeithero etl. mahl gelesen: wie man sich in Copenhagen die Köpffe zerbrochen, Geld Mittel, ümb die abgebrandte Stadt desto ehender wieder auffbauen zu können, außzufinden, da man denn nach vielen deliberiren endlich denen vornehmsten Civil- und Militair-Bedienten die Helffte von ihrer Besoldung und Gage auff 3. Jahr abzunehmen resolviret, welches aber kaum so viel außmachen würde, daß ein halbes Dutzend Haüßer damit könten auffgebauet werden, und dergleichen moquerien mehr.

Das sind die Früchte, wenn man redlichen, soliden, und zulänglichen guten Raht nicht hören und annehmen will. Durch seichte Consilia kan in allen Dingen wenig oder kein zulänglicher Nutzen geschaffet werden, sondern ein großer Hoff kömt nur außwärttig dadurch in Verachtung.

Ich bin also noch erböthig, wann Ew. Königl. Mayt. mich in meinen allergerechtesten- Billigsten- und allerunterthänigsten Gesuch ehestens höhren, Drey solche solide- und practicable Mittel und Moyens zu communiciren, wodurch Ew. Königl. Mayt. viele Tonnen Goldes Baares Geld so fort erlangen können, ohne Edelmann, Geistlichkeit, Bürger oder Bauer einen Thlr. auffzulegen, vielweniger Ihro Bedienten und Officieren 1 Mc. an ihrer Gage zu decourtiren. Ist es nicht practicable, raisonnable,

nable, just, und solide, will ich Ew. Königl. Mayt. Ungnade tragen, und soll mir forthin nichts weiter gereichet werden.

Zu Ew. Königl. Mayt. allerhöchsten=Beständigsten Königl. Gnade und Hulde mich allerunterthänigst empfehlend, und mit aller Zele und Devotion verharrend

Allerdurchlauchtigster=Großmächtigster. Erb=König!

Allergnädigster König und Herr!
Ew. Majestäten

allerunterthänigster
Christian von Müllern.

Venedig den 18ten Martii,
ao. 1729.

II.

Etat

des Revenuës, Depences et de l'Armée de Danemarc 1726.

Revenuës.

de Danemarc . . .	1,455422	écus.
. Norwegue . . .	540541	. .
. Schleswig Holſtein .	847956	. .
. Oldenbourg . .	152944	. .
	2,996863	. .
Extraordinaire . . .	77710	. .
Somme Revenu . . .	3,074573	écus.

Depences.

Etât civil . . .	891951	écus.
Etât de guerre . .	1,553459	. .
Etât de marine . .	492584	. .
Somme depence . .	2,937994	écus.

Armée.

1. Toute l'armée en Danemarc et Holſtein conſiſte en 33 Regiments, qui font 35670 hommes, et qui coutent à entretenir par an 1,186583 écus.

2. L'armée en Norwegue eſt de 18 Regiments, 22546 hommes, et coutent par an à entretenir 264559 écus.

Neuerer

Neuerer
Zeitraum.

II.

Etat

des Revenuës, Depences et de l'Armée de Danemarc 1726.

Revenuës.

de Danemarc . . .	1,455422	écus.
. Norwegue . . .	540541	. .
. Schleswig Holstein .	847956	. .
. Oldenbourg . .	152944	. .
	2,996863	. .
Extraordinaire . . .	77710	. .
Somme Revenu . . .	3,074573	écus.

Depences.

Etât civil . . .	891951	écus.
Etât de guerre . .	1,553459	. .
Etât de marine . .	492584	. .
Somme depence . .	2,937994	écus.

Armée.

1. Toute l'armée en Danemarc et Holstein consiste en 33 Regiments, qui font 35670 hommes, et qui coutent à entretenir par an 1,186583 écus.

2. L'armée en Norwegue est de 18 Regiments, 22546 hommes, et coutent par an à entretenir 264559 écus.

Neuerer
Zeitraum.

Staatsverhandlungen.

I.

Thron-Besteigungs-Manifest.

Von Gottes Gnaden Wir Catharina die Zweyte, Kaiserin und Selbstherrscherin aller Reußen rc.

Allen wahren Söhnen Rußlands hat die große Gefahr in die Augen geleuchtet, womit das ganze Rußische Reich mit bedrohet worden. Zu allerförderst ist der Grund Unsrer Orthodoxen Griechischen Religion erschüttert, und ihre Satzungen sind einem gänzlichen Umsturz nahe gewesen, so daß man äußerst befürchten müßen, den von Alters her in Rußland herrschenden rechten Glauben verändert und eine fremde Religion eingeführt zu sehen.

Zweytens ist die Gloire von Rußland, die mit Verlust so vielen Blutes durch seine siegreiche Waffen zur höchsten Stufe gebracht war, durch den neulich geschlossenen Frieden, mit dessen ärgsten Feinde, schon würklich unter die Füßen getreten, und sogleich die innere Verfassung, auf welcher das Wohl und die Grundfeste Unsers Vaterlandes beruhet, völlig über den Haufen geworfen worden. Durch diese alle Unsern getreuen Unterthanen vorgestandene Gefahr, sind Wir endlich gedrungen worden, zu Gott und seiner Gerechtigkeit Unsere Zuflucht zu nehmen, und da Wir das offenbare und ungeheuchelte Verlangen aller Unserer getreuen Unterthanen wahrgenommen; so haben Wir Unsern Souverainen Rußisch-Kayserlichen Thron bestiegen, und darüber von allen unsern getreuen Unterthanen die feyerlichste Eydesleistung empfangen.

Das Original ist von Ihro Kayserl. Maytt. eigenhändig also unterschrieben

Catharina.

Gedruckt St. Petersburg beym Senat den 28ten Juny 1762.

II.

Acten, die von den im Mecklenburgischen im Jahr 1762 gestandenen Königl. Dänischen Truppen verursachte Kosten und Schäden betreffend.

Protocollum
gehalten Schwerin den 7ten Septembr. 1762.

In præsentia des Königl. Dänischen Gesandten, Herrn Grafen von Holstein; des Herrn Ober-Hauptmanns von Warnstedt als gnädigst verordneten Herzogl. Commissarii, und Herrn Rittmeisters von Drieberg, als bevollmächtigten Deputirten der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft.

Der Herr Gesandte, Graf von Holstein, zeigten an:

Nachdem des Königes, seines allergnädigsten Herrn, Majestät vor einiger Zeit durch ihn die allergnädigste Versicherung, daß alle, bey jüngstem Ausmarsch der Königl. Dänischen Armee, in hiesigen Herzoglichen Landen zurückgebliebene Schulden, auch von gedachter Königl. Armee etwa angerichtete Schaden, auf eingebrachte und rechtlich bescheinigte Rechnung, bezahlet werden sollten, ertheilen zu lassen geruhet, ihm auch die zu diesem Behuf nöthige Liquidationen allergnädigst committiret, und darauf Sr. Herzogl. Durchlaucht die gnädigste Verfügung gemacht hätten, daß gegenwärtiger Herr Ober-Hauptmann von Warnstedt, als von Höchstderoselben verordneter Commissarius, und der gleichfalls anwesende Herr Rittmeister von Drieberg, als Ritter- und landschaftlicher Deputatus, sich zum Zweck jener Liquidation hieselbst eingefunden; So verhoften der Herr Gesandte, es würde nichts leichter seyn, als dieses Liquidations-

Geschäfte in kurzem zu einer auf beiden Seiten rechtlichen und billigen Endschaft zu bringen, wenn man sich nur vor allen Dingen über gewiße Grundsätze vereinbahrte, durch welche die Nothwendigkeit vieler Monitorum und einer langwierigen Hebung derselben, vermieden würde.

Der Herzogl. Herr Commissarius, Herr Ober Hauptmann von Warnstedt bezog sich auf seine vorhin extra Protocollum, solcher allerdings nothwendigen Grundsätze halber, dem Herrn Gesandten schon gemachten Äußerungen, und da auch der Ritter- und landschaftliche Herr Deputatus, Herr Rittmeister von Drieberg, wider dasjenige, was vorhin solcherhalb zwischen dem Königl. Herrn Gesandten und dem Herzogl. Herrn Commissario privatim abgeredet worden, nach ihm davon gemachter Eröfnung, nicht das geringste einzuwenden fand; So wurden mit allerseitiger Zufriedenheit, behuf der vorseyenden Liquidation, folgende Grundregeln festgesetzet:

1mo) daß die, dem Herrn Gesandten, respective von den Herzogl. Domaines, Ritterschaftlichen Eingeseßenen und Städten, vorzulegende Forderungen, so viel möglich, Aemter-Weise in General-Verzeichniße gebracht und nach Dänischem Courant formiret werden sollten, wobey jedoch bedungen würde, daß die Zahlung, wenn solche bald und vor einem weiteren Münzverfall geschähe, auch in Meklenburg-Schwerinischen Courant, drey Thaler vor einen Reichsthaler an Dänischen Courant gerechnet, geleistet werden könnte.

2do) daß jeder in solchen Rechnungen aufzuführende Posten, mit einer von dem Königl. Dänischen Commissariat, oder einem Königl. Dänischen Officier ausgestellten Quittung, beleget seyn müßte.

3tio) daß in Ermangelung solcher Quittung ein jeder Posten mit Eidlichen Zeugen, auch respective Eidlichen

lichen Unterschriften und Eydlichen Taxationi
justificiren sey; und endlich

4to) daß unter verhoffender Königl. allergnä
Genehmigung in den zu formirenden Rechnung
jenige Preiße beybehalten und aufgeführt werden
welche in dem diesem Protocollo zur Nachricht bey
ten, vorhin von dem Herzogl. Herrn Commissaric
Königl. Dänischen General-Kriegs-Commissariat
übergebenen Regulativ, bestimmet wären.

Nach solchergestalt etablirten Principiis reicht
Herzogl. Herr Commissarius, dem Königl. Herrn
sandten, zur ersten Probe, ein von dem Herrn Amtn
Schröder wegen des Herzogl. Domanial-Amts Neu
gefertigte, seiner Meinung nach, den vorhin verabred
und jetzo ad Protocollum festgesetzten Principiis all
halben gemäße Rechnung ein, überlieferte demselben
gleich alle, zu dieser Rechnung gehörige Original-Bel
und erbat sich des Herrn Gesandten Erklärung, ob n
nur fortfahren könne die übrigen Rechnungen auf gl
chen Fuß zu fertigen, mit der Versicherung, daß er
solchem Falle, so viel an ihm wäre, die geringste A
weichung von obigen Principiis, durch vorherige genaues
Revision, zu verhüten, sich sorgfältig angelegen seyn laße
würde, wozu sich denn auch der Ritter- und Landschaft
liche Herr Deputatus, Herr Rittmeister von Drieberg
anheischig machte.

Der Herr Gesandte, Graf von Holstein, nahmen die
Ihnen wegen des Herzogl. Domanial-Amts Neustadt
behändigte Rechnung an, bedungen sich zwar derselben
weitere Nachsicht, declarirten aber, nach einiger perlustration, wie solche Ihnen zur Zeit, jenen verabredeten
Principiis ganz gemäs schiene, und ersuchten dahero, sowohl

Fortsetzung der Berechnung des verursachten Schadens.

No.	Nahmen.	Forderungen.		Abzug.		Nach Abzug bleibt Rest.	
	Die sechs Städte, als:	Mecklenburgisch Courant.					
		Rthl.	ßl.	Rthl.	ßl.	Rthl.	ßl.
1.	Grabow, mit Pertinentiis	2175	30	250	2	1925	28
2.	Schwerin	606	38	246	—	360	38
3.	Sternberg	10	—	—	—	10	—
4.	Gadebusch	124	3	12	41	111	10
5.	Rehna	480	18	—	—	480	18
6.	Grevis Mühlen	2601	18	970	9	1631	9
	Das Grevis Mühlen Armenhaus	55	18	—	—	55	18
	Summa	6053	29	1479	4	4574	25
	Die 8 hypothecirten Aemter:						
1.	Rehna	1563	4	69	27	1493	25
2.	Backendorf	40	10	—	—	40	10
3.	Boytzenburg	162	24	—	—	162	24
4.	Wittenburg	59	9	—	—	59	9
5.	Zarentin	67	24	—	—	67	24
6.	Gadebusch	2074	10	124	—	1950	10
7.	Mecklenburg	11041	4	248	—	10793	4
8.	Grevis Mühlen	6981	7	1417	42	5563	13
	Der Anhang von der Grevis Mühl. Rechnung beträgt	2877	—	719	21	2158	36
	Summa	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Berechnung des verursachten Schadens.

No.	Nahmen.	Forderungen.		Abzug.		Nach Abzug bleibt Rest.	
	Die vier Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Domainen-Aemter, als:	Mecklenburgisch Courant.					
		Rthl.	ßl.	Rthl.	ßl.	Rthl.	ßl.
1.	Schwerin - -	25776	17	9483	15	16293	2
2.	Crivitz, ohne Abzug bleibt - -	99	—	—	—	99	—
3.	Grabow - -	2320	3	704	3	1616	—
4.	Neustadt - -	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Eingabe der Rechnungen zwey Endliche Attestaten, ein vom Gute Rubow die andre von dem Herrn Rathsherrn Martiensen aus	258	15	—	—	258	15
	Schwerin vor Holz	27	—	—	—	27	—
	NB. des Hrn. Landrath von Berner seine Rechnung -	2625	—	—	—	2625	—
	NB. und des Hrn. Geheimen Rath von Both - -	225	—	—	—	225	—
	Der Anhang mit Inbegrif obiger sechs Ritterschaftl. Aemter, Summa	45724	14	779	25	44944	35

Fort-

wohl den Herzogl. Herrn Commissarium als den Herrn Rittmeister von Drieberg, mit weiterer Fertigung der übrigen Rechnungen auf gleichem Fuße fortfahren zu laßen, die Sie sodann nach und nach erwarten, und, in Ermangelung rechtsbeständiger Monitorum, oder nach erfolgter Hebung derselben, mittelst Ihrer Unterschrift für Liquide erkennen würden.

Es ward hiemit dieses Protocollum geschloßen, daßelbe in duplo ausgefertiget, und das eine Exemplar von dem Herrn Gesandten, das andere aber von dem Herzogl. Herrn Commissario, wie auch dem Ritter- und landschaftl. Herrn Deputato unterschrieben.

Regulativ.

Eine Fuhre mit Bauer-Pferden à Meile 32 ß. lüb. Cour. oder 2 Rthlr. Schwerinisch Courant.

Ein Bothe zu Pferde à Meile 16 ß. lüb. Cour. oder 1 Rthl.

Ein Bothe zu Fuße halb so viel.

Ein Centner alt Heu 32 ß. lüb. Cour. oder 2 Thaler.

- - - frisches Heu 24 ß. l. C. oder 1½ Thaler.

Ein hundert Bund Stroh zu 10 ℔ 3 Rthl. l. C. oder 9 Thaler.

Ein Faden hart Holz ohne Fuhrlohn und Schlagelohn 1 Rthl. 16 ß. lüb. C. oder 4 Thaler.

Ein Faden weich Holz 1 Rthl. lüb. C. oder 3 Thaler.

Berechnung des verursachten Schadens.

Siehe beyliegende Tabelle.

Köniz-

Königliche General-Decharge.

Wir Friedrich der Fünfte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, Norwegen 2c. 2c. Thun kund hiemit, daß Wir den Hochedlen und lieben getreuen Unsern Cammer-Herrn, Grafen Ulrich Adolph von Holstein bevollmächtiget gehabt, mit den vier Herzoglich-Mecklenburgisch Schwerinischen Domain-Aemtern, Schwerin, Criwitz, Grabow, und Neustadt; den sechs Ritterschaftlichen Aemtern Mecklenburg, Grevismühlen, Schwerin, Gadebusch, Wittenburg und Criwitz nebst den beeden Städten Neustadt und Brühl; den sechs Städten Grabow, Schwerin, Sternberg, Gadebusch, Rehna, und Grevismühlen nebst dem Armen-Hauße; den acht an Chur-Hannover hypothecirten Aemtern Rehna, Backendorf, Boytzenburg, Wittenburg, Gadebusch, Mecklenburg, Grevismühlen und Zarentin; dem Gute Rubow besonders; und endlich verschiedenen nahmhaft gemachten privatis, eine Liquidation, wegen der ihnen von Unsern Trouppen, während ihres im vorigen Jahre im Meklenburgischen gewesenen Aufenthalts, verursachten Kosten und Schaden, zuzulegen.

Als nun demselben, zu dem Ende Ein und Neunzig Tausend, acht Hundert und vierzehn Rthl. 11 ß. Meklenburgisch Courant nach Unser Deputirten zu den Finanzen Verfügung angewiesen worden; Und er dann die liquide gewordene quota der obgedachten Aemter, Städte und privatorum hinwiederum davon entrichtet, auch deren theils eigene und theils deren Bevollmächtigte Quittungen auf eine gleiche Summa von 91814 Rthl. 11 ß. Meklenburgsch Courant, mit und nebst einem Bericht vom 2ten Dec. ai. praet. und der demselben angehängten General-Liquidation bey Unserer Rente-Cammer

mer eingeliefert hat: So ertheilen Wir demselben hiemit Unsere General-Decharge, daß er, seine Erben und Erbnehmen, wegen solcher von ihm empfangenen und hinwiederum ausbezahlten 91814 Rthl. 11 ß. Meklenburgsch Courant allen fernern Anspruchs erlaßen seyn solle und möge. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserm Schloße Christiansburg in Unserer Residenz-Stadt Copenhagen den 1ten Febr. 1763.

Friederich R.

(L.S.)

Alefeld. Rosencrantz. Münd.

Bürgensen.

III.

Tractat zwischen Dänemark und Meklenburg wegen Aufnahme der Mecklenburgischen Truppen in die Dänischen Staaten.

Kund und zu wißen sey hiemit allen und jeden, denen daran gelegen: daß, nachdem Sr. Königl. Majt. zu Dännemark, Norwegen ꝛc. auf Verlangen des regierenden Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow Herzogl. Durchl., und aus ganz besonderer vetterlicher und nachbarlicher Freundschaft für Dieselbe, bewilliget und genehmiget haben, daß die Herzoglich-Meckelnburgische Truppen, wenn und so lange Jhro Herzogl. Durchl. es, denen Umständen nach, für nöthig erachten werden, bis zu bevorstehender völligen Wiederherstellung des Friedens und der Ruhe im Teutschen Reiche, unter Dero besonderem Schutze, in dem Herzog-

thum

thum Schleswig, und zwar in den Städten Schleswig, Husum, und Eckernförde, und umliegenden Orten, einquartiret und aufgenommen werden mögen und sollen, wir Endes Unterschriebene, nach Vorzeigung der Uns zu solchem Ende beygelegten Vollmachten, Nahmens Ihro Königl. Maj. zu Dänemark, Norwegen ꝛc. ꝛc. Einer Seits, und des Herrn Herzogs zu Meckelnburg Schwerin und Güstrow Herzogl. Durchl. andrer Seits, über die Art und Weise, wie es in gedachtem Falle, in Ansehung der Quartiere, der Verpflegung und andrer dahin gehörigen Puncte, zu verhalten sey, folgende Convention heute unter nachgesetztem Dato verabredet, getroffen und geschloßen haben:

1.

Wird auf den Fall, daß Se. Herzogl. Durchl. für gut finden sollten, Dero Truppen in die Königlichen Lande verlegen zu laßen, selbigen der freye Eintritt in dieselbe verstattet, auch Königl. Seits, sobald von Ihro Herzogl. Durchl. die nöthige Anzeige desfalls geschehen, ein Commissarius bestellet werden, der gedachte Truppen nach denen Ihnen zum Auffenthalt bestimmten Orten hinführen, und selbigen auf dem Marche alles etwan Benöthigte für baare Bezahlung verschaffen könne. Für jeden 2spännigen Wagen werden zwey Markl. à Meile, und für einen 4spännigen, welcher jedoch nicht mehr wie 1200 ℔. aufzuladen schuldig seyn soll, Ein Reichsthl. Sechzehn ßß. à Meile bezahlet.

2.

Sobalde die Truppen in denen Ihnen bestimmten Quartieren angekommen, wird den Gemeinen, nicht auf den Boden, auch nicht im Keller, sondern so, wie in ordinairen Bürger-Häusern zu haben, zwey und zwey ein Bett, welches alle 4 Wochen mit reinen Bettlacken zu ver-

versehen, angewiesen und selbigen alle 8 Tage ein reines Handtuch, und das zum Bettgehen benöthigte Licht von dem Wirth gereichet, auch bey kalter Witterung Selbigen verstattet, in des Wirths ordentlicher Wohnstube, oder wo deßen Leute sitzen, sich aufzuhalten.

Denen Reutern und Husaren wird ferner von dem Wirth ein Stall so gut, als Er solchen hat, nebst einer Schauffel, Eimer und Besem, auch das zur Absutterung benöthigte Licht hergegeben.

Für dieses Quartier wird von der Cavallerie für Mann und Pferd täglich 2 ß., und von der Infanterie für jeden Mann täglich 1 ß. bezahlet. Daferne Weiber und Kinder dabey vorhanden sind, und der Wirth sich mit dem Mann darüber nicht vereinbahren kann, wird für selbige auf gleichen Fuß das Quartier-Geld bezahlet.

Heu, Haber und Stroh liefern die Beamte, für so wohlfeilen Preiß, als solches eingekaufet werden kann, oder der Marktgängige Preiß ist. Sollte solches dem Commissair der Herzogl. Truppen zu theuer scheinen, so kann es, wenn es nur 14 Tage vorher gemeldet wird, Ihm selber überlassen werden, es aufzukaufen, oder aufkaufen zu laßen. Bey jeder Ablieferung, welche Monatlich geschiehet, wird die Bezahlung an den beykommenden Beamten, oder dessen Gevollmächtigten, in Dänischem schweren Gelde, so wie alles in schwer Geld zu bezahlen, entrichtet.

3.

Der Cavallerie und denen Officiers überhaupt wird so viel Fourage, Haber, Stroh und Brodt geliefert, wie Sie verlangen und requiriren. Sollte indessen im Lande keine Fourage zu bekommen seyn, so wird Ihnen erlaubet, solche zu Wasser aus Meckelnburg kommen zu laßen.

4.

Sämtliche Officiers, vom Chef bis den Fähndrich, bezahlen für sich, ihre Knechte und Pferde das Quartier selbst, und accordiren mit den Eigenthümern darüber so gut Sie können. Sollten Sie aber für billige Bezahlung nicht unterkommen können, so hat die Obrigkeit des Orts dahin zu sehen, daß alles applaniret werde, und dem Officier geschehe, was recht und billig ist.

5.

Brod wird Ihnen in Natura gegeben, wo Königl. Magazinen sind, 1½ Pf. täglich, und dafür wird bezahlet 1 ß. An andern Orten, und wo keine Magazine sind, haben sie desfalls mit denen Beckeren selbst zu accordiren.

6.

Der Reuter, Mousquetier, Husar, und überhaupt alle und jede haben sich in ihren Quartieren friedlich und wohl zu betragen; und werden die Officiers dahin sehen, daß überall gute Ordnung und Manns Zucht gehalten werde, und keine Excesse vorgehen.

7.

Alle Zusammenkünfte mit Gewehr, nur die tägliche Wache ausgenommen, müßen, wenn eine Königl. Generals Person an dem Orte ist, selbiger vorhero allemal gemeldet werden.

8.

Alle arbitraire Strafen, wie auch die Jurisdiction verbleiben beym Corps. Doch wird keine Execution am Leben oder Ehre vollzogen, es sey denn vorher an die Königl. Kriegs-Canzelley gemeldet, damit es Sr. May. dem Könige referiret werden könne. Im Fall man aber einen wegen Liederlichkeit vom Corps wegjagen wollte, so wird er erst bis an die Grenze hinaus gebracht.

9. Eine

9.

Eine Fahnen-Wache, worinnen die Herzogl. Troupen Ihre Arrestanten verwahren können, wird Ihnen zu halten zugestanden; Sie setzen aber weiter keine Posten aus, als für die Fahne, für Ihre Staabs-Officiers; für das Gewehr und bey denen Arrestanten, aber keine Posten für die Thore, oder an den Brücken, Zöllen, oder dergleichen. Die Stadt muß Ihnen eine Wacht-Stube für Bezahlung einrichten, wo keine da ist, und wenn Sie selbst sie einrichten wollen, so bezahlen Sie monatlich, je nachdem sie geräumig ist, und Sie mit dem Magistrat darüber einig werden können. Alle Feuerung alldar schaffen Sie sich selbst an.

10.

Patrouillen können von denen Herzogl. Troupen, weil dieselbe in alle Wege als Freunde angesehen werden, ausgehen, Selbige aber werden von denen Officiers angewiesen und angehalten, sich mit denen Königl. Unterthanen auf keine Weise und unter keiner Ursache noch Vorwand abzugeben und zu meliren. An denen Thoren fordern Sie weder Holz noch Torff ein, sondern schaffen sich selbst alle Feuerung vor Bezahlung an.

11.

Alle sowohl Ober- als Unter-Officiers und Gemeine, enthalten sich alles Jagens und Wildschießens.

12.

Wie denn auch die Officiers darnach zu sehen, und darüber getreulich zu halten haben, daß keine Unter-Officiers noch Gemeine einige Schulden in den Königl. Landen machen, maaßen solche alle vor dem Abmarsch berichtiget werden müßen. Sollten die Officiers auch einige Schulden contrahiren, so werden des Herrn Herzogs

 Durchl.

Durchl. dahin sehen, daß solche vor dem Abmarsch wieder bezahlet werden.

13.

Im Fall bey denen Herzogl. Truppen einige Artillerie seyn sollte, so kann selbige in dem Zeughause zu Glückstadt, Rendsburg oder Schleswig aufbehalten werden.

14.

Alle Königl. Dänische Deserteurs, so bey denen Herzogl. Meckelnburgischen Troupen bey ihrem Einmarsch vorhanden und nicht wegen grober Verbrechen desertiret seyn, werden nicht ausgeliefert, so lange besagte Troupen in denen Königl. Landen liegen. Desgleichen werden Königl. Seits auch keine Meckelnburgische Deserteurs ausgeliefert, in währender Zeit aber, da die Herzoglichen Völker in den Königl. Landen stehen, werden von beyden Seiten keine Deserteurs angenommen, sondern getreulich ausgeliefert, auch von den gedachten Herzogl. Troupen, so bald Sie die Steckenitz passiret, und bis Sie solche repassiret, keine Leute in den Königl. Landen angeworben.

15.

Wo diese Troupen zur Kirche gehen und dem Gottesdienst beywohnen, müßen Sie die Prediger und Kirchendiener eben das, was bey denen Königl. Troupen gebräuchlich ist, entrichten.

16.

Uebrigens wird es lediglich von dem Gutfinden Ihro Herzogl. Durchl. abhangen, wenn dieselben Dero Troupen auch noch vor der Wiederherstellung des Friedens im Teutschen Reiche wieder in Dero Lande zurückzuberufen, dienlich finden werden, da Selbigen denn der freye

Abzug

Abzug zu keiner Zeit verwehret, und es dabey auf gleiche Weise wie bey dem Einmarsch gehalten werden soll.

Urkündlich sind von dieser Convention zwey gleich lautende Exemplarien verfertiget, unterschrieben, versiegelt und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Rhene den 20 Febr. 1763.

U. G. v. Holstein. G. v. Bassewitz.

IV.

Copia

des zwischen Ihro Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen ꝛc. **Friderich dem Fünften**, und Sr. Königl. Hoheit dem Thronfolger in Schweden **Adolph Friderich**, den 25 Aprilis 1750 zu Copenhagen geschlossenen Definitiv-Tractats.

I. N. S. S. T.

Kund und zu wißen sey hiemit: Demnach zwischen Ihro Königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen ꝛc.ꝛc. ꝛc. an einem, und Ihro Königl. Maj. von Schweden ꝛc. ꝛc. ꝛc. sodann Ihro Königl. Hoheit, dem Thronfolger, am andern Theil, zu immer mehrerer Befestigung der zwischen denen beiden Cronen Dänemark und Schweden, vorwaltenden Freundschaft, wie auch zu Entfernung alles deßen, so dem guten Vernehmen unter Ihnen einigermaßen hinderlich oder schädlich seyn könnte, unterm $\frac{27 \text{ July}}{7 \text{ Aug.}}$ abgewichenen Jahres zu Copenhagen gewiße Praeliminarien geschloßen, solche auch nachher von beyden Seiten erforderlichermaßen ratificiret, und unter andern

dern in dem 11ten Articul derselben festgesetzt worden, daß an die Verfaßung eines ordentlichen Definitiv-Tractats forderfamst die Hand geleget, und darinnen dasjenige, worzu Ihro Königl. Maj. zu Dänemark rc. rc. rc. und Ihro Königl. Hoheit der Thronfolger, Sich verbindlich gemachet, weiter aus einander gesetzet und näher bestimmet werden sollte: Als haben in Gefolge deßen, beyde hohe Contrahenten Dero Ministers dazu behörig authorisiret, und zwar, Ihro Königl. Maj. zu Dänemark rc. rc. rc. Dero Geheimen-Räthe des Conseils, nemlich, den Hochgebohrnen Herrn *Johann Ludwig von Holstein*, Grafen zu Lethraburg, Rittern vom Elephanten-Orden, Cammerherrn und Ober-Secretairen von der Dänischen Canzley rc. und den Hochgebohrnen Herrn *Christian August* Grafen *von Berckentin*, Rittern vom Elephanten-Orden, Cammerherrn und Deputirten im General Landes-Oeconomie und Commerce-Collegio &c. Ihro Königl. Schwedische Maj. nebst des Thronfolgers in Schweden Königl. Hoheit aber, Ihro Maj. Ministre am Dänischen Hofe, Obristen und Rittern vom Schwerdt-Orden, den Hochwohlgebohrnen Herrn *Otto Flemming*, Freyherrn zu *Liebelitz*, welche, nach vorher geschehener Auswechselung Ihrer am Ende dieses Tractats abschriftlich beygefügten Vollmachten, zusammen in Unterhandlung getreten, und über nachstehende Punkte sich folgendergestalt vereiniget haben:

Artic. I.

Ihro Königl. Hoheit der Thronfolger renunciiren für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten, en faveur Ihro Königl. Maj. zu Dännemark rc. rc. rc. auch Dero

Dero Erben und männlicher Descendenten, auf alle an dem Herzogthum Schleswig, und in specie an dem ehemaligen Fürstl. Antheil desselben, der Insul Fehmarn und allen zu dem Schleswigschen gehörigen Landen, habende oder zu formirende Praetensiones, An- und Zusprüche, doch mit der Reservation, daß diese Renunciation nicht weiter könne oder möge extendiret, noch zu anderen Praetensionen hingezogen werden, als dasjenige, was Ihro Königl. Dänischen Maj. unter dem Nahmen gedachten Herzogthum Schleswig, jeziger Zeit würklich inne haben und besitzen, alles nach Maasgabe und wörtlichen Inhalt der verabredeten solemnen Renunciations-Acte, welche an eben dem Tage, da die Ratificationes dieses Definitiv-Tractats ausgewechselt werden, zugleich in behöriger Form ausgeantwortet und übergeben werden soll.

Art. 2.

Ihro Königl. Maj. zu Dännemark und Norwegen rc. rc. rc. verbinden sich dahingegen, für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten, Ihro Königl. Hoheit dem Thronfolger, oder Dero Erben und männlichen Descendenten in Ansehung solcher auf das Schleswigsche geschehenen gänzlichen Renunciation, auf die weiter unten in diesem Tractat näher zu bestimmende Art und Weise zu seiner Zeit eine Summe von $\frac{200}{m}$ Rthl. Dänisch Courant, nach jezigem Valeur, zu vergüten, jedoch so, daß wenn wider Verhoffen Ihro Königl. Hoheit der Thronfolger und Dero männliche Linie abgienge, ehe die Succession in den Holsteinischen Landen an Dieselben eröfnet worden, die Bezahlung oder Vergütung dieser Summe gänzlich cessiren, und von niemanden, wer es auch sey, daran einiger Anspruch formiret werden soll.

Art. 3.

Auf nur ersagtem Fall, wenn Ihro Königl. Hoheit dem Thronfolger, oder Dero Erben und männlichen Descendenten die Succession in den Fürstl. Holsteinischen Landen, der Ordnung nach, eröfnet werden sollte, cediren Höchstgedacht Ihro Königl. Hoheit, für Sich, Dero Erben und männl. Descendenten, an Ihro Königl. Maj. zu Dänemark rc. auch Dero Erben und männliche Descendenten, eigenthümlich und zu ewigen Zeiten vorerwähnten Fürstlichen Antheil des Herzogthums Holstein, begeben Sich auch in solcher Absicht des an die gemeinschaftliche Noblesse und Unterthanen habenden Rechts und Antheils, alles auf Art und Weise, wie es in der desfalls verabredeten förmlichen und solemnen Cessions-Acte des mehrern enthalten ist, als welche zugleich bey Auswechselung der Ratificationen dieses Definitiv-Tractats in Rechts-beständiger Form übergeben und ausgeliefert werden soll.

Art. 4.

Als ein Aequivalent gegen diese an Ihro Königl. Maj. zu Dännemark rc. und Dero Erben und männliche Descendenten geschehene eventuelle Cession und Uebertragung der Fürstlich-Holsteinischen Lande, cediren Allerhöchst-Dieselben hinwiederum Ihres Orts, für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten, an Ihro Königl. Hoheit den Thronfolger, Dero Erben und männliche Descendenten, die beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, ebenfalls als ein immerwährendes Eigenthum, und soll die deshalb beliebte solemne Cessions-Acte auf gleichen Fuß ausgestellet, und bey erfolgender Auswechselung der Ratificationen dieses Definitiv-

Tractats

Tractats in behöriger gültiger Form zugleich ausgeantwortet werden.

Art. 5.

Gleichwie solchergestalt vorerwähnte Grafschaften, als ein Aequivalent gegen das Holsteinische übertragen werden, also verbleibet auch billig zwischen beyderley Landen in soferne eine gleichförmige Verhältniß, daß Ihro Königl. Hoheit der Thronfolger, oder Dessen Erben und männliche Descendenten, über ersagte beyde Grafschaften anderergestalt nicht, als Dieselben in Ansehung des Holsteinischen zu thun befugt gewesen, disponiren können, sondern wenn, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, Höchstgedacht Ihro Königl. Hoheit der Thronfolger, und Dero männliche Descendenten abgehen sollten, so stehet Dero Herren Brüdern und deren männlichen Descendenten die Erbfolge in mehrberegte beyde Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, der Ordnung nach, billig zu, jedoch blos, in so ferne Ihro Königl. Hoheit Herren Brüder, oder deren Descendenten, in gegenwärtige Permutation consentiret, anderergestalt und in Ermangelung solchen Consenses, die beyden Grafschaften in eben dem Stande, da sie abgetreten worden, unter die Königl. Bothmässigkeit wieder zurück treten, gleich dann auch Ihro Königl. Maj. zu Dännemark ꝛc. auf dem Fall, da die Herzoglich-Eutinische Linie, so Gott verhüte, gänzlich erlöschen und ausgehen sollte, Sich, Dero Erben und männlichen Descendenten den Rückfall oftersagter beyder Grafschaften hiermit expresse reserviren. Wann auch, vermöge eines mit dem Fürstl. Hause Ploen ehemals, wegen Uebertragung derer Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, errichteten Vergleichs, der Rückfall besag-

ter Grafschaften, auf den Fall, welchen Gott in Gnaden abwenden wolle, daß Ihro Königl. Maj. Erb-Successores in der Regierung und Leibes-Lehns-Erben ermangeln sollten, ausdrücklich stipuliret und vorbehalten worden, so erklären beyde hohe contrahirende Theile und versprechen, daß die gegenwärtig verabredete Cession denen Gerechtsamen des Fürstl. Hauses Ploen, auf keine Weise praejudicirlich seyn, und auf einen solchen unverhoften Fall, was wegen des eventuellen Besitzes des Herzogthums Holstein Fürstl. Antheils, und derer Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, in diesem Tractat stipuliret und abgeredet worden, cessiren und solcher Lande wegen, alles in denjenigen Stand zurücktreten solle, wie es vorhero gewesen.

Art. 6.

So bald an Ihro Königl. Hoheit den Thronfolger oder Dessen Erben und männliche Descendenten, die Succesion in den Holsteinischen Landen eröfnet wird, so treten Ihro Königl. Maj. zu Dänemark ꝛc. oder Dero Erben und männliche Descendenten, unverzüglich in den Besitz dieser Lande, gleich dann auch alsdann Ihro Königl. Hoheit dem Thronfolger, oder Dero Erben und männlichen Descendenten, der Besitz der beyden Grafschaften alsofort, und zwar an eben demselben Tage, eingeräumet und hierunter von beyden Seiten die geringste Hinderung nicht gemachet, sondern vielmehr alle Willfährigkeit und Forderung erwiesen werden soll. Zu welchem Ende beyde hohe contrahirende Theile unverzüglich einen Geheiß-Brief ausfertigen und einander zuzustellen Sich verbindlich machen, mittelst welchen die respective Unterthanen derer cedirten Lande auf entstehenden Fall ihrer Pflicht er-

erlaßen und angewiesen werden, die Huldigung gewöhnlichermaßen ohne Widerstand zu leisten.

Art. 7.

Auf vorerwähnten Fall der Succeßions-Eröfnung an Ihro Königl. Hoheit den Thronfolger, oder deßen Erben und männliche Descendenten, soll allsobald, sowohl von dem Fürstl. Antheil des Herzogthums Holstein, als von den beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ein richtiges und gehörigermaßen verificirtes Verzeichniß aller zur Zeit des obbeschriebenen Falles sich würklich findenden Einkünfte von beyden Theilen ausgeliefert, deren Verhältniß gegen einander genau berechnet, und ein ordentliches und accurates Liquidum, nach welchem das Aequivalent zu bestimmen, formiret werden, damit der Absicht gemäß, keiner von den hohen contrahirenden Theilen verkürzet, sondern überall eine vollkommene Gleichheit und proportionirliche Vergütung beobachtet werden möge.

Art. 8.

Bey künftiger Formirung gedachten Etats der sämtlichen Revenuen, sollen die sich etwa findende unablößliche Zinsen, allgemeine Reichs-Abgaben, und sonst von der Herrschaftl. Landes-Casse jährlich, oder zu gewißen Zeiten abzuhaltende Onera von der Einnahme abgezogen werden; Nicht weniger soll das, so die Unterthanen auf ihre jährliche Contributiones zum voraus bezahlet, demjenigen, der solche cediret, der Billigkeit nach, an- und als eine Schuld zugerechnet werden, und von denen bey dem Antritt sich findenden Restanten und Herrschaftlichen Vorschüßen soll, casu existente, ein verificirter Etat ebenmäßig verfertiget und vorgeleget, und zugleich mit beyder-

beyderseits Einwilligung, ein Mittel ausgefunden werden, wornach diese Restanten und Vorschüße einander vergütet werden können.

Art. 9.

Hiernächst versprechen Ihro Königl. Hoheit der Thronfolger für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten, daß auf mehrberegten Fall der Succeßions-Eröfnung an Dieselben, zugleich von allen bey dem regierenden Fürstl. Hause und Landen vorhandenen passiv-Schulden, welche vor richtig und liquide erkannt worden, es mögen solche von welcher Beschaffenheit sie wollen, auch verhypotheciret seyn oder nicht, ein genaues Verzeichniß ausgeliefert werden solle, da denn Ihro Königl. Maj. zu Dännemark 2c. 2c. 2c. für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten, Sich verbinden, in Ansehung oberwehnter von Ihro Königl. Hoheit, Nahmens Ihrer, Ihrer Erben und männlichen Descendenten geschehenen Renunciation auf das Schleswigsche, von gedachten Schulden eine Summe von 200000 Rthl. Dänisch Courant, nach jezigem Valeur, unentgeldlich zu übernehmen, und zu bezahlen.

Art. 10.

Es übernehmen ferner Ihro Königl. Maj. zu Dännemark 2c. 2c. 2c. für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten die Bezahlung aller und jeder übrigen vorhandenen passiv-Schulden, also und dergestalt, daß zuförderst, nach geschehenen successiven Abtrag derselben, die Original-Quitungen derselben, zu Nehmung einer beglaubten Abschrift, vorgezeiget, hiernächst solche passiv-Schulden alsofort in die Berechnung des Aequivalents, und zwar à 5 pro Cent dergestalt eintreten sollen, daß selbige für das, so bey den Fürstl. Holsteinischen Revenuen etwa

etwa überschießet, oder was dieselben mehr betragen als die von den beyden Gräffschaften, zur Compensation oder Vergütung dienen.

Art. 11.

Sollte sich es alsdann äußern, daß, der geschehenen Einrechnung der übernommenen Schulden ohnerachtet, die Fürstlich-Holsteinischen Revenuen doch noch überschößen, so verpflichten Sich Ihro Königl. Maj. zu Dänemark 2c. 2c. für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten, die sich findende Differenz, oder den Ueberschuß, Ihro Königl. Hoheit dem Thronfolger, oder Deßen Erben und männlichen Descendenten, zu 5 pro Cent berechnet, baar zu vergüten, oder in Entstehung deßen, Denenselben einen Theil von Holstein, worüber man sich hiernächst zu vereinbaren hat, mit darauf haftender Landes-Herrlicher Hoheit tam in civilibus, quam ecclesiasticis, zu einer reellen hypothec zu überlaßen, wovon Sie vor die Summe, welche Denenselben vor diesen Ueberschuß zukommen zu können, wird reguliret werden, die Einkünfte als Zinsen ebenmäßig zu 5 pro Cent berechnet, so lange genießen können, biß Ihro Königl. Maj. zu Dännemark 2c. oder Dero Erben und männliche Descendenten das Capital davon werden abgeführet haben. Wohingegen das, was in dem 2ten Art. der unterm $\frac{27 \text{ July}}{7 \text{ Aug.}}$ 1749 geschloßenen Praeliminarien wegen Vergütung oben gedachten Ueberschußes aus denen Einkünften des Oeresund-Zolles stipuliret worden, mit beyderseits contrahirender Theile Einwilligung hierdurch annulliret und aufgehoben wird.

Art.

Art. 12.

Äusserte es sich dagegen, daß die Summe der zu übernehmenden Schulden sich höher beliefe, als das Aequivalent erforderte, mithin man Königlicher Seits darüber in Vorschuß käme, so versprechen Ihro Königl. Hoheit für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten, dasjenige was solchergestalt überschiessen möchte, mit baarem Gelde zu vergüten, oder Ihro Königl. Maj. zu Dännemark ꝛc. zu Versicherung derer Summen, so Sie zu Tilgung dieser Schulden vorzuschiessen übernehmen, einen Theil der Grafschaften, worüber man sich hiernächst vereinbahren wird, mit der darauf haftenden Landes-Herrlichen Hoheit, tam in civilibus, quam ecclesiasticis, zu einer reellen hypothec zu überlaßen, wovon die Einkünfte an statt der Zinsen à 5 pCt. gerechnet, so lange gehoben werden, bis Ihro Königl. Hoheit, oder Dero Erben und männliche Descendenten, die Vorschüße so Sie zu Tilgung dieser Schulden gethan, wieder werden vergütet haben. Ueberdem verbinden Sich beede hohe contrahirende Theile, einer gegen den andern, keinen Theil derer auszutauschenden Lande an Jemanden zu verhypotheciren, so lange die Prinzen, Brüdere von Ihro Königl. Hoheit, oder deren Descendenten, dem gegenwärtigen Tractat nicht werden accediret seyn, und soll bis dahin alle Verhypothecirung dieser Länder ohne einige Kraft und Gültigkeit seyn. Inzwischen stehet sowohl Ihro Königl. Maj. zu Dänemark ꝛc. als Ihro Königl. Hoheit frey, auf das welches ein Theil dem andern solchergestalt schuldig werden könnte, in Abschlag zu bezahlen, und sich auf solche Weise von denen Zinsen nach Proportion zu entledigen.

Art.

Art. 13.

Damit auch Ihro Königl. Maj. zu Dänemark rc. oder Dero Erben und männliche Descendenten, durch unbekannt gebliebene, und, daß ihre Forderungen auf dem Lande radiciret wären, etwa behauptende Creditores oder andere einigen Anspruch formirende Personen, sie mögen seyn wer sie wollen, auch ihre etwanige Prætensiones, unter was vor Nahmen, Vorwand oder Titul solches geschähe, formiren, künftighin nicht behelliget werden mögen; So versprechen Ihro Königl. Hoheit der Thronfolger, für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten, daß, außer dem auszuliefernden Schulden-Verzeichniß, annoch durch ein Proclama öffentlich bekannt gemacht werden solle, daß, wer an die Fürstl. Holsteinische Lande, oder auch an die Fürstliche Kammer, etwas mit Recht praetendiren zu können vermeinte, solche seine Forderungen binnen einer gesetzten Frist bey der Holsteinischen Regierung sub poena praeclusi et perpetui silentii anzugeben hätte; da dann diejenigen Angaben, deren Validitet die Fürstliche Kammer nicht agnosciret, zwar zur weiteren Erörterung ausgestellet, gleich auch diese und alle andere auf der Schulden Designation nicht mit aufgeführte, oder sonst nicht anerkannte etwanige Forderungen Ihro Königl. Hoh. dem Thronfolger, Dero Erben und männlichen Descendenten, alleine zur Last fallen, und Deroselben Ausführung und periculo lediglich überlaßen bleiben. Indeßen verbinden Sich Ihro Königl. Hoh. der Thronfolger, für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten, Ihro Königl. Maj. zu Dänemark oder Dero Erben und männlichen Descendenten, solcherhalben in denen Grafschaften weitere zuläng-

längliche Hypothequen, und auf eben denselbigen Fuß wie im vorhergehenden Articul gedacht, zu constituiren, nach Maaße, daß Ihro Königl. Maj. zu Dänemark rc. oder Dero Erben und männliche Descendenten, verbunden seyn dürfen, dergleichen Schulden und Praetensiones, welche man als auf Holstein rechtmäßig haftend, sogleich nicht anerkannt aber nachgehends durch richterlichen Spruch, oder durch Vergleich, darzu qualificiret worden, zu bezahlen und abzuthun.

Art. 14.

Obzwar die Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst gegenwärtig mit keinen Schulden behaftet sind, so verpflichten Sich nichts desto weniger Ihro Königl. Maj. zu Dänemark rc. für Sich, Dero Erben und männliche Descendenten, es sey nun, daß auf ermeldte Graffschaften unter der Zeit Schulden contrahiret würden oder nicht, sobald obberegter Fall der Abtretung sich eräugnet, Ihrer Seits ein gleichmäßiges öffentliches Proclama ergehen zu laßen, da man sich alsdann gemeinschaftlich vereinbahren will, dergleichen Forderungen, so ferne dergleichen vorhanden und für rechtmäßig anerkannt werden, mit denen Schulden so auf Holstein haften werden zu compensiren. Im übrigen sollen die sonstigen Clausuln derer vorhergehenden, die Holsteinische Schulden betreffenden Articuls, auch wegen derer Schulden so auf die Graffschaften überschießen dürften, zur Regel dienen.

Art. 15.

Auf den Fall daß Ihro Königl. Hoheit des Thronfolgers beyde Herren Gebrüdere, oder nach Ihrem Abgang, deren sämtliche Lehens Descendenten in die gegenwärtige

wärtige Permutation und Cession Ihre Einwilligung über kurz oder lang ertheilen würden, werden Selbige als contrahirende Theile angenommen, und verbleibet alles was sowohl wegen Uebernehmung derer Schulden, als sonsten stipuliret worden, auch in Absicht Ihrer in seinem Wesen und völligen Kräften. In dem Fall aber, daß obgedachte Einwilligung nicht erfolgen sollte, wie man dann Dero Gerechtsamen wegen der eventuellen Lehns-Folge in dem Fürstlichen Holstein, auf keiner Seite zu praejudiciren gemeynet, und inzwischen der männliche Stamm Ihro Königl. Hoh. des Thronfolgers, welches Gott verhüten wolle, erlöschen würde, so daß die Lehns-Folge in dem Fürstlichen Holstein Dero Herren Brüderen, oder nach Deren Abgang, Dero Lehns-Descendenz der Ordnung nach eröfnet würde, so tritt alles wiederum in vorigen Stand zurück, dergestalt, daß Ihro Königlich-Dänische Maj. oder Dero Erben und männliche Descendenten, den Besitz derer Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, auf die Art und Weise wie selbige cediret worden, wiederum ergreiffen, und dahingegen den Besitz des Fürstlichen Holsteins dem alsdannigen Lehns-Herrn einräumen, wann Ihro Königl. Maj. oder Dero Erben und männl. Descendenten, wegen sämtlich übernommener und getilgten Schulden vorher von dem Lehns-Folger schadlos gehalten, oder Denenselben wegen deren Wiederbezahlung anständige Sicherheit verschaffet wird. Bey welcher reciproquen Einräumung derer cedirten Lande die erweißliche meliorationes oder deteriorationes einander ebenfalls zu vergüten sind.

Art. 16.

Damit es ferner bey künftig erfolgender Besitznehmung der cedirten Lande, wegen der Zeit, wie die Perception

ception der Herrschaftl. Gefälle oder anderer fructuum, als Häuer-Gelder, Zehenden rc. zu rechnen sey, keinen Zweifel oder Irrung geben möge, so haben beyderseits Hohe Contrahenten dahin Sich mit einander verglichen, daß solche Perception derer Gefälle überhaupt nach Proportion der, tempore der Besitznehmung, verfloßenen Zeit des Jahres, von dem ordentlichen Rechnungs-Termin an zu computiren, hinc inde berechnet, und was nach solcher Berechnung das verfloßene beträgt, dem Cedenti, das künftige aber dem Cessionario überlaßen werden und zu gute kommen solle.

Art. 17.

Beyderseits Hohe contrahirende Theile verbinden Sich auch für Sich, Dero Erben und männl. Descendenten, daß, bey künftig erfolgter Uebertragung und Besitznehmung der hinc inde cedirten Lande, Dero ehemalige privative Unterthanen von dem neuen Besitzer bey dem fernern Genuß ihrer bis dahin gehabten rechtmäßigen Privilegien, Freyheiten, auch wohl hergebrachten Rechte und Gebräuche ungekränket gelaßen werden sollen; Gleich dann auch Ihro Königl. Maj. zu Dänemark nicht nur bereits bey dem Antritt Dero Regierung, denen größesten Theils gemeinschaftlichen Holsteinischen Praelaten und Ritterschaft, die Confirmation ihrer Privilegien Allergnädigst ertheilet, sondern auch bey künftiger einseitigen Uebernehmung derselben, ihnen solche Privilegia, in so ferne sie sich derselben alsdann würklich zu erfreuen haben, ferner in Gnaden wollen angedeyhen laßen.

Art. 18.

Sobald die Besitznehmung in denen cedirten Landen erfolget, ziehet der cedirende Theil ohne Verzug seine in dem-

demselben liegende geworbene Troupen zurück, und wird denenselben von dem neuen Besitzer der freye Ab-March unweigerlich zugestanden, auch dazu von den Unterthanen die benöthigten Fuhren und Vorspann hergegeben; dahingegen bleibet die Land-Militz, wenn solche vorher ihrer Pflichten entlaßen worden, dem neuen Besitzer, und behält davon der cedirende Theil weiter nichts, als das Gewehr und die Mundirung, wie auch die Officiers, Unter-Officiers, Tambours und Pfeiffers zur Rücknahme und weiteren Verpflegung.

Art. 19.

In Ansehung der Civil-Bedienten hat man sich dahin verglichen, daß alle Unter-Bediente, als Amts-Voigte, Amts-Verwaltere, Secretarii, Copisten in den Collegiis, und wer dem gleich zu achten, in den Diensten desjenigen Herrn, welcher den Besitz des Landes erhält, verbleiben können und mögen, auch solchen Falls ihrer Besoldungen und Emolumenten nach wie vor genießen, höheren Bedienten hingegen, als Amt-Leuten, Land-Voigten, Jäger-Meistern, den Räthen und Assessoribus in der Regierung und den Land-Gerichten, wie überhaupt allen caracterisirten Personen, wenn sie es ihren Umständen gemäß erachten, und der neue Besitzer sie behalten will, in Desselben Diensten zu verbleiben, zwar ebenfalls frey stehen, außer diesem Falle aber dieselben von ihrem vorigen Herrn ihre etwanige Versorgung, oder anderweites Employ zu gewarten haben sollen. Diejenigen aber, welche vorlängst einige Bedienung, Amt oder Charge, mittelst Erlegung einer gewißen Summe Geldes auf sich, ihre Familien und Nachkommen erblich gebracht, und würklich in erblichen Bedienungen stehen, sollen von dem neuen Landes-

Herrn ungekränkt beybehalten, und selbigen ihre wohl hergebrachte Kauf-Briefe, Jura und Privilegia confirmiret werden.

Art. 20.

Da alles und jedes, so bey reciproquer Besitznehmung der cedirten Lande künftig zu reguliren seyn möchte, nicht wohl vorher gesehen, noch zum voraus bestimmet werden können, so behalten beyde Hohe Contrahenten, für Sich und Ihre beyderseitige Erben und männliche Descendenten, Sich hiermit expresse bevor, eräugnenden Falls Sich darüber näher zu vergleichen, versprechen auch jeder für Sich, daß solcherhalben facilité geäußert, und das benöthigte mit beyderseitiger Einstimmung und Zufriedenheit forderſamst zu Stande gebracht werden solle.

Art. 21.

Wann hiernächst die zu permutirende Lande bekanntermaßen Reichs-Lehne sind; so soll von beyden Hohen contrahirenden Theilen, alsobald nach erfolgter Ratification dieses Tractats, bey Ihro Römisch-Kayserl. Majestät um den Lehns-Herrlichen Consens in gegenwärtige Permutation und Cession geziemend angehalten, wie dann auch, wegen Statt- und Butjadinger-Land, welches bekanntermaßen von dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg zu Lehn rühret, der Consens in die verabredete Cession von beyden Hohen Theilen ebenmäßig gesuchet werden.

Art. 22.

Gleichwie die Absicht bey diesem ganzen Permutations- und Cessions-Geschäfte keinesweges ist, irgend Jemanden wer es auch sey, in seinen wohlgegründeten Rechten und Gerechtsamen zu beeinträchtigen, oder selbige

zu

zu schmählern; Also declariren beyde Hohe contrahirende Theile ausdrücklich, welchergestalt Sie insbesondere, weder dem gegenwärtigen Besitz Ihro Kayserl. Hoheit des Großfürsten aller Reußen in den Holsteinischen Landen, auch nicht der künftigen Erbfolge seiner Lehns-Descendenten, noch weniger dem eventuellen Successions-Recht Ihro Königl. Hoheit des Thronfolgers, Herren Brüder und Ihrer Lehns-Erben und Nachkommen hierunter zu praejudiciren gemeynet sind, sondern es bleiben einem jeden seine Befugniße, wie billig und ohne dem Rechtens, in alle Wege vorbehalten.

Art. 23.

Alles dasjenige, so in den respective auszustellenden Renunciations- und Cessions-Acten enthalten ist, soll, da selbige mit beyderseitiger Einwilligung verfaßet worden, von eben der Kraft und Gültigkeit seyn, als wenn selbige in diesem Definitiv-Tractat wörtlichen Inhalts mit eingerücket wären; Gestalt dann auch beyderseits Hohe Contrahenten, in Ansehung der cedirten Lande, künftighin die Eviction, als wozu Sie den kundbahren Rechten nach, ohnedem verbunden sind, einander zu leisten, und erfordernden Falls jura cessa zu ertheilen, ausdrücklich versprochen, und zum Ueberfluß sich dazu verbindlich gemacht haben.

Art. 24.

Dieser Definitiv-Tractat soll als eine beständige und immerwährende Fundamental-Disposition gelten und angesehen werden, der von der Crone Schweden als eine Sanctio pragmatica anerkannt wird. Es verpflichten Sich daher Ihro Königl. Hoheit der Thronfolger, für

 Sich,

Sich, und Dero künftige Successores hiermit ausdrücklich, daß insbesondere so lange Sie, oder Dieselben künftig den Schwedischen Thron besitzen werden, Sie gedachten diesen Definitiv-Tractat nach allen seinen Clausuln und Puncten, ebenfalls als ein Fondamental-Gesetz halten und dafür ansehen, und nicht allein Selbst nicht dagegen handeln, sondern auch daß von andern dawider gehandelt werde, niemals gestatten wollen; Gestalt dann beyde Hohe contrahirende Theile allen vormahligen Tractaten, Friedens-Schlüßen, Unions-Verträgen, Conventionen, oder wie solche nur Nahmen haben mögen, in so ferne solche dem Inhalte dieses Tractats nicht gemäß sind, ausdrücklich entsagen, und selbige für aufgehoben, ungültig, kraft- und machtloß erklären.

Art. 25.

Die Ratificationes dieses Definitiv-Tractats sollen binnen drey Wochen oder wo es thunlich ist, noch eher ausgewechselt werden.

Zu Beglaubigung alles deßen haben Wir Endes Unterzeichnete bevollmächtigte Ministri, diesen Tractat eigenhändig unterschrieben, und mit unsern angebohrnen Pettschaften bedrucket.

So geschehen zu Copenhagen den 25ten Aprilis 1750.

J. L. Graf von Holstein. C. A. Graf von Berckentin.

(L. S.) (L. S.)

O. Baron von Flemming.

(L. S.)

V.

V.

Copia

des zwischen Ihro Königl. May. zu Dännemark, Norwegen 2c. 2c. 2c. und Ihro Kayserl. May. von allen Reußen 2c. 2c. 2c. geschloßenen provisorischen Tractats sub Dato Copenhagen den $\frac{11}{22}$ April 1767.

Im Nahmen der heil. und hochgelobten Dreyeinigkeit.

Kund und zu wißen sey hiemit denjenigen, so daran gelegen: Demnach Ihro Königliche Maj. der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Christian der Siebende, König zu Dännemark, Norwegen 2c. 2c. 2c. und Ihro Kayserliche Majestät die Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürstin und Große Frau, Frau Catharina die Zwote, Kayserin und Selbsthalterin von allen Reußen 2c. 2c. 2c. die wohlerwogene feste Entschließung gefaßet, die Glückseeligkeit der Ihnen von Gott anvertrauten Reiche und Länder gemeinschaftlich zu befördern, in dieser Absicht auch ein beständiges gutes Einverständniß zu unterhalten, nicht weniger alles dasjenige zu entfernen, was jezt und in Zukunft zu einigen Irrungen oder Mißhelligkeiten zwischen den beyderseitigen Beherrschern des Rußischen Reichs und des Königreichs Dännemark, Gelegenheit geben könnte, anbey zu Erreichung dieses so großen als heilsamen

men Endzwecks nicht nur bereits sub dato St. Petersburg den 28 Febr. 1765. einen Freundschafts-Garantie- und Alliance-Tractat geschloßen, sondern auch in dem sothanen Tractat hinzugefügten Articulo Secreto II^{do} ausdrücklich verabredet worden, in Ansehung der zwischen der Crone Dännemark und dem Herzogl. Holstein-Gottorpischen Hauß obwaltenden verschiedenen wichtigen Differenzien und Zwistigkeiten, welche so oft das gute Vernehmen zwischen dem Dänischen und Rußischen Reiche unterbrochen haben, des fordersamsten, und zwar annoch vor der erlangten Majorennité Sr. Kayserl. Hoheit, des Cron-Prinzen, Thron-Folgers und Groß-Fürsten aller Reußen, durch einige von beyden Hohen Contrahenten zu ernennende Ministres, ein solches Arrangement-provisionel treffen und errichten zu laßen, wodurch alle bißherige Differenzien, es mögen selbige das Herzogthum Schleswig oder Holstein angehen, auf die aller convenabelste Art und Weise dergestalt gänzlich applaniret werden, daß, so bald Höchstbesagte Ihro Kayserl. Hoheit zur Mündigkeit gelanget seyn werden, durch die Hohe Vermittelung Ihro Kayserl. Maj. und Anwendung Allerhöchstdero bonorum Officiorum, die würkliche Vollziehung sothanen Arrangement-provisionel bewerkstelliget werden möge; Als sind dem zu Folge von Ihro Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Dero würklicher Geheimer-Rath des Conseils, Cammerherr, Erster Staats-Secretarius der Teutschen und Ausländischen Affaires, und Directeur der Oeresundischen Zoll-Cammer, Johann Hartwig Ernst **Freyherr** von Bernstorff, Ritter, ferner Dero würklicher Geheimer-Rath des Conseils, Erster Staats-Secretarius

tarius

tarius der Dänischen Canzelley, Praeses im Collegio de Cursu Evangelii promovendo, Erster General-Kirchen-Inspector, Patronus der Copenhagener Universitæt und Praeses in der Societée der Wissenschaften, Otto Thott, Ritter, und Dero würklicher Geheimer-Rath des Conseils, Ober-Cammerherr und Erster Deputirter zu denen Finanzen, und in der Westindischen Guinäischen Rente-auch General-Zoll-Cammer, Detlev Reventlou, Ritter, und von Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät respective für Sich, Dero General-Major und Envoyé Extraordinaire am hiesigen Königlichen Hofe, Michael von Filosoffow, Ritter, und en Qualité als Vormünderin Allerhöchst Dero Herrn Sohnes, des Cron-Prinzen, Thronfolgers und Groß-Fürsten aller Reußen, Paul Petrowitsch, Kayserl. Hoheit, als regierenden Herzogs zu Schleswig, Holstein, der Groß-Fürstl. würkliche Geheimer-Rath und Ministre des Vormundschaftlichen Geheimen-Regierungs-Conseils zu Kiel, Caspar von Saldern, Ritter, ernannt und bevollmächtiget, um an vorgedachtem zu treffenden Arrangement-provisionel Hand zu legen, darüber in Conferenz und Handlung zu treten, einen förmlichen Tractat deshalben zu errichten und zu schließen, und dergestalt das ganze Geschäfte zum Stande zu bringen; Welche Ministres denn, nach vorher geschehener Auswechselung Ihrer am Ende dieses Tractats abschriftlich beygefügten Vollmachten, zusammen getreten, und nach gehaltenen verschiedenen Conferenzien, wobey von beyden Seiten ein förmliches zum Grunde dieses Tractats liegendes gemeinschaftliches Protocoll geführet worden, über nachstehende Puncte Sich vereiniget, und dergestalt folgenden provisorischen Tractat bis zur Rati-

 fication

fication geschlossen haben, bey welchem beyderseits Allerhöchste Contrahenten, als welche Sich nichts eyfriger angelegen seyn laßen wollen, als zu aller und jeder Zeit die Ruhe in Norden auf einen dauerhaften Fuß zu etabliren und zu erhalten, vor allen Dingen Sich hiedurch für Sich und Ihre Nachfolger an der Regierung zu ewigen Tagen eine unverbrüchliche Freundschaft, so wie eine unaufhörliche Dauer der zu Ihrer unzertrennlichen Vereinigung festgesetzten Grundsätze versprechen, und Sich dazu aufs heiligste anheischig machen, um aus allen Ihnen von Gott verliehenen Kräfften den Ruhestand der gesammten Nordischen Reiche, unter gänzlicher Entfernung und beständiger Tilgung aller dagegen verdeckt anzuspinnenden oder offenbar würkenden fremden Influences zu befestigen und zu befördern.

Art. I.

Ihro Kayserl. Majestät von allen Reußen bewilligen, für Sich und in Vormundschaft Dero Herrn Sohnes Kayserl. Hoheit, die von Königl. Dänischer Seite anbegehrte völlige Renunciation auf den von der Crone Dännemark occupirten Hochfürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig, und versprechen demnach, nicht nur bey Sr. Kayserl. Hoheit dem Cron-Prinzen, Thron-Folger und Groß-Fürsten aller Reußen, sobald Höchstdieselben Dero Mündigkeit erlanget, alle bona Officia ohnfehlbar anzuwenden, daß Höchstdieselben Selbst in Eigener Person auf denerwehnten Hochfürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig für Sich, Dero Erben und Descendenten aufs bündigste renunciiren, und darüber eine solenne Renunciations-Acte in der Form, wie der

Entwurf

Entwurf davon sub Lit. A. *) diesem Tractat beygeleget worden, ausstellen, sondern auch alle lebende Fürsten der Holstein-Gottorpischen Männlichen Linie, dahin zu vermögen, daß Sie entweder sogleich jetzo, oder die Minorennes sofort nach erlangter Majorennität, ebenmäßig die Renunciation auf beregten Antheil des Herzogthums Schleswig feyerlich beschaffen; Wie denn obbemeldte jüngere Prinzen, falls Sie wider Vermuthen nicht dazu zu bewegen seyn möchten, nie der durch diesen Tractat Ihnen sonst zu gute kommenden Wohlthaten theilhaftig werden sollen.

Art. II.

Gegen solche bewilligte und versprochene Renunciation, nehmen Ihro Königl. Maj. zu Dännemark und Norwegen ꝛc. zuförderst alle diejenigen Schulden, welche von denen Vorfahren des regierenden Hochfürstl. Hauses Schleswig-Holstein-Gottorp biß zur Restitution des Herzogthums Holstein, und also bis ad Annum 1720. incl. contrahiret worden, gänzlich über Sich, und verpflichten Sich zu deren Bezahlung und Vergütung. Und gleichwie darunter überhaupt alle diejenigen verstanden werden, welche als angeliehene Pfenning-Schulden zu betrachten, oder aus Vorschüßen und andern rechtmäßigen Causis debendi vsque ad Annum 1720. incl. entstanden sind; Also soll auch zur sichern Ausfündigmachung derselben in Ihro Königl. Maj. zu Dännemark Allerhöchsten Nahmen ein öffentliches Proclama, nach Maaßgab des hieneben sub Lit. B. anliegenden, von beyden Theilen regulirten Entwurfs, in Schleswig abgelaßen, und

*) Weder diese, noch die übrigen Beylagen, haben zu erhalten gestanden.

und alsobald nach der von beyden Allerhöchsten Contrahenten geschehenen Ratification dieses provisorischen Tractats gehörig publiciret werden.

Art. III.

Um alle ad Protocollum Professionis angegebene Forderungen zu untersuchen, zu liquidiren und zu reguliren, ist verabredet und beliebet, daß Ihro Königl. Maj. in der Stadt Schleswig eine Commission niedersetzen, welcher von Rußisch-Kaiserl. Seiten eine gleiche Anzahl Personen, wie die Königlichen, oder wenigstens ein oder mehrere Ministres, wie es Ihro Kayserl. Maj. zu verlangen Allergnädigst gefällig seyn wird, hinzugefüget werden. Diese gemeinschaftliche Liquidations-Commission, nimmt gleich nach dem Ablauf des Termini Professionis ihren Anfang, und hat die Natur, Eigenschaft und Richtigkeit derer Praetensionen, nebst allen dawider vorzubringenden Exceptionen, der Verjährung, unrichtigen Liquidationen, simulirter Negotiorum, oder wie sie sonst genannt werden mögen, zu beprüfen und zu untersuchen, auch die rechtmäßigen Forderungen zu liquidiren, und selbige best-möglichst abzuhandeln, die unrichtig befundene aber zu verwerfen und abzuweisen; welche ihre Beschäftigung jedoch höchstens binnen 4 Jahren à dato Proclamationis geendiget seyn muß. Um solche Liquidations-Commission desto beßer zur Erfüllung der durch sie zu erreichenden Absicht in den Stand zu setzen, sollen derselben sowohl alle in denen Großfürstl. Schleswig-Holsteinischen Archiven, als auch alle in dem vormahligen Gottorpischen oder sonst in Königlichen Archiven befindliche, auf die vorhin gedachte Schulden sich beziehende Documenta, Acten und Nachrichten auf Treu und

Gläu-

Glauben ediret und mitgetheilet werden. Imgleichen soll, damit das ganze Liquidations-Geschäfte nach Recht und Billigkeit auf eine gleichförmige Weise vorgenommen werde, denen sowohl von Rußisch-Kaiserl. als Königl. Dänischer Seite zu ernennenden Commissarien, von Ihren beyden Allerhöchsten Committenten eine in allen Stücken gleichlautente Instruction nach dem wörtlichen Inhalt des sub Lit. C. hiebeygefügten Aufsatzes zu ihrer Nachachtung ertheilet werden.

Art. IV.

Die dergestalt a Commissione zu liquidirende, rectificirende und abzuhandelnde Schulden, versprechen Ihro Königl. Maj. zu Dännemark und Norwegen ꝛc. innerhalb 20 Jahren a Dato der von des Groß-Fürsten Kayserl. Hoheit in Hinsicht des Herzogthums Schleswig auszustellenden verabredeten Renunciations-Acte, und zwar in gewißen a Commissione nach dem Verhältniß der gedachten 20jährigen Frist und der Schuld-Summen zu regulirenden Terminen zu bezahlen und abzutragen, welchemnächst succeſsive, so wie die Auszahlung geschiehet, die briefliche Uhrkunden, Verschreibungen der Hochfürstlichen Vorfahren und sonstige Original-Documenta, nach vorher beschaffter Caſſation derselben, jedesmahl denen der Liquidations-Commiſsion zugeordneten Rußisch-Kayserl. Ministern extradiret werden sollen.

Art. V.

Ob auch gleich die Abhandelung der Schulden mehrberegtermaaßen mit zu denen Beschäftigungen der gemeinschaftlichen Liquidations-Commiſsion gehöret, so bleibet doch Ihro Königl. Maj. reserviret und vorbehalten,

halten, sothane Abhandlung gleichfalls extra Commissionem durch alle gerechte Mittel befördern, und das Quantum der Schulden auf alle billige Weise mindern zu können, als wovon jedesmahl der Commission eine bloße Anzeige, und ohne daß Ihr das Quomodo einer solchen getroffenen Abhandlung angezeiget werden dürfe, zu ihrer Nachricht ertheilet werden soll, damit dieselbe constire, daß der Creditor befriediget worden sey.

Art. VI.

Was insonderheit die weitläuftige Forderung anlanget, welche die jüngere Linie des Herzoglich-Holstein-Gottorpischen Hauses, wegen der Ihr auf die Insul Fehmarn ehemals angewiesenen und unbezahlt gebliebenen Appanage und Fidei-Commiss-Gelder formiret, so ist desfalls beliebet und verabredet, daß Ihro Königl. Maj. diese Forderung durch die im Pausch und Bogen behandelte Summe von 250000 Rthl. Dänisch grob Courant abmachen, anbey solches festgesetzte Quantum in 5 nach einander folgenden Jahren, a dato der von Sr. Kaiserl. Hoh. dem Groß-Fürsten geschehenen Ratification dieses Tractats anzurechnen, zu gleichen Terminen, und also jährlich mit 50000 Rthl. an besagte jüngere Linie des Holstein-Gottorpischen Hauses ohnfehlbar baar auszahlen laßen; als wodurch denn die gesammte Derselben bishieher rückständige Appanage und Fidei-Commiss-Gelder völlig getilget seyn sollen.

Art. VII.

Auf den unvermutheten Fall, daß des Herrn Bischoffs von Lübeck Hochfürstl. Durchl., als welche gegenwärtig, vermöge der Ihro von Höchst Dero Herrn Bruder, des jetzigen

jetzigen Königs von Schweden Majestät, mittelst der sub dato Stockholm den 8ten October 1750 ratificirten Acte, geschehenen Uebertragung aller Dero habenden Jurium, Forderungen und Familien Gerechtsame, erster Repraesentant der jüngern Linie sind, sothane im Pausch und Bogen getroffene Abhandlung, für Sich und Nahmens der vorhandenen minderjährigen Prinzen, nicht annehmen, und damit zufrieden seyn möchte, soll annoch wo möglich, vor Signirung dieses Tractats über die praetendirte rückständige Appanage und Fidei-Commiss-Gelder zwischen dem regierenden Herzoglichen Hause und der jüngern Linie eine Liquidation zugeleget, und dadurch das wahre Quantum derselben ausfündig gemachet werden. Und gleichwie Ihro Königl. Maj. zu Dännemark und Norwegen 2c. niemahls mehr, als das behandelte Quantum der 250000 Rthl. zu bezahlen verpflichtet sind, wenn gleich durch die Liquidation eine höhere Summe heraus gebracht würde; Also versprechen Allerhöchst Dieselben auf der andern Seite, bey der einmahl accordirten Summe beharren, und solche dennoch berichtigen laßen zu wollen, wann auch nach zugelegter Liquidation vielleicht ein geringeres Quantum heraus käme.

Art. VIII.

Ihro Königl. Maj. verpflichten und verbinden Sich sodann hiedurch, gleich nach der von Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen 2c. geschehenen Ratification dieses Tractats, Nahmens Dero einzigen Herrn Bruders des Prinzen Friederichs Königl. Hoheit auf die letzterm in Dero Minderjährigkeit erworbene Coadjoutorie des Bisthums Lübeck en faveur des Bischöflichen Prinzen Peter Friderich Wilhelm Durchl. in bester Form Rechtens

Rechtens nach Maaßgabe der Beylage sub Lit. D. zu renunciiren, auch nur besagte Ihro Königl. Hoh. zu vermögen, gleich nach erlangter Majorennität solche Coadjoutorie zum Besten des ebenbenannten Bischöflichen Prinzen in Manus Capituli zu resigniren. Nicht weniger versprechen Ihro Königl. Maj. es aufrichtig, ernstlich und nachdrücklich dahin zu bringen, daß die dergestalt erledigte Coadjoutorie des Prinzen Peter Friderich Wilhelm Durchl. ohnfehlbar zu Theil werde. Und wenn gleich wider Verhoffen es sich zutrüge, daß des jetztregierenden Herrn Bischofs Durchl. zwar nach von beyden Hohen Paciscenten geschehener Ratification dieses Tractats, aber vor der von Sr. Kayserl. Hoh. dem Groß-Fürsten geschehenen Agnoscirung desselben, und auch vor bewerkstelligter förmlichen Resignation des Prinzen Friderichs Königl. Hoh., mit Tode abgehen sollte, so machen Ihro Königl. Maj. zu Dännemark und Norwegen ꝛc. Sich dennoch auf diesen, Gott gebe! nicht entstehenden Fall, anheischig, nicht nur Dero Herrn Bruder zu bewegen, auch alsdann den Besitz des dergestalt erledigten Bisthums nicht zu ergreiffen, sondern solches nichts destoweniger auf vorberegte Weise zu resigniren, auch den Ausfall der neuen Wahl auf osterwehnten Prinzen Peter Friderich Wilhelm gewiß zu bewürken; Wie dann Allerhöchst-besagte Ihro Königl. Maj. überhaupt alles, was den Umständen gemäß, es bestehe worinnen es immer wolle, zur Erlangung der Coadjoutorie, und in dem letzten Fall des Bisthums selbst, zu verwenden nöthig seyn wird, allein zu besorgen, über Sich nehmen; jedoch verstehet es sich, daß des Herrn Bischofs Durchl. Sich zugleich Selbst um den Beytritt und die Cooperation derer

mit

mit Höchst-Ihro in Connexion stehenden Capitularen zu bemühen, und allenfalls die dazu erforderliche und in Händen habende Mittel Selbst mit zu verwenden, verpflichtet seyn sollen.

Art. IX.

Ueberdem versprechen Ihro Königl. Maj. für Sich und Allerhöchst Dero Nachfolger an der Crone aufs heiligste, jetzt und dermahleinst, alle mögliche gerechte Mittel anzuwenden, um den Besitz des Bisthums Lübeck der jüngern Linie des Großfürstl. Herzogl. Hauses auf die Zukunft beständig zu versichern.

Art. X.

Damit nun die gegenwärtig zwischen denen Beherrschern Dännemarks und Rußlands so glücklich obwaltende Verbindung und Einigkeit desto standhafter seyn, und alle Gelegenheit zu ferneren Differenzien in dem Allerdurchlauchtigsten Oldenburgischen Hause, so viel nach menschlicher Vorsicht möglich, auf ewig verbannet seyn möge, und da zu solchem Endzweck von Ihro Königl. Maj. zu Dännemark und Norwegen der Austausch des Groß-Fürstl. Antheils an das Herzogthum Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst oft, und gegenwärtig wiederum aufs neue, angelegentlichst begehret, und als das einzige wahre Mittel zur beständigen Erhaltung obigen Endzwecks, vorstellig gemacht worden, auch solchemnach Ihro Kaiserliche Maj. von allen Reußen, darin zu willigen Sich Allerhöchst bewogen gefunden haben; Als wird hiedurch festgesetzet, und haben beyde paciscirende hohe Theile Sich dahin vereinbahret, daß in der nachher weiter bestimmten Maaße der Groß-Fürstl. Antheil an das Herzogthum Holstein, gegen besagte beyde

Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst würklich ausgetauschet werden solle.

Art. XI.

Dem zu Folge soll der jezige Großfürstliche ganze einseitige und gemeinschaftliche Antheil an das Herzogthum Holstein, mit allen Eigenthums und Landesherrlichen Rechten und Gerechtsamen, worunter in specie die einem regierenden Herzoge von Holstein Groß Fürstlichen Antheils zustehende Collationes von Bedienungen, Praebenden und Beneficiis in denen Stifftern und Städten Lübeck und Hamburg, oder wo es auch seyn mag, namentlich mit verstanden werden, so bald Ihro Kaiserl. Hoh. der Cron-Prinz, Thron-Folger, und Groß-Fürst aller Reußen, durch Verwendung der bonorum Officiorum Ihro Rußisch-Kaiserl. Maj. und durch Höchst-Dero Selbst eigenen freywilligen Consens, diesen provisorischen Tractat agnosciret haben, an Ihro Königl. Maj. zum immerwährenden Eigenthum und würklichen Besitz tradiret und übertragen, und dagegen die jetzigen Königl. Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in eben demselben Zeit-Punct gleichfalls mit allen Eigenthums und Landesherrlichen Rechten und Gerechtsamen an Ihro Kaiserl. Hoh. den Groß-Fürsten aller Reußen, zum immerwährenden Eigenthum und würklichen Besitz tradiret und übertragen werden. In dieser Absicht und zu mehrerer Sicherheit beyder Theile, ist von Sr. Kaiserl. Hoheit dem Groß-Fürsten aller Reußen eine solenne Cessions-Acte in Ansehung Dero Antheils an das Herzogthum Holstein, nach Maaßgabe der Beylage sub Lit. E. auszustellen und an Ihro Königl. Maj. zu Dänemark auszuhändigen, nicht weniger ist von Allerhöchstbesagter Sr. Königl. Maj. eine ebenmäßige solenne Cessions-

sions-Acte in Ansehung der beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, nach Maaßgabe der Beylage sub Lit. F. auszustellen, und an des Groß-Fürsten Kaiserl. Hoh. auszuhändigen. Imgleichen werden von beyden permutirenden und cedirenden Hohen Theilen die nöthigen Geheiß-Briefe mittelst welcher die respective Unterthanen der permutirenden Lande ihrer Pflichten entlaßen, und zur Leistung der gewöhnlichen Huldigung an ihre neue Landesherren angewiesen werden, in der laut der Beylage sub Lit. G. et H. beliebten Form ausgefertiget, und bey Auswechselung der Cessions-Acten zugleich mit ausgewechselt.

Art. XII.

Ihro Königl. Maj. zu Dännemark und Norwegen, machen Sich anheischig und verbindlich, alle auf das Herzogthum Holstein haftende liquide zinsbare Capitalien und etwa restirende Zinsen, nach denen in de sub Lit. I. hierneben anliegenden Specification befindlichen Membris I. II. III. zur Bezahlung über Sich zu nehmen, wie auch die wegen verschiedener Schulden getroffenen Abhandlungen zu agnosciren; Und es sind demnach Ihro Königl. Maj. als übernehmender Theil, alsobald nach würklicher Tradition des Großfürstlichen Antheils von Holstein, alle diejenigen Facta zur Tilgung dieser Schulden zu praestiren verpflichtet, wozu Ihro Kayserl. Hoheit als regierender Herzog zu Holstein verbunden gewesen; Wobey besonders verabredet ist, daß die ehedeßen von denen Hochfürstlichen Vorfahren über sothane Schulden von dem Jahre 1720 an ausgestellte Verschreibungen, mit Königl. Allerhöchsten Verschreibungen umgetauscht, und solche Hochfürstliche Verschreibungen sofort post Traditionem des Herzogthums Holstein, diejenigen aber, bey

denen solche Mutation sogleich zu beschaffen denen Umständen nach unmöglich, ohnfehlbar innerhalb 10 Jahren a Die Traditionis originaliter dem oder denenjenigen, so zu deren Empfang autorisiret werden, eingehändiget seyn müßen.

Art. XIII.

Gleichermaaßen nehmen Ihro Königliche Maj. mit dem Großfürstlichen Antheil des Herzogthums Holstein, alle darauf haftende illiquide Schulden, das sind: diejenigen Debita, wovon keine Zinsen bezahlet, und welche, außer denen in Art. XII. berührten, annoch von Ao. 1720 vsque ad diem Traditionis vorhanden seyn werden, über Sich.

Art. XIV.

Zur Erlangung einer richtigen Kenntniß von allen diesen neuen, nach 1720. erwachsenen, besonders aber denen illiquiden Schulden, versprechen Ihro Rußisch-Kaiserl. Maj. ein förmliches dem Objecto gemäßes Proclama, durch eine dazu expresse niederzusetzende Commission, und zwar längstens 6 Monathe nach dem vorerwehnten in Schleswig abgelaufenen Proclamate, wenn solches nicht noch eher zu publiciren nöthig erachtet wird, in Kiel ergehen und publiciren, anbey sowohl die sich angegebene seit Ao. 1720. entstandene Forderungen überhaupt, als in specie die illiquiden, durch oberwehnte specialiter verordnete Commission genau examiniren, beprüfen und beschreiben zu laßen; Welchemnächst beydes das davon erwachsene Protocollum Professionis, als auch die von dieser Commission zu verfertigende Beschreibungen der bisherigen illiquiden Pöste, denen zur Schließung dieses Tractats bevollmächtigten Königlichen Ministres, vertraulich communiciret werden sollen, und man reserviret

sich

sich auf Rußisch-Kayserlicher Seite ausdrücklich, deshalben mit Niemand anders, als nur erwehnten jetzo bevollmächtigten Königlichen Herren Ministern in Correspondenz zu treten, noch sich an sonsten jemand dieserwegen wenden zu dürfen.

Art. XV.

Die vorberegtermaaßen ad Proclama anzugebende neuere illiquide Schulden, sind durch eine post Traditionem des Herzogthums Holstein mit denen Profitenten von Königlicher Seite per specialem Commissionem zu treffende Abhandlung, wozu allemahl ein Rußisch-Kayserlicher Ministre gezogen werden soll, abzumachen, und Terminsweise innerhalb 10 Jahren, a dato der von Sr. Kayserl. Hoheit über Dero Antheil an das Herzogthum Holstein auszustellenden Cessions-Acte, abzutragen und zu tilgen, oder wenigstens binnen solcher Zeit die darüber von denen Hochfürstlichen Vorfahren ehedeßen etwa ausgestellte Verschreibungen dem, oder denen von Rußisch-Kayserlicher Seite dazu zu Committirenden originaliter einzuliefern.

Art. XVI.

Da nach der Huldreichen Absicht beyder Hohen contrahirenden Theile, durch den verabredeten Tausch in denen zu permutirenden Ländern, Niemand wer er auch sey, an seinen Rechten und Befugnißen gekränket werden, und eben so wenig die vorhandene milde Stiftungen im geringsten leiden sollen; so wird in Ansehung des Herzogthums Holstein, hiedurch namentlich von Ihro Königlichen Maj. zu Dännemark bewilliget, und für Sich, Dero Erben und Successores aufs bündigste zugesaget:

1) Das besagte Herzogthum Holstein überhaupt und alle Einwohner desselben, so wie vornehmlich Praelaten

und Ritterschaft, bey ihren Freyheiten, Vorzügen und Gerechtsamen, welche sie bishero genoßen, ungekränkt zu laßen und zu erhalten.

2) Denen Landschaften, Kirchspielen, Städten, Flecken, Koegen, Dorfschaften und anderen Communen, nicht weniger denen Zünften, Beliebungen, Gilden, imgleichen einzelnen Privat-Personen, ihre habende Privilegia, Vorzüge, Freyheiten, Begnadigungen oder Exemtiones, in der Maaße unverrückt zu laßen, und zuzustehen, als solches alles von der jetzigen Allerhöchst verordneten Landes-Regierung auf specialen Befehl und Nahmens Ihro Kayserlichen Maj. in obhabender Vormundschaft des Thron-Folgers und Groß-Fürsten Kaiserl. Hoheit resp. ertheilet, confirmiret und bestätiget worden; jedoch, wie es sich von selbst verstehet, daß in Ansehung der denen Zünften, Beliebungen und Gilden ertheilten Privilegien, dem künftigen Landes-Herrn allemahl die Gewalt verbleibet, in solchen, nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, die dem Lande, deßen Nutzen, Wohlfarth und Policey zuträgliche Aenderungen zu machen, also sollen auch unter obgedachten beständig aufrecht zu erhaltenden Privilegien, die vor Ihro Kaiserlichen Maj. angetretenen Vormundschaft bey denen vormahligen Vormundschaften und Regierungen etwa sub- et obreptirte Privilegia, wodurch die Regalia, und besonders das Post-Regale, beschwehret worden, und welche im eigentlichen Verstande nie zu der Wißenschaft Ihro Kayserl. Maj. während Allerhöchst Dero Vormundschaft gelangen können, nicht begriffen seyn, wie denn vornehmlich das sogenannte Wedderkopsche Privilegium über die Post-Gerechtigkeit ausdrücklich davon ausgenommen, zugleich aber Ihro Kayserl. Maj. vorbehalten wird, solches annoch

während

während der Vormundschaft zu untersuchen, und dem Befinden nach, einzuschränken oder aufzuheben. In Entstehung deßen wird daßelbe der künftigen Untersuchung und Entscheidung überlaßen.

Ihro Königliche Maj. versprechen ferner:

3) Die Academie zu Kiel zu conserviren, auch bey ihren habenden Privilegiis zu schützen, und ihr den derselben aus dem Amte Bordesholm beygelegten Dotem zu laßen, nicht weniger alle Tempore Traditionis des Herzogthums Holstein, auf dem Academischen Staat befindliche Professores, Exercitien-Meistere und andere Bediente beyzubehalten, ihnen auch dasjenige ad dies vitae zu laßen, was alsdann einer oder der andere über sein ex dote Academica habendes Salarium an Zulage aus der Cammer-Cassa genießen möchte.

4) Die während der jetzigen Vormundschaftlichen Regierung Allermildest errichtete Wittwen- und Waysen-Cassa, zum besonderlichen vorzüglichen Andenken Ihro Kayserlichen Maj. als der Huldreichsten Stifterin derselben, zu ewigen Zeiten zu conserviren, anbey das dazu aus denen Landes-Revenuen bestimmte jährliche Quantum von 4000 Rthl. nebst denen aus dem Lombard und sonsten dahin gehenden extraordinairen Einflüßen, auf beständig dazu zu widmen, und beregter Cassa unverkürzt zukommen zu laßen.

5) Denen Predigern, auch übrigen Kirchen- und Schul-Bedienten, imgleichen denen Armen-Häusern und Klöstern, alles dasjenige fernerhin reichen zu laßen, was sie bisher, theils an Holz oder Torf, theils an Korn oder baarem Gelde, von Seiten der Höchsten Landes-Herrschaft, quo Titulo es auch sey, erhalten haben.

6) Die Versicherungs-Acten, welche an diejenigen Beamten, die ihre Wohnungen ex propriis neu erbauet, und das dazu hergeschoßene Quantum von ihren Successoribus in Officiis wieder zu gewärtigen haben, zu ihrer und ihrer Erben künftigen Sicherheit, von der Vormundschaftlichen Landes-Regierung ausgestellet worden, in allen aufrecht halten, und zur Erfüllung bringen zu laßen; Ebenermaaßen

7) Die Cammer-Verschreibungen, so denen Rechnungsführenden Beamten, auf ihre in Hinsicht ihrer Bedienungen geleisteten Vorschüße ertheilet worden, zu agnosciren, und dahin ernstlich sehen zu laßen, daß bey dem Abgang solcher Beamten Ihnen oder den Ihrigen solche Vorschüße von dem Successore in Officio, ehe er antreten darf, wieder baar vergütet werden.

8) Gleichergestalt alle in dem Herzogthum Holstein Großfürstlichen Antheils bereits geschloßene, oder ante Traditionem annoch zu schließende Erb- Pachts- oder Pacht-Contracte, auch sonsten zur Verbesserung des Oeconomie- und Finanz-Wesens gemachte oder vorzunehmende Einrichtungen, so wie überhaupt alle übrige Contracte, Vergleiche und andere Landes-Herrliche Verbindlichkeiten ohne Ausnahme, aufs genaueste zu halten, zu erfüllen, und die Erbpächtere, Pächtere, oder wie sie sonst heißen mögen, bey ihren aus sothanen Contracten, Vergleichen rc. rc. erlangten Gerechtsamen jederzeit zu schützen und zu handhaben.

Art. XVII.

Alle diejenigen würklichen Bediente, nicht minder die Pensionisten, im Civil- und Militair-Etat, welche zur Zeit der Uebertragung des Großfürstlichen Antheils von Holstein, resp. in würklichen Großfürstlichen Diensten

stehen,

stehen, oder mit einem Gnaden-Gehalt ihrer ehemaligen Dienste wegen versehen sind, behalten die Freyheit, in gleicher Qualité in Königlich Dänische Allerhöchste Dienste zu treten; und es versprechen Ihro Königliche Maj. selbige, wenn sie es begehren, in Dero Dienste, ohne daß sie in der Gage oder im Range verliehren, Allergnädigst aufzunehmen. Daferne selbige indeßen solches ihrer Convenience nach, nicht zuträglich erachten mögten, so verbinden Ihro Königliche Maj. Sich, denenselben dennoch auf ihre Lebens-Zeit die ihnen zugetheilte Gage, oder das Ihnen von Ihro Kayserlichen Maj. bis dahin bestimmte Gnaden-Gehalt in der Folge, so lange sie in denen Schleswig-Holsteinischen Landen bleiben, gleichfalls aus der Königlichen Cassa, als eine Pension zufließen und jederzeit richtig auszahlen zu laßen.

Art. XVIII.

Ihro Königl. Maj. versprechen, daß diejenigen Personen, welche von Ihro Rußisch-Kaiserl. Majestät bis hieher mit Expectanzen auf gewisse Bedienungen, oder auf einige zur Conferirung des regierenden Herzoglichen Hauses fällig werdende Beneficia begnädiget sind, existente Casu, resp. mit solchen Bedienungen versehen werden, oder die Beneficia allerdings erhalten sollen. Damit aber die Reciprocité nicht leiden und etwa in dem Herzogthum Holstein Tempore Traditionis sich mehr dergleichen Expectanzen, als vice versa in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst finden mögten, so ist beliebet, daß keine Expectanzen mehr in dem Herzogthum Holstein admittiret werden sollen, als Tempore Traditionis in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst produciret werden können, als welches denn auch vice versa in Ansehung der in denen beyden Grafschaften

schaften vorhandenen Expectanzen, daß nemlich daselbst nicht mehr admittiret werden, als in dem Herzogthum Holstein befindlich sind, zur Richtschnur dienet.

Art. XIX.

Zum deutlichen Beweiß Dero wahren und aufrichtigen Freundschaft und Vetterlichen Neigung, bestimmen Ihro Königl. Majestät zu Dänemark denen gesammten Prinzen der jüngern Linie des Herzoglichen Hauses zu Ihrer resp. bessern Sustentation und Erziehung, ein jährliches Appanagium von 12000 Rthl., worüber die freye Disposition und Vertheilung Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen alleinig überlaßen wird, und es versprechen Ihro Königl. Majestät dieses Appanagium an Hochgedachte Prinzen a dato der von Ihro Kayserl. Maj. unterzeichneten Ratification dieses provisorischen Tractats bis zu dem Tage der Tradition der permutirten Lande alle Jahr richtig und unfehlbar auszahlen zu laßen; jedoch wie hiebey vorausgesetzet wird, daß des Herrn Bischofs Durchl. für Sich und Dero Herrn Sohn sofort den gegenwärtigen Tractat agnosciren, und als eventualer Lehns-Folger in die Permutation des Herzogthums Holstein Großfürstlichen Antheils gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst puré consentiren, auch auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein feyerlich renunciiren, und solches alles nach Maaßgabe des von beyden Seiten regulirten sub Lit. K. anliegenden Entwurfs einer förmlichen Acte beschaffen werden; so ist im gegenseitigen Fall stipuliret und bedungen, daß, woferne Ihro Hochfürstl. Durchl. solche Agnition, Consens und Renunciation bis zu der Agnition und Renunciation Sr. Kayserl. Hoheit des Großfürsten auszusetzen für zuträglich hielten, Höchst-Ihro zwar solches unbenommen bleibe, indeßen

indeßen aber alsdann das a die Ratificationis auszuzahlen versprochene jährliche Appanagium der 12000 Rthl. für Dero und Dero Herrn Sohnes Antheil gänzlich cessiren solle. Was die beyden minderjährigen Söhne des weyland Prinzen Georg Ludewig anlanget, so nehmen Ihro Kayserliche Maj. über Sich, die nöthige Agnition, Consens und Renunciation derselben, so bald Sie Ihre Mündigkeit erreichet, zu verschaffen und zu bewürken. Es verstehet sich anbey von selbst, daß, wenn dieser provisorische Tractat wider Verhoffen dermahleinst nicht agnosciret, ratihabiret, oder durch andere menschliche Vorfälle nicht zur Execution gebracht werden könnte, ofterwehntes Appanagium seiner Natur nach, sofort cessiren müße.

Art. XX.

Mehrerer künftigen Gewißheit und Sicherheit wegen, wird hiedurch festgesetzet, daß die zum Vortheil der jüngern Linie des Herzoglich-Holstein Gottorpischen Haußes, mit einem Fidei-Commisso belegte ursprüngliche allodial-Güther, nahmentlich: Stendorf, Lehnbahn und München-Nerresdorf cum Pertinentiis, wovon die älteste Branche der jüngern Linie schon seit undenklichen Jahren im Besitz ist, ohne einige weitere Bezahlung der jährlichen Contribution, allemahl bey denen männlichen Descendenten des Herrn Bischofs Durchlaucht, und nach deren etwanigen Abgang, bey denen männlichen Descendenten des Hochseeligen Prinzen Georg Ludewig verbleiben, nach deren beyderseitigen Abgang aber allererst an die Weibliche Nachkommen der jüngern Linie als ein Fidei-Commiss, übergehen sollen, in der Maaße, daß alsdann allemahl die älteste Person der existirenden ältesten Weiblichen Branche secundum ordinem

ordinem linealem darin succedire; als welches dergestalt bestimmte Fidei-Commiss, Ihro Königlichen Maj. in perpetuum anerkennen und aufrecht erhalten wollen.

Art. XXI.

Gleichwie Ihro Kayserliche Maj. von allen Reußen, seit dem Anfang Allerhöchstdero Vormundschaftlichen Regierung die Verfügung gemachet, daß die in dem Membro IV. der vorhin in Art. XII. bereits sub Lit. I. erwehnten Specification berührte Schulden, mit dem aus den Landes-Revenuen dazu ausdrücklich bestimmten Quanto abgetragen werden, und in der Allerhöchst vorgeschriebenen Frist abgetragen seyn müßen; also behält es dabey allerdings sein Bewenden, so wie Ihro Kayserliche Maj. überhaupt in Ansehung des ein für allemahl auf einen ordentlichen Fuß eingerichteten und regulirten Holsteinischen Finanz-Wesens bey Dero deshalben hegenden und genugsam zu Tage gelegten Gesinnungen beharren, auch als eine daraus fließende Folge Dero Augenmerk stets darauf richten werden, daß dem Holsteinischen Staat keine ihn derangirende Last zuwachse, vielmehr derselbe bey seiner jetzigen Verfaßung beständig erhalten werde.

Art. XXII.

Die gegen den Großfürstlichen Antheil an das Herzogthum Holstein zu cedirende und zu tradirende beyde Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, werden von Sr. Königlichen Maj. ohne die mindeste darauf haftende Schulden-Last, und von allen anderweitigen Praetensionen quitt und frey, Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Groß-Fürsten aller Reußen übertragen, in welcher Absicht denn Ihro Königliche Maj. Sich verpflichten, ein gewöhnliches Proclama über benannte beyde Grafschaften zu

aller

aller Zeit, wann solches von Rußisch-Kaiserlicher Seite anbegehret wird, gehörig abzulaßen, anbey nicht nur alle darauf angegebene Forderungen und Praetensiones vor Tradirung der Grafschaften zu berichtigen, und die Tilgung der geschehenen Angaben zu verschaffen, sondern auch die post Proclama wider Vermuthen entstehende oder sich hervorthuende Schulden ebenmäßig zu berichtigen und abzuhalten.

Art. XXIII.

Alles dasjenige, was im Art. XVI. zum Besten des Herzogthums Holstein, deßen Adels, Communen und gesammten Einwohner, auch der vorhandenen milden und andern Stiftungen, Privilegien, Vergleiche, Contracten, Erb- und übrigen Pachtungen rc. auch andern landesherrlichen Verbindlichkeiten, verabredet worden, soll gleichergestalt in Ansehung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, soweit es nur seine Anwendung darauf findet, ohne einige Ausnahme statt haben, und es wird demnach der künftige Besitzer erwehnter beyden Grafschaften hiedurch vinculiret, deren Adel, Befreyeten, Privilegirten und übrigen Einwohnern ihre habende Gerechtsame, Freyheiten, Vorzüge, Begnadigungen, Exemtiones und Privilegia, in so ferne durch leztere nicht etwa Regalia geschmälert worden, oder selbige bloß die Zünfte, Beliebungen und Gilden angehen, als welcherhalben der künftigen Landes-Herrschaft nach Zeit und Umständen zum Besten des Landes und zur Erhaltung der Policey, die Abänderung jedesmahl frey bleibet, beständig unverrückt zu laßen, auch besonders denen Erben der ehemaligen Grafen von Aldenburg, als Besitzern der Herrschaft Varel und Kniephausen, die Ihnen durch Verträge ertheilte

theilte Concessiones zu bestätigen, und nach wie vor zuzustehen, nicht weniger allen und jeden dasjenige, was sie vermöge milder oder anderer Stiftungen von dem jedesmahligen Besitzer der Grafschaften zu genießen haben, ohne Schmälerung und Abkürzung reichen zu laßen, anbey übrigens alle sonst existirende Contracte, Vergleiche, Erb- und andere Pachtungen, und überhaupt alle Landesherrliche Verbindlichkeiten, zu halten und zu erfüllen.

Art. XXIV.

Alle Königliche Civil-Bediente, welche sich zur Zeit der Uebertragung in denen beyden Grafschaften daselbst in würklichen Diensten befinden, sollen die Freyheit haben, entweder in ihren bis dahin bekleideten würklichen Chargen und Bedienungen zu bleiben, oder wenn selbige dieses ihrer Convenience nicht gemäß erachten werden, die ihnen beygelegte Gage gleichfalls, daferne sie nemlich in denen Grafschaften bleiben, in der Folge auf ihre Lebens-Zeit aus den Cassen der Grafschaften, als eine unwiderrufliche Pension, ausgekehret erhalten. Denen mit Expectanzen auf gewiße Bedienungen begnadigten Personen, müßen sothane Bedienungen, existente Casu, von dem Besitzer der Grafschaften allerdings conferiret werden; doch dienet dabey dasjenige zur Richtschnur, was deshalben vorhin Art. XVIII. bereits festgesetzet worden.

Art. XXV.

Anlangend die Soldatesque und überhaupt den Militair-Etat in denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, so soll die sogenannte Land-Milice, wie es sich ohnehin von selbst verstehet, im Lande zurückbleiben; Von der geworbenen Milice aber werden so viele mit Ober- und Unter-Gewehr, auch Munition und Leibes-

Mun-

Mundirung, in denen Grafschaften zurückgelaßen, als wie in dem Großfürstlichen Antheil des Herzogthums Holstein Sr. Königlichen Maj. übergeben werden. Alle übrige zum Militair-Etat gehörige Personen werden von Allerhöchstbesagter Ihro Maj. aus den Grafschaften gänzlich hinweggenommen.

Art. XXVI.

Da die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst mit allen Rechten des Eigenthums, auch der Landesherrlichen Hoheit, als ein teutsches Reichs-Lehn gegen das Herzogthum Holstein Großfürstlichen Antheils, ausgetauschet werden; so soll auch dem künftigen Fürstlichen Besitzer dieser Grafschaften frey und unbenommen bleiben, alle davon versetzte oder sub Pacto Reluitionis verkaufte Güther, oder andere liegende Gründe, wieder einzulösen und an sich zu bringen, immaßen denn auch, wann sich in dem Großfürstlichen Antheil des Herzogthums Holstein dergleichen Fälle finden sollten, Sr. Königlichen Maj. als künftigem Besitzer deßelben, allerdings frey stehet, zu jeder Zeit solche einzulösen und zu reluiren.

Art. XXVII.

Ihro Königliche Maj. zu Dännemark und Norwegen ꝛc. verbinden Sich, den ausdrücklichen Consens Dero Herrn Bruders des Prinzen Friderich Königlicher Hoheit als eventualen Lehns-Folgers in dem verabredeten Austausch der beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, gegen den Großfürstlichen Antheil des Herzogthums Holstein, sobald Ihro Königliche Hoheit zur Majorennité gelanget, ungezweifelt zu verschaffen. Imgleichen machen Allerhöchstgedachte Ihro Königliche Maj. Sich, für Sich, Allerhöchstdero Erben und Successores an der Regierung anheischig, nicht nur zu jeder Zeit

und

und Stunde förmlich darin zu consentiren, wenn des Großfürsten aller Reußen Kaiserliche Hoheit die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, entweder sogleich ipso Momento Traditionis, oder auch nach Höchstdero Gutbefinden, in der Folge an einen Ihrer Agnaten, welcher es auch sey, hinwiederum zu cediren und zu übertragen gesonnen seyn möchten, sondern auch eine solche Cession durch alle gerechte Mittel, zugleich mit und nebst Ihro Kaiserlichen Maj. aller Reußen und des Groß-Fürsten Kaiserlichen Hoheit aus allen möglichen Kräften zu unterstützen, zu souteniren und aufrecht zu erhalten.

Art. XXVIII.

Gleichwie aus diesem Tractat deutlich genug wahrzunehmen ist, daß die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst durch die festgestellte Permutation gänzlich in die Stelle des Großfürstlichen Antheils an das Herzogthum Holstein treten sollen, also ist auch die Absicht, und wird zu Vermeidung alles Zweifels, hiedurch bestimmt und declariret, daß nach vollzogenem Tausch in mehrbenannten beyden Grafschaften, eben diejenige Succeßions-Ordnung der Lehns-Erben statt finden solle, welche bisher in Ansehung des Herzogthums Holstein in dem Herzoglich-Holstein-Gottorpischen Hause, denen Lehns-Rechten und Pactis Familiae gemäß, beobachtet worden; Wie denn ebenfalls Ihro Kaiserliche Hoheit der Großfürst und Dero Posterité, so wie jetzo also auch dermahleinst, allemahl als Chef des Herzoglich-Holstein-Gottorpischen Hauses betrachtet und agnosciret werden sollen. Und da man bey so bewandten Umständen um so weniger zweifeln kann, daß des Herrn Bischofs Hochfürstliche Durchlaucht die übrigen Prinzen der jüngern Linie, als Agnaten und eventuelle Lehns-Folgere, in die Permutation und reci-

proque

proque Cession des Großfürstlichen Antheils an das Herzogthum Holstein und der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gewiß förmlich consentiren, und die dahin gerichtete, von Ihro Kaiserlichen Maj. versprochene Verwendungen nicht vergeblich und ohne Würkung seyn laßen werden; so ist jedennoch auf dem unverhoften Fall, daß Sie insgesammt, oder einer von Ihnen, diesen Consens in gehöriger Form zu ertheilen, Sich weigern möchte, von beyden Hohen paciscirenden Theilen festgesetzet und verabredet, daß dem, oder denenjenigen, niemahls das geringste von dem, was so vielfältig zum Besten der jüngern Linie des regierenden Herzoglichen Hauses stipuliret worden, zu statten kommen, vielmehr Sie von allen Ihnen zugedachten Vortheilen auf ewig ausgeschloßen, und Sich niemals einiger Protection und Unterstützung, weder von Ihro Königlichen Maj. zu Dännemark und Norwegen, noch von Ihro Kaiserlichen Maj. von allen Reußen, zu erfreuen haben sollen.

Art. XXIX.

Wann zuvor von des Prinzen Friderich Königl. Hoheit, nicht weniger von denen Prinzen der jüngern Linie, der Consens in die oftbemeldete Permutation ertheilet, und demnächst von Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Groß-Fürsten dieser ganze provisorische Tractat, mithin auch zugleich sothane Renunciation agnosciret und eine gehörige Agnitions-Acte nach dem Entwurf sub Lit. L. darüber ausgestellet worden, so ist die Intention der hohen Contrahenten, und gehet deren ausdrückliche Abrede dahin, daß von beyden permutirenden und cedirenden Hohen Theilen der Ober-Lehnsherrliche Consens, sowohl bey Ihro Römisch-Kaiserlichen Maj. in Hinsicht der Reichs-

Lehne, als auch bey dem Chur- und Hochfürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg, wegen des Stadt- und Butjadinger-Landes, welches bekanntlich einen Theil der Grafschaften ausmachet, gemeinschaftlich gebührend gesuchet, und über die Art und Weise, solches zu beschaffen, die heilsamsten Maaßregeln genommen werden sollen.

Art. XXX.

Ihro Königliche Maj. versprechen ferner annoch alle nur erdenkliche Bemühungen anzuwenden, daß die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, wenn Ihro Kaiserliche Hoheit der Groß-Fürst solches begehren werden, in ein Herzogthum erhoben, und alsdann demselben ein separates Fürstliches Votum, allenfalls aber das bisherige Holstein-Gottorpische Votum, auf dem Reichstage beygeleget werde.

Art. XXXI.

Auf das Vorwort Ihro Rußisch-Kaiserlichen Maj. erklären und verbinden Sich Ihro Königliche Majestät zu Dännemark und Norwegen hiedurch, zur Vergütung und Ersetzung des ansehnlichen Schadens, welchen die jüngere Holstein-Gottorpische Linie, und namentlich der Hochseel. Bischoff Christian August, bey den vorigen Kriegs-Troublen verschiedentlich gelitten, eins für alles, und überhaupt die im Pausch und Bogen accordirte Summe von 50000 Rthl. Dänisch grob Courant an gedachte jüngere Linie zu bezahlen, und solche Summe in 5 nach einander folgenden Jahren a dato der von Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Groß-Fürsten geschehenen Agnition dieses Tractats, jährlich mit 10000 Rthl. baar berichtigen zu laßen.

Art.

Art. XXXII.

Wann auch ein von dem Weyland Herzog und Bischof Hans für die Eutinischen Prediger, Schul-Bediente und Armen errichtetes Legatum, wovon ehemals die Holsteinische Cammer zu Gottorp das Capital von 6000 Rthlr. genoßen, und welches auch von derselben jährlich à 6 pro Cent Zinsen mit 360 Rthl. der Stiftung gemäß, bezahlet ist, seit Ao. 1720. nicht weiter von der Crone Dännemark, als Besitzerin des Herzogthums Schleswig, abgetragen worden; So ist, damit auch diese nützliche Sache ihre gehörige Richtigkeit wieder erlange, die Vereinbarung getroffen, daß zur gänzlichen Abmachung der daher rückständig gebliebenen Zinsen, das beregten Eutinischen Predigern, Schul-Bedienten und Armen legirte Capital, auf 10000 Rthl. erhöhet und gesetzet seyn solle, welches Capital der 10000 Rthl. also Ihro Königl. Maj. als eine Allerhöchst-Ihro, Dero Erben und Successores, als Herzogen zu Schleswig, obliegende wahre und liquide Schuld anerkennen, und hiedurch aufs bündigste versichern und geloben, daßelbe a dato der Ratification dieses Tractats alljährlich mit 4 pro Cent zu verzinsen, und solche Zinsen alle Jahr auf Johannis mit 400 Rthl. an die Hochfürstlich-Bischöfliche Rente-Cammer in Eutin, um die Vertheilung sothaner Legaten-Zinsen, der Absicht des Hochseel. Testatoris gemäß, zu besorgen, richtig auszahlen zu laßen.

Art. XXXIII.

Gegenwärtiger provisorischer Tractat soll von beyden Hohen paciscirenden Theilen in Zeit von 6 Monathen, oder wenn es thunlich, noch eher ratificiret und die Ratificationes zu Copenhagen ausgewechselt werden.

Art. XXXIV.

Zu Uhrkund deßen sind, von diesem provisorischen Tractat zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, und ein jedes derselben von beyderseits Hohen paciscirenden dazu bevollmächtigten Ministern besonders unterschrieben, besiegelt und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen zu Copenhagen den $\frac{11}{21}$ April 1767.

J. H. E. Fr. v. Bernstorff. (L. S.) O. Thott. (L. S.) D. Reventlou. (L. S.)

M. Filosoffow. (L. S.) C. v. Saldern. (L. S.)

VI.

Copia

des zwischen Ihro Königlichen Majestät zu Dännemark Norwegen ꝛc. ꝛc. Christian den VII. und Sr. Kaiserl. Hoheit, dem Cronprinzen, Thronfolger und Großfürsten aller Reußen, Herrn Paul, als regierenden Herzog zu Holstein den $\frac{21 \text{ May}}{1 \text{ Jun.}}$ 1773 zu Zarsko-Selo geschlossenen, und den 2 July 1773 zu Friedensburg ratificirten Definitiv-Tractat.

Im Nahmen der heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit.

Kund und zu wissen sey hiemit allen denenjenigen so daran gelegen: Demnach Se. Königliche Maj. der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr **Christian der Siebende**, König zu Dännemark, Norwegen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Se. Kaiserl. Hoheit,

Hoheit, der Allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Herr **Paul**, Cronprinz, Thronfolger und Großfürst aller Reußen 2c. 2c. in reifliche Erwägung gezogen, daß nunmehro die Zeit herannahe, um dasjenige Arrangement provisionel, welches Ihro Kaiserliche Majestät, die Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürstin und Große Frau, Frau **Catharina die Zweyte**, Kaiserin und Selbsthalterin aller Reußen 2c. 2c. 2c. bereits in anno 1767 mit Höchstgedachter Sr. Königlichen Maj. zur Beförderung der Glückseligkeit der Ihnen von Gott anvertraueten Reiche und Länder, nicht weniger um ein beständiges gutes Einverständniß unter sich zu erhalten, und überhaupt den Ruhestand in Norden zu befestigen; zugleich auch um alles dasjenige zu entfernen, was zu einigen Irrungen oder Mishelligkeiten zwischen den beyderseitigen Beherrschern des Rußischen Reichs und des Königreichs Dännemark Gelegenheit geben könnte, unter sich verabredet, geschlossen und errichtet, nunmehro durch einen Definitif-Tractat dergestalt gänzlich zu applaniren und zu beendigen, daß alle vormahlige Differenzien, es mögen solche das Herzogthum Schleßwig oder das Herzogthum Holstein angehen, gänzlich aus dem Wege geräumet werden, zumahl zugleich Ihro Kaiserliche Majestät Dero Höchste Vermittelung und expromittirte bona officia bey Höchst-Dero vielgeliebten Herrn Sohns und Thronfolgers Kaiserlichen Hoheit zu verwenden, den gnädigsten Bedacht genommen haben;

Als sind dem zufolge von Sr. Königlichen Majestät zu Dännemark und Norwegen 2c. 2c. 2c. der bey Ihro Kaiserlichen Majestät und bey Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten aller Reußen 2c. 2c. accreditirte Envoyé

 extraor-

extraordinaire und Ministre plenipotentiaire der Cammerherr **Christian Friderich von Rumsen**, und von Sr. Kaiserlichen Hoheit der bey Höchstdenenselben angestellte Ober-Hofmeister, würkliche Geheime Senateur, würkliche Cammerherr und Ritter derer Orden des heil. Andreas, des heil. Alexander Nefsky und der heil. Anna, Graf Nikita Panin, und der würkliche Geheime Rath und Ritter derer Orden des Elephanten, des weissen Adlers und der heil. Anna, **Caspar von Saldern**, ernannt und bevollmächtiget, um nach Maaßgebung des in Anno 1767 errichteten Arrangement provisionel, nunmehro an ein Arrangement definitif die letzte Hand zu legen, einen förmlichen Tractat deßhalb zu errichten und zu schließen, und dergestalt dieses ganze Geschäfte zum erwünschten Ende zu bringen; Welche Minister denn, nach vorhergeschehener Auswechselung ihrer am Ende dieses Tractats beygefügten schriftlichen Vollmachten, zusammen getreten, den provisorischen Tractat definitive regulirt, über alle dahin gehörige Puncte die final-Resolutiones verfasset, und sich bis zur erfolgten Ratification beyderseits Hoher Contrahenten über die nächsthin folgenden Articulos gänzlich vereiniget haben; zumahl beyderseits Aller- und Höchsten Contrahenten nichts eifriger am Herzen lieget, als zu aller und jeder Zeit die Ruhe im Norden auf einen dauerhaften Fuß zu établiren und zu unterhalten. Zu welchem Ende besonders Se. Kaiserliche Hoheit, als Cronprinz und Thronfolger des Rußischen Kaiser-Thrones, um einen frühzeitigen Beweiß der auf so festgesetzte Grundsätze etablirten unzertrennlichen Vereinigung der Reiche Rußland und Dännemark öffentlich an den Tag zu legen, Sich aus Höchsteigener

Ueber-

Ueberzeugung die Endschaft dieser Sache angelegen seyn lassen, um nach dem großen Beispiele Ihro Rußisch-Kaiserlichen Majestät, Seiner Gnädigsten Höchstgeliebtesten Frau Mutter, aus allen Kräften den Ruhestand der gesammten Nordischen Reiche, unter gänzlicher Entfernung und Tilgung aller dagegen verdeckt anzuspinnenden oder offenbahr würkenden fremden influences, zu befestigen und zu befördern.

Zu Erreichung dieses heilsamen Endzwecks haben Se. Kaiserl. Hoheit so gleich jetzo die dem provisorischen Tractat sub lit. L. angelegte Agnitions-Acte in Hinsicht desselben ratihabiret, eigenhändig unterschrieben und mit Dero Großfürstlichen Insiegel bedrucken lassen, welche Acte nunmehro sub No. I. abschriftlich hiebey anlieget, und diesem nächst mit allen übrigen Uhrkunden in Originali zur Zeit der Tradition von dem in fine dieses Tractats zu ernennenden und hiezu specialiter bevollmächtigen Großfürstl. Commissario an den gleichfalls zu ernennenden und specialiter zu committirenden Königl. Dänischen Commissarium extradiret und übergeben werden soll.

Um nun alle Articulos des provisorischen Tractats, welcher Basis & Fundamentum dieses Definitif-Tractats ist und bleibet, genau zu prüfen und aus einander zu setzen: so sind selbige nachfolgender gestalt definitive regulirt, genau bestimmet und festgesetzet worden.

Art. I.

Se. Kaiserl. Hoheit genehmigen und versprechen gnädigst, diejenige Renunciations-Acte, welche sub lit. A. dem provisorischen Tractat angeleget worden, zu unterschreiben und zu solemnisiren; so wie solche sub No. II.

 hieselbst

hieselbst angeleget, und diesemnächst zu seiner Zeit mit den übrigen Original-Uhrkunden extradiret werden soll. Gleichwie denn Höchstdieselben dafür sorgen werden, daß alle übrige Expromissa in Ansehung der jüngern Holstein-Gottorpischen männlichen Linie, und der von derselben zu beschaffenden Renunciation, nach dem übrigen Inhalt dieses Tractats, beschaffet werden.

Art. II.

Se. Königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen wiederholen hiedurch alle diejenigen Verbindlichkeiten, welche Allerhöchst-Dieselben nach Maaßgabe des 2ten Articuls des provisorischen Tractats übernommen, und versprechen nochmals, nach Maaßgabe des abgelassenen Proclamatis, alle sich daselbst angegebene Schulden, zu tilgen und zu bezahlen, um so mehr, da alles übrige, was in den Articulis 3. 4 & 5. eben desselben Tractats bereits durch eine gemeinschaftliche Commission, größtentheils völlig reguliret und abgehandelt worden, seine völlige Kraft und Gültigkeit behält, dergestalt, daß Se. Königl. Majestät sich hiedurch verbindlich machen und verpflichten, die von den gemeinschaftlichen Commissariis en faveur Sr. Königl. Majestät auf die so mässige Summe von 200000 Rthl. abgehandelte Schulden nunmehro, anstatt in 20 Jahren, anjetzo vom 1ten Januar 1774 an gerechnet, in einer Zeit von 10 Jahren abzutragen und zu tilgen, auch alle Uhrkunden und Verschreibungen nach dem buchstäblichen Inhalt des provisorischen Tractats zu extradiren. Jedoch bleibt Sr. Königl. Majestät nach dem Art. 5. desselben unbenommen und reserviret, zur Tilgung dieser Schulden annoch alle übrige gerechte Mittel anzuwenden, und nur mit einer bloßen

An-

Anzeige die Verschreibungen der Hochfürstlichen Vorfahren originaliter zu extradiren.

Art. III.

Was die Forderungen der Jüngern Linie des Herzoglichen Holstein-Gottorpischen Hauses anbelanget, welche in dem Art. 6. und Art. 31. des provisorischen Tractats umständlich angeführt sind; so versprechen Se. Königl. Majestät solche in allen Puncten und Clausuln genau zu erfüllen, dergestalt daß die Summa von 300000 Rthl. Gr. Cour. in 5 nach einander folgenden Jahren, alljährlich mit 60000 Rthl. im Kieler Umschlag eines jeden Jahres, oder in Hamburg, an des Herrn Bischofs Durchlaucht für sich und in Vollmacht der jüngern Prinzen, baar und in klingender Münze ausgezahlet werden soll, als womit zum erstenmahl in dem ersten darauf folgenden Umschlag nach erfolgter Tradition des Herzogthums Holstein der Anfang gemachet, und damit bis zum völligen Abtrag continuiret werden soll. Jedoch verstehet es sich von selbsten, daß keiner der Prinzen dieser Jüngern Linie von dieser abgehandelten Summe nach dem buchstäblichen Inhalt des provisorischen Tractats percipiren kann und soll, welcher nicht vorgängig die gehörigen Renunciations-Acten ausgestellet haben wird. Was übrigens den Art. 7. des provisorischen Tractats anbelanget, so fällt derselbe gänzlich weg, nachdem Se. Durchlaucht der Bischof, als erster Representant der jüngern Linie, für sich und im Nahmen der minderjährigen Prinzen, diese eben gedachte Abhandlung der Forderung des jüngern Hauses völlig genehmiget, auch bereits nach Maaßgabe des sub lit. K. dem provisorischen Tractat angelegten Entwurfs einer förmlichen Acte der

 Renun-

Renunciation auf die feyerlichste Art für sich und im Nahmen Ihres Herrn Sohnes beschaffet, welche auch bereits Sr. Königl. Majestät eingeliefert worden, mithin daß kein weiterer Zweifel obwalten wird noch kann, daß Dero Herr Sohn, der Prinz Peter Friedrich Wilhelm, zugleich die ihm nunmehro nach erlangten Mündigkeits-Jahren auszustellen beykommende Renunciations-Acte gleichfalls förmlich ausstellen werden. Wie denn Se. Kaiserl. Hoheit über sich nehmen, solche nach geschehener Ratification dieses Definitif-Tractats zu beschaffen.

Art. IV.

Se. Königl. Majestät verpflichten und verbinden sich, alles dasjenige, was in dem Art. 8. des provisorischen Tractats in Ansehung der zu beschaffenden Coadjoution des Bischofthums **Lübeck** en faveur des Bischöflichen Prinzen **Peter Friedrich Wilhelm** festgesetzet und beschlossen worden, in allen Puncten und Clausuln zu erfüllen. Damit aber die Resignation Sr. Königl. Hoheit des Prinzen **Friedrich** zu der zu erlangenden Coadjoutorie des obbemeldeten Bischofthums keinem weitern Zweifel unterworfen seyn möge: so versprechen Se. Königl. Maj. die Renunciation hochbesagten Prinzes sogleich und ungesäumt bewerkstelligen zu lassen, auch Hochdenselben dahin zu vermögen, zum Besten des Bischöflichen Prinzen, und zur Beförderung Dessen Election, diese Coadjoutorie in Manus Capituli zu resigniren, auch ungesäumt alle mögliche Mittel anzuwenden, den Ausfall der neuen Wahl auf oberwähnten Prinzen **Peter Friedrich Wilhelm** zu bewürken. Wobey es jedoch sich von selbst verstehet, daß des gegenwärtigen Herrn Bischofs Durchlaucht alle in Händen habende

Mittel

Mittel gleichfalls zu diesem Endzweck zu verwenden verpflichtet seyn sollen. Gestalt denn diese neue Coadjoutor-Wahl noch ante traditionem des Herzogthums Holstein völlig bewürket und zu Stande gebracht werden solle. Uebrigens versprechen Se. Königl. Majestät für Sich und Allerhöchstderoselben Nachfolger an der Krone auf das allerheiligste, jetzt und dermahleinst alle gerechte Mittel anzuwenden, um den Besitz des Bischofthums Lübeck der jüngern Linie des Holstein-Gottorpischen Hauses auf die Zukunft beständig zu versichern; Gleich denn solches alles in dem Art. 9. des provisorischen Tractats zugesaget und versprochen worden.

Art. V.

Se. Kaiserl. Hoheit verpflichten und verbinden sich, alles was in den Articulis 10 & 11. des provisorischen Tractats, in Ansehung der so glücklich obwaltenden Verbindung und Einigkeit zwischen den Beherrschern von **Rußland** und **Dänemark**, wegen Aufhebung aller fernern Holsteinischen Differenzien, so viel nach aller menschlichen Vorsicht möglich, in dem Allerdurchlauchtigsten Oldenburgischen Hause festgesetzet worden, zu erfüllen, und in den Austausch des Großfürstl. Antheils an das Herzogthum **Holstein** gegen die Grafschaften **Oldenburg** und **Delmenhorst**, als das einzige wahre Mittel zur beständigen Erhaltung dieses guten Vernehmens zu consentiren und zu willigen, und setzen solchemnach hiedurch veste, daß dieser Austausch noch in dem Lauf dieses 1773sten Jahres, und wofern es nur thunlich seyn mag, vier Monate nach der hieselbst erfolgten Ratification durch einen hiezu specialiter bevollmächtigten Commissarium vorgenommen, und der Großfürstliche

ein-

einseitige, so wie der gemeinschaftliche Antheil an das Herzogthum Holstein gegen Tradirung der beyden Grafschaften **Oldenburg** und **Delmenhorst**, würklich ausgetauschet und übertragen werden solle. Jedoch wird hiedurch ausdrücklich von beyden Seiten stipuliret, daß die Revenuen dieses Jahres, sowohl in dem Herzogthum Holstein, als auch in beyden Grafschaften, nach der regulirten Verfassung eines jeden Staates, auf das gegenwärtige Jahr durch die dazu bestimmte Personen verwendet und employret werden sollen.

Uebrigens machen Se. Kaiserl. Hoheit sich anheischig, den dem provisorischen Tractat sub lit. E. beygelegten Entwurf einer solemnen Cessions-Acte auszustellen, und nebst den übrigen bereits erwähnten Original-Uhrkunden, nach Maaßgabe der copeylichen Anlage sub No. III. zur Zeit der Tradition aushändigen zu lassen. Gleichwie denn auch Se. Königl. Majestät nach dem buchstäblichen Inhalt des Entwurfs sub lit. F. des provisionellen Tractats ebenfalls eine solenne Cessions-Acte in Ansehung der beyden Grafschaften verpflichtet seyn sollen. Gestalt denn diese beyde Original-Documenta, so wie die sub lit. G. & H. des provisionellen Tractats erwähnte Geheiß-Briefe durch die Königl. und Großfürstl. Commissarien zur Zeit der Tradition mit einander ausgewechselt werden sollen.

Art. VI.

Se. Königl. Majestät versprechen und geloben, nach Maaßgabe der Artic. 12. 13. 14. & 15. des provisorischen Tractats, alle auf das Herzogthum Holstein nunmehro noch übrige liquide sowohl als illiquide Schulden, welche auf dieses Fürstenthum zur Zeit der Tradition laut landesfürstlicher Verschreibungen, Abhandlungs-

Acten

Acten und sonstige autorisirte Documente, annoch haften werden, in der in dem provisorischen Tractat festgesetzten Zeit, entweder mit Königl. Allerhöchsten Verschreibungen umzutauschen, oder auch die Bezahlung innerhalb 10 Jahren zu beschaffen, gleich denn solches alles in dem provisorischen Tractat buchstäblich bestimmet worden, Se. Königl. Majestät mit desto mehrerer Zufriedenheit übernehmen, da Höchstdenenselben nicht unbekannt geblieben, daß sowohl Ihro Kaiserliche Majestät, während Allerhöchst Dero so rühmlich geführten Vormundschaft, als auch Se. Kaiserliche Hoheit, seit Antritt Höchstdero eigenen Landes-Regierung, das auf einen ordentlichen Fuß eingerichtete und regulirte Holsteinische Finanz-Wesen nicht nur merklich verbessert, sondern auch eine ansehnliche Menge Schulden, nach Ausweisung des dem Königlich Dänischen Ministerio communicirten Protocolli Professionis, tilgen und bezahlen lassen; Gleich denn auch solches in dem Art. 21. des provisorischen Tractats von Ihro Kaiserlichen Majestät zugesaget und versprochen worden.

Art. VII.

Se. Königliche Majestät zu Dänemark und Norwegen versprechen nochmahlen auf das heiligste, gleich als wenn solches alles wörtlichen Inhalts hieselbst wiederholt worden wäre, daß alles was in den Art. 16. 17. et 18. des provisorischen Tractats in Ansehung der aufrecht zu haltenden Privilegien, Vorzügen und Freyheiten des Herzogthums Holstein, und besonders in Betracht der errichteten Wittwen- und Waisen-Casse, Armen-Stiftungen, item derer den sämmtlichen Großfürstlichen Bedienten auf ihre Lebenszeit zu bewilligenden Besoldungen oder Pensionen, bereits festgesetzet und zugesagt worden, nach dem Inhalt des zugleich communicirten Holsteinischen

schen Etats, unverbrüchlich beobachtet, und getreulich erfüllet werden solle. Gleich dann auch Se. Kaiserliche Hoheit alles dasjenige, was in den Art. 23. 24. et 25. en faveur der Grafschaften **Oldenburg** und **Delmenhorst**, deren Privilegien und Bedienten stipuliret und von Königl. Majestät determiniret und festgesetzet worden, gleichfalls selbst zu erfüllen, oder erfüllen zu lassen, sich hiedurch anheischig machen, gleich als wären diese Verbindlichkeiten in diesem Definitif-Tractat buchstäblich wiederholet worden.

Art. VIII.

Nach Maaßgabe des Art. 19. des provisorischen Tractats höret das bis hiezu von Sr. Königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen denen gesamten Prinzen der jüngern Linie bewilligte jährliche Appanagium von 12000 Rthl. alsdann auf, sobald die Permutation des Herzogthums Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst beschaffet seyn wird, gleichwie solches in obbemeldetem Art. bereits bestimmet worden.

Art. IX.

Se. Königliche Majestät versprechen, nicht nur das zum Vortheil der jüngern Linie des Herzoglich Holstein-Gottorpischen Hauses vor langen Jahren errichtete alte Fidei-Commiss, welches aus den Gütern Heudorf, Leusahn, und Mönchen Neversdorf cum Pertinentiis bestehet, ohne einige Abgaben der jährlichen Landes-Contributionen, aufrecht zu erhalten und anzuerkennen, sondern Allerhöchstdieselben wollen auch, daß das neue zum Besten eben dieser jüngern Gottorpischen Linie errichtete Fidei-Commiss, wovon der Artic. separatus et secretus 4. des provisorischen Tractats die vorgängige Erwähnung gethan, indessen während der Zwischenzeit würklich festge-

festgesetzet, und durch Tradirung der Güter Coselau, Lübberstorf, Kuhhof, Sebent, Kremstorf, Bollbrugge und Sievershagen bestimmet worden, ohne alle Landes-Contributionen, Abgaben und Beschwerden, in seiner völligen Kraft und Gültigkeit, zu ewigen Tagen erhalten werden solle.

Art. X.

Wann auch Se. Königliche Majestät in dem Art. 22. des ofterwähnten provisorischen Tractats ausdrücklich versprochen und angelobet haben, daß die beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von Allerhöchst Denenselben, ohne die mindeste darauf haftende Schulden-Last, und von allen anderweitigen Praetensionen quit und frey Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten aller Reußen, übertragen werden sollen; Als verpflichten Sich Se. Königl. Majestät, sogleich jetzo und ohne allen Zeitverlust, ein zu Recht beständiges im Römischen Reiche gewöhnliches Proclama über benannte beyde Grafschaften nunmehro abzulassen, und dafür zu sorgen, daß alle etwa sich darauf anzugebende Schulden, Praetensiones oder Forderungen innerhalb 4 Monathen, oder noch ehender, und ante Traditionem der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst berichtiget und getilget werden: Gestalt ebenmäßig der Art. 26. in Hinsicht der etwa verkauften oder versetzten Güter, oder andern liegenden Gründe, von beyden Aller- und Höchsten Contrahenten so angesehen werden soll, als wäre derselbe in diesem Definitif-Tractat wörtlich wiederholet worden.

Art. XI.

Gleichwie Se. Königl. Majestät sich verbinden, den ausdrücklichen Consens Allerhöchst Dero Herrn Bruders, des Prinzen Friederich Königl. Hoheit, sowohl in Ansehung

sehung dieser ganzen Negociation, als insbesondere in den verabredeten Austausch der beyden Grafschaften zu verschaffen; so versprechen auch Se. Kaiserl. Hoheit ebenergestalt die Renunciations-Cessions- und Consens-Acten der drey jüngern Prinzen des Holstein-Gottorpischen Hauses, zur Zeit der Ratification und längstens innerhalb 3 Monathen ebenmäßig zu bewirken und zu verschaffen.

Art. XII.

Wann auch in dem Art. 28. des provisorischen Tractats declariret und bestimmet worden, daß, nach vollzogenem Austausch des Herzogthums Holstein gegen die mehr benannten beyden Grafschaften, eben diejenige Successions-Ordnung der Lehens-Erben statt finden soll, welche bishero in Ansehung des Herzogthums Holstein in der Gottorpischen Linie den Lehns-Rechten und Pactis Familiae gemäß, beobachtet worden; so wiederholen beyderseits Höchste Contrahenten abermahls hiedurch diese wahre und deutliche Absicht, daß nämlich die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst durch die festgesetzte Permutation gänzlich in die Stelle des Großfürstlichen Antheils an das Herzogthum Holstein treten sollen.

Und so wie gleichergestalt in dem Art. 27. mehrerwähnten Tractats Se. Königl. Majestät für Sich und Allerhöchst Dero Successores an der Regierung, sich anheischig gemacht, nicht nur zu jeder Zeit und Stunde darinn zu consentiren, wenn Se. Kaiserl. Hoheit die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst entweder sogleich ipso momento Traditionis, oder auch nach Höchst-Dero Gutbefinden in der Folge, an Ihren nächsten Agnaten zu cediren und zu übertragen gesonnen seyn möchten,

möchten, sondern auch eine solche Cesſion durch alle gerechte Mittel zugleich mit und nebst Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reußen, und Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten, aus allen möglichen Kräften zu unterstützen, zu souteniren und aufrecht zu erhalten; Als declariren nunmehro Se. Kaiserl. Hoheit, daß Höchstdieselben gesonnen sind und bleiben, die mehrbenannte beyde Grafschaften zum Etablissement der jüngern Holstein-Gottorpischen Linie in der Folge zu bestimmen, und diesemnächst derselben übertragen zu lassen.

Art. XIII.

Gleichwie nun Se. Kaiserl. Hoheit dieser Uebertragung und Cedirung wegen noch fernerweit mit Sr. Königl. Majestät vertrauliche Communication pflegen werden; Als geloben und versprechen beyde Hohe Contrahenten, so wie den gesamten Austausch, also auch insbesondere diese Tradition der beyden Grafschaften an die jüngere Linie, auf das solemneste zu aller Zeit zu garantiren. Gestalt dann beyde Hohe Contrahenten Sich dahin vereinigen, Ihro Kaiserl. Majestät aller Reußen dahin zu vermögen, eine gleichmäßige Garantie dieses Umtausches und dieser Tradition zu übernehmen.

Art. XIV.

Zu Beförderung dieser auf das wahre allgemeine Wohl, und besonders auf den Flor des Holstein-Gottorpischen Hauses abzielende Absicht, wollen Se. Kaiserl. Hoheit als perpetuirlicher Chef desselben, jezt und in Zukunft mit Sr. Königl. Majestät über alle dahin abzielende Maaßregeln Sich mit gemeinsamer und getreulicher Harmonie einverstehen: Gleich dann Se. Königl.

Majestät immerhin Höchstdieselben in solcher Qualité betrachten, und allezeit in dieser Hinsicht geneigt seyn werden, der jüngern Gottorpischen Linie, und besonders denen Besitzern der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst Dero Königliche Protection und Unterstützung zu aller Zeit angedeyhen zu lassen. Zu Beförderung des vorerwähnten Endzwecks verbinden sich Se. Königl. Majestät und Se. Kaiserl. Hoheit hiedurch ausdrücklich, den Ober-Lehnsherrlichen Consens wegen Austausch des Herzogthums Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, bey Ihro Römisch-Kaiserlichen Maj. auf die gebührende Weise gemeinschaftlich zu suchen, und die Bestättigung dieses Austausches zu bewürken. Gleichergestalt verbinden sich beyde Hohe Contrahenten, bey dem Römisch-Kaiserlichen Hofe die Tradirung und Cedirung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an diese jüngere Holstein-Gottorpische Linie durch gemeinschaftliche Bemühungen zu unterstützen und zu souteniren.

Ebenmäßig wollen beyde Contrahenten bey dem Chur- und Hochfürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg wegen des Stadt- und Butjadinger Landes, welches bekanntlich einen Theil der Grafschaften ausmachet, den erforderlichen Lehns-Consens gemeinschaftlich suchen, auch überhaupt nach Maaßgebung des Art. 29. des provisorischen Tractats, die heilsamsten Maaßregeln ergreifen, um zu dem vorgesetzten Endzweck in alle Wege zu gelangen.

Art. XV.

Zu eben diesem Ende verbinden sich Se. Königl. Majestät und Se. Kaiserliche Hoheit nunmehro hiedurch auf das allerfeyerlichste, alle nur erdenkliche Bemühungen,

gen, wie solches in dem Art. 30. des provisorischen Tractats erwähnt worden, sowohl bey dem Römisch-Kaiserlichen Hofe, als auch bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg, und überhaupt aller Orten, wo es erforderlich ist, anzuwenden, daß die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, in ein Herzogthum erhoben, und denenselben ein Fürstliches Votum auf dem Reichs-Tage beygeleget werde. Im Fall aber die Beylegung eines separaten fürstlichen Voti allzu vielen Schwierigkeiten und Weitläuftigkeiten unterworfen seyn sollte; So wollen und consentiren Se. Königl. Majestät ausdrücklich darinn, daß das bisherige Holstein-Gottorpische Votum bey dem Reichs-Tage sogleich auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und deren Besitzere transportiret und denenselben beygeleget werde.

Art. XVI.

In Hinsicht dieser in beyden vorhergehenden Articulis stipulirten Verbindlichkeiten, setzen beyde Contrahenten hiedurch veste, daß sogleich nach erfolgter Ratification dieses Definitif-Tractats die erforderliche Negociationes bey dem Römisch-Kaiserlichen Hofe und allen übrigen Chur- und Fürstlichen Höfen, mit Eyfer und Ernst angefangen, und fortgesetzet werden, um die Erhebung der Grafschaften in ein Herzogthum, so wie die Transportirung und Beylegung eines Fürstlichen Voti durchzusetzen, und zu Stande zu bringen.

Art. XVII.

Was übrigens in dem Art. 32. des provisorischen Tractats in Hinsicht eines den Eutinischen Predigern, Schul-Bedienten, und Armen expromittirten Capitals von 10000 Rthl. festgesetzet, und in dieser Zwischenzeit

bereits völlig reguliret worden, wird nur hiedurch nude wiederholet, und nochmahls zu ewigen Tagen gegründet und bestättiget.

Art. XVIII.

Beyderseits Hohe Contrahenten verbinden sich, die Archiven und Uhrkunden, welche respective das Herzogthum Holstein und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, und überhaupt die landesherrliche Hoheit, die Administration der Justice, das Finanz-Wesen, Cameralia, und alle übrige Landes-Angelegenheiten anbetreffen, getreulich und bona fide bey Tradition des Herzogthums und der Grafschaften zu extradiren, auch zu solchem Ende die dahin abzielende Verfügungen an die Behörde ergehen zu lassen. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß alles was persönliche Correspondences, vormahlige Negociationes, und mithin geheime Nachrichten, welche personam Principis angehen, davon ausgenommen werden sollen und müssen.

Art. XIX.

So balde nun dieser Definitif-Tractat von beyden Hohen paciscirenden Theilen ratificiret, und die Ratificationes in Zeit von 2 Monathen, oder wenn es thunlich noch ehender, zu St. Petersburg ausgewechselt worden sind; So wollen Se. Kaiserl. Hoheit sogleich und ungesäumt den würklichen Geheimen-Rath von Saldern, als Ihren Commissarium, mit hinlänglicher Vollmacht versehen, um alle Articulos dieses Tractats, und insbesondere die Permutation und Tradition des Herzogthums Holstein, ingleichen die Entgegen-Nehmung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, samt was dem allem anhängig, respective in Holstein und in den Grafschaften

zu

zu beschaffen, und in die Wirklichkeit zu setzen. Gleich dann auch Se. Königl. Majestät Dero Ober-Cammer-Herrn und Geheimen Conferenzrath Grafen von Reventlow, zu Ihrem Commissario mit hinlänglicher Vollmacht versehen, ernennen werden, im Nahmen Höchstbesagter Sr. Majestät gleichfalls die gesammte Articulos dieses Definitif-Tractats, und insbesondere die Permutation und Tradition der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, imgleichen die Entgegen-Nehmung des Herzogthums Holstein, samt was dem anhängig, respective in Holstein und in den Grafschaften zu beschaffen, und in die Wirklichkeit zu bringen.

Art. XX.

Zu Uhrkund alles dessen, sind von diesem Definitif-Tractat zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, und ein jedes derselben von beyderseits Hoher Paciscirenden dazu bevollmächtigten Ministris besonders unterschrieben, besiegelt, und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Zarsko-Selo den $\frac{21 \text{ May}}{1 \text{ Jun.}}$ 1773.

C. F. Numssen.
(L. S.)

Graf N. Panin.
(L. S.)
C. v. Saldern.
(L. S.)

Unkosten.

Il a èté payé

pour la Confirmation Imperiale de l'Echangé du Holstein	6000 Ecûs de Banque.
pour l'Acte confirmatif de la Cession des Comtés faite par le Grand-Duc à l'Evêque .	12000 . . . .
pour l'Erection des Comtés en un Duché . . .	9000 . . . .
	27000 . . . .
La Russie a payée autant	27000 . . . .
de sorte que cet Evénement a valû à la Chancellerie de l'Empire	54000 Ecûs de Banque.

Finanz=

Finanz=Sachen.

I.

Königliches Rescript wegen Errichtung eines Finanz-Collegii.

An den Ober-Präsidenten, Grafen von Holstein, Finanzrath Oeder, Burgermeister Rhode und Justiz-Rath Struensee.

Nachdem ich für nöthig finde, ein Finanz-Collegium zu errichten und eine Veränderung mit der Rente- und Zoll-Kammer vorzunehmen: so werden die oben benannten Personen zu Deputirten dieses Collegii hierdurch von mir ernannt und constituiret. Sie sollen die dazu gehörigen Geschäfte von denen bisher gewesenen Deputirten in der Rente-Kammer sogleich übernehmen und die ganze Veränderung nach dem von mir approbirten hierbey kommenden Entwurf ausführen.

Ich erwarte von Ihnen eine nähere Vorstellung, was die weitere Ausführung dieses Geschäftes und die Besetzung der darin benannten Chargen betrift, bey welchen leztern Sie bloß nach der Tüchtigkeit und den Verdiensten der Personen, nicht aber andern Neben-Considerations Ihre Vorschläge einzurichten haben. Die Departements des Finanz-Collegii sollen unter die oben ernannten Deputirten folgendergestalt vertheilet werden:

Dem ersten Departement steht der Graf von Holstein vor;

Dem zweyten der Finanz-Rath Oeder;

Dem dritten der bisherige Burgermeister Rhode;

Dem vierten der Justiz-Rath Struensee.

Christiansburg den 29sten May 1771.

Christian.

Struensée.

II.

Reglement für das Finanz-Collegium.

Das Finanz-Collegium soll die allgemeine Aufsicht über das gesammte Finanz- und Cameral-Wesen in den Königreichen und übrigen Provinzen haben: dergestalt, daß dasselbe sich vorzüglich und eigentlich mit den Generalibus beschäftiget, das Detail aber den besondern Kammern überlassen ist.

Es soll dieses Finanz-Collegium in vier Departements vertheilet werden.

Zum ersten Departement gehöret das Generale von der Städtischen Wirthschaft, von Forst- Commerce- Fabrik- wie auch Stempel-Sachen.

Zum zweyten Departement gehören Bergwerk-Sachen, wie auch alle zur Beförderung und weiterer Ausbreitung der Schiffahrt und Fischerey abzielende Dinge.

Zum dritten Departement gehört das Generale von der Landwirthschaft.

Zum vierten Departement gehören Zoll und Accise, Tobacks- und Salz-Sachen.

Unter diesem Finanz-Collegio sollen hiernächst drey besondere Kammern stehen, welche sich mit dem Detail der Affairen beschäftigen und dafür zu sorgen haben, daß die von dem Finanz-Collegio getroffene Anstalten würklich ausgeführet werden.

Eine Kammer soll das Cameral-Wesen in dem Königreich Dänemark, den Insuln Färöe, und den außer Europa liegenden Besitzungen besorgen.

Die andere Kammer soll das Cameral-Wesen in Norwegen und Island betreiben.

Die

Die dritte Kammer soll sich mit den Cameral-Sachen in Schleswig, Holstein, Oldenburg und Delmenhorst, der Stadt Altona, der Grafschaft Ranzau und Herrschaft Pinnenberg beschäftigen.

Ohnerachtet nun diese Kammern unter dem gesamten Finanz-Collegio stehen: so soll doch jede Kammer insonderheit an ein gewisses Departement des Finanz-Collegii gewiesen seyn, und der zu diesem Departement angestellte Deputirte soll zugleich das erste und vorsitzende Mitglied der dazu geschlagenen Kammer seyn.

Vor das erste soll die Dänische Kammer zu dem dritten, die Norwegische Kammer zu dem zweyten, und die Deutsche Kammer zu dem vierten Departement des Finanz-Collegii gehören.

Alle diese Deputirte sollen gleichen Rang und gleiches Ansehen in den Geschäften haben, sie sollen daher auch wechselsweise wöchentlich an mich referiren.

Diese Finanz-Deputirte sollen sich wöchentlich zweymahl, und wenn es nöthig ist, mehrmahl versammeln, um collegialiter alles, was zu ihrem Ressort gehöret, zu untersuchen.

Jedoch werden von diesen collegialischen Untersuchungen anfänglich alle Münz- Wechselcours- und Banco-Sachen ausgeschlossen, als welche lediglich von dem Deputirten zum vierten Departement vor das erste zu bearbeiten sind.

Im Commerz-Collegio und der Land-Commission soll Niemand aus dem Finanz-Collegio sitzen.

Die Ober-Steuer-Direction bleibet vor das erste in ihrem bisherigen Zustand; es sollen aber die oben erwähnte Deputirte zugleich Mitglieder dieser Ober-Steuer-Direction seyn.

Die

Die Deputirte zu dem Finanz-Collegio sollen sogleich ihre Verrichtungen anfangen: ihre erste Beschäftigung soll aber darin bestehen, daß sie die Instructiones für jedes Departement entwerfen, und daß sie nach dem beygelegten Schemate die drey besondern Kammern in Ordnung bringen und alle dazu gehörige Personen vorschlagen und die für einen jeden nöthige Instruction entwerfen.

Gage-Reglement für das Finanz-Collegium.

Ein Deputirter hat jährlich	3000	Rthl.
Ein Secretair	500	=
Ein Copiiste	150	=
Ein Registrator	600	=

Diese Salaria sollen ohne den bishero gewöhnlichen Abzug bezahlet werden.

Sonst aber fallen alle Sportuln weg. Die Schreibe-Materialien werden dem Finanz-Collegio von den Kammern geliefert.

III.

Reglement für die zu errichtenden Kammern.

Es sollen drey Kammern errichtet werden: die Dänische, die Norwegische, und die Teutsche.

In der **Dänischen Kammer** sind außer dem Deputirten aus dem Finanz-Collegio **vier Committirte**: 1) von Seeland und Bornholm; 2) von Fühnen und Lolland,

Lolland, Falster und Langeland, auch Moen; 3) von Jytland; 4) von Ferröe und den außerhalb Europa liegenden Besitzungen.

In der **Norwegschen Kammer** sind außer dem Deputirten im Finanz-Collegio **drey Committirte:** 1) von Norwegen, Sydenfields; 2) von Norwegen, Nordenfields und Island; 3) zu Forst-Sachen und Bergwerks-Wesen.

In der **Teutschen Kammer** sind außer dem Deputirten im Finanz-Collegio **drey Committirte:** 1) von Schleswig; 2) von Holstein, Altona, Pinnenberg und Ranzau; 3) von Oldenburg und Delmenhorst.

Jeder Committirter hat einen Bureau-Secretair und einen Copiisten. Bey einer jeden Kammer befinden sich noch überdem drey allgemeine Comptoirs.

1. Das **Expeditions-Comptoir**, in welchem alle nach einem gewissen Formular zu verfertigende Sachen ausgefertiget, wie nicht weniger alle in den übrigen Comptoirs ausgefertigte Sachen zugesiegelt und von da aus weggeschickt werden.

2. Das **Archiv-Comptoir**, so für die Ordnung in der Registratur zu sorgen hat.

3. Das **Rechnungs-Comptoir**, darin alles, was die Cassen und die eingeschickten Rechnungen betrifft, besorget wird.

Diese Kammern besorgen alles, was zum Cameral-Wesen in den gesamten Provinzen gehört. Insonderheit sollen alle Hebungs-Sachen in den Städten und auf dem Lande, alle Königliche Cassen, alle die Landwirthschaft angehende Dinge, das Fabrik- und Manufactur-Wesen, wie auch die Revision aller Städtischer- Schul- Kirchen-

und

und anderer öffentlichen Cassen von ihnen dependiren. Nicht weniger sollen zu ihrem Ressort alle, die Polizey in den Städten und auf dem platten Lande angehende Dinge, wie auch alle, den Quartier-Stand der Armeen, die Regulirung der Märsche der Truppen, und die Natural-Verpflegung der Reuterey betreffende Sachen gehören.

Es versteht sich daher von selbst, daß alle Cassen-Bediente, wie nicht weniger alle Amtmänner in den Provinzen, und die Magistrate in den Städten, die Justiz-Sachen jedoch ausgenommen, lediglich von den Kammern abhängen, und daß alle diese Leute verbunden sind, den Verordnungen der Kammer gehorsamst nachzuleben.

Alle Unter-Bediente werden von den Kammern besetzt: was aber die Amtmänner, Bürgermeister in den Städten und General-Cassirer betrift, so müssen dieselben durch das Finanz-Collegium vorgeschlagen werden.

Nach diesem Plan soll das Finanz-Collegium die drey oben genannte Kammern einrichten, und die dazu, wie auch zu allen dazu gehörigen Bureaux nöthige Personen vorschlagen.

Bis dahin bleiben die bisherige Zoll- und Rente-Kammern in ihrer bisherigen Verfassung. Alsdann aber werden dieselben aufgehoben, und es wird in den neu errichteten Kammern gearbeitet.

Die Salaria für die Bediente der Kammern sollen ohne den bisherigen Abzug bezahlet werden.

Kein Kammer-Bedienter hat Sporteln, sondern es werden die Sporteln berechnet und ein Theil davon zu Anschaffung der Schreibe-Materialien verwendet.

Gage-

Gage-Reglement für die besondern Kammern.

Ein Committirter hat jährlich . . .	1200. 1400. bis 1600	Rthl.
Der Expeditions-Secretair	800	=
Der Archivarius . . .	800	=
Ein anderer Kammer-Secretair . . .	500	=
Ein Renteschreiber . .	800. bis 1000	=
Ein Registrator . . .	400	=
Ein Gevollmächtigter der Renteschreiber . . .	200	=
Ein Copiiste	150	=
Ein Bothe . . .	120	=

IV.

Pro Memoria über obige Cabinets-Ordre.

Das Wohl eines Staates beruhet in der Ordnung, der Verbindung vernünftiger Begriffe, und in vernünftiger Anwendung derselben. Ohne selbige wird die Execution des intendirten Zweckes gänzlich verfehlet und aus den Augen gesetzet, welches doch in einem Staate, wo der Regent mit den Unterthanen in einem gewissen Verhältnisse stehet, schädliche Folgen veranlassen kann.

Nach der Königlichen Cabinets-Ordre vom 29sten May a. c. ist ein Finanz-Collegium, in vier Departements bestehend, allergnädigst angeordnet worden, welches die

die generale Aufsicht über das gesamte Finanz- und Cameral-Wesen führen soll. Selbigem sind, um die nach vorgängiger Deliberation beschlossene Sachen zur Execution zu bringen, drey Kammern, die Dänische, Nordische und Teutsche, subordiniret, und respective zum zweyten, dritten und vierten Departement hingeleget, auch den Deputirten dieser drey Departements das Präsidium in selbigen beygeleget worden: dahero denn dieselben ein votum deliberativum und decisivum haben. Dadurch haben diese Kammern die Autorité, daß sie, ohne weitere Vorstellung an das Finanz-Collegium, jedoch durch selbiges, ihre Vorstellungen an Ihro Königliche Majestät gelangen lassen, ohne daß solcherhalben im Finanz-Collegio collegialiter deliberiret worden. Die Finanz-Departements haben also weiter nichts zu thun, als einen Extract aus den Vorstellungen der Kammern zu verfertigen, selbigen anzulegen und sodann beydes allerunterthänigst zu überreichen.

Diese Verrichtungen werden schwerlich die Grund-Reguln gewesen seyn, worauf man das Finanz-Collegium gegründet: denn nach diesen vorangeführten Umständen hat selbiges weniger Autorité als eine der Kammern. Letztere disponiren einseitig und eine jede für sich über alle Bedienungen und Angelegenheiten, so zu Ihro Königlichen Majestät allerhöchster Decision gelangen, und nur allein diejenigen Sachen, welche der allerhöchsten Decision nicht bedürfen, werden auf Vorstellung der Kammern von dem Finanz-Collegio per plurima entschieden und abgethan.

Und hiebey findet sich ein offenbarer Widerspruch; es entstehet dadurch, daß für den Deputirten des ersten Departements, der keine subordinirte Kammer oder sonstiges

ges Collegium hat, wenig oder nichts weiter zu thun ist, als daß selbiger seinen Namen schreibt, und also in Hinsicht der Deliberationen ein überflüßiges Mitglied des Collegii wird: denn es sind demselben lauter Generalia beygelegt, und diese von den Specialioribus zu distinguiren wird schwer und kaum zu effectuiren seyn. Soll der Deputirte mit Effect arbeiten und das Generale besorgen, so müßte er auch mit in dem Collegio seyn, wo die Specialia tractirt werden, denn sonsten ist selbiger ausser aller Wissenschaft der Dinge, die geschehen.

Ueberhaupt aber wird die oberwähnte Cabinets-Ordre nebst denen Reglements für das Finanz-Collegium und die Kammern wohl dahin zu deuten seyn, daß alles dasjenige, so zur unmittelbaren Vorstellung zu bringen seyn möchte, von den Kammern an das Finanz-Collegium, und von selbigem ad thronum regium vorzustellen sey, nicht aber, daß das Finanz-Collegium nur dasjenige Collegium sey, so die Vorstellungen der Kammern überreiche: indem selbiges sodann ohne einige Activität, und, so zu sagen, der Kammern Briefträger ist.

Wenn man die Verrichtungen des ersten Departements betrachtet, so sind selbige kaum vorhanden. Einen Türkischen Paß, nach geschehener Ausfertigung, dem Collegio zur Unterschrift vorzulegen, ist bishero die Haupt-Verrichtung gewesen. Auch hat man in Commerz- und Fabrik-Sachen von diesem Departement Specialia expediren müssen: ob solches mit Fug geschehen, muß man dahin gestellet seyn lassen, indem nur das Generale dieser Sachen zum Finanz-Departement gehöret. Bey denen andern Finanz-Departements tractirt man keine Specialia, sondern selbige gehören zu den Bureaux der Kammern, wo sie expediret werden: und wenn es bey dem

ersten Departement auf einen gleichen Fuß eingerichtet werden sollte, so würden, anstatt man vorhero ein Departement gehabt, deren vier in die Stelle treten, und wegen Trennung und Weitläuftigkeit der Arbeit, alle genug zu thun haben, und also statt der bishero gewesenen Rente- und Zoll-Kammer anitzo die Zahl der Departements bis auf viere vermehret seyn, welches doch dem Zweck des Cabinets zuwider ist, und die Königl. Autorité vertheilen würde. Wenn aber auch etwa der Entschluß gefasset werden sollte, daß dem ersten Departement ein Collegium zu sub- oder coordiniren, so würde solches die Städtische Kammer genannt werden können: und selbige wäre so einzurichten, daß

1. alle die Stadtwirthschaft einer jeden Stadt in specie betreffende Sachen,
2. das Speciale der Commerz- und Fabrik-Sachen, und
3. das Speciale der Forstsachen

in selbiger zur Deliberation kämen, und von den andern Kammern gänzlich separiret würden: als wozu dann auch die auswärtige sowohl als einheimische das Commercium betreffende Correspondence gehören müßte.

Hiebey ist annoch zu bemerken, daß sonsten, wenn einmahl die Stempel-Papier-Verordnungen erlassen, das Forst- Commerz- und Fabrik-Wesen reguliret, und die Einrichtung der Städte in Hinsicht ihrer innerlichen Verfassung zu Stande gebracht worden, das erste Departement des Finanz-Collegii nichts zu thun oder zu veranstalten haben und also überflüssig seyn wird.

V.

V.

Zwey Pro Memoria, das Verhältniß der Land-Commission zum Finanz-Collegio betreffend.

I.

Wenn man das Verhältniß und die Form erwäget, in welchem die Land-Commission mit dem Finanz-Collegio stehen soll, um die Landwirthschaft zu befördern: so will ich meiner Seits vorläufig erinnern, daß wir für die Dänischen Reiche eine Commission, und für die Deutsche Provinzen eine zwote haben.

Es wird hauptsächlich darauf ankommen, zu determiniren, welche Verrichtungen einer jeden derselben competiren, und in dem anliegenden P. M. *) gehet die Meynung des Herrn Justizrath Rhode dahin, daß die Dänische Commission nur in der einzigen Form, ohne Verwirrung der Geschäfte, bestehen könne, wenn nämlich selbige als Administrator der Königlichen Domainen angesehen wird u. s. w.

Dieses gebe ich in Hinsicht dieser zu: allein ich kann nicht bergen, daß ich, als Amtmann, die Geschäffte und Verrichtungen der Schleswig-Holsteinischen Land-Commission weit ausgedehnter gefunden habe.

Selbige hat nicht nur die Administration der Königl. Domainen, z. E. Satrupholm ꝛc. unter Händen, sondern sie befasset sich auch mit denen Abtheilungs-Angelegenheiten der specialen Dörfer, es mögen selbige aus

*) Die Herausgeber haben ihrer nicht habhaft werden können.

Eigenthums- oder Feste-Bauerhöfen bestehen: und wenn ich, als Amtmann, in solchen Fällen eine Entscheidung gegeben, so haben allezeit die Partheyen an die Commission provociren, ja selbst die ocularem inspectionem in loco verlangen können, und selbige per deputatos erhalten. Die Landtheilung und Abfindungen der Käthener zu **Lund**, **Rohrkarr**, **Abel** und **Wennemoes** sind auf letztere; und die zu **Braurup**, **Reppel** und mehreren auf erstere Art zu Stande gebracht worden: und der Erfolg davon ist gewesen, daß an den Amtmann sowohl als andere Beamte die Ordres der Commission erlassen und von den Beykommenden befolgt worden. Ja sogar in der Overnholder Sache, ist der Inspector zu **Lindewitt**, und der Tondersche Bauer, der mit einem Lindewittischen Unterthan wegen der Abtheilung streitig war, vor die Commission gefordert und mündlich vernommen worden. Diese sind nur einige Proben, wodurch die Land-Abtheilung befördert worden, und ich würde deren mehrere anführen können, allein ich finde solches überflüssig, da diese Fälle hinlänglich zeigen, daß die Schleswigsche Land-Commission facultatem decidendi gehabt hat.

Die Administration der Domainen ist, so viel mir bewußt, von der Land-Commission eben nicht im Ganzen geführt worden, sondern die Revenues sind von denen ordentlichen Hebungs-Beamten erhoben, und der Kammer berechnet worden: und wenn die Administration auch dahin extendiret werden sollte, so würden die desfällige Rechnungen zur specialen Revision der Kammern einzuliefern seyn.

Die vorgeschlagene Einrichtung wäre solchemnach die vorzüglichste, und es würde von besonderm Nutzen seyn, wenn die Land-Commission zugleich dahin authorisiret

sirt würde, die wegen Abtheilung und Separation der Dorfs-Ländereyen unter denen Hausleuten vorfallende Streitigkeiten zu untersuchen und zu entscheiden, indem dadurch der Zweck immer mehr und mehr erreichet und der Königl. Wille in Erfüllung gesetzt werden würde.

Sollten indessen Fälle vorkommen, wo in Absicht der Königl. Domainen andere Einrichtungen zu treffen wären, so hätte die Commission sich solcherhalben an das Finanz-Collegium zu wenden, und näherer Verfügung zu gewärtigen.

Und solcherhalben bin ich des Dafürhaltens, daß die General-Landwesens-Commission, und die Schleswig-Holsteinische Land-Commission wenigstens so lange beybleiben, bis die Abtheilung und Separation der Ländereyen zu Stande gebracht seyn wird.

Copenhagen den 18. Junii, 1771.

G. v. H. A. z. T.

2.

Die in Absicht auf die Land-Commission aufgeworfene Frage: "Ob nicht das Departement, welches für "die Finanzen des Staates Rechnung ablegen soll, "selbige auch exclusive verwalten müsse?„

wird ohne Bedenken zu bejahen seyn, man mag sein Augenmerk richten auf welches Collegium man will; denn das Finanz-Collegium ist alleine berechtiget, Ausgaben zu assigniren, zu erwägen und allenfalls darüber allerunterthänigste Vorstellung zu thun.

Es würde einfolglich die Land-Commission ein dem Finanz-Collegio subordinirtes Departement seyn, und selbige müßte sich auch nicht anders als mediate durch

 das

das Finanz-Collegium an den König wenden können, und hätte solchergestalt Resolution zu gewärtigen.

Was sonst die Verrichtungen der Land-Commission betrift, so würden solche nicht in der Administration der Domainen allein bestehen, als wofür selbige ihre Rechnungen zur Revision in die Kammern einliefern müßte; sondern sie könnte auch füglich authorisirt werden, die zwischen denen Hausleuten wegen Abtheilung der Ländereyen vorfallende Streitigkeiten zu reguliren und allenfalls zu entscheiden, oder eine verordnungsmäßige Besichtigung zu veranstalten: dahingegen aber selbige ohne ausdrückliche Verfügung des Finanz-Collegii nichts auszuzahlen oder anzuweisen haben würde. Auf solche Weise würde die Subordination nicht verletzt, und die Commission dem Unterthan nützlich werden.

Copenhagen den 29sten Jun. 1771.

J.

VI.

Königliche Cabinets-Ordre an das Finanz-Collegium wegen Struensees Erhebung zum Cabinets-Minister.

Da ich unter dem gestrigen dato den Maître des Requêtes **Struensee** zugleich zu meinem geheimen **Cabinet Minister** ernannt, und ihm wegen Ausfertigung der Cabinets-Ordres folgende Puncte zu beobachten durch eine eigenhändige Ordre aufgetragen habe:

1. Alle Ordres, so ich ihm mündlich gebe, muß er, so wie es mein Sinn ist, abfassen und mir zur Unterschrift, wann er solche vorher paraphiret hat, vorlegen, oder

oder in meinem Namen unter dem Cabinets-Siegel ausfertigen.

2. Alle die Ordres, die auf die Vorstellung eines Collegii an ein anderes zu geben nöthig sind, sollen von ihm ausgefertiget werden, und nicht mehr durch die Ausfertigung eines Befehls in dem Collegio oder durch die Communication geschehen.

3. Wöchentlich soll mir von den ausgefertigten Cabinets-Ordres ein Extract zur Approbation vorgeleget werden.

4. Die auf diese Art ausgefertigte Cabinets-Ordres sollen dieselbe Gültigkeit, als die von mir eigenhändig unterschriebene, haben, und sollen gleich, sowohl von den Collegiis als Unterbedienten befolgt werden, wo keine Verordnung, oder von mir subsistirende Resolution, dawider ist, in welchem Fall solches gleich bey dem Cabinet gemeldet werden muß. Im andern Fall soll mir die Nachlebung und der Inhalt der Ordre von dem Collegio, und von den Unterbedienten dem Collegio, worunter er sortirt, angezeigt werden.

So wird solches hiedurch dem Finanz-Collegio bekannt gemacht und anbefohlen, die hierin die Collegia betreffende Puncte genau nachzuleben, und den vierten Punct denen unter ihnen sortirenden Bedienten in gleicher Absicht bekannt zu machen.

Hirschholm, den 15. Jul. 1771.

Christian.

Struensee.

VII.

Memoire
des ersten Deputirten beym Finanz-Collegio an den Minister Struensee.

Vous portés, Monsieur, sur toutes les choses des raisonnements si justes et si vrais, que cela ne peut qu' encourager ceux qui Vous aprochent de se faire voir tels qu' ils sont et de Vous parler sans fard. On n'a pas loin à charger dans tous les païs pour trouver des ambitieux, qui courent après la gloire et après la fortune, parcequ' ils y cherchent un bonheur et une satisfaction qu' ils ne trouvent pas en eux mêmes, il faut donc ne pas s'étonner des peines qu' ils prennent et des mouvements qu' ils se donnent pour obtenir le point de vuë où leurs desirs se concentrent; également on ne peut pas savoir mauvais grès à ceux, qui n'ayant pas l'esprit échaufé des idées de gloire, de bonheur et de fortune, agissent simplement dans les sentiments qui font le bon Citoyen, et qui n'ont d'autre bût que de se rendre autant utiles au Public et à l' Etat, que leur forces et les circonstances le permettent. C'est dans ces principes que j'ai agi depuis 30. ans que je sers, sans avoir jamais fait une minute de ma vie la rolle de Courtisan à la Cour, ou m'être aproché d'Elle plus que le devoir l'exigeoit, et sans Lui avoir jamais demandé un grade ou une faveur, que j'ai sentis n'être duës qu' à l'assiduité du Courtisan, et les differentes places qui m'ont été confiés me sont toujours tombées en partage comme une grace du ciel arrivée à un homme qui ne prie pas Dieu. Aggréés ainsi, Monsieur, qu' avec cette

cette façon de penſer à laquelle je ne puis rien changer, et elle ne ſauroit non plus, je m'en flate Vous deplaire, que je me jette aux pieds du *Roi* et Lui demande très-humblement ma Dimiſſion de la place dont Il a bien voulû m'honorer au Collège de Finance, dans laquelle je ne puis ni Le ſervir ni Lui être utile, tant pour la forme donnée à ce Collège, qu' à cauſe de la poſition où je m' y trouve vis-à-vis de Mrs. les Deputés, leur manière d'agir, de juger et d'opérer, trop differente de la mienne et trop peu combinable pour les approcher.

Je n'ai rien à propoſer et à ſolliciter pour ma perſonne et pour mes apointements, je me remets ladeſſus entièrement à Votre Excellence et ſuis fort content de la place de Préſident que j' occupe dans la Capitale. Toute mon ambition eſt ſatisfaite par là, ſi je puis réuſſir à la voir content de moi et remplir ſes vuës pour la ville, comme je le ferai conſtamment à tout autre objet qui me ſera confié.

S'il m'étoit permis de mettre ſous les yeux de Votre Excellence les conſequences à prévoir ſur l'avenir des arrangements pris pour les trois Chambres, je ne pourrois être autoriſé à cela que par l'intérêt vif que je prends au ſuccès du Miniſtère de Votre Excellence et le bien de l'Etât que je deſire infiniment, qui conſiſte à dire vrai en ce qu' un pouvoir auſſi abſolû que celui dont jouit un Deputé des trois Chambres d' y avoir voix deliberative et deciſive, le pouvoir legislatif et executif, celui de nommer aux places vaquantes, hurtent particulièrement pour cette raiſon les principes généralement adoptés de droit politique et de juriſprudence, que cela met le ſujêt

 en

en niveaux avec ſon Souverain, et par le pouvoir de nommer aux places vaquantes, un ſujet ambitieux en ſe faiſant des Créatures avec de l'audace et de la combinaiſon peut aller bien loin, et ſi n'eſt pas dans un tems c'eſt dans un autre, il eſt même très poſſible que cela peut enfanter des guerres inteſtines dans un pays pour peu que la diſpoſition y eſt ches les eſprits, et que les Deputés ont l'adreſſe de la nourrir, ſur tout comme ce n'eſt que le Deputé qui eſt le Depoſitaire des graces, que les hommes ſe gagnent toujours par l'intérêt, et dans un tems où la Cour accorde ni des titres, ni des rangs, ni des ôrdres, ni des penſions, que les Particuliers ne ſont pas liés d'intérêt à elle.

Les titres de Miniſtres ſont des phantômes qui ne frappent que les oreilles, ſi l'autorité et le pouvoir n'y eſt pas joint, mais en rayant les noms et en ſubſtituant la realité, ſavoir un pouvoir et une autorité dont jamais les Miniſtres n'ont jouit, c'eſt empirer le mal.

On ne ſauroit porter à Votre Excellence une plus haute conſideration et un devouëment plus diſtingué que je le fais, c'eſt de quoi je La prie d'être perſuadée et je ne puis le Lui mieux prouver qu'en Lui prèſentant la verité comme une ſeconde tête de Meduſe toute nuë tel que je le fais.

à Copenhague le 17. d' Aout 1771.

VIII.

VIII.

General Calculation und ohngefährliche Berechnung der königl. Einnahmen und Ausgaben vom 1mo Junii bis ultim. Decemb. 1771, so wie man vermuthet, daß sie einkommen werden und auszuzahlen sind.

Einnahmen in Dänemark.

1. Wird zu berechnen seyn der Behalt in denen Cassen, nämlich in der Zahl-Cammer und Amtstuben . . . 157311 Rthl. 54½ ß.
2. Revenuen in Dänemark vom 1sten Junii bis ultimum Decembris Anno 1771.
   - a. Matricul Schatzung von dem Contribuirende Hartkorn, Königs- und Kirchen-Zehenden, wie auch Skov und Mölleskyld. pro Julii und October Quartale . . . 311618 - 33 -
   - b. Korn Schatzung für ein Termin . . . 123068 - 94 -
   - c. Folke u. Familie Schatzung . . . 34000 - — -
   - d. Zoll Revenuen in Copenhagen so wie in den letzten 7 Monathen pro 1770 . . . 143501 - 27½ -
   - e. Consumption ibid. ebenfalls . . . 203949 - — -
   - f. Zoll-Revenuen in den Städten . . . 43188 - — -

g. Con-

g. Consumptions-Verpachtungs-Abgaben in den Städten für 3 Quartale . .	129929	60	.
h. Stempel-Papiers-Intraden in Dännemark und Norw. wie in Ao. 1770 .	60098	12	.
i. Landgilde und Erdebuchs-Revenüen wie auch Zinsen von stehenden Capitalien in verkauften Güthern . .	128000	—	.
k. Erwartende Einkünfte von Westindien . .	51500	—	.
l. Revenüen des Tobacks Handels . . .	30000	—	.
m. Abgaben von der Isländischen Compagnie . .	7000	—	.
n. Allerhand extraordinaire Einnahme . . .	16000	—	.
o. Gagen Einkünfte und Accidentien Steuer für 3 Quartale ppter. .	100000	—	.
Pro Nota! in den ersten 5 Monathen dieses Jahrs ist an Zoll, Consumptions- u. gestemp. Papiers Revenüen in Copenhagen verlohren, gegen Ao. 1770. über 50000 Rthl. es stehet also zu vermuthen, daß die hier angeschlagene Revenüen für die letzten 7 Monathe auch vielleicht gegen 70000 Rthl. weniger betragen werden als in Ao. 1770.			
Summa Casse-Behalt und Revenüen in Dänemark .	1,539164	88½	.

Aus-

Ausgaben in Dänemark.

a. pr. Civil-Etat.

Nach dem Civil-Reglement und Königl. allergnädigsten Ordres und Resolutionen.

		Rthlr.	ß
1.	Deputat-Gelder der königl. Häuser für 3 Quartale	102984	36
2.	Zu Bezahlung der Schulden der Höchstseeligen Königin Sophie Magdalene	13875	—
3.	Prince Carl von Hessen, als Vice Rex in Norwegen	7500	—
4.	Gages für die Collegia und übrige Bedienten in Copenh.	99888	90
5.	Extra Gages u. andere bestimte und festgesetzte Ausgaben	146650	61
6.	Von der Particulier-Cammer übergangene Gages und andre Ausgaben	23657	36
7.	Amts- und andere Bedienten Gages in Dänemark	93492	38
8.	Civile Pensionisten	95485	—
9.	Militaire Pensionisten	26932	24
10.	Zu bekannten Extra Ausgaben, die zum Theil schon festgesetzt sind und zum Theil nach königl. Resolutions angewiesen werden sollen, kann nicht weniger angeschlagen werden als	250000	—
	Summa pr. Civil-Etat	860472	93
	b. pr. Land-Militair-Etat.		
	Zu dessen Verpfleg. für 7 Mon.	544833	32
	c. pr. See-Etat.		
	Zu denen Gages und andern reglementirten Ausgaben ebenf.	444000	—
	Summa für Dänemark	1,849306	29

Ein-

Einnahmen in Norwegen.

1. Behalt in Christiania Cassa	24614 : 73 :		
in Bergens Stifts-Amtstube	48293 : — :		
in Drontheim St. Amtstube	50792 : 68 :		
		123700 : 45 :	

2. Revenüen in Norwegen vom 1ten Junii bis Ultimum Decembris 1771.

a. Ordinaire Contributions . .	189987 : 16 :	
b. Consumption in den Städten nach Contracte für 3 Quartale .	48612 : — :	
c. Familie- und Folke-Schatzung auf dem Lande . . .	7500 : — :	
d. Zoll- und Zehnten-Revenüen wie auch Consumptions von Weine wird angeschlagen wie im vorigen Jahr . . .	227658 : — :	
e. Für Zehnten Kupfer . .	18398 : 40 :	
f. Kupfer- und Eisen-Accise .	1851 : 40 :	
g. Eisenwerks-Zehnten . .	4350 : — :	
h. Pro Cento Steuer von Gages, Einkünften und Accidentien für 3 Quartale . . .	23600 : — :	
Summa Casse-Behalt u. Revenüen	645657 : 45 :	

Ausgaben in Norwegen.

a) pr. Civil Etat.

1. Gages . .	59195 Rthl. 64 ß.	
2. Civile Pensionisten . .	2683 : 48 :	
3. Militaire Wart-Gelder und Pensionen . .	18162 : 42 :	
Summa pr. Civil Etat . . .		80,041 : 58 :

b) pr.

b) pr. Land Etat.

Zu dessen Verpflegung für 7 Monathe . 196,000 ⸗ — ⸗

c) pr. See Etat.

Zu den Gages und andern reglementirten Ausgaben . . . 38000 ⸗ — ⸗

Summa der Ausgaben in Norw. 314,041 ⸗ 58 ⸗

Summa Summarum	der Einnahmen nebst Behalt.	der Ausgaben.
in Dänemark .	1,539164 ⸗ 88½	1,849306 ⸗ 29 ⸗
Norwegen . .	645657 ⸗ 45 ⸗	314041 ⸗ 58 ⸗
in den Herzogthümern Schleswig Holstein u. Plön nach beygefügtem Extract, vom 1ten Jun. bis ult. Decemb. 1771 . . .	995810 ⸗ — ⸗	518530 ⸗ — ⸗
in den Grafschaften Oldenburg u. Delmenh. ebenfalls nach diesem Extract . . .	167030 ⸗ — ⸗	
General Summen	3,347662 ⸗ 37½ ⸗	2,681877 ⸗ 87 ⸗

Pro Saldo! Bleiben übrig, wenn alle Revenüen so wie sie angeführt sind, einkommen werden, zu andern noch nicht bestimmten oder bekannten Ausgaben . 665787 ⸗ 46½

Ballancirt 3347662 ⸗ 37½

Finantz Collegium den 8ten Jun. 1771.

Agerskot.

IX.

IX.

Generale Berechnung und Ueberschlag von den Einnahmen und Ausgaben bey den königl. Cassen in Rendsburg und Oldenburg vom 1sten Junii bis ult. Decembr. A. 1771 verfaßet nach Proportion der Zeit, und, wenn die Einkünfte alle richtig erfolgen werden.

Einnahme.

A) In den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit Inbegrif der Plönischen Lande.

1) An Behalt nach dem Rendsburgischen Wochen-Extract vom 28ten Maii . . 54646 Rthl.

2) In Voraussetzung, daß die Gefälle richtig erfolgen an fernere Einnahmen vom 1ten Junii bis ult. Decembr. 1771. (mit welchem letztern Termin es jedoch ermäßlich bis im Mart. des folgenden Jahres hinausgehet, weil eben mit dem Schluß des Dec. nicht alle Zahlungen geschehen können) zu erwarten seyn.

a) Contribution . . 219100 Rthl.

b) Sogenannte Herren-Dienst-Pflicht- und Land-Gilde-Gelder . . . 544677 .

c) Pacht-Gelder . . 94696 .

d) Gestempelt Papier Gelder nach Proportion voriger Jahre . 12400 .

e) Zoll-Licent- wie auch Last- u. Ranzions-Gelder die wandelbar und vom Commercio abhängig sind circa . . 33000 .

f) Un-

f) Unständige Hebungen, die deren vielen Benennungen halber, als zum Beweis Insten-Milch-Gras und Holz-Gelder rc. nicht füglich specialiter anzuführen, inzwischen aber nach dem Verhältniß voriger Jahre genommen, anzuschlagen auf . 23000 .

g) Ausserordentliche Steuer von Einkünften und Accidenzien 24500 Rt. jährlich also in Proportion von 7 Monaten 14291 .

h) Für Magazin-Korn, Heu und Stroh ist noch nichts in Anschlag zu bringen, weil das in Ao. 1770. pro 1771. davon ausgeschriebene bereits Ao. 1770. berechnet ist, und pro 1772. noch keine Ausschreibung erfolget ——— 941164 Rthl.

Zusammen 995810 .

B) In den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.

1) An Behalt nach dem Wochen Extract vom 25 Maii . . . 28760 Rthl.

 2) Or-

2) Ordinaria (sind stehende Gefälle) . .	31400 Rthl.
3) Contribution eben so	37210 .
4) Pacht-Gelder .	30500 .
5) Elsflether Zoll . .	22000 .
6) Stempel-Papier-Geld	4600 .
7) Steuer von Fixis und Accidentien (weil die Gage-Steuer, wie in der Ausgabe bemerket, zur Einnahme gekommen) . .	5060 .
8) Unständige Hebungen .	7500 .
	167030 Rthl.

Summa Einnahme des Vorraths und der zu erwartenden Einkünfte . 1,162840 Rthl.

Ausgabe

berechnet nach dem Cammer-Reglement und den gemachten Anordnungen.

In den Herzogthümern Schleswig-Holstein, den Plönischen Landen und den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.

1) Behuf des Civil Etats Gages - -	209774 Rthl.
2) Behuf des Civil Etats Pensionisten -	67691 .

denn, was davon an verordnete ProCenten Steuer zu erlegen, ist unter der aus dem Dänischen Assignations-Contoir in Einnahme gestellten Haupt-Summa mit begriffen.

3) Behuf

Was Ihro Königl.



An Activ-Schulden sind ultimo rückständig,

1) An französischen Subsidien-Geldern sind rückstä in DCour. à 22 ß betragen
2) Von der Hochseel. Königin Sophia Magdalena
3) Von dem Gen. Lieut. Grafen Wedel Frys und
4) Von Jacob Italiænder Benjamin & Gebrœders
5) Von Philipp de Lange
6) Von dem Conferenz-Rath de Klevenfeld
7) Von dem Hrn. Geh. Rath von Rosencranz
8) Von Stenzler et Diederichsen
9) Von Courtonne et Zoon
10) Von des Hrn. Geh. Raths und Ober-Hofm. Wi
11) Von Lauritz Stub
12) Von Fabrique Commissaire Frontin
13) Von Claudi Philibert
14) Von Franz Hinrich Kreuzfeld
15) Von dem General-Post-Amt
16) Von dem Fabriqueur Thomsen
17) Von Gen. Kriegs-Commissaire Clasen, rückstänt
18) Kaufgeld für die Cronenburger Gewehr-Fabrique
19) Von der Königl. Rente-Cammer, so derselben in Ao. 1769 & 1770
20) Von Westindischen Debitoren bis ult. 1769. 13 nach 125 pC.
21) Von der Königl. Rente-Cammer, so derselben f sende Nordische Silber mehr bezahlt
22) Für noch unverkauftes Drontheimisch Zehent-K zu gut
23) Von restirenden Kaufgeld für verkaufte Güter
24) An Ueberschuß für die Antwortschau und Word
25) Von der Crone Spanien an alte und neue

K

Verzeichniß dessen,
und was Au

Die ganze Staats-Schuld bestand be
des 1770sten Jahres in diversen Münzsor

derungen auf Lebzeit keine Zinsen zu ver
2) Diversen im Herzogthum Plön nach ges

3) Sind in dem Plönschen Schulden-Etat
quide Forderungen, wozu keine Gläubig
führt . . .

30. An die Noblesse in den Herzogthümern .
31. — Inhaber derer Obligationen, welche vo
schlag auf ihre Actien ausgelegt .
32. — diverse Creditoren in Dänemark und N
— Creditoren von der Particul. Cammer b
— dito . . . .
33. — dito à $4\frac{1}{2}$ pC. . . .
— dito, wovon keine Zinsen aus der Steuer
bestehend aus 2 Summen, nemlich 15 m
Von den garantirten Schulden sind zu verzir
34. — dito, bis dato nicht zu verzinsen .
35. An diverse Credit. in den Herzogthümern
36. — die Interessenten der Hamburger Negoci
37. — Inhaber dreyer Obligationen in Hollant 37.
38. — die Interessenten der Staats-Lotterey
39. — die Königl. Schatz-Cammer
40. — die allgemeine Brand-Casse der Städte

Betrag der Ausländischen 13.
Betrag der Inländischen

Summa der ganzen Passiv- 13.

3) Behuf der Verpflegung des Land-Militair-Etats für 7 Monathe . 196000 Rthl.
4) Zu den Pensionisten dieses Etats - 23465 .
wegen der Pro Centen Abzüge der letztern wird eben vorgedachtes zur Einnahme berechnetes anhero wiederhohlet.
) Behuf des See Etats, bloß in Hinsicht der Besoldung der Matrosen auf der Elbe bey Glückstadt, und der Enrollirungs-Umreisen der Hrn. See-Officiers . 6600 .
) Zu unvermeidlichen Reparations-Kosten . 15000 .

sind . . . . . 518530 Rthl.

Diese Ausgabe von obiger Einnahme abgezogen, blieben aus genannten resp. Rendsburgisch und Oldenburgischer Casse zum Ueberrest . 644310 Rthl.

Verfasset den 8. Junii Ao. 1771.

Bürgensen.

No. X. siehe beyliegende Tabelle.

XI.
Handlungs-Ballance der Dänischen Staaten im Jahr 1768.

Das Königreich Dänemark

Fremde Waaren, die im Lande eingekomen u. geblieben sind:

Seeland . .	1,098177 Rthl.	75 ß	
Fyhnen . .	45345 -	9 -	
Jytland . .	209020 -	29 -	
			1,352543 - 17 -

Einländische Waaren, aus dem Lande gegangen:

Seeland . .	335047 -	21 -	
Fyhnen . .	24170 -	56 -	
Jytland . .	307169 -	44 -	
			666387 - 25 -
Das Königreich Dänemark verlohren			686155 - 88 -

Das Königreich Norwegen

Fremde Waaren, die im Lande eingekommen sind:

Stift Agerhuus .	465748 -	82 -	
- Christiansand	95780 -	86 -	
- Bergen . .	421754 -	64 -	
- Drontheim .	254999 -	89 -	
			1,238284 - 33 -

Einländische Waaren, die aus dem Lande gegangen:

Stift Agerhuus .	513440 -	9 -	
- Christiansand	103660 -	56 -	
- Bergen . .	695760 -	75 -	
- Drontheim 207098 - 52 - und annoch von Dronth. 2923 S℔. 9 L℔. Kupfer à 66½ Rt. 194409 - 41 -	401507 -	93 -	
			1,714369 - 41 -
Das Königreich Norwegen gewonnen .			476085 - 8 -

Die

Die Fürstenthümer Schleswig und Holstein.

Fremde Waaren, die eingekommen sind:

Schleswig	465838.75.	
Holstein .	158419. 5.	
		624257.80.

Einländische Waaren, die ausgegangen sind:

Schleswig .	487851.16.	
Holstein .	198443.19.	
		686294.35.

Die Fürstenthümer Schleswig und Holstein gewonnen	62036.51.

Ballance von vorstehendem.

Das Königreich Dänemark hat verlohren		686155.88.
Das Königreich Norwegen hat gewonnen . .	476085. 8.	
Die Fürstenthümer Schleswig und Holstein . .	62036.51.	
		538121.59.
Beyde Königreiche und beyde Fürstenthümer zusammen genommen haben verlohren		148034.29.

Wozu annoch als Verlust gerechnet werden muß:

a. Alles was mehr für die eingekommenen Waaren aus des Königes Ländern gegangen, und weniger für die ausgegangenen eingekommen, als wofür sie taxirt sind.

b. Alles was für die ohne Angabe eingeschlichene Waaren ausgegangen.

c. Ausbeute von denen Compagnien an Fremde.
d. Zinsen an Fremde.
e. Werb-Gelder.
f. An die Königliche Minister an fremden Höfen.
g. An Pensionen ausserhalb Landes.
h. Von Fremden im Lande seyenden ausgesandt.
i. Von Einheimischen in der Fremde verzehrt.
k. Verlust auf einheimische Münzen gegen ihren innerlichen Valeur und auf Banco-Billets.

Dagegen aber kann als Gewinnst gerechnet werden:

a. Die Zölle im Sunde und den Belten, von Fremden eingekommen.
b. Was die fremden Minister hier verzehren.
c. Was fremde Reisende, deren nur wenige sind, aus dem Ihrigen hier verzehren.

Vielleicht ist annoch etwas in den Ausgaben oder Einnahmen beyzufügen, das mir entweder nicht bekannt, oder ich vergessen habe.

* * *

Militair-Sachen.

I.

Fundamental-Einrichtung des Königlichen General-Kriegs-Directorii.

I. Von dem General-Kriegs-Directorio überhaupt.

Das General-Kriegs-Directorium ist aus Militair- und Commissariats-Personen zusammen gesetzet.

Es bestehet aus Drey Departements und jedes derselben aus einer Militair- und einer Commissariats-Person, denen wieder ein gemeinschafftlicher Praeses des ganzen Collegii vorgesetzet worden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; im Fall die Stimmen aber gleich wären, hat das älteste Mitglied 2 Stimmen, wodurch das Uebergewicht bestimmt wird. Die Commissariats-Personen geben ihre Stimmen nur in solchen Sachen, die das Commissariat-Wesen betreffen. Sachen, die blos zum Militair-Etat und zum Dienst gehören, werden nur von denen Chefs der Departements und dem Praeside, oeconomie- und Rechnungs-Sachen aber, von denen sämtlichen Mitgliedern unterschrieben.

Jedes Mitglied hat das Recht alles vorzuschlagen, was dem Dienst des Königs zuträglich seyn kann. Da aber nur ein einziger Endzweck seyn kann, der eine unwandelbare Ordnung voraussetzt, so giebt das erste Mitglied die Materien an die Hand, worüber berathschlaget werden soll.

Alle Briefe, Anfragen, Acten &c. gehen an das General-Kriegs-Directorium und werden von dem

Praeside denen Chefs der Departements, denen solche insbesondere beykommen, übergeben.

Der Ober-Kriegs-Secretair überbringt dem König die Vorstellungen zur allerhöchsten Approbation. Die Vorstellungen werden mit einem Aufsatz zur allergnädigsten Resolution begleitet und wenn diese erfolget, ist der Aufsatz schon da und kann durch die Unterschrift des Königs sogleich bekräftiget werden, erfolget sie aber nicht, und des Königs Maytt. befehlen irgend eine Veränderung in der Relation, so wird ein reiner Aufsatz zur nächsten Vorstellung gemacht und, wie vorher, zur Approbation vorgelegt. Alle Relations oder Vorträge an den König werden aus den beykommenden Departements-Contoirs rein geschrieben. Sind Relations oder Vorträge zu machen, welche mehr als ein Departement betreffen, so werden solche aus dem Depechen-Contoir rein geschrieben.

Die Königl. Ordres und Relations werden von dem Praeside und dem Ober-Kriegs-Secretair, im Fall aber der Praeses abwesend wäre, von dem Ober-Kriegs-Secretair und dem nächstfolgenden Departements-Chef paraphirt; und der Secretair, aus dessen Bureau die Ausfertigung geschehen, paraphirt unter vorherstehender paraphe mit den Worten: aus dem General-Kriegs-Directorio. Die Königliche Siegel werden in dem Archiv des Directorii aufgehoben, als wohin die Contoirs die Ordres zur Versiegelung bringen lassen.

Vier Tage in der Woche, als Montags und Dienstags, Donnerstags und Freytags, Vormittags ist plenum. Montags und Dienstags wird von Vorstellungen überhaupt und von Sachen des ersten Departements,

Donner-

Donnerstags von Sachen des zweyten, und Freytags von Sachen des dritten Departements referirt.

II.
Von den Departements.

Das erste Departement verwaltet die sämtliche geworbene Infanterie, die sämtliche National-Infanterie, die Garnisons-Compagnien, die Trabanten-Garde, die Trouppen in Ost- und West-Indien, das General-Kriegs-Directorium mit dazu gehörigen Bedienten und Unterbedienten.

Das zweyte Departement verwaltet die sämtliche Artillerie, Ingenieurs, Festungen, Zeughäuser, Gieshäuser, Gewehr-Fabrique, Justitzwesen, das Goldhaus, Magazins-Fournitures an Brodt, Fourage und Betten, das Einquartierungs-Wesen und die March-Routen.

Das dritte Departement verwaltet die Königl. Leib-Garde, Cavallerie-Regimenter, geworbene und National-Dragoner, Land-Cadetten-Compagnie, General-Staab in Dännemark und Norwegen, Generals, Pensionisten, surnumerairs und Officiers auf Wart-Geld, wie auch reformés Officiers bey der Armée und alle sonstige Officiers so keine emploi haben.

Die Chefs der Departements sorgen für die extrahirung aller zu ihren Departements gehörenden und einkommenden Briefen; sie referiren davon in pleno, und setzen das darüber gefällte Decisum bey. So wie über einen Casum referirt und decidirt worden, datirt und unterschreibt es derjenige welcher referirt hat, pur Militair- und Dienst-Sachen werden separat referirt, registrirt und expedirt. Hiedurch kann auch allenfalls eine Theilung der Arbeit zwischen den Militair- und Com-

missa-

missariats-Personen befördert werden, obwol dem Chef des Departements allemal obliegt, für das ganze zu sorgen.

III.
Von der Casse.

Das Cassier-Contoir hat mit allen 3 Departements zu thun, und enthält alle Geldsummen, worüber das General-Kriegs-Directorium für den Militair-Etat die Disposition hat. Mit diesem Contoir stehet ein zweytes, nemlich das Contoir des Buchhalters in einer sehr genauen Connexion, welches so wie jenes unter den drey Departements gemeinschafftlich sortirt, und Contra-Buch über die vom Cassier gehobene oder angewiesene Summen hält.

Die Casse wird mit 5 Schlössern versehen, wozu 2 Militair- 2 Commissariats-Personen und der Cassier den Schlüssel haben. Aus jedem Departement wird dem Cassier und Buchhalter am 1sten jeden Monats ein Etat von demjenigen, was fürs Departement auf den zukünftigen Monat zu assigniren und zu bezahlen stehet, zugestellet. Medio jeden Monats werden die Assignations zur Unterschrift von dem Buchhalter vorgelegt.

Alle Assignations lauten auf den Kriegs-Cassier, welcher von dem, was in der Casse ist, nicht disponiren kann ohne mit Zuziehung derer, die die Schlüssel zugleich mit ihm haben. Ueber das was die Kriegs-Cassen in Holstein, Dänemark und Norwegen angewiesen bekommen, disponiret er nicht anders als durch Anweisungen, welche das General-Kriegs-Directorium unterzeichnet hat.

Die Gelder, welche die Rente-Cammer auf die Particulier-Casse anweist, werden gleich gehoben und in

Casse

Casse gelegt werden. Die Gelder, welche die Rente-Cammer auf auswärtige anweist, bleiben daselbst so lange in Deposito, bis sie durch Anweisungen, die jedoch immer auf die Kriegs-Casse lauten, gehoben werden. Die Anweisungen, worauf hier ausgezahlet, werden hier quitirt und von dem Cassier beygelegt. Die Anweisungen, welche über auswärtige Deposita disponiren, werden dort quitirt und sodann dem Directorio zurück gesandt. Mit der Cammer wird die Abrede genommen, daß für die dem Directorio gewordene Qua-Anweisungen zwar quitirt, der Empfang-Schein aber für den würklichen Betrag erst erfolgen soll, wenn das Geld gehoben worden; imgleichen daß ihr zu Ende des Jahres an Statt der Interims-Scheine eine generale Quitung für die dem Directorio assignirte Summen, zu geben sey. Die beyden Cassen, als die Kriegs- und Wittwen-Casse werden in dem Versammlungs-Saal des Directorii placiret und jede mit eisernen Klammern und einer Kette an die Wand befestiget.

In die Kriegs-Casse fliessen ein 1) die 1,900,000 Rthl., 2) die Renten von dem Capital welches der Kriegshospital-Casse übrig bleibt, nachdem sie alle ihre Schulden liquidiret hat; 3) alles was sonsten dem Militair-Etat behuef der Kriegshospitals-Casse abzuziehn gebräuchlich gewesen ist. 4) Die Revenuen des Fonds der Cadetten-Casse, nachdem sie alle ihre Schulden liquidiret hat. 5) Alles, was sonsten, behuef der Cadetten-Casse dem Militair-Etat abzuziehen gebräuchlich gewesen. 6) Alle die Revenants-bons, welche sonst behuef der Krieges-Canzeley zu decourtiren gebräuchlich gewesen. Aus diesen verschiedenen Einflüssen wäre der

ganze

ganze Militair-Etat mit den sämtlichen Pensionisten so zu unterhalten, daß 80. bis 100,000 Rthl. jährlich übrig bleiben.

Dem Kriegs-Cassier können 800. bis 1000 Rthl. zur Disposition und Abhaltung der kleinen täglichen Ausgaben auf geschehene Anweisung und darüber gemachte Note in dem Contra-Buch, in Händen gelassen werden, worüber derselbe alsdann die Quitung beyzulegen hat. Der Buchhalter stellt alle Assignations auf die Casse aus und hält darüber Buch. Der Cassier giebt alle Montags eine Designation der Summen ein, welche in der vorigen Woche ausgezahlt worden und den 1sten jeden Monats, wird eine Balance über die Casse gemacht.

Jeder, der eine Besoldung genießt, wird ein für allemal avertirt, daß ihm beym Decourt der gewöhnlichen Gelder für prompte Bezahlung, für die Cadetten- und Hospitals-Casse &c. &c. eine gewisse Summe zu seinem Gehalt übrig bleiben und darüber keine Abrechnung weiter werde gemacht werden.

Der Buchhalter darf nicht, wie bishero geschehen, die Rechnungen registriren, indem selbige doch allemal wenn sie quitirt sind, dem Cassier wieder eingehändiget werden und folglich sich bey dem Directorio befinden. Die Wittwen-Casse wird zwar nach den Grundsätzen ihrer ersten Fundation *) administrirt, doch so daß sie unter 5 Schlössern ist, wie die Kriegs-Casse, ihren eigenen Cassier und Buchhalter hat und unter der Inspection des Directorii oder doch derjenigen, die die Schlüssel dazu haben, die Einnahmen und Ausgaben geschehen. Die Deputirte, welche die Schlüssel zu den Cassen haben, ver-

*) S. die Inhalts-Anzeige.

verabreden sich, an welchem Tage sie sich versammlen wollen, um bey der Auszahlung gegenwärtig zu seyn, wozu ihnen der Mittwochen und Sonnabend übrig bleibt.

Das Publicum wird über diese Auszahlungs-Tage und Stunden prevenirt.

Der Deputirte der einen Schlüssel hat und nicht selbst zugegen seyn kann, schickt denselben an einen andern Deputirten der keinen Schlüssel hat, und bittet ihn an seiner Stelle zugegen zu seyn.

Das Directorium quitirt für alle Summen, welche demselben von der Cammer ausgezahlet werden, und nach Verlauf eines jeden Jahres, erbittet es sich von dem König eine Commission bestehend aus 2 Mitgliedern der Rente-Cammer, welche mit Zuziehung zweyer Deputirten des Directorii, die Ausgaben und Einnahmen der Kriegs-Casse revidiren, wornach denn eine decharge-generale allerunterthänigst zu erwarten steht.

Bey Gelegenheit dieser Revisions-Commission würden die von dem Directorio ausgestellete Interims-Quitungen alsdann gegen eine generale Quitung an die Königl. Rente-Cammer ausgewechselt werden.

Wenn die decharge-generale von des Königs Maytt. allergnädigst ertheilet worden, werden alle die particuliere Quitungen worüber die Revisions-Commission ihr Bedenken gegeben, zerrissen werden, maßen alle überflüßige Papieren nur zur Last sind und Confusion verursachen.

IV.
Von den Bureaux.

Das Ganze bestehet aus folgenden Bureaux: 1) Das Cassier-Contoir, welches 3 Copiisten unter dem Cassier hat.

hat. 2) Das Buchhalter-Contoir, so 4 Copiisten unter dem Buchhalter hat. 3) Das erste Departements-Contoir, so 3 Copiisten unter dem Secretaire hat. 4) Das zweyte Departements-Contoir so 3 Copiisten unter dem Secretair hat. 5) Das dritte Departements-Contoir so 3 Copiisten unter dem Secretair hat. 6) Das Depechen-Contoir, so 3 Secretairs und 3 Copiisten hat. 7) Das Archiv mit einem Archivario. 8) Die Wittwen-Casse mit einem Cassier und mit einem Copiisten. 9) Bey der Wittwen-Casse ein Buchhalter und 2 Copiisten.

Von allen 3 Departements hängt das Cassier- und Buchhalter-Contoir sowol als auch das Archiv und die Contoirs der Wittwen-Casse ab, das Depechen-Contoir sortirt hauptsächlich unter dem Ober-Kriegs-Secretair, die 3 übrigen Contoirs aber, gehören in specie zu den 3 Departements.

Da von der Canzeley nur ein Depechen-Contoir beybehalten wird; so wären die überschießende Bediente der Canzeley ad interim so zu vertheilen, daß jedwedes Departements-Contoir einen davon bekäme, welcher insbesondere mit zur Ausfertigung der puren Militair-Sachen zu gebrauchen wäre.

Die Secretairs erhalten eine Designation der Sachen, die zu ihrem Bureau gehören, und werden zugleich avertirt, unter welchem Chef der Departements und unter welcher Commissariats-Person sie in specie sortiren.

Ein jegliches Bureau registrirt für sich und zwar pur Militair- und pur Commissariats-Sachen, in besondere Registratur-Bücher, die Secretairs paraphiren wie gewöhnlich. Der Archivarius besorgt die Aufbewahrung

rung aller derjenigen Sachen welche das Directorium im ganzen betreffen, alle Königliche Ordres und Resolutions wie auch die Siegels werden hier aufbewahret.

In jedem Departements-Bureau werden die Sachen, welche das Departement in specie angehen, ausgefertiget und aufbewahret.

Montags und Freytags werden die Briefe, welche Dienstags und Sonnabends mit der Post abgehen sollen, von den Bureaux zur Unterschrift vorgelegt; für jedes Bureau wird an dem Tage der Unterschreibung ein von dem Secretair unterschriebenes expeditum über die zu unterschreibende Sachen verfertigt, welches hauptsächlich von dem Bureau des Buchhalters gilt. So wie referirt und decidirt worden, wird die Ausfertigung in eines jeden Departements Bureau besorget, welches so kurz und deutlich wie möglich geschehen muß, indem alles überflüßige Schreiben, ein vor allemal, abzuschaffen ist.

Es werden 3 Portefeuilles zu Besorgung der Briefe herbeygeschaft, wovon jeder Chef der Departements eins zu seinem Gebrauch erhält; die Schlüssel dazu sind egal und jeder Chef, sowol als der Praeses, hat einen Schlüssel dazu. Jedes Portefeuille wird mit den Worten: **erstes** Departement; **zweytes** Departement; **drittes** Departement bezeichnet.

Wenn die Post kommt, bringt der Directions-Bote, die Briefe nach dem Directorio oder nach der Behausung desjenigen wohin der Praeses solche zu bringen befohlen hat. Im ersten Fall hängt es von der Verfügung des Praesidis ab, wie diese Briefe erbrochen werden sollen; sonst aber avertirt erwehnter Bote die Secretairs

oder einen ihrer Copiisten, wenn sie die Briefe für jedes Departement, so wie sie sortirt und in ihre besondere Portefeuilles behörig gelegt worden, in Empfang nehmen und sie alsdann an die Chefs der Departements befördern sollen, welche letztere die nöthige Portefeuilles gegen die nächstfolgende Post in die Behausung des Praesidis des Directorii zurück schicken.

Die Copiisten werden avertirt, daß sie anjetzo, da sie vom Könige besoldet werden, ihren Chefs der Bureaux um so viel mehr als vorhin subordinirt sind, je wichtiger und je vorzüglicher einem jeden der Dienst des Königs, dem Dienst eines Particuliers seyn muß, wesfalls sie sich denn unverweigert und unverdrossen in allem, was ihnen von besagten ihren Chefs anbefohlen wird, zu bezeigen haben.

Aus eben diesem Grunde haben sich sämtliche Bediente, wenn sie bey Abthuung der alten Sachen gebraucht werden sollten, bereit und fleißig zu erweisen, wobey zugleich zu beobachten ist, daß sie das alte mit dem neuen nicht confundiren müssen.

Die sämtlichen Canzeley-Bediente werden völlig dem General-Kriegs-Directorio einverleibet und damit man endlich alles zusammen an einem Ort und nicht nöthig habe, die Sache in zwey verschiedenen Gebäuden aus einander zu suchen, welches viele Unordnungen verursachen muß; so wird man dahin bedacht seyn alles von der Canzeley wegzubringen und im Hause des General-Kriegs-Directorii zu etabliren, zu welchem Ende denn über die dazu erforderliche Aptirung allenfalls mit dem Baumeister Jardin die nöthige Verabredung genommen werden kann.

An



An das General-Kriegs-Directorium.

F.Vtus &c.

Hoch- und Wohlgebohrner, Hochedle, Hoch- und Wohlgebohrne, wie auch Wohledle, liebe Getreue!

Da die unterm 24sten Decembr. a. pr. von Uns allergnädigst approbirte Fundamental-Einrichtung des General-Kriegs-Directorii unter andern enthält, daß dies Collegium für alle in die seiner Ober-Aufsicht anbetrauten Cassen fliesende Summen quitiren solle; So verfügen Wir hiedurch allergnädigst, daß Praeses und Deputirte des besagten General-Kriegs-Directorii für sich und ihre Erben für alle personelle Verantwortung, ausser derjenigen, welche sie ihrer allerunterthänig[...]n Pflicht gemäß für die gehörige Sicherheit der in die [...]rschiedene Cassen fliesenden Gelder und deren Distribu[...]n nach Unsern allerhöchsten Befehlen bestens zu sorgen [...]rpflichtet, gänzlich und auf immer befreyet seyn und [...]iben sollen;

Welches Wir Euch hiedurch zur Nachricht allergnä[...]ist haben zu erkennen geben wollen; und Wir verblei[...]n Euch mit Königl. Gnaden wohlgewogen. Gegeben [...]f Unserm Schlosse Friedensburg den 3ten Octobr. [...]o. 1764.

Friderich R.

In Fidem
Bagge.

Moltke.

No. II. siehe beyliegende Tabelle.

III.

Verordnung die Jurisdiction über Militair-Personen betreffend.

I.

Die Militair-Personen sollen in allen militairischen Casibus und Delictis bloß der Jurisdiction ihrer Corps, Chefs und Superieurs untergeben seyn.

II.

Kein Officier, von welchem Rang oder Caractere er auch sey, kein Unter-Officier und kein Gemeiner darf in der Zeit, da er bey seinem Regiment oder in seiner Garnison gegenwärtig ist, anders als auf Ordre seines Chefs und seiner Superieurs arretirt werden, und die Verordnung vom 24 Febr. 1734 und 3ten Mart. 1749, Kraft welcher deren Gage, oder Löhnung, Uniforme, Waffen und Equipage unter keinerley Vorwande eingezogen, oder selbigen auf ihren Sold oder Effecten Geld geliehen werden darf, bleiben bey ihrer völligen Kraft.

III.

Alle Ehe- und andre zur Kirchen Disciplin gehörige Sachen, so wie auch diejenigen Fälle, wo contestatio bonorum immobilium erregt wird, gehören nach wie vor unter den Rechtsspruch der Consistorien und Gerichte in den Provinzen oder Städten, wo diese unbewegliche Güter und Ländereyen befindlich sind: Alles in Conformität der eingeführten Verordnungen und Gebräuche.

IV.

Criminal-Sachen, da der Beklagte nicht wider die Kriegs-Zucht, Subordination oder Kriegs-Artickel, son-

dern wider die Reichs-Gesetze gehandelt zu haben angeregt wird, und überhaupt alle solche Fälle, wo der reus militaris nicht als militaire, sondern als ein Membrum und Unterthan des Staats betrachtet wird, sollen an die Civil-Gerichte gewiesen, und der Militaire, wenn er von letztern als schuldig erkannt worden, nicht nach den Kriegs-Articuln, sondern nach den Bürgerlichen Rechten der Provinz, Stadt oder Jurisdiction, wo die Sache zufolge des Rangs und Beschaffenheit der Partheyen anhängig gemacht worden, von benanntem Civil-Gerichte verurtheilet werden; und soll sothanes Civil-Gericht befugt seyn, den Rechts-Spruch, nachdem in den Fällen, die peinlich sind, und auf Leib und Leben gehen, der Chef oder Superieur des verurtheilten Militairs davon benachrichtiget worden, zur Vollziehung zu bringen; welches gleichfalls

V.

Von allen Civil-Processen, und namentlich von den öffentlichen Theilungen und Veräußerungen ihrer Erb-Eigenthümer und Gerechtsame, Ernennungen der Tutorum und Curatorum für ihre Kinder, Administrirung der Güter ihrer Unmündigen ꝛc. gelten soll.

VI.

Die Officiers (worunter auch die Regiments-Quartiermeister, Regiments-Feldscheer, Auditeurs, Staabs-Chirurgi, und andere zum Regiments- und Militaire-Dienst mit Officiers-Rang versehene Personen begriffen sind,) welche zu Copenhagen in Garnison liegen, sollen in obbenannten Rechts-Fällen dem Hoff-Gerichte, als erster Instanz, unterworfen seyn, von dessen Aussprüchen sie an das Höchste Gericht appelliren dürfen: Diejenigen

aber, die ihr Quartier in den Herzogthümern Schleswig und Holstein haben, sollen (im Fall sie nicht selbst lieber zweyen Instanzen unterworfen seyn wollen) kein anderes forum als die Regierungen und Ober-Gerichte jeder Provinz erkennen; und endlich diejenigen Officiers, die sonst in Städten des Reichs einquartirt sind, und nicht ohne schwere Kosten und Mühe vor dem Copenhagener Hoff-Gerichte erscheinen können, sollen sich eben derselben Jurisdiction, welche die vornehmsten Personen selbiger Gegend über sich erkennen, nämlich der Amtmänner und Stifts-Amtmänner, gewärtigen, von daher sie eben so wie oben von dem Hof-Gerichte weiter an das Höchste Gericht appelliren mögen.

Die Magistrate jedes Orts im ganzen Reiche und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein erkennen über alle im 4ten und 5ten Artikel angeführten Fälle der Unter-Officiers und Gemeinen.

VII.

Es soll den Civil-Gerichten erlaubt seyn, die Militaire-Personen in den ihnen beykommenden Fällen vor sich zu laden, und ihnen diese Vorladungen zu insinuiren, doch mit der Bestimmung, daß sie zugleich den Regiments- oder Compagnie-Chef dieser Personen davon benachrichtigen, damit solcher den citirten Personen anbefehlen könne, sich nach Beschaffenheit der Umstände entweder persönlich, oder per Procuratorem vor seine Richter zu stellen.

Und sollen die besagte Civil-Gerichte befugt seyn, mit der gedachten Einschränkung, die Chefs davon zu benachrichtigen, diejenigen militairischen Zeugen zu verlangen, deren Zeugniß zur Läuterung der Rechts-Sache nöthig seyn dürfte,

dürfte, anbey auch, wofern es die Umstände erforderten, die Chefs oder Superieurs selbst einzuladen, daß sie dem Verhör der Beklagten und der Beurtheilung seiner Rechts-Sache beywohnen wollten.

VIII.

In den Criminal-Sachen, die vermöge des III. Art. dem Civil-Gericht zuerkannt worden, soll sothanes Civil-Gericht die Advocaten zulassen oder ernennen, die zur Anklage oder Vertheidigung des Militaris behörig sind; und wenn es nöthig seyn sollte, diesen Militaire währendes Processes in Verhaft zu nehmen, soll derselbe seinen Sold geniessen, so lange der Verhaft dauern wird.

IX.

Wäre der Fall von der Beschaffenheit, daß darüber an den König selbst Bericht erstattet, und der Ausspruch einer unmittelbaren Entscheidung Sr. Majestät unterworfen werden müßte; so liegt es dem Departement, von welchem sothanes Civil-Gericht, bey dem die Sache anhängig ist, abhängt, ob diesen Bericht zu erstatten, und das forum militare darf auf keinerley Weise die Widerrufung oder Milderung eines solchen allerhöchsten Ausspruchs zu bewürken suchen.

X.

Um übrigens die Militaire-Personen nach Möglichkeit zu begünstigen, soll festgesetzt werden:

1) Daß ihre Rechts-Angelegenheiten ohne den geringsten nicht höchstnothwendigen Aufschub vorgenommen und expedirt, auch zu dem Ende unter die privilegirten Rechts-Fälle gezählt werden sollen;

2) Daß die Canzleyen sich der allgemeinen Entlästigung des Stempel-Papiers für diese Personen nicht wider-

 setzen.

setzen, und sogar die Vorstellungen des General-Kriegs-Directorii wenn es verlangt wird, in dieser Hinsicht unterstützen sollen;

3) Daß ferner diese Canzeleyen keine Schwierigkeiten machen sollen, den Militaire-Personen auf Verlangen, alle Beneficia, die immer irgend eingeführt seyn mögen, einzuräumen; dahin gehöret, daß der Militaire weder Rechts-Gebühr, noch Sporteln, noch Honorarium für die Sachwalter und Advocaten erstatten darf, bevor er den Proceß gewonnen, und gänzlich davon befreyet seyn soll, wofern er ihn verliehrt; jedoch mit der Bedingung, daß diese Ausnahme nichts zur Vermehrung einer muthwilligen Proceß-Sucht beytrage, und derjenige Militaire, der als temere litigans überführt wird, die auf dergleichen Frevel gebührende Civil-Strafe leiden solle.

4) Im Fall der Militaire diese Total-Ausnahme nicht annehmen wolle oder könne, daß alsdann die Rechts-Gebühren und Sporteln auf einen gemäßigten Fuß herunter gesetzt werden.

Gleichergestalt sollen auch die Honoraria oder Gebühren der Richter und Gerichts-Bedienten, bey Erb-Theilungen und Schiffte-Sachen für jene auf 1 pC. (wenn nämlich die effective Erb-Masse, nach Abtrag aller Schulden über 80 oder 100 Rthl. am Werth beträgt, denn wenn es weniger ist, erhält das forum überhaupt nur 1 Mk. D. oder 8 ßß. an Gebühren) für diese aber nur 2 Mk. D. à Bogen der Theilungsacten festgesetzt seyn.

Der Auctions-Verwalter ihre Gebühren werden auf 2 pC. bestimmt, welches die Hälfte von dem ist, was sie im nämlichen Fall von Civil-Personen erhalten.

XI.

XI.

Die Frauen, Weiber und Kinder der Militaires, wie auch ihre Wittwen, erkennen in Civil-Sachen die Gerichtsbarkeit ihrer Männer oder Väter, und

XII.

Die Bedienten sollen ohne Ansehung des Ranges ihrer Herren den gewöhnlichen Gerichten des Orts, wo sie sich aufhalten, untergeben seyn.

IV.

Fundamental-Instruction Wie es mit der Land-Militair-Etats-Pensions-Casse gleich mit dem angehenden 3ten Quartal soll gehalten werden, und welche in der Extension nicht ganz begriffen.

I.

Das General-Kriegs-Directorium disponirt alleine über die Land-Militair-Etats-Pensions-Casse und repondirt davon dem Könige.

II.

Es sind der Cassirer und Buchhalter dem Befehl des Directorii gemäß, nicht anders als Rechnungs-Führer, die Einnahmen und Ausgaben zu arrangiren, zu betrachten.

III.

Der Cassirer muß dem Directorio von den einkommenden Geldern sogleich Nachricht geben, damit solche daselbsten in der Casse zurückgeleget werden können: überhaupt müssen Demselben alle Einnahme und Aus-

gaben angezeigt, auch zur Unterschrift gegeben werden, besonders da dieses nur alleine über erstere Quitungen und zu den letzteren Befehle ertheilet.

* * *

Die Einnahme der Land- Militair- Etats- Pensions-Casse betreffend.

Es gehören dahin:

1.	Die Zinsen der auf Obligations und Pfänder ausgeliehenen Capitalien laut Documenten, von ohngefähr 650,000 Rthl. die eine Hälfte zu 4 und die andere zu 4½ pC. gerechnet, betragen jährlich . .	27625 Rthl.
2.	Die Miethgelder der eigenthümlichen Häuser, betragen jährlich .	200 .
3.	Verbesserungs-Gage, wie auch der 4te Theil der außerhalb des Königs Reiche und Lande verreißt gewesenen Officiers, des Land- und See-Etats, nebst Straf-Geldern, præter propter	3000 .
Ohngefährliches Capital	650,000 Rthl.	30825 Rthl.

Um nun aber die gehörige Ordnung und Richtigkeit zu erlangen; so müssen alle Obligations dem Buchhalter und Cassirer communiciret und ausgeliefert werden, damit diese, selbige mit allen Umständen der fallenden Zinsen in ihre Bücher eintragen und annotiren, und werden sodann sämtliche Obligations in der verschlossenen Casse, dazu die 4 Deputirten, so wie zu der großen Casse, jeder einen Schlüssel haben, auf dem Directorio aufbehalten.

Es

Es wird der Buchhalter über die der Land-Militair-Etats-Pensions-Casse eigenthümlich zugehörige Häuser und deren Mieth-Leute samt den Haupt-Umständen der Contracte accurate Listen, und der Ober-Auditeur Schmidt Contrôle halten.

Die Häuser die der Casse zur Hypothec des darauf ausgeliehenen Capitals gegeben worden, müssen jährlich besichtiget und von neuem taxiret werden, und sobald dieser oder jener nicht zu rechter Zeit die Renten abträgt, muß das Capital aufgekündiget, und gerichtlich gegen ihn verfahren werden.

Auch muß künftig, wenn Capitalien zu belegen sind, solche in dem Addresse-Contoir, mit denen Worten: "daß wenn Jemannd Güther oder Ländereyen hätte, und solche zur Hypothec des auszusetzenden Capitals geben wolle, sich deshalb melden und angeben könne„ gesetzet, und zu Jedermanns Notice gebracht werden, damit der Zweck die Capitalien künftig, so viel möglich, in Grund-Stücken zu belegen, erreichet werden möge.

Die oberwehnte 3 Intraden der Land-Militair-Etats-Pensions-Casse sind jede vor sich alle halbe Jahre folgendergestalt einzucassiren:

1. Die Renten von den Capitalien auf den 11 Junii und 11 Decembris.
2. Die Mieth-Gelder auf Ostern und Michaelis, und
3. Die Abrechnung bey der Armee nach Ablauf des Junii und Decembris. Es sind bey dieser Gelegenheit diejenige Punkte nicht mit Stillschweigen zu übergehen, wovon sich einige, seit verschiedenen Jahren gleichsam eingeschlichen, und durch die Länge der Zeit zu einer Gewohnheit, ja zu einem Rechte geworden zu seyn scheinen,

nen, welche zusammengenommen, so wie sie bisher der Casse unsäglichen Schaden und Nachtheil zugefüget, falls sie continuiren sollten, derselben den gänzlichen Umsturz und Verfall drohen.

Zur Erläuterung aber und Auseinandersetzung des ersteren Puncts, wird nöthig seyn folgendes anzumerken:

Als die Land-Officiers-Wittwen-Casse, welche 1707 gestiftet, und deren Capital durch allerhand Gaben, Verbesserungs-Gage der Officiers und kleinen Straf-Geldern im Jahr 1739 zu . . 64415 Rthl. 70¾ ß. C. angewachsen war, zu Bestreitung der gebetenen Pensionen nicht zureichte; so wurde durch eine gedruckte Fundation *) sub dato 22sten May 1739 obbemeldete Wittwen-Casse in eine Pensions-Casse verwandelt, ihr Capital dazu geschlagen, Einschüsse von Officiers, und nach der Extension **) sub dato 25 April 1740 von allen Unterthanen angenommen, auch die See-Officiers-Wittwen-Casse, deren

Capital aus . 1200 Rthl. Cronen,
und . . 2583 . 34 ß. Courant

bestand, 1741 mit der neuen Casse combinirt. Sowohl Land- als See-Officiers-Verbesserungs-Gage sollte künftig jährlich der Casse heimfallen, und von Civil-Personen 10 p. C. Recognition bezahlt werden.

Als die Verbesserung 1739 geschahe, hatte die Casse jährlich an Pensionisten die auf Königl. speciellen Befehl Pensions genossen . . 8867 Rthl. 20 ß. auszuzahlen, worzu die Zinsen vom Capital der Casse lange

*) **) S. die Inhalts-Anzeige.

lange nicht zureichten. Diese Anzahl Königl. Pensionisten ward zwar durch Sterbfälle vermindert, es wurden aber die Stellen der Verstorbenen nicht allein sogleich wiederum besetzet, sondern es kamen sogar noch mehrere dazu. So daß die Casse Ausgang 1763 von dem baaren Einschusse der Interessenten . 162,649 Rthl. 21 ß.
ausgegeben hatte, folglich mit Berechnung der Zinsen die von diesem Capital hätten können gehoben werden, und sich auf . . . 180,529 . 80 .
belaufen, die Summe von . 343,179 Rthl. 5 ß.
einbüßte. Und dieses ist der erste Punct so die Casse sehr geschwächet und noch schwächet,
außer noch der . . 2978 Rthl. 47 ß.
ohne Zinsen zu rechnen, die Ao. 1763. an solche Pensionisten ausgezahlet worden.

Wenn man von dieser Summe die 64415 Rt. 70¾ ß. die bey Stiftung der Casse aus der vorigen eingeschossen worden, nebst den Zinsen darauf abrechnet, obgleich auch diese Summe vom Militair-Etât, wie §. 4. der Extension meldet, herrühret, und von Sr. Majestät einmahl der Casse geschenket worden; so würden doch Sr. Majestät, Capital von Capital, und Zinsen von Zinsen subtrahirt
der Casse an Capital . . 103,707 Rthl. 46¼ ß.
und an Zinsen . . . 39874 . . 30 .
in allen . . . 143,581 Rthl. 76¼ ß.
an solche Pensionisten auszuzahlen auferleget haben. Es würde also Jhro Majestät wegen Ersetzung dieser Summe Vorstellung zu thun seyn.

Ferner ist zum Nachtheil der Casse vom Nordischen-Militair-Etât keine Verbesserungs-Gage von Anfang der Casse

Casse eingekommen, da sie doch zu ihrer Stiftung gesammlet, auch seit der Zeit keine Verbesserungs-Gage berechnet, oder der Casse überliefert worden.

Da nun dieses vom Dänischen Militair-Etât geschiehet, und die Civil-Personen ihre Recognition bezahlen müssen; so müßte nach Recht und Billigkeit darüber von der Casse, wo diese Gelder bezahlet worden, eine Berechnung gemachet werden, damit sie solchergestalt der Pensions-Casse zur Einnahme kämen.

Auch sind bis Dato bey geschehenen Einschüssen und Erhöhungen derselben, solche Unordnungen vorgekommen, daß dadurch der Casse ein Schade von einigen Tonnen Goldes zugefüget worden.

Es würde demnach, um solchen desordres Einhalt zu thun und gehörige Schranken zu setzen, folgendes ein vor allemal fest zu setzen seyn:

1. Daß derjenige, welcher sich nach 1740 verheirathet und Einschuß zu thun verlanget, der Casse die Renten von dem Hochzeits-Tage an, samt der Recognition der Einschuß-Summe, zu entrichten verbunden sey, und außerdem noch glaubwürdige Atteſtata ſanitatis ac vigoris beyzufügen habe.

2. Daß derjenige, welcher bey der ersteren Frauen Lebzeiten zwar einen Einschuß gethan aber nicht erhöhet, mit Vermehrung desselben bey der 2ten oder 3ten Ehe nicht anzunehmen, sondern mit aller Erhöhung abzuweisen sey, weil die Casse sonst allemal in dem ersten Falle die halbe Erhöhung mit Zinsen, in dem andern aber die halbe Erhöhung für jede Ehe mit Zinsen, verliehret.

3. Daß für Wittwen, für die schon bey ihrer ersteren Ehe eingeschossen worden, dieser Einschuß, wenn sie sich wie-

wieder verheyrathet, nicht erhöhet werden müsse. Ist der Mann schon einigemal verheyrathet gewesen; so ist der Verlust desto grösser, und es ist unglaublich was die Casse in Betracht dessen verlohren hat, weil viele Frauens nur wieder heyrathen, damit, falls sie wieder in den Wittwen-Stand sollten versetzt werden, sie sich einer höhern Pension zu erfreuen haben mögen. Und auf diese Weise würde die Casse dabey profitiren.

Den Einschuß des Militair-Etats anlangend, so wird selbiger in Courant-Münze bewirket, und nach dem Character abgemessen und regulirt, wie folget:

Ein Obrister . .	zum wenigsten 1000	Rthl. C.
auf Staabs-Gage stehende Officiers .	600	= =
Compagnie-Chefs . . .	400	= =
Subalterns	300	= =

Sonst wird die Casse nach eben denselben principiis, welche bey den übrigen suppeditirt und festgesetzet worden, geführet. Auch stehet der Buchhalter dieser Casse mit dem Cassirer derselben in eben dem Verhältnisse, wie die Buchhalter der übrigen Cassen mit den Cassirern derselben.

Die Ausgabe betreffend

Diese bestehet:

1. In auszuzahlenden Pensions, nemlich	
a. für solche Personen, welche Einschüsse gethan, beträgt .	63609 Rthl.
b. für solche, die mit Pension begnadiget werden, beträgt circa .	3000 =
2. Gages und Wart-Gelder .	2013 =
3. Dem Ober-Auditeur Schmidt an Gage	350 =
Bey Vergleichung dieser Ausgabe Summa	68972 Rthl.
mit der oben angeführten Einnahme von .	30825 =
müßte entweder vom Capital oder von den neuen Einschüssen zu Hülfe genommen werden	38147 Rthl.

Die-

Dieses ist es wodurch seit verschiedenen Jahren die Casse alljährlich einen so großen Verlust erlitten, und kann selbige ganz natürlich auf solche Weise nicht lange bestehen.

Es müßte daher auch in Absicht derjenigen Pensionisten, welche keinen Einschuß gethan, sondern nur mit Pension begnadiget werden, deren 90 an der Zahl, und zu deren Befriedigung, wie gemeldet, 3000 Rthl. erfordert werden, Ihro Majestät dem Könige Vorstellung gethan werden, daß selbige dieser Casse nunmehro abgenommen, und zu einer andern verleget würden.

Die auszuzahlende Pensions-Gelder würden allein zu { Betragen nach gegenwärtig angenommenen und so viel möglich egalen Eintheilung:

			Köpfe	Quartaliter
1.	Oldenburg von dem	General-Kriegs-Commissair Hendorph	42	1189 Rthl. 24 ß.
2.	Segeberg - -	Etats-Rath P.C.Stemann	42	1189 - 24 -
3.	Rendsburg - -	Kriegs-Assef. Martensen	43	1189 - 48 -
4.	Apenrade - -	Land-Rath E. v. Schaumberg . . .	42	1189 - 24 -
5.	Colding - -	Amts-Verwalt. Möller	43	1189 - 48 -
6.	Horsens - -	- - Wölckel	43	1189 - 48 -
7.	Aalburg - -	Cammer-Rath Christensen - - -	43	1189 - 48 -
8.	Odensee - -	Iustice-Rath Baar -	43	1189 - 48 -
9.	Callundborg - -	- - Holm	43	1189 - 48 -
10.	Ringstedt - -	- - Hoffmann	43	1189 - 48 -
11.	Copenhagen - -	Ober-Kriegs-Commissair Kleen - -	43	1189 - 48 -
12.	Christiania - -	Kriegs-Assef. Brockmann	43	1189 - 48 -
13.	Bergen		43	1189 - 48 -
14.	Trundheim - -	Iustice-Rath P. Rogert	43	1189 - 48 -

und sonst auf keiner andern Stelle auszuzahlen seyn, mithin hätte die Land-Militair-Etats-Pensions-Casse nur nach diesen 14 Oertern Geld zu besorgen, und von dorther Rechnungen zu erwarten.

Noch vor Antritt des herannahenden 3ten Quartals, muß der Buchhalter ein Circulair-Schreiben von dem Di-

Directorio unterschrieben, an die Cassirer und Amts-Bedienten in mehrgedachten 14 Oertern mit Anschluß der Listen über die von ihnen auszuzahlende Pensionisten, ausfertigen und ergehen lassen: überdem noch die Anerinnerung, daß sie das Ableben eines Pensionisten sogleich dem Directorio kund thun, und wie sie sich in Absicht der Zahlung, Einsendung der Quitungen und Certificaten, nicht minder ihrer Rechnungen betragen möchten, hinzufügen.

Wenn ein neuer Pensionist hinzu kommt, wird solches dem Amts-Bedienten gemeldet, und der Pensionist erhält zugleich auch ein Schreiben.

Die Auszahlung geschiehet gegen Quitungen mit den gehörigen Certificaten versehen, und beydes muß dem General-Kriegs-Directorio remittirt werden.

Die erforderliche Summa zu Auszahlung aller Pensionisten in Norwegen, welche von dem Assessor Brockmann, Cassirer der Nordischen Quæst-Haus-Casse bezahlt werden, wird vom General-Kriegs-Directorio auf die Nordische Casse angewiesen, und jährlich von der Pensions-Casse refondirt.

Uebrigens können die der Casse zur Last fallende Ausgaben von der grossen Kriegs-Casse entlehnet, und beym Schluß des Jahres refondirt werden; und zwar so, daß von der alsdenn in der Casse befindlichen Summe eine Note an den Buchhalter des Directorii gegeben wird, damit derselbe eine Einnahme-Ordre darauf an den Cassirer der Kriegs-Casse ausfertige. Auf solche Weise geschiehet alsdenn die gehörige Liquidation und Tilgung des Vorschusses.

Auszug aus dem Dänischen Rapport des H. Rassmussen von der Einnahme und Ausgabe der Pensions-Casse vom 1. Jan. bis vltim. Decembr. 1764.

Die Einnahme beträgt .	172,131	Rthl.	56 ß.
Die Ausgabe	128,411	=	75 =
Bleibt also Behalt . .	43719	=	77 =

Zum 11ten December pro Saldo.

V.

Ungefährliche Berechnung über den Zustand der Militair-Wittwen- und Pensions-Casse, wie selbige bey Ausgang des Jahrs 1762, wann die Rechnung völlig geschlossen werden kann, ungefährlich ausfallen werde.

1.	Der Behalt war 1761. nach der schon eingelieferten Rechnung = =		600558 Rt. 28¾ ß
2.	Eingeschossen mit baarem Gelde .	19022 Rt. 20½ ß	
	und mit Obligations	20664 = 16 ß	
			39686 = 36½ ß
3.	An Zinsen von ausgeliehenen Capitalen eingekommen . .		22959 = 9 =
4.	An Zinsen von restirenden Einschüssen		2651 = 7½ =
5.	Vom General-Commissariat in dreyen Terminen angewiesen die Zinsen an die Banque von denen, nach Königl. allerhöchsten Resolution ge-		

gen

gen Verpfändung etlicher, dieser Cassa-Obligations, aufgenommenen und an die Interessenten in Friderichswærck, Etats-Rath Fabricius und General-Kriegs-Commissaire Classen ausbezahlten 100000 Rthl. welche aber der Hr. General-Kriegs-Commissaire Classen à 4 pro Cent sich kürzen lässet . . . 7642 = 22½ =

6. Auf Abschlag der Abrechnung der Milice angewiesen . . . 2000 = — =

7. Von dem Admiralitæts-Collegio angewiesene Verbesserungs-Gages . 192 = 30½ =

8. Für das von Paul Klein an die Casse verpfändete Haus bey der Auction bekommen . . . 1500 = — =

Macht, ohne was von denen Abrechnungen beym Land-Etats General-Commissariat noch zu gute kommen kann . . . 677190 = 38¾ =

Dahingegen ist ausbezahlt worden:

1. An die Wittwen und Waysen nach denen für sie gethanen Einschüssen 63760 Rt. 38¾ ß

2. An die Banque obengedachte vom General-Commissariat wegen Fridrichswærck angewiesene Zinsen . 7642 Rt. 22½ ß

3. An Gages und Wartgelder . . . 1086 = — =

4. Das in obgedachten Paul Kleins Haus gestandene Capital, welches hier zur Ausgabe gebracht wird .	1900 = — =	
5. An Extra-Ausgaben	764 = 19½ =	
		75153 = 32¾ =
Bleiben also bey Ausgang des 1762sten Jahres der ungefährliche Behalt		602037 = 6 =

Selbiger besteht:

1. In Pfand-Obligations, gegen welche das Geld ausgeliehen worden	543220 Rt. 15¾ ß
2. In denen für die Einschuß-Summen von Militairen, Civilen und Bürgerlichen in conformité der Erection und Extension ausgegebenen Verschreibungen auf Gages oder mit Caution, als welche von dem Buchhalter aufbewahret werden = =	58814 = 30½ =
3. In dem baaren Behalt bey mir als Cassirer = =	2 = 7¾ =
Balance	602037 = 6 =

Copenhagen, den 10ten Novembr. 1763.

Münch.

Ohngefehrlicher Cassa Extract Von der Land- Militair- Etats- Pensions-Casse, in dem jetztlaufenden 1763sten Jahre, wie sich der Behalt derselben bis Dato befindet.

1. Vermöge nebengehender Cassa Berechnung für 1762. in Obligationen und baarem Gelde		602,037 Rt. 6 ß
2. Eingeschossen mit baarem Gelde	27684 Rt. 34 ß	
und mit Obligationen	12580 = $17\frac{1}{2}$ =	
		40,265 = $3\frac{1}{2}$ =
3. An Zinsen von ausgeliehenen Capitalien		12,294 = $16\frac{1}{2}$ =
4. Auf Abschlag der restirenden Milice-Abrechnung von 1760. 1761 et 1762		2000 = —
5. An Zinsen von restirenden Einschüssen vom 11. December 1762 bis 11 Junii 1763	1470 = $17\frac{1}{2}$ =	
Wie auch von denen in diesem Jahre mit Obligations erlegten Einschüssen die Zinsen bis 11 Junii 1763	83 = 36 =	
		1554 = $5\frac{1}{2}$ =

Wann die angewiesene Zinsen von dem zum Ankauff des Friderichswærcks in der Banque aufgenommenen Capital wiederum ausbezahlet worden: so werden selbige, um der Kürze willen, weder zur Ein-

nahme noch zur Ausgabe in Anschlag gebracht

Macht, ohne was aus den Abrechnungs beym Land-Etat-General-Commissariat noch zu gute kommen kann . . . 658,150 Rt. 31½ ß

Dahingegen ist ausbezahlet worden:

1. An Pensions nach Königl. allergnädigsten Resolutions, wie auch an die Wittwen und Waysen nach ihren gethanen Einschüssen . . 38256 Rt. 38½ ß
2. An Gages und Wartgelder . . 657 = 10½ =
3. An Extra-Ausgaben 10 = —

Macht, welche von der Einnahme abgezogen werden muß 38,924 = 1 =

Bleibt also bis Dato der ungefährliche Behalt . . 619,226 Rt. 30½ ß

Vorstehender Behalt bestehet:

1. In Pfand-Obligations, gegen welche das Geld auf sichere Pfänder ausgeliehen worden . . 468,458 Rt. 44½ ß
2. An die Kriegs-Hospitals-Casse gegen Zinsen geliehen . . 64000 = — =
3. In denen für die Einschuß-Summen von Militairen, Civilen und Bürgerlichen, in conformité der Erection und Extension ausgege-

benen

benen Verschreibungen auf Gages mit Caution . . .	65011 . 7 .
Zusammen auf Zinsen	597,470 . 3½ .
4. In dem baaren Behalt bey mir als Caſſirer . .	21,756 . 27 .
Ballance, vorſtehende	619,226 Rt. 30½ ß

Copenhagen, den 10 Novembris 1763.

Münch.

VI.

Fundamental - Inſtruction Wie es mit der Kriegs - Hoſpitals - Caſſe gleich mit dem angehenden 3ten Quartal ſoll gehalten werden.

I.

Die Kriegs - Hoſpital - Caſſe ſtehet ſo wie alle übrige unmittelbar unter dem Directorio, und hänget lediglich von demſelben ab: dieſes erwäget die Ausgaben derſelben, beſorget ſolche ſodann, und leget davon dem Könige Rechnung ab.

II.

Die Caſſirer ſollen über kein Geld ſo ſie unter Händen haben ohne Befehl des Directorii diſponiren.

III.

Die Buchhalter und Caſſirer ſind dem Befehl des Directorii zufolge, blos als Rechnungs - Führer, die Einnahme und Ausgabe in Ordnung und Richtigkeit zu bringen, anzuſehen.

IV.

Nur das Directorium alleine kann über die einkommende Gelder Quitungen, und zu allen und jeden Ausgaben Befehle geben: und diese müssen, so wie alle Einnahmen und Ausgaben, dem Directorio angegeben werden.

Die Einnahme der Kriegs-Hospitals-Casse betreffend.

Es gehören dahin:

1.	Die Zinsen der auf Obligations und Pfänder ausgeliehenen Capitalien, laut Document. von .	162612 Rt. 82 ß	
	betragen jährlich . .		7767 Rt. 49 ß
2.	Die Miethgelder der Häuser, so der Casse eigen sind, oder einstens heimfallen dürften		
3.	Die Abzüge bey der Armee . .		9000 . — .
4.	Das von dem Könige der Casse bereits accordirte Capital von .	276000 . — .	
	zu 4 p. C. gerechnet . .		11040 . — .
5.	Die Confiscations so der Casse anheim gefallen und gerechnet werden können auf		100 . — .
	Capital	438612 Rt. 82 ß	27907 . 49 ß

Zu Erlangung gehöriger Ordnung und Richtigkeit, müssen alle Obligations dem Buchhalter und Cassirer zu Händen gestellt werden, damit sie selbige in ihre Bücher mit

mit allen Umständen der fallenden Zinsen annotiren, worauf sämtliche Obligations in der verschlossenen Casse auf dem Directorio verwahret werden.

Ueber die der Kriegs-Hospitals-Casse eigenthümlich zugehörige Häuser und deren Mieth-Leute, sammt den Haupt-Umständen der Contracte wird der Buchhalter accurate Listen halten.

Die Häuser die der Casse zur Hypothec des darauf ausgeliehenen Capitals gegeben worden, müssen jährlich besichtiget, und von neuem taxiret werden.

Die oberwähnte erste 3 Intraden der Kriegs-Hospitals-Casse sind jede vor sich alle halbe Jahre folgendergestalt einzucaßiren:

1. Die Renten von den Capitalien, auf den 11ten Junii und 11ten Decembris.
2. Die Mieth-Gelder auf Ostern und Michaelis, und
3. Die Abzüge nach Ablauf des Junii und Decembris.

Einige Wochen vor jedem dieser Termine würde der Buchhalter eine Specification über die einzucaßirende Gelder beym General-Kriegs-Directorio einzugeben haben, damit dieses dem Cassirer die Einnahme-Ordre ertheilen könne. Sechs Wochen nach den Terminen wird der Cassirer dem General-Kriegs-Directorio anzeigen müssen, welche Summen nicht eingekommen, damit ihm und dem Buchhalter die nöthige Ordre zu Eintreibung des Restirenden ertheilet werden könne: immaassen durchaus keine Restanzen erwachsen dürfen. Dieses leztere würde zwar nur bey den beyden ersten Intraden applicable seyn: in Ansehung der Abzüge bey der Armee aber würde zu veranstalten seyn, daß in jed-

wedem Departements-Comtoir die Abzüge notiret, und von dort aus dem Buchhalter der Kriegs-Hospitals-Casse angezeiget werden, welcher sodann eine Einnahme-Ordre auf solche Decourte für den Cassirer der Kriegs-Hospitals-Casse zur Expedition zu bringen hat. Auf solche Weise kann alles, was der Kriegs-Hospitals-Casse zukommt, eingenommen werden.

Die Ausgabe betreffend.

Diese bestehet:

1.	In auszuzahlenden Pensions, nemlich	
	a. für Unter-Officiers und Gemeine, nebst den annoch seit dem 24sten April h. a. bewilligten Pensions, nach Abzug derjenigen Personen, die beym Holm emploirt sind, ihre Pensions verkauft haben, und gestorben sind, beträgt . .	22939 Rt. 48 ß
	b. für Wittwen und andere Personen	19288 = 62 =
2.	Dem Ladegaard sind destinirt .	8000 = — =
3.	Verpflegungs-Gelder für die Garnisons-Compagnien, wenn die letzte monathliche Summe angenommen wird, betragen . . .	6380 = — =
4.	Dem Pfleg-Hause, wenn man auf 200 Rthlr. monathlich rechnet .	2400 = — =
5.	Denen Schulhaltern an	
	Gage . . 448 Rt. — ß	
	Zur Haus-Häuer . 240 = — =	
	Zu 24 Faden Holz . 144 = — =	
	Zu Licht . . 26 = 64 =	
	Zu Schreibmaterialien . 40 = — =	

Zu

Zu Renovations-Schornsteinfeger-Geld etc. præter propter	20 = — =	
		918 = 64 =
6. Zu Unterhaltung 6 Armen-Vöigte und eines Fuhrmanns . .		331 = 8 =
7. Dem Boten bey der Casse, Namens Bauer		58 = — =
8. Dem Zimmermeister Rasmussen, und dem Mauermeister Conrad .		50 = — =
9. Dem Regiments-Quartier-Meister Klein Wart-Geld . . .		60 = — =
10. Dem Herrn Thornam ebenfals .		50 = — =
		60475 = 86 =

Diese Pöste sind mehrentheils regulirt und auf einen festen Fuß gesetzt, so viel das Quantum des auszuzahlenden Geldes anbetrift, und an wen solches zu bezahlen sey. Welchergestalt aber die Bezahlung geschehen soll, davon wird in der Folge das Nöthige erörtert werden.

Der Buchhalter Schive von der Kriegs-Hospitals-Casse muß gleich dem andern von der grossen Kriegs-Casse, mit dem Cassirer Kleen in gleichem Verhältniß und auf einem Fuß stehn.

Die der Kriegs-Hospitals-Casse zur Last fallende Ausgaben sind in eine ohngefährliche Summe zu bringen, diese in zwölf Theile zu theilen, demnächst dem Buchhalter der Kriegs-Hospitals-Casse jeden Monath auf einen dieser Theile eine Vorschuß-Anweisung an die Kriegs-Casse zu ertheilen, und wird sodann diese Vorschuß-Anweisung zur Disposition der Hospitals-Casse an den Buchhalter dieser Casse extradiret, worauf denn dieser

dieser Buchhalter eine Einnahme-Ordre für den Cassiter der Kriegs-Hospitals-Casse ausfertiget.

Es würde also nach Vergleichung der obigen Ausgabe von . . . . . 60475 Rt. 86 ß
mit der angeführten Einnahme von . 27907 . 49 .
der Vorschuß sich erstrecken auf . . 32568 Rt. 37 ß

Die auszuzahlende Pensions-Gelder würden allein zu { Sie betragen nach gegenwärtiger, so viel möglich egalen Eintheilung:

			Köpfe	Quartaliter
1.	Oldenburg	von dem General-Kriegs-Commissair Hendorph .	87	757 Rthl. 32 ß.
2.	Segeberg	- - Etats-Rath P. C. Stemann	86	753 - — -
3.	Rendsburg	- - Kriegs-Assess. Martensen	87	757 - 32 -
4.	Apenrade	- - Land-Rath E. v. Schaumberg . .	87	757 - 32 -
5.	Colding	- - Amts-Verwalt. Möller	86	753 - — -
6.	Horsens	- - - - Wölckel	86	753 - — -
7.	Aalburg	- - Cammer-Rath Christensen - - -	86	753 - — -
8.	Odensee	- - Iustice-Rath Baar -	86	753 - — -
9.	Callundborg	- - - - Holm	86	753 - — -
10.	Ringstedt	- - - - Hoffmann	86	753 - — -
11.	Copenhagen	- - Ober-Kriegs-Commissair Kleen - -	86	753 - — -
12.	Christiania	- - Kriegs-Assess. Brockmann	86	753 - — -
13.	Bergen		86	753 - — -
14.	Trundheim	- - Iustice-Rath P. Rogert	86	753 - — -

und sonst auf keiner andern Stelle auszuzahlen seyn, folglich hätte die Kriegs-Hospitals-Casse nur nach diesen 14 Oertern Gelder zu übermachen und von dorther Rechnungen zu erwarten.

Zu Erlangung aber der größesten Ordnung und Richtigkeit, und zu Vermeidung aller Confusion in Absicht derjenigen Gelder, welche von der Kriegs-Casse, der Kriegs-Hospitals-Casse vorgeschossen worden, ist höchstnothwendig, daß ein Credit-Buch zwischen denen Buchhaltern dieser beyden Cassen aufgerichtet, und so contrahiret werde, daß die größeste Accuratesse, sowohl in Betracht des ersteren wegen gethanen, als in Hinsicht des letzteren wegen erhaltenen Vorschusses, darinnen beobach-

tet

tet, bey Conferirung der Contra-Bücher die genaueste Uebereinstimmung anzutreffen sey, und solcher Vorschuß alsdenn zu Ende des Jahres refondiret und gehörig liquidiret werden könne, dessen unten ausführlicher wird gedacht werden.

Der Buchhalter Schive muß ein Circulair-Schreiben, vom Directorio unterschrieben, an die Cassirer und Amts-Bedienten in mehrgedachten 14 Oertern ergehen lassen, und zwar noch vor Eintritt des herannahenden 3ten Quartals; zugleich einem jeden insbesondere eine Liste über diejenige Personen welche Pension geniessen und von ihnen ausgezahlet werden sollen, exhibiren, auch die notice, daß wenn einer stürbe sie es dem Directorio sogleich melden, und wie sie sich sonsten in Ansehung der Zahlung, Einsendung der Quitungen und Certificaten, nicht weniger ihrer Rechnungen betragen möchten, anschliessen.

Da nun vorhin angezeiget worden, was praeter propter an jedem der angeführten 14 Oerter Quartaliter zum Behuf der auszuzahlenden Pensions, erfordert wird, und worzu der Fond, nach vorher gemeldeter Einrichtung, angewiesen ist; so können die Assignations in dem Buchhalter-Comtoir expediret werden.

So wie die Auszahlung gegen Quitungen, welchen jedesmal die gehörige Certificate beygeheftet seyn müssen, geschiehet, werden die Quitungen, nebst den Certificaten an das General-Kriegs-Directorium eingesandt.

Damit alle Confusions, welche leicht entstehen könnten, evitirt werden; so muß der Buchhalter Schive alle der Kriegs-Hospitals-Casse wegen zu expedirende Assignations etc. nicht allein bey den seitwärts ausgesetzten Summen, sondern auch beym paraphiren express anmerken, daß die Assignation :c. :c. dem Kriegs-Hospi-

tal

tal beykommend sey, damit solches sogleich ins Gesicht falle: und dieses wird um so mehr nothwendig seyn, weil eine und dieselbige Person, sowol der Kriegs- als Hospitals-Casse, als Cassirer, vorstehet. Aus eben dieser Ursache wird nöthig seyn, daß, wenn der Cassirer selbsten bey etwanigen Fällen paraphiret, es auf gleiche Art geschieht.

Beym Schluß des Jahres wird nachgesehen:

1. Auf wie viel Geld der Buchhalter Schive des Directorii Vorschuß-Assignationes an die Kriegs-Hospitals-Casse ausgefertiget.
2. Auf wie viel Geld der Buchhalter Schive der Kriegs-Hospitals-Casse Einnahme-Ordres an den Cassirer der Kriegs-Hospitals-Casse expediret, und
3. Wie viel Geld sich in der Casse des Hospitals-Cassirer befinde?

Da dann von dieser leztern Summe eine Note an den Buchhalter des Directorii gegeben wird, damit derselbe eine Einnahme-Ordre darauf an den Cassirer der Kriegs-Casse ausfertige. Hier geschiehet nun die Liquidation, und hat die Kriegs-Casse mehr vorgeschossen, als sie itzt von der Kriegs-Hospitals-Casse einnimmt, wird dem Kriegs-Cassirer auf solches Residuum eine förmliche Ausgabe-Ordre zugestellet; Wohingegen alle Vorschüsse und Interims-Anweisungen extradiret und cassiret werden.

Wie sehr nun aber die Ausgaben der Kriegs-Hospitals-Casse, deren Einnahme übersteigen, erhellet klärlich aus der oben beygefügten, und zwar so viel möglich, genauen Berechnung und Vergleichung der Einnahme und Ausgabe. Da es nun aber des Königs allergnä-

digster

digster Wille ist, daß der Fond dieser obbenannten Casse demjenigen gleich seyn, wie er vor 12 bis 13 Jahren gewesen, das ist, auf 500000 Rthlr. festgesetzet werden solle, auch zu dem Ende derselben bereits schon 276000 Rthlr. geschenket, die gegenwärtige Massa aber, wie oben zu ersehen, nur in . 438612 Rthl. 82ß bestehet, und folglich zu Completirung der einmal von dem Könige determinirten und constituirten Massæ noch . . . . . . 61387 Rthl. 14ß erfordert werden; so wird dieser Summe wegen Ihro Majestät dem Könige Vorstellung gethan, damit mehrgedachter Casse dadurch aufgeholfen, selbige eher zu Stande kommen, die sonst dabey vorfallen dürfende obstacula ac impedimenta aus dem Wege geräumet, grössern Schulden vorgebeuget und abgeholfen, und sie endlich immer mehr und mehr befestiget werden, und neuen Zuwachs erlangen möge.

Sollte nun schließlich dieser Fond von 500000 Rthl. vollzählig existiren, müßte auch selbiger auf keinerley Weise angegriffen oder vermindert werden.

Unterthänigstes Promemoria.

Die Ausgaben der Kriegs-Hospitals-Casse belaufen sich jährlich nach einem so genau als möglich darüber gemachten Calcül, nemlich

1. Pensions für Wittwen, Kinder und andere Civil-Personen . 17893 Rt. 12ß
2. Pensions für Unter-Officiers und Gemeine . . . . 21701 = — =
3. Die stehende Ausgaben, als zur Unterhaltung des Ladegaards, der

Garni-

Garnisons - Compagnien, des Pflege-Hauses 2c. . . 18200 - — -

Zusammen 57794 Rt. 12 ß

wovon der zwölfte Theil beträgt . 4816 Rt. 49 ß d.

Kopenhagen den 9. Aug. 1764.

Schive.

VII.

Allerunterthänigste Vorstellung betreffend eine neue Einrichtung mit dem bisherigen Kriegs-Hospital Ladegaard.

Der Ladegaard ist bisher theils als ein Kranken-Hospital, theils als eine Art von Zuchthaus angesehen worden. Wenn der Militair-Etat sich dieses Etablissements zu einem brauchbaren und höhern Endzweck bedienen soll; so unterwinden wir uns den allerunterthänigsten Vorschlag zu thun, daß dasselbe künftighin in einen Zufluchtsort für väterlose Soldaten-Kinder verwandelt werde, wozu einige Soldaten-Wittwen, die jedoch im Stande wären etwas zu des Ladegaards Vortheil zu arbeiten, und einige wenige incurable, und ganz schwache abgedankte kommen, welche, um dieser mitleidigen Einrichtung gewissermaassen in dem Aufwande Grenzen zu setzen, in allem 400 Personen ausmachen könnten.

Um diesen Endzweck zu erreichen, hätte der Ladegaard sich aller nicht im obigen cas seyenden Soldaten zu entledigen; denen ausgehenden würde entweder ein gewisses Geld ein für allemal ausgezahlt, oder auch eine Pension nach dem Regulatif angewiesen.

Der

Der Ladegaard würde sich zugleich aller der Kinder, deren Väter noch am Leben sind, und nicht eine besondere Ausnahme verdienen, entledigen. Niemand würde auch mehr zur Salivation daselbst aufgenommen werden.

Mit den Züchtlingen wäre es solchergestalt zu halten, daß sie künftighin von ihren eignen Verwandten versorgt, oder anderswo untergebracht würden.

Alle Knaben, welche im Ladegaard erzogen werden, verbleiben nicht nur bis sie confirmirt sind, sondern auch fernerweitig nach Gutbefinden der Vorsorge des Militair-Etats, der sie entweder zu Handwerken, oder bey andern militairischen Einrichtungen anwenden wird, wesfals sie, von nun an, durch einen rothen Aufschlag, und eine rothe Halsbinde zu unterscheiden wären.

Alle im Ladegaard erzogene Mädchen verbleiben der Vorsorge des Militair-Etats, bis sie confirmirt worden, worauf sie mit einem Testimonio entlassen werden, um als Dienstmädchens oder sonst ihr Brod zu verdienen.

§. I.

Von den Bedienten.

1.	Der Inspecteur könnte nebst freyer Wohnung mit Garten, an Gage haben . . .	600 Rthl.
2.	Der Prediger ebenfals, nebst freyer Wohnung	166 =
3.	Der Küster freye Wohnung, und jährlich	68 =
4.	Der Chirurgus freye Wohnung, und jährlich	272 =
5.	Der Speisemeister . . .	80 =
6.	Der Pförtner	36 =
7.	Sechs Wachtknechte, à 24 Rthlr. .	144 =
	Summa	1366 Rthl.

Ausser diesen ihnen angewiesenen Appointements erhalten sie nicht das mindeste. Dem Pförtner mit denen Knechten würde nur erlaubt seyn, sich bey dem Speisemeister nach den angesetzten Preisen spessen zu lassen.

§. II.
Von den Gliedern des Hospitals und sonderlich ihrer Anzahl.

Die Glieder des Hospitals sind die Hauptpersonen, um deren Willen das Gebäude und alle Bediente existiren; folglich würde auf ihr Bestes vornämlich zu sehen seyn, damit sie sich so wohl befinden, daß sie ihr Daseyn als eine Wohlthat ansehen, und Gott und Ew. Königl. Majest. verdanken mögen.

Eine gewisse Anzahl festzusetzen, ist vor der Hand nicht wohl möglich; doch würde, da der Endzweck auf andere Vortheile abzielet, auch die Anzahl der Bedürfenden ziemlich stark ist, der Numerus der aufzunehmenden auf 400 anzusetzen seyn; und diese würden ohngefähr bestehen:

1) aus Erwachsenen, sowohl Männer als Weiber . . .	150
2) aus Kindern, theils Knaben theils Mädchen	250
Zusammen	400

Auf welche Anzahl, ob selbige gleich nicht beständig complet seyn möchte, dennoch die sicherste Berechnung zu machen stünde. Doch dürfte es nicht allezeit thunlich werden, sich an vorerwähnte Proportion der Anzahl zwischen Erwachsenen und Kindern so præcise zu binden.

§. III.
Von der Speisung.

Der Speisemeister erhält täglich für jeden 1½ ß zum Unterhalt, wofür er ihnen Morgen- und Abendbrod und Mittagsessen liefern muß. Hiezu stünden also jährlich 11 Rthlr. 19½ ß durch die Bank auf jeden, er sey groß oder klein, zu rechnen. Eine dergleichen Einrichtung nämlich, daß jeder sein Morgen- und Abendbrod nebst festgesetztem Mittagsessen bey dem Speisemeister unentgeldlich habe, würde diesen Nutzen verschaffen, daß niemand sein Tag-Geld weder zu blossem Getränk, noch auch zu andern Dingen, zum Nachtheil seines Magens und seiner Gesundheit verwenden könnte, sondern täglich seine gewisse Kost hätte. Obgleich der Speisemeister bisher für ein Kind täglich 2 ß genossen hat, so hätte er sich doch zu einem geringern Accord zu verstehen. Bey einer ordentlichen und genauen Haushaltung wird es thunlich seyn, zumal da die Menge es wieder gut machen müßte, und der Speisemeister nicht auf ungewisse, sondern für eine gewisse Anzahl kochen und anrichten, überdem bey den Kranken gewinnen kann, was die Gesunden mehr essen.

Die Speise der Kranken könnte der Chirurgus am besten bestimmen, welche ihrem Zustand gemäß, doch allemal mit Rücksicht auf ihren Gehalt eingerichtet werden muß.

Es wäre zu untersagen, ausser dem Hause etwas zu verkaufen.

Der Inspector würde nicht nur über die tägliche Anzahl der Speisenden mit dem Speisemeister Rechnung halten, sondern auch darauf sehen, daß das Essen sowohl

 in

in Ansehung der Zuthaten als Proportion verantwortlich sey.

Ein eigener Speisesaal würde nützlich seyn, wie auch ein Regulatif, der den Pensionisten nach den Jahrszeiten zu reichenden Speisen.

Dem Speisemeister wäre die Facilité zuzustehen, sich mit den hiesigen Brod-Entreprenneurs dahin zu vereinbaren, daß sie ihm das benöthigte Brod für den nämlichen Preiß, wie den Regimentern, verabfolgen ließen.

§. IV.
Von der übrigen Verpflegung.

Die vorgedachte 11 Rthlr. 19½ ß. Kostgeld machen 3 ß. Dänisch par tête täglich aus; und bisher ist einem Hospitalsglied 2 ß. L. an Geld gutgethan worden. Wenn der täglich für den Erwachsenen übrig bleibende Schilling nicht der Hospitals-Casse anheim fiele, sondern einem jeden unter ihnen in natura gereichet würde; so hätten sie zu etlichen kleinen Nothwendigkeiten etwas in der Hand, und sie würden diese Veränderung als eine Verbesserung ihrer Umstände mit Freuden ansehen können. Und dieses ist desto nothwendiger, da sie des Sonnabends nicht dürfen in der Stadt betteln gehen, welches billig ernstlich zu verbieten und zu bestrafen wäre.

§. V.
Von der Kleidung.

Die Kleidung würde durch den Weg der Licitation geschehen, nach Verlauf eines Jahres stünde genau zu bestimmen, was an Kleidungskosten aus der Ladegaards-Casse, auf die Totalité der Pensionisten, und folglich pr. Tête præter propter verwandt worden.

§. VI.

§. VI.
Von der Feurung und andern Neben-Ausgaben.

Solche würden ebenfalls aus obgedachter Casse abgehalten, und sich nachhero genauer bestimmen lassen.

Sämtliche Bediente sind so abgelegt, daß sie sich selbst mit Feurung und Licht in ihren eigenen Wohnungen versehen müssen.

§. VII.
Von der Spinnerey.

Damit die Kinder sowohl als erwachsene Pensionisten ihren Unterhalt zum Theil durch die Spinnerey erwerben mögen, ist man bedacht mit dem Spinnmeister den Accord zu treffen, daß er außer der freyen Wohnung auf der einen Seite statt der bisherigen Gage, den 4ten oder 5ten Theil des Verdienstes wöchentlich oder monatlich, wenn die Ablieferung an den Inspecteur geschieht, haben, und dafür auf der andern Seite Thran und Baumöhl zur Schmiererey der Räder für seine Rechnung besorgen, wie auch die Spinnstuben mit nöthigem Thran und Feuer versehen soll.

Und damit das Spinnen desto stärker gehen könnte, so würden die Kinder bloß Vormittags in die Schule gehen, Nachmittags aber spinnen, nur die kleinsten ausgenommen, die noch nicht arbeiten können, und dahero auch die Nachmittags-Stunden besuchen.

Den Erwachsenen würde vorgeschrieben, wie viel sie täglich arbeiten müssen, und was sie außerdem durch ihren Fleiß verdienen können, ist ihr eignes.

Der Nutzen von der Spinnerey würde ohne Zweifel dieser seyn:

 1) Daß

1) Daß nicht nur die Rechnung, sondern auch die Ausgaben für das Haus kleiner würden;
2) Daß das Interesse des Spinnmeisters noch mehr an das Interesse des Hauses gebunden, folglich mehr gearbeitet und gewonnen würde; und
3) Daß der Spinnmeister, wo er die Sache einsehen kann, zugleich für sich nicht übel fahren würde.

§. VIII.
Von einem beständigen Fond oder Casse des Hospitals.

Alle Kosten werden aus der Ladegaards Casse bestritten, wozu alle Calender-Monathe 666 Rthl. 32 ßl. jährlich also 8000 Rthlr. angewiesen und ausgezahlt werden.

Diese Casse ist wie die Regiments-Casse eingerichtet, und hat 3 verschiedene Schlößer, wozu der Inspecteur, der Prediger und der Feldscheer jeder einen Schlüssel haben.

Die Casse wird sich hoffentlich nach und nach ihren eigenen Fond sammlen, und zwar

1) aus dem was jährlich mit der Spinnerey verdient werden kann;
2) aus dem was bisweilen an Kostgeld, Verpflegung und Kleidung, wenn die Anzahl von 400 Gliedern nicht complet ist, ersparet wird.

§. IX.
Von dem Gebäude und den Wohnzimmern des Hospitals.

Ein hauptsächlichster Fehler im Ladegaard ist die Einrichtung des Gebäudes und der Wohnzimmer. Diese sowohl als die Kranken- und Arbeits-Stuben sind alle bey der Erde, und noch dazu ziemlich tief, folglich über alle

alle maaßen feucht, und ungesund. Sie sind auch sehr niedrig, mithin gar dumpfig, und gleichwohl sind 40 Menschen in einem Woynzimmer.

Die Betten sind übereinander angelegt. Es fehlet also an dem nöthigen Raum und Licht, frischer Luft und Reinlichkeit; folglich müssen daraus düstre Köpfe, trübe Augen, Trägheit und Unlust, schlechte Gesichtsfarben, Brust-Krankheiten, und andre Unbequemlichkeiten entstehen.

Es würde daher einem Baumeister aufgetragen werden, darüber ein Bedenken einzugeben, wie die Einrichtung des Gebäudes und der Wohnzimmer successive verbessert, und nach der Anzahl der Personen zu proportioniren wäre.

§. X.

Von den Betten.

Die Betten sind ebenfalls sehr schlecht, könnten aber nach und nach von dem, was auf dem Ladeggard gesponnen wird, verbessert werden.

§. XI.

Es ist zu wünschen, daß diese Einrichtung des Hospitals dazu dienen möge, daß die Glieder es würklich besser haben können, als bisher, und daß folglich die Idée eines Zuchthauses sich verliehre, hingegen sowohl bey den Gliedern selbst, als im Publico den Credit eines würklichen Hospitals bekommen und erhalten könne.

Ew. Königl. Majest. allergnädigster Approbation unterwerfen wir diese vorläufige Gedanken in der allertiefsten Ehrfurcht, und erbitten uns zugleich allerhöchsten Befehl, ob die hier vorgeschlagene neue Einrichtung mit

dem ersten May h. a. dürfe in Gang gesetzt und in Verfolg prosequirt werden.

Saint Germain.

Hauch. Gähler. Moltke. Holstein. Wodroff.

General-Kriegs Directorium den 10 April 1764.

Allergnädigste Resolution.

Wir approbiren die hier vorgeschlagene Einrichtung mit dem Kriegs- Hospital Ladegaard in allen ihren Punkten, und daß selbige mit dem 1sten May dieses Jahres beginnen möge, hiedurch allergnädigst. Gegeben auf unserm Schloße Friedensburg den 17ten April 1764.

Friederich R.

Willebrandt.

VIII.

Instruction

Wornach Sr. Schmidt als Inspecteur des Kriegs- Hospitals Ladegaard, sich zu richten und zu verhalten hat.

---

§. I.

Von den Bedienten.

1) Er selbst der Inspecteur rc. (wie §. I. der vorhergehenden Vorstellung.)

Außer diesen festgesetzten Appointements erhalten sie nicht das mindeste, und ist sowohl der Inspecteur als wie auch der Prediger, Küster und Chirurgus verbunden, die ihnen zugestandene freye Wohnung, mit gehöriger Reparation zu unterhalten. Es

Es olieget dem Inspecteur, vor allen dahin zu sehen und davor zu sorgen, daß mit Feuer und Licht die gehörige Vorsichtigkeit gebraucht werde. Gleichwie er auch mit dem Ladegaard und dessen Gebäuden eine genaue Aufsicht haben, und dem General-Kriegs-Directorio bey Zeiten zu erkennen geben muß, falls einige nothwendige Reparationes vorgenommen werden müßten, da er denn zugleich seine Gedanken, wie es am vortheilhaftesten und am menagirlichsten bewerkstelliget werden könne, mitzutheilen hat. Ueber ermeldten Ladegaard und alle deßen Gebäude, und dahin gehörende samt sich anitzo dabey befindende oder inskünftige angeschaft werdenden Sachen, in soweit solche Mauer- oder Nagelfest sind, hat er gleich, und nachhero bey dem Ausgang eines jeden Jahres, ein accurates Inventarium zu verfertigen, und selbiges unter seiner Hand an uns einzuliefern. Sollte etwas durch Aelte, Gebrauch, oder sonst mit der Zeit abgehen, hat er solches mit allen Umständen anzuzeigen, und unsere Approbation über dessen Abgang einzuholen, auch solches in dem Inventario des nächstfolgenden Jahres zum Abgang anzuführen, und unsere darüber erhaltene Approbation dabey zu legen, weilen in dem Inventario keine Aenderung, ohne daß solche mit unserer Approbation authorisirt ist, vorgenommen werden muß, welches gleichfalls in acht zu nehmen, falls etwas verbessert oder angeschaft werden sollte.

§. II.

Von den Gliedern des Hospitals und sonderlich ihrer Anzahl.

Auf dem Ladegaard werden nur die Soldaten-Weiber und Kinder auswärtiger Garnisons, oder derer Eltern

 mit

mit Tode abgegangen, wie auch alte gebrechliche Leute inskünftige angenommen.

Alle Knaben, welche auf dem Ladegaard (völlig wie in der Einleitung zu der **Vorstellung** von Knaben, Mädchen, der Salivation und den Züchtlingen; wie auch dem Numerus der aufzunehmenden Hospitals-Glieder §. II. gesagt wird; bis zu den Worten: præcise zu binden.)

Es hat aber der Inspecteur in Ansehung dieser Hospitals-Glieder hauptsächlich dahin zu sehen, daß sie sich alle so wohl befinden mögen, daß sie ihr Daseyn als eine Wohlthat ansehen, und Gott und dem Könige solche verdanken können.

§. III.
Von der Speisung.

Der Speisemeister — — liefern muß.

Bey einer ordentlichen — — kochen und anrichten kann.

Die Speisen der Kranken wird der — — eingerichtet werden müssen.

Der Inspector hat nicht nur über die täglichen Speisen — — Rechnung zu halten, sondern hauptsächlich darauf zu sehen — — verantwortlich sey, und wird solcherwegen erfoderlich und nützlich seyn, daß ein Regulatif über die den — — entworfen werde.

Es muß keinesweges geduldet werden, ausser dem Ladegaard etwas von den Speisen zu verkaufen, wogegen dem Speisemeister die Facilité — — verabfolgen lassen. (Alles genau wie §. III. der **Vorstellung**.)

Dem Pförtner und 6 Wachtknechten — — speisen zu lassen. (wie das. §. I.)

§. IV.

§. IV.

Von der übrigen Verpflegung.

Wann die erwachsene Hospitals-Glieder vorhero 2 ßl. bekommen haben, anitzo aber für ihre Kost dem Speisemeister täglich 1½ ßl. bezahlt wird, und folglich ½ ßl. täglich pro persona übrig bleibt: so kann selbigen der eine Schilling Dänisch täglich in natura gereicht werden, auf daß sie dadurch etwas zu etlichen kleinen Nothwendigkeiten in Händen hätten.

Hingegen ist alles Ernstes darauf zu halten, daß sie des Sonnabends nicht dürfen in der Stadt betteln gehen. Was aber die Kinder betrift: so sind selbige von dieser Verpflegung ausgenommen.

§. V.

Von der Kleidung.

Die Kleidung wird durch den Weg der Licitation vors erste geschehen, bis man nach Verlauf eines Jahres genau bestimmen kann ꝛc. (wörtlich aus §. V. der Vorstellung.)

§. VI.

Von der Feurung und andern Neben-Ausgaben.

Die Feurung wird ebenfalls aus obgedachter Casse abgehalten und sich nachhero genau bestimmen lassen. In der Schulstube, wo aber ein Windofen seyn muß, wie auch auf den allgemeinen Feuerstellen, zu der Wäsche, und zum Theewaßer können Steinkohlen, zu den Krankenstuben aber Holz oder auch Torf gebraucht werden. Dazu würde ohngefähr jährlich mitgehen:

1) zu

1) zu der Schule 1 Last Steinkohlen, mit allen Nebenunkosten . .	12 Rthl.
2) zu der Wäsche 2 Last dito .	24 -
3) zum Theewasser ꝛc. 2 Last .	24 -
4) zwey bis 3 Fuder Spähne, oder ein Faden Fyren-Holz, die Steinkohlen in Brand zu bringen, höchstens	4 -
5) zu den Krankenstuben 6 bis 7 Faden Holz, oder auch Torf, höchstens .	36 -
	100 Rthl.

Andere Neben-Ausgaben.

1) zu der Reparation der Sprützen .	6 Rthl.	
2) die Schornsteine zu reinigen .	12 -	
3) zu Besens jährlich . .	4 -	
4) zu Seife und Waschfrauens .	18 -	8 ß
5) Stroh zu Betten . .	50 -	
6) Thran ꝛc. . . .	40 -	
7) Wann auf dem Altar Wachslichter stehen, brauchen sie so wenig bey der Communion und in den hohen Festtagen, als des Sonntags angezündet zu werden, wie in mehrern Kirchen nicht gewöhnlich, folglich kann diese jährliche Ausgabe gesparet werden.		
8) Brod und Wein zur Communion	18 -	
9) Ungewisse und nicht zu bestimmende Ausgaben, als Reparat. Särge ꝛc.	200 -	
Summa	348 Rthl.	8 ß

§. VII.

§. VII.
Von der Spinnerey.

Es muß mit dem Spinnmeister ein Accord getroffen werden ꝛc. (s. §. VII. der Vorstellung.)

§. VIII.
Von einem beständigen Fond oder Casse des Hospitals.

Alle Unkosten werden ꝛc. } gleichlautend mit §. VIII.
Diese Casse etc. } der Vorstellung.

Diese Casse muß nicht eröffnet werden, vielweniger etwas daraus genommen oder eingelegt werden, ohne daß alle 3 Casse-Commissarien gegenwärtig sind.

Alle Einflüße, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, werden gleich wie die Ausgaben berechnet, und kommen in die Casse, worüber eine richtige Designation jedesmal beygelegt wird.

Es muß dahin gesehen werden, daß die Casse nach und nach ihren eigenen Fond sammlen kann, und zwar ꝛc. (wie §. VIII. der Vorstellung.)

§. IX.
Von den Betten.

Da die Betten sehr schlecht sind, so wird darnach gesehen werden müßen, daß selbige nach und nach von dem, so auf dem Ladegaard von Bühren oder Zeug zu Bettkleidern gesponnen wird, verbeßert werden können.

§. X.
Annoch einige Obseruanda für den Inspector.

Alles, was in der alten dem Inspector vor vielen Jahren her, von dem vorigen Directeur ertheilten Instruction

struction enthalten ist, es sey sowohl in Ansehung des täglichen Morgens und Abends zu haltenden Gebets und Beobachtung des feyerlichen Gottesdienstes an den Sonn- und Fest-Tagen, als auch in Ansehung der Reinlichkeit, der guten Ordnung, und daß ein jeder von Muthwillen, Faullenzen und Müßiggang abgehalten, dahingegen zur Gottesfurcht, Fleiß und Arbeit angehalten werde, imgleichen was in selbiger wegen Führung der Rechnungen und richtigen Buchhaltens mit mehrerem angezeiget ist, in so weit es mit der itzigen Einrichtung übereinstimmet, wird hiemittelst wiederholet, und hat der Inspecteur bey dem Ausgang eines jeden Monats oder Quartals, so wie wir es etwa verlangen würden, eine förmliche Berechnung und Extract über alles, was in dem vorigen Monath bey dem Ladegaard vorgefallen, was da verarbeitet, eingekauft, angeschafft, bedungen, bezahlt oder annoch unbezahlt ist, wie auch, wie viele Kranken allda befindlich, wie viele gestorben, und was sonsten nur zu einiger Erläuterung und Nachricht etwa dienen könnte, unter seiner Hand gehörig einzuliefern.

General-Kriegs-Directorium.

Im April 1764.

IX.

Pro Memoria wegen einer andern Einrichtung der Kriegs-Hospitals-Casse.

Der Militair-Etât unterhält mittelst der Hospitals-Casse 1) die Invaliden, 2) eine Menge Pensionairs, 3) verschiedene Schulen in Copenhagen, 4) zwey mi-

militairische Hospitäler, nämlich den Ladegaard, und das Pfleghaus.

Diese 4 verschiedene Gegenstände kosten ansehnliche Summen, welche die Einkünfte der Militair-Hospitals-Casse dergestalt übersteign, daß, um alle dabey vorfallende Ausgaben zu bestreiten, die General-Kriegs-Casse derselben einige Jahr lang beträchtliche Darleihen zu thun sich wird gezwungen sehen, bis daß durch das Absterben vieler Invaliden und Pensionairs man die Sachen wiederum zu einer richtigen Proportion wird bringen, und die Ausgaben der Hospitals-Casse, mit ihrer Einnahme in die gehörige Gleichheit setzen können.

Man kann erweisen, und es liegt klar am Tag, daß die Etablissementer, welche diese verschiedene Kosten verursachen, mehr äußerlichen Schein und eitle Pracht als Nothwendigkeit zum Grunde haben, und daß die Vortheile, welche man daraus ziehet, die Kosten, so darin verwendet werden, bey weitem überwiegen.

Uns deucht, bey jedwedem zu formirenden Etablissement, ist die gewisse Grundlage anzunehmen, daß selbiges auf den Endzweck abzielen müßte, entweder einer absoluten Nothwendigkeit das ihrige zu verschaffen, oder einen sehr großen Nutzen vermöge der allergeringsten Kosten hervorzubringen, und die eitle Pracht dabey auf keinerley Weise in Betracht zu ziehen. Die Invaliden und Pensionairs sind zwey Gegenstände von unumgänglicher Nothwendigkeit, auf welche zu sparen zwar sehr dienlich, dieselbe aber gänzlich eingehen zu lassen man nicht vermögend ist.

Die verschiedenen Schulen, und die zwey Hospitäler sind nur Gegenstände von einfachem Nutzen, woraus man die

die größten Vortheile zu ziehen beflissen seyn muß, und es wird vom letztern in diesem pro Mem. die Rede seyn.

Die Schulen kosten ohngefähr 5 à 600 Rthlr. jährlich. Beynahe 200 Kinder gehen dahin, um im Lesen, Schreiben und Christenthum unterrichtet zu werden. Es ist nicht schwer zu erweisen, daß man diese Kosten um ein ansehnliches verringern, und die Absicht, welche gewiß löblich ist, nicht weniger dabey erfüllen könnte.

Der Ladegaard ist dazu bestimmt 400 Personen, theils alte und gebrechliche Leute, und theils Kinder zu unterhalten. Jedes Glied dieser Zahl hat 2 ß täglich; die Unkosten, so die Unterhaltung des Hauses erfordert, die Salaria der verschiedenen Officianten, anderer Vorgesetzte, und Werkmeister, der Hausbedienten und Mädchen rc. werden im Jahr eine totale Summe ausmachen, so sich auf 8 bis 9000 Rthl. belaufen wird, selbst nach Abzug des Gewinnstes, so durch die Handarbeit der verschiedenen Glieder gemacht worden. Wir haben zum jährlichen Unterhalt dieses Hauses 8000 Rthl. ausgeworfen, allein es scheint bereits erwiesen zu seyn, daß diese Summe nicht zureichend seyn wird.

Das Pfleghaus kann vielleicht durch eine strenge Oeconomie dazu gelangen, die Kinder vermöge 1½ Stüber oder ¾ auf jeden gerechnet, des Tages zu unterhalten; inzwischen wenn auch die Oeconomie noch so groß wäre, so werden 400 Kinder doch jederzeit 5000 Rthlr. kosten.

Aus oben berührten Ausrechnungen erhellet, daß 1000 Personen zu erziehen, und zu unterhalten, alljährlich 14000 Rthl. kosten werden. Man wird eingestehen, daß diese Kosten, einen so kleinen Gegenstand zu erfüllen, um vieles zu groß sind. Es würde weit weniger kosten, wenn

wenn eine viel einfachere Methode angenommen würde, um ohngefähr 3000 Kindern, so sich in den Infanterie-Regimentern befinden, und in ihrem zartesten Alter in lauter Elend verkommen, das Leben zu erhalten.

Ehe und bevor wir zu dieser Methode schreiten, sehen wir uns veranlasset zu bemerken, daß nach der gegenwärtigen Institution die Kinder in vorgenannte zwey Hospitäler nicht eher, als bis sie das 4te oder 5te Jahr erreicht haben, gelassen werden; Es ist inzwischen von ihrer Geburt an, bis sie zu diesem Alter gelangen, diejenige Zeit, da sie den Eltern zur schwersten Last fallen, da sie am mehresten menschlichen Beystandes benöthiget sind, und da die meisten davon in dem bittersten Elend vom Tode dahin gerissen werden. Wir müssen auch annoch bemerken, daß nur allein die Kinder der Copenhagener Garnison dieser Vortheile der Hospitalitet geniessen können, und daß die von auswärtigen Garnisons, ohne einige Hülfe sich hintangesetzt sehen.

Nachfolgenden Plan legen wir demnach Ew. Königlichen Majestat allerunterthänigst vor:

1. Es würde in Copenhagen ein einziges Gebäude, unter dem Nahmen **das Friederichs-Pflegehaus** seyn, welches diejenige alte und gebrechliche Soldaten, so ihrer Leibes-Schwachheiten wegen mit dem Gehalt, den Ew. Königl. Majt. auf die Invaliden gut thut, auszukommen schlechterdings außer Stand sind, aufnehmen und verpflegen könnte.

Die Soldaten-Wittwen, wenn sie Alters- oder Gebrechen halber nicht mehr arbeiten können, würden

den auf gleiche Weise in dem **Friederichs-Pflegehause** aufgenommen werden.

Die Vater- und Mutter-lose Waysen, sie seyn Officiers- oder Soldaten-Kinder, welche keiner sonstigen Beyhülfe sich zu getrösten haben, und welche man auf den Fuß der übrigen Kinder der Regimenter (so wie deren Verpflegnng hiernächst beschrieben werden soll) nicht wird unterhalten können, sollten, bis man sie anderweitig versorgen könne, ebenfalls in dem **Friederichs-Pflegehause** aufgenommen werden.

Hiebey würde zum besondern Augenmerk dienen von den 3 vorbeschriebenen Classen im oftgedachten Friedrichs-Pflegehause, so wenig Personen als nur immer möglich, und nur in den Fällen der alleräußersten Nothwendigkeit aufzunehmen.

Alle Personen, so in diesem Pflegehause aufgenommen werden, müssen zum Vortheil desselben, und so viel es ihr Alter und ihre Kräfte zulassen wollen, Handarbeit, welche man ihnen vorschreiben würde, verrichten.

Es würden in dem nämlichen Gebäude große Zimmer angewiesen werden, worin die Schulen gehalten, und allerley nützliche Handarbeiten verrichtet werden sollten, auch müßten die Schul- und Werk-Meister in dem Pflegehause ihre beständige Wohnung haben. Es würde ebenmäßig nöthig seyn, daß ein Schulmeister in Rendsburg zum Besten der Garnison gehalten würde, in andern

kleinen

kleinen Garnisons, wo 2 oder weniger Battaillons liegen, ist solches schlechterdings unmöglich.

2. Könnte bey der ganzen Infanterie jeglichem Soldatenkind von dem Tag seiner Taufe an, täglich ein Sechsling gegeben, und dieser Sechsling dergestalt continuirt werden, daß die Mädchen solchen bis zur Erreichung ihres 8ten auch 10ten Jahres, die Knaben aber bis daß sie in des Königs Dienst emploirt werden, genössen. NB. Diejenigen Kinder, so zu solchem Dienst untüchtig, könnten, bis sie in ihr 10tes Jahr getreten, täglich 1 Sechsling bekommen.

Vermöge dieser Beyhülfe würden die Kinder und vornämlich die Knaben Ew. Königl. Maj. zugehören, und von ihrem 6ten Jahr an, eine rothe Halsbinde tragen. Die Gelder, welche zur Verpflegung dieser Kinder bestimt würden, könnte man denen verschiedenen Regimentern abliefern, welche als ihre angebohrne Vormünder auf die richtige Verwaltung derselben treue und fleißige Aufsicht hätten. Hieran wäre um so weniger zu zweifeln, als ein Theil dieser Kinder, wenn sie die Jahre zu dienen erreicht hätten, dem Regiment wobey sie gebohren, alsdenn ohnfehlbar als Recruten zugetheilt fallen sollten. Einem jeglichen dieser Recruten würde sodann 2 Rthl. als Handgeld, und wenn er 4 Jahr gedient, annoch 2 Rthl. gegeben werden. Er müßte dagegen Ew. Königl. Maj. 8 Jahr dienen. Nach Verfliessung dieser Zeit könnte er, falls er es begehret, seiner Dienste entlassen werden.

Wollte er aber aufs neue sich engagiren, könnten ihm 8 Rthl. gegeben werden.

3. Das Artillerie-Corps und die Fabrique zu Fridrichswerk sollten das Recht haben, einige von diesen Knaben zum Dienst Ew. Königl. Maj. annehmen zu dürfen, und die Regimenter würden ihnen ansehnliche und starke Bursche abzugeben gehalten seyn. Um diesen 2 Gegenständen ein Gnüge zu leisten, könnte jedes Regiment alle Jahr einen Knaben abgeben.

4. Die Soldaten-Weiber von der Copenhagener Garnison würden täglich, wie sie nämlich die Zeit dazu haben, sich nach dem Goldhaus und F. Pflegehaus begeben, um Wolle zu spinnen, und man wird ihnen die Arbeit nach dem vorgeschriebenen Preis, gleich baar bezahlen. Die Soldaten-Weiber könnten auch Wolle in ihre Quartiere mitnehmen, um solche daselbst zu spinnen.

5. Alle Kinder von der Garnison, welche täglich den Sechsling genössen, müßten alle Tage zu der vorgeschriebenen Stunde in dem Friderichs-Pflegehaus sich einfinden. So bald sie die Jahre dazu erreicht hätten, wird man ihnen das Lesen und Schreiben lernen und sie in ihrem Christenthum unterrichten lassen. Die Kinder sollten sonsten auch Wolle spinnen, und ihre Arbeit würde ihnen gleich den übrigen Arbeitern baar bezahlet werden; diejenigen Kinder aber, welche ohne hinlängliche Ursache ohne Erlaubniß aus der Schule und von der Arbeit bleiben, sollen ihres Sechlings verlustig seyn.

Alle

Alle wohnhafte Glieder in dem Friderichs-Pflegehaus, würden daselbsten auch verpfleget und unterhalten, nach Maaßgabe einer von Ew. Königl. Majest. zu erwartenden Verordnung; die andern aber, sowohl Weiber als Kinder, würden in gedachtem Pflegehause nichts weiter, als den verdienten Lohn ihrer Handarbeit, und die freye Unterweisung in den Schulen zu gewärtigen haben.

Alle brave Soldaten würden Gott und dem Könige für eine so heilsame Einrichtung wahrhaftig danken, maaßen kein Land, und kein Dienst in der Welt ist, worinnen ein gleicher Vortheil für die Soldaten-Kinder anzutreffen stehet. Sollten sich Eltern finden, welche oben angeführte Bedingungen nicht vor annehmlich hielten, so hätten sie Macht sie zu verwerfen; allein ihre Kinder könnten niemalen an der Königlichen Gnade einigen Anspruch machen.

Der Einwurf möchte vielleicht gemacht werden, daß die Eltern das Geld, welches sie für ihre Kinder empfingen, zu deren Vortheil nicht verwenden, sondern auf eine sonst liederliche Weise ausgeben würden. Wir gestehen, daß dieses auch bey einigen geschehen kann. Es ist aber nicht Mensch-möglich Institutions zu machen, welche von denen Lastern ganz und gar unangefochten bleiben könnten; inzwischen so kann man mit Grund sagen, daß wenn eine ist, welche sich davor gesichert glaubt, es gewiß diejenige ist, welche Vätern und Müttern das Leben, und die Erziehung ihrer Kinder auflegt. Ueberdas müßten die Compagnie-Chefs und sämmtliche Officiers eines Regiments diese Aufsicht sich besonders angelegen seyn lassen, und gewiß glauben, daß ihnen keine Vorsorge

 übrig

übrig bleibt, durch welche sie sich bey Gott und Menschen verdienter machen könnten.

Gleichwie nun durch diesen Vorschlag unser Hauptaugenmerk lediglich dahin abzielet, die Armuth zu soulagiren, eine unzählbare Menge Kinder dem Elend zu entreissen und beym Leben zu erhalten, auch dem Lande mit geringen Kosten treue Unterthanen, sichere und gute Soldaten zu verschaffen; so submittiren wir solchen Ew. Königl. Majest. allerweisesten Einsichten, in der allertiefsten Ehrfurcht, und erbitten uns hiedurch darüber Allerhöchstderoselben allergnädigste Resolution.

General-Kriegs-Directorium.

den 26. Jun. 1764.

---

100 Personen à 2 ß täglich beträgt im Jahr . . .	1520 Rt. 40 ß.
400	6083 - 16 -
1000	15208 - 16 -

---

100 Personen à $1\frac{1}{2}$ ß täglich beträgt im Jahr . . .	1140 Rt. 30 ß.
400	4562 - 24 -
1000	11406 - 12 -

---

100 Personen à $\frac{1}{2}$ ß täglich beträgt im Jahr . . .	380 Rt. 10 ß.
400	1520 - 40 -
1000	3802 - 4 -

X

X.
Einnahme und Ausgabe der Land-Cadetten-Casse im Jahr 1764.
wie sich dieselbe am untenstehenden Dato befand.

Einnahme.

Den 16. Febr.

Von dem Stadtrichter Heyberg in Bergen für den erhaltenen Character eines General-Auditeurs .	500 Rt. — ß.
Den 26. März.	
Ausbeute der zehn Actien, welche die Casse in der Bank hat, für dieses Jahr	300 = — =
Den 2. April.	
Vom Rittmeister von Friedenreich für den erhaltenen Character eines Majors	300 = — =
Den 24. dito.	
Der Vorschuß, welchen der Ingenieur-Capitain Gedde im J. 1763 erhalten hat, ist wieder zurück bezahlt mit	400 = — =
Eod. die.	
Abzüge von den Gehalten und Pensionen bey der Wollenmanufactur bis zum 31. März . . .	5 = 23 =
Latus	1505 Rt. 23 ß.

Transport 1505 Rt. 23 ß.

Den 11. May.

Ferner an ähnlichen Abzügen . . . 1 = 42 =

Den 12. Jul.

Dito von den Gagen der Rangsbedienten bey den Pensions-Cassen, des Hospitals und Land-Militair-Etats, imgleichen der Officiere bey dem Garnison-Regiment, vom J. 1763. = . . . 87 = 45 =

Den 21. dito.

Die verordneten 4 pro Cent von der Accord-Summe von 3000 Rthl. welche Capitain Lund an den Major Calnein beym Nordischen Leibregiment für die Abtretung der Compagnie bezahlt hat . . . . 120 = — =

Den 11. Aug.

Von der Accordsumme von 4200 Rt. welche der Regiments-Quartiermeister Hiord bey des Kronprinzen Regiment von seinem Nachfolger Balling für die Abtretung seines Dienstes erhalten hat . . . 168 = — =

Den 17. dito.

Abzug von den Mundirungsgeldern für die in diesem Jahre bey den vier Garnisons-Compagnien angeschafte Beinkleider . . . . . — = 18 =

Den 25. dito.

Decimationsgelder und Abzüge von den geschlossenen Kauf-Contracten von

Latus 1882 Rt. 32 ß.

dem

Transport	1882 Rt. 32 ß.
dem Oldenburgischen geworbenen Regimente	569 = 1 =

Den 13. Oct.

Die von dem vorigen General-Commissariate in die Bank deponirten, und daraus wieder, nach der Anweisung der zur Abmachung der alten Sachen authorisirten Deputirten, zurück gelieferten	4448 = 87 =

Den 20. dito.

Nach einem von den erwähnten Deputirten eingekommenen Verzeichnisse über verschiedene Decourt-Sumen bey den Regimentern, worüber der Regimentsquartiermeister Wesling, als damaliger Caßirer, zwar die Order zur Einnahme erhalten hatte, die aber doch bisher noch nicht bezahlt waren, ist diese ausstehende Schuld nun auch zur Einnahme beordert .	6136 Rt. 84½ ß	
Davon gehet ab, was nach der Order vom 1. Dec. nicht einkommt, weil bewiesen ist, daß es schon bezahlet worden . .	84 = — =	
		6052 = 84½ =
Latus		12953 Rt. 12½ ß.

Transport	12953 Rt. 12½ ß.
Den 17. Nov.	
In der von dem Regimentsquartiermeister Wesling vom J. 1760 bis 1763, abgelegten Rechnung sind als fehlende Posten befunden, die von ihm wieder ersetzt werden sollen, mit .	24 = 57½ =
Den 15. Dec.	
Von dem zweyten Bergenhuusischen Nationalregimente der Abzug von der Accordsumme von 2300 Rthl. welche der Premier = Lieutenant Munthe dem Capitain de Tolly bezahlt hat .	92 = — =
Den 18. dito.	
Abzüge von der Officier = Gage bey dem vorigen Garnisonregimente für die drey Monate Januar, Februar und März 1764.	16 = 11 =
Den 31. Dec.	
Abzüge von den für das Jahr 1764 angewiesenen Geldern zu Feurung und Licht für die Copenhagener Festung, imgleichen von der Schornsteinfeger=Rechnung	2 = 80 =
Eod. dato.	
Die gewöhnlichen Abzüge von den im Jahr 1764. zur Reparatur der Festungen angewiesenen Geldern .	127 = 36½ =
Summa der Einnahme	13216 = 5½ =

Aus=

Ausgabe.

A. Gage an die Cadetten-Compagnie und deren Exercitienmeister.

Für die 6 Monate Januar, Febr. März, April, Mai und Junius nach den ausgestellten Anweisungen . 4879 Rt. 42 ß

Für die übrigen 6 Monate, monatlich 575 Rt. 42 ß. zu Folge des unterm 20. Jun. Allerhöchst approbirten Plans in allem . 3452 Rt. 60 ß

Davon geht ab, was für des Obristlieutenants von Maas Bestallung an die Sportel-Casse angewiesen und wieder an der Gage abgezogen ist . 166 Rt. 60 ß

3286 Rt. — ß

Zusammen 8165 . 42 .

B. Verschiedene Ausgaben.

Den 11. Febr.

Zur Equipirung von 11 avancirten Cadetten à 101 Rt. 48 ß . . 1116 Rt. 48 ß.

Den 10. März.

Die Zulage von 2 ß. täglich, welche dem Informator Smith für die Reformé Cadetten, welche bey ihm in der Kost

Latus 9281 Rt. 90 ß.

sind,

Transport		9281 Rt. 90 ß.
sind, nach der Order vom 26. Octob. 1763. gut gethan werden müssen; für die Monate Jan. und Febr. . .		18 = 72 =
Den 6. April.		
Eben diese Zulage für den Monat März		9 = 66 =
Den 13. dito.		
Die zum Friedrichs-Hospital jährlich bewilligte Summe . .		500 = — =
Den 4. May.		
Informator Smiths Zulage für den Monat April		9 = 36 =
Den 9. Jun.		
Dito für den Monat May . .		9 = 66 =
Den 15. dito.		
Hausmiethe für erwähnten Informator von Michaelis 1763. bis Ostern 1764. .	67 Rt. — ß.	
Hiervon geht ab, was ihm von seiner Gage, vom Januar an, angewiesen ist .	33 Rt. 32 ß.	33 = 64 =
Eod. dato.		
Hausmiethe für die Waschfrau Schnobel, eben so . . .		15 = — =
Den 23. Jun.		
An den Major Beck die Leibrente von 8pr. Cent von dem Capitale von 3000 Rt. vom 11. Dec. 1763. bis 11. Jun. 1764.		120 = — =
Den 26. Jul.		
Informator Smiths Zulage für den Monat Junius . .		9 = 36 =
Den 28. dito.		
An die Sportelcasse für von Maas Bestallung als Oberstlieutenant .		166 = 60 =
Latus		10174 Rt. 10 ß.

Den

Transport 10174 Rt. 10 ß.

Den 4. Aug.

An die Obristin von Eldern Miethe für zwey Betten, die sie für die Aufwärter bey der Cadettenacademie vom 1. Jun. 1763. bis zum 30. Jun. 1764 hergegeben hat 15 = 20 =

Eod. dato.

Dem Oberconducteur Wegener an restirender Hausmiethe vom 30. Sept. bis 31. Dec. 1763. . . . 25 = — =

Eod. dato.

Dem Inspector Ring beym Friedrichs-Hospitale die Zulage von 8 ß. täglich, welche für die im Hospitale verpflegten Cadetten gutgethan werden, berechnet vom 1. Jan. bis 30. Jun. 1764. 41 = 44 =

Den 17. dito.

Informator Smiths Gage für den Monat Julius . . 16 Rt. 28 ß.
und für die vom 1. bis 28. Jul. zur Verpflegung gehabten Reformés-Cadetten . 52 = — = 68 = 28 =

Den 15. Sept.

Dem Cornet von Bornefeldt zur Anschaffung seiner Equipage . 101 = 48 =

Eod. dato.

Dem französischen Sprachmeister des Campaux als Vorschuß . . 300 = — =

Nota. Dieser Vorschuß, wovon ihm schon unterm 21. Jul. 100 Rt. angewiesen sind, soll vom 1. April 1765 an, durch mäßige Abzüge ersetzt werden.

Den 22. dito.

Die für die Cadetten-Compagnie bestimmte monatliche 63 Rt. 32 ß. Mun-

Latus 10725 Rt. 54 ß.

dirungs-

Transport	10725 Rt.	54 ß.
dirungs-Gelder, für 18 volle Monate zum Cassen-Fond der Compagnie .	1140 -	— -
Den 20. Octob.		
Informator Smiths Hausmiethe von Ostern bis Michael, imgleichen für eingekaufte Feuerung, Mägdelohn 2c.	75 -	14 -
Den 17. Nov.		
Equipage-Gelder für 7 avancirte Cadetten à 92 Rt. 48 ß. . .	647 -	48 -
Eod. dato.		
Zur Anschaffung von 7 Bestecken, welche diese Cadetten mit sich zu nehmen Erlaubniß bekommen haben .	63 -	— -
Eod. dato.		
Dem Reformirten Fähndrich Brockott bey dem vorigen Garnison-Regimente, als Gnadengeschenk . .	15 -	— -
Den 24. dito.		
Equipage-Gelder an den Second-Lieutenant von Lechly, der aus der Cadetten-Compagnie avancirt ist .	92 -	48 -
Eod. dato.		
Zur Anschaffung eines Bestecks an die Stelle des dem erwähnten von Lechly mitgegebenen	9 -	— -
Den 15. Dec.		
Dem Major Beck die Leibrente des Capitals von 3000 Rthl. vom 11. Jun. bis 11. Dec. 1764.	120 -	— -
Summa der Ausgabe	12887 Rt.	68 ß.

Kopenhagen den 31. Jan. 1765.

J. Schive.

Zur

Dänischen Landwirthschaft.

I.

Bericht über die Colonisten und deren Etablissement im Schleswigschen.

Dieser Bericht ist aus einigen gepflogenen Unterredungen, diesen Gegenstand betreffend, entstanden, und ist daraus zu ersehen, was Landverständige davon halten; ob diese aber nicht durch Vorurtheile eingenommen, läßt man dahingestellt seyn: es scheint wahrscheinlich, obgleich die von ihnen angegebene Gründe nicht gänzlich zu verwerfen sind.

Die Absicht, das Land mittelst auswärtiger Colonisten mehr zu bevölkern, ist an sich sehr löblich, so daß ein jeder sein Vaterland liebender, die Erfüllung und den guten Fortgang einer so heilsamen Anordnung wünschen muß; allein so vortheilhaft auch der Anbau der wüsten Möhre und Hayden dem Lande ist, so viele Mühe und Kosten man daran verwendet, dürfte man doch den intendirten Zweck, wo nicht gänzlich, doch einen Theils verfehlen. Die sich dabey zeigende Hindernisse rühren theils von den Colonisten, theils von der Anordnung bey dieser neuen Einrichtung und der unrechten Wahl derjenigen Personen, denen man das Werk anvertrauet, her. Die Colonisten bestehn aus einem zusammengerafften Haufen solcher Leute, die weder des Ackerbaues kündig sind, noch zum arbeiten Lust haben, (sie verstehen höchstens die Gärtnerey.) Mit der Ausweisung der Parcelenländereyen und dem Anbau der Häuser ward im Amte Gottorff der Anfang gemacht, worüber einige Jahre hinstrichen; da indeßen die denen Aemtern Flensburg und Tondern zugedachte Colonisten in Dörfer der dortigen

Aemter einquartiret worden, und ihre Tag-Gelder richtig empfingen. In solcher Zeit hätten leztere um Taglohn arbeiten, ja zur Zeit der Ernte in den Marschen täglich 16 bis 18 ß. verdienen können, um nachmals ihre Haushaltung desto bequemer, und nicht mit leeren Händen anzutreten; allein hiezu hatte keiner von ihnen Lust, und man wird kaum ein einziges Beyspiel aufweisen können, daß auch nur einer von ihnen dahin zu bereden gewesen, um Taglohn zu arbeiten. Was kann man sich also von dergleichen Leuten, von Deserteurs und Faulenzern, die blos deshalben die Pfalz und das Würtembergische verlaufen, um ohne Arbeit, bequeme Tage genießen zu können, aufs künftige Gutes versprechen! nichts anders, als daß sie nach Ablauf der Zeit, in welcher sie so zu sagen aus der Hand gefüttert werden, von neuen den Wanderstab ergreifen, und aller ihrentwegen gemachten Anstalten sich unwürdig machen werden. Unsere eingebohrne Einwohner leben in Vergleich dieser Leute nur gar armselig, wenn jene sich mit dem gewöhnlichen schwarzen Roggen-Brod und Klöße von Gersten oder Buchweitzen behelfen, genießen diese lediglich Waitzen-Brod und dergleichen Mehlspeisen; Eyer, Speck, junge Hüner und andere dergleichen Waaren, die sonsten vom Bauren nach den Städten zum Verkauf hingebracht werden, kaufen diese Colonisten auf, und laßen sichs wohlgefallen. Neben der Faulheit und Trägheit der Colonisten zum arbeiten mögte die zweyte Behinderung, weshalb zu einem erwünschten Ausfall unsers Vorhabens schwer zu gelangen, die Unwissenheit derjenigen seyn, die das Werk treiben, im Erforschen des Bodens, ob das Erdreich tragbar zu machen oder nicht. Man untersuche einmal das so benannte

nannte Höner-Mohr im Amte Gottorf, woran sehr viel verwendet (man giebt 30000 Rthl. vor) und beynahe sämtliche Bauren des Amts Gottorf mit Fuhren, um Sand dazu herbey zu fahren, beschwert worden, wird man wohl etwas anders als eine Pfütze voller Quellen, wovon der Boden, wenn auch nur ein Mensch darauf gehet, erzittert, und wovon das Wasser durch keine sonst dazu übliche Pipgraben abzuleiten gewesen, antreffen? was kann nun ein solches Land an Korn hervorbringen? Denen Colonisten wird ohne Unterscheid der Güte des Landes, ob solches mohrrich oder sandig, 22 Demathe, das Demath zu 180 Ruthen im Quadrat gerechnet, angewiesen: nun ist nichts gewisser, als daß ersteres gedoppelt so viel an Korn und Früchten als letzteres hervorbringt, und doch soll dieses eben sowohl als jenes hinreichen, eine Familie zu ernähren. Zwey und zwanzig Demathe oder 30 Haide Scheffel Landes reichen auch nicht zu, eine Familie zu versorgen. Das Staven-Land, nebst Garten, dasjenige zu den Wiesen, Gräsung und Torf zur Feurung davon abgezogen, wird nur wenig zum Korn-Bau übrig bleiben.

Die Colonisten sind unserer Bauart und Oeconomie unkündig, daher man, wie billig, gesucht hat, mittelst Setzung gewisser Inspectoren, ihrer Unwissenheit zu Hülfe zu kommen, nur hat man in der Wahl solcher Aufseher sehr geirret, indem man Personen dazu auserkohren, die selber von Landbau nicht die mindeste Kenntniß besitzen. Im Amte Gottorf trift man Kumhövner einen Studiosum Theol. nebst des Cammerherrn von Plessen vormaligen Diener; im Amte Flensburg den Secretair Jörgensen und Poel, der beym Marggrafen als Jäger

 gedienet;

gedienet; im Amte Tondern Beck, einen Diener des dortigen Amtmanns, und Bock, der vormals die Copenhagener fahrende Post als Post-Bevollmächtigter gefahren, als Inspectoren an. Ein jeglicher von ihnen geniesset an Gehalt 450 Rthl. Weit besser, mit mehrerem Nutzen und weniger Kosten, würde man sich eines Kirchspiel-Voigts oder eines erfahrenen Landmanns zu dieser Verrichtung bedienet haben, dem auch ein jährlich Gehalt von 24 Rthl. hinreichend gewesen wäre. Die Cammer hat in den zwey letzten Jahren 1763 und 64 zu dem Colonisten-Wesen beträchtliche Summen (man sagt 40000 Rthl.) gewidmet; von dieser Summe gehen allein an Diäten-Geldern dem D. Ericsen und Magister Scythe, der Land-Messer, und Gehalt der Inspectoren jährlich 9000 Rthl. ab, wie es heißt. Die Inspectores verstehen, wie vorgesagt, wenig oder nichts vom Ackerbau, und eben so wenig sind sie im Stande, den wahren Werth und Güte der Pferde, Ochsen, Kühe, Schaafe und Schweine rc. zu beurtheilen: den Colonisten werden gewisse Gelder zu Anschaffung dergleichen Viehs gereichet: weder sie selber noch ihre Aufseher kennen den Werth des Viehs, daher werden sie vom Bauern aufs schändlichste betrogen, welche ihnen altes ausgemergeltes Vieh, wovon sie nicht den mindesten Nutzen haben, anschmieren.

Der Bau der Colonisten-Häuser zeigt allein sattsam an, wie verschwendrisch man mit dem Gelde umgegangen. Dergleichen Häuser, wozu die Bauren noch die Fuhren leisten müssen, kosten respective 300, 350 bis 400 Rthl. Warum bauet man die Häuser von Brandmauer und nicht vielmehr wie in Dänemark von Binningswerk, mit durchgeflochtenen Reisern und einer lei-

menen Wand bekleidet? man würde dadurch mehr als die Hälfte ersparet haben, und dem künftigen Besitzer würde es nicht schwer gefallen seyn, die Reparation ohne alle Kosten, mittelst eigener Handarbeit zu beschaffen.

Ohne Dünger wird man schwerlich die wüsten Möhre und Hayden tragbar machen können; hiezu wird ein guter und zahlreicher Beschlag an Vieh, und zu dessen Unterhalt im Winter Heu und Stroh erfordert. Die Gründe in den Möhren, die zu Wiesen aufgelegt gewesen, haben die alten Einwohner vor undenklichen Jahren, vorzüglich vor andern Stücken eingenommen, so daß es nothwendig den Colonisten daran gebrechen muß. Der Mangel des Heues verursachet einen ebenmäßigen an Stroh, denn ohne ersteres kann das Vieh den Winter durch nicht gefüttert werden, ohne Vieh bekömmt man keine Dünge, und ohne Dünge kein Korn und Stroh. Die Colonisten, denen nach Westen in den Aemtern Gottorff, Flensburg und Tondern ihr Antheil zugefallen, können noch endlich aus dem Stapelholmischen, Bredstädtschen und Tonderschen Marschen, Heu um einen leidlichen Preiß erhalten, die aber, die in Osten dieser drey Aemter hinverleget worden, müssen nothwendig daran Mangel leiden, allermassen es an Heu den Einwohnern dieser Gegend selber fehlet.

Der Irrthum, daß der Landmann von den Möhren und Hayden wenig Nutzen ziehe, scheinet, als eine ausgemachte Wahrheit, allgemein angenommen zu seyn, allein man irret sich darin in der Landöconomie. Würden nicht diejenigen, die dieses zum Grundsatz festgesetzet, andere die ihnen sagten, daß, im Fall es möglich alle Möhre und Hayden in Aecker zu verwandeln, der Bauer sodann nur gar wenig Vieh ziehn könte, als ungereimt ansehn?

 und

und dennoch ist und bleibet es eine ausgemachte Wahrheit, die ein jeder Landverständiger bestärken muß. Im Sommer brennt das Gras auf den Korn-Aeckern durch die Hitze der Sonnen und Heftigkeit der Nordwest Winde bald aus, so daß dem Vieh nur wenig zur Nahrung übrig bleibet, und sie das übrig gebliebene, seiner Dürre wegen, nicht genießen wollen; in der Hayde findet hingegen das Gras gegen beydes Schutz, behält länger seine Kraft und verwächst sich nicht, wie jenes. Dieser Ursachen wegen wird man den größten Theil des Viehs einer Dorfschaft in den Hayden auf der Gräsung antreffen. Mittelst Abgabe eines großen Theiles der Möhre und Hayden an die Colonisten, vermindert sich die Gräsung der alten Einwohner, sie können nicht wie vorhin eine Menge von jungem Viehe halten, bekommen hinfolglich auch weniger Dünge und eben so an Korn. Eine große Strecke Landes zu besäen will es nicht ausmachen, die Dünge allein bringet Korn hervor, denn ein wohl bemisteter Acker wird dergleichen sechsmahl so viel, als andere 10 die keine Dünge empfangen, hervorbringen. Dies verursachet beym Landmann einiges Misvergnügen, welches durch die beym Bau der Colonisten-Häuser zu leistende und ihn belästigende Fuhren um etwas vermehret wird. Fünf bis 6000 Fuhren reichen in jedem Amte kaum zu, und setzet man solche zu Gelde, wie in den Tonderschen Marschen zu geschehen pfleget, so wird es sich deutlicher zeigen, daß der Bauer dadurch etwas leidet. Nichts desto minder bleibet diese Einrichtung eine der löblichsten, wenn sie sich soutenirt, in Betracht auf das künftige.

Es frägt sich aber, was mit den Häusern anzufangen, im Fall die Colonisten, wie möglich wäre, so bald ihr Gehalt

halt aufhöret, ihre Wohnungen verlassen sollten? das beste würde wohl dieses seyn, solche an Einheimische zu überlassen. Diesen Weg hätte man zwar gleich einschlagen können: unsere Eingebohrne, die der Arbeit in der Haide und in den Möhren besser kündig sind, würden den intendirten Zweck vollstrecket und dadurch einige Depensen vermieden haben. Ganze Dorfschaften haben sich anfangs erbothen, diesen Anbau über sich zu nehmen, welches man ihnen aber nicht hat zugestehen wollen, und auch den wenigen Landes-Kindern, denen man eine dergleichen Stelle, nachdem sie von einem Colonisten verlassen worden, eingeräumet, hat man doch das Gehalt und Geld zum Beschlag, welches die Colonisten bekommen, abgeschlagen; letzteres aus guten Gründen, und ersteres gleichfalls in dem wichtigen Betracht der Bevölkerung des Landes. Es ist bekannt, daß 3¾ Pflüge einen Landausschuß stellen; wäre man auf den Einfall gerathen, den Bauern von dieser Beschwerde, gegen dem daß er von dieser Summe Landes ½ Pflug aus der Haide und Mohr hergäbe und solches mit Graben versähe, auch sich dabey anheischig machte, jährlich vom Pflug 4 Fuder Heu zu dieser neuen Stelle zu liefern, gänzlich zu entledigen, würde dieser solches aufs willigste eingegangen seyn. Der König würde, eben wie bey den Colonisten, das Haus haben bauen lassen, und den Beschlag nebst Unterhalt auf ein Jahr hergegeben, zugleich diese Stelle von aller Contribution entlediget haben, zu Possessores hätte man ledige Knechte genommen, deren sich, besonders aus Jütland, eine Menge gefunden haben würde. Der Besitzer einer solchen Stelle hätte nun entweder selber, oder eines seiner Kinder, und beym Mangel der Kinder, oder daß er zu bejahrt, einen Knecht zum Land Ausschuß stellen

 müssen;

müssen; vielleicht daß nach 20 Jahren, in Hinsicht der Freyheit von aller Contribution, diese Stelle die beste im ganzen Kirchspiel geworden und zugleich der Besitzer im Stande gewesen seyn würde, sich selber mit Montirung und zur Zeit des Krieges mit Löhnung zu versehen. Der König hätte dadurch den Vortheil erhalten, jeder Zeit einige Bataillonen zum Dienste des Landes in Bereitschaft zu haben, die zur Zeit des Krieges nur lediglich den Unterhalt an Brod würden gekostet haben.

Nachdem ich den Aufsatz wegen der Colonisten formiret, habe ich mich etwas genauer nach deren Unterhalt erkundiget und erfahren, daß einem Mann täglich 6 ß., einer Frauen 4, und jedem Kinde 2 gereichet werden. Daher ich nachgesetzte Balance mache:

1)	ich nehme das Mittel und setze eine Familie zu 1 Mann, 1 Frau, und 3 Kinder, thut im ersten Jahr, ehe das Haus gebauet worden, und in den 2 folgenden, nachdem sie ihre Oeconomie angefangen	365 Rthl.
2)	das Haus, die Fuhren ungerechnet	345 =
3)	der Beschlag, bestehend in Pflug, Pferde, Kühe, Schaafe, und einem Wagen	53 =
4)	Transport, und Unterhalt von Frankfurth am Mayn	37 =
		800 Rthl.
	von diesen 800 Rthl. Zinsen à 4 pro Cent in denen ihnen accordirten 20 Frey-Jahren	640 =
	thut in allen	1440 Rthl.
	und auf 1000 Familien .	1440000 Rthl.

Die

Die Cammer kann sich dereinst von jeder Stelle höchstens 4 Rthl. jährlich Contribution versprechen, und das würde die Zinsen von einem Capital von 1440 Rthl. abgeben.

In der Thum-Capitels-Vogtey Stedesand, haben 20 Pflüge die Fuhren zu einem einzigen Colonisten-Hause leisten sollen, und solche bey dem Entreprenneur zu 20 Rth. à Pflug abgehandelt, kosten also die Fuhren zu diesem Hause . . . . . 200 Rthl.

II.

Extract Berichts des weyl. Geheimen-Raths und Canzlers von Plessen, d. d. Vor Gottorff den 24sten Sept. Ao. 1763.

Ew. Königl. Majestät überreiche ich hiemittelst mein allerunterthänigstes Bedenken auf die Vorschläge zur Theil- und Einfriedigung der gemeinschaftlichen Ländereyen.

Es wird mir erlaubt seyn, daß ich zuerst die Verschiedenheit des Erdreichs in den mir anbetraueten Districten, den bisherigen Fortgang der Einkoppelungen, und die Art und Weise ihrer Ausführung, allergehorsamst anzeige.

Die Angelschen-Harden Struxdorff, Schlies und Füsing, dann das eigentliche Amt Mohrkirchen und das Guth Satrupholm haben einen leimichten, mithin zur Haltbarkeit der Zäune und zur lebendigen Bepflanzung derselben fast durchgängig geschickten Boden. Seit 1749

habe ich hier an der Aufhebung der Gemeinschaft mit einem solchem Erfolge gearbeitet, daß sich nur sehr wenige Dörfer finden, deren Einwohner ihr Land noch in Communione nutzen. Noch alle Jahr komme ich weiter, theils durch die Güthe, theils durch die Wahl einer fast unvermerkten gelinden Art des Zwanges. Wenn aber alles bey dem Haus-Manne keinen Eingang, und man gleichwohl den abgezielten Endzweck nützlich, billig und ihn nur durch den Eigensinn oder Eigennutz etlicher Köpfe behindert findet, pflege ich die Sache mit allen Umständen den mir angewiesenen Departementern vorzutragen, und mir Dero Hülfe zu erbitten. So machte ich es noch im vorigen Jahre wegen eines zum Dorfe Tolck gehörigen gemeinschaftlichen Stück Landes, und in diesem Jahr ist die Separation, zu Böht und Thumbuy auf gleiche Weise in Bewegung gekommen. Der Plan den man folget ist, regulariter dieser:

1) Kirchen Stufidest Land, das in uralten Zeiten den Kirchen oder deren Bedienten geschenkt ist, und dann das sogenannte Ornum, wird als Land, das nicht zu den Marken Goldes gehöret, nach der Vorschrift des Lowbuches von Vermeß und Theilung ausgenommen.

2) Alles übrige zu einem Dorfe gehörige Land, es bestehe in gemeinschaftlichen oder separaten Stücken, es sey Wiese- Weide- oder Ackergrund, wird, wenn es noch ungemessen ist, von einem beeidigten Landmesser gemessen, und sodann wird ausgerechnet, wie viel für eine Mark Goldes (wird an andern Orten Oettingen, Pflugzahl, und sonsten genannt, und ist die Anzahl der Ländereyen, die einem Privato ex toto der Dorfschafts-Ländereyen zukommen)

men) gehöre; z. E. das ganze Dorfsland betrüge 500 Heitscheffel, die Einwohner aber besäßen nach ihren Schöten, Kauff- oder Feste-Briefen 50 Mark Goldes, so würde auf jede Mark Goldes 10 Heitscheffel kommen und arithmetice leicht auszurechnen seyn, was auf 6, 7, 8, 12 oder so viel jeder besitzt, kommen müßte. Wenn man nun weiß, wie viel Land ein jeder nach Proportion seiner Marken Goldes haben soll, so behält jeglicher

3) sein schon eingefriedigtes, mithin verbessertes Land ohne Bonitirung, alles übrige aber wird von unpartheyischen Landleuten bonitiret, das ist, in gutes, mittelmäßiges und schlechtes gesetzet, oder welches einerley ist, es wird eine gewisse willkührliche Summe für den Werth des besten Landes angenommen, und darnach das mittelmäßige und schlechte Land in der Größe heruntergesetzet, dergestalt, daß eine höhere Anzahl des schlechten Landes, die Güthe des bessern ergänzet. Damit aber eine genaue Gleichheit beobachtet werde, so wird, wann eines jeden Anzahl Landes an Heitscheffel ausgerechnet worden, davon das, was er schon besitzet und befriediget hat, abgezogen und der Rest in dem zu theilenden gemeinen Lande angewiesen. Z. E. Es hätte Titius 10 Marken Goldes und sollte darnach 100 Heitscheffel Land haben, er hätte aber bereits 60 Heitscheffel befriediget und eingekoppelt; so bekömmt er nur aus der Gemeinschaft 40 Heitscheffel. Hingegen kämen Mevio ebenfals 10 Marken Goldes, und also 100 Heitscheffel zu, er besäße aber nur an befriedigten Ländereyen 40 Heitscheffel, so müßten ihm 60 Heitscheffel aus der Gemeinschaft

zuge-

zugetheilet werden. Hiernach muß ein jeder, das ihm zukommende Land, nach dem Ausfalle des Looßes oder wenn alle Interessenten wollen, da nehmen, wo die Landleute es ihm anweisen. Im letzteren Falle siehet man nach Möglichkeit dahin, daß die Leute das Land da bekommen, wo sie schon alte Koppeln haben, mit denen sie es vereinigen können, oder wer eine Koppel in der Nähe erhält, daß diesem die andere desto entferntere angewiesen werde, man suchet auch, sie allenfalls zur Umtauschung zu bewegen. In keinem andern Falle aber wird das Land, welches der eine oder andre in Koppeln, mithin durch selbst eigenen Fleiß verbessert hat, mit bonitiret, als wenn alle Interessenten, einmüthig darauf bestehen.

4) Zuweilen machen die Dorfslasten die Einfriedigung auf einmahl nicht möglich. In diesem Falle werden dazu 4 Jahre festgesetzet, doch behält ein jeder nach vollendeter Vermessung, Bonitirung und Verlooßung, die in einem Jahre geschehen kann und muß, die Freyheit, das ihm zugefallene Land gleich einzukoppeln, ohne eben die 4 Jahre abzuwarten.

5) In allen Dörfern sind Käthener, die theils mehr, theils weniger Gerechtigkeit an der Gemeinschaft, wenigstens alle die Freyheit haben, ihre Kühe darauf, es sey für Geld oder umsonst, zu gräsen. Diese sind vor der Theilung abzufinden. Denn diese sind einmahl Königl. Unterthanen, und gereichen zur Bevölkerung des Landes, können aber, ohne eine Kuh oder mehrere zu halten, auf dem Lande nicht leben. Je besser sie gesetzet werden, je eher ver-

verheirathen sie sich, und desto weniger ist das Wegziehen nach fremden Ländern zu befürchten. Gemeiniglich wählet man 3 Landleute, die Hufener einen, die Käthener den andern, der Amtmann den dritten, die nach Untersuchung der Umständen, sowohl der Hufener als der Käthener, ihrer Rechten und Pflichten, und nach Besichtigung aller zu dem Dorfe gehörigen Gründe, gewissenhaft bestimmen, was für und wie viel Land die Hufener denen Käthenern, gegen Aufhebung ihrer etwanigen Ansprüche auf die übrigen Ländereyen des Dorfs, abzutreten haben? Ihr Ausspruch dienet gemeiniglich beiden Theilen zur Richtschnur.

6) Findet sich endlich auf dem einzukoppelnden Lande Holz oder Busch, so wird noch vorher deswegen mit dem Jägermeister correspondiret, und darauf der Concession zur Einkoppelung gemeiniglich die Bedingung eingerücket, daß der Besitzer das Holz und den Busch nicht angreifen, vielmehr für das, was davon verbotener Weise gefället, ausgerottet, oder auf andere Art zum Untergange gebracht werde, entweder die verordnungsmäßige Brüche erlegen, oder den Thäter verschaffen, oder auch sich durch den Eid reinigen, und letzteren Falls die Corrections-Brüche bezahlen soll. Von solchen Concessionen, werden darauf dem Jägermeister Abschriften zugestellet, die er wiederum den Holz- und Jagd-Bedienten communiciret, damit diese auf die Erfüllung der Bedingungen sehen können.

In den Harden Hohn, Kropp, Ahrens und Freya ist der Boden sandigter Art, mithin nicht durchgängig zur Einkoppelung bequem, weil keine lebendige Zäune wachsen,

sen, und Erdwälle niederreissen. Ich sage mit Fleiß, daß hier durchgängig keine Einfriedigung leicht möglich sey; denn man findet selbst bey den Dörfern, die das dürreste Land haben, auch Stellen, die sich füglich einkoppeln lassen, weil sie eine niedrige feuchte Lage haben. Sie liegen jetzo gleich der Heide zur allgemeinen Weide, und der Haus-Mann ist in dem Wahne, daß ohne diese Stellen das Vieh sich nicht wird ernähren können. Er kann gewissermaaßen Recht haben; Allein wenn er sie eingrübe, und theils mit Gräben durchzöge, würden sie weit ergiebiger, und nicht so wie jetzo im Frühlinge, oder in nassen Jahren über die Hälfte vom Viehe zertreten werden. Er möchte sich derselben immerhin zur Weide bedienen, wenn er sie nur einfriedigte; dahin kann ich es aber noch nicht bringen. Die Haupt-Hinderniß ist, daß solche Stellen einer ganzen Dorfschaft zugehören, und oft so klein sind, daß alle davon keinen besondern Theil erhalten können. Ich fange indessen an, den Leuten vorzuschlagen, daß sie selbige nur erst gemeinschaftlich einfriedigen, und den Gebrauch derselben wechselsweise umgehen lassen mögen. Auf diese oder andre Weise hoffe ich mit der Zeit durchzudringen.

Hat aber dieser oder jener Einwohner ein Stück Landes in der Gemeinschaft liegen, das er privative besäet, und davon er die Frucht erndtet, welches aber die übrigen Nachbaren, wenn es zur Drösch oder in Stoppeln lieget, mit begräsen, und das Dorf hat ohnehin keinen Mangel an Weide, so lasse ich, wenn der Eigenthümer um die Einfriedigung anhält, diese Mitgräsung zu Gelde anschlagen, welches der Eigenthümer der Dorfschaft jährlich bezahlen muß, und wogegen ihm die Einkoppelung, und

der

der beständige alleinige Gebrauch des Stück Landes erlaubet wird. So machte ich es noch im vorigen Jahre zu Schuboy mit einem Stück Lande, das zwey grauklösterliche Unterthanen einfriedigten. Fände es sich, daß eine Dorfschaft der Mitgräsung auf einem solchen Stücke Lande nicht entbehren könnte, so würde ich mit Wegwerfung der Geldvergütung festsetzen, daß der Eigenthümer so viel Vieh weniger, als ein solches Stück gräsen könnte, auf die gemeine Weiden treiben sollte. Verlangt auch ein oder anderer Einwohner aus der Gemeinschaft ein Stück Landes, das ihm allein nicht eigenthümlich zugehöret, so committire ich Land-Leute, die so viel, als er der Billigkeit nach begehret, nicht da wo er es haben, auch nicht eben da, wo die Dorfschaft es ihm etwa zustehen will, sondern ohne Befragung des einen oder andern Theils, da anweisen müssen, wo das Dorf es mit dem wenigsten Schaden verlieren, und wo der Suchende es ohne allzu große Ungemächlichkeit nehmen kann. Bey Verstattung der Einkoppelung wird aber festgesetzet, daß er desto weniger Vieh auf die gemeine Weide treiben, auch sich bey einer allgemeinen Vertheilung das voraus erhaltene Land, doch nur der Größe nach, anrechnen lassen soll. Ich bediene mich dieser Auswege in der guten Absicht, um die übrigen Einwohner des Dorfs zu reitzen, der allgemeinen Aufhebung der Gemeinschaft desto eher die Hände zu bieten.

Bey vielen Dörfern der Hohner- Kropp- Ahrens- und Freya-Harden, habe ich es auch dahin gebracht, daß sie ansehnliche Stücke aus der Gemeinschaft, theils Vollhufener, theils Halb- und theils Viertelhufener, jede Classe zusammen, theils jeder für sich, eingenommen,

auch

auch denen Käthenern gewisse Stücke gegeben haben. Die abgegebene Erlaubniß-Briefe enthalten unter andern, daß die Ländereyen binnen 2 Jahren sub pœna nullitatis eingefriediget werden sollen. An etlichen Orten ist auch mit Bewilligung der Königl. Rente-Cammer, die Zahl der placirten Colonisten eingeschränkt, und das dadurch gewonnene Land den nothleidenden Käthenern eingethan worden. Das beste aber, was ich seit 12 bis 15 Jahren in den Hayden-Harden ausgerichtet habe, und was die künftige besondere Separation sehr erleichtern wird, ist dieses, daß zwischen ganzen Dörfern richtige Grenzscheiden gemacht sind, so daß der Umfang jeden Dorfs bekannt ist, anstatt vorhin 2, 3, 4 und mehrere Dörfer in Communione waren. Ich habe auch nun mehr als jemals Hofnung, die Separation in jedem Dorfe zu befördern, weil die Unterthanen sich für mehrere Colonisten fürchten, mithin lieber als vorhin sich der Mühe der Theilung und Einfriedigung unterziehen.

Was die Landschaft Stapelholm betrift, so haben die mehresten Dörfer, und erst vor etlichen Jahren Norderstapel, Seeth, Drage, Erfte und Thielen, durch den unermüdeten Fleiß des dortigen Landvoigts Selcken und meine wenige Beyhülfe, sich schon aus einander gesetzet, so daß, da vorhin ein Staven kaum 4 mℰ jährlich eingetragen, derselbe jetzo eben so viele Rthlr. ja bisweilen wohl 10 Rthlr. giebet.

Verzeihen Sie es, allergnädigster König und Herr, daß ich Allerhöchstdieselben, mit der Erzählung dessen, was in den mir anbetraueten Districten geschehen ist, so lange unterhalten habe. Es ist meine allerunterthänigste Schuldigkeit, und eine herzliche Freude für mich gewesen,

sen, wenn ich denen einfältigen Unterthanen habe rathen und helfen können. Ich führe es auch lediglich darum an, im Fall diese hier bey verschiedenen 1000 Einkoppelungen gebrauchte Methode auch auf andre Oerter applicable seyn möchte.

Auch, allergnädigster König und Herr! muß annoch allergehorsamst anzeigen, daß bey den Einkoppelungen von den sogenannten Setz-Männern öfters die größten Schwierigkeiten gemacht werden. Diese Setz-Männer sind solche Leute, welche die mit Kindern zurückbleibenden Witwen der Hufener heirathen, und die Hufe bis zur erlangten Majorennité des ältesten Kindes, oder auf gewisse mit den Vormündern, unter Approbation der Obrigkeit stipulirte und gesetzte Jahre, verwalten, sodann aber gegen Genießung einer Abnahme wieder abliefern.

Da es sich nun zuweilen zuträgt, daß diese Leute zur Zeit der vorhabenden Einkoppelung nur wenige Jahre mehr die Hufe besitzen sollen, und es hart seyn würde, wenn sie die auf die Einkoppelung zu verwendende Mühe und Kosten alleine stehen, der Nutzen aber dem Eigenthümer und Successori zufließen sollte; so wird von der Obrigkeit allenfals durch unpartheyische Sandmänner nach Proportion sothaner Setz-Jahre festgesetzt, ob und wie viel hiernächst für diese Einkoppelung dem Setz-Mann von dem künftigen Annehmer hinwiederum gut zu thun sey. Datum, ut in Relatione humillima.

III.

Nachricht

Von dem ohngefähren Vorgang beym geschehenen Einkoppeln der bis medio 1760 in Gemeinheit gelegenen Korn- und Wiesen-Felder, von den Dorfschaften Mielsdorf, Kleingladebrug, Dreggers, Namensdorf, Alteugers, Neuengörs und Westerrade, des Königl. Amts Traventhal.

I.

Cautelen des Beamten.

a) Es wurde mit dem kleinen und vermögenden Dorfe Mielsdorf im Herbste 1760 der Anfang gemacht, da man wußte, daß es fast gar keine widerspenstige Stiefväter zu Einwohnern hatte, und Platen genug zu den neuen Friedigungen besaß. Daß ferner ihr frey liegendes Land zum Einkoppeln geschickt genug und zu den Weidekoppeln an Tränkstellen fast kein Mangel seyn würde ꝛc. Zu dem Ende stellte man

b) der Landesherrschaft die Sache zur Einwilligung vor. Diese erfolgte, ohne die mindeste Einschränkung, Ausnahme oder Reservation der Rente-Cammer: in so weit es die von dem Unterthan wirklich unter Cultur besitzende Ländereyen betraf. Es ward zum Einkoppeln geschritten, und der Dorfschaft in der eigenen Wahl des Landmessers freyer Wille gelassen.

Mielsdorf bekam also durchgehends Koppeln, obwohl es Anfangs halb gezwungen geschehen mußte. Als andere Dorfschaften sich durch den augenscheinlichen Vortheil

theil der Mielsdorfer die Augen geöfnet sahen, fanden sie sich auf wiederholtes Zureden encouragiret, ein gleiches zu thun. Man erleichterte successive ihr Vorhaben möglichst, und zwar

c) war es nöthig, die Stiefväter, welche auf gewisse Setzjahre wohnen, zu beruhigen. Ein beſtthunlicher Vertrag mit dem wahren Eigenthümer der Hufe, und falls dieser unmündig oder abwesend mit dessen Vormündern oder Curatoren, war die sicherste Abhelfung der stiefväterlichen Klagen, wenn es z. E. hieß: was für Nutzen haben wir und die Unsrigen? wer erstattet uns die zum Koppel machen erforderliche Mühe und Kosten? wir müßten ja für Fremde arbeiten! u. s. f. Beym Vertrag ward hauptsächlich nach Maaßgabe der noch übrigen Setzjahre verfahren, und dem Stiefvater unter andern zum Troste gegeben: daß er hiernächst beym Genuß seines Altentheils seine milchende Kühe mit auf den neuen Koppeln der bewohnten Hufe weiden könnte ꝛc.

d) Hat eine einkoppelnde Dorfschaft Mangel an Pathen, so wird allenfalls zu den Fehlenden aus den privativen herrschaftlichen Weichhölzungen Anstalt gemacht.

e) Alte hergebrachte Wege und Kirchensteige werden unverrückt in ihrer vorigen Lage beybehalten; und so viel immer möglich keine ungewöhnliche Stege gemacht.

f) Wenn über einen zum Einkoppeln sonst wohl gelegenen Kamp oder freyes Feld gar zu viele dergleichen beyzubehaltende Wege und Steige gehen, durch deren Abgebung die neuen Koppeln zu sehr beenget, irregulair

 oder

oder unvollständig werden würden, so bleiben solche Kämpe ausser der Vermessung, und in ihrer Freyheit zum gemeinschaftlichen Gebrauche des Dorfs, als zur Schweine- und Gänse-Weide rc. nach wie vor liegen.

g) Möhre und Haideland, so noch nicht unterm Pflug oder zum Wiesenwachs gebraucht worden, bleibt bis weiter in seinem vorigen Wesen, ausser der Vermessung, zur Schaaf-Weide und Streuung liegen.

h) Wenn ⅔ der Dorfschaft zum Einkoppeln sich geneigt finden lassen, so werden die Einwendungen des letztern Drittels, nicht für so wichtig gehalten, daß sie das gute Werk stören.

i) Der Gedanke: man hindere durch das Koppel machen den künftigen Anbau, mithin die Landesbevölkerung; item, daß dem Unterthan bey der Gelegenheit manchmal mehr Land zugeeignet würde, als wofür er contribuable sey, u. d. m. ist zur Hinderung unserer so guten Sache kein nachtheiliges Argument, denn theils kann der Landesherr ja immerhin einem Vater verstatten, daß sich seine zwey Kinder in seiner nachlassenden beträchtlichen vollen Hufe zu gleichen Theilen egalisiren, und also aus einer Hufe zwey bewohnte halbe entstehen; Theils was den zweyten Haupteinwand betrift, so muß man ja wohl in Ermangelung alter Erd-Bücher den vieljährigen Besitz und Genuß des Landes, als ein erworbenes Recht des Unterthans betrachten, das durch den sauren Fleiß seiner Vorfahren nach und nach zusammen gebracht, und bis auf ihn transferiret worden.

k) Erfährt man durch das Mittel der Einkoppelung, aus dem Vermessungs-Register, wie vieles Acker- und Wiesen-

Wiesenland jeder Hufener an Scheffel-Saat besitzet, woraus in der Folge desto füglicher die vorgemeldte Theilbarkeit der Hufe taxiret werden könnte.

l) Zur Conferirung der sogenannten kleinen Leute, als Kätener, Insten oder Einlieger des Dorfs, wird durch Aussetzung einer Buschweide oder anderen hinreichenden Stücks im voraus gesorget.

m) Vier Fuß breit und fünf Fuß tief mußten die Hauptgraben um die Koppeln gemacht, die Pathen auf deren Ellen breiten Rücken nicht über zwey Fuß lang und nicht zu dichte eingesetzet werden. Die durchgehenden Landstraßen behalten zwey Ruthen breit frey zwischen den Graben.

n) Die baaren und jährlichen Vortheile der Dorfschaft, daß sie nach vollendetem Koppelmachen keine Hirten halten darf, kommt zu dessen Erleichterung auch mit in Consideration.

o) Man hütet sich Haseln, Pflaum-Baum-Paten, und Birkenholz zum Friedigen zu gebrauchen. Erstere wegen des Nüssesuchens; und weil letztere zum Besembinden fleißig mitgenommen werden.

p) Zum baldigen Fortkommen der Forst- und Jagd-Bedienten werden in jeder Koppel an den bequemsten Stellen zwey sogenannte Reitflecke gelassen.

q) In Ansehung der Koppeln, wobey gar keine Tränkstellen ausfündig gemacht werden können, wird eine bestmögliche Aushülfe getroffen, wobey sie nicht so hoch wie die anderen in Anschlag kommen, weil sie nur zum Kleversäen und zu Ackerland, nicht aber zum beweiden zu gebrauchen sind.

II.

Cautelen für den Landmesser.

Wann ein Dorfsfeld an Acker- und Wiesenland vermessen und in Koppeln eingetheilet werden soll, so ist zu observiren, daß anfänglich mit Zuziehung ein paar verständiger Haus-Wirthe des Dorfs die Situation und Grenzen des Feldes durchgehends in Augenschein genommen und dasjenige Land notiret werden muß, was von unterschiedener Bonité befunden, und wird bey der Vermessung nicht nur solche verschiedene Qualité des Landes in besondere Consideration genommen, sondern es werden auch alle in dem Ackerlande liegende Wiesenkuhlen, Sölle, Brackstellen, Möhre und was man dergleichen mehr antrift, auf dem ersten Brouillon des Landmessers bemerkt, damit nach geschehener Vermessung jedes Stück dieser Art besonders kann ausgerechnet werden.

Hiernächst wird zur Vermessung des einzukoppelnden Landes überhaupt, und dann zum Koppelmessen insonderheit geschritten, wobey der Landmesser die Anzahl der Dorfseingesessenen mit der Quantité des einzukoppelnden Landes dergestalt bestens zu conformiren suchen muß, daß seine vornehmende Vermeß- und Eintheilung dem Landmann eine landwirthschaftliche und mit Bestande wohl eingerichtete Einkoppelung auf die Folge zuwegebringe. Ist sodann seine Ausrechnung fertig; so wird zu einem Scheffel Roggen-Saat Rendsburger Maaße,

1) von dem guten Acker 70 bis 75 □ Ruthen gerechnet;

2) von dem etwas schlechteren 80, 85 bis 90 □ Ruthen, und

3) von

3) von dem schlechten Lande 110, 120 bis 130 □ Ruthen, wozu dann Sandland und Haide mitgerechnet wird, so nach der Abnutzung nicht zur Saat gebraucht werden kann.

Dies machen die drey Unterscheidungs-Arten des Landmessers aus. Ein alter Landmesser darf sich manchmahl wohl auf seine Erfahrenheit verlassen, und kann wol aus den Kräutern des Feldes seine Qualité selbst beurtheilen; er wählet aber doch immer den sichersten Weg, wenn er den Dorfs-Einwohnern vorstellig macht, daß sie ihm 4 bis 6 landverständige Männer aus ihrem Mittel oder sonsten ausmachen, die das einzukoppelnde Land nach seinem innerlichen Gehalte obigermaßen dreyfach æstimiren, und ihm hievon zu seiner Nachachtung das Nöthige bekannt machen. Sind die im Acker liegende Wiesenkuhlen klein, daß solche nicht als Wiesenwachs zu gebrauchen, so können solche allenfals zu Acker in Anschlag gebracht werden. Bey jeder Koppel wird alsdann nach der Güthe des Bodens die Ruthen-Zahl angesetzt. Auf gleiche Weise wird es mit den kleinen Möhren gemacht, wenn noch einige Abnutzung vorhanden, und solche nicht als unbrauchbar können angesehen werden ꝛc. Hat man endlich den Inhalt des ganzen Dorfsfeldes, wie viele Scheffel Saat von dem guten Lande, wie viel von der Mittelsorte, und was von dem schlechten Lande vorhanden, wird denen Einwohnern, wenn von ihnen die Vermessung dependiret, kund gethan, wie die Ländereyen, Wiesenkuhlen, Möhre, sind taxiret worden. Sie werden dann gefraget, wie viele Koppeln sie haben wollen, wornach man ihnen genugsam bedeutet, wie groß eine jede Koppel werden kann.

Sind sie nun mit allem friedlich, oder ist alles nach ihrem Willen ajustiret, so wird zur Eintheilung geschritten. Wenn diese in Beyseyn der Beykommenden auf dem Felde geschehen, und die Koppeln abgestochen worden, so werden die neuen Koppeln auf der Charte numeriret, alsdann geloset, und nach geschehener Losung jedem die ihm zugefallene Koppel im Felde angewiesen. Da es nun möglich ist, wenn ein Feld nach vorher beschriebener Weise in Koppeln vertheilet wird, daß nach Verlauf einiger Jahre unter den Einwohnern des Dorfs Zwistigkeit entstehet, wenn in einigen Koppeln mehr oder weniger schlechtes Land sich äußert, in andern aber dagegen lauter gutes Land vorhanden; da dann zur ersten Sorte auch mehr □ Ruthen auf einem Scheffel Saat erfordert werden, damit solche dem guten Lande zu egalisiren; wann ferner das schlechte Land durch einen guten Haus-Wirth verbessert würde, so daß es dem guten gleichet: alsdenn mögten diejenigen, welche in ihren Koppeln kein schlechtes Land bekommen haben, sich darüber beschweren, daß ihre Koppeln kleiner wären als die anderen, es sey ihnen bey der Vertheilung nicht Recht wiederfahren ꝛc. So thut man diesem allen vorzukommen wohl, wenn denen interessirenden Eingesessenen obige zufällige Differentien vorher gesaget, und ihnen dabey vorgestellet wird, welchergestalt die Koppeln von dem guten als auch schlechten Lande respective in Ruthen-Zahl gleich gemacht würden, und sie sodann nach gutem Bedacht je zwey Koppeln, als eine gute und eine schlechte, oder eine dem Dorfe nahe und die zwote von dem Dorfe entfernet, selber zusammen setzen, und um zwey dergleichen Koppeln jedesmahl alle zugleich losen könnten. Verhält man sich bey

Ein-

Eintheilung eines Dorfsfeldes nach dieser Methode, so ist nicht leicht eine Uneinigkeit in der Zeitfolge zu besorgen.

Die sogenannten Wischhöfe, oder andere hart am Dorfe belegene Hauskoppeln, behält jeder Einwohner nach wie vor, und läßt sich deswegen in dem Haupt-Anschlag ihren mit zu vermessenden Inhalt anrechnen. Ein Kamp oder freyes Stück Land bleibt gemeiniglich ausser dem ersten Koppeltheilen, und bis zuletzt übrig, um die gesammten Dorfs-Einwohner darin noch egalisiren zu mögen. Für das Vieh der so genannten Eigenkäthener und Insten des Dorfs, welche gar keine eigene Ländereyen im Felde besitzen, deren Kühe aber doch von den Hüfenern für billige Bezahlung mit geweidet werden müssen, und deren Vieh letztere ungerne mit auf ihre Koppeln nehmen, wird eine proportionirliche Buschweide, oder an einem andern dazu bequemen Orte, für gebräuchliche Bezahlung Weide angewiesen.

Die Bezahlung des Land-Messers geschiehet Lasten weise, dergestalt, daß für jede vermessene und vertheilte Last zu 24 Tonnen Rendsburger Roggenmaaße gerechnet ihm überhaupt nebst freyen Tisch und Logis 4 Rthl. accordiret zu werden pflegten. Sorget er selbst für Logis und Tisch, so wird nach Beschaffenheit des Orts mit ihm ein anderer Accord getroffen. Die Charte wird ihm aparte vergüthet, das Vermessungs Register gehöret aber zum ersten Accord. Beydes muß zur künftigen Nachachtung nothwendig beym Beamten eingeliefert werden, bevor der Landmesser sein letztes Geld empfängt. Hie und da ist es noch gebräuchlich, daß der Landmesser vor Anfang seiner Vermessung eine eidliche Versicherung schrift-

erlaubt seyn, seine auf einem solchen Kamp-Schlage belich ausstellt, wie er dabey stets gewissenhaft und verantwortlich zu Werke gehen wolle.

Salvis addendis. Traventhal den 1 Aug. 1767.

Stemann.

Königl. Cammerrath und p. t. Amtsverwalter.

IV.

Gedanken über die im Jahr 1766 wegen Aufhebung der Gemeinschaft der Dorfs-Felder, ergangene Verordnung.

In dem Circular-Rescript vom 10 Febr. 1766. das zu gleicher Zeit mit der Verordnung wegen Aufhebung der Gemeinschaft der Dorfs-Felder ꝛc. für das Herzogthum Schleswig erging, sind von der Austheilung ausgenommen: alles Holz, alle Torf-Möhre, alle große Haiden und Wüsteneien, die von den Dörfern entfernet, und nur zur Aussen-Weide gebraucht werden können, und zwar weil Camera den Dorfschaften daran kein Dominium zugestehet, und bishero neuen Anbauern Plätze darauf angewiesen hat, und ferner anzuweisen sich vorbehält.

Nimmt man demnach ferner an, daß Ländereyen, die schon unterm Pflug und unter Cultur sind, kein Object der Verordnung seyn; so behält die Verordnung keinen andern Vorwurf, als gemeine Weiden oder Uebertrifften, die beständig in Weide liegen, die nie unter den Pflug gebracht sind, und worin kein Eingesessener ein bestimmtes Stück hat.

Deren aber giebt es entweder gar keine, oder doch nur bey wenigen einzelnen Dörfern kleine unerhebliche Stücke

Stücke, wobey kaum eine Austheilung Statt findet. Nimmt also die Verordnung allein diese zum Gegenstande, so wird der von derselben zu erwartende Nutzen in vielen Gegenden gar keiner, und in andern Gegenden nur sehr geringe, und nimmer das seyn, so man abgezielt hat.

Die gemeinen Dorfs-Weiden bestehen, so bald ich die oberwehnten Aussen-Weiden ausnehmen, in Aeckern so einige Jahre gepflüget, und einige Jahre mit Vieh beschlagen worden. **In jenen Jahren** ist bis nach der Erndte Zeit keine Communion, jeder kennt sein Stück und braucht es abgesondert. Nach der Erndte aber wird es gemeinschaftlich beweidet. **In diesen Jahren** hingegen bedienen alle Dorfs-Einwohnern sich derselben nach Pflug und Otting-Zahl.

Auf diese Äcker und Kamp-Schläge wird also das Augenmerk zu richten seyn, damit ein jeder sein Stück befriedigen, und besser bearbeiten könne. Eine Haupt-Schwierigkeit dabey ist diese, daß nicht die Stücke eines jeden Interessenten auf solchen gemeinen Kamp-Schlägen bey einander liegen.

Nach der für die Provinz Seeland im Jahr 1758 ergangenen Verordnung, verbis:

> "thi maae det nu altsaa efterdags staae eenhver
> "Lods-Eiere frit for, sin for sig adskille Jord, till
> "Skovis Opelskning, eller Ager og Eng-Brugets-
> "Forbedring adindheingne, imodham udi Falleskal
> "misterden Gräsning, det indheignede Stücke var
> "ansat, eller bör taxeres for *)

würde es einem jeden eben gedachter Interessenten zwar er-

*) Diese und die folgenden Stellen in dänischer Sprache stehen ins Deutsche übersetzt in der Inhalts-Anzeige.

findlichen Stücke einzufriedigen, ihm aber damit noch nicht sehr gedienet seyn, wenn seine Acker-Stücke nicht bey einander liegen.

In den im Jahr 1759 für die Insul Fühnen und im Jahr 1760 für die Provinz Jütland ergangenen Verordnungen ist obige Stelle so gefaßt worden:

"thi maae det nu altsaa staae eenhver Lods - Eiere
"frit for, sin paa et Sted samlede og for sig selv
"liggende Jord, Skov, Ager eller Eng, som ingen
"anden haver Rettighed til eller Deel ꝛc. at ind-
"heigne.

Und eben so lautet der Sphus, der für das Herzogthum Schleswig in Ao. 1766 ergangenen Verordnung:

"daß es einem jeden Lods Eigner und eigenthüm-
"lichen Land Interessenten hinführo frey stehen soll,
"seine auf einer Stelle zusammen, und für sich allein
"liegende, aus der gemeinen Weide genommene,
"und ihm angewiesene Ländereyen, Aecker ꝛc. worin
"niemand anders einige Gerechtigkeit, oder einigen
"Antheil hat, einzuhegen, und er dagegen von seinem
"vorher gehaltenen, und auf der Commune gewei-
"deten Vieh, diejenige Anzahl abziehen müsse, wozu
"dieses eingehegte Stück angeschlagen ist ꝛc.

Sollen die Worte:

"som ingen an den Rettighed till eller Deel i,,
"worin Niemand anders einige Gerechtigkeit oder
"einigen Antheil hat,,

den Sinn haben, daß, wenn ein anderer auf einem solchen Stück entweder in den Jahren, da der Kamp in Gras lieget, oder auch nur, wenn er besäet wird, nach der Erndte, eine Weide-Gerechtigkeit hat, der Eigenthümer eines bestimmten Stücks sodann das Recht nicht habe,

dasselbe

dasselbe einzufriedigen; so wird es mit unsern Auftheilungen und Befriedigungen ausnehmend langsam gehen, und wenig oder nichts geschehen. Einem solchen Kamps-Interessenten die Befugnis zuzustehen, seine Stücke separatim einzufriedigen, wenn er dagegen auch weiter kein Vieh zur Weide auf die übrigen Stücke bringet, scheinet mir eine Sache zu seyn, die der Landes-Herr, ohne die Jura privatorum zu kränken, gar wohl fest stellen kann.

Ein anders aber ist es, wenn ein Interessent anstatt der auf einem Kamp zerstreuet liegenden Stücke, gerne sein Land in einer Strecke zusammen und bey einander haben möchte. Das kann nicht ohne Vermessung, und ohne Bonitirung des Kamps, und ohne sogenannte Mageschifftungen geschehen. Und ob nicht wenigstens Consensus von ⅔ Theilen der Interessenten erfordert werde, das ist eine andere Frage, da sonst nach allen Rechtsregeln zwar ein jeder Interessent einer Gemeinschaft auf die Aufhebung der Communion provociren kann, in Oeconomicis aber nur dasjenige, was ⅔tel zum Nutzen der Commune beschliessen, eine Verbindlichkeit für die übrigen zu wege zu bringen pfleget. Will man da weiter gehen, so muß man, um des dadurch zu bewürkenden gemeinen Bestens willen, gewisse fast unmerkliche gelinde Zwang- und Authoritæts-Mittel zur Hand nehmen. Und da richtet das Ansehen, und ein gewisses Sçavoir faire der Herrn Beamten, das sich nicht wohl auf Regeln bringen läßt, das meiste aus. Verschiedene Herrn Beamte haben auch die Sache so genommen, und wenigstens so oft der Consens der ⅔tel da gewesen, die Verordnung de Ao. 1766 geradezu, auch auf die unter Pflug seyenden Kampe extendirt.

V.

Pro Memoria über denselben Gegenstand.

Das Wohl des Landmannes muß das höchste Gesetz seyn. Hierauf sind vorzüglichst alle diejenigen genaue Augenmerke zu richten verbunden, welchen desselben Beförderung und Wachsthum gleichsam anvertrauet ist. Vorurtheile aber sind es dennoch gemeiniglich, von welchen fast alle besondere Handlungen der Menschen sich hintergehen lassen: gleichwol sind sie eben diejenigen, welche uns oftmals den Genuß der Vortheile wegreissen. Und bey welchen trifft man wohl häuffigere Spuren davon an, als eben bey dem Landmann?

Es ist die Aufmessung, Abtheilung und Einkoppelung der Ländereyen schon längst durchgängig, auch selbst von den größten Oeconomicis, als bewährt und nützlich eingesehen worden, so daß man Ursache zu wünschen hätte, sie auf einmal in einem Lande allgemein machen zu können. Dennoch aber ist der größte Theil der Landleute so wenig davon überzeugt, und von Vorurtheilen und alten Gewohnheiten so sehr eingenommen, daß sie lieber zehnfache Vortheile aufopfern, als sich davon abbringen lassen.

Sehr leichte ist es also zu ermessen, wie wenig man bey diesen Leuten durch leere Vorstellungen, freundschaftliches Zureden und Güte auszurichten vermögend; dagegen wie nothwendig es sey, gelinde Zwangs-Mittel zu gebrauchen und anzuwenden, um auch die, wegen Aufhebung der Gemeinschaft der Dorfsfelder ꝛc. emanirte allerhöchste Verordnung, zur allerunterthänigsten Ausführung zu bringen.

Soll

Soll demnach diese Ausmessung, Abtheilung und Einkoppelung vor sich gehen, und der intendirte Endzweck davon zu hoffen seyn; so müssen viele von solchen Fällen, die dieser Einkoppelung im Wege zu stehen scheinen, gleichsam unbemerkt übergangen werden. Lässet man sich bey einem jeden Widerspruch, den bey dieser Gelegenheit der Geitz, Neid, Eigensinn und Jurist zu machen weiß, auf Unterhandlungen ein; so entstehen immer neue Schwierigkeiten, die durch Uneinigkeit unterhalten und vermehret werden, so daß am Ende der eigentliche Endzweck entweder nicht erreichet werde, oder es wohl gar heisse: es bleibe beym alten. Dieses Principium muß die Richtschnur seyn, von welcher man ohne Noth nicht abweichen muß; und darnach muß man den durch die Einkoppelung im Ganzen entstehenden Nutzen, gegen die dabey vorfallende Mühe, Kosten und den etwanigen kleinen Verlust, der einen oder einzelne Bauren treffen möchte, abwägen und folgende Sätze annehmen.

I.

Wann soll zur Auftheilung geschritten werden?

Die Verordnung will, daß es nicht anders geschehen solle, als wenn ⅔tel oder wenigstens die mehresten einer Dorfschaft auf die Separation dringen. Da aber sonst ein jedes einzelnes Membrum Societatis auf die Aufhebung einer Communion, von welcher Art sie auch seyn mag, mit Beyfall Rechtens provociren und dringen kann, so sehe ich nicht, warum man diese Befugnisse einem oder mehrern Dorfschafts-Einwohnern, die sich gerne aus einer schädlichen Gemeinschaft setzen wollen, so ganz und gar streitig machen will; und glaube allerdings, daß man hierunter nothwendig weiter gehen müsse, wofern man anders

ders mit Grunde hoffen will, etwas allgemeines zum Stande zu bringen. Wenigstens glaube ich nicht, daß es bedenklich seyn könne, dem Landes-Herrn eine solche, nicht nur das allgemeine Beste, sondern auch den wahren Nutzen eines jeden Unterthan unstreitig befördernde Verfügung, die meines Ermessens weder gegen die Rechte noch gegen die Billigkeit anstößet, anzurathen.

2.
Die zu vertheilende Ländereyen betreffend.

Die oben angeführte Verordnung wegen Aufhebung der Gemeinschaft der Dorfsfelder ꝛc. saget: daß diejenige Felder, welche zur gemeinschaftlichen Weide liegen, aufgetheilet werden sollen, und dahingegen, daß alle Hölzungen, Torfmöhre, große Haiden und Wüstenenen, die von den Dörfern entfernet, und nur zur Aussenweide gebraucht werden ꝛc. unter der Austheilung nicht begriffen seyn sollen.

Sollen unter diesen zur Austheilung zu ziehenden Ländereyen nur allein solche Stücke gerechnet werden, die zur gemeinschaftlichen Weide liegen, und worin die Dorfschaft sich niemals solchergestalt getheilet hat, daß ein jeder sein eigenes Stück kennet; so fällt bey allen Dörfern die Absicht der Königl. Verordnung, so wie der durch die Einkoppelung zu hoffende Vortheil weg, weil bey denen Dörfern des Amts Tondern diese Art von gemeinschaftlichen Weiden, den allergeringsten Theil der Ländereyen ausmacht.

Der Begriff von gemeinschaftlicher Weide muß sich also auch auf alles Ackerland, das nicht schon durch eine Einfriedigung der Gemeinschaft entrissen worden, erstrecken: denn wenn gleich das Ackerland, so lange es besäet

säet wird, nicht zur Gemeinschaft gehöret, so fängt doch die gemeinschaftliche Gräsung desselben an, sobald die Erndte geschehen ist.

Mit den Haiden hat es fast dieselbige Bewandniß. Diese werden von Schaafen und Jung-Vieh gemeinschaftlich betrieben. Nur in Ansehung des Flachen-Stechens und Platen-Hauens, weis ein jeder, wie weit er um sich greiffen darf, weil zu diesem Gebrauch einem jeden, entweder durch alte angenommene Kennzeichen, als Steine, Gruben, Pfähle ꝛc. die Gränzen seines Antheils schon bestimmt sind, oder durch gemeinschaftliche Vereinbahrungen festgesetzt worden; oder aber auch ein jeder zu diesem Gebrauch dasjenige als sein Eigenthum ansiehet, was in gerader Linie vor dem Ende seines daran stoßenden Ackers heraus lieget.

Es bleibet also nach diesem Begriff, alles Land, was nicht zum Privatgebrauch schon eingeheget, gemeinschaftlich; und muß ohne Ausnahme, bis auf dasjenige, was etwa von uralten Zeiten her den Kirchen und Bedienten gehöret; imgleichen das so genannte Ornum, und was die Verordnung von 1766 ausdrücklich ausnimmt, zur Aufmessung, Vertheilung und Einkoppelung gezogen werden.

3.
Zu dieser Aufmessung, Abtheilung und Einkoppelung wäre folgendes der Plan, dem man folgen müßte.

1. Die Aufmessung betreffend.

Alles zu einem Dorfe gehörige Land, als Wiese, Weide oder Acker-Grund, gemeinschaftliche oder separate Stücken, müßte, wenn es noch ungemessen, von einem

 beeidig-

beeidigten Landmesser gemessen, und sodann nach Pflug-Zahl ausgerechnet werden. Man könnte z. E. annehmen, daß das ganze Dorfland 300 Tonnen trüge, und die Einwohnere nach ihren Skiöden, Kauf- oder Feste-Briefen 30 Pflüge im Besitz hätten: so würde auf jeden Pflug 10 Tonnen kommen, und auf solche Weise auch alle übrige Fälle und proportions, arithmetice ausfündig zu machen, und zu bestimmen möglich seyn. Nachdem nun dieses geschehen; so müßte ein jeder sein schon eingefriedigtes und eo ipso verbessertes Land, ohne Bonitirung, behalten; alles übrige hingegen von unpartheyischen Landleuten bonitirt, oder welches einerley wäre, eine dem Werth des besten Landes gleich zu setzende willkührliche Summe müßte angenommen, und darnach das mittelmäßige und schlechte Land, in Hinsicht der Größe vertheilet werden. Nunmehro würde es darauf ankommen, eine Gleichheit in der Theilung zu treffen, oder ein Expediens ausfündig zu machen, daß niemanden zu nahe getreten werde. Zwar ist es nicht möglich, daß alle Stücke in der Theilung einander an Güte und Größe ganz ähnlich werden können. Wer aber so billig ist, daß er einem andern auch Vortheile gönnet, wenn er nur selber einige, obgleich nicht völlig so große, erbeutet; ferner so vernünftig ist, daß er einen kleinen Vortheil einem zehnmal größern Gewinn aufopfert; und endlich so viel Herz hat, daß er auf das Glück des Looses auch etwas wagct, und ankommen lässet, der wird vollkommen befriediget werden können, und sich lenken lassen. Im Gegentheil aber, da dieser oder jener sich widersetzen würde, müßte man, indem das Augenmerk auf das Wohl des Ganzen zu richten ist, durch die beste Wahl einer fast un-

ver-

vermerkten Art des Zwanges sie dazu anhalten. Um aber dennoch, so viel nur immer möglich, eine genaue Gleichheit zu beobachten; so müßte, wann eines jeden Anzahl Landes an Tonnen ausgerechnet worden, dasjenige davon, so er schon im Besitz und eingefriediget hat, decourtiret, und dann das noch fehlende in dem zu vertheilenden gemeinen Lande angewiesen werden. Z. E. Cajus hätte 5 Pflüge; dem zufolge sollte er 50 Tonnen Landes haben, 30 aber hätte er bereits eingekoppelt; folglich würde er nur noch 20 Tonnen aus der Gemeinschaft erhalten können. Sempronio hingegen, der eben so viele Pflüge und also auch Tonnen haben sollte, nur 20 Tonnen aber befriediget hätte, würden 30 Tonnen aus der Commune angewiesen werden.

Demnächst würde das Looß das beste Mittel seyn, die Vertheilung zu Stande zu bringen. Nach dessen Ausfalle müßte ein jeder das ihm zukommende Land, oder wenn alle Interessenten es zufrieden wären, es da nehmen wo die Landleute es ihm anwiesen. Im letzteren Fall, müßte man so viel möglich dahin sehen, daß die Leute da das Land bekämen, allwo sie bereits alte Koppeln hätten, mit denen sie es vereinigen könnten. Auch müßte man allenfalls sie zur Umtauschung zu bewegen suchen. In keinem andern Falle aber, als da sämtliche Interessenten einmüthig darauf beständen, müßte das Land, so einer oder der andere in Koppeln, mithin durch selbst eigenen Fleiß verbessert hätte, mit bonitiret werden.

2.
Die Einrichtung belangend.

Nachdem man nun durch eine generale Aufmessung aller Ländereyen einer Dorfschaft erfahren hätte, wie viele

Tonnen Landes solche enthielten, müßte man zuerst auf die Ablegung der Käthner und Innsten bedacht seyn. Obwohl nun der letzteren Classe Ablegung, vielleicht nur von dem guten Willen der Hüfner oder von der Mehrheit der Stimmen in Hinsicht dessen, daß sie keine Feld-Gerechtigkeit haben, abhängen zu müssen, das Ansehen gewinnen möchte; so werde ich dennoch unten derselben weitläuftiger gedenken, und dabey die Nothwendigkeit nebst der Billigkeit davon darzuthun bemühet seyn. In allen Dörfern sind Käthner, die theils mehr, theils weniger Gerechtigkeit an der Gemeinschaft, wenigstens alle die Freyheit haben, ihre Kühe darauf, es sey für Geld, oder umsonst, zu gräsen. Diese wären allerdings vor der Theilung abzufinden. Denn sie sind einmal Königliche Unterthanen, und gereichen zur Bevölkerung des Landes, können aber, ohne eine Kuh oder mehrere zu halten, auf dem Lande nicht leben. Je besser sie gesetzt und versorgt werden, je eher verheyrathen sie sich, und desto weniger darf man das Wegziehen nach fremden Ländern befürchten. Ein unpartheyisches Mittel diese Leute abzufinden und zu befriedigen, würde dieses seyn, daß man 3 Landleute, nemlich die Hufner einen, die Käthner den andern und den 3ten der Amtmann wählete, die nach Untersuchung der Umstände, beydes der Hufner und der Käthner Rechte und Pflichten, nicht weniger nach angestellter Besichtigung aller zu diesem Dorfe gehörigen Gründe, gewissenhaft bestimmen müßten, was für und wie viel Land die Hufner den Käthnern gegen Aufhebung der denselben gebührenden Weide und gegen Entsagung ihrer etwanigen Ansprüche auf die übrigen Ländereyen des Dorfs abzutreten hätten? Ihr Ausspruch müßte sodann beyden Theilen zur Richtschnur dienen.

Oder

Oder aber man könnte auch nachstehende Regel zum Grunde legen. Das Amts-Register zeiget, wie viele Pflüge die sämtliche Hufen eines Dorfs ausmachen, und nachdem eine jede dieser Hufen in extraordinairen oneribus, viele oder wenige ß. zu einem Rthl. concurriret, so verhält sich die Proportion ihrer Größe gegen einander in Ansehung der Tonnen Landes. Nun beurtheile man die Käthner nach eben dieser Proportion, und setze darnach feste, wie viele derselben auf einen vollen Pflug zu nehmen, und ziehe von der Anzahl aller aufgemessenen Ländereyen so viele Tonnen Landes ab, als ihnen nach dieser Ausrechnung gebühren. Dasjenige Land, was ihnen nun solchergestalt zu Theil wird, lasse man ihnen durch wohldenkende und gewissenhafte Landleute auslegen und anweisen. Billigerweise müßte dieses eher von dem besten als vom schlechtesten Lande seyn, weil dem Käthner die Mittel, als Pferde, Dünge ꝛc. die zu Cultivirung schlechter Ländereyen unumgänglich nöthig sind, fehlen.

Nunmehro komme ich zu denjenigen, die wir Innsten nennen.

Es haben diese Leute allerdings keine Feld-Gerechtigkeit. In einem kleinen Hause und Kohlgarten, die sie gegen Contract-mäßige Abgaben und Leistung gewisser Tage-Arbeit an den Hufner, auf dessen Grund sie wohnen, besitzen, bestehet ihr ganzes Eigenthum. Ihre Kühe und Schaafe müssen sie bey einem oder dem andern Bauer, der dahingegen so viel weniger hält, auf die Weide gegen Bezahlung einbetteln, oder sie erhalten solche von der ganzen Dorfschaft, wenn die Trifften größer sind, als daß sie von den Bauern des Dorfs complet können beschlagen werden. Da nun diese Leute

 nicht

nicht ohne Kühe und Schaafe zu halten leben können, so muß man auf ihre Conservation auch um desto mehr bedacht seyn, da sie zur Concurrence des Land-Ausschusses mit in Anschlag gebracht sind, und dazu ihre Kinder mit hergeben müssen: zu geschweigen, daß sie auch nach Proportion ihres kleinen Eigenthums, an Verbittels-Gelder, Extra-Schatzung rc. vollkomen so stark als ein Hufner contribuirē.

Damit nun, ein Innster wenigstens eine Kuh und 4 Schaafe mit Lämmern halten könne, so lasse man das dazu nöthige Land durch Landleute von den Ländereyen der gesamten Dorfschaft abnehmen, und eben wie bey den Käthnern vorgeschlagen, auslegen; wohingegen sie nach einer billigen Schatzung davon jährlich ein gewisses Geld an die Dorfschaft bezahlen sollen, welches wiederum der Dorfschaft in der extraordinairen Anlage-Berechnung zu gute geschrieben werden könnte.

Alle Ländereyen nun die nach obigen Abzügen zurückbleiben, müssen unter den Hufnern nach der angeführten Proportion, nemlich, so wie sie zu einem Rthl. concurriren, vertheilet, und ihnen, wie bereits oben gedacht worden, durchs Looß beygeleget werden.

3.
Die Einkoppelung angehend.

Diese wird unter Conferirung vernünftiger Landmänner in der Folge am füglichsten reguliret werden können. Besonders läßt sich nicht viel darinnen zum voraus festsetzen, indem die Beschaffenheit des Erdreichs alles veränderlich machet. Oftmals machen auch die Dorfs-Lasten die Einfriedigung auf einmal nicht möglich. Es müßten daher in diesem Falle gewisse Jahre dazu festgesetzet werden, dennoch aber ein jeder nach vollends

endeter Vermessung, Bonitirung und Verloosung, die in einem Jahre geschehen könnte und müßte, die Freyheit haben, das ihm zugefallene Land gleich einzukoppeln, ohne eben die bestimmte Zeit abzuwarten. Zugleich würde darauf zu sehen seyn, daß zur Befriedigung der Koppeln, weiches Holz angepflanzet, wodurch überdem dem Landmann mit der Zeit ein nicht geringer Vortheil erwachsen würde.

VI.

Copia des von mir allerunterthänigst eingereichten und von Ihro Mayt. der regierenden Königin allergnädigst approbirten Plans zur Einkoppelung der Wallöer Ländereyen.

Wenn Ihro Königl. Mayt. allergnädigst resolviren sollten, die Pachthöfe des hohen Stifts zu Walloe niederzulegen, die Ländereyen in kleinere Erbpachts-Stellen zu vertheilen, oder ohne Hofdienste zu verpachten, und folglich die Bauern desselbigen Stifts vor ein billiges und nach ihren Ländereyen proportionirliches Dienst-Geld, Dienstfrey zu machen, und nachhero Freyheit und Eigenthum zu geben: so wäre nach meiner allerunterthänigsten Meynung zu förderst nöthig, daß die vor ein gewisses Dienst-Geld aufs künftige frey zulassende Bauern in einen solchen Stand gesetzet würden, daß sie das Dienst-Geld und ihre übrigen præstanda, so sie von ihren Höfen abgeben müssen, um bey der Niederlegung der Höfe auch keinen Schaden zu leiden, auch abhalten (wozu jedoch bey itzigem Zustande nur wenige von ihnen capabel seyn würden.) Hiezu nun wäre kein sicheres und dauerhafteres Mittel, als ihnen ihre Ländereyen nach

 einer

einer bessern Ordnung einzurichten, selbige einfriedigen zu lassen, und ihnen außer aller Communion (die Schaaf- und Schwein-Weyde ausgenommen) mit ihren Nachbahren zu setzen, damit ein jeder im Stande, und zugleich durch die Einrichtung dazu angewiesen seyn würde, seine Ländereyen besser wie bishero geschehen, noch hat geschehen können, zu nutzen. Hiedurch würde er den wahren Werth seiner Ländereyen kennen lernen, die Præstanda davon abhalten können, und sich und seine Familie in guten Zustand setzen und darin unterhalten können. Zu dem Ende müssen:

1. Die Dorfsfelder sämtlich aufgemessen und bonitirt werden, hiernach könnte eine Berechnung gemacht werden, wie viele Ländereyen sie auf eine Tonne hart Korn in Besitz hätten, dann die großen, mitteln und kleinen Höfe respective unter egal hart Korn gesetzet werden, und jedes Dorf und jeder Bauer bey seinem hart Korn verbleiben und darnach ihre Ländereyen ausgetheilet erhalten; wie denn auch billig ist, daß ein jeder, der gleiche Onera hat, auch gleiche Commoda habe, es hat auch in der Einrichtung seinen großen Nutzen. Nach erfolgter allerhöchsten Resolution müssen

2. Die Ländereyen vor einen jeden Separat ausgemessen werden, am besten ist es, wann es geschehen kann, daß ein jeder seines kriegt auf einer Stelle, welches aber, besonders in denen großen Dörfern nicht anders geschehen kann, als daß verschiedene Höfe aus denen Dörfern heraus und auf das vom Dorfe weitest liegenste Land gesetzet werden müssen, außer diesem aber muß ein jeder sein Land auf 2 oder 3 Stellen haben, wobey zugleich so viel möglich dahin gesehen werden muß, daß ein jeder von dem nahen und guten, mittelmäßigen, nach der Lage und Bonitet auch schlechten und weitestentfernten Lande, wie

auch

auch von dem vorhandenen Wiesenland, Unterbusch und Torfgrund seinen Antheil erhält. Was nun

3. die Einrichtung selbst anbetrift, so halte ich es nach meiner bis hieher gemachten Observation und eigenen Erfahrung am nützlichsten, die sandigten in Achte, die schweren aber in 9 bis 10 Koppeln oder Schläge einzurichten, ja wo keine oder nur wenige Heu-Windung ist, ist noch wohl der 11te dazu nöthig (es dürfen aber allemal nur 2 Schläge zusammen in eins gegraben werden vors erste) auf dem Sand- oder leichten Lande muß man wenigere Schläge haben, denn das Sand-Land erfordert nicht so viel Dünge, er wirket in selbigem auch nicht so lange als im schweren Lande, folglich kann man nur 2 bis 3 Jahr davon nach der Dünge gut Korn hoffen. Das schwere Land hingegen muß mehre Dünge haben, wenn es lucker und warm gemacht werden soll, es wirket aber auch solcher länger darinnen, und also kann man von solchem wohl 4 bis 5 Jahre nach der Dünge gut Korn hoffen, da man denn in der ersten Saat nach der Dünge das beste Korn so die meiste Erwärmung bedarf, als Waitzen und Rocken, in der 2ten Saat Gersten, in der dritten (nach Beschaffenheit der Bonitét) Erbsen, Rogken, Gersten oder Habern, in der 4ten Saat nach die Erbsen (wenn es ein wenig Dünge wieder kriegen kann) das übrige mit Haber besäet, und wenn es das letzte Jahr zum besten seyn soll, so wird darinnen zugleich rother und weißer Kleversaamen gestreuet, welches das folgende Jahr das herrlichste Futter und die übrigen Weide-Jahre die schönste Gräsung für Pferde, Ochsen und Kühe giebet.

Diese Separation und Einrichtung hat folgenden großen Nutzen: erstlich ist das Verhältniß des Saat- und Weide-Landes so proportional eingerichtet, daß man dasjenige Vieh, so man auf den Weide-Koppeln gräsen,

auch von denen Saat-Koppeln ausfuttern kann, 2tens kann man auch aus denen Ochsen und Kühen, so man auf denen Weide-Koppeln gräset, eine schöne Revenue, ja fast eben so viel als aus dem Korn-Bau und doch ohne sonderliche Mühe machen, und das Land erhält eine fünfjährige Ruhe. 3tens kann man (wenn jeder sein Land vor sich selbst hat) das allzuniedrige, feuchte und schwere Land abgraben, und dadurch die der Dünge und Fruchtbarkeit widerstehende Nässe und Säure abführen, den Acker zur rechten Zeit trocknen und zur rechten Zeit zur Saat lucker und geschickt machen. 4tens die bisherigen unbrauchbahren tiefen Mosen und Morästen durch Abgraben trucknen und zu nutzbarem Korn- und Wiese-Land machen. 5tens verschaffen die Koppeln auch, daß das Vieh so darauf geweidet wird, ohne hin- und hertreiben nach eigenem Gefallen, auch hinter denen anwachsenden Knicken vor Kälte, Winde und Regen geschützet, seine Gräsung und Nahrung geniessen kann, auch bleibt die Düngung davon wieder auf selligem Lande und gehet nicht, wie bey dem itzigen hin- und hertreiben, in den Wegen und Uebertriften ohne Nutzen verlohren, und dergleichen Vortheile mehr.

Alle diese angeführte Verbesserungen und großer Nutzen, können bey der gegenwärtigen Einrichtung in Seeland, da die Felder in 3 Schlägen oder Marken liegen, keine statt finden, denn die Schläge sind zu groß, der 5te und 6te Theil kann kaum gedünget werden, das Land ruhet nur ein Jahr, und weil in diesem Jahre, Pferde, Kühe, Schaafe, Schweine und Gänse darauf geweidet werden, so wird das beste Land von denen Schweinen so umgewühlet, und das wenige Gras so der Boden in dem ersten Jahre noch hervor bringt, wird von denen

denen Schaafen und Gänsen so kahl abgebissen, daß Pferde und Kühe kaum das Leben darauf erhalten können, und also der Bauer von den Kühen nicht einmal seinen nothdürftigen Unterhalt haben, vielweniger noch was davon verkaufen kann, und eben so schlecht ist auch der Ackerbau beschaffen, denn der Acker erhält nur spahrsam und wenige Dünge, die Kaltgründigkeit und wässerigte Säure, so der Dünge und der Fruchtbarkeit widerstehet, bleiben darinnen stecken, bis es von selbsten vertrocknet, und so wird der Acker fest, er kann nicht zu rechter Zeit zur Saat præpariret werden, das Korn wird folglich zu spät gesäet, bringet wenig Stroh und Korn, ja der Rocken wird auf denen niedrigen Stellen oft meist in Dresp verwandelt, der Klint kömmt wegen der einjährigen Ruhe niemals aus dem Acker, er giebt also miserabel unrein Korn, ja der Waitzen als das edelste Korn, ist bey dieser Wirthschaft fast gar nicht in Seeland gesäet worden, hätte auch wohl nur mit schlechten Nutzen gebauet werden können, dahingegen haben die auf verschiedenen Stellen in Seeland gemachte Proben nach der vorgeschlagenen Einrichtung erwiesen, daß der Acker das 10te und 12te, ja wohl 16te und 18te Korn getragen hat. Sie können auch keinen Gebrauch von dem nützlichen Kleeversaamen machen, weil das Land nur ein Jahr ruhet, auch Schweine, Gänse und Schaafe überall gehen, folglich bleiben die mehresten immer im Mangel guter Fütterung, so daß mannigmal das Vieh kaum lebendig erhalten wird. Die tiefen und unbrauchbaren Moräste und Moosen verbleiben unabgegraben und also auch ohne Nutzen, weil der eine es vor den andern öfters weder thun kann noch will, und die Uebertriften dienen voritzo nur zu einer magern Gräsung, da doch beydes zu nutzbarem Acker- und

Wiese-

Wiese-Land zu vieler Menschen Unterhaltung gemacht werden kann. Diesen und dergleichen schädlichen Umständen mehr, könnte allen durch die vorgeschlagene bessere Einrichtung und Separation abgeholfen werden, so daß dadurch der Bauer in den Stand gesetzet würde, daß er dem Könige und seinen sonstigen Herren zu rechter Zeit seine Præstanda entrichten, den Hof und Bürgersmann mit Lebensmitteln an fetten Ochsen, Schaafen, Schweinen ꝛc. wie auch mit gutem Korn, Butter und Käse versorgen, und sich und seine Familie in einen beglückteren Zustand versetzen könnte.

Copenhagen den 8ten April 1771.

v. H.

VII.

Auszug aus einer politisch-ökonomischen Beschreibung des Amtes Tondern.

1.

Das **Amt Tondern grenzet** nordwärts an die Löh-Harde, die Aemter Lügum-Kloster und Apenrade; ost- und südwärts an Apenrade, Sündewitt, den Flensburger Meerbusen, das Amt Flensburg und die Landschaft Bredstedt; im Westen aber an einige octroyrte Köege und die Westsee.

Es erstrecket sich auf dem festen Lande in der größten **Länge** von Westen nach Osten, nämlich von Hoyer bis an Sündewitt, auf **acht**, und in der größten **Breite**, von Soholm bis zur Arndrupper Mühle, auf **fünf** teutsche Meilen. An andern Orten ist Länge und Breite viel geringer.

2.

2.

Die merkwürdigsten **Flüsse** oder Auen sind: 1. die **Widau**, welche im Amt Apenrade entspringet, die Stadt Tondern vorbey und durch Schleusen in die Westsee fliesset. 2. Die **Grönau**, fällt bey Tondern in die Widau. 3. Die **Süderau**, entspringt aus dem Berge Hoyholz im Kirchspiel Fellstedt, läuft durch den großen Seegarder-See, nimmt hernach die **Geilau**, welche in einem langen Strich die Aemter Tondern und Flensburg von einander scheidet, zu sich, fällt sodann in den Gottes-koegs-See, und weiter durch Schleusen in die Westsee. 4. Die **Soholmau**, macht nur im Süden die Grenze zwischen dem Amte Tondern und der Landschaft Bredstedt.

Auch findet man folgende zum Theil fischreiche Seen: 1. den **Hosterupper**, 2. den **Allemsdorfer**, (sonst auch **Tingleffer**) 3. den **Achsen**-, 4. den **Bott-schlotter** und 5. den **Gotteskoegs**-See.

Die mehresten zum Herzogthum Schleswig gehörige **Austerbänke** liegen unter dem Amte Tondern, und zwar größtentheils bey den Inseln Sylt und Föhrder.

3.

Das Amt bestehet aus 7 Geest-Harden, worunter die Inseln Sylt und Osterlandföhrde mit begriffen, aus 2 Communen und 2 Marsch-Harden.

Die **Einwohner** sind, bis auf die annoch vorhandenen wenige teutsche Colonisten-Familien, Friesen und Dänen, denen in den Kirchen resp. teutsch und dänisch geprediget wird. Das Amt enthält mit der Stadt 46 **Pfarrkirchen**, woran mit dem Probsten 49 Prediger stehen, die bis auf einen unter die Tondersche Probstey gehören. Das Consistorium wird von dem Amtmann, dem

dem Probsten, den beyden Tondersche Predigern und einem Prediger vom Lande gehalten, wobey der Amtsverwalter das Protocoll führet.

Die **Dinggerichte** werden sub Præsidio des Amtmanns im ganzen Amte, und zwar in den 5 Geest-Harden von den 4 Hardes-Voigten, auf den Inseln und in den beyden Marsch-Harden aber von 12 Rathleuten gehalten; wobey resp. die Gerichtsschreiber, Landvoigte und der Landschreiber die Feder führen. In den Marsch-Harden sind 9 Lehns-Voigte, so alle vorkommende Theilungen, Rechnungen, Anlagen ꝛc. mit den Gevollmächtigten formiren und abmachen; und in dem ganzen Amte, außer den Inseln und der Böcking-Harde, 28 Kirchspiel-Voigte, welche die Kirchspiels-Angelegenheiten observiren.

4.

Die Unterthanen contribuiren von $968\frac{4}{4}\frac{3}{8}$ ordinairen, und $22\frac{1}{2}\frac{0}{4}\frac{2}{0}$ Besoldungs-Pflügen, und præstiren zur Ziehung des **Landausschusses** 227 Lagen, deren jeder aus $3\frac{3}{4}$ Pflügen, mit Ausnahme weniger Kirchspiele, die Remission erhalten haben, bestehet. Die Hoyer-Harde nebst der Kuxbüll- und Südergaardischen Commüne gehört privative zu den See-Limiten, die 3 bis 400 Mann betragen und enroullirt, mithin vom Landausschusse frey sind. Die Mannschaft der Inseln Sylt und Osterlandföhrde widmet sich der Seefahrt, ist aber nicht enroullirt, geniesset auch nichts, und müssen in Orlogs-Zeiten alle taugliche Seefahrende, so 3 bis 4000 Mann austragen sollen, zur Flotte hergeben.

Die Besoldungs-Pflüge, wovon aus jeder Harde dem Hardes-Voigten ein ganzer Pflug und die übrigen den Kirchspiel-Voigten zugeleget worden, existiren re

vera

vera nicht in rerum natura, sondern sind zum Theil über die contribuable Pflugbesitzer vertheilt, zum Theil werden auch die Abgaben für den Besoldungs-Pflug aus den resp. Hardes- und Kirchspiels-Anlagen bezahlt. Die Besoldungs-Pflüge leisten zum Landausschusse keinen Beytrag, bezahlen aber nach einem besondern Satzungs-Register jährlich zur königl. Casse überhaupt:

Contribution Cour. . . .		560 R. 23 ß. 3 S
Pflicht Species .	367 R. 22 ß. 10 S	
Lage nach 19 pCent	69 - 39 - 2 -	
		437 - 14 - -- -
Cronen in natura .	204 - 16 -	
Lage nach 4 ß. à 1 Rt.	17 - 1 -	
		221 - 17 - -- -
Heu- und Stroh-Gelder, so bestimmet .		84 - 9 - 8 -
Magazin-Korn-Gelder nach der Taxe ppropter . . .		81 - 32 - -- -
zusammen Courant		1385 Rthl.

5.

In und bey dem Amte befindet sich eine ansehnliche Anzahl Köege, wovon sechse octroyrt sind, auch nicht zum Amte gehören, sondern (einen ausgenommen, worin der Amtmann præsidiret) ihre eigene Gerichtsbarkeit, so aus einem Inspectore und resp. 4 und 2 Rathleuten bestehet, imgleichen ihre eigene Einrichtung und Verfassung haben. Die übrigen zum Amte gehörigen Köege liegen unter dem Teichbande, sind contribuable Ländereyen und gehören zur Amts-Pflugzahl, concurriren nach einer bestimmten Demaths-Zahl zum Unterhalt des Teiches, der Schleusen, Wasserlösungen rc.

6.

Die in diesem Amte etwa eine Meile von der Westsee gelegene **Stadt Tondern** soll von dem heidnischen Gotte Thor, dessen Bildsäule an diesem Orte gestanden habe und verehret worden sey, ihren Namen haben, auch schon 1243 vom Herzoge Abell zur Stadt gemacht und mit dem lübischen Stadtrechte begabet worden seyn. Sie bestehet, ausser dem Schloßgrunde, (der eigentlich zum Amte gehöret, 25 Häuser und Buden, und 138 Personen zählt,) aus 380 Häusern, 140 Buden, und 2584 Einwohnern. Der Magistrat besteht aus einem Bürgermeister, 6 Rathsverwandten, wovon zugleich einer Stadt-Secretair und ein anderer Stadt-Voigt ist, und aus 16 deputirten Bürgern, welche die Bestimmung der Contributions-Gelder und gemeinschaftliche Stadt-Angelegenheiten observiren.

Tondern hat in alten Zeiten, und zwar bis 1555, eine gute Schiffarth gehabt, daher es auch ein Schiff im Wappen führet; allein durch die von Zeit zu Zeit von dem Meerschlamm geschehene Aufschlickung, ist ihr die Schiffahrt fast gänzlich benommen worden. Jetzt hat die Stadt gute Nahrung vom Korn- und Vieh-Handel, wie auch von den feinen Spitzen, deren Verfertigung zuerst von dem Kaufmann Steenbeck aus Dortmund um das Jahr 1647 daselbst gelehret und ausgebreitet worden, und deren jetzt viele in der Stadt und den umliegenden Gegenden gemacht werden.*) Die hier vorhandenen

*) Als die Spitzen aus der Mode kamen, führte die Gemalin des vorigen Herrn Amtmanns, die Frau Gräfin von Holstein, die Verfertigung der Blonden ein, welches den armen Leuten eben so sehr zum Vortheil, als dieser ver-

denen Kaufleute lassen ihre Waaren auf dem großen Canal, der durch den Ruttebüller Koeg gehet, auf der Widau, durch viele Schleusen, mit Prahmen oder platten Fahrzeugen hin und her bringen; theils bedienen sie sich auch des Hafens zu Hoyer.

Die Stadt hat 32 Quellbrunnen, 4 andere aber werden durch Leitung unter der Stadt mit Wasser aus der Widau versehen. Die Stadtkirche, an welcher ein Probst und 2 Prediger stehen, ward von 1591 bis 92 erbauet, und ist im Lichten mit den Thüren und Chor 82 Ellen lang und 32 Ellen breit. Das Armenhaus, welches 1523 aus einem ehemaligen Kloster entstand, brannte 1725 ab, worauf es 1731 als ein Hospital für 24 Personen, und als ein Waisenhaus für 16 arme Kinder, wieder aufgebauet wurde. Dies Gebäude dienet zugleich zum Zuchthause. Die lateinische Schule ist 1612 errichtet. Das alte, von K. Christian IV. 1677 seiner Festungswerke schon beraubte Schloß ward 1750 und 51 vollends ganz niedergerissen. Eine vormals hier gewesene Kalkbrennerey, wozu die Muscheln und Austerschaalen von der Westseite des Amtes herbeygeführet worden, und eine Ziegelbrennerey, sind schon vor 50 Jahren aus unbekannten Ursachen eingegangen.

7.

---

verehrungswürdigen Dame, die weder Geldaufwand noch persönliche Arbeit scheute, um die Manufactur zu stiften und auf einen dauerhaften Fuß zu setzen, zur Ehre gereicht. Nach Ihrer Entfernung, womit der Hof bey der bekannten Epoke 1772 ihre patriotischen Bemühungen belohnte, ist die Manufactur, welche sehr schöne Arbeit liefert, in den Händen einiger Kaufleute.

7.

Die erste der fünf Geest-Harden ist die **Tonder-Harde.** Sie hat ihren Namen von der darin belegenen Stadt Tondern, deren Schloßgrund dazu gehört, und wird in Süd- und Nord-Tonderharde eingetheilt. Jene besteht aus dem Kirchspiel Uberg, dessen Ländereyen von guter Bonité sind, worauf jährlich viele fette Ochsen geweidet werden. Doch sind sie sehr niedrig und werden gar leicht überschwemmt, daher, um solches zu verhüten, viele Stauungen gehalten und alle Ströme im Sommerteich eingeschlossen werden müssen. Fischereyen sind in diesem Kirchspiel weiter nicht als in Strömen, so zum Theil verpachtet sind. Auch hat es nur wenig Mohr oder Haide, wohl aber Spuren von ehemaliger Hölzung und Mohr. Die Köthner und Insten ernähren sich hauptsächlich von ihren Gartengewächsen und Verfertigung der Spitzen oder jetzt der Blonden, wobey ihnen die Kinder von 7 bis 8 Jahren Dienste leisten. Seht von 69 Häusern und 404 Seelen, ist der größte Ort darin. Das Kirchspiel Abell macht die Nord-Tonder-Harde aus. Die ganze Harde enthält, ausser dem sogenannten Schloßgrunde zu Tondern 27 benannte Orte.

8.

Die **Hoyer-Harde** theilt sich auch in die Süder- und Norder-Harde. Unter jener versteht man das Kirchspiel Hoyer, dessen Einwohner, wenn sie keine Ländereyen besitzen, vorzüglich sich mit Kaufmannschaft, Seefahrt und Verfertigung der Spitzen und Blonden nähren. Mohr und Haide findet man hier nicht. Das Kirchdorf Hoyer von 160 Häusern und 765 Einwohnern, hat Birksgerechtigkeit, aber keine Märkte, und die allda be-

find-

findlichen Trafigneurs und Handwerker bezahlen pro jure opificiorum et commerciorum jährlich 40 Rthl. Cronen. Bey demselben ist eine Rhede für die aus der Westsee kommenden Schiffe und Fahrzeuge. Die ankommenden Waaren werden theils auf Fahrzeugen nach Ruttebüll durch die Schleusen nach Tondern, theils über Land nach andern Städten auf Wagen transportiret. Hier wohnet auch der Auster-Pächter, welcher die unter dem Herzogthum Schleswig und dem Stifte Ripen belegenen Königl. Auster-Bänke bis den 1 Sept. 1771. für jährlich 2400 Rthl. Cronen gepachtet hatte. Auf Kosten der Insel Sylt wird ein Fährmann gehalten, der alle Woche nach Hoyer und zurück gehet. Bey diesem Dorfe nehmen die Teiche ihren Anfang und gehen bis an die Eyder.

Die Nord-Hoyer-Harde begreift die Kirchspiele 1. Emmerleff, 2. Jerpstedt und 3. Schadts. In dem Bezirke des ersteren ist eine kleine Walkmühle; zum zweyten gehört die Insel Jordsand, ungefähr ¼ Meile lang und ½ viertel Meile breit, welche, weil sie den Ueberschwemmungen der Westsee leicht ausgesetzt ist, größtentheils nur zum Heu bergen gebraucht wird.

9.

Die **Lundtofft-Harde**, deren Boden im Süden und Westen viel Haide, Mohr und geringes Ackerland hat, im Osten und Norden aber steinicht und von gutem leimichten Grunde, wie auch bergicht und mit Hölzungen versehen ist, enthält 5 Kirchspiele, nämlich 1. Rincknis, 2. Hohlebüll, 3. Fellstedt, 4. Enstedt und 5. Uck.

Die **Schlux-Harde** ist etwa 2 Quadratmeilen groß und bestehet aus 7 Kirchspielen: 1. Hostrup, 2. Hoist,

 3. Räp-

3. Räpstedt, 4. Bjolderup, 5. Tingleff, 6. Bülderup und 7. Buhrkarl, worin eine Walkmühle. In dieser Harde ist viel sandichtes Erdreich, auch viel Haide und etwas Mohr. Sonst ist der Boden zur Ackersaat gut und fruchtbar. Das Land ist eben, und besonders an der Süder-Seite mit Flüssen durchschnitten.

Die **Karr-Harde** hat einen ungleichen Boden, der an sehr vielen Orten aus Mohr und Haiden, an andern hingegen aus sandichtem Erdreich bestehet. Doch giebt es auch darin fruchtbare Gegenden und viel Marschland. Es gehören zu derselben folgende 10 Kirchspiele: 1. Ladelund; 2. Medelbuy, worin das beste Torfmohr im ganzen Amte, ungefähr 100 Demathe groß, von ungemeiner Tiefe und guter Bonité; 3. Carlum; 4. Leck, darin das Kirchdorf Leck von 93 Häusern und 471 Einwohnern Birksgerechtigkeit, im Frühjahr und Sommer 3 Kramer- und im Herbst und Winter am Dienstage jeder Woche Vieh- und Pferde-Markt hat, vormals eine Stadt gewesen seyn, ein Schloß, wovon noch Rudera zu sehen, und einen Hafen gehabt haben soll, welcher der Friesen-Hafen geheissen, wovon das unweit Leck belegene Guth Fresenhagen den Namen hat; 5. Enge; 6. Stedesand; 7. Klixbüll, dessen Ländereyen eben und fruchtbar, und unstreitig die besten in der ganzen Karrharde sind, worauf jährlich viele Ochsen fett geweidet werden; 8. Braderup; 9. Humtrup; 10. Lügum.

10.

Die erste der beyden **Communen** ist die **Sollwigsche** Commüne, welche ihren Namen von dem im Kirchspiel Hostrup belegenen Haupthofe Sollwig hat. Dieser Hof war vormahls ein adeliches Guth, und sein letzter Besitzer ein Obrist-Lieutenant von Ahlefeldt, welcher im

Jahr

Jahr 1693. das ganze Guth samt dem Hofe und der Mühle, mit allen adelichen Freyheiten, den Unterthanen für 44000 Rthl. Species verkaufte. Kurz darauf aber verlangten die Unterthanen, weil sie sich in ihre Herrlichkeiten nicht zu finden wußten, und einer den andern ruinirte, von der damaligen Fürstlichen Regierung, eingelöset zu werden, welches auch geschah. Seitdem sind die Unterthanen, gegen gewisse Abgaben, wofür sie in Solidum haften, von Magazin-Lieferungen, ordinairen Fuhren, Einquartirungen ꝛc. eximiret, der Hof aber ist verpachtet. Uebrigens hat die Commüne, deren Unterthanen größtentheils in der Schlux- einige auch im Bezirke der Tonder-Harde wohnen, einen Kirchspiels-Voigt und drey Gevollmächtigte.

Die zweyte Commüne dieses Amts ist die **Kuxbüll- und Südergaardische**, von den Höfen Kuxbüll und Südergaard also benannt, welche vormals auch adeliche Güther gewesen, jetzt aber von der Königl. Rente-Cammer in Erbpacht ausgethan sind. Die Unterthanen wohnen größtentheils unter den Gräfl. Schackenburgischen und Troyburgischen Unterthanen meliret, und stehen für 40 Pflüge, (den Hof Südergaard zu 6 Pflügen mit eingeschlossen) ob sie gleich nur $30\frac{1}{2}$ besitzen, indem 3 Pflüge auf Sylt und $\frac{1}{2}$ Pflug in Brunotten-Koeg sich gänzlich verlohren haben. Diese Last in Extraordinariis von bemeldeten $9\frac{1}{2}$ Pflügen gereichet den Unterthanen, die ohnehin in schlechtem Stande sind und sich größtentheils von der Schiffahrt ernähren, zu keiner geringen Beschwerde, wogegen aber ihre bisherigen Klagen fruchtlos gewesen sind. Die Commüne hat mit der vorigen ungefähr gleiche Rechte und Freyheiten, auch einen Kirchspielvoigt und 3 Gevollmächtigte.

11.

Im Amte Tondern hatten nach dem ersten Anschlage 236 deutsche **Colonisten**, theils auf Amts Tonderschen, theils auch auf dem darunter melirten adelichen und andern Territorio placiret werden sollen. Man findet aber nur überhaupt 82 Familien angebracht, die bey ihren Wohnungen resp. 2, 1½ und 1 Platz, zusammen ppter 144 Plätze im Gebrauch haben. Jetzt werden sie größtentheils von Einheimischen bewohnt, nachdem die deutschen Colonisten sich nach und nach beurlaubet haben. Nach Abgang ihres vormahligen Inspectoris Book seit dem Julius 1768 sind sie der Aufsicht des Hardes-Voigten eines jeden Districtes überlassen. In der Tonder-Harde wohnen 9, in der Schlux-Harde 39, und in der Karr-Harde 34 Colonisten-Familien, die in folgende sieben besondere Colonien abgetheilt sind: 1. Friederichsgabe, in Tonderharde, 9 Häuser; 2. Julianenburg, in Schlux-Harde, 8 Häuser; 3. Christianshoffnung, in Schlux-Harde, 11 Häuser; 4. Sophienthal, in Schlux-Harde, 20 Häuser; 5. Friederichshöfe, in Karr-Harde, 16 Häuser; 6. Wilhelminenfeld, in Karr-Harde, 10 Häuser; 7. Louisens-Ebne, eben daselbst 8 Häuser.

12.

Die **Insel Sylt**, etwa 2 Meilen von Hoyer und 1¼ Meile von Widing-Harde entfernt, liegt von Süden nach Norden in einem Strich, nach den Sanddünen gerechnet 4 Meilen lang, und von ganz ungleicher Breite, so an den meisten Orten auf ¼ oder ½ Meile sich erstrecket. Sie hat ziemlich fruchtbares Geest- und Marschland an der Süder-Seite, dagegen ist die übrige Gegend sandicht und mit vieler Haide bewachsen. Haasen, die aber nur klein sind, wilde Gänse, Enten und andere See-

Vögel

Vögel giebt es hier in großer Menge. Die Dünen, die man längst an der westlichen Seite der Insel antrifft, dienen nicht allein ihr, sondern auch überhaupt den Tonderschen Marschländern, zum Schutze wider die See, welche gleichwohl von Zeit zu Zeit immer mehr Land abreißet und wegspület. Auf den Dünen wächst eine zur Befestigung der Ufer ungemein nützliche Pflanze, welche man Halm nennet, und von den Einwohnern an Oertern, wo es nöthig ist, zur Hemmung des Fliegsandes, der ihnen an den Ländereyen jährlich Schaden verursacht, verpflanzet wird.

Die Insulaner haben zwar kein Holz noch Torf, sondern müssen beydes vom festen Lande holen, auch ist jetzt ihre Fischerey nur schlecht und gering; allein ihre beste Nahrung bestehet im Ackerbau, der Viehzucht, in Verfertigung vieler Strümpfe, und vornämlich in der Schiffahrt, wie sie denn gute Seeleute sind, die von andern Orten häufig gesucht werden. Die Mannspersonen kleiden sich als Matrosen, die Weiber aber auf ihre alte friesische sonst ungewöhnliche Weise. Letztere bestellen in Abwesenheit der Mannspersonen den Ackerbau, und sind dergestalt fleißig, daß sie auch bey der Feldarbeit und dem Fuhrwerk das Stricken der Strümpfe nicht unterlassen. Die Mundart der Einwohner unterscheidet sich von den übrigen friesischen Mundarten merklich; die jungen Leute können aber jetzt ziemlich deutsch sprechen.

Ausser der nördlichen Ecke, List genannt, so aus einem königl. Zollhause und wenigen Häusern bestehet, und zum Stiftamt Ripen gehört, sortiret die ganze Insel unter dem Amte Tondern. Es ist ein Landvoigt darauf, welcher in dem Gerichte, so aus 12 Rathleuten bestehet, das Protocoll führet, die königl. Contribuenda specia-

 liter

liter erhebet und an die Amts-Stube in Tondern sendet, auch als Strand-Inspector bey den vorfallenden Strandungen für das königl. Interesse vigiliret. Die Insel bestehet aus 4 Kirchspielen, welche heissen: 1. Morsum, an der Südost-Ecke der Insel, wovon die ordentliche Fährstelle nach Klanxbüll in Widing-Harde ist, worüber man im Sommer zur Ebbe-Zeit zu Fuße gehen kann; 2. Keitum, wozu sich die Einwohner von List freywillig halten, und dessen Kirchdorf von 151 Häusern und 599 Einwohnern der ansehnlichste Ort auf der Insel ist, von dessen Felde eine Fähre nach dem Flecken Hoyer geht; 3. Westerland, welches mit dem kleinen Kirchspiel 4. Rantum Einen Prediger hat. Statt der Kirchspiel-Voigte auf der Geest sind hier Bauer-Voigte bestellet, welche die Dorfs-Fuhren und Angelegenheiten reguliren und besorgen.

13.

Osterlandföhrde, oder der östliche Theil von der Insel Föhr, welche von Osten nach Westen etwa ¾ Meilen lang, und von Süden nach Norden eine Meile breit ist, gehört zum Amte Tondern und wird unter den sieben Geest-Harden desselben mitgezählet. Hingegen Westerlandföhr, oder die westliche Hälfte dieser Insel, macht nebst der südwärts dabey liegenden Insel Amröm, eine Birk-Voigtey aus, und gehöret zum Stiftamt Ripen, folglich zu Jütland.

Die ganze Insel hat ungefähr 9000 Demath Marsch- und ungefähr eben so viel Geest-Land, mithin auch allerhand Arten Getreide und gute Viehzucht. Die Geest, welche die Dörfer enthält und in der südlichen Hälfte der Insul sich befindet, ist sehr hoch, aber mager und haidicht, hat dagegen von Ueberschwemmung keine Gefahr

zu

zu besorgen. Die Marsch-Ländereyen sind ost- nord- und westwärts mit einem Haf-Teiche versehen, und werden auf der Süder-Seite durch das hohe Geestland genugsam gesichert: selbige sind im J. 1769 aufgemessen, in General- und Special-Charten verfasset, und unter die Einwohner vertheilt und abgegraben worden. Auf Föhr werden viele Krück-Enten und andere wilde Vögel in den dazu eingerichteten sogenannten Koyen gefangen, deren in allem 3 sind, wovon 2 zum Amte Tondern gehören, die jährlich Recognition bezahlen müssen.

Die Insel ist stark bewohnt, und die Einwohner sind von eben derselben Art, wie auf Sylt. Sie ernähren sich sehr hausig von der Schiffahrt; doch einige auch von Gewürz- und anderer Handlung. Auch hier ist ein Land-Voigt und 12 Rathleute von eben denselben Beschäftigungen als jene auf Sylt. Der Hauptort der Insul ist der Flecken Wyck, von 178 Häusern und 692 Einwohnern, welcher nach Holländischer Art gebauet, etwa ¾ Meilen von Dagebüll entfernt ist, und einen Hafen hat, worin die Schiffe überwintern, und für West-Nord- und Südwest-Winde sicher liegen. Der Flecken hat sein eigenes Gericht, welches aus einem Gerichts-Voigt (der die Contribuenda erhebt und zur Amtsstube einliefert, alle vorkommende Theilungen verfertigt und sonstige Angelegenheiten des Fleckens besorgt) und aus 12 Rathleuten besteht. Die Einwohner sind Kaufleute und Schiffer. Der Ostertheil der Insul mit dem Flecken bestehet aus 2 Kirchspielen, nämlich 1. St. Nicolai, dazu der Flecken Wyck; 2. St. Johannis.

14.

Dit beyden **Marsch-Harden** des Amtes sind die **Böcking-Harde** und die **Widing-Harde.** Jene

 wird

wird, wegen der im Grunde befindlichen Mohr-Erde, auch Mohr-Harde genennet, und ist vormals eine Insul, mit einem niedrigen Teiche umgeben, gewesen, welche hiernächst an Klixbüll in Karr-Harde durch einen Teich verbunden, und durch einen Strom ost- und nordwärts von der Karr-Harde abgesondert ward; sie ist aber in den Jahren 1562 bis 64 mit der Widing-Harde landfest gemacht worden. Das Erdreich derselben ist sehr ergiebig, und man findet daselbst weder Haide, Hölzung, noch ordentliche Möhre, wohl aber gräbt man an verschiedenen Orten Torf von der besten Bonité. Auch findet man in der Erde Wurzeln von Fichten und Tannen-Bäumen. Im Bezirke dieser Harde liegt der Bottschlotter-See, welcher den sogenannten Herren-Koeg, der nicht bewohnt wird, sondern aus lauter niedrig liegendem Lande zur Weide bestehet, an vielen Orten durchschneidet, und wegen der an der Westsee von dem Meerschlamm zum Theil zugestopften Schleusen, wenigen Abfluß hat, folglich gar leicht bey häufigem Regenwetter und feuchten Sommern überschwemmet, im Winter aber als eine See aussiehet. In der Harde sind 5 Lehns-Voigte, welche die Dienste der Kirchspiel-Voigte zugleich verrichten. Sie bestehet aus folgenden 7 Kirchspielen: 1. Niebüll, dessen Kirchdorf 276 Häuser und 1098 Personen zählt; 2. Deezbüll, welche beyde zusammen eine Lehns-Voigtey ausmachen; 3. Lindholm; 4. Riesum; diese 4 Kirchspiele liegen in Riesummohr, die übrigen 3 sind vormals Insuln gewesen, und nach und nach landfest geworden, als: 5. Fahretofft, war bis 1689 eine Insul, da die Einwohner, welche auf 15 Anhöhen oder Warffen wohnen, eine Octroy erhielten, und ihre Ländereyen eingeteicht haben; 6. Dagebüll, von 11

Anhöhen

Anhöhen oder Warffen, erhielt 1700 eine vortheilhafte Octroy zur Einschließung und Einteichung des Landes, welche in den Jahren 1703 und 4 völlig zu Stande gebracht wurde; 7. Galmsbüll, eine Halbinsel außerhalb des Teichbandes auf einem Hügel an der Westsee, welche zwar im Osten landfest ist, aber bey hohen Fluthen von der See doch gänzlich umflossen wird. Die Eingesessenen dieses Kirchspiels verlangten im Jahr 1700 eine vortheilhafte Octroy zur Einteichung; allein sie ist noch nicht vorgenommen, obgleich der Anwachs sich in solcher Zeit sehr erhöhet hat.

In beyden letztern Kirchspielen wird aus Torf-Erde Salz gesotten, welches dem Lüneburger Salz weder an Feinheit, noch Farbe, noch Schärfe etwas nachgiebt. Das Verfahren dabey ist folgendes: Die Einwohner graben im May-Monat zur Ebbezeit eine kleine Strecke vom Lande den Kley oder Schlick weg, und holen die darunter befindliche Torf- oder Mohr-Erde heraus, welche sie mit ihren Fahrzeugen nach dem Salz-Koege bringen, mit Schaufeln von einander sondern, und die großen Stücke zerschlagen. Wenn nun die Oberseite etwas trocken, treten die Frauensleute selbiges mit Füßen dergestalt durcheinander, daß die halbtrockene Materie umgekehret, und auch auf der andern Seite bald trocken werden möge. Hierauf wird es zu Asche verbrannt, dann mit Salzem-Wasser besprengt und durch und durch angefeuchtet, in große Haufen vertheilt, auf einander getreten und mit Schaufeln an einander fest geschlagen. Diese Arbeit dauert jährlich etwa vom May bis zum Jacobs-Tag. Hernach wird die Asche in Salz-Kahten oder Buden gebracht, und daselbst mit Salzem Wasser begossen. Das aufgegossene Wasser ziehet sich allmählich

lich durch die Asche, wird sodann ausgezapfet und wieder aufgegossen, bis die Asche die meiste Schärfe und Salzigkeit an sich gezogen hat. Demnächst wird sie in einen eisernen Salzkessel oder Salzpfanne über Feuer gethan, und allda die gehörige Zeit hindurch unterhalten: so siedet endlich das Salz, und man wirft die verbrauchte Acke hinweg. Diese Salzsiedereyen sind bisher aus verschiedenen erheblichen Ursachen in große Abnahme gerathen, und es ist damit fast zu Ende. Doch ist nach einem attestirten Verzeichniß im Jahr 1769 auf Gamsbüll 164 Tonnen fabriciret worden, welche, die Tonne zu 10 mk 8 ß gerechnet, für 1722 mk verkauft wurden.

15.

Die **Widing-Harde**, ehemals Horsbüll-Harde, war auch vormals eine Insul, und von weit größerm Umfang als jetzt, indem sie seit 1240 im Westen viele Kirchen verlohren hat. Im J. 1566 ist sie landfest geworden. Das Land ist an einigen Orten recht fruchtbar, an andern aber nur von mittelmäßiger Güte und nicht besser, als gutes Geestland, daher es auch in Ansehung der Contribution in 4 Classen eingetheilt ist. Die Harde hat kostbare Teiche, insonderheit gegen Westen, zu unterhalten. Sie hat 3 Lehns- und 4 Kirchspiels-Voigte, und bestehet aus 6 Kirchspielen, als: 1. Emmelsbüll; 2. Horsbüll; 3. Klanxbüll; 4. Rodenäs; 5. Neukirchen; 6. Aventofft.

In beyden Marsch-Harden ist bey den Theilungen der schädliche Gebrauch, daß die Ländereyen des Erblassers unter den Kindern und Erben in natura getheilt werden; dahero man die Bohlen, Kahten und Insten in den Marsch-Harden nicht bestimmen kann, weil die Anzahl derselben bey jedem Sterbfalle sich verändert.

16.

16.

Octroyirte Köege sind 6 im Amte, welche in Ansehung ihrer Güte also auf einander folgen: 1. der alte Christian-Albrechten-Koeg. Diesem fruchtbaren und vortreflichen Koeg hat Herzog Christian Albrecht im J. 1681 die Octroy ertheilet, worauf 1682 die Einteichung angefangen und 1684 vollendet worden ist. Die Einwohner wohnen auf besondern Anhöhen oder Warffen.

2. Friederichen-Koeg, erhielt seine eigene Octroy vom Herzog Christian Albrecht 1690, und ward 1692 eingeteichet. Er wird größtentheils gegräset.

3. Der neue Christian-Albrechten-Koeg, dessen Octroy vom J. 1703 ist. Die Einteichung wurde 1705 angefangen, und im folgenden Jahr vollendet. Er hat mit dem alten Koeg dieses Namens einen Inspector, einerley Rathleute und gleiche Gerechtsame.

4. Der Kleyseer Koeg, erhielt seine Octroy 1725 vom König Friedrich IV. Die Einteichung ward in eben demselben Jahre unternommen, und kam 2 Jahre darnach zu Stande. In Ansehung der Verwaltung der Policey, der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit haben vorerwähnte 4 Köege gleiche Gerechtsame, wie die Köege auf Nordstrand, auszuüben.

5. Der Dagebüller Koeg, ward durch die ihm 1700 vom Könige Friedrich IV. verliehene Octroy gänzlich von Böcking-Harde getrennet, und von 1702 bis 1704 eingeteicht, aber erst 1727 durch Einteichung des letzteren Koeges Landfest.

6. Der Ruttebüller Koeg, dessen Octroy von 1712, und die Einteichung von 1715 ist. Da eine große Menge Wasser, das aus dem Geest des Amtes Tondern und dem Friederichen Koege kommt, durch diesen Koeg, und

und zwar durch 5 Schleusen seinen Abfluß haben muß; so leiden die niedrig liegenden Ländereyen desselben manchmal vielen Schaden, wenn bey großem Zufluß des frischen Wassers und anhaltenden Westwinden, die Schleusen sich nicht öffnen können.

17.

Die zur Amts-Pflug-Zahl gehörigen Köege im Amte, haben ihre Teich-Voigte, Teich-Richter und Teich-Schreiber; hingegen alle Köege des Amts einen Teich-Grafen, der mit den Teich-Voigten und Teich-Richtern in den Köegen über die Erhaltung und Verbesserung der Teiche unter der Aufsicht des p. t. Amtmanns zu Tondern, welcher beständig Ober-Teichgräfe ist, ein wachsames Auge hat, die Teiche zweymal im Jahre ordentlich, auch wann es nöthig ist, außerordentlich besiehet, dasjenige, was daran zu verbessern ist, verabredet und anordnet, die besondern Koegs-Rechnungen, die von erstern mit den Haupt-Participanten und Interessenten jeden Koeges aufgenommen und gemacht werden, nachsieht, und endlich eine allgemeine Koegs-Rechnung wegen der gemeinschaftlichen Wasserleitungen und anderen Koegs-Kosten verfertigt.

18.

Zwischen dem Flecken Hoyer und dem Friederichen-Koege ist das vormals im Meer vor den Teichen niedrig gelegene Land durch die von der See von Zeit zu Zeit geschehene Aufschlickung und den aufgeworfenen Schlamm sehr erhöhet worden, und bereits dergestalt mit Gras bewachsen, daß nicht allein Gänse und Schaafe darauf geweidet werden, sondern daß auch dieses Vorland an vielen Orten höher ist, als das dahinter innerhalb des

Teiches

macht von $537\frac{1}{2}$ Pflügen		[illegible]
2. Die Besoldungs-Pflüge nach No. 4.	——	1385
3. Die Sollwigsche Commüne	——	4587
4. Die Kurbüll- und Südergaardische Commüne	——	2400
5. Die Insul Sylt	——	3257
6. Die Insul Osterlandföhrde	——	3568
7. Die $1\frac{1}{2}$ Soholmer Freypflüge	52	——
8. Dispensations- u. Haus-Capitulations-Gelder	100	——

9. Die

Tabelle zur 431sten Seite.

Häuser	Bohsten	Kathen	Insten	Personen	Lagen	Besoldungs-Pflüge	Eg	Heu Fuder
313	96	122	58	1845	11	$2\frac{1}{9}$	To	1827
200	79	286	40	1785	—	2	Ho	1427
241	88	124	27	1745	13	$3\frac{7}{32}$	Lun	1626
669	291	137	241	3896	49	$8\frac{77}{96}$	So	9966
1304	549	452	180	6252	58	$5\frac{89}{90}$	Ka	9411
192	76	114	—	1248	15	——	Di	9727
236	35	116	59	1141	—	——	Di	732
——	——	——	—	——	—	——	De	1048
82	——	——	—	——	—	——	Di	——
713	——	——	—	2814	—	$\frac{1}{3}$	Di	1400
832	——	——	—	3476	—	——	Di	2830
2081	——	——	—	8841	81	——	Di	19190
——	——	——	—	737	—	——	Di	——
6863	1214	1351	605	33780	227	$22\frac{109}{240}$		52178

Teiches befindliche Land. Aehnliche ziemliche Stücke Vorland haben sich auf gleiche Weise an zwey andern Orten angesetzt. Alles dieses wächst in der Folge der Zeit immer mehr an, und es können schon itzo ansehnliche Köege eingenommen werden, wenn nur zu deren Einteichung eine Commüne oder Interessentschaft sich resolviren wollte.

19.

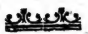
Den Zustand des ganzen Amtes mit Einem Blicke zu übersehen, dienet die sogenannte Collectio generalis auf beyliegender Tabelle.

20.

Tabelle über die ungefähre Königl. Intraden aus dem Amte Tondern.

A. Die Hebung des Amtsverwalters.	Rthlr. Cronen	Rthlr. Courant
1. Die Ordinaria der 5 Geest-Harden, wovon jeder Pflug contribuiret: Contribution Courant 24 Rt. Pflicht Species 24 Rt. Lage nach 19pC. 4 = 27 ß ——— 28 = 27 ß. Magazin-Gelder ppter nach der Taxe = = 8 = 21 = Also ordinairement à Pflug 61 Rthl Cour. macht von 537½ Pflügen =	——	32787
2. Die Besoldungs-Pflüge nach No. 4.	——	1385
3. Die Sollwigsche Commüne =	——	4587
4. Die Kuxbüll- und Südergaardische Commüne = =	——	2400
5. Die Insul Sylt =	——	3257
6. Die Insul Osterlandföhrde =	——	3568
7. Die 1½ Soholmer Freypflüge =	52	——
8. Dispensations- u. Haus-Capitulations-Gelder = =	100	——

9. Die



	Rthlr. Cronen	Courant
9. Die Landzoll-Gelder cessiren pro futuro		
10. Die Decimations- und Confiscations-Gelder	——	26
11. Feste Reht Kahlwasser und Länderehen Recognition	210	300
Unter diese Rubrik gehören die Recognitions-Gelder vom Schloß-Grunde, für den Kupfer- und Messinghandel (der als Monopol verpachtet ist) und für verschiedene in Feste- und Zeitpacht ausgethane Länderehen.		
12. Verbittels- oder Schutz-Gelder	270	——
13. Handwerks-Gelder	——	70
14. Von dem Birk Hoyer (s. No. 8.)	40	——
15. Grünhofer Land-Häuer von der Schlux-Harde	1026	——
16. Wiesen-Häuer von Karr-Harde	140	——
17. Gottes-Koegs Schlick Länderehen Demath-Gelder von Karr-Harde und Böcking-Harde	276	——
18. Störtewerks Recognition	576	——
19. Feste-Gelder	550	
20. Ahlsangs-Pension	4	4
21. Auster Pension	2450	34
22. Strand-Gelder	——	100
23. Brüch-Gelder vom Amte	——	10
24. Dito von der Stadt, so alljährlich zur Berechnung bey der Amts-Stube überliefert werden	——	15
25. Wein- Schenk- Krug- und Höckerey-Recognition, so größtentheils in Zeit-Pacht verhäuert ist	124	450
26. Färberey-Recognition	14	3
27. Geboths-Briefen-Recognition	40	——
28. Mühlen-Recognition	17	31

29. Pen-

	Cronen	Rthlr. Courant
29. Pension von dem Gute Friesmark	——	542
30. Dito von den Foggebüllschen Ländereyen	——	500
31. Dito von dem Hofe Grünhof	——	680
32. Von dem Gottes-Koege deductis deducendis	——	2800
33. An Feste und Land-Hauer bey Tondern	160	340
34. Ueberschuß vom Deputat-Torf	——	184
35. Torf-Anweisungs-Gelder, Executions-Gebühren, Ueberschuß und zufällige Hebungen	——	50
36. Die Steuer von den Gages &c.	——	2130
37. Kopfsteuer jährlich ppter mit Rangsteuer	——	18000
Summe	6049	74247
Agio auf der Cronen-Summe nach 4 ß. vom Rthlr.	504	
	——	6553
Also außer was auf Abschlag der Restanten bezahlt wird, jährlich	——	80800
B. Die Hebung des Landschreibers.		
1. Ordinaria von Böcking-Harde	——	7705
2. Dito von Widing-Harde	——	10800
3. Demath-Gelder von Galmsbüll und Dagebüll	440	——
4. Interessenten-Pflicht nach 4 ß. à Demath	35	——
5. Demath-Gelder von Bottschlotter und andern Ländereyen aus Böcking- und Widing-Harde	420	——
6. Dispensations- und Haus-Capitulations (vermuthlich Copulations-) Gelder	40	——
7. Mühlen-Pension aus dem ganzen Amte	1890	2760
8. Geboths-Briefen-Recognition	33	——
9. Brüch-Gelder	——	20

10. Fär-

	Rthlr.	
	Cronen	Courant
10. Färberey-Recognition aus Lindholm	3	——
11. Verbittels- oder Schutz-Gelder	30	——
12. Handwerks-Gelder	——	32
13. Krug- Fähr- und Frau Metten-Ländereyen	40	220
14. Häuer-Gelder von Concurs-Ländereyen	——	2
15. Kaufgelder für Herrschaftliche Restanten-Ländereyen rc.	——	300
16. An Brau- und Brenn-Höckerey-Pacht	——	60
17. Krügerey-Recognition	——	70
18. Maesbüllsche Herren-Ländereyen	——	700
19. Executions-Gebühren Ueberschuß	——	15
20. Steuer von den Gages	——	600
21. Ausserordentliche Steuer	——	6960
Summe	2931	30244
Agio auf Cronensumme nach 4 ß. à Rthlr.	244	
	——	3175
Also außer was auf Abschlag der Restanten bezahlt wird, jährlich	——	33419
Dazu die Hebung des Amtsverwalters A.	——	80800
Summa Summarum vom ganzen Tonderschen Amte	——	114219



Schriften
die
Stadt Copenhagen
betreffend.

I.

Friederich des III. Privilegium.

Wir Friederich der Dritte, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. Thun kund hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Könige zu Dännemark und Norwegen, nachdem nächst Gottes des Allmächtigsten gnädigsten Beystand, Unsere Königliche Residenzstadt Copenhagen sich in der letzten beschwerlichen Kriegszeit, und besonders in der harten Belagerung, gegen Uns und Unser Königliches Haus so treu und gehorsam, und gegen Unsere Feinde so muthig und tapfer bewiesen hat, wie es der itztlebenden Welt hinlänglich bekannt und wissend ist: So haben Wir, damit auch diese ihre unterthänigste und schuldigste Treue und muthige Tapferkeit, zu ihrem ewigen Ruhme, der Nachwelt, so lange die Welt steht, bekannt werden, und damit Unsere Königliche Residenzstadt Copenhagen auch ferner darin gegen Uns und Unser Königliches Haus fortzufahren destomehr veranlasset werden möge; wie auch, damit Unseren andern lieben und getreuen Unterthanen in ähnlichen und andern Vorfällen ein gutes Beyspiel zur Nachfolge vor Augen gestellet werde, diese Unsere Königliche Residenzstadt Copenhagen, mit allen ihren Einwohnern, Geistlichen und Weltlichen, itzt lebenden und ihren Nachkommen, mit folgenden Privilegien allergnädigst angesehen und begabet:

1.

Daß Copenhagen eine Königliche Residenz und freye Reichsstadt seyn und bleiben, auch zugleich als eines freyen Reichs **Stand** angenommen werden, und wenn Wir für gut finden, die Stände zusammen zu berufen, befugt seyn soll, mit zu berathschlagen, und ihre Stimme mit den andern zu geben, was Uns zum Besten gereichen kann.

2.

Der Präsident, die Bürgermeister und der Rath nebst der Bürgerschaft, mögen 32 der besten und vornehmsten Bürger in der Stadt erwählen, welche, zugleich mit dem Präsidenten, den Bürgermeistern und dem Rathe, das Beste der Stadt und das gemeine Wesen, imgleichen deren Ausgabe und Einnahme, nach Beschaffenheit der Umstände erwägen und darüber handeln und beschliessen können. Von diesen 32 Bürgern mögen 2 erwählet werden, welche, zugleich mit dem Präsidenten und einem von den Bürgermeistern, allezeit freyen Zutritt zu Uns haben mögen, um das Anliegen der Stadt und Gemeine vorzutragen.

3.

Daß die Stadt Copenhagen und Christianshafen künftig allezeit eine von den beyden **Stapelstädten** in Seeland seyn, und die Freyheit haben soll, daß keine Kaufmannswaare, welche aus der Fremde kommt, an irgend einem Orte der Provinz eingeführt werden möge, als nur allein in diese beyden Stapelstädte, wovon die andere in der Folge nahmhaft gemacht werden soll. In diesen sollen alle Waaren zuerst aufgelegt werden, und fremde

fremde Waaren wenigstens acht Tage gelegen haben, ehe sie von da an einen andern Ort gebracht werden dürfen. Eben so wenig darf einige Waare, wo sie auch zu Hause gehört, von Seeland aus in die Fremde ausgeführet werden, außer nur aus erwähnten Stapelstädten. Hiervon sollen, was die Einfuhr betrift, nur Kalk, Steine und Bauholz, und was die Ausfuhr betrift, Ochsen und Pferde, ausgenommen seyn, doch ohne allen weitern Unterschleif, bey gehöriger Strafe. Auch soll den kleinen Kaufstädten hier in der Provinz ihre Freyheit hierdurch nicht weiter benommen seyn, als daß sie keine Ein- oder Ausfuhr von oder nach fremden Oertern haben mögen, sondern daß sie ihre Waaren nach den Stapelstädten in Seeland führen, und daher auch wieder ihre Bedürfnisse holen, wozu sie auch kleine Fahrzeuge gebrauchen mögen. Dagegen sollen die Einwohner der beyden Stapelstädte darauf bedacht seyn, von allen den Waaren, welche die Provinz nöthig haben kann, guten Vorrath zu billigem Preise zu haben.

4.

Daß die Einwohner Copenhagens, Personen geistlichen und weltlichen Standes, adeliche Landgüter kaufen und erhandeln mögen, und was ihnen von solcher Art entweder durch Kauf, Erbschaft oder Pfand zufallen kann, imgleichen was sie bereits als Bezahlung oder Pfand erhalten haben, es mag Uns oder dem Adel zugehören, das sollen auch ihre Kinder und Nachkommen auf alle Weise mit gleicher Freyheit, welche der Adel auf seinen Gütern besitzet, nach dem völligen Inhalte der Urkunden, die sie über deren Erwerbung haben, geniessen.

5.

Sie sollen nicht mehr mit Zöllen, Accisen oder andern Lasten und Auflagen belegt werden, als der Adel bezahlt und entrichtet.

6.

Sollen die Einwohner Copenhagens künftig jederzeit frey von allen Schatzungen, Hof- und anderer Einquartirung, wie auch von der Bezahlung der Jahr- oder Soldaten-Gelder frey seyn, und es soll dieses aus dem allgemeinen Schatze des Reichs genommen werden, womit die nöthige Garnison, und was sonst zur Nothdurft des Reichs erforderlich ist, unterhalten werden kann. Zu Kriegeszeiten trägt jedoch jeder Stand mit dem andern gleiche Bürde, weil diese die Wohlfarth und Erhaltung eines jeden betreffen.

7.

Daß alle Personen aus dem Privatstande, Geistliche und Weltliche, itzt und ihre Kinder und Nachkommen nach ihnen, welche Bürger und Einwohner dieser Stadt sind, mit dem Adel gleichen Zutritt zu Aemtern und Ehren geniessen sollen, wenn sie sich dazu durch ihre Fähigkeit und Eigenschaften tüchtig und verdient machen können.

8.

Daß von allen Waaren, welche hier in die Stadt ein- oder von da ausgeführet werden, sie mögen an die Krone verkauft werden oder nicht, (es wäre denn, daß Wir sie selbst verschreiben liessen, und solches mit Unserer Hand bewiesen würde;) die itzt gewöhnliche Hafen-Accise an die Accisstube der Stadt, wie auch das gewöhnliche Hafen-Geld an die Stadt von allen Schiffen und Fahrzeugen

zeugen innerhalb der Stadt bezahlt werden soll. Doch soll die Waare, welche beym Eingange die Accise bezahlt hat, beym Ausgange frey seyn; auch soll Unser Zöllner auf der Zollbude keine Waaren zur Ausfuhr passiren lassen, bis bewiesen wird, daß in Ansehung derselben, wie verordnet ist, mit der Stadt Richtigkeit gemacht worden ist.

9.

Damit auch diese Unsere angeführte Königliche Residenz und freye Reichsstadt Copenhagen, samt ihren Einwohnern, Unsere Königliche Huld und Gnade desto besser bemerken können, und in der That sehen mögen, wie Wir Uns den Flor und die Aufnahme derselben nicht weniger, als den Flor und die Aufnahme Unserer andern lieben und getreuen Unterthanen angelegen seyn lassen: so haben Wir ihnen Unser Lehn Roschild, so weit es nicht bereits an andere veräußert und verpfändet ist, zu einem ewigen Eigenthum gegeben und verehret, worüber Wir ihnen ein richtiges Zins-Register und Unsern Schenkungs-Brief mit dem forderſamsten ausliefern lassen wollen, doch Unserer und Unserer Erben und Nachkommen, Könige zu Dännemark und Norwegen, Souverainité unpräjudicirlich, imgleichen den Bischoffshof in der Stadt Roschild, die Jagd und den Vogelfang ausgenommen, welche Wir und Unsere Erben Uns vorbehalten haben wollen. Auch soll ihnen erlaubt seyn, die Güter, welche von bemeldetem Lehne Roschild an andere verpfändet sind, nach Laut der Pfandbriefe, wieder einzulösen, und nebst dem Uebrigen zu geniessen und zu behalten. Doch sollen die Bauern verpflichtet seyn, Unser, Unserer lieben Gemahlin und Kinder Gepäcke, wie es gewöhnlich ist, zu fahren, wenn Wir durchs Land reisen.

10.

Die Einkünfte aus bemeldetem Lehne Roschild sollen zur Hälfte zur anständigen Unterhaltung des Rathhauses und Magistrats, und die andere Hälfte zur Verbesserung der Stadt, Policey und Gemeinde verwandt werden. Der Magistrat soll darüber zu disponiren haben, daß das Lehn so verwaltet, und die Einkünfte auf solche Weise verwandt, und daß sowohl Unser, als der gemeine Landweg in gutem Stande erhalten werden, wie es verantwortlich ist.

11.

Wir haben auch diese Königl. Residenz und freye Reichsstadt mit einem solchen Wappen gnädigst angesehen und begabet, wie es sich zu solchen Privilegien am besten schicken kann, und wie es hiebey zu sehen ist. Dieses Wappen soll und mag sie in allen ihren Verrichtungen, wo und wenn sie es für nöthig erachtet, gebrauchen.

12.

Haben Wir auch die andern Privilegien, welche ihnen von Unsern Herren Voreltern, Königen in Dännemark, und Uns vormals gegeben seyn mögen, und welche Unserer Erbgerechtigkeit, Majestätsrechten und Souverainität nicht zum Präjudiz gereichen, hierdurch gnädigst bestätiget, indem Wir nicht zweifeln, daß sie, ihre Kinder und Nachkommen, alle diese Königliche Begnadigungen so betrachten werden, daß sie dadurch bewogen werden, in beständigem unterthänigstem Gehorsame und Treue gegen Uns und Unsere Erben fortzufahren, und sich, als rechtschaffenen Erb-Unterthanen zukommt und wohl ansteht, zu betragen. Wogegen Wir ihnen allen und jeden mit Königlicher Huld und Gnade zugethan bleiben.

bleiben. Gegeben auf Unserer Königlichen Residenz. Copenhagen den 24sten Junii, Anno 1661.

Unter Unserm Siegel.

Friederich.

II.

Königliche Instruction des Ober-Präsidenten.

Pour le Grand-Président Comte de Holstein.

Comme je desire beaucoup, que la ville de Copenhague soit si bien gouverné que possible, et que je soupçonne beaucoup de desordre, je vous recommende en entrant la fonction de votre charge d'avoir devant les yeux les points suivants:

1. D'avoir égard que la justice et la police soie executée avec la plus grande exactitude et vous choisirez pour l'execution des personnes capables à cet effet en reduisant leur nombre au necessaire et ne faisant point de grace aux malhabiles et negligeans.

2. De regler le revenu de la ville que toutes les depenses et ses officiers soient payés de son fond.

3. Qu'on fasse un reglement après lequel les gages soïent si bien distribués que chacun soie payé selon ses merites, fonctions et travail.

4. S'il ètoit possible, je voudrois que l'interieur de l'administration de la ville se fasse par des membres élûs du corps de la bourgeoisie.

5.

5. J'attends que vous me donnez une Liste des habiles gens de ce departement et que vous me proposerez des meilleurs sujets à la place de ceux qui ne vaillent rien, car il ne faut pas que le public souffre par des égards personels.

Christiansbourg ce 26me Mars 1771.

Christian.

III.

Veränderung des Magistrats.

1.

Promemoria.

Nach hiebey angelegtem Allergnädigsten Königlichen Befehl, welchen wir uns in der künftigen Administration der Stadt-Angelegenheiten in Erfülluug zu bringen nach allen äußersten Kräften und Vermögen angelegen seyn lassen müssen, will ich auch diejenige Puncte, die Allergnädigste Approbation gefunden haben, um den Zweck einer bessern Administration nach meiner Einsicht zu erreichen, hinzufügen.

1. Ein jeder hat sein bestimmtes Gehalt, und die vom Rathe oder dessen Unterbediente sowohl als der Rathhaus-Schreiber und Policey-Meister werden hinkünftig auf alle Sporteln renunciren müssen, und solche insgesamt der Stadt-Casse alleine zufliessen und zu berechnen seyn, es bestehen solche in Ländereyen, Natural-Lieferungen oder baarem Gelde.

2. Was die Policey anbetrifft, so macht der Policey-Meister alle bey ihm klagbar einkommende Sachen brevi manu

manu ohne Appellation ab, stehet directe unter dem Ober=Präsidenten, und giebt ihm von allem Rapport, trägt Sorge für die öffentliche Ruhe und Reinigung der Straßen, samt dem Pflastern derselben; so wie er besonders dem Rathe Vorschläge zu thun hat, die Theurung in allen Jahrszeiten zu vermeiden, und das Beschlossene hierüber in Erfüllung zu bringen. Er hat sich übrigens mit demjenigen auf keine Weise zu bemengen, was in den Häusern geschiehet, oder nicht geschiehet, sondern einem jeden hierin alle Freyheit zu lassen, auch nicht um das Gewerbe dieser oder jenen zu bekümmern, oder ob eine Person auf ihre eigene Hand sitzet oder nicht, ob in den Wirthshäusern des Nachts getrunken oder gespielet wird, oder was an Fest=Tagen in den Häusern passiret, oder nicht passiret, Kundschaft zu ziehen, so lange man seinen Beystand nicht verlanget. Die so genannte Silberne Hand wird nicht mehr gebraucht.

3. Keine Processe, die nicht summarisch und ohne Advocaten geführet werden können, nimmt man hinführo beym Rathhause an, sie werden sämtlich nach dem Hofgerichte hingewiesen, welches darüber Befehl erhalten wird.

4. Die Anzahl der Unterbediente, kleine und große, wird untersucht, ob und wie viel von solchen entbehret werden können, und solche abgeschaft; so wie alles kurz, deutlich und simpel geführet werden muß, und ohne Aufschub.

5. Die Stadt=Güter werden von der Stadt administrirt, und für ihre Verbesserung Sorge getragen, und ein aparter Oeconom dazu bestellet.

6. Die Pension der abgehenden, und der Gehalt der neu angetretenen wird aus der Stadt=Casse genommen,

men, die durch diese Einrichtung einen ansehnlichen Zuwachs erhält.

7. Der neu anzutretende Rath hat Vorschläge zu einer verbesserten Administration aller Stadt-Angelegenheiten dem Könige einzureichen, in welchen die Abschaffung der Monopolien und der Zünfte mit in Betracht gezogen werden muß; so wie besonders der Vorschlag, zu einem freyen Hafen zu gelangen, und zu wenigern Ausgaben für die Einwohner der Stadt, zu observiren ist.

8. Die Vorstellungen der Stadt-Angelegenheiten gehen directe zum Cabinet, und nicht durch die Hände der Departements.

Holstein.

Vorschlag
zur Bestimmung des neuen Raths.

1. Zwey Bürgermeister, wovon einer ein Gelehrter seyn muß.
2. Der Physicus.
3. Vier Rathsherren.
4. Der Stadtschreiber, der zugleich Syndicus ist.
5. Statt der 32 Männer 2 Repräsentanten, die keine Stimme haben, und den Rathsversammlungen beywohnen sollen.

2.

An den Ober-Präsidenten Grafen von Holstein.

Da der von dem Ober-Präsidenten mir vorgelegte und hiebey gefügte Vorschlag, wegen besserer Einrichtung des

des Gouvernements der Stadt Copenhagen, Meinen Beyfall findet: so wird Ihm hiedurch aufgetragen, solchen auszuführen, und mit Aufhebung des bisherigen Magistrats, wozu Ich hiedurch autorisire, fordersamst den Anfang damit zu machen. Die Ernennung der beyden Bürgermeister, des Syndici und des Physici, der vermöge seiner Charge einen Sitz im Rathe hat, behalte Ich mir vor, die übrigen Rathmänner und Repräsentanten sollen in Zukunft von der Bürgerschaft aus ihrem Mittel gewählet, und soll diese Wahl jährlich vorgenommen werden, jedoch werden die Membra des Magistrats, um die Geschäfte nicht aufzuhalten, für diesesmal von Mir selbst gewählt, und soll solcher aus folgenden Personen bestehen:

Bürgermeister.

1. Justizrath und Landes-Dommer Rothe mit Gage - - - 1200 Rthl.
2. Rathmann Johann Peter Suhr - 800 -

Syndicus.

Rathmann Matthias Lunding, der als Rathhaus-Schreiber in Function tritt - - - - 1200 -

Rathmänner.

1. p. t. Physicus mit seiner Gage
2. Svend Kiöbke - - - 400 -
3. Hans Christian Beck - - 400 -
4. Matthias Hundewatt - - 400 -
5. Jürgen Thulstrup - - 400 -

Repräsentanten.

1. Christian Waage.
2. Michael Lange.

Wegen

Wegen Besetzung der vom Magistrat abhängenden Bedienungen, und was sonst zu reguliren seyn möchte, erwarte Ich Vorschläge, wobey aber keine particuliere Convenance noch Faveur, sondern blos Geschicklichkeit und Verdienste, wie auch das allgemeine Beste, in Betracht kommen müßte. Die Policey wird fürs erste von dem ernannten Magistrat besorgt, bis Ich einen Policeymeister werde bestellet haben.

Uebrigens verspreche Ich Mir von dem Ober-Präsidenten und von dem Magistrat, daß sie bey Ausführung der Aufträge, und Entwerfung der Vorschläge, so zum Besten und Aufnahme der Stadt gereichen, die Erfüllung ihrer Pflichten und Meine Zufriedenheit jederzeit ihren Endzweck werden seyn lassen.

Christiansburg den 2. April 1771.

Christian.

Struensee.

IV.

Puncte, worüber der Magistrat sich innerhalb 14 Tagen zu erklären hat.

Es wird verlangt zu wissen:

1. Die Privilegien der Stadt und alles, worüber sie ein Eigenthum hat?

2. Was die Stadt dem Könige jährlich contribuiret, und nach welchen Regeln diese Ausgabe unter die Einwohner repartiret wird?

3. Welche liegende Gründe die Stadt hat? und wie die Administration über selbige geführt wird? item der Zustand der Stadt-Casse und Vermögens?

4. Auf

4. Auf welche Intraden kann die Stadt-Casse jährlich rechnen? und welche Ausgaben hat sie davon abzuhalten? Aus den vorhandenen Rechnungs-Büchern ist dieserwegen ein Extract zu ziehen.

5. Was kostet der Stadt die Einquartirung jährlich, und wie wird solche repartiret?

6. Ob Monopolia in der Stadt, auch welche und wie viel derselben sind?

7. Wie viele Zünfte allhier, und welcher Privilegien und Rechte sie sich anmaßen?

8. Auf welche Art werden die Curatelen und Pupillen-Gelder besorgt? item die Sterbebuden behandelt? wobey deren itziger Zustand zu wissen, und ob man jährliche Rechnung darüber ableget, verlanget wird?

9. Wie die Einrichtung wegen Pflastern der Straßen ist, und wie hoch solches der Stadt jährlich zu stehen kommt? nicht minder was die Spritzen und Laternen und Wächter der Stadt jährlich kosten? item die Renovations-Unkosten, wie auch deren Einrichtung und den Zustand der Renovations-Casse?

10. Ob die Processe in demselben Jahre, worin sie anfangen, zu Ende kommen? oder durch Dilations-Vorstellungen und Formalitäten länger hinstehen? item ob alle Policey-Sachen vom Rathhause weiter appelliret werden können? oder ob des Magistrats Aussprüche die letzte Instanz ist? Es wird besonders, was zur Administration einer promten Justice beytragen kann, des Etatsrath Horn und General-Auditeur Bornemanns Bedenken verlangt, so dieserhalben zusammen zu treten, und einen Vorschlag, zu einer activen Policey zu gelangen, anzugeben haben.

 11. Wird

11. Wird der Zustand und die Administration derer zur Stadt gehörigen publiquen Cassen zu wissen verlanget; auch

12. Auf welche Weise den Armen Hülfe gegeben, und das Betteln verhütet werden könne, so daß die so zu arbeiten vermögend, in Arbeit gesetzet uud dadurch der Müssiggang verhütet werde.

13. Wünsche ich die Anzahl der Gefangenen beyderley Geschlechts, so in den Stadt-Gefängnissen befindlich, wie auch die Art ihrer Verpflegung und Begegnung zu wissen? imgleichen

14. Welche Madsregeln in der Stadt vorgekehret werden, um eine Theurung in Ansehung der Nahrungsmittel, und was solche verursachen kann, zu verhüten? ob durchgängige Taxen bestimmet und darauf gehalten wird?

15. Welche Mittel und Wege können die von der Kaufmannschaft im Magistrat sitzende Personen an die Hand geben, wie die hiesige Handlung in Aufnahme zu bringen. Nach vorläufiger Zusammentretung erwarte hierüber obiger Herren Vorschlag.

16. Die 32 Männer haben einen ähnlichen Entwurf einzugeben, was ihrem Bedünken nach die Nahrung der Stadt befördern, helfen und zum Wohl und Aufnahme derselben beytragen kann.

17. Der ganze Magistrat wird auf Amts-Eid und Gewissen über alle demselben bekannte Gebrechen und Misbräuche in Direction der Stadt, und wie solche künftighin zu verbessern, einen Bericht und Vorschlag einzugeben haben; imgleichen

18. Eine Nachricht, wie viel die Justiz-Sporteln im vorigen Jahre betragen, und wie sie repartiret werden?

19. Ein Verzeichniß des Jahr-Gehalts eines jeglichen Bedienten, und ob solcher vom Könige oder der Stadt bezahlet wird, ist erforderlich; nicht weniger eine eidliche Angabe eines jeden Sporteln, von welcher Art selbige auch seyn mögen, an Gelde, an Genuß von Ländereyen, oder Natural-Lieferung.

20. Wird begehret eine Specification aller großen und kleinen Stadtbedienungen, sie mögen vom Könige oder von der Stadt vergeben werden, nebst Bemerkung der fixirten Gage und jährlichen Sporteln ꝛc. wobey Magistratus anzugeben hat: ob deren Anzahl zur Ersparung der Kosten und Simplificirung der Sachen nicht vermindert werden kann.

V.

Extract aus der Vorstellung des Raths in Copenhagen an den König.

Ein Vorrath von 25000 Tonnen Rogken und 2500 Tonnen Waitzen muß alle Jahre vorhanden seyn, von ultimo Novembris bis primo Maji. Davon schaft der Rath die 10000 Tonnen, und jeder Becker in der Zunft muß haben 200 Tonnen Rogken, auch 50 Tonnen Waitzen. Jeder Freybecker 50 Tonnen Rogken, wodurch die angeführte Summa von 25000 Tonnen erhalten wird.

Die Flachshändler müssen einen gewissen vom Rathe bestimmten Vorrath an Salz, Heringen und trocknen Fischen haben.

Von denen Speckhöckers muß jeder bey Anfange seines Handels und sonst jährlich primo Nov. 3 Tonnen Butter, 2 Schff. Speck, eben das an Käse, 3 Tonnen Erbsen, 2 Tonnen Gersten-Grütze und 1 Tonne Hafer-Grütze haben.

Den Preiß dieser Lebensmittel für die Armen bestimmt der Rath jährlich im November, bey Anfang des Winters.

Von Torf und Steinkohlen besorgt der Rath ein Magazin zum Behuf der Armen.

Für den neubestellten Policeymeister, dessen Geschäfte sehr mühsam, und sehr vervielfältigt sind, erbitten wir an jährlicher Besoldung . . 1200 Rthl.

Seine Bedienten, worunter die 15 Quartier-Commissarien, und 15 Quartier-Bedienten kosten mit dem Gehalt des Policeymeisters darin begriffen . 7950 =

Die Schiffte-Commißion ist also eingerichtet, daß die Sachen nicht aufgeschoben werden, daß alle Sporteln wegfallen, und daß der Erbe oder Creditor, wenn er es will, die Behandlungen und die Berechnungen inspiciren kann. Für die Commissarien ist eine ausführliche Instruction verfertiget, und der Vorstellung einverleibet. Alle Bediente dieser Commißion kosten jährlich insgesamt . . . 1980 Rthl.

Die Bediente bey dem Secretariat des Raths, wie auch bey der Revision der Stadt-Rechnungen 2956 =

Die Administration der Stadt-Ländereyen, worüber dem Bürgermeister Rothe die Ober-Aufsicht anvertrauet, und wofür er 400 Rthl. erhalten sollte, beträgt 701 =

Die Bediente bey den öffentlichen Angelegenheiten der Stadt jährlich . . 3523 =

Die bey dem Brandwesen insgesamt 5030 =

Denen

Denen Auctions-Directeurs sind Regeln vorgeschrieben, wodurch erhalten wird, daß alles, was an Auctions-Salario der Stadt-Casse zukömmt, in selbige einfließe; und dabey, daß die Waaren nicht unter dem vom Eigner gesetzten Preiß verkauft werden. Die Bedienten dabey kosten insgesamt . . . 1000 Rthl. und für sie ist ein neues Reglement in der Vorstellung enthalten.

Des abgegangenen Magistrats Pension ist nach der Proportion des Eindrittels von ihrem gehabten Gehalte für einen Bürgermeister . . . 900 Rthl. und für einen Rathmann . . . 600 = Dieses mit den übrigen Pensionen beträgt die Summa von . . . 7046 =

Der Stadt- oder Bye-Voigt ist überflüßig in der Schiffte-Commißion, also erhält er fernerhin nichts von der Casse oder denen Ländereyen der Stadt. So wie der Stadt-Schreiber, der Secretair im Policey- und Commerce-Collegio, und der Praeses samt dem Auditeur in der Inquisitions-Commißion, welche insgesamt den Rath nichts angehen, indem selbiger mit den Justiz-Sachen nichts zu schaffen hat.

Den Gehalt des jetzigen Raths haben der König bestimmt; wir bitten aber für uns, und alle die vom Rathe dependiren und alle auf geringern Gehalt gesetzte Bedienten um Befreyung von Rang- und Gage-Steuer.

Für den Stadt-Physicum, der im Rath Sitz hat, erbitten wir jährlich . . . 200 Rthl.

Für jeden von den Repräsentanten jährlich 300 =

Disputen in den Zünften, wie auch zwischen Miethenden und Eignern, Mann und Frau, Eltern und Kin-

dern, kann der Rath entscheiden, und den Schuldigen eine Geldstrafe oder Correction auflegen.

Die Bediente, welche der Rath setzet, muß selbiger mulctiren, suspendiren und cassiren können.

Da a) die Stadt=Casse mit 110000 Rthl. Schulden beladen; b) der Vorrath an Korn, Torf, Holz und Steinkohlen, die Trottoirs, das Pflastern der Straßen, die Ausbreitung der Policey, Verbesserung der Renovation und Beleuchtung der Straßen die Ausgaben vermehret; c) die Aufhebung des Thorzolles die Einkünfte mindert: so bitten wir um 100000 Rthl. zur Tilgung der Schulden; dabey um 20000 Rthl. jährlich zur Bestreitung der Unkosten; und sollte der Stadt die Accise abgehen, können wir nicht mit weniger als 30000 Rthl. auskommen.

VI.

Promemoria über der Stadt Einkünfte.

In allerunterthänigster Folge des uns durch das Königliche Cabinet unterm 21sten huj. beygelegten, und in unserm letzten Promemoria vom 22sten huj. erwähnten Allergnädigsten Befehls den Etât der Stadt Copenhagen an das Finanz-Collegium einzugeben, dieweil diesem hohen Collegium vermittelst selbiger Ordre auferlegt worden, die der Stadt bewilligte Ausgaben zu reguliren und zu bestimmen, haben wir selbigen hiedurch folgendermaaßen überreichen wollen.

Ein-

Einnahme.

Vom Guthe Bidstrup	6200	Rthl.	--
Bürgerschafts-Gelder	3000	-	--
Accise	3000	-	--
Wächter-Gelder	8800	-	--
Renovations-Schatzung	6200	-	--
Leuchten- und Spritzen-Schatzung mit den 1000 Rthl. von der Brand-Casse und Klingbeutel	11000	-	--
Miethe der Schlachter-Buden	200	-	--
Waage-Gelder und Boden-Miethe	700	-	--
Von Tonnen zum Bark-Messen	20	-	--
Die gewöhnliche jährliche Recognition der Brauer	212	-	3
Von den See-Tonnen	471	-	--
Wippe- und Messer-Gelder	190	-	--
Miethe vom Stadt-Keller	212	-	3
Vom Gewicht und Maaße	450	-	--
Policey-Strafgelder (Brüche)	600	-	--
Thor- und Passage-Gelder, so lange selbige fortdauern	2000	-	--
Erd- oder Grund-Häuer (Feldmiethe)	3700	-	--
Gras-Gelder	1200	-	--
Copulations-Gelder	1000	-	--
Stadt-Marktstellen-Gelder	80	-	--
Vom Anker-Krahn	30	-	--
Summe der Einnahme	49266	Rthl.	

Ausgabe.

Besoldung des Magistrats	6200	Rthl.	--
Die Pension des gewesenen Magistrats	4800		--
Andere Pensionen	446		4
Der Policey-Etât	7950		--
Die Theilungs-Commission, so lange bis sie aufhöret	1250		--
Die Bediente des Magistrats	2930		--
Die Bediente von den Stadt-Gütern	301		2
Die öffentliche Bediente der Stadt	3123		--
Die Bediente des Brandwesens	5030		--
Die Renovation der Stadt	19000		--
Nacht- Tag- und Reserve-Wächter mit deren Mundirung	8650		--
See-Tonnen, Spritzen und Brand-Geräthschaft	1700		--
Die Anlegung der Trottoirs	8000		--
Die Kisten und Decken der Rennsteine	1800		--
Thor- und Passage-Bediente	1400		--
Wege, Märkte und Brücken	3000		--
Das Rathhaus, der Stadthof (Meierhof), das Arresthaus, die Fontainen, das Exercierhaus, die Schießbahn und der große Brunnen auf dem neuen Markte	2150		--
Schreibe-Materialien, Brennholz und Licht	600		--
Verlust beym Brennholz-Magazin	200		--
Für Gründe in schmalen Straßen	200		--
Die neuen Leuchten und Unterhaltung der alten	1700		--

Thran

Thran . .	4350 Rthl. — .
Für die Mannzahl-Haltung und verschiedene dergleichen .	500 . — .
Summe der Ausgabe .	85281 Rthl.
Conferiret mit der obigen Einnahme von	49266 .
entstehet ein Defect von .	36015 .

Bey dieser angeführten Einnahme müssen wir erinnern, daß, wenn wir das Wächter-Geld, Renovations-Schatz, Leuchten- und Spritzen-Schatz, die Miethe vom Stadt-Keller, die Recognition des Brauer-Gelages und das Geld von den Seetonnen ausnehmen, die übrigen alle der Veränderung, und insonderheit Verminderung nach Beschaffenheit der Zeiten unterworfen sind: bey den Ausgaben dagegen, daß die Anlegung der Trottoirs mehr kostet, nach dem mehr vorgenommen wird, und insonderheit wenn der Weg vom Wester-Thor nach der Friederichsberger Allee vorgenommen werden kann, selbiger allein 12000 Rthl. kosten wird: gleichwie auch die öffentlichen Leuchten, in Betracht daß selbige zu desto besserer Beleuchtung mit Englischem Glas versehen werden sollen, in diesem Jahr ohngefähr 2000 Rthl. mehr kosten werden, als angeführet ist.

Hiezu kommt annoch, daß zu Anlegung eines Roggen-Magazins, nach unserer unterm 8ten huj. eingelieferten, und hiebey copeylich mitfolgenden allerunterthänigsten Vorstellung, 40 bis 45000 Rthl. erforderlich seyn werden.

Und wenn man zur Anlegung eines Kirchhofes ausserhalb der Stadt einen Platz erhalten kann, so wird dazu sowohl als zur Vergütung für die in den Kirchen vorhandenen Begräbnisse eine ansehnliche Summe erfordert,

wovon jedoch itzt nicht bestimmt werden kann, wie hoch selbige sich belaufen möchte.

Endlich wird auch erinnert, daß, so lange wir zur Abbezahlung der Stadtschulden kein Geld erhalten haben, derselben Zinsen, welche hierinn nicht berechnet sind, anschwellen.

Copenhagener Rathsstube den 29sten Jul. 1771.

VII.

Ein anderes über denselben Gegenstand.

Extract

Von der itzigen ohngefährlichen Einnahme und Ausgabe der Stadt Copenhagen, aus welcher zu ersehen ist, daß, wenn man dem itzigen Rath die Einkünfte des vorigen Magistrats wieder zufließen läßt, es weder dem Könige noch den Einwohnern der Stadt eine vermehrte Ausgabe verursacht, und die Stadt-Casse, so lange man ihr von ihren von Alters her gehabten Einkünften nichts benimmt, die itzige neue Einrichtung in Hinsicht der Straßen-Reinigung, vermehrte Policey-Bediente und verbesserte Erleuchtung der Stadt, füglich bestreiten und abhalten kann. Wenn man ihr aber auf der einen Seite die altherkömmliche Einkünfte benimmt: so ist natürlich, daß man ihr solche auf der andern Seite wieder vergüten muß, und es alles ist, was abseiten des neuen Raths zu begehren stehet, wenn solcher mit eben denjenigen Einkünften, welche die Stadt vorhero gehabt hat, ein mehreres zu dessen Nutzen und Agrement einrichten läßt, ohne dem Könige uud den Einwohnern dadurch zur Last

zu fallen; als welche letztere annoch den Vortheil geniessen, daß die Verhöre auf dem Rathhause sowohl, als die Urtheile auf der Policey-Cammer gratis gehalten und gegeben werden.

Diejenigen 115575 Rthl. Schulden, die der neue Rath bey der Stadt-Casse vorgefunden, sind von selbigem nicht contrahiret, und können also auch selbigem nicht zur Last fallen; so wie gleichfalls die Pensionen, die dem vormahligen Magistrat ad dies vitæ ausgezahlet werden, nicht mit unter die Stadt-Ausgaben gerechnet werden können, und selbige, so wie sie entweder placiret werden oder aussterben, von selbsten cessiren.

Die Gage des itzigen Policeymeisters ist gleichfalls in dieser Ausgabe begriffen und als extraordinair anzusehen, weil solche bey dem vorigen Magistrat aus Königlicher Casse bezahlt worden.

(**Einnahme und Ausgabe** mit der Berechnung im vorstehenden Promemoria aufs genaueste übereinstimmend.)

Bey dem Antritte des neuen Raths und der neuen Veränderung mit der Jurisdiction hat die Stadt-Casse an Einnahme folgendes verlohren, und ist ihr abgenommen worden:

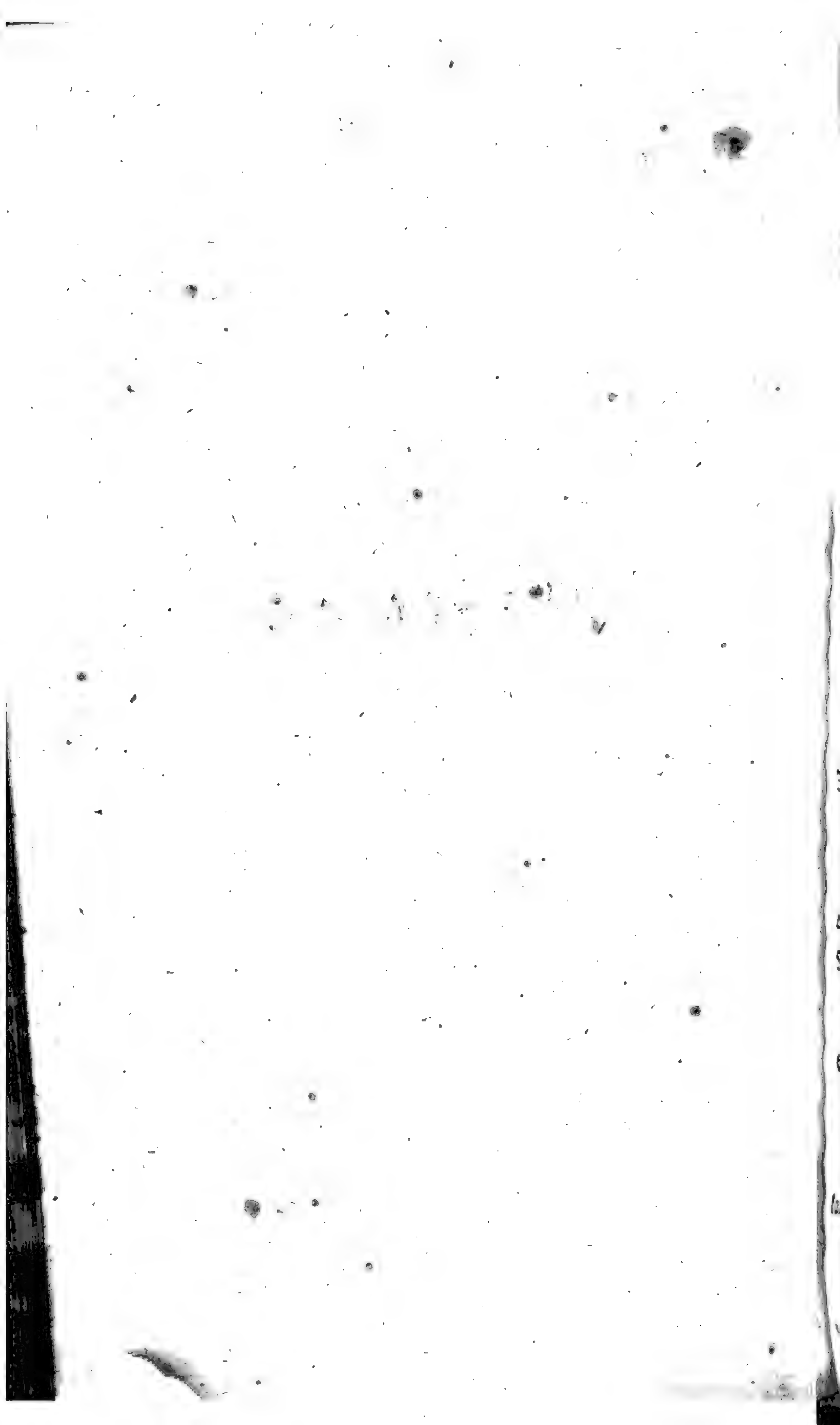
a. Accise . .	6000 Rth.	
b. Consumtion .	1800 .	
Fließen in des Königs Casse		7800 Rth.
c. Auctions-Salarium .	6000 .	
d. Schreibe-Gelder .	3000 .	
e. Theilungs-Salair .	2000 .	
f. Erblose Capitalien und Decimationen .	600 .	

g. Schiöte-Gelder -	200 Rth.	
Fließen in die Hof- und Stadt-Gerichts-Sporteln-Casse		11800 Rth.
h. Die Aufhebung der Port- und Passage-Gelder -	6000 -	
i. Feger-Geld -	4000 -	
Fallen ganz weg, erstere auf specialen Königl. Befehl, und letztere hat man den Einwohnern nachgegeben, weil sie itzo selbst vor ihren Thüren fegen lassen.		10000 -
Also hat die Stadt-Casse gegen vorhin in der Einnahme verlohren die Summe von -		29600 Rth.
Vorspecificirter Maaßen beträgt die Stadt-Einnahme circa -		49266 Rth.
Wenn nun die obige vorherige Einnahme hinzugelegt wird mit -		29600 -
So wäre die Einnahme circa -		78866 -
Die Ausgabe hingegen beträgt circa -		85281 -
In dieser Ausgabe sind aber gegen vorhin als extraordinair anzusehen und daher zum Abgang zu bringen:		
1. Die Pension des abgegangenen Magistrats mit	4800 Rth.	
2. Das Salair des Policeymeisters, so vormals aus Königl. Casse bezahlt worden, mit -	1200 -	
		6000 -
Bleiben -		79281 -
Und ist solchem nach, nach obenstehender Einnahme -		78866 -
der Defect nur - -		451 Rth.

Projecte.

Projecte.

I. Vor-



I.

Vorschlag zur Verbesserung des Commerz-Wesens.

Wenn das Commerz-Wesen auf einen guten Fuß gesetzet werden sollte, so würde zuförderst eine Instruction oder ein Haupt-Plan zu entwerfen seyn, nach welchen Grundsätzen das Commerz- und Fabriken-Wesen geführet werden müßte.

Die Hauptstücke dieses Plans würden seyn:

1) Ein allgemeines Tableau des Handels aller Königlichen Staaten auszuarbeiten, um eine bestimmte allgemeine Kenntniß der verschiedenen Zweige zu erhalten, und nach solcher gründlich zu arbeiten.

2) Fabriken von dem meist ausgebreiteten Nutzen, von Sachen der ersten Nothwendigkeit, besonders solchen, die unsere eigene Producten veredeln, zu unterstützen und anzulegen.

3) Mittel vorzuschlagen, die beschwerlichsten Einschränkungen des Handels zu heben, und Veränderungen in schädlichen Verordnungen und Auflagen zu veranlassen.

4) Unsere Schiffahrt und Fischereyen zu begünstigen.

5) Die Producten unsers Fleisses den Producten der Industrie anderer Nationen an Güte und Preiß näher zu bringen.

6) Dahin zu trachten, Fabriken in den kleinern Städten zu vertheilen, wo der Preiß der Arbeit und der Lebensmittel wohlfeiler ist.

Wenn hierüber die Grundsätze festgesetzet sind, so kann nach einem zusammenhängenden Plan gearbeitet werden:

werden: und um diesen Endzweck zu erreichen, ist eine Deputation von Kaufleuten ein sehr nützliches und fast nothwendiges Etablissement. Denn soll der Grund-Begriff von der Verfassung des Finanz-Collegii beybehalten und in der allgemeinen Einrichtung befolget werden: so muß die anzuordnende Commerz-Deputation in ihrer Abhänglichkeit von dem Finanz-Collegio und dem damit verbundenen Commerce-Bureau verbleiben. Um diesem Bureau nicht den Nahmen eines Departements, eines Collegii oder einer Cammer zu geben, und selbiges auf die wohlfeileste Art einzurichten, könnte die vorgeschlagene Deputation aus folgenden Kaufleuten, die eigentlich nur als Hülfsmittel zur Entdeckung der wahren Umstände des Handels und der Industrie dienen sollten, bestehen nemlich:

Zween aus Copenhagen,
Einem aus Altona,
Einem aus Flensburg,
Einem aus Aarhuus,
Einem aus Aaalborg,
Einem aus Aggerhuus-Stifft,
Einem aus Christiansands Stifft und
Einem aus Drontheims Stifft.

Diese schlügen die Städte und Stiffter dem König zur Approbation vor, und besoldeten auch solche. Ihro Königl. Majestät haben allgemein vorausgesetzet, daß die gar zu große Anzahl der Beysitzer eines Collegii die Geschäfte verzögern, verwirren und gar zu oft einen bestimmten Entschluß und dem Könige vorzulegenden entscheidenden Vorschlag verhindern.

Dieses aber würde zuförderst bey der Commerz-Deputation eintreffen, woferne alle in selbige zu ziehende Kauf-

Kaufleute entscheidende Stimme und Unterschrift haben sollten. Dazu kommt, daß in Ueberlegungen dieser Art der besondere Vortheil zu leicht einen überwiegenden Einfluß haben könnte, dahero es nothwendig wäre, daß in selbiger ein Königlicher Repræsentant präsidirte, und dieses könnte der Legations-Rath Sturz seyn, welcher allen von ihnen zu haltenden Versammlungen beywohnen und mit ihnen deliberiren müßte: und was in diesen Zusammenkünften vorgetragen und in Erwägung gezogen würde, müßte dem Finanz-Deputirten, dem das Commerz-Bureau anbetrauet ist, berichtet werden, und von da aus würde alle Correspondence mit denen Consuln sowohl als denen Kaufleuten inn- und ausserhalb Landes zu führen seyn; dahero dann auch 2 Secretairs, der erste zur ausländischen, und der zweyte zur innländischen Correspondence erforderlich seyn würden: als wozu ich die Finanz-Secretairs Helfried zur ausländischen und Petri zur einländischen Correspondence in Vorschlag bringe, denen jedem solcherhalben, mit Beybehaltung ihrer bisherigen Verrichtungen und Gage, etwa 500 Rthl. als eine Zulage zu bewilligen, und zwey Registratores und Copiisten bey dem Commerz-Bureau, wozu der Commerz-Secretair Nils Hammelef, und der Advocat Johann Ludewig Struve, als die geschicktesten in Sprachen, vorgeschlagen werden, deren jedem 400 Rtl. Gage anzubieten seyn würde: und wenn in allen Provinzen und Handelsstädten, ausser den Königl. Beamten, gewisse einsichtsvolle Correspondenten für die Commerz-Deputation erwählet würden, so hätten vorerwähnte beyde Secretairs auch mit diesen die Correspondence vorgeschlagenermaßen zu besorgen.

Wenn diese Deputation solchergestalt eingerichtet und der Plan entworfen wäre, so würde selbige sich mit folgenden Sachen insonderheit zu beschäftigen haben:

1) Die Octroyen der Handlungs-Compagnien zu untersuchen und darüber zu deliberiren, wenn neue zu ertheilen oder alte aufzuheben sind.

2) Die Schiffahrt und Fischereyen zu befördern, und zu unterstützen, und die dahin abzweckende Maaßreguln vorzuschlagen, damit selbige erforderlichen Falls zur allerunterthänigsten Vorstellung gebracht werden könnten.

3) Fabriken zu erhalten, anzulegen und zu unterstützen.

4) Die Cultur und Præparation gewisser Producte als Gegenstände des Commercii zu verbessern und zu befördern.

5) Ueber vorzunehmende Veränderungen zur Verbesserung des Commerz-Wesen gehört zu werden.

6) Ueber die bey dem Commerce-Bureau einkommende Angelegenheiten befragt zu werden, und ihr Sentiment zu ertheilen.

Der Geist der Finanzen ist nicht der nemliche Geist, der in dem Commerz-Wesen herrschen darf. Ihre Grundsätze sind oft verschieden und müssen es seyn. Die Kaufleute aber verstehen weder den Gang der Affairen im allgemeinen, noch die Art sie zu behandeln: Die Kenntniß eines jeden schränkt sich auf den Bezirk seines Handels, und ihr Patriotismus meistentheils auf ihren Privat-Nutzen ein, da indessen das Finanz-Wesen mit dem Commerz-Wesen in einer genauen Verbindung stehet; da der Flor des letzteren von der Unterstützung des erstern abhängt; und da beyden eine gleiche Kenntniß der innern Betriebsamkeit im Staate und dem Wachsthum

thum oder der Abnahme der Kräfte und Mittel nöthig ist, und folglich unter ihnen eine beständige gemeinschaftliche Bemühung obwalten muß.

Dabey aber bliebe allen Societäten der Handlenden, Käufleute, Manufacturisten, Zünften und Innungen der Handwerker und einzelnen Personen dieser Classen unbenommen, Vorstellungen oder Vorschläge bey dem Commerce-Bureau oder der Deputation einzureichen.

Was die annoch vom Commerce-Collegio nicht abgethanen alte Sachen betrift, so wird der Legations-Rath Sturz selbige zur Endschaft befördern, und solcherhalben allerunterthänigste Vorstellung zu thun haben.

Wir stellen diesen allerunterthänigsten Vorschlag Eurer Königl. Majestät allerhöchsten Entscheidung anheim.

II.

Vorschlag zu Verwandlung des Commerz-Collegii in eine Commerz-Conferenz.

Was das bisherige Commerce-Collegium und die mit demselben vorzunehmende Veränderung betrifft: so glaube ich, daß alles hieher gehörige nach folgenden Reguln festgesetzt werden kann:

1. Das Commerce-Collegium soll in eine Commerz-Conferenz verwandelt werden. Da aber die Idee, die man in Ausführung zu bringen gedenket, einige Zeit erfordert, ehe sie ausgeführet werden kann: so muß indessen eine Deputation festgesetzet werden, welche die in dieses Fach schlagende Sachen besorget.

2. Diese Commerce-Deputation bestehet aus den Herrn Classen, Sturz und zweyen Kaufleuten nebst einem Bureau-Secretair zur Expedition. An sie werden alle das Commerce- und Fabriken-Wesen angehende Dinge von dem Finanz-Collegio und den Kammern geschickt, und sie ertheilt an diese Collegia ihren gutachtlichen Bericht. Sie ist berechtiget an das Finanz-Collegium Vorschläge zu machen, und correspondiret mit sonst Niemanden als dem Finanz-Collegio und den Kammern. Sie ist also als ein dem Finanz-Collegio subordinirtes und allen Kammern coordinirtes Departement anzusehen, nnd stellt einen General-Consulenten aller dieser Collegiorum in Commerz-Sachen vor. Sie erscheinet also niemals im Publico an und für sich selbst, sondern bloß durch die Ausfertigung des Finanz-Collegii und der Kammern. Diese Verfassung ist deswegen nöthig, damit nicht Unordnung in Commerce-Sachen entstehen können, die mit dem Finanz-System und mit der Anordnung der Kammern streiten.

3. Alle Sachen, die von dieser Deputation an das Finanz-Collegium gelangen, gehören zu dem Departement des Herrn Grafen von Holstein, der in diesen Sachen Referent ist. Der Herr Graf kann vermöge der ersten Ordre nicht Praeses dieser Deputation seyn; aber meinem Bedünken nach würde sehr gut seyn, wenn der Herr Graf sich alle Woche eine detaillirte Liste von allen eingelaufenen Sachen schicken ließ.

4. Auf diesem Fuß müßten die Sachen bleiben, bis die Commerz-Conferenz etabliret ist. Die bisherigen Committirten des Commerce-Collegii gehen ab, namentlich:

Der

Der Conferenz-Rath Dauw, der keine Pension bekommt;

Der Etats-Rath Holmstedt, der Pension haben muß;

Der Etats-Rath Schumacher, der nichts bekommt, so wenig als

Der Justiz-Rath Cassel.

5. Was die alten Sachen betrifft, so gehet meine Meinung dahin:

a. Die Brand-Societäten werden sogleich an die Kammern mit ihren Comtoirs abgegeben.

b. Die Magazin-Sachen erfordern alle Aufmerksamkeit. Die Idee bey Errichtung des Magazins ist vortreflich; ich wünschte also, daß dergleichen Magazin beybehalten würde. Die Administration ist bisher erbärmlich gewesen, mithin will sie der König nicht behalten. Wie wäre es also, wenn man

α) das Magazin mit allen darin noch vorhandenen Waaren an die Armen-Direction schenkte;

β) der Armen-Direction anbeföhle, durch eine regulmäßige Administration die intendirte Vortheile zu erhalten;

γ) die Armen-Direction anhielte, alle Jahr eine genaue Rechnung an das Finanz-Collegium abzulegen;

δ) der Armen-Direction aufgäbe, für diese Königl. Wohlthat jährlich ein gewisses Geld an Pensionen zu bezahlen.

ε) Das Plus, was entstünde, theils an die Armen verspendete, theils dem König zur Disposition ließ. Jedoch wollte ich lieber rathen, den Armen allen Profit zu lassen, und lieber von

Zeit zu Zeit mit der Armen-Direction einen neuen Contract zu machen.

c. Die Correspondence mit den fremden Consuln wird von dem Herrn Grafen von Holstein geführet, aber im Nahmen des Finanz-Collegii. Die Commerce-Deputation wird in bedenklichen Fällen um Rath gefragt.

d. Fabriken-Sachen gelangen durch das Finanz-Collegium und die Kammern an die Commerce-Deputation zum gutachtlichen Bericht.

e. Das Generale der Schiffahrt und der Fischerey gehöret zum Departement des Herrn Oeder, und wenn hier Gutachten verlangt werden, so schreibt das Finanz-Collegium an die Commerce-Deputation.

Mich dünket, daß diese Idee von einer Commerce-Deputation sehr simpel ist, und gar keine Schwierigkeiten hat.

Alle Kaufleute, Fabrikanten rc. rc. wenden sich mit ihren Gesuchen, Vorschlägen rc. rc. an das Finanz-Collegium und die Kammern. Diese fragen die Deputation um Rath und entscheiden hernach, oder tragen die Sache dem Könige vor. Und sie bescheiden die Leute, so geschrieben haben.

Erwählt man vor das erste einen andern Plan, so wird man gewiß in viele Schwierigkeiten verfallen, man drehe sich auch, wie man wolle.

Der bisher ausgesetzt gewesene Fond von 30000 Rthlr. bleibet zur Disposition des Finanz-Collegii, doch so, daß dadurch das Commerce und die Fabriken befördert werden.

Diese

Diese Commerce-Deputation arbeitet nun an einem tüchtigen und wohlüberlegten Plan zu einer Commerz-Conferenz, wozu ich folgendes vorschlagen will:

1. Man errichte besondere Commerz-Conferenzen in allen handelnden Städten. Diese bestehen aus Kaufleuten, die an den Orten wohnen, welche sich wöchentlich oder monathlich versammlen, und Vorschläge zu bessern Einrichtungen des Commercii und der Fabriken machen.

2. Jede von diesen einzelnen Conferenzen hält einen Repräsentanten in Copenhagen, an welchen sie ihre Vorschläge schickt und ihre Instruction giebt, wie er handeln und verfahren soll.

3. Alle diese Repräsentanten in Copenhagen machen die allgemeine Commerz-Conferenz aus, in welcher etliche Königliche Bediente sind. Ich schlage dazu als Praesidem den Herrn Grafen von Holstein, und als Deputirte die Herrn Classen und Sturz vor. Die Verrichtungen dieser allgemeinen Conferenz giengen aber nicht weiter, als die Verrichtungen der oben angeführten Deputation: nur daß sie ausser der Correspondence mit dem Finanz-Collegio und den Kammern, auch mit allen Privinzial-Conferenzen in Correspondence wären.

Wird dieser Plan approbirt, so sind folgende Maaßreguln zu nehmen:

1. ergehet eine Königl. Ordre, daß die Sachen, so sonst an das Commerce-Collegium ergangen sind, in Zukunft an die Kammern kommen, die Sachen der Consuls aber an das Finanz-Collegium. Diese Ordre wird von dem Finanz-Collegio expedirt, oder auch aus dem Cabinet, nachdem es beliebig ist;

2. ergehet vom Finanz-Collegio eine Ordre an Classen und Sturz, die Sachen des Commerce-Collegii ferner zu verwalten;

3. wird an den König die Vorstellung von allen obigen Dingen gemacht;

4. wird an die commercirenden Städte vom Finanz-Collegio geschrieben, um die Conferenzen zu Stande zu bringen.

Copenhagen, den 24sten Junii 1771.

Struensée.

III.

Pro Memoria über die Errichtung einer Commerz-Conferenz.

Es ist freylich nicht zu leugnen, daß die Errichtung einer Commerz-Conferenz eine gewisse Zeit erfordert, ehe selbige zu Stande gebracht werden kann, und so lange können die Commerz-Sachen nicht liegen bleiben: und es würde eine ad interim zu verordnende Deputation nicht ohne Nutzen seyn.

Selbige könnte auch vorgeschlagener maassen angeordnet werden: ob aber selbige auch an die Kammern ihre Berichte zu erstatten schuldig zu erachten, muß ich dahin gestellet seyn lassen, indem man selbige als ein den Kammern coordinirtes Departement ansiehet. Wenn also diese Deputation nur dem Finanz-Collegio subordiniret bleibet, so würden auch wohl nur an selbiges die Berichte zu erstatten, und die bey denen Kammern erforderliche Gutachten der Commerce-Deputation durch das Finanz-Collegium zu requiriren seyn: und sodann verbleibt

bleibt diese Deputation auch der General-Consulent der sämmtlichen Collegiorum in Commerz-Sachen, und würde sich nicht mit denen Expeditionen zu befassen haben, als welche denen andern Collegiis verbleiben. Es würde aber wohl gerathener seyn, zu veranstalten, daß alle Expeditionen aus dem Finanz-Collegio entweder directe oder durch die Kammern ausgefertiget würden, damit nicht die Kammern unter sich in Collision geriethen, welches durch die verschiedene Ausfertigungen leicht geschehen könnte, und doch möglichstermaassen vermieden werden müßte.

Da die Commerz-Sachen zum ersten Departement des Finanz-Collegii gehören, so würde von mir als Deputirten referiret, und wöchentlich von denen eingekommenen Sachen eine detaillirte Liste verlanget. Ein Praeses oder Praesident dürfte in dieser Deputation nicht seyn, jedoch wäre einer erforderlich, der das Directorium führte, dem man den Nahmen von Commissair, Intendant, General oder Directeur beylegen könnte.

Ein solcher würde auch bey bleiben, sobald die Commerz-Conferenz ihre Einrichtung erhielte, und selbige würde in demselben Verhältniß mit denen andern Collegiis stehen, als die Deputation gestanden.

In Hinsicht der alten Sachen gieng es füglich an, daß das Teutsche Brand-Assecuranz-Comtoir an die Teutsche Kammer, so wie das Dänische an die Dänische Kammer verlegt würde, indem sothane Comtoirs nicht von den Provinzen getrennet werden können, sondern im Ganzen zusammen seyn müssen: und also würde jede Kammer ein Comtoir mehr erhalten.

Was das Magazin-Wesen betrift, so halte ich dafür, daß das Magazin der Armen-Direction überlassen wer-

den könne, und nach den ersten Grund-Ideen einzurichten sey. Dagegen würde diese Armen-Direction an die Königl. Casse ein zu bestimmendes und nach Zeit und Umständen zu determinirendes Quantum jährlich zu entrichten haben.

Die Correspondence mit den fremden Consuln würde vom Finanz-Collegio geführet, und vom ersten Departement expediret: und was die Fabriken-Sachen und das Generale der Schiffahrt und Fischerey betrift, so beziehe ich mich auf das vorhinangeführte.

Der Fond von 30000 Rthl. verbleibe billig zur privativen Verspendung des Finanz-Collegii in Commerz- und Fabrik-Angelegenheiten.

Die Errichtung der Commerz-Conferenzen in den Provinzen und Handelsstädten, deren jede einen Repräsentanten in Copenhagen bey der allgemeinen Commerz-Conferenz halten müßte, würde besonders zuträglich seyn, und in der allgemeinen Commerz-Conferenz würde vorgeschlagenermaassen ein Deputirter des Finanz-Collegii und zwey Committirte, nebst denen Repräsentanten sitzen. Jeder dieser Repräsentanten würde die Correspondence mit seinen Constituenten zu besorgen haben, jedoch selbige im Namen der allgemeinen Commerz-Conferenz führen.

In Hinsicht der zu nehmenden Maaßreguln finde ich bey dem gethanen Vorschlag nichts zu erinnern.

Copenhagen den 29sten Juny 1771.

IV.

IV.

Unmaßgeblicher Vorschlag zu besserer Einrichtung der Städtischen Wirthschaft in den Königl. Dänischen Reichen und Staaten.

1.

Wenn die Wirthschaft in den Städten und deren bessere Einrichtung von der Wichtigkeit ist, daß selbige ein besonderes Augenmerk verdienet, so werden dabey insonderheit folgende dahin abzielende Umstände in Betrachtung kommen, wodurch verhoffentlich die Angelegenheiten der Städte zum Nutzen und Vortheil des Publici auf einen gleichförmigern und dem Staate nützlichern Fuß gesetzet werden könnten.

2.

Die Hauptsorge würde dahin gerichtet seyn müssen, daß es an den bedürfenden Lebens-Mitteln nicht gebräche, und also müßte in einer jeden Stadt, nach Proportion der Zahl der Einwohner ein hinlänglicher Vorrath von Rocken und Waitzen vorhanden, und ultimo Nov. zur Stelle seyn, damit bey etwa entstehendem Mangel der Armuth geholfen werden könnte. Es müßte zugleich dafür gesorget werden, daß sothaner Vorrath, so viel möglich bis den 1sten May continuirete. Das Verhältniß von Rocken und Waitzen würde wohl dergestalt angenommen werden können, daß gegen 1 Tonne Waitzen eine Anzahl von 10 Tonnen Rocken vorhanden wäre.

3.

Ein jeder Becker der Stadt müßte einen zu bestimmenden Vorrath an Rocken haben, und der erforderliche Vorrath von Waitzen würde von ihnen anzuschaffen und

nach

nach Proportion der Nahrung über selbige zu repartiren seyn. Sollten indessen die Becker nicht im Stande seyn, den ganzen Vorrath von Rocken anzuschaffen, so müßten entweder die Kornhändler solches anschaffen, oder die Stadt-Commüne müßte das fehlende ankaufen und in einem Magazin aufschütten.

4.

Da auch die behufige Provision an Salz, Hering, trockenen Fischen, Butter, Speck, Käse, Erbsen, Grütze ꝛc. zum nothwendigen Lebens-Unterhalt erforderlich ist: so würde in allen Städten dahin zu sehen seyn, daß daran kein Mangel existire, und es würden diejenige Bürger, so damit handeln, anzuweisen seyn, daß sie sich vor November Monat den behufigen Vorrath davon anschaffen, und selbigen im November in ihren Magazinen hätten, damit im Winter kein Mangel vorfindlich wäre: wie dann von dem Magistrat einer jeden Stadt ein Vorschlag zu machen wäre, wie viel von jeder Sorte nach dem Verhältniß der Einwohner eines jeden Ortes erforderlich seyn möchte, und wie solches über die mit solchen Waaren Handlende zu repartiren wäre.

5.

Damit aber auch diejenige, welche mit solchen, im gemeinen Leben unentbehrlichen Victualien handeln, in Hinsicht des gemeinen Mannes und der Armen den Preiß nicht übersetzen könnten, so wäre es nothwendig, daß in dieser Hinsicht, und wegen derjenigen, welche sich selbst für ihre Haushaltung keinen Vorrath anschaffen können, ein fester Preiß bestimmet würde, wofür selbige von ultimo Nov. bis den 1sten May verkauft werden müßten: und solcher Preiß wäre von dem Magistrat mit Zuziehung

hung der Repräsentanten auf Martini dergestalt zu reguliren, daß selbiger bis zum 1sten May feststehen könnte: als wodurch der arme Eingesessene soulagiret werden würde.

6.

Weil aber auch die Feurung nicht entbehret werden kann, so würde auf Kosten der Stadt-Commüne an jedem Orte zum Behuf der Armen ein Vorrath an Holz oder Torf, allenfalls auch Flaggen und Stein-Kohlen anzukaufen, und denselben gegen ein billiges zu bestimmendes Quantum zu überlassen seyn.

7.

Was die Policey anbetrift, so würde in einer jeden Stadt die Einrichtung dergestalt zu machen seyn, daß der Policeymeister oder Stadtvoigt, der an einigen Orten solches Amt verrichtet, in den Stand gesetzet würden, ihre Pflichten beobachten zu können. Da aber die bisherige Verfassung sehr verschieden ist, so würde zuförderst durch die Kammern eine genaue Nachricht von einer jeden Stadt einzuziehen seyn, welches bishero die Verfassung gewesen, wie die Policey administriret worden, und wie selbige für die künftige Zeit auf einen bessern Fuß einzurichten seyn möchte.

8.

Da es auch nothwendig ist, daß die Straßen in den Städten gut gepflastert befunden werden, so würde dahin zu streben seyn, daß entweder auf Kosten der ganzen Commüne oder auf Kosten der Haus-Eigner solche so gut als möglich geleget und unterhalten würden.

9.

Die Reinhaltung der Straßen trägt auch nicht wenig

zur

zur Zierde und zum Nutzen der Stadt bey; dahero auch solche nicht aus der Acht zu lassen seyn würde.

10.

Eine sehr nützliche und dem Publico convenable Sache würde es auch seyn, wenn die Straßen mit Laternen erleuchtet würden, welche an den benöthigten Stellen, jedoch so wohlfeil als möglich, zu veranstalten und zu unterhalten wären.

11.

Da auch verschiedene Arten der Contribution in einer jeden Stadt sich finden und unter verschiedenen Namen gefordert werden, so würden solche insgesamt unter eine Rubrik zu bringen und unter dem Namen von Schatzungen oder Stadts-Lasten monatlich oder quartaliter einzucaßiren seyn.

Damit nun alle diese Puncte zur Erreichung des Endzwecks bestmöglichst bewerkstelliget und in Erfüllung gebracht werden könnten, so wäre durch die Kammern von allen Städten eine genaue Nachricht einzuziehen, wie derselben Wirthschaft bishero beschaffen gewesen, wie die vorstehende Puncte behandelt worden, und wie selbige auf einen bessern solidern und gleichförmigern Fuß gesetzet werden könnten.

V.

V.

Unmaaßgeblicher Vorschlag zur Einrichtung des Forstwesens in den Königreichen Dännemark und Norwegen, den Herzogthümern Schleswig und Holstein, samt den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.

Die nächsten und allgemeinsten Mittel, um dem einreissenden Holzmangel zu begegnen und demselben einen Damm entgegen zu setzen, sind unstreitig eine gute Wahl in den Forstbedienten, eine vernünftige Abnutzung der Forsten oder der Hölzer nach gewissen Schlägen, und der abgestellte Mißbrauch der Hutungen.

§. 1.

Die Wahl in den Forstbedienten ist von besonderer Wichtigkeit, und diejenige, welche dazu auserfehen werden, müssen nicht allein die erforderliche Geschicklichkeit besitzen, sondern auch Proben ihrer Einsichten abgelegt haben, ehe und bevor sie zu denen Forstbedienungen zugelassen werden.

Es müßte solchemnach ein Oberforstmeister die Eigenschaften eines Meisters besitzen, folglich den Dienst in einer grössern Vollkommenheit als seine Gehülfen, Subordinirte oder Handlanger verstehen: dahero dann zu Ober-Forstmeistern nur solche Leute zu erwählen wären, welche überzeugende Proben der ihnen beywohnenden Erkenntniß in fremden oder eigenen Forsten abgeleget, in andern Forsten, so einen guten Ruf haben, sich umgesehen, und so zu sagen auf das Handwerk gereiset haben. Ein solcher Mann müßte zuförderst die Beschaffenheit der Forsten in der Nähe und in der Ferne

genau

genau untersuchen; selbige, wo solches noch nicht geschehen, aufmessen und in einen Riß bringen, aus welchem die Etendüe eines jeden Forst-Reviers sowohl, als auch die in einem jeden Districte befindliche Holz-Arten ersichtlich seyn müßten. Auch müßte die Quantität des vorhandenen Holzes genau untersucht werden, und daraus hätte der Oberforstmeister zu beurtheilen, wie viel Holz in einer beständigen Dauer ohne Ruin des Forst-Reviers jährlich gehauen werden könne? als welches sodann an die Kammer einberichtet werden müßte.

§. 2.

In Hinsicht der abgelegenen Hölzungen wäre zu untersuchen, ob nicht, zu besserer Abnutzung und mehrerer Schonung der nahbelegenen Forste, Canäle angelegt werden könnten, durch welche das Holz aus selbigen herausgebracht würde. Eine zu verfertigende Berechnung der erforderlichen Kosten, und ein genauer Ueberschlag, wieviel aus einer solchen Hölzung dagegen gelöset werden könnte, würde an die Cammer einzureichen, und nach gemachter Balance nähere Verfügung zu erlassen seyn.

§. 3.

Zugleich würde eine der wichtigsten Beschäfftigungen eines Ober-Forstmeisters seyn, den Grund und Boden des ihm anvertrauten Districts genau zu untersuchen, und genau anzuzeigen:

a) Welche Holz-Arten daselbst vorhanden seyn?

b) Welche Arten von Laub- oder Nadel-Holz, den Umständen nach, anzupflanzen wären?

c) Welche Oerter und Gegenden, ohne den Ackerbau und die Viehzucht zu ruiniren, dazu emploiret werden könnten?

d) Ob

d) Ob die Anpflanzungen aus Baumschulen oder durch Säen am besten zu bewerkstelligen?

Ueber diese Pöste würde gleichfalls an die Kammer zu berichten, nähere Verfügung zu erbitten, und die Anweisung zur Bestreitung der erforderlichen Kosten zu suchen seyn.

§. 4.

Da es auch verschiedene Gegenden giebt, wo zwar Holz wächst, selbiges aber so schlecht beschaffen ist, daß man es weder zum Schiffs- noch sonstigen Bau gebrauchen kann, wie z. E. das Jerseer, Taarupper, Horner und Kupfermühle-Holz in dem Amte Flensburg, das Drawitter-Holz im Amte Lügum-Closter, das Linnetschauer-Holz im Amte Hadersleben rc. so könnte nach angestellter Untersuchung und erstattetem Bericht, durch Cammer-Verfügung, der Verkauf von dergleichen Hölzungen verstattet, und aus den dafür zu lösenden Geldern ein Fond zur Forst-Casse errichtet werden: so wie auch die hie und da in den Wiesen oder Aeckern einzeln stehende Bäume auszuraden wären.

§. 5.

Ob nachhero solche Oerter mit neuen Holz-Arten zu besäen oder zu bepflanzen, oder ob etwa Wiesewachs oder Acker-Land daraus zu machen, würde näher zu untersuchen und darüber an die Cammer zu referiren seyn: wobey zugleich anzumerken wäre, ob auch in dem Districte des Ober-Forstmeisters Gegenden vorhanden wären, wo Hölzungen mit Nutzen angeleget werden könnten, indem dahin gesehen werden müßte, daß die Waldungen dergestalt verbessert würden, daß der erforderliche Vorrath

 vor-

vorhanden wäre, und keine befugte Klagen über den Holzmangel geführet werden dürften.

§. 6.

Die Aufsicht über die Herrschaftlichen Torfmöhre würde gleichfalls eine Hauptbeschäftigung der Oberforstmeister seyn, und selbige würden insonderheit dahin zu sehen haben, daß selbige wirthschaftlich behandelt, nicht vergraben, das Wasser abgeleitet, der Wachsthum befördert, und in selbigen dergestalt gegraben würde, daß man an dieser so nöthigen Art der Feuerung keinen Mangel leiden dürfe. Auch könnte derselben Aufsicht füglich dahin extendiret werden, daß diejenigen Möhre, welche den Dorfschaften in Corpore oder Privatis gehören, eben so wirthschaftlich behandelt würden. Alles dahin abzielende würde von dem Oberforstmeister an die Cammer zu berichten, und von daher nähere Verfügung zu erlassen seyn.

§. 7.

Die Abtheilung der Hölzungen und Torfmöhre in verschiedene Schläge ist nothwendig, und ein geschickter Oberforstmeister wird solches am besten nach der Beschaffenheit und Lage seines Districts vorschlagen können: wobey jedoch überhaupt dahin zu sehen seyn würde, daß der im Lande erforderliche Vorrath des Bauholzes und die benöthigte Feurung zu erhalten stünde. Das Bauholz, welches zu seiner Vollkommenheit gekommen seyn muß, ehe es gefället wird, ist zwar nicht allenthalben in der nöthigen Menge vorhanden, und daher würde selbiges besonders zu conserviren seyn; allein eine Provinz müßte der andern und eine Gegend der andern darin hülfreiche Hand leisten, und im Nothfall müßte man sich für das erste des Holzes aus der Fremde dazu bedienen. Das Brenn-

Brennholz dahingegen, welches geschwinder seine Größe erlangt, daß man selbiges gebrauchen kann, würde öfter und nach Proportion der Bedürfniß zu Hauen seyn. Nach Erwägung dieser Umstände, würden die Schläge einzutheilen und von dem Oberforstmeister zu reguliren seyn. Bey den Torf-Mohren, die allein zur Feurung dienen, würde die Einrichtung der Schläge auch so zu machen seyn, daß es nie an der benöthigten Torf-Erde ermangeln könnte: und da man behauptet, daß ein Torf-Mohr in 30 Jahren seine Vollkommenheit wiederum erlangt, so wären darnach etwa 30 Schläge anzuordnen, welches jedoch von näherer Untersuchung dependiret, da es ausser Zweifel ist, daß die Torf-Erde auch von verschiedener Beschaffenheit sey.

§. 8.

Die Hütungen in den Waldungen und Torf-Möhren sind in verschiedener Hinsicht schädlich. Letztere, welche ein schwammichtes Erdreich haben, werden zertreten und verdorben, und das Vieh kann wenig Nahrung daselbst finden, welches auch bereits verschiedentlich eingestanden, und dahero die mehresten Hütungen auf den Torf-Möhren eingestellet worden. Die Hölzungen aber sind von anderer Beschaffenheit. Diejenige, welche schon etwas angewachsen, werden nicht durch die Hütungen verdorben, wenn der einzige Fall ausgenommen wird, da das Vieh die Rinde der Bäume angreift. Diejenige Holz-Pflanzungen, die durch Saamen geschehen, können keine Hütungen vertragen, bis die Bäume so hoch angewachsen, daß die Schaafe und Kühe die Spitzen der Bäume nicht erreichen und abfressen können. Wenn also der Oberforstmeister dahin siehet, daß keine Hütungen, die den Forsten schädlich, gestattet werden, so kann das Holz

conserviret und mit der Zeit brauchbar werden: wie dann auch ohne dessen specielle Erlaubniß keine Hütungen, weder umsonst noch für Geld, verstattet werden müssen.

§. 9.

Wenn nun bereits tüchtiges Bau- oder Brenn-Holz vorhanden, so gehauen werden kann, oder das neu angepflanzte Holz so weit angewachsen, daß es zum erforderlichen Gebrauch tüchtig geworden, so schreitet man zu den Hauungen, welche nach Anweisung der Cammer oder des Oberforstmeisters geschehen müssen, und wobey die Unterbeamte eine genaue Vorschrift erhalten, wie viel Holz und von welchen Sorten gehauen werden mag. Diese Vorschrift muß auf keinerley Weise überschritten, vielmehr wider die Uebertreter mit ernstlicher Strafe verfahren werden.

§. 10.

Um nun das Forstwesen auf einen guten Fuß zu setzen, und geschickte Oberforstmeister zu erhalten, würden, falls im Lande solche nicht befindlich, selbige von fremden, wegen guter Einrichtung des Forstwesens in Ruf stehenden Landen zu berufen seyn, wodurch man in den Stand gesetzt werden könnte, junge Leute, die sich dieser Lebensart zu widmen gedächten, unterrichten zu lassen, welche dann auch vorzüglich vor andern, zu denen erledigten Forstbedienungen, nach befundener Tüchtigkeit, zu befördern wären. Die Hessen-Casselschen, Sachsen-Gothaischen und Braunschweigischen Lande sind vorzüglich wegen guter Behandlung ihrer Forsten berühmt, und wenn etwa die Oberforstmeister von daher genommen werden sollten, so könnten die Herrn Geheimen-Räthe von Waitz in Cassel, von Frankenberg in Gotha und

und von Schliestedt in Braunschweig requiriret werden, einige mit den gehörigen Qualitäten versehene Männer zum Königl. Dienst zu engagiren und anhero zu senden.

§. 11.

Diesen Männern würde zwar die Beschaffenheit des Erdreichs und die vorhandenen Holz-Arten anfänglich unbekannt seyn, allein sobald einem jedem ein gewisser Forst-District angewiesen worden, so hätte selbiger sothanen District ohne Anstand nach allen Umständen zu untersuchen, die Vorschläge zur Verbesserung und Einrichtung des Forstwesens zu entwerfen und bey der Cammer einzuliefern, damit nähere Verfügung erlassen werden könnte. Auch hätte er sich in seinem District und wo möglich in der Mitte desselben aufzuhalten, und sich ohne specielle Cammer-Erlaubniß nicht daraus zu begeben.

§. 12.

Einem jeden der solchergestalt zu ernennenden Obermeister würde auch wohl zu verstatten seyn, einen getreuen und geschickten Menschen mitzubringen, der, wenn an selbigem nichts auszusetzen wäre, zum Förster angenommen würde: und ein zweyter Förster stünde verhoffentlich aus den bereits vorhandenen Forst-Bedienten zu erhalten.

§. 13.

Ein Oberforstmeister würde auch verbunden seyn, sein Forst-Revier zweymal im Jahr durchzureisen, und alle Forsten und Hölzungen genau zu besichtigen, auf die Aufführung seiner Untergebenen ein wachsames Auge zu haben, und bey befundener Nachläßigkeit oder Veruntreuung des einen oder des andern, solches sogleich der Cammer anzu-

 zeigen,

zeigen, und überhaupt nach jedesmaliger Schauung seinen pflichtmäßigen gewissenhaften Bericht zu erstatten, damit die Cammer allemal von der Beschaffenheit des Forstwesens, und was damit verbunden, genau unterrichtet seyn könne.

§. 14.

Die Forstbediente vom zweyten Range, welche man Förster nennet, müßten nicht bloße Jäger, sondern vielmehr Forst- und Holz-Verständige seyn, auch nächst dem von der Rechen-Kunst, vom Feld- und Cörpermessen, von der Schiffs- und Civil-Baukunst, von Anlegung der Hauungen, vom Taxiren der Hölzer, von den Krankheiten der Bäume, vom Einsammlen des verschiedenen Holzsaamens, von Anpflanzung junger Bäume u. s. w. eine gründliche Erkenntniß haben. Wenn sie die letztangeführte Qualitäten besässen, so würde es, wenn alle Jagden, bis auf diejenige, so Ihro Königl. Majestät sich in den Aemtern Copenhagen, Roschild, Friedrichsburg und sonsten vorzubehalten allergnädigst geruhen möchten, auf 20 Jahre verpachtet würden, nicht nöthig seyn, daß ein Förster die Jagd ordentlich gelernet hätte oder verstünde, indem es dem Publico weniger schadet, wenn er ein schlechter Jäger, als wenn er ein schlechter Holzverständiger wäre.

§. 15.

Des Försters Pflichten würden besonders darin bestehen, daß er

a) des Ober-Forstmeisters und sonstigen Vorgesetzten Anordnungen auf das genaueste zur Würklichkeit bringe;

b) keinem Menschen ein Stück Holz, ohne Anweisung von der Cammer, verabfolgen lasse;

c) keine

c) keine Anweisungen, ohne Zuziehung des Beamten oder p. t. Hausvoigten, vornehme, als welcher letztere auch die Forst-Casse zu führen und die einkommende Gelder zu erheben und zu berechnen haben würde;

d) die Schläge nach der Anordnung seiner Vorgesetzten und zu gehöriger Jahreszeit durch verpflichtete Holzhauer abholzen, und das Holz zum größten Vortheil des Staats ausarbeiten lasse;

e) auf die Hirten, Köhler und Holzdiebe ein wachsames Auge habe, und selbige, wenn sie betreten werden, seinen Obern anzeige;

f) seine Unterbediente zu ihrer Schuldigkeit anhalte;

g) das ausgearbeitete Holz alle Woche zähle und messe, auch darüber genaue Rechnung halte;

h) von dem Bestand und den erhaltenen Cammer-Anweisungen, bey Ablauf eines jeden Monats, an den Ober-Forstmeister berichte;

i) die ihm aufgetragene Ansäung oder Pflanzung jungen Holzes, der Vorschrifft gemäß, besorge;

k) Die Cammer-Anweisungen wohl bewahre, um damit seine Rechnung, die er jährlich zweymahl, nämlich auf Neujahr und Johannis, ablegen muß, rechtfertigen zu können.

§. 16.

Es ist vorhero (§. 15. c.) angeführet worden, daß der Hausvoigt die Forst-Casse zu führen, und wegen der Einnahme und Ausgabe Rechnung abzulegen habe. Dieserwegen müßte selbiger Caution bestellen, und ohne Cammer-Anweisung nichts auszahlen. In sothane

Forst-Casse würden alle diejenigen Pöste einfliessen, so für verkauftes Holz gelöset würden, desgleichen alle Contraventions oder Holz-Brüchen, welche nach des Ober-Forstmeisters Bericht von der Cammer zu bestimmen und dem p. t. Haus-Voigte zur Einnahme anzuweisen wären. Sollte aber durchgehends eine Holz-Bruch-Dingungs-Session in jedem Forst-Revier anzuordnen seyn, so würde zu seiner Zeit das desfals erforderliche näher zu bestimmen und ein desfälliges Reglement zu erlassen seyn.

§. 17.

Die Unterförster, Holz-Voigte, Holz-Knechte oder Wald-Knechte sind Forstbediente vom dritten Range, und Subalterne oder Gehülfen der Förster. Dazu müßte man starke gesunde Leute wählen, die das beständige Laufen in den Wäldern aushalten könnten. Von selbigen wird mehr Treue, Fleiß und Gehorsam als Geschicklichkeit verlangt: sie müssen jedoch nicht gänzlich unerfahren im Forstwesen seyn, damit sie bey Krankheiten oder etwaniger Abwesenheit des Försters, seine Dienste verwalten können. Fast beständig des Tags, und auch zuweilen des Nachts, müssen sie sich in den Wäldern aufhalten, um Diebstal und Brandschaden zu verhüten, die Hirten in Ordnung zu halten, die Holzhauer in Aufsicht zu haben, und wider die Holzdiebe zu vigiliren.

§. 18.

Die Ober-Forstmeister würden von Ihro Königl. Majestät zu bestallen seyn, desgleichen auch die Förster nach dem Vorschlag des Ober-Forstmeisters; wohingegen die Unterförster von dem Ober-Forstmeister zu ernennen,

und von dem p. t. Amtmann unentgeldlich in Eyd zu nehmen wären: wobey es sich von selbsten verstehet, daß der jedesmalige Abgang eines Forstbedienten, und anderweitige Einsetzung eines andern der Cammer zu melden sey, damit man allezeit wissen könne, welche diejenigen Beamte seyn, so zum Forstwesen gehören: und so wie sämtliche Forstbediente Ihro Königl. Majestät und der Cammer unterworfen sind, und ihre Ordres empfangen, also sind die Förster dem Ober-Forstmeister, so wie die Unterförster den Förstern und den Ober-Forstmeistern Districtsweise subordinirt.

§. 19.

Ein jeder der Forstbedienten würde ein Salarium fixum, aber keine Accidentien oder Sportuln, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, zu geniessen haben, und ohne Beyseitsetzung seiner Pflichten hätte ein jeder sich dessen Zeitlebens zu erfreuen. Ein Ober-Forstmeister, der lediglich für die Aufnahme und Erhaltung der Forsten zu sorgen hätte, könnte etwa 1000 bis 1200 Rthlr. nach Proportion der Grösse seines Districts, so wie auch Futter für 4 Wagen- und 2 Reitpferde haben, welches ihm entweder in natura oder in Gelde zu vergüten wäre. Für einen Förster würde wohl 300 bis 400 Rthlr. Gage, freye Wohnung mit einem Garten, frey Brennholz und Futterung für 2 bis 3 Pferde erforderlich seyn. Die Unterförster würden sich mit einer freyen Wohnung, freyem Brennholz und einer proportionirlichen Gage von 10 bis 50 Rthlr. zu begnügen haben: und sothane Gage würde nach der Grösse des unter Aufsicht habenden Reviers, so wie derselben Anzahl durch den Ober-Forstmeister eines jeden Districtes zu bestimmen seyn.

§. 20.

In den Königlichen Staaten würden wohl erforderderlich seyn:

I. In dem Königreiche Dännemark,

a) in Seeland:

1 Ober-Forstmeister,
2 Förster,
Unterförster.

b) in Fyhnen:

1 Ober-Forstmeister,
2 Förster,
Unterförster.

c) in Jütland:

2 Ober-Forstmeister,
4 Förster,
Unterförster.

II. In dem Königreiche Norwegen:

2 Ober-Forstmeister,
4 Förster,
Unterförster.

III. In den Herzogthümern:

a) Schleswig:

1 Ober-Forstmeister,
2 Förster,
Unterförster.

b) Holstein:

1 Ober-Forstmeister,
2 Förster,
Unterförster.

IV. In den Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst:

1 Ober-Forstmeister,
2 Förster,
Unterförster.

Als worin die erforderliche Forstbediente bestehen könnten.

VI.

Vorschlag zur Aufnahme der Bevölkerung.

Ein Staat kann in gewissen Rücksichten wohl eingerichtet seyn, und doch gewisse Mängel haben, wovon sich einige zwar verbessern lassen, andere hingegen eine dergleichen Abhelfung auf keine Weise zulassen.

Die Wohlfarth und der Flor einer Republik bestehet zum Theil mit in der Menge der Einwohner. Diesen Grundsatz wird mir ein jeder sogleich zugeben. Wer nun die Herzogthümer Schleswig und Holstein nur ichtens (einigermaßen) kennet, der muß mir ebenmäßig darinnen beypflichten, daß es diesen Ländern an Bewohnern fehle, und sie, nach dem Verhältniß ihrer Größe und theils Güte, mehrere Menschen ernähren könnten.

Unter mehreren Ursachen, welche die Bevölkerung dieser Herzogthümer behindern, ist hauptsächlich auch dieses eine: daß die Hufen oder sogenannte Bohlen, an theils Orten gar zu groß, so daß einer eine solche Menge Ländereyen allein besitzet, wovon sich doch zwey bis drey Familien ganz bequem ernähren könnten. Nicht will ich dieses ohne Unterscheid von allen Aemtern gesagt haben; denn obgleich man in allen Aemtern einige übergroße Bohlen antrifft: so finden sich doch deren in grösserer Anzahl an theils Orten der Aemter Hadersleben und Apenrade, durchgehends aber im Amte Tondern auf der Geest, Stapelholm, Dithmarschen und Pinneberg.

Dadurch, daß nur Einer von der Familie die Bohle besitzet, werden die Gebrüder, welche stetig auf eine Gelegenheit warten, um sich in einer Stelle einzufreyen,

vom

vom Ehestand abgehalten; wie man denn auch an dergleichen Oertern vielfältig unverheyrathete Mannspersonen von 40 Jahren und drüber antrifft.

In der Landschaft Bredstädt und der Tonderschen Marsch giebt es nur wenig Feste-Bohlen, es werden nach dasigen Gesetzen und Gebräuchen die Ländereyen unter sämmtliche Kinder vertheilet: in Angeln sind die Bohlen des fetten Bodens wegen nur klein; aber diese drey Districte übertreffen auch an Menge der Einwohner alle daran grenzende Aemter und Harden.

Ich glaube den Nachtheil der übergroßen Bohlen, und die Nothwendigkeit, selbige zu zertheilen, durch Obiges sattsam erwiesen zu haben. Nun würde mir auch noch obliegen die Mittel anzugeben, wodurch solches auf das Bequemste bewerstelliget werden könnte; und da halte ich es für rathsam, vorgängig einen Bericht von sämmtlichen Hardesvoigten, als welche des Landes am besten kundig sind, einzuziehen, damit man die gar zu große Bohlen von den andern erstlich unterscheiden könnte; sodann müßte ferner eine Königliche Verordnung den Unterthanen die Theilung dieser Bohlen unter ihre zwey oder drey jüngsten oder ältesten Kinder, so wie es der Orten Herkommens, und doch nur zu einmal, und zwar nach Abgang der jetzigen Besitzer, anbefehlen. Mit den Feste-Bohlen, deren doch eine große Menge, würde es weniger Schwierigkeit machen, weil solche eben sowohl an mehrere, als an einen, verfestet werden könnten.

Dem Königl. Interesse würde durch dergleichen Theilung nichts abgehen, auch der Wohlstand der Unterthanen mit nichten vermindert werden; vielmehr müßte sie diesen Nutzen hervorbringen, daß sodann der Ackerbau

bau besser betrieben werden könnte, wenn der Bauer nur ein mäßiges Stück Land zu bearbeiten hätte, als da er sich mit dergleichen überhäuft sieht.

Der zweyte Weg, das Land zu bevölkern, wäre dieser: den Soldaten ohne Unterscheid die Ehe zu verstatten. Zwar giebt man dieses 30 Soldaten bey einer Compagnie Infanterie zu; allein deren ihre Weiber sind meistens aus den Städten, liederliches Gesindel, die da selten viele Kinder bekommen, und dazu durch fleißige Arbeit nicht zu ernähren wissen. Viel besser würde dem Soldaten mit einem Bauermädchen zum Weibe gedienet seyn, als welche der Arbeit besser gewohnt sind, und durch Vorschub ihrer Anverwandten jederzeit dergleichen bekommen würden, wovon sie sich und ihre Kinder, auch ohne Zuschuß des Mannes, ernähren könnten. Wer sich in etwas auf dem Lande aufgehalten, der wird mit mir leicht bemerkt haben, daß die Bauren sich mehr als nicht die Bürger ihrer Anverwandten anzunehmen pflegen. Wie gar leicht wäre es aber nicht, die Einrichtung so zu machen, daß die Soldaten sich mehr mit Bauer- als Bürgermädchen verheyratheten! Man dürfte ja nur in den Herzogthümern auf dem Lande ein paar Regimenter, und zwar sehr weitläuftig verlegen, selbige nach 16 bis 20 Jahren mit andern verwechseln; es kann sodann nicht fehlen, daß in einer so langen Zeit der Soldat nicht bekannt, und sich mit den Bauermädchen nicht verheyrathen sollte. Den Landmann könnte dergleichen Einquartirung nicht belästigen, indem er den Soldaten bey seinem Knechte ins Bette legen würde.

Ich wiederhole es nochmals, daß meiner wenigen Einsicht nach es dem Lande zuträglich seyn müßte, wenn

alle und jede Soldaten Weiber hätten. Da aber sodann einem jeden ein gewisser Zuschuß an Gelde, wovon er seine Kinder ernähren und erziehen könnte, alljährlich beygeleget werden müßte: so würde dieses dem König freylich ein vieles kosten; hingegen müßte doch in der Länge der Zeit der Vortheil, so daraus dem ganzen Lande erwachsen würde, die Bürde weit überwiegen. Ich bestimme die Zulage eines verehlichten Soldaten jährlich zu 6 Rthlr. Dieses würde für 14000 Mann Infanterie (denn die Cavallerie würde keine Zulage bekommen, weil deren Gehalt größer, und sie ordentlich in den kleinen Städten liegen, wo es wohlfeil zu zehren ist) die Summe von 84000 Rthlr. ausmachen. Wie sehr dieses, dem ersten Anblick nach, die Königliche Casse zu belästigen scheinet, so groß wird doch der daraus zu hoffende Nutzen, in der Folge der Zeit, dem Lande seyn. Außer der zu erwartenden Bevölkerung des Landes, könnte man in einer Zeit von 20 Jahren die ganze Königliche Armee aus lauter Landeskindern, auf deren Treue man sich besser verlassen könnte, bestehen sehen. Denn ich setze zum voraus, daß ein Soldat zur Erstattung dessen, daß ihm der König vermittelst des Zuschusses seine Kinder erziehen hilft, wenigstens einen seiner Söhne der Compagnie, wobey er stehet, zum Soldaten übergeben müßte. So würde der König weiter nach solcher Zeit die jährlichen Werbungsgelder von 24192 Rthlr. ersparen, und dem Lande, dasjenige mitgerechnet, was die Capitains vom Ihrigen beyschießen, 50000 Rthl. verbleiben, die nun alljährlich für Rekruten nach Teutschland geschleppet werden.

In Dittmarschen, Eyderstädt, Bredstädt und der Tonderschen Marsch fällt die schönste und längste Wolle, welche

welche aber sämmtlich von den Holländern aufgekauft wird, hingegen kleiden sich die wohlhabenden Landleute in den Herzogthümern mit dem feinsten Tuch, zu 3, 4 5 mgl. die Elle, wodurch ein großes Geld dem Lande entgehet. Würde aber eine Kleider-Ordnung dem Landmann nichts als das sogenannte Eigengemachte zu tragen verstatten, so würde der reiche Bauer, welcher sich doch in etwas vom armen unterscheiden wollte, nicht allein den Soldaten-Weibern und Kindern, sondern noch dazu einigen hundert Familien Arbeit geben, wodurch sie sich ernähren könnten.

Was ich bis hieher angeführt, zielet lediglich dahin, die Herzogthümer Schleswig und Holstein besser zu bevölkern, und diejenigen Hindernisse, so sothaner Bevölkerung im Wege stehen, wegzuräumen. Ich treffe aber in diesen Ländern noch mehrere Mängel an, welche zwar nur den Wohlstand der Unterthanen behindern, deren Abhelfung jedoch unumgänglich nöthig seyn möchte.

Der erstere davon ist, daß der wohlhabende Landmann gar zu köstlich lebet. Keiner, als der es selber gesehen, wird es sich vorstellen können, wie viel an Thee, Zucker, Gewürze und Wein, der nur in etwas wohlhabende Bauer in seiner Haushaltung jährlich verbrauchet. In so weit der Thee als ein Product des Landes angesehen werden kann, in so weit könnte man ihnen noch diesen überflüßigen Aufwand übersehen, obgleich die Zeit, die sie damit zubringen, ihnen vieles in der Arbeit versäumen macht; hingegen kann ich den Zucker keinesweges als ein Landes-Product ansehn, denn die wenigen Zuckerröhre, die aus unsern westindischen Colonien nach Flensburg und Husum gebracht werden, reichen auf den

tau-

tausendsten Theil nicht zu, die Herzogthümer damit zu versehen. Die Summen, so alljährlich für Zucker, Wein und Gewürze aus dem Lande gehn, betragen ein gar merkliches. Um nun dieses und den zum Verderben des Bauern gereichenden unnöthigen Aufwand in etwas zu hemmen, würde es wohl rathsam seyn, die Imposten der Zölle auf dergleichen Waaren um ein Beträchtliches zu steigern, wo nicht gar zu verdoppeln.

Die vielfältigen Processe der Bauern, am allermeisten aber die, so ganze Communen unternehmen, treiben manchen von Haus und Land. In der Stadt Hadersleben zählet man wenigstens 5 Advocaten, in Tondern trift man deren 8 an, in Flensburg 4, und allein der kleine Flecken Bredstädt pranget mit 3 Advocaten. Alle diese leben größtentheils vom Landmann, und führen ihre Haushaltung aufs allerkostbarste. Zwar ist den Advocaten durch die preißwürdige Verordnung, daß künftighin die Injurien-Processe summarisch abgethan werden sollen, ein Großes entgangen; allein sie wissen mittelst ihrer Ränke, sonderlich wenn die Sachen ganze Communen angehen, sich dieses Schadens meisterlich zu erholen. Man sehe doch einmal die jährlichen Hardes- und Kirchspiels-Rechnungen im Stapelholmischen, Eyderstädtischen, Bredstädtischen und den Tonderschen Marschen nach, welche erstaunende Schulden wird man nicht wahrnehmen, die doch mehrentheils zu Führung der Processe dieser Communen contrahiret worden, und davon die Zinsen der Bauer abtragen muß. An Oertern, woselbst es nicht Herkommens, daß die Commüne Processe führet, hat der Bauer nur lediglich die Königlichen Gefälle abzuhalten; hier aber muß er noch zu diesen die Hardes- und Kirchspiels-Schulden erlegen. Die

Die Processe der Communen werden gemeiniglich von einem Bauern angesponnen, der das Seinige mit Proceßiren verbracht hat. Er findet dabey seine Rechnung, weil ihm gemeiniglich das Syndicat aufgetragen wird, und er auf Kosten der Commune, die Zeit hindurch daß der Proceß währet, gut leben kann. Dergleichen Processe sind den Advokaten die fettesten Bissen, dem Lande hingegen höchstverderblich, sintemal sie öfters einer einzigen Harde 4000 Rthlr. und einem Kirchspiel 1000 Rthlr. und drüber zu stehen kommen.

Meinem Ermessen nach könnte man Processe, die ganze Communen angehen, mit Ausschließung aller Advokaten, die doch ohnehin die Sache mehr verwirren als nicht aufklären, durch ein paar Commissarien, welche aus dem Ober-Gericht zu ernennen wären, untersuchen lassen, und nachdem die Partheyen ihre in Händen habende Documenta beygebracht, auch ihre sonstige Gründe mündlich angeführet, aus der Teutschen Canzeley das Decisum fällen. Die desfalls zu verwendende Kosten würden bey dieser Anordnung kaum so viele Hunderte ausmachen, als bey der bisherigen Proceß-Ordnung sie zu Tausend einer Commune zu stehen kommen.

In Schuld-Sachen werden im Schleswigschen dem beklagten Theil drey Warnungen ertheilet. Nach der ersteren wird demselben anbefohlen, innerhalb 14 Tagen, nach der zweyten binnen 8 Tagen, und in der letzteren in 3 Tagen zu bezahlen, sodann erfolgt erst das executivische Decretum. Dergleichen Decreta kosten, nachdem sie entweder schriftlich oder mündlich verlangt werden, nach Unterschied der Aemter, das Stück 14, 12 oder 8 ßl. L. Rechne ich nun die ganze Zeit der Nachsicht

zusammen, so sind es 25 Tage, die dem Debitor gegeben werden. Könnte man aber nicht eben sowohl ihm diese Zeit gleich im erstern Bescheid verstatten, und also ihm die Kosten zweyer Bescheide ersparen? Ich setze die Schuld, worüber geklagt worden, zu 2 Rthlr. Nach obiger Einrichtung muß nun der Creditor entweder zu viermalen eine Reise von 3, 4 bis 5 Meilen nach dem Amthause thun, seine Haushaltung dadurch versäumen, oder seine Sache, mit seiner größten Beschwerde, einem Advokaten übergeben; nicht weniger muß der Debitor für eine so geringe Summe an Kosten 1 Rthlr. 8 ßl. erlegen.

Die Langwierigkeit der Concurs-Processe erregen in den Herzogthümern mancherley Klagen. Man findet deren, die bis zu 4, 5 und 6 Jahre hin gedauert haben. An manchen Orten wird nicht einmal ein Curator bonorum bestellt: der Debitor bleibet die Zeit hindurch in geruhigem Besitz, bezahlet pendenti Concursu weder Zinsen noch Königliche Contributiones. Letztere gehören unter die Privilegiati, müssen also bey der Distribution sowohl die Masse vermindern, als den Credit des Landes schwächen.

VII.
Promemoria
wegen Verbesserung der Justiz an den Freyherrn, nachherigen Grafen von Bernstorf.

Eurer Hochfreyherrl. Excellenz gegründeter Beurtheilung von der Nothwendigkeit der zu handhabenden Gerechtigkeit, muß ich billig verehren. Ausser den von Ihnen selbst deshalb in abstracto angeführten Gründen, kann ich noch in concreto den wahrgenommenen Umstand bemerken, daß die das Land gegenwärtig so stark drückende Viehseuche einem in Rechten Leidenden nicht so empfindlich sey, als kaum der zehnte Theil der Kränkungen des Rechtes.

Eurer Hochfreyherrl. Excellenz Befehl, die wahrgenommenen Mängel, und die nach meiner wenigen Beurtheilung nothwendige Remedur anzuzeigen, soll sich nicht dahin erstrecken, daß ich über die Justiz-Beamte Klage führen sollte; nach dem vornämlich hierinnen mir beywohnenden patriotischen Eifer aber, wünschte ich von Herzen, daß bey Ertheilung dergleichen Bedienungen, vornämlich auf die erforderliche Geschicklichkeit gesehen, und die Handhabung der Justiz nicht Liverey-Bedienten und bloßen Schreibern, die des Rechts ganz unkundig, anvertrauet würde. Es schmerzet mich, bey dergleichen Unterbedienten nur solche Aeusserungen wahrzunehmen, die bloß auf den Verdienst und ihr Interesse gehen: und bey den redlich Gesinneten höre ich nicht selten darüber Klage führen, daß sie nicht einmal wissen, was sie thun und lassen dürfen.

Eure Hochfreyherrl. Excellenz werden mir diese Ausschweifung vermuthlich zu gute halten, da ich, nach Ordre, nun gleich auf einige wahrgenommene Mängel der Ausübung der Justiz selber kommen will: und da muß ich

1. Dieses nochmalen bemerken, daß dessen Verwaltung ungewiß, und wie diese Ungewißheit unter andern verursachet, daß
2. die Partheyen bald zu diesem, bald zu jenem laufen, und mit dem Verdienst bey den Mächtigen, mit der Arbeit aber bey den Geringen hangen bleiben. Dabey findet der Ungerechte Schlupfwinkel genug, den Unterdrückten müde zu machen. Die dawider getroffene und genommene Maaßregeln, daß alle Sachen erst coram Praefectura vorgenommen, und kaum zu einem gütlichen Vergleich von den Unter-Beamten vorgeladen, geschweige sine remissorio ordentlich citiret werden dürfen, verfehlen den Endzweck so sehr, daß die Sachen kostbarer und weitläuftiger werden, andere Umstände zu geschweigen: denn so müssen
3. die Partheyen in noch so geringen Sachen sogleich, und oft mehr als einmal eine weite Reise thun, und per Memoriale Citation extrahiren, sodann ordentlich und mit Advocaten die Sache verhandeln. Wenn sie darauf zu compromittiren, oder zu acquiesciren nicht zu furchtsam oder unvermögend sind, kommt die Sache erst bey dem Dinggerichte vor; denn selten untersteht sich eine Parthey remissorium zu suchen. Und ist es
4. Eine Streitliebende Parthey, so wird die Sache so lange wieder da, und hiernächst weiter getrieben, bis die

die Eine Parthey ermüdet und zuletzt einen nachtheiligen Vergleich eingehet. Ich will

5. nicht anführen, welche Bedenklichkeit sich beydes die Parthey und ein Unter-Richter machen muß, erstere von des Amt-Hauses Spruch zu provociren, und letzterer von solchem Ausspruch zu dissentiren. Glauben E. Hochfreyherrl. Excellenz nicht, daß

6. per remedium supplicationis alles redressiret werden könne. Die meisten Supplicanten sind zanksüchtig. Die Suppliken dependiren von dem An- und Ausführen der Herren Advocaten, welche ihren eigenen Ausdrücken nach ums Brod schreiben; und woher wird die Relation genommen?

7. Der Weg Rechtens muß zwar niemanden versagt werden; daß aber ein jeder befugt seyn mag, in noch so geringen Fällen, und sogar gegen die in den Gesetzen wörtlichen Inhalts vorgeschriebene, seinem Gegner Kosten, Mühe und Versäumniß, und das noch durch alle Instanzen abzudringen, heißt unter dem Schein Rechtens seinen Nächsten drücken. Und eben das geschiehet, wenn

8. indistincte Advocaten zu adhibiren, welche manchmal das an sich ganz klare und offenbare Factum verdrehen und zum Beweis einkleiden, die klaren Gesetze aber verdrehen und falsch appliciren. Dadurch aber will ich

9. keinesweges alle remedia suspensiva abgeschnitten haben; denn so würde es in vielen andern, wie e. g. in Veste-Brüchen und Injurien-Sachen ergehen: nur müßte

10. in processu supplicationis gleich dem Unterdrückten nachdrücklich geholfen, also auch ein muthwilliger Supplikant, und besonders ihm, wider besser Wissen und Gewissen, mit Hudelung der unschuldigen Parthey und des Richters, dienender Advocat und Beystand, zu des Supplicati und des Richters Genugthuung, nachdrücklich angesehen werden. Denn gleichförmige Strafen und Belohnungen allein geben gute Unterthanen. Kommt es nun nach langem Proceßiren

11. endlich zur Execution, so sind, bey deren von den Ober-Beamten abhängenden Vollziehung, gemeiniglich aufs neue so viele Schwierigkeiten, daß in selbiger die Sachen nicht selten hangen bleiben.

Diese und andere mehrere Mängel, und die damit verknüpfte Häufung der Kosten und Reisen, sind nicht allein in ordentlichen Processen, sondern auch in Extrajudicial-Fällen anzutreffen; denn

12. In keiner noch so geringen Sache, auch nicht einmal durante Processu, kann und darf an den meisten Orten ein Unter-Richter einen Arrest legen, Besichtigungen oder so etwas vornehmen, oder ein Decret abgeben. Er ist

13. Bey Constituirung der Vormünder, von denen er doch die Rechnung abnehmen soll, oftmals unwissend, und in einigen Aemtern ist deren Bestellung, und die nachherige Abnehmung der vormundschaftlichen Rechnung, mit so vielen Kosten und Reisen verknüpfet, die bisweilen die Erbschaft übertreffen, und welches verursachet, daß die Vormünder schwer zu erhalten.

14. Bey

14. Bey sich ereignenden Todesfällen sitzet die Wittwe in ungetheilten Gütern hin, und ohne Inventarium zu ediren: und ich begreife nicht, worauf die demnach bestellte Vormünder Achtung geben, oder womit ihre etwa habende Beschwerde justificiret werden sollen. Bey erreichten mündigen Jahren theilen selbige, und besonders die Hausleute, also unter sich, daß die Schlauesten den Profit ziehen, die Einfältigen aber die Ersparung der Gerichts-Kosten anderweitig theuer bezahlen. Eure Exc. werden sagen, dieses Sentiment laufe auf Kosten hinaus: ich gestehe solches, und daß sie dadurch gehäufet werden, wenn die Beykommende lediglich für die Unterschrift eben das an Sporteln verlangen, was dem Theilungs-Verwalter bezahlet wird. Die Remedur dessen aber, und daß

15. eine gewisse Sporteln-Taxe emaniret würde, bleibet aller Ehrliebenden Beamten Wunsch. Da

16. das Armen-Recht fast indistincte und sine praevia causae cognitione verliehen wird, so ist dessen Misbrauch nimmer zu heben. Denn armen Leuten kann zwar von einem gewissenhaften Richter geholfen werden; bey denen mit dem Armen-Recht fechtenden aber habe ich eben so oft die größte Ungerechtigkeit, selten aber justitiam causae angetroffen.

17. Die Proceß-Kosten sollte ordentlicher Weise der verlierende Theil dem obsiegenden erstatten. Daher von selbsten folget, daß, wenn die temeritas litigandi aus den Acten hervorleuchtet, auf die Erstattung der Unkosten erkannt werden müßte; (Victus victori condemnatur in expensas, non

ratione victoriae, sed ob temeritatem. *Mencke.*) es sey denn, daß der Gegner wahrscheinliche Gründe für sich anführen könnte, oder die Sache auf vorhergehenden Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid entschieden, oder auch der Eid in der Hauptsache deferiret, oder referiret, oder abgeschworen worden. Allein die Unter-Richter binden sich hieran nicht, indem sie die Kosten ohne Unterschied zu compensiren pflegen.

18. So wie im Ober-Gerichte die Processe verkürzt werden: so wäre zu wünschen, daß solches auch bey den Nieder-Gerichten geschähe. Hiezu könnte viel beytragen, wenn Kläger gehalten wäre, in seinem Klage-Libell alle in Händen habende Beweise, die etwanige Gezeugen, mit einem Wort: nicht allein causam petendi proximam oder generalem, sondern auch remotam oder specialem, auf einmal anzuführen, und dem Richter solches in duplo zu übergeben, der solches dem Beklagten, nebst einer Citation, nach Verlauf von 6 Wochen, nachdem er zuförderst dem Richter seine Exceptions-Schrift, worinnen alle seine etwan habende Exceptiones dilatorias und declinatorias enthalten, zusenden müßte, zu erscheinen. Den Advocaten müßte keine weitere Freyheit verstattet werden, als coram Protocollo mündlich zu repliciren und dupliciren. Der aus dieser Anordnung erwachsende Vortheil würde dieser seyn, daß der Judex eine hinlängliche Einsicht von der Sache auf einmal bekäme, und die vielen Geld verspillenden Interlocuta vorkommen könnte. Die Partheyen würden des viel-

vielfältigen Laufens und Versäumung ihrer häuslichen Geschäfte, so neben den Kosten der Reisen ihrer Advocaten, die sich nicht selten auf 3 bis 4 Rthlr, belaufen, welches sie sich von einer jeden Partey, wenn sie schon deren 5 oder 6 an einem Gerichts-Tage haben, bezahlen lassen, enthoben seyn. Fügt man diesem noch hinzu, daß bey Kleinigkeiten die Advocaten sogleich vom Landmann gesucht werden und jene diesen aussaugen: so sagt man nichts weiter, als was die tägliche Erfahrung selber bestätiget, und die Nothwendigkeit, den Advocaten eine Taxe zu setzen, bedarf keines weiteren Ausführens. Der Codex Fridericianus p. 4. setzet die unter 50 Rthlr. sich belaufende Sachen unter die Bagatell-Sachen, und verbietet, einen Advocaten dabey zu adhibiren.

Aus diesem wenigen können Eure Excellenz meine verhoffentlich so schon bekannte Gesinnungen abnehmen: ich gestehe aber dabey gerne, daß sich etwas eher sehen, als ändern, und leichter wünschen als ausführen läßt.

VIII.

Unmaßgeblicher Vorschlag zur Hebung des nachtheiligen Courses der Dänischen Wechsel, des Courant-Geldes und besonders des Bank-Billets.

Es bedarf keines Beweises, daß der Verlust, den die Königlichen Unterthanen auf den Cours des Geldes und der Bank-Zettel jährlich leiden, sehr ansehnlich seyn, sich von Jahren zu Jahren vermehren, und, wenn nicht in

Zeiten Mittel vorgekehret werden, dem Uebel abzuhelfen, wohl gar zu besorgen seyn muß, daß endlich dadurch eine Stockung entstehe, die zum völligen Ruin des Landes ausschlagen könnte.

Palliative Mittel sind hierzu nicht zu wählen. Hierunter rechnet man hauptsächlich Geld-Anleihen. Sie mögen auf eine kurze Zeit zu helfen scheinen, vermehren aber nur die Schulden-Last, und vergrößern folglich am Ende den Schaden. Es muß mit Ernst zur Sache gethan werden: man muß dem Uebel in seinen Ursprung nachgehen, und von Grund aus abzuhelfen suchen.

Unsere Handlungs-Balance mag beschaffen seyn, wie sie wolle: so ist es doch, wenn man sie auch auf der vortheilhaftesten Seite nimmt, eine unleugbare Wahrheit, daß die Handlungs-Geschäfte inn- und ausserhalb Landes nicht mit baarem Gelde, sondern größtentheils mit Bank-Billets betrieben werden; und da diese nichts anders sind als Schuldverschreibungen, welche die Königliche Bank ausgestellet und zu realisiren verspricht, wozu ihr aber der hinlängliche Fond fehlet: so entstehet daraus die Folge, daß der Credit derselben nach Zeit und Umständen mehr oder weniger steigen und fallen muß, je nachdem die Ausheimische, mit welchen wir im Geldversiren stehn, den Werth auf solche zu setzen für gut finden, und den wir bey dem Mangel an baarem Gelde anzunehmen uns genöthiget sehen.

Der Verlust den wir in den letzten Jahren dabey erlitten, gehet im Durchschnitt gerechnet an die 10 pro Cent. — Ein Beweis, daß der Bankzettel zu viele sind, daß man sie daher verhältnißmäßig vermindern müsse, und dann würden sie ihren verlohrenen Credit wieder erhalten können,

nen, und mit dem Cours überhaupt dürfte es demnächst auch eine für uns vortheilhaftere Wendung nehmen.

Hier ist nun der schwere Knoten aufzulösen. Es fragt sich nämlich: wie können wir diese Veränderung bewirken? und durch welches Mittel kann die Königliche Bank den dazu erforderlichen Fond erhalten?

Ihro Majestät, der König, haben bekanntlich die Bank von den vormahligen Actionisten übernommen. Die Bank-Geschäfte geschehen also für Königliche Rechnung, und der König ist die totale Summe sämtlicher Bank-Zettel schuldig. Die Schulden des Königs sind die Schulden des Staates, und wo die Königliche Casse nicht zureichet, sind die Unterthanen zuzutreten verpflichtet. Die Unterthanen müssen also, um den Ueberfluß der Bank-Zettel zu tilgen, concurriren, und diese das Land drückende Last, jeder nach seinem Vermögen und nach seinen Kräften, tragen helfen.

Allein, möchte man wiederum fragen, reichen der Unterthanen vereinigte Kräfte, diese Last zu heben, auch zu? Man hoffet ja! wenn sie nach eines jeden Stärke vertheilet, und nicht auf einmal aufgelegt wird.

Man kann zwar nicht wissen, wie hoch die Total-Summe sämtlicher Bank-Zettel sich beläuft; man will es aber einmal annehmen, sie beliefe sich auf 22½ Millionen Rthlr. und es würde dabey für gut befunden, daß **zwey Drittel** derselben in einer Zeit von 5 Jahren getilget, und nur **ein Drittel** fürs erste in Umlauf verbleiben sollten; dabey beföhle der König, daß nach Ablauf beregter 5 Jahre und Tilgung der zwey Drittel von der Summe der Bank-Billets, die übrigen bey allen Seinen Cassen nicht nur in Contribuendis anzunehmen, sondern sogar

auf

auf Verlangen baar einzulösen wären: so stünde wohl sicher zu glauben, daß sie überall im Handel und Wandel völlig gelten, ja so gut und lieber als Geld angenommen werden würden.

Nach diesem Praesupposito hätten also die Unterthanen in einer Zeit von 5 Jahren 15 Millionen Rthlr. abzutragen. In baarem Gelde, giebt man zu, würde es unmöglich seyn, wohl aber in Bank-Zetteln, und davon ist nur hier die Frage.

Um dieses einigermaßen deutlich zu machen, nimmt man ferner an, daß in des Konigs Reichen und Landen 100000 Personen, besonders wenn man mehrere für einen nimmt, zu finden wären, die eine Schuld von 150 Rthl. ohne ihre Beschwerde übernehmen, und in 5 Jahren, jedes Jahr 30 Rthl. nebst den Zinsen zu 4 p. C. gerechnet, in Bank-Zetteln abtragen könnten.

Ob nun eine so beträchtliche Anzahl Personen, als angenommen wird, in den hiesigen Reichen und Landen vorhanden, welche das Praestandum praestiren könnten, möchte mancher bezweifeln, und wenn dem ja so wäre, möchte man einwenden, daß es nicht billig wäre, daß diese Anzahl allein die Schulden des Staates abhalten sollte, indem ein jeder Unterthan, nach Proportion seines Vermögens, dazu zu concurriren verbunden wäre.

Was nun den vorgelegten Zweifel betrift: so scheinet zwar anfangs, daß die angenommene Zahl von 100000 Personen zu stark sey, besonders wenn man auf Norwegen Rücksicht nimmt, das nur wenige Contribuenten hergeben dürfte; dem ungeachtet irret man sich in dieser Voraussetzung wahrscheinlicher Weise nicht, wenn man sämmtliche Königliche Bediente, Geistlichen- Civil- und Militair-

Militair-Standes mit in Anschlag brächte; ja selbst Norwegen, obschon es an Contribuablen das freylich nicht leisten könnte, was die andern Königlichen Staaten fournirten, würde doch vielleicht eine größere Summe, als man sich vorstellet, liefern, besonders wenn man den Einwohnern, und vornemlich der Kaufmannschaft, überzeugend beybrächte, daß die Auflage zur Cassirung der Bank-Billets angewendet werden sollte, deren Ueberfluß ihnen eben so lästig, als andern Königlichen Unterthanen fallen muß. Allenfalls käme es ja nur auf einen Versuch an, der am Ende wenigstens Anleitung zu sichern Maaßregeln geben könnte, und um solchen anzustellen, und sich von der Möglichkeit, die angegebene Anzahl Personen zu finden, zu überzeugen, brauchte es nur einer Order an alle Officialen in den Städten und auf dem Lande, auf ihren Amts-Eyd einzuberichten, wie viele Personen, Beamte mit eingeschlossen, in jeder Stadt und in jedem Districte vorhanden wären, die ihrer Meynung nach wohlhabend genug seyn möchten, eine Schuld von 150 Rthlr. zu übernehmen, und in 5 Jahren nebst den Zinsen zu bezahlen.

Diese Angaben geschähen nur in folle, weil man allein dabey die Absicht hat, einigermaaßen zu erforschen, ob man auf die erforderliche Anzahl Personen rechnen könnte. Käme diese nicht heraus, würde man eine andere Rechnung formiren, und hiernächst zur Hebung des Restirenden andere Maaßregeln nehmen, dabey aber sich dafür hüten müssen, daß der Unterschied unter Reichen und Armen nicht gehoben würde.

Ergäbe es sich aber aus solchen Berichten, daß die verlangte Anzahl der Contribuenten würklich vorhanden: so käme es nur auf eine richtige, und dem Vermögen

der

der Unterthanen eines jeden Districts angemessene Repartition der abzutragenden Summen an, und hierin ist die Beantwortung des geschehenen Einwandes zu suchen.

Unbillig würde es freylich seyn, nur eine gewisse Anzahl Personen mit Abtragung der Staats-Schulden zu bebürden, und andere davon zu befreyen, die doch in der Obliegenheit und im Stande wären, die Last mit tragen zu helfen.

Diesem zu begegnen, wird ferner vorgeschlagen, daß den Magistraten in den Städten, und den Officialen auf dem Lande, mit Zuziehung redlicher und darauf zu beeydigender Männer, aufgetragen würde, die Summen, wozu jeder Ort nach den eingekommenen Berichten angesetzt werden könnte, über die Eingesessene derselben, nach dem Verhältniß ihres Vermögens zu repartiren, ohne sich eben an eine Summe von 150 Rthlr. zu binden. Z. E. der Magistrat zu Altona berichtete ein, daß daselbst, man will setzen, 300 Personen wären, die in 5 Jahren 150 Rthlr. nebst den Zinsen bezahlen könnten, so betrüge dieses ein Capital von 45000 Rthlr., so dem Magistrat nebst Zugeordneten über die Eingesessene der Stadt Altona, nach Proportion ihres Vermögens, über den einen mehr, über den andern weniger, zu repartiren, dabey zu Anfang eines jeden Jahres zu untersuchen, ob durch Sterbefälle oder sonstigen merklichen Zuwachs oder Abgang des Vermögens bey diesem oder jenem Individuo der Billigkeit nach, eine Abänderung in der Repartition zu machen wäre, und solchergestalt für die erforderliche Sicherheit des zu leistenden Abtrags bestens zu sorgen obläge, und so verhielt es sich an allen übrigen Orten.

Sollte man aber finden, daß bey diesem Vorschlag die Menge der requirirten Berichte gar zu viele Zeit weg-

nehmen

nehmen würde, auch zu besorgen wäre, daß dieser oder jener Magistrat oder Officialis, entweder aus Partheylichkeit oder aus Furcht, daß er mit seiner Angabe nicht bestehen möchte, die Zahl der Contribuenten zu gering ansetzen würde, und hieraus die Folge leicht entstehen könnte, daß eine Stadt gegen die andere, oder ein District gegen den andern in der Ansetzung benachtheiliget werden dürfte: so könnten auch nur geradezu, nach Verschiedenheit und Weitläuftigkeit der Districten, Commissarien ernennet werden, die mit Zuziehung der Magistrate und deputirten Bürger in den Städten, der Beamten auf dem Lande, und andern rechtschaffenen Männern aus jedem Stande, wo es die Qualität der Personen erforderte, für die gänzliche Ausführung des Plans zu sorgen, und alle Schwierigkeiten dabey auf die glimpflichste Art zu heben hätten.

Um aber die Unterthanen hierbey wiederum zu soulagiren und sie zu Uebernehmung dieser Auflage desto williger zu machen, versprächen Ihro Königliche Majestät allergnädigst, daß ein jeder gleich nach geschehenem Abtrag der völligen adquotirten Summe, von der extraordinairen monatlichen Schatzung, Rang- Gage- Accidentien- und Procenten-Steuer, die er sonsten zu erlegen gehabt, befreyet seyn sollte; nämlich ein jeder, der den Abtrag auf einmal leistete, würde davon sogleich befreyet, wer ihn aber Terminenweise beschafte, befreyete sich erst davon nach Berichtigung des letzten Termins.

Wären nun einmal durch solchen Zuschuß der Unterthanen diese 15 Millionen Rthl. Schulden getilget: so blieben nach obigem Supposito annoch $7\frac{1}{2}$ Millionen, als der dritte Theil der totalen Summe der Bank-Zettel im Umlauf, und um auch diese so viel möglich zu reduci-

ren,

ren, würde über die Activ-Schulden der Bank ein accurates Verzeichniß an die Behörde einzureichen seyn, und die darin angeführte Debitores würden angewiesen werden müssen, die schuldigen Summen in bequemen Terminen zu berichtigen.

Nachdem solchergestalt ein förmliches Liquidum erhalten worden, geschähe, um das Zutrauen des Publici wieder zu gewinnen, Ihro Königlichen Majestät der Antrag, ob es nicht Allerhöchstdenselben gefallen möchte, die Führung der Bank-Geschäfte für Dero eigene Rechnung aufzuheben, und solche der Kaufmannschaft wieder zu überlassen.

Willigten Ihro Königliche Majestät allergnädigst darein, so würden

1. wie anfangs bey Errichtung der Bank 1000 Actien creiret, die jede 1000 Rthlr. und zwar in Species-Geld zu einem baaren Fond einschössen; dabey müßte
2. die gesammte Kaufmannschaft angehalten werden, ihre Handlungs-Bücher in Species-Banco, und nicht in Courant-Geld zu führen, wodurch die Veränderungen im Cours, die uns so oft und so sehr nachtheilig fallen, am besten hintertrieben werden können. Demnächst erneuerten und bestätigten
3. Ihro Königl. Majestät alle der vormaligen Bank verliehenen Privilegien; die vorigen Einrichtungen würden wieder hergestellet und verbessert, wo es nöthig seyn dürfte. Es würden
4. neue Bankzettel verfertiget, und zwar nach Species-Gehalt, nicht unter 10 Rthlr. und mit Annotirung des Werthes in Courant, auch nur in einer gewissen

mit

mit dem baaren Fond in gehörigem Verhältniß stehenden und nicht zu überschreitenden Anzahl.

5. Alle alte Bank-Zettel würden eingerufen, nach ihrem vollen Werthe bezahlet, oder gegen neue ausgewechselt und öffentlich verbrannt. Hiezu würden

6. die in den Banken zu Copenhagen und Altona vorhandenen baaren Gelder und übrigen Activ-Schulden angewandt; was davon überschösse, Ihro Königlichen Majestät Casse berechnet, oder was daran mangelte, aus bemeldeter Casse ersetzet.

7. Verfügten Ihro Königliche Majestät, daß bey allen Dero Cassen diese neuen Bank-Zettel nach ihrem vollen Werth angenommen, und auf Verlangen mit baarem Gelde eingelöset werden sollten. Und da unsere mehresten Geld-Negotia und Wechsel ihren Lauf über Hamburg haben: so würde

8. zur Erhaltung des Credits und Realisirung der Bank-Zettel nöthig seyn, daß die Hälfte des eingeschossenen baaren Fonds in die Altonaische Bank gelegt würde. Und endlich müßte

9. die Banco-Direction gehalten seyn, mit Ausgang jeden Jahres dem Königlichen Finanz-Collegio von dem wahren Zustande der Bank, von der Richtigkeit ihres baaren Fonds und der Anzahl der coursirenden Bankzettel eine förmliche Rechnung abzulegen.

Die förmliche Bearbeitung dieses Plans erfordert eine genaue Kundschaft von der eigentlichen Beschaffenheit aller dahin einschlagenden Umstände, die aber dem, der davon unterrichtet ist, nicht schwer fallen kann. Sicher glaubt man unterdessen behaupten zu können, daß,

 wenn

wenn er zur Ausführung käme, er der Bank einen völligen und dauerhaften Credit bewürken, den Verlust so das Land gegenwärtig bey den Bank-Zetteln leidet, der so ansehnlich ist, und der, wenn es so bliebe, noch immer zunehmen dürfte, abwenden, die Bank-Zettel bey ihrem völligen Werth erhalten, uns Achtung bey Auswärtigen verschaffen, die Handlung im Lande beleben, baares Geld ins Land ziehen und in bessern Umlauf bringen würde.

Es ist demnach dieser Vorschlag A. zweckmäßig; er ist auch B. billig, weil die Unterthanen verbunden sind, die Schulden des Staats zu übernehmen, und keiner vor dem andern dabey gravirt wird, vielmehr ein jeder nach dem Verhältnis seines Vermögens, Erwerbes und Schutzes, welchen er im Staate geniesset, in richtiger Proportion dazu beyträgt. Er ist C. thunlich, welches eine nähere Untersuchung zeigen würde. D. Er würde allen patriotisch denkenden Unterthanen gefallen, wenn sie sähen, daß keiner über Vermögen zur Bezahlung der Staatsschulden contribuiren dürfte. E. Er würde vermuthlich eine allgemeine Zufriedenheit zur Folge haben, wenn die Aufhebung der Kopfsteuer damit verbunden würde, und jedermann wissen könnte, was er zu bezahlen hätte, und daß er, wo nicht eher, doch wenigstens in 5 Jahren, sich davon befreyen könnte. Und endlich F. würde er auch dem Königlichen Interesse zuträglich seyn; denn nach ungefährer Berechnung würden

1. von den Königlichen Schulden in 5 Jahren getilget = = 1500000 Rthl.
2. fallen an Zinsen in diesen Jahren der Königlichen Casse zu = 1200000 =
3. Die extraordinairen Steuern könnten von denen, welche auf

einmal

einmal die ihnen adquotirte
Summe nicht bezahlten, sich
wohl sicher in den 5 Jahren
belaufen auf . . . 2800000 Rthl.

welches zusammen eine Summe von . . . 19000000 Rthl.
ausmachte, die nach 5 Jahren in die Königliche Casse flösse. Diese stünde in 16 Jahren aus den ordinairen Steuern wohl nicht zu erheben, dahingegen würden die Unterthanen in solcher Zeit 8 Millionen ersparen, indem sie gegenwärtig wenigstens eine halbe Million jährlich auf Bank-Zettel verlieren.

Sollte nun dieser Vorschlag Beyfall finden, so ergienge vorläufig ein Königliches Allerhöchstes Patent des ungefähren Inhalts:

Daß Ihro Königliche Majestät den Verlust, so die Unterthanen auf den Cours des Geldes und der Bank-Zettel im auswärtigen Handel erlitten, beherziget hätten, und auf Mittel bedacht wären, dem vorzubeugen;

Daß Sie fänden, daß das beste und einzigste Mittel hierzu wäre, die Zahl der Bank-Zettel zu vermindern, und überhaupt mit der Bank eine andere Einrichtung zu treffen;

Daß zu Ausführung dieser Absicht ein Beytrag von den Unterthanen unumgänglich nöthig wäre;

Daß hierzu sämtliche Unterthanen, keiner ausgeschlossen, nach Proportion eines jeden Vermögens und seiner Einkünfte, sie bestehen nun in Interessen von Capitalien, Salarien, Accidentien, oder rühren her aus Gewerben oder liegenden Gründen, dazu concurriren sollen;

Daß dieser Beytrag jedem nach einem sehr leidlichen, den Unterthanen nicht beschwerlichen Fuß eingerichtet

 werden,

werden, und dabey ein jeder die Freyheit haben soll, solchen Beytrag entweder auf einmal zu leisten, oder ihn in fünfjährigen Terminen mit den Zinsen zu 4 pro Cent, und zwar in Bank-Billets, zu beschaffen;

Daß, da diese Verfügung zum wahren Wohl des Landes und zur Vermehrung des Credits im aus- und einheimischen Handel gereichet, Ihro Königliche Majestät das Zutrauen zu den Unterthanen haben, daß sie solchen Beytrag gern und willig leisten werden;

Daß aber auch, um die Unterthanen wiederum zu soulagiren, Ihro Königliche Majestät wollen, daß, sobald ein jeder die ihm beykommende Summe entweder auf einmal oder Terminenweise völlig berichtiget haben wird, er sogleich nach solchem völlig geschehenem Abtrag von der extraordinairen monatlichen Schatzung, auch Rang- Gage- Accidentien- und Procenten-Steuern, die er sonsten zu erlegen gehabt, befreyet seyn soll, und sollen folglich solche Schatzungen, nach Verlauf von 5 Jahren a dato der geschehenen Ansetzung, gänzlich cessiren.

Anhang.

I.

Das verwandelte Dännemark oder Unpartheyische Gedanken über die neuere Veränderungen.

Aus dem Dänischen ins Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen versehen von einem Dänischen Patrioten.

Inhalt:

I.

Das Aufkommen der Dänischen Sprache.

Nichts ist natürlicher, nichts billiger, als daß diejenige, welche Dänisches Brod essen wollen, auch ihre Zunge zur Dänischen Sprache gewöhnen müssen. Wäre dieses Principium vor einigen Jahren angenommen worden, so würden unsere Lande ganz gewiß in einer bessern Verfassung gewesen seyn, als sie itzo sind: allein eine unzeitige Hochachtung für fremde Sprachen und für fremde Sitten hat uns von Zeit zu Zeit eine so große Menge von fremden Essern auf den Hals geschaffet, daß unsere dänische Arbeiter, unsere Bauren, kaum im Stande sind, bey ihrem Schweiß und ihrer Arbeit das nothwendige Brod für selbige und für sich zu Wege zu bringen. Eine Menge Projectmacher, welche das Land und dessen Verfassung überall nicht kennen, und deren Haupt-Absicht nur dahin gehet, daß sie sich auf Kosten des Landes und dessen Unterthanen, Vortheile verschaffen, kann nicht anders als dem Lande schädlich seyn: und diesem Uebel kann nicht besser vorgebeuget werden, als wenn man die Landes-Sprache in Aufnahme und Ansehen bringet; denn alsdann kann kein Fremder sich so leicht die Hoffnung machen, einige Beförderung oder Vortheile zu erhalten, es sey denn, daß er sich vorläufig eine Zeitlang im Lande aufgehalten, und dadurch so gut als naturalisiret worden.

Wie große Freude muß es dahero nicht für einen jeden Dänischgesinnten seyn, aus seines eigenen Königs Munde zu hören: **Alles soll Dänisch seyn.** Dieses sind ja Ihro Majestät eigne Worte in der Verordnung

 vom

vom 13ten Febr. d. J. durch welche der neue Geheime Staats-Rath errichtet worden: und wer wollte so dreist seyn zu zweifeln, daß eines Königs Worte nicht sollten heilig gehalten werden?

Wir erfahren bereits eine Probe davon im Kriegs-Stande, in welchem die Dänische Sprache bishero bey uns beynahe landflüchtig gewesen, da hingegen die Teutsche die Haupt-Sprache war. Exercice, Verhör, Kriegs-Gericht — alles sollte Teutsch seyn, und man will ausserdem versichern, daß es so weit gegangen, daß sogar Auditeurs gewesen, die weder ein einziges Dänisches Wort schreiben, noch ein ganz Verhör auf Dänisch dirigiren können, und diese sind doch von allen und jeden als tüchtige und geschickte Männer geachtet worden. Was das Exercice insonderheit anbetrift, so kann nichts natürlicher seyn, als daß diejenige, welche im Nothfall zur Vertheidigung des Landes gebrauchet werden sollen, auch angewöhnet werden, denen in der eigenen Landes-Sprache abgegebenen Befehlen zu gehorchen. Und warum sollte nicht die Dänische Sprache dazu eben so bequem seyn können, als eine andre? Es ist an andern Orten nicht ungewöhnlich, in der Landes-Sprache commandiren zu hören. Wir dürfen nicht weiter als zu unsern Nachbarn, den Schweden, gehen. Sie bedienen sich ihrer eigenen Sprache. — Und wir haben nicht einmahl nöthig, daß unsere Gedanken sich in diesem Punct mit dem Verhalten anderer Nationen beschäftigen. — Unser eigener See-Etât kann uns überzeugen, daß die Dänische Sprache sich eben so wohl als eine andere beym Exerciren gebrauchen lasse. Es ist dahero sehr gut, daß es endlich einmal dahin gediehen, daß man auch einen Versuch machen wollen, das Dänische Exercice bey dem Land-Etât einzuführen. Allein es ist zu

wünschen,

wünschen, daß bey dieser Anleitung ja Niemanden aufgetragen werde, die bishero gebrauchte Deutsche Commando-Worte in das Dänische zu übersetzen, wenn er nicht die dazu erforderliche Einsicht und Stärke in beyden Sprachen, die unter den Militair-Personen etwas seltenes sind, besitzet. Die Dänische Sprache wird sonsten Gefahr laufen, verhudelt zu werden, und die Commando-Worte können nicht allein einen großen Theil ihres Ansehens verlieren, sondern auch für die Anhörende ein Wunder werden. In No. 44. der Copenhagener Addresse-Comtoir-Nachrichten für dieses Jahr findet man wohl eine Probe von einer solchen Uebersetzung. Da aber die Verleger dieser Nachrichten bey verschiedenen Gelegenheiten zeigen, daß sie mit den mehresten Zeitungsschreibern den Fehler gemein haben, daß sie, aus Begierde die ersten zu seyn, die etwas neues melden, mit ihren Neuigkeiten nicht so lange warten können, bis es ihnen möglich wird, sich eine hinlängliche Nachricht solcherhalben zu erwerben: so wäre es eben so unrichtig, aus der daselbst vorkommenden Probe die ganze Uebersetzung zu beurtheilen, als die Uebersetzung gänzlich zu verwerfen, weil allda gesagt wird: daß die Worte **Zwey hinterste Glieder rückwärts, öfnet euch** auf Dänisch übersetzt worden: **De tvende bagerste Geleder bag til, aabner Eder**, welches in mehr als einer Hinsicht unrichtig ist; denn das Wort **rückwärts** heisset auf Dänisch nicht **bag til** sondern **bagländs**, und überdem würde es unleugbar dänischen Ohren widrig klingen, wenn man hörte, daß ein Haufen Soldaten commandiret würde **bag til aabner Eder** (i. e. öfnet euch von hinten). Einer, der neulich des Nicolai Klims unterirdische Reise-Beschreibung gelesen, und solche Comman-

 do-

do-Worte hörte, sollte bald auf die Gedanken gerathen, daß er unter lauter Pyglosianern wäre.

Aber wieder zur Hauptsache zu kommen. — Gleichwie wir nun, liebe Landsmänner, auf der einen Seite Ursache haben, uns zu freuen, daß Fremde und Unerfahrne hinführo nicht so großen Einfluß als bishero in unsere Staats-Verfassung haben, und daß folglich Fremde auch nicht vorzüglich vor des Landes eignen Kindern so leicht zu öffentlichen (auch Militair-)Bedienungen vorgezogen werden, wenn selbige dazu geschickt sind; so ist es auch auf der andern Seite unsre Pflicht, diejenige Einsichten, welche uns und sie, eben so wohl (wo nicht besser) als Fremde, zum Dienste des Vaterlandes, und zur Vorstehung der Bedienungen, deren Gott und der König uns und sie würdigen mögte, geschickt machen können, uns selbst zu verschaffen, und unserer anwachsenden Jugend zu wege zu bringen.

2.

Die Dänische Canzeley.

Unter den neuen Einrichtungen haben keine mehreren allgemeinen Beyfall gefunden, als diejenigen, welche bey der Dänischen Canzeley und dem Copenhagener Hof- und Stadt-Gericht geschehen sind. Und obgleich wohl dieser beynahe allgemeine Beyfall gegründet seyn kann; so scheinet doch die Lobrede etwas übertrieben zu seyn, wenn die Einrichtung an diesen beyden Orten in einer Periodischen Schrift, die Abend-Post genannt, unter denen Abend-Gesprächen (besser Abend-Plaudereyen) als unverbesserlich angepriesen wird.

Ich

Ich habe weder der vorigen noch der neuen Canzeley Instruction je gesehen, viel weniger gelesen, und ohne selbige gelesen zu haben, glaube ich nicht, daß jemand im Stande seyn könne, der Canzeley gegenwärtige Einrichtung, und deren Vortheile vor der vorigen zu beurtheilen. Es soll dahero nicht allein weit von mir entfernet seyn, die allgemeine Meynung, daß die gegenwärtige Einrichtung besser sey, als die vorige, zu untersuchen oder zu widerlegen; sondern ich will auch aus Hochachtung für die allgemeine Meynung dieses voraussetzen. Allein ist deswegen die Einrichtung unverbesserlich?

Wenn gewisse Puncte sich so verhalten, wie das Gerücht sagt, könnte die Einrichtung annoch ganz gewiß einiger Verbesserung bedürfen, und hiervon will ich etwas melden.

Man sagt, und man kann es auch aus dem diesjährigen Staats-Calender sehen: daß in denen vier Departements-Contoirs eigentlich kein Contoir-Chef sey. Der Canzellist muß folglich solche Verrichtungen zum Theil besorgen, die sonsten einem Contoir-Chef zukämen, falls einer wäre, und dem ohngeachtet ist die jährliche Gage für die Canzellisten nur zu 240 Rdr. reglementiret, so wie für die erste Canzellisten im Generalitäts- und Commissariats-Collegio, wo der König die Contoir-Chefs à parte salariren muß. Diese Gage scheinet ziemlich geringe zu seyn, und insonderheit da selbige in denen Zeiten reglementirt ward, da andere so wohl gagirt wurden. Die viele Kammer-Secretairs von der neuen Mode sind ja alle auf 500 Rdr. jährlichen Gehalt gesetzt worden: und wer wollte so thöricht seyn zu glauben, daß ein Canzellist in der Dänischen Canzeley, sowohl in Hinsicht der Wichtigkeit seiner Verrichtungen,

als

als seiner Einsichten und Wissenschaften, nicht einmal in Verhältniß eines dieser Kammer-Secretairs vom halben Werth seyn sollte?

Es heisset auch: daß in dem Depechen-Contoir alle allgemeine Sachen und alle die Expeditiones, welche entweder nach vorgängigen Vorstellungen und erfolgten Königlichen Resolutionen vorfallen, oder auch nach Formularen auszufertigen sind, besorget werden sollen; und dennoch bestehet dieses Contoir, ausser dem Secretair, (dessen itziger Lohn 1500 Rthlr. aber künftig nicht mehr, als 500 Rthlr. seyn soll) nur aus dreyen Copiisten, von welchen der erste 180, der zweyte 150, und der dritte 120 Rthlr. an jährlicher Gage geniesset. Und da die mehreste Expeditiones, so in der Canzeley vorfallen, nach beständigen Formularen eingerichtet sind, so scheinet es sehr begreiflich zu seyn, daß drey Copiisten nicht wohl im Stande seyn können, alle im Depechen-Contoir vorfallende Arbeit zu bestreiten, gleichwie auch eben so wenig jemand dem künftigen Secretair oder dem itzigen dritten Copiisten die denselben bewilligte Gage misgönnen wird.

Auch ferner sagt man: daß im Depechen-Contoir alle Expeditiones ausgeliefert und die desfällige Gebühren erhoben werden sollen. Da es aber dem Depechen-Secretair, bey den ihm zugestandenen Subaltern-Bedienten, unmöglich fiel, diese und die übrige dem Depechen-Contoir beygelegte Arbeit zu besorgen, so übernahm derjenige Mann, welcher vorhero zur Eincassirung der Sporteln und desfälliger Rechnungsführung gebraucht worden, fernerhin diese Verrichtung, solchergestalt, daß er nur allein die Canzellisten-Gage ziehen sollte, in einem Departements-Contoir, wo der Verrichtungen keine

größere

grössere Menge war, als daß der Unter-Canzellist seine eigene sowohl als der Canzellisten Verrichtungen besorgen konnte. Dieser Mann geniesset also nach der neuen Einrichtung nur 240 Rth., obschon er vorhin viel mehr gehabt haben soll, wenn man zugleich mit der Gage, die er in der Canzeley hatte, diejenigen Vortheile in Betracht zöge, so er ohnehin von dem Canzeley-Verwalter genoß, in dessen Contoir er war, und unangesehen, daß ihm mittelst einer Königlichen Resolution ein Gehalt von 400 Rdr. zugelegt geworden seyn soll, so bald eine Veränderung mit dem ältesten Canzeley-Verwalter vorfiele.

Endlich heißt es auch: daß die Expeditiones, welche in den letzten Funfzehn Jahren vor der neuen Einrichtung durch die neue Canzeley ausgefertiget worden, noch nicht registriret sind. Sie sind also nur im Concept zu haben. Wenn man aber beständig mit denen Concepten laufen muß, wie leicht kann dann nicht ein Concept verlohren gehen, und welche Unordnungen und welche Unbequemlichkeiten können nicht dadurch veranlasset werden? Wenn man in dem Archiv-Contoir, (denn in den andern Contoiren wäre wohl keine Zeit und Gelegenheit dazu) darauf bedacht wäre, das fehlende zu registriren, so würde es doch, in Hinsicht der Menge, wohl ein gar zu langes Aussehen haben, indem dieses Contoir, ausser dem Archivario und Registratore, welche mit den laufenden Sachen und mit guter und gehöriger Inordnunghaltung des Archivs genug zu bestellen haben können, nur aus einem einzigen Copiisten bestehet. Unterdessen scheinet es doch eine Sache von Wichtigkeit zu seyn, daß die fehlende Registraturen, baldmöglichst, in den gehörigen Stand gesetzet würden.

Nach

Nach Anleitung des hier angeführten unterstehe ich mich, einige Vorschläge zu thun, welche, wenn sie auch nicht sollten befolget werden, so auch zu viel zu vermuthen wäre, doch vermuthlich auf keinerley Art mit Fug als ungegründet angesehen werden können. Und diese sind folgende:

1) Daß in denen Departements-Contoiren die Besoldung der Canzellisten verbessert würde. Verbleiben die vorbemeldte Cammer-Secretairs von der neuen Mode auf dem Fuß, wie sie itzo sind, so kann wohl nicht gezweifelt werden, daß ja ein Canzellist, eben sowohl als einer von ihnen, jährlich 500 Rdr. verdienen könnte; da aber verhoffentlich mit der Zeit, in Hinsicht dieser vielen Kammer-Secretairs, eine Veränderung geschehen wird, so kann die für selbige gegenwärtig reglementirte Gage wohl nicht zur Regel und Richtschnur dienen, um darnach den Gehalt der Canzellisten festzusetzen. Ein Canzellist könnte sich auch wohl begnügen lassen, wenn er eben nicht 500 Rdr. erhielte; doch müßte es mehr als 300 Rdr. seyn; denn 300 Rdr., welches die geringste Gage für einen Beysitzer im Hof- und Stadt-Gerichte ist, kann ja ein jeder Student, sobald er in seinem Juristischen Examine auf Latein den besten Caracter erhalten, hoffen, und doch wird vielmehr erfordert, ein Canzellist in einem Departements-Contoir, als ein simpler Beysitzer im Hof- und Stadt-Gericht zu seyn, außer daß ersterer beständig viele Arbeit, und letzterer unterweilen wenige, und unterweilen gar keine haben muß.

2) Daß

2) Daß in dem Depechen-Contoir die Anzahl der Copiisten vermehret werden, und keiner derselben weniger als 150 Rdr. an Gehalt haben sollte, als welche Summe man die geringste zu seyn vermuthet, so jemand in solchem Stande zu seinem nothdürftigen Unterhalt haben müßte.

3) Daß die Canzelley ihren eigenen à parte Sportel-Caßirer haben müßte, der nicht vom Depechen-Secretair abhängen, sondern unmittelbar unter dem Canzeley-Collegio stehen sollte: und da dieser ein suffisanter Mann seyn muß, und folglich nicht ein jeder dazu angenommen werden kann, so scheinet es, daß 5 oder 600 Rdr. das geringste sey, so dem Sportel-Caßirer an jährlichem Gehalt beygeleget werden könnte.

4) Daß für den künftigen Depechen-Secretair die Gage, statt der angeordneten 500 Rdr. wenigstens 800 Rdr. wäre, indem doch Niemand so geschwinde hoffen kann Depechen-Secretair zu werden, wenn die ordentliche Canzeley-Tour im Vorwege durchgegangen werden soll, und der gegenwärtige Justiz-Secretair des Höchsten Gerichts doch so viel hat, ohngeachtet er gleich nach erhaltenem Juristischen Examine und einiger wenigen Wochen Sitz im Hof- und Stadt-Gerichte das Glück hatte, diese Bedienung zu erhalten.

Wenn auch in der Folge der Zeit die Gage des Depechen-Secretairs zu 1000 oder 1200 Rdr. reglementirt würde, könnte wohl dawider nichts anders eingewandt werden, als daß er, obgleich subaltern, im ersten Fall eben so viel, und im letzteren Fall mehr als einer seiner Vorgesetzten erhielte, indem

der

der Gehalt des vierten Deputirten nur zu 1000 Rdr. bestimmet seyn soll. Da man aber keinen Zweifel tragen kann, daß ja des vierten Deputirten Gage, falls sonsten die Canzeley beständig aus vier Deputirten und vier Departements bestehen soll, gelegentlich würde verbessert werden, indem 1000 Rdr. nicht alleine in Hinsicht des Ranges eines Deputirten zu wenig zu seyn scheinen, sondern auch weniger sind, als einer von den Committirten in der Kammer hat, so wird das Argument, welches sonsten aus der für den vierten Deputirten itzo festgesetzten Gage hergeleitet werden könnte, von selbst hinfällig.

5) Auf Extra-Lohn (ausserordentlichen Lohn) sollte eine Anzahl Copiisten angenommen werden, welche unter Aufsicht des Archivarii oder Registratoris in des ersteren Abwesenheit die alte hinliegende und unregistrirte Expeditiones registriren sollten.

Gegen diese Vorschläge wird vermuthlich eingewandt werden, daß sie alle auf die Vermehrung der Ausgaben abzielen; wenn man aber auf der einen Seite betrachtet, daß die bey der Canzeley vorfallende Sportuln nicht allein hinlänglich sind deren sämmtliche Bediente zu besolden, sondern auch ein ansehnliches überschiessen kann, und man auf der andern Seite erwäget, daß ein Arbeiter seines Lohnes werth sey, und wie schädliche Folgen es einem Lande verursachen könne, wenn die Bediente in den Collegiis nicht dergestalt versorgt sind, daß sie von den ihnen zugelegten Einkünften leben können, und deshalben, eher als sonsten, verleitet würden, sich eine oder andere unzuläßige Sporteln auf anderer Kosten zu machen; so wird die Wichtigkeit und Stärke, so diese Ein-

Einwendung sonsten dem Scheine nach haben möchte, leichtlich hinfällig werden.

Annoch könnte ein Punct zu erinnern seyn. — Doch selbiger bestehet in unsern aufgeklärten Zeiten nur in Kleinigkeiten. Müßten nicht die Namen der Subaltern-Bedienungen in der Canzeley dergestalt verändert werden, daß die Canzellisten den Namen von Secretairs und die Unter-Canzellisten den Namen von Canzellisten führen sollten? Den Canzellisten könnte doch eben so wohl, als unsern itzigen vielen Cammer-Secretairs, die Benennung von Secretair zukommen, und ihnen eine Stelle in der Rang-Verordnung gegönnet werden. Allein dieses könnte vielleicht auch die Folge haben, daß Unkundige in solchem Fall bald darauf verfielen, die Canzellisten unter die Anzahl der itziger Zeit so gut als nichts bedeutenden Canzelley-Secretairs zu zählen, als worüber die Verleger des diesjährigen Altonaischen Staats-Calenders sich bemühet haben, ein Verzeichniß mitzutheilen, so eben so unrichtig als unnütz ist.

3.

Das Finanz-Collegium mit denen darunter hingehörigen Dänischen, Nordischen, und Teutschen Kammern.

Da die Cameral-Wissenschaften bishero so gut als gar nicht bey uns vorgetragen worden, so hat man sich nicht zu wundern, daß das Finanz-Collegium und die darunter sortirende drey Kammern eine allgemeine Aufmerksamkeit verursachet haben. Bey demjenigen dahingegen, der des von Justi und anderer Cameralische Schriften

ten gelesen hatte, und glaubte, daß die Männer, denen der neue Plan zu verfertigen und auszuführen anvertrauet ward, auch wüßten sich die bereits angenommene Cameral-Grund-Sätze zu Nutze zu machen, konnte diese Aufmersamkeit nicht so groß seyn; denn ihm konnten diejenige Gründe nicht unbekannt seyn, nach welchen einige Cameralisten ein einziges Haupt-Collegium im Lande für nützlich ansehen, und die Bediente nach Billigkeit besoldet wissen wollen: als welcher beyden Grundsätze Annehmung und Ausführung das mehreste Aufsehen verursacht zu haben scheinen.

Mehr als ein Umstand brachte die Menge auf die Gedanken, daß das Finanz-Collegium das vornehmste Collegium seyn sollte. Man sahe, daß es in Hinsicht der Wohnungen, dem ehemaligen Geheimen Conseil succedirte. Man sah, daß die Deputirte desselben durchgehends solche Männer waren, die einen besondern Zutritt zu dem Geheimen Cabinets-Minister hatten. Man hörte, daß ihre Besoldung ansehnlich sey, und mehr als doppelt so viel, als einige derselben 1 oder 2 Monate zuvor, in Verhältniß zu ihrer damaligen Verfassung, je zu erhalten sich hätten können träumen lassen. Man erfuhr auch, daß, obgleich der Geheime Cabinets-Minister in den letztern Zeiten die durch die Dänische oder Teutsche Canzeley ausgefertigte Verordnungen, oberhalb der Deputirten, paraphirte, man doch seinen Namen auf denjenigen Verordnungen nicht vorfand, die durch das Finanz-Collegium ausgefertiget und von dessen Deputirten paraphiret worden. Und es gieng ein Gerücht, daß auch der Geheime Cabinets-Minister diesem Collegio die oberste Stelle, nach sich selbst, in dem diesjährigen Staats-Calender zugedacht hatte.

Daß

Daß die Deputirten im Finanz-Collegio dieses Collegium für das oberste Collegium angesehen wissen, und unter selbiges und dessen drey untergeordnete Cammern, alles dasjenige, was einen Geruch von Cameral-Oeconomie- oder Policey-Wesen hätte, ziehen wollen, kann man ihnen um so viel weniger verdenken, da sie, ausser daß sie annoch anderer Cameralisten Meinung vor sich hatten, auch zugleich vermuthlich dadurch haben zeigen wollen, daß sie für die einem jeden derselben zugelegte 3000 Rdr. gerne einige hinlängliche Arbeit haben wollten. Es war dahero nicht zu bewundern, daß sie, ausser den Sachen der vormaligen Rente- und General-Zoll-Cammer, nach gerade einen Theil anderer Sachen an sich zogen, und zuerst auswürkten, daß das vorige General-Commerz-Collegium aufgehoben ward, demnächst daß das General-Landwesens-Collegium, in Hinsicht des Landwesens überhaupt, so gut als nichts ausser dem bloßen Namen zurücke behielt, und endlich daß beyde Canzeleyen auch einen Theil der vorhin unter selbige gelegt gewesenen Verrichtungen abgeben mußten; allein es ist ausserdem auch zu bewundern, daß das Finanz-Collegium und die Cammern nicht annoch mehrere Verrichtungen erhielten, welche ihnen mit gleichem Grunde hätten zukommen können, als das Postwesen und die Commissariats-Sachen so wohl bey dem Land- als See-Etât. Doch vielleicht wäre dieses auch mit der Zeit geschehen, im Fall nicht die bekannten Umstände des letztabgewichenen 17ten Januarii eingetroffen wären, seit welcher Zeit es scheinet, daß man nicht Ursache habe zu vermuthen,

 das

das Finanz-Collegium mit seinen Cammern solle weiter um sich greifen, als bisshero geschehen ist.

Das Publicum, welches merkte, wie das Finanz-Collegium und die Cammern nach gerade ihre Grenzen erweiterten, und nicht den wahren Grund dazu einsahe, dennoch einigen Grund dazu ausfündig machen wollte, fiel leichtlich darauf, daß der Vorgesetzten besondere Einsichten in einer oder andern Verrichtung verursachen mögten, daß die Verrichtung darunter gelegt wurde. Solchergestalt ward leichtlich entdeckt, warum die Medicinal- und Hebammen- samt Pest- und andere Gesundheits-Veranstaltungen viel eher unter das Finanz-Collegium, als unter die Canzeleyen, bey denen kein Medicus oder Arzt als Deputirter war, hingehören müßte. So fand man auch leichtlich einen Grund, warum das Rechnungs-Wesen der Städte viel eher unter das Finanz-Collegium als unter die Canzeleyen die keinen Mathematicum unter ihren Deputirten hätten, sortiren müßte. Wenn aber dergleichen Gründe würklich in Betracht gekommen wären, so würden viel mehrere Dinge gewesen seyn, die unter das Finanz-Collegium hätten gelegt werden müssen, als unter andern die schönen Wissenschaften. Unterdessen kann doch nicht geleugnet werden, daß, ohne Hinsicht auf persönliche Einsichten, es sehr mislich scheine, einigen Grund zu entdecken, warum eine Dänische Lotterie unter eine Teutsche Cammer gehören solle.

Gleichwie nun solchergestalt die Verrichtungen im Finanz-Collegio und den Cammern anwuchsen, also hätte man beynahe befürchten müssen, daß deren Menge ihnen zuletzt würde überlegen geworden seyn. Man hörte

hörte wohl über die Menge der Verrichtungen, und insonderheit über die daraus fliessende starke Arbeit der Herren Secretairs reden, (obgleich böse Leute auch nicht vergaßen zu erinnern, daß die Verrichtungen den Unkundigen und Ungewohnten überhaupt am beschwerlichsten fallen;) allein die Vorgesetzten wiesen in der That, daß, zu welcher großen Menge und Weitläufigkeit die Verrichtungen auch erwachsen könnten, sie dennoch wüßten, selbigem dadurch abzuhelfen, daß sie ein neues Bureau nach dem andern nach und nach aufgerichtet erhielten.

Dieses so wohl, als die Annehmung des vorgemeldten Cameral-Grundsatzes, daß die Bediente wohl abgefunden seyn müßten, mußte nothwendig verursachen, daß diese Einrichtung kostbarer fiel als die vorige. Diese große Kosten-Verwendung fiel um so mehr in die Augen, da dessen Etablissement eben zu der Zeit geschahe, da man auf so vielen andern Ecken, die Ausgaben des Staats einzuschränken suchte. Insonderheit schienen die viele errichtete Secretariate und Archive die Unkosten zu vermehren.

Aber, obgleich wohl zu vermuthen war, daß diejenige, welche das Glück hatten, zu Secretairs in Vorschlag gebracht zu werden, die Secretariate gerne entgegen genommen hätten, wenn auch der Gehalt geringer gewesen wäre, als wozu selbiger angesetzt worden; so kann man doch auch nicht 500 Rdr. für einen so übermäßig großen Lohn ansehen, wenn man voraussetzt, wie es reimlich scheinet, daß zu der Zeit, da sothane Gage angeordnet ward, der Grundsatz gewesen seyn muß, daß keiner Secretair werden sollte, als nur geschickte,

 ge-

gelehrte und der Cameral-Wissenschaften kundige Subjecta. —

Und, was die Archive betrift, obgleich wohl kein Zweifel seyn kann, daß deren neue und gegenwärtige Verfassung, und die dabey angesetzte Bediente gewiß 3 (wo nicht 4 oder 5) mahl so viel kosten müssen als vorhin; so kann man auch wiederum Ursache haben zu hoffen, daß die so nützliche Ordnung itzo kann und künftig wird in diesen Archiven zu einer weit größern Vollkommenheit gebracht werden, als vorhin möglich gewesen ist, welches kaum fehlen kann, wenn zu Archivariis oder Archiv-Secretairs solche Männer ausersehen werden, deren Haupt-Studia von der Gattung sind, wobey die Ordnung gleichsam etwas wesentliches ist, als die Kräuter- und Insecten-Lehre, die Landmesser-Kunst 2c. 2c.

Ueberhaupt muß man glauben, daß es denjenigen, die den Plan gemacht und ausgeführt haben, nicht an guter Intention ermangelt habe, wann auch nicht alle Folgen damit vollkommen übereinstimmen. Doch wäre es wohl zu wünschen gewesen, daß das ganze System in seinem ganzen Umkreis hätte übersehen werden können, ehe man angefangen hätte, solches ins Werk zu setzen, und daß die Vertheilung der Sachen unter die verschiedene Bureaux gleich beym Anfang der Einrichtung auf einem solchen Fuße hätte geschehen können, daß nachhero dabey keine Veränderung nöthig geworden wäre; denn es kann nicht anders als die größte Verwirrung und Unordnung verursachen, wenn die Sachen, so gestern unter einem Bureau gehörten, heute unter ein anderes, und morgen unter das dritte gelegt werden.

Es

Es wäre auch wohl gut gewesen, daß die Correspondence entweder überall nicht von der Revision, oder auch (wenn endlich, um das alte nicht benzubehalten, eine Scheidung dazwischen geschehen sollte) nur in so weit von der Revision getrennet worden, als selbige darin auf keinerley Weise einen Einfluß haben könnte; denn in Revisions-Sachen kann die Trennung der Correspondence von der Revision nichts anders als eine beständige Communication zwischen den Revisions- und Correspondence-Contoirs veranlassen, wobey die Arbeit vermehret werden muß, nicht zu gedenken, daß der Revisor, weil er nicht weiß, was in dem Correspondence-Contoir geschehen ist, leichtlich ein ganzes Kammer-Collegium lächerlich machen kann, wenn er bey einem oder andern Posten solche Anmerkungen aussetzet, die nicht hätten Statt finden können, wenn ein solcherhalben in Vorwege erlassenes Kammer-Schreiben, so die ganze Sache entschieden, ihm bekannt gewesen wäre.

Es wäre auch ohne Zweifel für das Finanz-Collegium und die drey neue Kammern eine große Erleichterung der Verrichtungen gewesen, wenn diejenige, so bey der Veränderung die Unter-Bediente in Vorschlag brachten, überzeugt gewesen wären, daß die, welche vorhin zu Verrichtungen gebrauchet worden, auch hinführo zu denjenigen Verrichtungen, wozu sie vorhin gebrauchet worden, eben so geschickt hätten seyn können, als die neuen, die angebracht wurden, und ungeachtet der Einsichten, die sie in einer oder andern Wissenschaft haben konnten, dennoch der vorhin gemachten Veranstaltungen unkundig waren: denn wie leicht kann es nicht geschehen, daß, wenn beydes der Chef und der

Secretair in einem Bureau in den Sachen fremd und unwissend sind, was daselbst in Vorwege geschehen oder verfüget ist, eine solche Wendung genommen werden kann, welche den vorhin gemachten Veranstaltungen ganz widerstreitend ist, wie z. E. die Haltung einer Auction über eine Jagd-Gerechtigkeit zu beordern, ungeachtet selbige einer Privat-Person auf gewisse Jahre, wovon die mehresten annoch zurücke sind, zur Pacht übertragen seyn könnte.

Dieses mag wegen der gegenwärtigen Verfassung des Finanz-Collegii und dessen untergeordneter Kammern genug seyn, deren Weitläuftigkeit selbige en detail zu betrachten nicht zulässet: und da es wohl nicht lange dauren kann, ehe selbige von derjenigen Königlichen Commission untersucht werden, welche zur Untersuchung und Beurtheilung der in den letzten Zeiten gemachten Einrichtungen angeordnet worden, und Hocherwähnte Commission aus lauter Finanzkundigen Ministres bestehet, welche besser, als jemand anders, im Stande seyn können, die Vortheile und Mängel bey der gegenwärtigen Verfassung zu beobachten und zu beurtheilen; so kann man mit dem ehesten die Veränderung, die nöthig seyn möchte, verhoffen, und keinen Zweifel haben, daß ja das gute und nützliche bey der gegenwärtigen Verfassung (falls etwas vorhanden) werde aufrecht erhalten, so wie das schädliche abgeschaffet werden.

---

4. Der

4.
Der Copenhagener Stadt-Rath.

Ich glaube nicht, daß man unsrer Nation Unrecht thut, wenn man das Mißvergnügen mit dem Gegenwärtigen zu unsern National-Fehlern rechnet. Dieser Fehler äußert sich meistentheils bey allen Gelegenheiten, und insonderheit merkte man selbigen, als der vorige Copenhagener Magistrat aufgehoben und der neue Stadt-Rath aufgerichtet wurde.

Vor dem 3ten April 1771 hörte man das Publicum mit Mißvergnügen von dem damaligen Magistrat, von dessen Macht und Ansehen, von dessen Einkünften, und von dessen Betragen gegen die gemeine Bürger reden. Es wünschten fast alle gleichsam mit einem Munde eine Veränderung, und warteten mit Verlangen darauf.

Allein kaum hatte sich das Blatt für den damals regierenden Magistrat gewendet, kaum ward es bekannt, daß der neue Ober-Präsident mittelst eines Promemoria selbigen seinem Abschied communiciret hatte, und kaum erhielt man dieses neuen Ober-Präsidenten Placat wegen Aufrichtung dieses neuen Stadt-Raths zu lesen, als das Publicum gleich wieder anders Sinnes war, und glaubte, daß der Stadt mit dem alten Magistrat besser gedienet war, als mit dem neuen Stadt-Rath. Man mußte sich um so viel mehr darüber wundern, da der Ober-Präsident in seinem Placat die Stadt-Einwohner einiger Pöste versichert hatte, von welchen man erwartet hätte, daß sie dem gemeinen Mann sehr angenehm würden gewesen seyn.

Einige glaubten, daß diese Veränderung wider das Königs-Gesetz stritte, und andere, daß sie mit den Freyheiten oder Privilegiis der Stadt nicht bestehen könnte.

Auf den Gedanken, daß diese Veränderung wider das Königs-Gesetz stritte, konnte keiner verfallen, als nur derjenige, welcher weder das Königs-Gesetz gelesen hatte, noch sich einen Begriff von dem Grund-Gesetz eines Reiches zu machen wußte. Gleichwie es aber auf der einen Seite zu viel war zu verlangen, daß das Publicum im Stande seyn könnte, sich einen deutlichen Begriff von einem Grund-Gesetz zu machen, also konnte man auch auf der andern Seite das Publicum damit entschuldigen, daß das Königs-Gesetz nicht so allgemein bekannt ist, als es wohl seyn sollte, und als es auch nie werden kann, wenn nicht eine neue und simple Auflage desselben veranstaltet wird, woran vermuthlich das dem General-Auditeur Rothe ertheilte Privilegium hinderlich ist.

Welchen Trost der vorige Magistrat sonsten im Königs-Gesetz finden konnte, zeigt dessen 4ter Articul, wo es heisset: Es soll auch der König allein Macht und Gewalt haben, alle Bediente, hohe und niedrige, welchen Namen oder Titel sie auch haben könnten, nach seinem eigenen freyen Willen und Gutdünken ein- und abzusetzen, so daß alle Aemter und Bedienungen, welche Gewalt auch damit verbunden seyn möchte, von der Königlichen Monarchischen Macht, als von einer Quelle, ihren ersten Ursprung haben sollen.

Daß einige die Veränderung, als wider die Stadt-Privilegia streitend angesehen haben, ist wohl vornämlich

lich daher gekommen, daß diese Privilegia nicht in jedermanns Händen sind; denn obgleich selbige im Jahre 1661 von dem damaligen Universitäts-Buchdrucker Christen Jensön Vering besonders gedruckt, und hernach sowohl in eine Sammlung von Verordnungen vom Recesse de 1643 den 8ten Mart. an, bis den 8ten Mart. 1664 so wie auch in ein Paar andere spätere Schriften eingerückt worden, so ist doch ersteres gar zu rar, und letztere gar zu kostbar. Und man muß sich darüber verwundern, daß kein Buchdrucker in den neuern Zeiten, eine neue und besondere Ausgabe derselben zu besorgen übernommen, da doch wohl zu vermuthen wäre, daß, wenn man selbige für einige Schillinge haben könnte, fast ein jeder Bürger ein Exemplar davon kaufen würde, wobey der Verleger einen ansehnlichen Vortheil haben könnte.

Dasjenige von denen Stadt-Privilegiis, welches sonsten in Hinsicht der Veränderung sollte in Betrachtung kommen können, soll wohl der 2te Articul und die darin enthaltene Anordnung wegen der 32 Männer seyn. Aber es frägt sich: Von welchem Nutzen waren die 32 Männer? und ist es nicht ein größeres Privilegium der Bürgerschaft, itzo zwey Repräsentanten im Rathe, als vorhin 32 Männer ausserhalb des Rathes zu haben?

Die Privilegia sagen wohl: daß die 32 Männer zugleich mit dem Präsidenten, Burgermeistern und Rath das Beste der Stadt und des gemeinen Wesens, sowohl als die Einnahme und Ausgabe, nach Beschaffenheit der Zeit, überlegen und darüber Unterhandlung pflegen können. Allein daraus, daß sie überlegen und unter-

unterhandeln **konnten**, folget mit nichten, daß sie auch gemeinschaftlich mit dem Magistrat das Beste der Stadt überlegt und erwogen **haben**: und, was die letzten Zeiten betrifft, so scheinet es auch glaublich, daß solches nicht geschehen, indem die Uneinigkeit zwischen dem Magistrat und den 32 Männern auf solchen Fall wohl nicht so weit gehen können, daß selbige zu einem öffentlichen Proceß ausbrechen können. Hiezu kam annoch, daß, anstatt daß nach denen Stadt-Privilegiis die Bürgerschaft berechtiget zu seyn schien, zugleich mit dem Magistrat die 32 Männer zu ernennen, es durch den Gebrauch eingeführet worden, daß der Magistrat allein selbige ernannte. Und was will das wohl heissen, daß 32 Männer vor sich allein rund um einen großen Tisch saßen, und sich beschäftigten verschiedene schriftliche Vorschläge an den Magistrat zu verfertigen, der, wie sie voraus glaubten, darauf nicht reflectiren würde. — Nun dahingegen hat die Bürgerschaft nur 2 Repräsentanten anstatt der vorigen 32. Da aber diese beyde mit im Rathe sitzen, und alles vorfallende zugleich mit dem Rathe unterschreiben, müssen sie nothwendig von allen im Rathe vorkommenden Sachen unterrichtet werden, und desto besser im Stande seyn, bey allen Gelegenheiten das Beste der Stadt und des gemeinen Mannes zu beobachten.

In gegenwärtiger Zeit, da man ungewiß ist, ob die alte oder neue Einrichtung in der Rathsstube die Oberhand behalten werde, ist das Publicum so neutral, als es nie gewesen ist. Die Zeit wird nun lehren, ob der vormalige und getrennte Magistrat in seine vorige Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten wieder hergestellet werden

werden wird. Daß die Wahl, welche leztverwichenen 3ten April hätte vor sich gehen sollen, durch höheren Befehl aufgeschoben ward, giebt wohl einen großen Grad der Vermuthung, daß die itzige Einrichtung wohl würde verändert werden. Dennoch aber wäre es nicht zu wünschen, daß die Rathsstube wiederum gänzlich auf den vorigen Fuß kommen sollte; denn so müßte die an und vor sich selbst so nützliche Einrichtung, das Copenhagner Hof- und Stadt-Gericht, nothwendig über den Haufen fallen. Allein ein mehreres hievon bey einer anderen Gelegenheit.

5.

Die allgemeine Versorgungs-Anstalt.

Niemahlen kann eine Einrichtung auf vortreflichern Grundsätzen gebauet seyn, als die sogenannte allgemeine Verpflegungs-Anstalt.

Nichts kann gewisser seyn, als daß der Nahrungs-Mangel, der Müssiggang, Krankheit und frühzeitiger Tod solcher Eltern, die in einer guten Nahrung sitzen, und die schlechte Erziehung und Verpflegung der Jugend, der Armuth gefährlichste Quellen in einem Lande sind, und daß dahingegen, wenn der Bürger, der gerne arbeiten will, aber nichts zu arbeiten hat, mit Arbeit versehen werden kann; wenn Müssiggänger zur Arbeit gezwungen werden können; wenn man denjenigen in kranken Tagen verpfleget, der durch Krankheit in Armuth gerathen ist, ihn von den Händen ungeschickter Aerzte befreyet, und durch geschickte Aerzte

und dienliche Mittel den frühzeitigen Tod nützlicher Bürger im Staate verhindert; wenn man hülflose Kinder verpfleget und erziehet, und sie zu ihrem eigenen und dem allgemeinen Besten brauchbar macht; viele Menschen erhalten, viele brauchbare Bürger für den Staat gewonnen, viel Mangel und Elend abgewendet, und die mehresten Ursachen zur Armuth abgewehret werden.

So vortreflich aber auch diese Grundsätze sind, so mißlich sind selbige auszuführen und zur Wirksamkeit zu bringen: Und es kann keinesweges fehlen, daß die Direction für die allgemeine Verpflegungs-Anstalt dieses ja bereits schon erfahren haben müsse. In dieser Hinsicht wäre es auch gut, daß das Armen-Wesen nicht überall in Sr. Majestät Reichen und Landen nach diesem Plan eingerichtet würde, ehe und bevor die Folgen hier in der Stadt bestärket worden wären: und es wäre vielleicht noch besser gewesen, wenn ein kleinerer Ort, als Copenhagen, zur Probe wäre gebraucht worden.

Um einen jeden, der gerne arbeiten will, aber nichts zu arbeiten hat, mit Arbeit versehen zu können, (wenn der Unterhalt für den Arbeitenden davon heraus kommen soll) ist es lange nicht hinlänglich, daß man ein Magazin von Wolle, Flachs und Baumwolle eröfne, und davon ein oder mehrere Pfunde zur Verarbeitung an diejenige, die solches verlangen möchten, ausliefere, wogegen selbige entweder Pfand geben oder Bürgschaft bestellen, und bey Zurücklieferung der bearbeiteten Waaren den Arbeits-Lohn empfahen. Wie kann der Arme überhaupt im Stande seyn, entweder Pfand oder Bürgschaft zu verschaffen? Des Armen

ganzes

ganzes Eigenthum bestehet die mehreste Zeit in demjenigen, worin sie stehen und gehen, und dieses ist ohnehin annoch von sehr geringem Werth. Und wer will wohl für einen Armen Bürge werden? In diesen interessirten Zeiten kann Niemand so leicht von andern einigen Dienst erwarten, wenn er nicht im Stande ist, solchen zu vergelten. Allein man nehme einmal an, daß ein Nothleidender, welcher übrigens nichts mehr im Vermögen hätte, als er zur Bedeckung seines Körpers bedürfte, so glücklich wäre, daß er entweder Pfand oder Bürgschaft zuwege bringen könnte, und daß er auf Pfand oder Bürgschaft aus dem Magazin ein Pfund Flachs zu spinnen, aber nichts von Spinn-Lohn voraus erhielte. — Der müßte ja doch, wenn er nicht anders woher eine Beyhülfe erlangen könnte, nothwendig Hungers sterben, ehe der Flachs gesponnen und der ganze Spinn-Lohn verdienet werden könnte.

Daß alle Müssiggänger zur Arbeit gezwungen werden können, ist mehr zu wünschen, als zu vermuthen. Es ist eine unleugbare Wahrheit: Müssiggang ist aller Laster Anfang; und könnte der Müssiggang gehemmet werden, so würde der Staat gewiß viel gewinnen. Bishero aber hat es an hinlänglichen Anstalten oder (vielleicht noch mehr) an hinlänglicher Inwerksetzung der anbefohlenen Anstalten gemangelt.

Es giebt insonderheit zweyerley Art Müssiggänger, deren Ausrottung in mehr als einer Absicht ersprießlich seyn würde. Die eine findet sich unter den Mannspersonen, und die andere unter dem Frauenzimmer.

Zur ersten Art gehören diejenige, welche ihre Zeit mit Spielen zubringen. Dieses Nahrungs-Mittel ist

um

um so viel mehr zu tadeln, wenn derjenige, welcher sich dessen bedienet, etwas anders gelernet hat, womit er sich ernähren könnte. Für diejenigen, welche unterweilen auf öffentliche Wirthshäuser kommen, wird es nichts ungewöhnliches seyn zu sehen, daß ein verlaufener Barbier-Gesell, Bildhauer-Gesell, Kupferschmid-Gesell oder andere dergleichen Personen aus dem Spiel ein Handwerk machen, und solches in einem ziemlich hohen Grade, wohingegen sie sich ganz und gar nicht um die Profession bekümmern, so sie gelernet haben, und wovon sie sich schicklich ernähren könnten.

In den letzten Zeiten hat man sich so wenig darum bekümmert, diese Art Müssiggänger auszurotten oder zu verhindern, daß man vielmehr gegenseitig geschienen, solchen dadurch beförderlich seyn zu wollen, daß man solenne Spiel-Privilegia ausgestellet, wodurch solche Hazard-Spiele, die bereits vor 18 Jahren mittelst einer Verordnung verboten waren, öffentlich introduciret worden. Man will hoffen, daß diese Spiel-Privilegia für die künftige Zeit gänzlich aufhören werden, und daß letztverwichene Ostern, als bis zu welcher Zeit ein bekanntes Billard-Haus auf der Oster-Straße hier in der Stadt mit einem ausschliessenden Privilegio versehen seyn soll, der letzte Terminus desselben gewesen sey.

Zu der andern Art Müssiggänger gehöret die in hiesiger Stadt befindliche große Menge von ledigem Frauenzimmer, welche nicht allein selbst für den Staat unnütz sind, sondern auch annoch viele mehrere zugleich mit sich unnütz machen. Den Umständen nach mußte deren Anzahl in den letzten Zeiten sich nothwendig gar

sehr

sehr vermehren, und deren Menge kann auch gegenwärtig nicht anders als in die Augen fallen: Besonders merkt man selbige, wenn eine Mannsperson etwas späte des Abends alleine durch einige Gassen gehn muß, daß es alsdann kaum fehlen soll, daß ja mehr als eine von diesen auf Verdienst laufenden Mädchen ihn mit sich nach Hause einladen wollen. Und ist es nicht eine große Schande, daß man beständig jeden Abend in einigen Straßen sehen muß, wie junge frische aufgeschminkte Frauenzimmer in den Thüren stehen, und Lock-Tauben agiren, um die vorbeygehende Mannspersonen hinein in die cryptische Wirthshäuser zu verführen. Daß dieses vor dem abgewichenen 17ten Jan. eine Mode geworden war, darüber hatte man eben nicht Ursache sich zu wundern, daß aber ein Wirth sich nach der Zeit eines solchen Schildes bedienet, ist ziemlich dummdreist. Damals konnte man sehen, welche Häuser, nach den Gedanken des Pöbels, schlechte Häuser waren, und nun scheinet diese nachherige Aufführung zu beweisen, daß der Pöbel, wenigstens in Hinsicht einiger, nicht unrichtig gedacht hat.

Diese zweyerley Art Müssiggänger auszurotten, wird die allgemeine Verpflegungs-Anstalt eben so wenig im Stande seyn, als es bekannt ist, daß selbige bishero solcherhalben nichts veranstaltet hat. Eine scharfe Policey und genaue Aufsicht über die Nachlebung der bereits gemachten Anordnungen können und müssen das beste ausrichten: und wie sehr wäre es nicht zu wünschen, daß Copenhagen, im Fall es (wie das Gerüchte sagt) einen neuen Policey-Meister haben soll, alsdann einen solchen Mann erhalten möchte, der in seinen jungen Jahren auf Spiel- und H**-Häusern

selbst Schiffbruch gelitten, und dadurch von beyder Theile Schädlichkeit überzeugt worden wäre.

Die einzige Anstalt, so man bishero weiß, daß die allgemeine Verpflegungs-Anstalt vorgekehret, um die Müssiggänger zur Arbeit zwingen zu können, bestehet darin, daß einige Leute angenommen worden, so das Publicum die starke Kerls nennet, welche für einen jeden bettelnden Armen, den sie auffangen, einen Reichsthaler geniessen. Diese Anstalt wird vom Publico für kostbar angesehen, und könnte auch wohl mit geringern Kosten erlangt werden. Dennoch schadet es nicht, daß sie wohl belohnet werden, wenn man nur versichert seyn könnte, daß sie so redlich wären, daß sie nicht, aus Begierde ihre ungewissen Einkünfte zu vermehren, ihren Auftrag weiter ausdehneten, als sie sollten, wobey eine genaue Aufsicht nöthig seyn würde, damit dem Unschuldigen nicht zu nahe geschähe.

Denjenigen in seinen kranken Tagen zu verpflegen, der durch Krankheit arm geworden, ihn von ungeschickter Aerzte Händen zu befreyen, und durch vernünftige Aerzte und dienliche Mittel nützlicher Bürger frühzeitigen Tod im Staate zu verhindern, ist zur Zeit der Regierung des hochseeligen Königs Friderich des Fünften die Absicht gewesen, worauf man damals bereits gedacht hat. Das Friederichs-Hospital kann ein Zeuge davon seyn. Man beklagte nur, daß diese Stiftung nicht hinlänglich war, alle Arme vom Bürgerstande, die sich einen Platz in selbigem wünschten, aufzunehmen. Aber nun, nun sind alle arme Bürger vom Genuß dieser so preiswürdigen Stiftung ausgeschlossen: und die Menge der Kranken will der allgemeinen Verpflegungs-Anstalt kaum verstatten, jeman-

den

den einigermaßen so gute Pflege und Wartung in seiner Krankheit zu verschaffen, als sie vorhin auf dem Friderichs-Hospital genossen. Daß itzo ein armer Hausvater sich die Hofnung machen kann, wöchentlich zwey Mark, und eine jede Hausmutter oder einzelne Person wöchentlich halb so viel zu geniessen, so lange sie krank sind, ist wohl besser als nichts; allein wie weit sollten wohl die zwey oder eine Mark reichen können?

Die Leute von den Händen ungeschickter Aerzte zu befreyen, ist eine große Wohlthat gegen den Staat. Allein welche desfällige Anstalten die allgemeine Verpflegungs-Anstalt verfüget haben oder zu verfügen im Sinne haben möchte, ist bishero unbekannt. Bereits im vorigen Jahrhundert ward an diese Sache gedacht, und zu dem Ende verordnet, daß die Chirurgi eben so wenig als die Quacksalber sich mit innerlichen Krankheiten befassen möchten. Und es würde, bis andere und bessere Anstalten verfüget würden, gewiß von großem Nutzen seyn, wenn über die in diesem Punct bereits gemachte Anordnungen gehalten würde, daß nemlich kein Barbier-Geselle, mit innerlichen Curen abzugeben, sich erdreisten, und, wie zu gegenwärtiger Zeit nicht ungewöhnlich ist, sich den edlen Doctor-Nahmen fälschlich anmassen dürfte.

Die allgemeine Verpflegungs-Anstalt versichert dem armen Bürger ganz freye Hülfe von einem geschickten Arzt und freye Arzeneyen. — Dieses ist wohl gut; bevor er sich aber Hofnung machen kann, dieses zu geniessen, muß erst seine Noth von seinem Kirchen-Sprengel bezeuget werden; und ehe dieses Gezeugniß erlanget werden kann, ist es ja möglich, daß der Kranke sterben kann. Es ist höchstpreiswürdig, daß Se.

Majestät aus Dero eigenen Casse der Armen halber drey Aerzte besolden, soll aber Sr. Maj. allergnädigste Absicht vollkommen erreichet werden, so will es ohne Zweifel nothwendig seyn, daß ein jeder Armer zu den Aerzten selber, ohne einige vorhergehende Weitläuftigkeit, Zutritt erhalte, und daß die Altstadt mit mehr als einem Arzte versehen werde: denn die Anzahl der Kranken, so der freyen Cur bedürfen, muß in der Altstadt weit größer seyn, als selbige weder auf Christianshafen noch in der Neustadt ist.

Damit hülflose Kinder verpfleget, erzogen und zu ihrem eigenen und dem allgemeinen Besten brauchbar gemacht werden können, haben unsere höchstseelige Könige Friederich der Vierte das Waysenhaus, und Friederich der Fünfte das Erziehungs-Haus eingerichtet. Beyde Stiftungen an und vor sich selber konnten in vorigen Zeiten nicht genug angepriesen werden, und man beklagte nur, daß sie, eben so wenig, als das Friderichs-Hospital, hinlänglich wären, alle diejenigen aufzunehmen, welche von den redlichsten Absichten der weisesten Könige die Früchte zu erndten bedurften. — Aber nun zur Zeit, da die Denkungsart sich mit den Zeiten ändert, sind sie, insonderheit das Waysenhaus, dafür angesehen worden, daß sie zu der Kinder Verpflegung und Erziehung nicht geschickt wären. Die allgemeine Verpflegungs-Anstalt will sich geschickterer Mittel bedienen, und man erwartet mit Verlangen, überzeugt zu werden, daß die Folge mit der Absicht übereinstimme.

Die allgemeine Verpflegungs-Anstalt will auch für Allmosen sorgen. In dem Unterricht, welcher dem Publico wegen dieser Einrichtung mitgetheilet worden, erzählet

erzählet man, daß ein Magazin von ein Paar Tausend Tonnen Rocken und eben so vielen Tonnen Kartuffeln den vorigen Winter die Dürftige mit Lebens-Mitteln versorgen sollte. Mit Kartuffeln sollen auch die Allmosen-Glieder überall, und in einem Paar Kirchensprengel, von Anfang und vor dem 17ten Januar mit vielen mehr, als sie verlangten, versorgt worden seyn. Man hörte verschiedene Arme sich darüber beklagen, daß sie an statt einer Mark in Geld, worauf sie gerechnet hatten, und wovon sie das mehreste schuldig waren, mit einem halben Scheffel Kartuffeln und einem Schilling in Geld, und an statt zweyer Mark mit einem ganzen Scheffel Kartuffeln und zwey Schilling in klingender Münze, vorlieb nehmen müssen, worin sie sich um so viel weniger finden konnten, weil sie glaubten, daß sie mehreren Nutzen davon haben würden, wenn sie so, wie vorhin, das baare Geld erhielten, und daß, wenn sie das baare Geld gehabt hätten, und selbst bey den Kaufleuten Kartuffeln hätten kaufen wollen, sie den halben Scheffel für zwölf Schilling kaufen können. —

Die Zeit will nun lehren, ob und in wie weit die allgemeine Verpflegungs-Anstalt auch in der Folge im Stande seyn wird, das ansehnliche Versprechen zu erfüllen, so sie dem Publico freywillig gegeben, nämlich: Daß einem jeden auch zuverläßig geholfen werden solle. Gott gebe, daß derselben zur Ausführung eines so wichtigen und weitläuftigen Vornehmens niemahlen Geld fehlen möge!

II.

Statuts de l'Ordre institué par la Reine le XIX. Janvier MDCCLXXI. jour de la naissance du Roi.

Art. I.

L'Ordre sera nommé L'Ordre de Mathilde.

Art. II.

Il sera également conféré aux Dames et aux Cavaliers; mais le nombre n'en sera jamais au delà de vingtquatre, la Reine fondatrice y comprise.

Art. III.

Il ne sera donné qu' aux personnes qui, independamment du mérite ou des services rendus, auront mérité l'attention particuliere de la Reine.

Art. IV.

Il est défendu de demander l'Ordre ou de le briguer, et ceux ou celles qui y contreviendront se priveront pour toûjours de l'Esperance de l'obtenir.

Art. V.

Ceux ou celles qui, en recevant l'Ordre de Mathilde, auroient celui de l'Union parfaite de la feue Reine Sophie Madeleine, remettront les marques du dernier à la Reine.

Art. VI.

L'Ordre sera noué d'un Ruban Couleur de Rose à rayes d'argent. Les Cavaliers le porteront en Sautoir, et les Dames l'attacheront en forme de Noeud sur le Côté gauche de la Poitrine.

Art. VII.

Lors du Décès de ceux ou celles qui en seront décorés, leurs Heritiers seront tenüs d'envoyer les marques de l'Ordre à la Reine.

Nach-

Nachtrag
zu den Schriften
die
Stadt Copenhagen
und insbesondere
deren Policey
betreffend.

I.

Etat und Reglement für das Policey=Wesen in der Königl. Residenzstadt Copenhagen.

1) Bey der Direction:

Anzahl	Stelle	à	Gehalt
1	Policeymeister		
1	Policey=Fiscal oder Gevollmächtigter		350 Rth.
2			

2) Bey der Policey=Kammer und Gerichte:

Anzahl	Stelle	à	Satz	Summe
2	Secretaire	à	300 Rth.	600 Rth.
2	Copiisten	à	200 =	400 =
4				1000 =

3) Bey der Aufsicht:

Anzahl	Stelle	à	Satz	Summe
1	Policey=Inspector		=	300 Rth.
1	Marktmeist. für sich u. sein Pferd			200 =
2	Policey=Controlleur	à	200 Rth.	400 =
3	Dergleichen	à	180 =	540 =
3	Dergleichen	à	160 =	480 =
3	Dergleichen	à	140 =	420 =
3	Dergleichen	à	120 =	360 =
16				2700 =

4) In den Quartieren:

Anzahl	Stelle	à	Satz	Summe
15	Quartiers=Commissarien	à	100 Rth.	1500 =
15	Quartiers=Bediente	à	80 =	1200 =
30				2700 =
52 Personen			Summa	6750 Rth.

Policey=Kammer zu Copenhagen den 8. May 1771.

Bornemann.

II.

Instruction für die Quartier-Commissarien und Bedienten in der Königlichen Residenzstadt Copenhagen.

I.

Jeder Quartier-Commissarius und Bedienter soll in dem ihm angewiesenen Quartier oder Districte in der Stadt wohnen, und, so viel es möglich ist, zusehen, daß er seine Wohnung in der Mitte desselben bekommt. Diese wird durch ein Brett über der Thüre bezeichnet, worauf steht: N. N. Quartier-Commissarius (oder Quartier-Bedienter) in dem N. N. Quartier.

II.

Sie sollen, nach dem Eide, welchen sie vor dem Rathe geschworen haben, mit äusserstem Fleisse wachen, daß in ihrem Quartier nichts vorfallen möge, welches gegen gute Zucht und Ordnung läuft, oder die öffentliche Sicherheit auf den Straßen, Märkten und Wegen, inn- oder ausserhalb der Stadt, so weit ihr Grund und die Vorstädte gehen, stöhret. Doch haben sie sich um das, was übrigens in den Häusern der Einwohner, am Tage oder bey Nacht, an Sonn- oder Werkel-Tagen, vorgeht, nicht zu bekümmern; es wäre denn, daß ihre Hülfe verlangt würde, da sie denn sogleich dieselbe leisten sollen. Hiervon wird jedoch das, was unter No. XXXI. angeführt ist, ausgenommen, als welches sie am Tage (aber sonst nicht) zu untersuchen haben.

III.

III.

Wenn Schnee, Schutt, oder einige Unreinigkeiten auf die Straße geworfen sind, oder der Koth aus den Rennsteinen ausgefegt ist: so müssen sie sogleich den Zusammenhang der Sache untersuchen, denen, die es gethan haben, verbieten solches ferner zu thun, (wenn es nicht solche sind, welche bauen; denn diese behalten die ihnen in der Verordnung ertheilte Freyheit) und den Vorfall, mit allen Umständen, schriftlich anzeigen.

IV.

Wenn die Einwohner nicht zur verordneten Zeit ihre Rennsteine, oder das Pflaster vor ihrem Hause, bis an die Mitte der Straße, oder so weit es ihnen zukommt, die Brücke rein zu halten, fegen; imgleichen wenn sie im Winter, wenn die Ansage geschehen ist, ihre Rennsteine nicht aufhauen, oder das Eis auf der Straße, so weit ihnen das Fegen zukommt, nicht losmachen: so müssen sie sogleich veranstalten, daß solches durch die dazu bestellten Leute, auf Kosten der Säumigen, geschiehet, und wenn solches geschehen ist, es, samt dem, was die dazu bestellten Leute gekostet haben, berichten.

V.

Wenn das Eis auf der Straße aufgehauen wird, ehe die Ansage geschehen ist: so haben sie solches zu verbieten, und davon Bericht zu erstatten.

VI.

Sollten die Renovations-Wägen sich entweder nicht zur gesetzten Zeit in den Straßen einfinden, oder die Unreinigkeiten und den zusammen gefegten Koth nicht

nicht gehörig wegfahren; oder sollten sie sich auf Erinnerung des Commissarius oder Bedienten weigern, das, was liegen geblieben oder verstreuet ist, wegzunehmen: so müssen sie solches sogleich durch gemiethete Wagen, auf Kosten derer, denen es zukommt, besorgen, und die Berechnung der desfalsigen Unkosten mit ihrem Berichte einreichen.

VII.

Auf gleiche Weise haben sie darauf Acht zu geben, daß die Märkte, welche sich in ihrem Quartiere finden, durch gehöriges Fegen und Wegfahren, und, besonders im Sommer, die Rennsteine rein gehalten werden, und über dieses alles ihren Bericht abzustatten.

VIII.

Sie haben ferner darauf zu sehen, und täglich zu berichten, ob das Pflaster immer fest, eben, und in gutem Stande, ohne Löcher und lose Steine ist; ob, wenn eine Wasserrinne in einer Straße ausgebessert wird, das Loch sogleich, ohne daß es der Gefahr des Sinkens ausgesetzt ist, gepflastert, und dieses Pflastern so oft und so lange wiederholt wird, bis die Erde, welche aufgeworfen worden, nicht mehr sinkt, sondern so fest als der übrige Grund der Straße liegt. Findet sich, daß dieses von den Haus-Besitzern oder dem Wasser-Aufseher, welchem es zukommt, nicht geschehen sey: so melden der Commissarius oder Bediente es, nach geschehener Erinnerung, dem Pflaster-Aufseher, um dem Fehler abzuhelfen, und bemerken es in ihrem Berichte.

IX.

Wenn Jemand, der reitet oder fährt, durch die Straßen jagt, und auf geschehene Erinnerung des Commissa-

missarius oder Bedienten nicht aufhören will; oder wenn Jemand mit einer zu großen und schweren Ladung fährt: so haben sie zu erforschen, wer es sey, und solches zu berichten. Geschieht Schade dadurch, so können sie ihn auch wohl, nach Befinden der Umstände und des Standes der Personen, anhalten. Hierbey wird zugleich erinnert, daß der Commissarius und Bediente darauf zu sehen haben, daß die Mieth- Becker- Müller- Fuhrleute- und Brauer-Wagen mit den anbefohlenen Nummern versehen sind.

X.

Gleichfalls haben sie darauf Acht zu geben, daß Tonnen, Töpfe, und andere Dinge, welche viel Platz wegnehmen, nicht auf das Trottoir gesetzt werden, sondern daß dieses für die Fußgänger immer frey und ungehindert sey. Finden sie das Gegentheil, so haben sie die Saumseligen zu erinnern, und, wenn das nicht hilft, davon Bericht zu erstatten.

XI.

Da diejenigen, welche an erlaubten Oertern vor den Häusern sitzen und Waaren feil haben, damit nicht weiter auf dem Trottoir gehen müssen, als die höchste Noth erfordert, und keinesweges über den Rennstein herüber: so haben der Commissarius und Bediente Acht zu geben, daß hierwider nicht gehandelt wird, und daß, wenn es geschehen sollte, und die Widerspenstigen ihrer Erinnerung nicht folgen wollen, solches berichtet wird.

XII.

Ferner haben sie dahin zu sehen, daß kein Bauer oder Amaker länger in den Straßen hält, als er abla-

der,

det, oder das, was er bey den Bürgern kauft, in Empfang nimmt, und daß solche während der Zeit ihren Pferden auf der Straße kein Futter vorwerfen, sondern nach dem Markte gewiesen werden, sobald es nicht erhellet, daß sie auf den Straßen, auf die eben erwähnte Weise, etwas zu besorgen haben. Lassen sie sich widerspenstig finden, so werden sie nach Avlsgaard gebracht, und der Vorfall sogleich angezeigt.

XIII.

Abgespannte Wagen, welche man auf der Straße findet, lassen die Commissarien oder Bediente, wenn der Eigenthümer sie nicht sogleich nach geschehener Warnung wegschaffet, auf Kosten des Eigenthümers nach Avlsgaard bringen, und erstatten darüber Bericht.

XIV.

Der Commissarius und Bediente sollen eine genaue Aufsicht haben, daß die Passage auf und um den Markt herum, wie auch in den daran grenzenden Straßen in Ordnung gehalten wird: so daß man nicht leidet, daß die Bauern in einander oder auf das Trottoir fahren, sondern sich auf den Markt, und bey dem Auf- und Abfahren in gewissen Linien und Reihen halten, die ihnen vorgeschrieben werden. Die Widerspenstigen sollen, wenn Warnungen nicht fruchten wollen, nach Avlsgaard geführt, und davon sogleich Bericht erstattet werden.

XV.

Man soll nicht leiden, daß Soldaten, Matrosen und andere Träger auf dem Markte zwischen den Wagen umherlaufen, sondern sie sollen sich an den ihnen bey einem

einem jeden Markte angewiesenen Plätzen aufhalten, bis Jemand ihre Dienste verlangt. Alsdenn können sie zwar mit dem Bürger, welcher sie gedungen hat, auf den Markt gehen, aber sie sollen sich sogleich mit ihrer Tracht wieder entfernen. Den, der dawider handelt, sollen die Commissarien und Bedienten in die nächste Wache bringen lassen, und darüber berichten.

XVI.

Bey vorkommenden Feuersbrünsten in dem Quartiere sorgen sie dafür, daß die durch die Feuer-Ordnung befohlenen Anstalten mit Aushängen der Leuchten und dergleichen von den Einwohnern befolgt werden; imgleichen daß die Passage für die Spritzen, Schleifen, und die Leute, welche beym Feuer arbeiten, offen gehalten, und von nicht dahin gehörigen Zuschauern frey sey. Diese sollen, so wie auch alle andere bey Straßen-Zänkereyen und andern Gelegenheiten zusammen gelaufenen Leute, auf die glimpflichste Art aus einander gebracht werden. Diejenigen aber, welche sich auf keine Weise steuren lassen wollen, werden in die nächste Wache gebracht und in dem Berichte angezeigt.

XVII.

Diebe und andere Verbrecher, welche auf den Straßen, Märkten, und in den Häusern auf frischer That ertappt werden, sollen (doch Hausdiebe nur, wenn Beystand verlangt wird) angehalten, in die nächste Wache gebracht, und davon Bericht erstattet werden.

XVIII.

Es ist eine der wichtigsten Pflichten des Commissarius und Bedienten, worüber auch fleißig Bericht abge-

gestattet werden muß, darauf zu sehen, daß die Straßen-Wächter wachsam und aufmerksam sind, und daß die Straßen-Leuchten, nach der verordneten Vorschrift, angesteckt, in Brand erhalten, und ausgelöscht werden.

XIX.

Derjenige, welcher mit bloßem Gewehre auf der Straße herum läuft, Schilder zerbricht, Händel anfängt, Schwärmer wirft, mit Schlüsselbüchsen schießt, oder auf andere Weise den allgemeinen Frieden oder die öffentliche Sicherheit stöhrt, wird, wenn er nach einer gütlichen und höflichen Warnung nicht aufhören will, in die nächste Wache gebracht, und darüber Bericht erstattet.

XX.

Jungen, die sich an Sonn- und Fest-Tagen vor der Kirche, oder auch überhaupt auf der Straße schelten, werden aus einander gejagt; und wenn sie nicht in Güte gehorchen wollen: so können sie mit einigen wohlverdienten Schlägen auf der Stelle abgestraft und fortgejagt werden.

XXI.

Man soll auch gleichfalls darauf Acht haben, daß die Wagen bey den Kirchen, und bey den Schauplätzen, wo dergleichen in dem Quartiere sind, in ordentlichen Reihen halten müssen, so daß sie vorfahren können, ohne einander selbst, oder die Passage überhaupt, zu hindern. Die Muthwilligen, welche der Warnung des Commissarius oder Bedienten nicht folgen wollen, werden angemerkt und angezeigt.

XXII.

Daß Buden, Brücken, öffentliche Pumpen, Brunnen, Bäume, und andere Dinge, welche zum Nutzen des

des Publici oder zur Zierde der Stadt in dem Quartiere angelegt sind, erhalten, und nicht von bösen Leuten verdorben werden, ist etwas, worauf der Commissarius und Bediente genaue Aufsicht halten, und worüber sie fleissig berichten müssen.

XXIII.

Jngleichen sollen sie Bericht erstatten, wenn sich ein Gebäude in einer Straße so baufällig findet, daß davon für die Vorübergehenden einige Gefahr zu befürchten ist; imgleichen wenn Jemand in den kleinen Straßen, wo die Häuser eingerückt werden sollen, die geringste Ausbesserung vornimmt, (welches gleich zu verbieten ist,) wie auch, wenn Jemand die sogenannten Drachen, oder über das Dach hervorstehenden Rennen ausbessern, oder dergleichen von neuem machen will, welches ebenfalls zu verbieten ist.

XXIV.

Ferner haben der Commissarius und Bediente darauf zu sehen und anzuzeigen, ob die Wege um die Stadt, wo sie zu ihrem Districte gehören, in gutem Stande erhalten werden.

XXV.

Wo Vorstädte, oder die sogenannten Brücken, zum Districte gehören; da müssen der Commissarius und Bediente genau Acht haben, daß Niemand von den Waaren, welche auf den Axelmarkt gebracht werden sollen, vor den Thoren kauft, und im entgegenstehenden Falle haben sie die Waaren anzuhalten, die Personen anzumerken, und von dem Vorfalle Bericht zu erstatten.

XXVI.

Wenn Märkte in dem Quartiere sind: so haben sie darauf Acht zu geben, daß sowohl jede Art von Waare

auf den dazu bestimmten Plätzen feil geboten wird, als auch, daß keine Marktwaaren an andern Orten, als auf dem Markte, und keinesweges ausserhalb desselben verkauft werden. Wer dagegen handelt, wird angemerkt und angezeigt.

XXVII.

Soldaten, Matrosen und alle Herumläufer, die man findet, daß sie etwas feil bieten, indem sie in den Häusern herum laufen, oder auf den Märkten stehen, oder daselbst und in den Straßen umher gehen, sollen der Commissarius oder Bediente anmerken, und das Geschehene anzeigen. Hiervon werden jedoch diejenigen ausgenommen, welche, nach den deshalb gemachten Anordnungen, Erlaubniß haben, grüne Kräuter, Fische und Citronen herum zu tragen.

XXVIII.

Sie haben auch genau Acht zu geben, daß sich Niemand auf dem Markte in den von einem andern geschlossenen Kauf, durch Ueberbieten, oder auf andere Weise, eindrängt; und im Fall dieses geschiehet, haben sie den, welcher sich so eingedrängt hat, abzuweisen, und, wenn er nicht gehorchen will, anzumerken, und die Sache in beyden Fällen zu berichten.

XXIX.

Wenn sich fände, daß einige verderbte Eßwaaren oder unreife Früchte feil geboten würden: so haben der Commissarius und sein Bedienter solche anzuhalten, die Schuldigen anzumerken, und den Vorfall zu berichten.

XXX.

Eben dieses soll geschehen, wenn sie fänden, daß unrichtig Maaß und Gewicht gebraucht, oder die festgesetzten Taxen nicht beobachtet werden.

XXXI.

Auf die Speisewirthe, Speckhöcker und andere, welche Eßwaaren im Kleinen verkaufen, wie auch auf die Becker und Schlächter, haben sie fleißig und genau Acht zu geben, daß sie gute, gesunde und verantwortliche Waare, nach rechtem Maaß und Gewichte, und nach den durch die Taxen angesetzten Preisen verkaufen. Auch haben sie darauf zu sehen, daß keine Schweine am Wege gehalten, oder los auf den Straßen gehen; und um desto besser von allem diesen unterrichtet zu seyn, aber sonst nie in irgend einer andern Hinsicht, haben sie fleißig in den Häusern und Buden solcher Leute, doch nur am Tage, Untersuchungen anzustellen, und was sie gefunden haben, nach Beschaffenheit der Umstände, anzuhalten, anzumerken und gehörig zu berichten.

XXXII.

In allen andern Vorfällen, welche hier nicht genannt sind, aber zur Handhabung guter Ordnung, Reinlichkeit, Sittlichkeit und Frieden gehören, haben der Commissarius und Bediente vollständige Anweisung einzuholen, und solche in dem Berichte anzuführen.

XXXIII.

Kommt Jemand aus dem Quartiere, und fordert die Hülfe des Commissarius, in Rücksicht auf Zänkerey oder dergleichen: so muß er ihm sogleich beystehen, und wenn er die Streitenden in Güte nicht auseinander bringen kann, sie in der nächsten Wache anhalten lassen. In andern Streitigkeiten, wie zwischen den Hausherrn und dem Gesinde, oder andern dergleichen, muß er sogleich, wenn sein Beystand verlangt wird, mit dem Bedienten folgen, sich von dem Zusammen-

 hange

hange unterrichten, einen Vergleich zwischen den Partheyen vermitteln, wenn es einigermaaßen möglich ist, und sie, wenn es nicht geschehen kann, an die Policey-Kammer verweisen. In allen Fällen aber meldet er es bey dem Berichte.

XXXIV.

Alles, was nach Vorstehendem, oder in andern zum Policey-Wesen gehörigen Vorfällen in dem Quartier von Frühmorgens acht Uhr des einen Tages bis um dieselbe Zeit des andern Tages geschiehet, wird in einem General-Berichte, welcher jeden Morgen um 9 Uhr unfehlbar auf der Policey-Kammer eingeliefert wird, angeführt. Dieser wird, ohne Complimente, nach dem beygefügten Muster, so kurz als möglich, gemacht, doch so, daß die nöthigen Umstände bey jeder Sache angeführt werden. Dieser wird von dem Commissarius und Bedienten unterschrieben, weil diese bey allen Untersuchungen zugegen seyn sollen, und er muß so zuverlässig abgefaßt seyn, daß er in allen und jeden Stücken, wenn es verlangt wird, von beyden Unterschriebenen beeydiget werden kann. Im gegenseitigen Falle können sie erwarten, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer hohen Geld- oder andern willkührlichen Strafe angesehen zu werden. Wird der Bericht in einem oder andern Stücke gänzlich falsch befunden: so haben der oder die Schuldigen das Urtheil, ihr Amt verwirkt zu haben, zu erwarten.

XXXV.

Wenn gleich während der erwähnten Zeit in dem Quartiere nichts vorgefallen seyn sollte: so soll doch der gewöhnliche Morgen-Bericht zur bestimmten Zeit eingegeben,

gegeben, und darauf allein bemerket werden: Nichts passiret.

XXXVI.

Sollte etwas so Dringendes vorfallen, daß es nicht auf den Endschluß zur gewöhnlichen Berichts-Zeit warten könnte: so soll es sogleich mit den Umständen schriftlich dem Policeymeister gemeldet werden; sonst aber sollen keine besondere Berichte über einzelne Vorfälle eingereicht werden.

XXXVII.

Gehen Unordnungen von irgend einer Art in dem Quartiere vor, in Ansehung welcher der Commissarius, oder Bediente, oder beyde überwiesen werden können, daß sie solche gewußt, und sie haben verheimlichen wollen, und die sich auch in den Berichten nicht finden: so haben der oder die Schuldigen unausbleibliche Cassation zu erwarten.

XXXVIII.

Der Commissarius und Bediente müssen sich auf genaue uud zuverlässige Kundschaft von dem, was in ihrem Quartiere vorfällt, legen; so wie sie auch allein dem Policeymeister für alles, was das Policey-Wesen betrifft, und in ihrem Quartiere vorgeht, verantwortlich sind, und erwarten müssen, ernstlich dafür angesehen zu werden, wenn etwas Unordentliches geschehen ist, was sie hätten wissen können und müssen, und sich doch in ihrem Berichte nicht findet. Zu dem Ende wird es nöthig seyn, daß sie sich mit einem besondern Mannzahl-Register über die Einwohner ihres Quartieres und deren Nahrungswege versehen, und solches gehörig durch Ab- und Zuschreiben der vorfallenden Veränderungen im Stande halten.

XXXIX.

Weder der Commissarius noch der Bediente müssen vor, in, oder nach irgend einer Verrichtung, von irgend Jemand einige Art der Belohnung, weder Geld, noch Waare, noch Erfrischung annehmen, wenn es ihnen auch gutwillig angeboten wird, und noch viel weniger etwas dergleichen fordern; sondern sie sollen sich mit dem ihnen beygelegten Gehalte genügen lassen, und im Uebrigen alle ihre Geschäffte umsonst thun, bey Verwirkung ihres Amtes, wenn man das Gegentheil entdecken wird.

XL.

Wird der Bediente krank, trifft ihn ein Unglück, oder stirbt er, so wird solches sogleich von dem Commissarius dem Policeymeister gemeldet. Dieser bestellt oder setzt einen andern an seine Stelle. Eben dieses wird von dem Bedienten angezeigt, wenn dem Commissarius etwas zustoßen sollte.

XLI.

Auf den Wachen soll die Veranstaltung getroffen werden, daß, wenn der Commissarius oder Bediente Mannschaft nöthig hat, um Jemand anzuhalten, oder Zänkerey oder Auflauf zu steuern, ihnen so viel Mann, als sie verlangen, und die Wache entbehren kann, sogleich mitgegeben werden sollen. Die Straßen-Wächter werden gleichfalls beordert, ihnen zur Nachtzeit, auf das Zeichen mit der Pfeife, oder auf anderweitiges Erfordern, beyzustehen.

XLII.

Das Policey-Zeichen wird ihnen anvertrauet; aber ihnen zugleich auferleget, nie, bey willkührlicher

und

und strenger Geld- oder anderer Strafe, leichtsinnig damit umzugehen, und es nie zu zeigen, ausser wenn die höchste Noth es erfordert, und mit der äussersten Vorsicht. Wenn es aber vorgewiesen ist: so sollen sie von Niemanden, wer es auch seyn möchte, Vornehmen oder Geringen, dulden, daß diesem Zeichen die gehörige Ehrerbietigkeit und Gehorsam versagt werde, welche Jedermann der Anordnung Seiner Königl. Majestät schuldig ist.

XLIII.

Als ein Unterscheidungs-Zeichen soll der Commissarius beständig einen Hut mit einer goldenen, und der Bediente einen Hut mit einer silbernen Tresse, und mit einer Cocarde oder Schleife von der Farbe tragen, die für ein jedes Quartier angewiesen ist. Auch wäre es gut, wenn sie sich sämmtlich rothe Kleider anschaffen, und solche beständig tragen wollten.

XLIV.

Ueber ihre Aufführung in und bey ihren Verrichtungen kann ihnen übrigens keine andere Vorschrift gegeben werden, als daß sie einem Jeden mit möglichstem Glimpfe und mit möglichster Höflichkeit begegnen, und sich durch einen mäßigen und ehrbaren Wandel, und durch einen redlichen Umgang die Achtung und das Vertrauen ihres Quartiers zu erwerben suchen, auch alle ihre Verrichtungen nach ihrem besten Wissen, wie sie es verantworten zu können glauben, einrichten sollen. Wenn sie einige Jahre ohne Klage gedienet haben, und besonders wenn sich ihr Quartier durch eine merklich verschiedene Ordnung auszeichnet: so können sie auch erwarten, daß auf sie bey vorfallenden Erle-

digungen ruhiger Stadt-Aemter vornämlich Rücksicht genommen werden soll, wenn sie sich dazu melden werden.

XLV.

Der Policeymeister in Copenhagen ist ihr einziger Vorgesetzter, der sie, mit Einwilligung des Ober-Präsidenten, annimmt, und dessen mündliche oder schriftliche Befehle, wenn sie ihnen durch einen Kammer-Bedienten gebracht werden, (welches sie in dem Berichte anzuführen haben) sie mit unausbleiblichem Gehorsam und Hurtigkeit ausführen müssen, ohne irgend etwas dagegen einzuwenden, oder Bedenklichkeiten zu äussern.

Er ist ihr erster und letzter Richter in allen Sachen, welche ihr Amt betreffen, (aber nicht in andern,) und seine Urtheile über sie werden sogleich vollzogen, ausgenommen, wenn sie auf Cassation gehen, in welchem Falle erst des Ober-Präsidenten Genehmigung eingeholt wird. Hernach aber findet keine fernere Berufung oder Veränderung Statt.

XLVI.

Eben so folgsam, als der Commissarius und Bediente den Befehlen des Policeymeisters seyn sollen, eben so gehorsam soll auch der Quartier-Bediente dem Quartier-Commissarius seyn, und wenn er erweiset, daß er den Befehl des Commissarius zu dem, was er gethan, gehabt hat, ist er von aller Strafe frey, und die Verantwortung fällt allein auf den Commissarius. Aber der Bediente muß alsdenn einen solchen Befehl sogleich für sich berichten.

XLVII.

Wenn Jemand sich bey dem Bedienten um Beystand von der Policey meldet: so muß er es sogleich dem Com-

Commissarius anzeigen, um mit ihm folgen zu können; denn er ist nicht befugt, auf seine eigene Hand irgend eine solche Verrichtung vorzunehmen.

XLVIII.

Glaubt der Commissarius von dem Bedienten trotzig begegnet zu seyn, oder glaubt dieser, daß ihm der Commissarius unrecht gethan habe: so muß der Misvergnügte solches für sich allein berichten.

XLIX.

Sollte ein Quartier-Commissarius oder Bedienter von dem Einwohner eines andern Quartiers aus Unwissenheit um Beystand ersucht werden: so haben sie, wenn die Sache keinen Aufschub leistet, Folge zu leisten, und sobald die Verrichtung geschehen ist, solchen dem rechten Commissarius durch einen Zettel, welcher alsdenn mit dem Berichte des Quartiers eingeht, anzuzeigen. Dasselbe gilt auch, wenn der, welcher sie ersucht, ihnen anzeigt, daß er bey einem Quartier-Commissarius gewesen, daß aber derselbe in Amts-Verrichtungen ausserhalb Hauses gewesen sey. Kann hingegen die Sache Aufschub leiden: so giebt der geforderte fremde Commissarius dem, der ihn ersucht, Nachricht, wo sein Quartiers-Commissarius wohnt, und weiset ihn an denselben.

L.

Die Commissarien und Bedienten der Stadt müssen keine Nacht ausserhalb der Stadt seyn, und am Tage muß man, so viel möglich ist, in ihrer Wohnung wissen, wo sie anzutreffen sind.

Muster zu einem Berichte.

Bericht.

Für N. N. Quartier vom 1sten May acht Uhr Morgens bis zu dem nämlichen Glockenschlage am 2ten dieses Monats im Jahr 1771.

Auf den Straßen.

Die Renovations-Wagen haben sich zu rechter Zeit eingefunden, und die Unreinigkeiten gehörig weggeführt.

N. N. will nicht fegen lassen. Es ist also durch bestellte Leute vor seinem Hause gefeget und dafür bezahlet worden N.

u. s. w.

Auf dem Markte.

Nichts unordentliches geschehen.

In den Häusern.

Auf Verlangen des N. N. ist N. N. angehalten worden, welcher bey dem Stehlen N. und N. Sachen ergriffen war. Er ist nach dem Rathhause in Arrest gebracht.

Auf Verlangen des N. N. fanden wir uns bey seinem Hausherrn N. N. ein, welcher ihm seinen Lohn aus N. Gründen verweigerte. Wir verglichen die Sache so, daß ꝛc. ꝛc.

u. s. w.

N. N.	N. N.
Quartiers-Commissarius.	Quartiers-Bedienter.

III.

III.

Auszug aus Verordnung und Reglement betreffend verschiedene ökonomische und bürgerliche Einrichtungen der Stadt.

Datirt Copenhagener Rathsstube den 5 Jun. 1771.

Es hat Seiner Königlichen Majestät allergnädigst gefallen, durch eine Resolution vom 25sten vorigen Monats zu befehlen:

I.

Daß ein Magazin von 10000 Tonnen Roggen in der Stadt angelegt werden soll. Dieses soll der Rath durch eine Entreprise einzurichten suchen: so daß es den Lieferanten erlaubt seyn soll, ihn von fremden Orten zollfrey ein- und auszuführen, wenn er nicht verbraucht wird; und durch eine Licitation bestimmt werden soll, was für jede Tonne, welche verbraucht, oder nicht verbraucht wird, an die Lieferanten bezahlt werden muß.

II.

Die Becker, deren Zahl auf funfzig festgesetzt ist, sollen verpflichtet seyn, in jedem Jahre, vom Ausgang des November bis zum 1sten May, jeder einen Vorrath von 200 Tonnen Roggen und 50 Tonnen Weitzen zu haben; und niemand soll als Becker angenommen werden, bis er bewiesen hat, daß er diesen Vorrath besitzt.

III.

Wer die Freyheit hat oder erhält, Roggenbrod backen zu lassen und zu verkaufen, soll in der nämlichen Zeit, bey Verlust seiner Freyheit, 50 Tonnen Roggen in

in Vorrath haben, und, ehe sie sich ihrer Freyheit zu bedienen anfangen, beweisen, daß sie denselben besitzen.

IV.

Der Rath soll jedes Jahr den Flachskrämern vorschreiben, welchen Vorrath die ganze Zunft an Salz, Heringen und getrockneten Fischen haben soll.

V.

Niemand soll sich als Speckhöcker niederlassen, bis er bewiesen hat, wenigstens 3 Tonnen Butter, 2 Schiffpfund Fleisch, 2 Schiffpfund Käse, 3 Tonnen Erbsen, 2 Tonnen Gersten, und 1 Tonne Hafergrütze angeschaft zu haben. Diesen Vorrath soll er auch beym Ausgange des Novembers jeden Jahres haben, und um diese Zeit soll der Rath die Taxe dieser Waaren, wenn sie in kleinen Portionen verkauft werden, ansetzen.

VI.

So wie schon auf Rechnung der Stadt ein Magazin von Brennholz vorhanden ist: so soll auch eines von Steinkohlen und Torf angelegt werden.

VII.

In Ansehung der Auctionen ist, ausser der Verordnung vom 19ten Dec. 1693, noch festgesetzt worden:

1. Daß nichts verkauft werden soll, als was im Catalogo steht.
2. Daß der Auctions-Director, oder sein Gevollmächtigter, nichts selbst kaufen, oder kaufen lassen, die Auction nicht bey sich selbst halten, und keinen Handel treiben sollen.
3. Von Kaufmanns-Waaren, die durch eine freywillige Auction verkauft werden, wird an Auctions-Salario bezahlt:

von

von 500 bis 1000 Rthl. 3 pro Cent
von 1000 bis 3000 = 2 = =
von 3000 bis 4000 = 1 = =
von 4000 bis 5000 = wie
auch von den Westindischen
Producten = = ½ = =

IX.

Die Bezahlung der Abgaben von den Bürgern soll in zwey Terminen zu Ostern und Michael geschehen, und alsdann soll ihnen eine Quitung über alle diese Abgaben, mit Verzeichnung des Betrages der einzelnen Summen jeder Abgabe, und der ganzen Summe aller zusammen, gegeben werden.

XI.

Alle Bediente, welche vom Rathe bestellt, oder aus der Stadt-Casse bezahlt werden, kann der Rath auch strafen, suspendiren und cassiren.

Jeder, der Bürger werden will, bezahlt für sein Bürger-Recht, und für die Einschreibung in das Bürger-Protocoll, ausser einem freywilligen Geschenke an die Armen, wie folget:

	Für das Bürger-Recht.			Für das Einschreiben ins Protocoll.
	Rth.	mk.	ß	Rth.
Brauer = =	21	1	8	2
Branntweinbrenner =	10	3	12	2
Becker = =	10	3	12	2
Barbier = =	10	3	12	2
Diejenigen, welche privilegirt sind, Roggen-Brod zu backen und zu verkaufen = =	10	—	—	1
Buchdrucker = =	10	3	12	2

Buch-



	Für das Bürger-Recht.			Für das Einschreiben ins Protocoll.
	Rth.	mg.	ß	Rth.
Buchbinder	8	3	—	2
Böttcher	8	3	—	2
Steinbrücker	6	—	—	1
Kürschner	8	3	—	2
Bleydecker	8	3	—	2
Bildhauer	8	3	—	2
Blechschläger oder Klempner	8	3	—	2
Bleicher	6	—	—	1
Knochendreher oder Kunstdrechsler	8	—	—	1
Billiardeur	10	—	—	1
Commissionaire	10	—	—	2
Drechsler	8	3	—	2
Fährleute	10	3	12	2
Weißgerber	10	3	12	2
Färber	10	3	12	2
Stockfisch-Händler	8	—	—	1
Fischhändler	10	—	—	1
Goldschmiede	10	3	12	2
Lohgerber	10	3	12	2
Gürtler	8	3	—	2
Gläser	8	3	—	2
Gärtner	8	—	—	1
Grossirer	40	—	—	2
Glashändler	10	3	12	2
Drathzieher	8	—	—	1
Handschuhmacher	8	3	—	2
Hüter oder Hutmacher	10	—	—	2
Flachskrämer	17	—	—	2
Rademacher	8	3	—	2
Strumpfhändler	10	3	12	1
Miethkutscher	10	3	12	2
Friseure	8	—	—	1
Juden	20	—	—	2

	Für das Bürger-Recht.			Für das Einschreiben ins Protocoll.
	Rth.	mk	ß	Rth.
Alt-Eisenhändler	8	—	—	1
Kannen- oder Zinngiesser	8	3	—	2
Knopfmacher	8	3	—	2
Kammmacher	6	—	—	1
Kupferschmiede	10	3	12	2
Kuchenbecker	10	—	—	1
Lichtzieher	8	—	—	1
Leinwandshändler	10	—	—	1
Mauermeister, Steinhauer und Gipser	10	3	12	2
Mahler	8	3	—	2
Müller	8	3	—	2
Trödler	10	—	—	1
Mehlhändler	8	—	—	1
Marketender	6	—	—	1
Nadelmacher oder Nadler	8	3	—	2
Nagelschmiede	8	3	—	2
Pramführer	10	3	12	2
Posamentirer	8	3	—	2
Perückenmacher	8	3	—	2
Pfeifenmacher	10	—	—	1
Topfhändler	8	—	—	1
Töpfer	8	—	—	1
Reepschläger	8	3	—	2
Riemenschneider und Sattelmacher	8	3	—	2
Schuster	8	3	—	2
Schneider	8	3	—	2
Schiffer	16	—	—	2
Schlächter	10	3	12	2
Freyschlächter	6	—	—	1
Schmiede	8	3	—	2
Tischler	8	3	—	2
Steinführer	8	3	—	2

Schiffs-

	Für das Bürger-Recht.			Für das Einschreiben ins Protocoll.
	Rth.	mk.	ß	Rth.
Schiffsbauer . .	16	—	—	2
Stuhlmacher . .	8	3	—	2
Schwerdfeger . .	8	3	—	2
Seegel- Compas- und Flaggenmacher . .	10	3	12	2
Seiden- Wollen- und Leinwands-Krämer . .	17	—	—	2
Sandführer . .	6	—	—	1
Strumpfweber .	8	3	—	2
Speckhöcker . .	8	—	—	1
Zimmermeister . .	10	3	12	2
Thee- und Porzellänhändler .	16	—	—	2
Speisewirthe : .	16	—	—	2
Tabacks-Spinner .	10	3	12	2
Tabackshändler . .	8	—	—	1
Kraut- und Eisenkrämer .	17	—	—	2
Uhrmacher . .	10	3	12	2
Fuhrleute . .	12	4	8	2
(und ausserdem für ein doppeltes Gewerbe halb so viel)				
Weinhändler . .	21	1	8	2
Weber . . .	8	3	—	2
Wirthe . . .	8	—	—	1
Bierschenker . .	6	—	—	1

(Ausserdem sind in dieser Verordnung auch die geringern Ausgaben, welche ein Bürger bey den gewöhnlichen Vorfällen zu bezahlen hat, bestimmt.)

VI.

Placat.

Nachdem Seine Königl. Majestät allergnädigst für gut gefunden haben, einen neuen Rath dieser Stadt zu ernennen, bestehend ausser mir

Ulrich Adolph Graf von Holstein

als Ober-Präsident aus

(den S. 477 genannten Personen)

so werden folgende Puncte allen und jeden zur Nachricht bekannt gemacht:

1.

Daß künftig alle Sporteln und Einkünfte von den Gütern und Ländereyen der Stadt hingelegt werden sollen, um die bürgerlichen Abgaben zu vermindern.

2.

Soll jeder in seinem Hause vollkommene Freyheit haben, ohne von einem Policey-Tage oder einer Policey-Nacht in seinen Privat-Verrichtungen gehindert zu werden.

3.

Die Einwohner der Stadt sollen allezeit zwey Repräsentanten haben, welche ihr Bestes in den Rathsversammlungen wahrnehmen können.

4.

Diese beyden Repräsentanten sollen künftig, nebst den vier Rathsherren jedes Jahr durch eine freye Wahl erwählet werden, und werden allein vor diesmal von Sr. Königl. Majestät ernannt.

5.

Alle Sachen und Processe der Stadt, welche nicht in Güte beygelegt werden können, sollen künftig bey dem Hofgerichte zu Ende gebracht werden.

Kopenhagen, den 3. April, 1771.

U. A. von Holstein.

Druckfehler.

Man lese S. 137. die Jahrzahl 1700 statt 1770. — S. 280. Z. 8. *chercher* statt charger. — S. 282. Z. 4. & si *ce* n'est pas. — S. 291. *Jürgensen* statt Bürgensen. — S. 379. 80. 81. 83. 402. Z. 4. 5 und 6. Sandleute statt Landleute. — S. 395. Z. 27. udi Falle skal miste den ꝛc. — S. 447. Z. 4. wozu ich Ihn autorisire. — S. 536. Z. 3. nehmen statt genommen werden.



